

Nicht ausleihbar



Verhandlungen

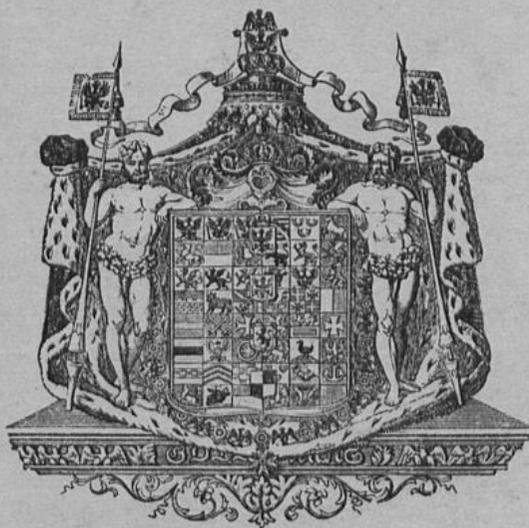
des

im Jahre 1871

versammelt gewesenen

zwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Referaten.)

Hofbuchdruckerei von L. Bosh & Comp. in Düsseldorf.

79/1920



Verhandlungen

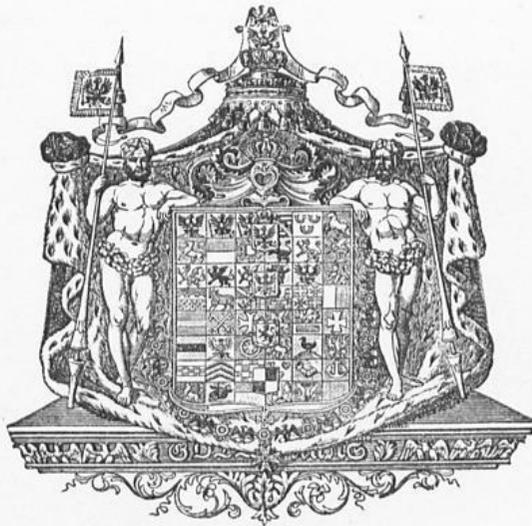
des

im Jahre 1871

versammelt gewesenen

zwanzigsten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Referaten.)

Hofbuchdruckerei von L. Bof & Comp. in Düsseldorf.

Pl. n. R. 593.
2

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

02

par/b

305

26

4523

b

020/

04. 1196.

Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des zwanzigsten Rheinischen Provinzial-Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenen feierlichem Gottes-Dienste in den Hauptkirchen beider Confessionen zu Düsseldorf am 20. Juni 1871 von dem Königlichen Landtags-Commissarius, wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Pommer-Esche, eröffnet. Seine Eröffnungsrede ward vom Landtagsmarschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert. Zum Vicelandtags-Marschall war ernannt der Freiherr Raig von Freuz-Garrath.

Nach mehr als dreiwöchentlichem Zusammensein wurde der Landtag am 14. Juli 1871 von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

Übersicht

Die folgenden Informationen sind für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlich. Bitte lesen Sie die Angaben sorgfältig durch und beachten Sie die Reihenfolge der Punkte. Die Aufgabenstellung ist in mehrere Teile unterteilt, die jeweils mit einer bestimmten Anzahl von Punkten bewertet werden. Die Gesamtpunktzahl wird am Ende der Aufgabenstellung angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten in die dafür vorgesehenen Felder. Die Aufgabenstellung ist in deutscher Sprache verfasst. Bitte verwenden Sie eine Kugelschreiber oder einen Bleistift. Die Aufgabenstellung ist in der Anlage beigefügt. Bitte lesen Sie die Aufgabenstellung sorgfältig durch und beachten Sie die Reihenfolge der Punkte. Die Aufgabenstellung ist in mehrere Teile unterteilt, die jeweils mit einer bestimmten Anzahl von Punkten bewertet werden. Die Gesamtpunktzahl wird am Ende der Aufgabenstellung angegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten in die dafür vorgesehenen Felder. Die Aufgabenstellung ist in deutscher Sprache verfasst. Bitte verwenden Sie eine Kugelschreiber oder einen Bleistift. Die Aufgabenstellung ist in der Anlage beigefügt.

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1868 versammelt gewesenen Stände der Rhein-Provinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1868 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. In Berücksichtigung der von Unsern getreuen Ständen in der Adresse vom 28. März 1868 abgegebenen Erklärung, haben Wir in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 (G. S. S. 683.)

genehmigt, daß der auf Grund der Vorschrift im §. 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuerekatasters aufzubringende Beisatz zur Grundsteuer behufs Verstärkung des rheinischen Separat-Kataster-Fonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer von Zehn Jahren von 1868 bis 1877 einschließlich für die Rheinprovinz von ein und einem halben Prozent auf vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer erhöht, und hiervon ein halbes Prozent, wie bisher so auch künftig zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westfalen, dagegen der Betrag von vier Prozent dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz überwiesen wird.

Insoweit sich im Laufe des gedachten zehnjährigen Zeitraums herausstellen sollte, daß zur Bestreitung der aus dem Separatfonds für die Rheinprovinz zu leistenden Ausgaben, ein geringerer Beitrag der Grundsteuerpflichtigen als vier und ein halbes Prozent der Grundsteuer genügen sollte, ist derselbe für die betreffenden Jahre entsprechend zu ermäßigen.

2. Ueber die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist inzwischen das Gesetz vom 5. April 1869 (G. S. S. 514 ff.) ergangen.

3. Der Entwurf eines Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Wiesbaden ist den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, später aber zurückgezogen worden, nachdem inzwischen die unter den Rheinuferstaaten geschlossene Uebereinkunft über die Regelung der Fischerei im Rheine, in seinen Zu- und Abflüssen, die Zustimmung des allgemeinen Landtages gefunden hat.

4. Mit Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 23. März 1868 abgegebenen Erklärungen haben Wir genehmigt, daß aus dem früher Hessen-Homburg'schen

Rheinischer Kataster-Fonds.

Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Fischerei-Polizeigesetz.

Oberamt Meisenheim.

Oberamte Meisenheim, unter Vereinigung desselben mit dem Verwaltungsbezirke der Rheinprovinz, beziehungsweise dem Regierungsbezirk Coblenz, ein besonderer landrätthlicher Kreis gebildet und die Stadt Meisenheim zum Siege des Landraths bestimmt werde. Diese Einrichtung ist, nachdem der dazu erforderliche Mehrbedarf auf den Staatshaushalts-Stat von 1869 übernommen worden, ins Leben getreten, auch die Kreisverfassung bereits eingeführt. Wegen Anschlusses des Kreises Meisenheim an den provincialständischen Verband der Rheinprovinz wird dem Landtage der Monarchie eine entsprechende Gesetzes-Vorlage gemacht werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Ständische Gesetze.
Selbstverwaltung der
provincialständischen
Institute.

1. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 4. April 1868 wegen Mittheilung der zu erwartenden ständischen Gesetze an die Provincial-Stände haben Wir in dieser Allgemeinheit bei der dermaligen Lage der betreffenden legislativen Verhandlungen nicht stattzugeben vermocht, dagegen sind Wir gern geneigt, den Wünschen Unserer getreuen Stände wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provincialständischen Institute, soweit eine solche noch nicht besteht, zu entsprechen, und wollen Wir den speziellen Anträgen über die Art und Weise der Organisation der Verwaltung der betreffenden Institute entgegensehen. Um die Aufstellung derartiger Vorschläge zu erleichtern, ist Unser Commissarius beauftragt worden, den getreuen Ständen die Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten nebst den erforderlichen Erläuterungen vorzulegen.

Verleihung der Rit-
terguts-Qualität an
mehrere Besitzungen.

2. Dem Antrage der auf dem 19. Rheinischen Provincial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 2. April 1868 entsprechend haben Wir

1. dem im Landkreise Cöln belegenen Gute Godorfer Burg des Legationsraths Freiherrn von Steffens,
2. dem im Kreise Jülich belegenen Gute Gnestener Burg des Heinrich Buersgens,
3. dem im Kreise Geldern belegenen Gute Golten des Albert van Afferden,
4. dem im Kreise Grevenbroich belegenen Gute Ogenrath des Benjamin Keuffen,
5. dem im Kreise Nees belegenen Gute Wolfersum des Kammerherrn und Schloßhauptmanns von Brühl, Grafen August Spee,
6. dem im Kreise Geilenkirchen belegenen Gute Loverich des Gustav von Franken-Welz,
7. dem im Kreise Grevenbroich belegenen Gute Dekover-Hof des Balthasar Herberg und
8. dem im Kreise Nees belegenen Gute Hübsch des Johann Anton Schmitz

die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der gegenwärtigen Besitzer und ihrer ehelichen Descendenz in Gnaden verliehen. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Einsteder Hof nicht eintreten lassen können, da dasselbe sich nicht im ausschließlichen Besitze der Wittwe Breuer befindet.

Provincial-Feuer-
Societät.

3. Die in der Adresse vom 2. April 1868 beantragte Abänderung des §. 54 des revidirten Reglements für die Provincial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir mittelst Erlasses vom 4. Mai 1868 - Ges.-Samml. S. 448 - genehmigt

Reorganisation des
Irren-Wesens.

4. Die nach der Adresse vom 1. April 1868 von Unseren getreuen Ständen in Bezug auf die Reorganisation des Irren-Wesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse haben Wir genehmigt, auch durch unsere Minister der Finanzen, der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern das mit der Adresse vorgelegte Regulativ über die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirke zu erbauenden, resp. zu erweiternden gemischten Irrenheil- und Pflege-Anstalten, sowie die von Unseren getreuen Ständen vollzogenen Wahlen der Mitglieder der zur Ausführung der Bauten niedergesetzten ständischen Kommission mit der Maafgabe bestätigen lassen, daß aus dem §. 19 des Regulativs die Bestimmung über die Portofreiheit als unvereinbar mit dem Bundes-Gesetze vom 5. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Blatt Seite 141) wegfällt.

5. Dem von Unfern getreuen Ständen gefaßten Beschlusse wegen Bestellung einer ständischen Kommission zur Mitwirkung bei der Verwaltung der in der Rheinprovinz bestehenden Taubstimm-Anstalten haben Wir Unsere Genehmigung erteilt und gleichzeitig Unsere Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, die Art und Weise der Ausübung der Mitwirkung dieser ständischen Kommission bei der Verwaltung der mit den königlichen Schullehrer-Seminarien verbundenen vier Taubstimm-Anstalten nach den Uns gemachten Vorschlägen zu regeln.

Taubstimm-Anstalten.

6. Die von Unfern getreuen Ständen in den Petitionen vom 31. März beziehungsweise 2. April 1868 beantragte Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Neustadt nach Kretzenhaus, der Gemeinde-Chaussée von Vallendar nach Höhr, der Straße von Daaden nach Alsdorf und der Aktien-Straße von Neuwied nach Dierdorf in die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz ist von Uns genehmigt worden.

Uebernahme von Prämiens-, Gemeinde- und Aktienstraßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Coblenz.

7. Ingleichen haben Wir auf die Petition vom 2. April 1868 zur Aufnahme der Straße von Barmen nach Herberg-Lichtenscheid, jedoch mit Ausschluß der Strecke am rechten Wupperufer, der Wupperbrücke und der Eisenbahnbrücke, unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf die Genehmigung erteilt.

Uebernahme von Communal- und Prämiensstraßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln.

Was den Antrag betrifft,

zur Uebernahme der Homburg-Broelthaler- und der Werjchbachthal-Straße unter die ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln, Unsere Genehmigung zu erteilen,

so haben Wir in Betracht der ungünstigen finanziellen Lage des ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Fonds Anstand nehmen müssen, durch Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung dem gedachten Fonds eine vermehrte Unterhaltungslast aufzubürden.

8. Ferner haben Wir die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Aufnahme der Straße von Würselen nach Stolberg nebst der Zweigstraße von der Aisch nach dem Stolberger Bahnhofe und der Straße von der Brand-Stolberger-Bezirksstraße über Zweifall nach der Lammerdorf-Simonscaller-Bezirksstraße bei Jaegerhaus, der Straße von Heinsberg nach Sittard, der Straße von Baraque-Michel über Weismes nach Amel und von Blumenthal nach Siflig, der Straße von Wassenberg nach Baal und der Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen genehmigt, auch den bei der letzteren Chaussée beteiligten Gemeinden die erbetene Prämie von 5000 Thalern auf die Meile bewilligt.

Uebernahme von Communal-Straßen auf den Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen.

9. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 2. April 1868 haben Wir den Gemeinden Camp, Rheurdt und Aldekert zum Ausbau des Communal-Weges von Camp nach Aldekert eine Neubau-Prämie von 3000 Thalern auf die Meile bewilligt, auch genehmigt, daß die Straße nach bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werde.

Communalweg von Camp nach Aldekert.

10. Dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe von 6000 Thalern zum Bau einer Brücke über die Ahr bei dem Bade Neuenahr haben Wir nicht entsprechen können; dagegen haben Wir die Aufnahme der Gemeindefstraße von der Ahr-Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßen, jedoch mit Ausschluß der bestehenden Ahrbrücke, unter die Bezirksstraßen genehmigt.

Bau einer eisernen Brücke über die Ahr.

11. Unsere getreuen Stände haben in der Petition vom 3. April 1868 Uns die Bitte vorgetragen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Cöln zum Zwecke der Wiederherstellung mehrerer in Verfall gerathener Bezirksstraßenstrecken ein zinsfreies Darlehen bis zum Betrage von 65,000 Thalern vorgestreckt werde.

Beschaffung von Geldmitteln für den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Cöln.

Unsere getreuen Stände sind hierbei nicht nur von der unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen, daß die dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Fonds benötigte Hülfe nicht aus den Mitteln der Provinz oder eines anderen Bezirksstraßen-Fonds, sondern nur aus Staatsmitteln zu

entnehmen sei, sondern haben auch unterlassen, über die Art und Weise der Abtragung des erbetenen Darlehns Anerbietungen zu machen. Wenn Wir demungeachtet, in der landesväterlichen Absicht, einen durch den Verfall seiner wichtigsten Communicationsmittel hart betroffenen Landestheil unter den Folgen dieser Verabsäumung nicht leiden zu lassen, Unsere Regierung ermächtigt haben, der Regierung zu Köln zu Lasten ihres osthelvischen Bezirksstraßen-Fonds, ein zinsfreies Darlehn zunächst von 47,000 Thln. aus Staatsmitteln vorzustrecken und dieses demnächst, dem weiteren Bedarfe entsprechend, um 27,612 Thlr., mithin bis zum Betrage von 74,612 Thln. zu erhöhen, so erwarten Wir nunmehr, daß Unsere getreuen Stände sich angelegen lassen sein werden, über die Art der Rückzahlung dieses Darlehns Beschluß zu fassen und ihre desfallsigen Vorschläge Unserer Regierung zu unterbreiten.

Civil-Prozeßordnung
für den Norddeut-
schen Bund.

12. Auf den in der Petition vom 4. April 1868 enthaltenen Antrag Unserer getreuen Stände, betreffend die mit der Ausarbeitung der Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund beauftragte Kommission hat, soweit er die Verstärkung dieser Kommission durch wenigstens zwei mit dem Rheinischen Prozeßrechte vertraute Juristen aus dem Rheinischen Richter- und Advokatenstande zum Gegenstande hat, nicht eingegangen werden können, weil der Kommission bereits zwei der bezeichneten Juristen angehören und seit dem Beginne ihrer Thätigkeit angehört haben, weil ferner nicht minder irthümlich vorausgesetzt ist, die Kommission sei von Unserem Justizminister berufen während sie ihren Auftrag von dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes empfangen, welcher seinerseits zehn Mitglieder der Kommission gewählt hat. Anlangend den Antrag, den aus der Verathung der Kommission hervorgehenden Entwurf zeitig durch den Druck bekannt machen zu lassen, so ist die beantragte Veröffentlichung bereits inzwischen erfolgt. Auf die außerdem erbetene Veröffentlichung der Gutachten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes hat schon deshalb nicht eingegangen werden können, weil nicht näher erhellet, welche Gutachten gemeint sind.

Kosten der Grenz-
sperrre gegen die Kin-
derpest.

13. Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 4. April 1868 um Uebernahme der durch die militairische Sperre gegen die Kinderpest den Grenzgemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen erwachsenen Kosten aus Staatsfonds vermögen Wir nicht einzugehen.

In der Rheinprovinz sind nicht nur die Entschädigungen für das in Folge oder zur Unterdrückung der Kinderpest auf obrigkeitliche Anordnung getödtete Vieh aus Staatsfonds gewährt, sondern auch die Verpflichtungen, welche im Geltungsbereiche des Patents vom 2. April 1803 den Kreis-Kassen obliegen, auf die Staatskasse übernommen worden. Es ist hierdurch die dortige Provinz bereits günstiger gestellt worden, als die östlichen Provinzen des Staats und es liegt kein Grund vor, hierin noch weiter zu gehen und auch die überall von den Communen zu tragenden Kosten der Beschaffung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Militair-Wachtlokale sowie der Einrichtung und Ausattung der Desinfections-Buden und Handhabung der Desinfections-Maßregeln aus Staatsfonds zu bewilligen. Eine Unbilligkeit für die betreffenden Gemeinden ist hierin nicht zu finden, da die angewandten Maßregeln zunächst diese Gemeinden vor Eindringen der Seuche schützten, und das hierdurch bewirkte Abhalten der Calamität von dem Hinterlande durch die von dem Staat bereits gewährten Entschädigungen genügend vergütet ist.

Auch dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, den Gemeinden resp. Quartiergebern statt des bewilligten Verpflegungszuschusses von 7½ Sgr. einen solchen von 10 Sgr. für Mann und Tag von Beginn der Cinquartierung bis zur vollständigen Zurückziehung der Truppen zu gewähren, können Wir nicht willfahren, da die betreffenden Gemeinden hierin die Lage aller derjenigen Gemeinden theilen, welche gerade von einer Cinquartierung betroffen werden und ihnen die gegen die Gefahr der Einschleppung gerichtete militairische Absperrung in erster Linie zu statten kommt.

Nachdem übrigens das Bundes-Gesetz vom 7. April 1869 in Kraft getreten ist, haben Wir Einleitungen treffen lassen, um diese Angelegenheit gleichmäßig für alle Unsere Provinzen zu regeln.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismark, von Roon, von Mähler,
" Graf Eulenburg, Camphausen.

von Selchow
zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c.

A.

Propositionen, Adressen und Anträge.



Propositionsdekret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März d. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, bedarf die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz einer anderweiten Regelung. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen zu diesem Behufe aufgestellten Verordnungs-Entwurf nebst Motiven zugehen und sehen der Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

2. In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungs-forderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Nach §. 41 desselben Gesetzes werden Unsere getreuen Stände die Wahlen von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz mit dem Sitze in der Stadt Cöln zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen zu vollziehen haben und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner über die Zahl und Zusammensetzung der nach §§. 18 resp. 23 desselben Gesetzes zu bildenden Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls eine besondere Vorlage zugehen.

5. Nachdem Unsere getreuen Stände durch die finanzielle Bedrängniß des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln sich veranlaßt gesehen haben, in der Petition vom 3. April 1868 an Uns die Bitte zu richten, daß dem gedachten Fonds zur Wiederinstandsetzung mehrerer zerrütteten Chausseestrecken ein zinsfreies Darlehen bis zu 65,000 Thalern aus Staatsmitteln gewährt werde, haben Wir Unserer Staatsregierung den Auftrag erteilt, diejenigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sind, die dauernde ordnungsmäßige Unterhaltung sowohl der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln, als auch der Rheinischen Bezirksstraßen überhaupt zu sichern. Für die auf Grund dieser Prüfung vorgeschlagene Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds ist der Entwurf eines Regulativs nebst Motiven aufgestellt worden, welcher Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

1. Regelung des Landarmen-Wesens.

2. Tarif für die Erstattungs-forderungen der Armenverbände.

3. Deputation für das Heimathswesen.

4. Regulirungs-Kommissionen.

5. Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds.

6. Einführung breiter
Abfolgen für die
öffentlichen Wege des
Regierungsbezirks
Düsseldorf.

6. Einen weiteren Gegenstand der Beachtung Unserer getreuen Stände wird der Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung breiter Abfolgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf,

bilden. Wir sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Gesetz-Entwurf entgegen.

7. Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

7. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bemerkt es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

8. Ausschuß wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.

8. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

9. Rentenbank-Kontrolle.

9. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Zu Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismark, von Noon, von Mühler,
Gr. Eulenburg, Camphausen.

von Selchow,
zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Grundzüge ^{*)}

eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§. 1. Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein Ständischer Verwaltungs-Ausschuß.
ständischer Verwaltungsausschuß
bestellt.

§. 2. Der Ausschuß besteht aus:

- 1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
- 2) dem ersten ständischen Beamten (Landes-Director §. 5 und 6),
- 3) 15 Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte unter angemessener Beteiligung der vier Stände gewählt werden.

Zusammensetzung
des Ausschusses.

Die Wahl ad 3 erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit durch das Loos zu bestimmen den Reihenfolge eintreten.

§. 3. Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Wirkungskreis des
Ausschusses.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4. Der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. E.). Er ist berechtigt, jeder Zeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Landtagsmarschall.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses beanstanden.

Auf Verlangen des Landes-Directors (§. 6) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

*) Vom königlichen Landtags-Kommissarius gemäß II. 1 des Landtags-Abschiedes mitgetheilt.

Ständische obere
Beamte.

§. 5. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamte angestellt werden, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landes-Directors.

Die Anstellung erfolgt auf Zeit. Dem Landes-Director können nach Bedürfnis noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landyndikus, Directoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuer-Societät, des Landarme wesen, der Hülfskasse zc.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz an dem von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Sitze der ständischen Verwaltung zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Sosern die Anstellung eines Landes-Directors nicht erfolgt, werden die Functionen derselben vom Landtags-Marschall bezw. seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Obliegenheiten des
Landes-Directors.

§. 6. Der Landes-Director führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen, ihm zugeordneten Beamten (§. 5) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5) selbstständig wahrzunehmen sind.

Ständische Bureau-
Beamte.

§. 7. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuss selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landes-Director vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

Ständische Local-
Commissionen.

§. 8. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Competenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinzial-Landtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinzial-Landtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Commissionen oder Commissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäfts-Instruction und führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und des Landes-Directors.

Ständische
Instituts-Beamte.

§. 9. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

Bestellungen.

§. 10. Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre

Bestellungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5) vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landes-Director auszufertigt werden.

§. 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident.

Oberaufsicht.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuss fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungs-Gegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Ober-Präsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokal-Commissionen (§. 8) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Commission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuss zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds zc. ein Gesetz erforderlich ist.

Ausführungs-Bestimmungen.

M o t i v e.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat bei des Königs Majestät unter'm 4. April 1868 u. A. beantragt, daß den Provinzial-Ständen die Selbstverwaltung der Provinzial-Institute eingeräumt werden möge, ohne jedoch zugleich bestimmte Vorschläge für die Organisation der ständischen Selbstverwaltung gemacht zu haben. Die Staats-Regierung trägt kein Bedenken, dem Antrage des Provinzial-Landtages Folge zu geben und glaubt annehmen zu dürfen, daß eine Verwaltungs-Einrichtung wie solche für die Provinzen Hannover und Schlesien und für den Regierungs-Bezirk Cassel nach vorheriger Vereinbarung mit den dortigen Ständen durch die Regulative vom 1. November 1868, 1. November 1869 und 11. November 1868 getroffen worden ist, auch den Wünschen der Rheinischen Stände entsprechen werde. Die den Letzteren zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreitenden Grundzüge stimmen daher im Wesentlichen mit jenen Regulativen überein.

Dies vorausgeschickt, wird bemerkt, daß dem vorliegenden Entwurfe der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Versammlung der Provinzial-Stände selbst in die ständische Communal-Verwaltung nicht weiter eintreten kann, als daß sie die Hauptprinzipien derselben bestimmt, die Grenzen der Geldverwendungen durch Feststellung des Etats normirt, und über die Führung der Verwaltung sich Reschenschaft geben läßt. Aber selbst diese Grundsatzgebende und kontrollirende Thätigkeit dürfte nur für die wichtigeren Fälle der zahlreichen, in größeren Zwischenräumen zusammentretenden Plenarversammlung vorbehalten werden, für die regelmäßig sich wiederholenden Fälle dagegen auf einen kleineren Ausschuss

übertragen werden müssen, welcher in seiner Zusammensetzung von dem Provinzial-Landtage gleichartig zu bilden und von diesem aus seiner Mitte zu wählen sein wird.

Für die Führung der eigentlichen laufenden Verwaltung stellen sodann die Grundzüge zwei Systeme als möglich hin.

Nach dem Einen wird der Ausschuß selbst mit der laufenden Verwaltung beauftragt. Dies setzt voraus, daß derselbe in kürzeren Zwischenräumen sich versammelt und daß die Leitung der Verwaltung in der Zwischenzeit von dem Vorsitzenden, dem Landtagsmarschall, besorgt wird. Nach dem andern System ist außerhalb des Ausschusses ein besonderer ständischer Oberbeamter zu bestellen, dem nach Bedürfnis noch mehrere andere obere Beamte zuzuordnen sind. In dieser Spitze werden sich die ständischen Verwaltungsgeschäfte einheitlich concentriven müssen, ohne nach den verschiedenen Geschäftszweigen zerplittert zu werden. Die für die einzelnen Institute unentbehrlichen besonderen Verwaltungen werden daher jener Centralstelle unterzuordnen sein. Dadurch wird es ermöglicht werden, für die gesammte fortlaufende ständische Verwaltung sowohl die Vermittelung der Beziehungen zum ständischen Ausschusse, wie auch die vermögensrechtliche Vertretung nach Außen hin in einer Stelle zu vereinigen.

Im Falle der Uebertragung der laufenden Verwaltung an einen oder mehrere obere Beamte wird weiter zu erwägen sein, auf welchen Zeitraum dieselben anzustellen sind, ob es ausführbar erscheint, diese Aemter als Ehrenämter zu constituiren oder ob dafür eine Besoldung zu bestimmen ist. Es wird der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu überlassen sein, nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen die §§. 5 und 6 des Regulativs durch bestimmt formulirte Vorschläge zu ersetzen und werden damit die Sätze der §§. 7 und 10, welche des Landesdirektors erwähnen, eventuell in Einklang zu bringen sein. Hinsichtlich der Stellung der Staats-Regierung zur ständischen Verwaltung endlich ist der Standpunkt der Ober-Aufsicht inne gehalten worden, und es ist ihr demgemäß nur diejenige Einwirkung vorbehalten worden, welche erforderlich ist, um in etwaige gesetzwidrige oder das Wohl des Staates verletzende Maßnahmen der ständischen Verwaltung mit eigener Leitung einzugreifen.

Nach Darlegung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ist zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ist im §. 2 auf 15 angenommen, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals unmittelbaren Reichsstände und der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können. Eine derartige Zusammensetzung ist von dem Provinzial-Landtage auch für die zur Errichtung der neuen Irren-Anstalten niedergesetzte ständische Bau- und Finanz-Commission beschloffen worden. Dem Landtage bleibt jedoch überlassen, dem Ausschusse auch eine geringere Mitgliederzahl zu geben. Ebenjowenig würde auch der Ausschließung des ersten ständischen Beamten, des Landes-Direktors, von der Theilnahme an dem Ausschusse mit Sitz und Stimme etwas entgegenstehen, wenn der Landtag Bedenken tragen sollte, ihm eine solche einzuräumen.

Die Stellung des Landtags-Marschalls bringt es mit sich, daß ihm vermöge seines Amtes der Voratz auch im Ausschusse zufallen muß. Der Landtags-Marschall wird dadurch in den Stand gesetzt, von der gesammten provinzialständischen Verwaltung diejenige Kenntniß zu gewinnen, welche für das Präsidium des Provinzial-Landtages selbst im Interesse einer schnellen und ersprißlichen Geschäfts-Erledigung höchst wünschenswerth, wenn nicht unentbehrlich ist.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist im §. 4 auch für die Zeit, wo der Ausschuß nicht versammelt ist, eine allgemeine Aufsicht über die gesammte von den ständischen Beamten zu führende Verwaltung vorbehalten und sind ihm die zu einer wirklichen Ausübung derselben erforderlichen Befugnisse beigelegt. Findet die Anstellung eines besonderen ständischen Oberbeamten nicht statt, so muß dem Landtags-Marschall als Vorsitzenden des Ausschusses auch die Leitung der laufenden Geschäftsführung zufallen (§. 6 Abj. 4). Dem Landes-Direktor können nach Maßgabe des Geschäftsbedürfnisses ein oder mehrere ständische obere Beamte zugeordnet werden (§. 5). Die

gegenseitige dienstliche Stellung dieser oberen Beamten soll nach §. 6 durch besondere Geschäfts-Instructionen näher geregelt werden. Für die Ordnung dieses Verhältnisses sind bindende Vorschriften im Voraus nicht zu ertheilen, jedoch ergibt sich aus den Bestimmungen der §§. 5 und 6, daß dasselbe als ein kollegiales nicht zu gestalten ist, daß vielmehr die Verwaltung in dem Landes-Direktor als dem Chef ihren Mittelpunkt finden muß.

Es ist jedoch vorbehalten, für gewisse Verwaltungszweige, z. B. für das Feuer-Societäts-wesen, den mit der speciellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten im Interesse einer prompten Geschäftsführung auch nach Außen eine bis zu einem gewissen Grade selbstständige Stellung zu geben.

Die im §. 8 vorgesehene Bestellung besonderer ständischer Lokal-Commissionen oder Com-missare ist eine Einrichtung, welche auch bei der Organisation einer ständischen Central-Verwaltung wohl kaum zu entbehren sein wird, da manche der ständischen Anstalten von dem Sitze der letzteren zu entfernt sind, um eine fortlaufende Beaufsichtigung von dort aus zu gestalten.

Nach §. 12 hat der Provinzial-Landtag, wenn er die Organisation einer ständischen Central-Verwaltung beschließen sollte, demnächst mit Genehmigung der Staats-Regierung zu bestimmen, welche provinzielle Fonds, Institute und Stiftungen in diese Verwaltung übergehen, wie, wann und unter welchen Bedingungen dieser Uebergang erfolgen, in welcher Art die specielle Verwaltung der einzelnen Anstalten in Zukunft zu handhaben und welchen Aenderungen die zu diesem Behufe zu revidirenden Reglements und Statuten unterzogen werden sollen. Hierbei werden außer den Bezirksstraßen-Fonds und den Bezirks-Landarmen-Verbänden, hinsichtlich deren Vereinigung zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, resp. zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande und bezüglich deren künftiger Verwaltung dem Provinzial-Landtage besondere Vorlagen zugehen, vornehmlich in Frage kommen: Die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten; die Provinzial-Feuer-Societät, die Provinzial-Hülfskasse, der Meliorations-Fonds, die Blindenanstalt zu Düren, die mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-anstalten zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied, und die Hebammen-Lehranstalten zu Köln und Trier, bezüglich der Arbeitsanstalt in Braunweiler und des Landarmenhauses in Trier sind in der eben erwähnten Vorlage, betreffend die Gründung eines Provinzial-Landarmen-Verbandes, schon die ent-sprechenden Bestimmungen vorgesehene worden.

Entwurf

einer Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des
Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Die in diesem Entwürfe auf der linken Seite befindlichen Bestimmungen kommen für den Fall der Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Directors zur Anwendung; für den entgegengesetzten Fall treten in deren Stelle die auf der rechten Seite stehenden Vorschriften.

Einrichtung und Ver-waltung des Land-armenwesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, mit Zustimmung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in derselben, was folgt:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

Landarmen-Verband der Rheinprovinz

führt und in der Stadt seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Capitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Capitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmen-Wesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird dem Provinzial-Verbande dieser Provinz und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem Verwaltungsausschusse und dem Landes-Director) nach Maßgabe des Regulativs vom 1871 übertragen.

Inwiefern die Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landes-Directors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von einer Landarmen-Direction geführt, welche aus einem Landarmen-Director und vier Mitgliedern besteht.

§. 3. Der Landarmen-Director wird vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von

Er erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine vom Provinzial-Landtage festzusetzende Befolung. Er hat seinen Wohnsitz in zu nehmen. Er wird von dem Landtags-Marschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird er durch ein mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vom Provinzial-Landtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Landarmen-Direction vertreten.

§. 4. Die vier anderen Mitglieder der Landarmen-Direction und eben so viele Stellvertreter derselben werden gleichfalls von dem Provinzial-Landtage auf die Dauer von gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat fort, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§. 5. Der Landarmen-Director führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmen-Direction vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmen-Verband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein. Er führt bei den Berathungen der Landarmen-Direction den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Landarmen-Direction ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters erforderlich.

§. 6. Inwieweit die Landarmen-Direction die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, in gleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Landarmen-Directors gegenüber denen des Collegiums der Landarmen-Direction im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bureau-Einrichtung der Landarmen-Direction wird durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§. 7. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmen-Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmen-Direction entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staats-Beamten Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse der Direction, welche deren Befugnisse überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an die Direction fruchtlos geblieben ist, behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Direction unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Direction mitzutheilen.

§. 3 resp. §. 8.

Ueber den Umfang und die Bedingungen der Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für

den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und der Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4 resp. §. 9.

Zur Ordnung der Verwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 (resp. §. 8) gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bestehen.

§. 5 resp. §. 10.

Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6 resp. §. 11.

Der Verwaltungs-Ausschuß (die Landarmen-Direktion) hat alljährlich nach dem Rechnungs-Abschluß das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigenden-Wesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7 resp. §. 12.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.-S. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich u.

Motive.

Nach §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, soll die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmen-Verbände durch königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden Provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen werden. In der Rheinprovinz bildet nach der Verordnung vom 14. Juni 1859 — Ges.-S. S. 341 — jeder der fünf Regierungsbezirke für sich einen besonderen Landarmen-Verband und es liegt die Verwaltung des Landarmenwesens, unter Kontrolle ständischer Kommissionen, den betreffenden Bezirks-Regierungen ob. An die Stelle der letzteren müssen daher nach der eingangs angeführten gesetzlichen Vorschrift nunmehr ständische Behörden treten, welche der Provinzial-Landtag in Gemäßheit des §. 53, Absatz 2 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 — Ges.-S. S. 101 — zu bestellen haben wird. Bei der Erwägung der Frage, wie diese ständischen Landarmen-Behörden zu organisiren sein möchten, trat zunächst die Vorfrage heran, ob die bestehende Einrichtung, wonach jeder Regierungsbezirk einen Landarmen-Verband für sich bildet, überhaupt beizubehalten oder ob nicht vielmehr die fünf Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande zu vereinigen sein möchten. Die Staats-Regierung hat geglaubt, sich für die letztere Alternative entscheiden zu sollen. Denn abgesehen von der Rücksicht auf die beabsichtigte Centralisation der Verwaltung sämtlicher provinzieller Institute und Fonds in der Rheinprovinz, worüber dem

Provinzial-Landtage in Folge Allerhöchster Genehmigung eine Vorlage zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, dürfte die Bildung eines einzigen Provinzial-Landarmen-Fonds sowohl im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der verschiedenen Theile der Provinz für Zwecke der Landarmenpflege, als auch im Interesse der Kostenersparniß sich empfehlen. Das erstere Interesse anlangend, so bedarf es wohl keines näheren Beweises, daß demselben gerade bei der Aufbringung solcher Lasten, welche, wie die den Landarmen-Verbänden obliegenden Leistungen, mehr oder weniger nur durch zufällige Umstände begründet werden, vornehmlich Rechnung zu tragen ist, und daß, je größer der Kreis gezogen wird, welchem die Lasten auferlegt werden, desto gleichmäßiger und gerechter die Vertheilung derselben sich gestaltet. In den Jahren 1868 bis 1870, haben nach der anliegenden Uebersicht die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und der Schlacht- und Wahlsteuer, welche in den verschiedenen Regierungsbezirken zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens erhoben worden sind, zwischen 0,67 und 1,47 Procent geschwankt, während danach sich jene Zuschläge, falls die Kosten auf die ganze Provinz repartirt worden wären, auf 1,02 Procent belaufen haben würden. Wenn demnach unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Jahre 1868/70, bei einer Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem einzigen Verbands einige Regierungsbezirke für das Landarmenwesen in Zukunft eine etwas größere Summe, als bisher, voraussichtlich werden aufzubringen haben, so wird doch diese Mehrbelastung durch die bereits erwähnte Kostenersparniß aufgewogen, welche durch die Centralisirung der Verwaltung des Landarmenwesens erzielt werden wird. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Einsetzung von fünf besonderen ständischen Landarmen-Behörden erheblich höhere Kosten verursachen würde, als die Verwaltung des Landarmenwesens der ganzen Provinz durch ein einziges aus einem Verwaltungs-Ausschusse und einem Landes-Direktor bestehendes ständisches Organ, welches zudem nicht bloß auf diesem Gebiete thätig sein, sondern gleichzeitig noch mehrere andere ständische Verwaltungszweige, insbesondere das Provinzial-Straßenwesen, soweit dasselbe nicht bei den Regierungen verbleibt, das Taubstummens-, Irren-, Hebammen-, Feuer-Societätswesen, die Angelegenheiten der Provinzial-Hülfskasse und des Meliorationsfonds wahrzunehmen haben würde. Sollte aber auch die projectirte Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Direktors nicht ins Leben treten, und in Folge dessen die Bestellung eines lediglich mit der Verwaltung des Landarmenwesens befahnen ständischen Organs erforderlich werden, so werden die Kosten jedenfalls erheblich geringer sein, wenn nur Eine ständische Landarmen-Behörde errichtet wird, als wenn deren fünf gebildet werden.

In dem Entwurfe ist demnach die Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verband, und die Uebertragung der Verwaltung des Provinzial-Landarmenwesens an den ständischen Verwaltungs-Ausschuß und Landes-Direktor, eventuell an eine Provinzial-Landarmen-Direktion, ausgesprochen worden. Einer näheren Motivirung der diesbezüglich in dem Entwurfe aufgenommenen einzelnen Bestimmungen wird es, da deren Absicht klar zu Tage liegt, im Allgemeinen nicht bedürfen.

Im Speziellen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Von den Bezirks-Landarmen-Verbänden besitzt nur derjenige des Regierungsbezirks Trier Kapitalien und zwar zum Betrage von 6,200 Thln.

Zu §. 3 resp. §. 8. Von den beiden in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhause zu Trier und der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital für Hülfslose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irren-Aufbewahrungsort.

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier der Provinzial-Landarmen-Verband tritt, mithin der Letztere befugt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benutzen, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der

Benutzung zwischen der Provinzial-Landarmen-Verwaltung und der Verwaltung des Landarmenhauses Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen in dem Entwurfe aufzunehmen.

Zu §. 5 des Entwurfs II. Bezüglich der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, daß alle Schriftstücke von dem Landarmen-Direktor allein gezeichnet werden sollen, wird der Erwägung des Provinzial-Landtags anheimgestellt, ob etwa noch zur besseren Sicherung der Interessen des Landarmen-Verbandes in Bezug auf diejenigen Urkunden, in welchen Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, die Mitunterschrift eines zweiten Mitgliedes der Landarmen-Direktion vorzuschreiben sein möchte.

Zu §. 6 resp. §. 11. Die Zweckmäßigkeit der alljährigen Veröffentlichung der Ergebnisse der Landarmen-Verwaltung hat sich anderwärts als eine das Interesse der Betheiligten anregende Einrichtung bewährt.



Uebersicht

der Kosten des Landarmenwesens in der Rheinproving pro 1868, 1869 und 1870.

Stro.	Die Kosten des Landarmenwesens haben betragen im Jahre		Summa.		Mithin im Durchschnitt pro Jahr.	Zur Aufbringung dieser Kosten wurden an Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben.		Mithin haben die Zuschläge im Durchschnitt jährlich betragen %	Bemerkungen.							
	1868.		1869.			1870.										
	Zhr.	Eg. Pf.	Zhr.	Eg. Pf.		Zhr.	Eg. Pf.			1868.	1869.	1870.				
1	Aachen . . .	8,632	24 11	8,590	6 10	5,708	13 10	22,931	15 7	7,643	25 2	0,67	0,83	0,83	0,78	
2	Koblenz . . .	7,395	3 4	10,509	8 6	7,655	1 2	25,559	13 —	8,519	24 4	0,97	1,00	0,83	0,93	
3	Köln	8,912	25 10	11,981	21 5	8,569	— 10	29,463	18 1	9,821	6 —	0,81	1,07	0,73	0,87	Zum Regierungsbezirk Köln wurden diese Kosten nach dem Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen Gemeinden repartirt und mit den Kommunalumlagen aufgebracht. Falls jene Kosten den direkten Staatssteuern zugeschlagen worden wären, so würden letztere um die hierneben bezeichneten Prozentläse haben erhöht werden müssen.
4	Düsseldorf . . .	22,134	5 10	30,347	6 5	25,741	27 1	78,223	9 4	26,074	13 4	0,80	1,33	1,24	1,12	
5	Trier	13,235	11 9	11,694	19 9	14,067	15 2	38,997	16 8	12,999	5 7	1,39	1,38	1,47	1,41	
Summa		60,310	11 8	72,123	2 11	61,741	28 8	1195,175	12 8	65,058	14 2	Jährlicher Gesamt-Durchschnitt für die Provinz		1,02		

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens nicht dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse unter Mitwirkung des Landes-Direktors übertragen wird, sondern die Einsetzung einer besonderen Landarmen-Direktion erfolgt:

Auf Grund des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion.

§. 1. Zur Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. Die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, in soweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist (die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung ic. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen);
- b. Der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schulddocumenten, Pfandentsagungen und Cessionen; Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thln. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- und Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thln. übersteigt, zu beobachten;
- c. Die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thln. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. Die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. Die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden, vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. Die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens der Landarmen-Direktion geführt werden sollen;
- h. Die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. Die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;

- k. Die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände.
- l. Endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Plenum der Landarmen-Direction Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig der Landarmen-Director zwar selbstständig erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Plenums zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landarmen-Directors.

§. 2. Der Landarmen-Director vertritt den Landarmenverband nach außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landarmen-Director. Derselbe kann jedoch auch solche Geschäfte den ständischen Mitgliedern zur Bearbeitung überweisen, insoweit dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen.

§. 4. Alle von dem Landarmen-Director selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern bei ihrer nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die ständischen Mitglieder haben jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landarmen-Directors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landarmen-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmen-Wesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landarmen-Director erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung, oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landarmen-Director alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landespolizeibehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landarmen-Director hat sich nach Maßgabe der vom Plenum gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande angestregten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertragsabschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benöthigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landarmen-Directors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat, oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Plenums der Landarmen-Direction bedurfte.

III. Geschäftsgang, namentlich in Betreff der collegialischen Berathungen.

§. 9. Das Plenum wird vom Landarmen-Direktor nach Bedarf, vierteljährlich aber wenigstens einmal unter Mittheilung der zu beratenden Gegenstände (Tagesordnung) einberufen. Von etwaigen Verhinderungen haben die ständischen Mitglieder dem Landarmen-Direktor so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Einberufung der betreffenden Stellvertreter noch zur rechten Zeit erfolgen kann.

§. 10. Neben den nach §. 1 zur Competenz des Plenums gehörigen Angelegenheiten kommen diejenigen, welche nach §. 3 vom Landarmen-Direktor allein zu erledigen sind, im Plenum nur dann zum Vortrage, wenn dieser oder ein ständisches Mitglied es aus irgend einem besonderen Grunde für erforderlich erachtet.

Den ständischen Mitgliedern ist es gestattet, von den ihnen durch den Landarmen-Direktor zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen, auch wenn sie nicht zu den im §. 1 bezeichneten Gegenständen gehören (§. 3), diejenigen, welche ihnen dazu geeignet erscheinen, in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Den ständischen Mitgliedern steht das Recht zu, in den Sitzungen selbstständig Anträge zu stellen und zu begründen.

§. 11. Alle von den ständischen Mitgliedern in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entworfenen Verfügungen sind dem Landarmen-Direktor zur Mitzeichnung vorzulegen, welcher sie sodann ausfertigen läßt und für ihre richtige Absendung sorgt. Ist der Landarmen-Direktor mit einer von einem ständischen Mitgliede angegebenen Verfügung, abgesehen von den dem ersteren als Vorsitzenden zustehenden lediglich formalen Aenderungen, nicht einverstanden, so verweist er dieselbe unter Angabe seiner entgegenstehenden Bedenken an den Decernenten zurück, welcher sodann die Verfügung entsprechend abändert, oder die Sache in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringt.

§. 12. Die Beschlüsse des Plenums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 13. Ueber jede Sitzung wird ein Conferenz-Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Der Landarmen-Direktor ernimmt aus denselben den Schriftführer.

§. 14. Der Landarmen-Direktor hat die Ausführung der Plenarbeschlüsse zu bewirken. Insbesondere steht ihm die alleinige Vollziehung sämmtlicher Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit von Plenarbeschlüssen abzuschließenden Verträge, ingleichen der Pfandentsagungen, der auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schulburlunden, Quittungen über zurückgezahlte Kapitalien und aller sonstigen in Ausführung von Plenarbeschlüssen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu.

§. 15. In allen Fällen, in welchen die Einberufung des Plenums wegen Dringlichkeit der Sache, bezw. wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angängig erscheint, ist der Landarmen-Direktor befugt und in den zur Competenz des Plenums ausdrücklich gewiesenen Fällen (§. 1) verpflichtet, die schriftlichen Vota der ständischen Mitglieder, soweit diese innerhalb des Landarmenbezirks erreichbar sind, event. ihrer Stellvertreter einzuholen. Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so darf der Landarmen-Direktor, namentlich in den Fällen, wo es um prozessualische Schritte, Vollmachtsertheilungen, Proteste, Uebernahme der Fürsorge für Landarme, Disciplinarmassregeln wegen Dienstentlassung, Suspension, Kündigung von Beamten und Einlegung von Beschwerden sich handelt, selbstständig verfahren, muß aber von dem Veranlassenden die ständischen Mitglieder alsbald benachrichtigen und deren nachträgliche Zustimmung einholen.

IV. Bureau- und Kassen-Beante der Landarmen-Direktion.

§. 16. Die Beforgung der Bureau- und Calculatur-Geschäfte und die Verwaltung der Registratur der Landarmen-Direktion liegt dem Landarmen-Secretair ob.

§. 17. Die Wahl des Landarmen-Secretairs erfolgt durch die Landarmen-Direction. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit unter Einräumung eines Pensions-Anspruchs nach gleichen Grundsätzen, wie solche hinsichtlich der übrigen provincialständischen Beamten festgestellt sind.

§. 18. Die übrigen bei der Landarmen-Verwaltung etwa noch erforderlichen Beamten werden gegen Remuneration und nur auf dreimonatliche Kündigung angenommen.

§. 19. Hinsichtlich des Kassen- und Rechnungs-Wesens, sowie wegen Verwaltung der Landarmenkasse resp. wegen Bestellung eines Rendanten wird besondere Bestimmung vorbehalten.

V. Urlaubs-Ertheilungen.

§. 20. Der Landarmen-Direktor hat, wenn er außerordentlich verreisen will, Urlaub beim Landtags-Marschall nachzusuchen.

§. 21. Wenn die ständischen Mitglieder für längere Zeit als eine Woche verreisen, so müssen sie dem Landarmen-Direktor die vermuthliche Dauer ihrer Abwesenheit anzeigen, damit derselbe im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter einberufen kann.

Eine gleiche und rechtzeitige Anzeige ist erforderlich, wenn sie behindert sind, der erhaltenen Einladung zu einer Plenar-Sitzung Folge zu geben. (§. 9.)

§. 22. Den Beamten der Verwaltung des Landarmenwesens Urlaub zu ertheilen, ist der Landarmen-Direktor befugt.

Jedoch dürfen durch die dadurch nöthig werdende Vertretung dem Landarmenverbände keine Kosten entstehen.

Sind solche Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll einem Oberbeamten auf länger als 4 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Sache dem Beschlusse des Plenums event. auf schriftlichem Wege (§. 15) zu unterbreiten.

VI. Diäten und Reisekosten.

§. 23. Der Vorsitzende und die ständischen Mitglieder, sowie deren Stellvertreter erhalten bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Groschen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn oder der Dampfschiffe, sowie an Nebenkosten zwanzig Groschen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn und dem Dampfschiffe.

§. 24. Der Landarmen-Secretair (§. 16) erhält bei Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten der königlichen Regierungs-Subaltern-Beamten erster Klasse.

§. 25. Alle in §. 23 und 24 bezeichneten Diäten und Reisekosten sind aus der Landarmenkasse zu zahlen.

VII. Disciplin über die der Landarmen-Direction untergebenen Beamten.

§. 26. Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten der Landarmen-Verwaltung ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 maßgebend.

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens dem provincialständischen Verwaltungs-Ausschusse unter Mitwirkung des Landes-Directors übertragen wird.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom _____ wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 1. Zur Competenz des Verwaltungs-Ausschusses gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, insoweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist; die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung u. d. Militairpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen;
- b. der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Capitalien und über die Ausstellung von Schuld-Documenten, Pfand-Entfugungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über den An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thlr. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- oder Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thlrn. übersteigt, zu beobachten;
- c. die Anstellung von Prozeffen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband, sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens des Verwaltungs-Ausschusses erhoben werden sollen;
- h. die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;
- k. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unermögende Ortsverbände;
- l. endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Verwaltungs-Ausschusse Beschluß zu fassen, welche, als zu den laufenden Geschäften gehörig, der Landes-Direktor zwar selbstständig

erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Verwaltungs-Ausschusses zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landes-Direktors.

§. 2. Der Landes-Direktor vertritt den Landarmen-Verband nach außen hin in gerichtlichen wie außgerichtlichen Angelegenheiten und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder des Ausschusses die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Direktor.

§. 4. Alle von dem Landes-Direktor selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses bei der nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landes-Direktors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landesdirector ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmenwesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landes-Direktor erbricht und präsentiert die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Gelbunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landes-Direktor alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landes-polizei-Vehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landes-Direktor hat sich nach Maßgabe der vom Verwaltungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande anhängig gemachten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertrags-Abschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benötigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landes-Direktors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußfassung oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Verwaltungs-Ausschusses bedurfte.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Der §. 30 des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 bestimmt hinsichtlich der Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten, daß die Höhe dieser Kosten sich zu richten hat nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen;

Erstattung von Ar-
men-Unterstützungs-
Kosten.

daß hierbei jedoch die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Anstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfsleistung fest remunerirter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen;

daß in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, Tarife — deren Sätze die Erstattungsfordernngen nicht übersteigen dürfen — aufgestellt werden können für solche, bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch=Quanten feststellen läßt, z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern.

Sodann bestimmt der §. 35 des Gesetzes zur Ausführung des gedachten Bundes-Gesetzes vom 8. März dieses Jahres:

Die für den Betrag der Erstattungsfordernngen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung beziehungsweise der Communal-Landtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

Behufs Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage den von dem Herrn Minister des Innern für die gedachten Erstattungsfordernngen entworfenen Tarif unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung gefälligst vorlegen zu wollen, indem ich mir zugleich gestatte, zur näheren Erläuterung des Entwurfs die anliegenden hierauf bezüglichen Bemerkungen ebenmäßig beizufügen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer=Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren

Nr. 32. L. C.

hier selbst.

Tarif

der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Tarif der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 360 ff.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt Seite 544 ff.) in der 2. bis 5. Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.
- b) für die Städte Berlin, Altona, Frankfurt am Main, Aachen, Breslau, Burtſcheid, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Dortmund, Ehrenbreitstein, Flensburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen, Schleswig, Stettin und Wiesbaden (erste Servistklasse) 6 Sgr. 6 Pf.

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, so wie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tariffatz der, für die ärztliche oder wundärztliche Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr.

vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Liquidation erheblicher, außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifende Verwendungen sind besonders zu liquidiren.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armen-Verbande von einem andern Armen-Verbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Geltung.

Berlin, den 28. April 1874.

Bemerkungen.

1. Die nach §. 30 des Bundesgesetzes vom 6. Juni v. J. festzustellenden Tariffätze sind als Pauschalsätze, nicht aber als bloße Maximalsätze zu betrachten, und es wird daher nach erfolgtem Erlaß eines Tarifes (§. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. J.) in den einschlagenden Fällen

Bemerkungen dazu.

- a) nicht des Beweises mehr bedürfen, daß wirklich der im Tarif ausgeworfene Betrag verwendet worden sei und
- b) der Gegenbeweis darüber ausgeschlossen sein, daß der ad a gedachte Betrag nicht verwendet sei.

Für die Ansicht, daß es im §. 30 cit. sich um bloße Maximalsätze handele, läßt sich zwar mit einigem Schein die Fassung der Schlußworte des Paragraphen „ein Tarif dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf“ anführen; indessen steht selbst dieser Argumentation

schon die Fassung der unmittelbar vorhergehenden Worte entgegen, wonach der Tarif eventuell aufgestellt werden soll,

„für solche . . . Anwendungen, deren zc. Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt.“

Uebrigens aber lassen die betreffenden Reichstags-Verhandlungen mit Deutlichkeit erkennen, daß man bei Erlaß der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung an bloße Maximalsätze keineswegs gedacht hat. Die Kommission des Reichstags (Bericht Seite 38) hatte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt. „Pauschalirten die Tarife — so heißt es wörtlich in dem Kommissions-Berichte — nach größeren geographischen Durchschnitten, so führten sie entweder zur Verletzung des Grundsatzes, daß das wirklich Verauslagte erstattet werden solle, oder zu einer Verschlechterung der Armenpflege, insofern die Armenverbände dahin gedrängt würden, die Unterstützungen ungeeigneten Pauschalsätzen anzubequemen.“ Gleichwohl wurde vom Plenum des Reichstages, auf dessen Verhandlungen (Stenographische Berichte S. 948 ff.) verwiesen wird, dem §. 30 der von den Tarifen handelnde Schlußabsatz angeführt und zur Motivirung seines Inhalts, außer anderen Gründen, speziell auf die damit zu erzielende „Abkürzung der Vielschreiberei“ hingewiesen, während es sich doch ohne Weiteres ergibt, daß dieser Zweck durchaus verfehlt sein würde, wenn man die Tarifsätze als Maximalsätze zu betrachten hätte, und wenn demnach der oben unter a. und b. erwähnte Beweis und Gegenbeweis erforderlich resp. zulässig bliebe. Es kommt aber endlich auch in Betracht, daß vom legislativen Gesichtspunkte aus die Hinstellung bloßer Maximalsätze eine unverkennbare Unbilligkeit in sich schließen würde, denn in der That können die Verkürzungen, die sich bei Aufstellung von Tarifen, der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in einzelnen Fällen immerhin wird gefallen lassen müssen, nur dadurch eine entsprechende Ausgleichung finden, daß derselbe Orts-Armenverband in anderen gleichartigen Fällen ohne weiteren umständlichen Beweis, ohne Beibringung und Einsendung von Belägen die Befugniß erlangt, die Erstattung des im Tarif ein für alle Mal Ausgeworfenen zu fordern.

2. Sodann ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß mittelst des Schlußabsatzes des §. 30 der im zweiten Absätze desselben ausgesprochene Grundsatz:

„Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen —“

eine theilweise Modification hat erfahren sollen. Außer der Abkürzung der Vielschreiberei sollte mittels der Einführung von Tarifen auch der Zweck erreicht werden, die Orts-Armenverbände der vorläufigen Verpflegung auf das Erforderniß einer angemessenen Sparsamkeit hinzuweisen; es sollte auch denjenigen Orts-Armenverbänden Rechnung getragen werden, welche die Erstattung zu leisten haben und welche vielleicht, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen nur ein viel geringeres Verpflegungsquantum zu verwenden gehabt haben würden, wenn die Verpflegung in ihrem eigenen Bezirke hätte bewirkt werden können. Es kann demnach nicht die Forderung aufgestellt werden, daß der Tarif — trotz der Schlußworte des letzten Absatzes des §. 30 — unbedingt so einzurichten sei, daß der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in jedem einzelnen Fall zu dem Seinigen gelange.

3. Es muß betont werden, daß nach §. 30 cit. bei Aufstellung der Erstattungsforderungen der Armenverbände die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenverbände, sowie die Gebühren festremunerirter Armenärzte außer Ansatz zu bleiben haben. Es ist daher für die Feststellung der Tarifsätze nicht ohne Weiteres der Betrag desjenigen maßgebend, was eine Gemeinde bisher für die Verpflegung ihrer Armen an ihr nicht gehörige Hospitäler zc. zc. hat bezahlen müssen. Nach vorgelegten Berechnungen scheint angenommen werden zu können, daß die allgemeinen Verwaltungskosten (Erhaltung resp. Ergänzung des Inventars, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Personal, Verzinsung und Amortisation zc. zc.) durchweg einen sehr bedeutenden Prozentsatz desjenigen darstellen, was ohne die Vorschrift des §. 30 an eigentlichen Selbstkosten in Summa zu liquidiren sein würde.

4. Der Inhalt des Tarifs wird, der Disposition des §. 30 entsprechend, auf solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, beschränkt bleiben müssen. Es wird daher z. B. von einer Tarifierung der Beerdigungskosten abzu-
sehen sein, wobei gleichwohl der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sich in dieser Beziehung bei den Deputationen und demnächst bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, innerhalb der zulässigen Grenzen, von selbst eine zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen gereichende Praxis bilden wird. Andererseits aber ist bei der Tarifierung davon auszugehen, daß die Tariffsätze sich eben nur auf diejenigen Aufwendungen beziehen sollen, die sich als gewöhnlich vorkommende überhaupt unter einen Pauschalsatz bringen lassen, dergestalt, daß die Liquidirung außergewöhnlicher Aufwendungen überall vorbehalten bleiben muß.

5. Ein Tarif kann von der Preussischen Staats-Regierung nur für Preussische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staatsverträge herbei zu führenden Reziprozität auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein Preussischer Armenverband von einem andern ebenfalls Preussischen Armenverbände belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist unbegründet, daß eine Preussische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den Preussischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tariffatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tariffatz nicht gebunden sei.

6. Es empfiehlt sich, den Tarif für einen möglichst großen Bezirk, möglichst gleichmäßig und unter Abstandnahme von jeder nicht durchaus nöthigen Spezialisirung aufzustellen, da offenbar nur in dieser Weise der Zweck erreicht werden kann, — die „Vielschreiberei“ abzuschneiden und in dem Wegfall der Nothwendigkeit, zu liquidiren und Beläge auch in unbedeutenden Fällen einzusenden, einen Ersatz für die eventuelle Kürzung des wirklich verauslagten Betrages zu gewähren.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Entwurf eines gemäß §. 35 des Gesetzes vom 8. März d. J. von dem Herrn Minister des Innern aufzustellenden Tarifes abgefaßt worden.

Derselbe beschränkt sich in der Bestimmung unter 1 auf die Normirung eines festen Satzes für die tägliche Verpflegung eines

erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren.

Die Normirung eines solchen Satzes für Kinder oder für theilweise Arbeitsfähige, kann, wenn überhaupt, jedenfalls nicht ohne eine für unzweckmäßig zu erachtende Spezialisirung für ausführbar erachtet werden.

Ist den östlichen Provinzen ist bisher ziemlich durchgängig, einige Bezirke und größere Städte abgerechnet, der Verpflegungsbetrag von täglich 5 Sgr. (excl. Medizinkosten) zugebilligt und als ausreichend anerkannt worden. Der Magistrat der Stadt Berlin hat einen, 6 Sgr. nur um einige Pfennige übersteigenden Satz unter der — zutreffenden — Voraussetzung, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der von der Stadt benutzten Anstalten in Abzug gebracht werden müßten, als ausreichend anerkannt. Auch mehrere Regierungen der westlichen Provinzen haben einen Satz von täglich nur 5 resp. wenig über 5 Sgr. in Vorschlag gebracht. Es ist mit Rücksicht hierauf für angemessen gehalten worden, an dem oben erwähnten Satze, der Regel nach, festzuhalten und nur denjenigen Städten einen Zuschlag von 1 Sgr. 6 Pfg. zuzubilligen, welche in dem Bundes-Servistarif in der ersten Klasse aufgeführt stehen.

In gleicher Weise ist bisher — ad 2 des Entwurfs — in den östlichen Provinzen an Medizinkosten durchgängig 1 Sgr. täglich zugebilligt worden — allerdings aber mit der Maßgabe, daß der Beweis der Mehrverausgabung für Medizinkosten vorbehalten blieb. — Der letztere Beweis fällt nach der Intention des Entwurfs, in Zukunft — abgesehen von nachweisbaren

sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorstehes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10, 12, 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

Die Aufgabe jener Regulirungs-Commissionen besteht demnach in der Rheinprovinz, wo es sich um räumliche Abgrenzung neu zu bildender Ortsarmenverbände nicht handelt, darin, in den betreffenden Fällen über die Frage zu beschließen, ob einer an dem Armenvermögen beteiligten Außengemeinde zweckmäßiger Weise eine Abfindung, resp. in welchem Betrage, zu gewähren, oder ob eine gemeinschaftliche Verwaltung durch ein zu vereinbarendes, nöthigenfalls vom Kreistage zu beschließendes Statut einzurichten sein möchte. Hinsichtlich der Zusammensetzung der in Rede stehenden Commissionen bestimmt der §. 18 a. a. D., daß dieselben von einem vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern bestehen sollen, und daß die Provinzial-Vertretung auch über die Zahl der zu bestellenden Commissionen zu beschließen hat.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Weitere anheimgebe, erlaube ich mir ganz ergebenst zu bemerken, daß es sich wohl empfehlen dürfte, eine solche Commission für jeden Kreis, worin das Bedürfnis dazu hervortritt, zu bilden und daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen sein dürfte.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. P o m m e r - E s c h e.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn u.
Herrn Freiherrn von Wald b o t t - B a s s e n h e i m - B o r n h e i m
Hochwohlgeboren
hier selbst.

Nr. 3728.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. Januar d. J. genehmige Ich, daß der wieder beifolgende Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, nebst Motiven dem nächstzusammentretenden

Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Rheinischen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt und ein bezüglicher Passus in das Mittheilungs-Protokoll zur Vollziehung vorzulegende Propositions-Decret aufgenommen werde.

Haupt-Quartier Versailles, den 28. Januar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gggez. Graf v. Ikenpliz. v. Mühlcr. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

An das Staatsministerium.

Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-
Fonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weylar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

- 1) die am 1. Januar 1871 vorhandenen Kapitalbestände der bisherigen Bezirksstraßenfonds;
- 2) die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes, und
- 3) die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weylar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provinzialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkassse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschloffen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5. Nr. 3.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen wird.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerbittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6. bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittels des Finanz-Etats bestimmt. Dabei werden jedoch denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalbestände an den Provinzialstraßenfonds abgeführt haben, auf die von ihnen zu entrichtenden Steuerzuschläge die Zinsen dieser Kapitalien mit 4 Prozent so weit zu Gute gerechnet, als die letzteren die von der Provinz übernommenen Schulden der betreffenden Bezirksstraßen-Verbände übersteigen.

Übersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der provinzialständische Verwaltungsausschuß, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

Bis zur Einsetzung eines provinzialständischen Verwaltungsausschusses werden die Obliegenheiten desselben von einer besonderen Provinzialstraßen-Kommission wahrgenommen. Diese letztere besteht:

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder, in Behinderungsfällen, dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände dergestalt gewählt werden, daß jedem der 5 Regierungsbezirke je drei Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Diese Organe des Provinzial-Landtages haben außerdem diejenigen Aufträge in Bezug auf das Provinzialstraßenwesen zu erledigen, welche ihnen von dem Provinzial-Landtage erteilt werden.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-

Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Vorausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstanweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussee-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Kommission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen.

Falls der Ausschuß Veranlassung finden sollte, außerdem die Einsicht von Baurechnungen zu wünschen, werden solche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Motive.

Die üble finanzielle Lage, in welche der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln im Laufe der letzten Jahre gerathen ist, hat bereits die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ernstlich beschäftigt. Von dem 7. Ausschusse ist über eine den Gegenstand betreffende Darlegung der Königlichen Regierung zu Cöln, und über verschiedene durch den Verfall einzelner Straßenstrecken hervorgerufene Anträge und Beschwerden der Interessenten ein eingehendes Referat erstattet worden, in welchem außer den zur Abhülfe der vorhandenen Calamität vorgeschlagenen Mitteln auch diejenigen Maßnahmen beleuchtet worden sind, welche als geeignet bezeichnet worden waren, einer Wiederkehr der eingetretenen Uebelstände wirksam vorzubeugen (sfr. Verhandlungen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages S. 243 ff.). Die von dem Provinzial-Landtage selbst

auf Grund dieses Referates gepflogenen Verhandlungen (S. 175 ff.) erweisen auch, daß der Gegenstand nach beiden Richtungen hin der Erörterung unterzogen worden ist. Eine Beschlußfassung selbst hat jedoch nur in einer Beziehung stattgefunden, über die Frage nämlich, auf welchem Wege dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds die demselben fehlenden Mittel zu der sofortigen umfassenden Wiederherstellung seiner zerrütteten oder abgenutzten Straßenstrecken zuzuführen seien? Ungelöst dagegen ist die Aufgabe geblieben, den gedachten Fonds vor der Gefahr eines späteren Rückfalles in eine ähnliche Bedrängniß zu sichern. Der Provinzial-Landtag hat sich darauf beschränkt, in einer Petition vom 3. April 1868 an des Königs Majestät die Bitte zu richten, daß die dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßenfonds nothwendige Hülfe durch Bewilligung eines zinsfreien Darlehns von 65,000 Thln. aus Staatsfonds gewährt werde. Obwohl dieser Antrag nicht einmal durch einen Beschluß über die Art und Weise der Rückzahlung des erbetenen Darlehns ergänzt worden ist, ist doch aus landesväterlicher Huld von den sich ergebenden gewichtigen Bedenken abgesehen worden. Da des Königs Majestät nicht haben zulassen mögen, daß der bereits so hart betroffene wichtige Landestheil durch die Störung seiner bedeutendsten Verkehrslinien noch länger und auf ungewisse Zeit hin geschädigt werde, ist auf Allerhöchsten Befehl der königlichen Regierung zu Cöln zu Lasten des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der zur Wiederherstellung der zerrütteten Straßenstrecken erforderliche, zunächst auf Höhe von 47,000 Thln. angenommene Bedarf als ein zinsfreies Darlehn aus Staatsmitteln vorgestreckt und dieser Betrag demnächst, dem weiter hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend, um 27,612 Thlr. erhöht worden. Ueber die Rückerstattung dieser Darlehne im Gesamtbetrage von 74,612 Thln. sowie eines bereits unter dem 11. November 1867 der königlichen Regierung zu den dringendsten Instandsetzungsarbeiten aus anderweiten Staatsmitteln überwiesenen Vorschusses von 8,222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. werden die Provinzialstände besonders zu beschließen haben. Aber es sind diese Darlehne auch nur in der bestimmten Erwartung bewilligt worden, daß der Provinzial-Landtag nunmehr unverweilt auf eine solche anderweite Einrichtung des Bezirksstraßenwesens Bedacht nehmen werde, welche eine Wiederkehr so bedauerlicher Zustände, wie in dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Verbande zu Tage getreten sind, ausschließt, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen verbürgt und zugleich geeignet ist, eine der Billigkeit entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der im Interesse der Bezirksstraßen aufzuerlegenden Leistungen auf die einzelnen Theile der Provinz herbeizuführen. Bei der Prüfung der in dieser Absicht zu ergreifenden Maßnahmen wird zunächst von der auch in dem Referate des 7. Ausschusses bekundeten Thatsache auszugehen sein, daß in den durch das Regulativ vom 17. September 1855 neugebildeten drei ostrheinischen Bezirksstraßen-Verbänden die Entwicklung des Bezirksstraßenwesens nicht, wie in den älteren fünf westrheinischen Verbänden im Ganzen der Fall war, der Steuerkraft der Eingeseffenen proportional geblieben ist. Auch zeigt die anliegende Uebersicht vom 28. Oktober 1870, welche auffallende Ungleichheit zwischen jenen drei Bezirksstraßenfonds bezüglich des Verhältnisses der Prinzipalsteuer und der Länge der Bezirksstraßen im Laufe der Jahre sich herausgebildet hat. Insbesondere ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, daß der ostrheinische Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds mit nur 31,80 Meilen die Zuschläge von einer Prinzipalsteuer von 1,369,877 Thln. erhebt und zwar nur in dem Betrage von $3\frac{1}{3}$ Prozent, wobei noch ein Activvermögen von 102,238 Thln. vorhanden ist; während in dem angrenzenden Cölner ostrheinischen Verbande die Prinzipalsteuer auf nur 294,708 Thlr., die Länge der Bezirksstraßen dagegen auf 55,00 Meilen und der Steuerzuschlag bereits seit vielen Jahren auf 10 Prozent sich beläuft, nicht zu gedenken eines hoch angeschwollenen Defizits. Es ergibt sich hieraus zugleich, welche großartige, die der Nachbarverbände weit überholende Thätigkeit die ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln in dem Bau neuer Straßen entwickelt, und welche ungemein großen Opfer, ihrer geringen Wohlhabenheit ungeachtet, sie in der Absicht gebracht haben, sich den Zutritt zur Theilnahme an dem größeren Verkehr zu eröffnen. Vergleicht man aber ferner die aneinandergrenzenden, vornehmlich dem Industriegebiete angehörigen und daher in ihren äußeren Verhältnissen wie in ihren gegenseitigen Beziehungen einander nahestehenden rechtsrheinischen Theile des Cölner und des Düsseldorfer Bezirks, so erscheint

die große Differenz der von denselben für ihre Bezirksstraßen aufzubringenden Leistungen in der That als eine durch nichts gerechtfertigte Anomalie. Auch in noch anderer Beziehung ist der Cölner rechtsrheinische Verband wesentlich ungünstiger gestellt, als der Düsseldorfser und selbst der Coblenzer. Die beiden letzteren können rücksichtlich ihrer Verkehrsverhältnisse als wesentlich selbstständige, von den linksrheinischen Hälften der betreffenden Regierungsbezirke unabhängige Gebiete angesehen werden, wohingegen der rechtsrheinische Theil des Cölner Bezirks mit seinen Interessen vorwiegend auf die große Stadt Cöln, zum Theil auch auf Bonn und durch diese auf den ganzen linksrheinischen Theil des Cölner Bezirks hingewiesen ist.

Die Wechselbeziehungen ergeben sich als dergestalt innige, daß die Theilung des Cölner Bezirks in zwei Bezirksstraßen-Verbände, indem der Rhein als Scheidelinie angenommen wurde, als eine den realen Verhältnissen und Interessen geradezu widersprechende und unnatürliche sich herausgestellt hat. Durch die Erfahrung ist nachgewiesen, daß dem Cölner rechtsrheinischen Verbands es von vornherein an den unerläßlichen Bedingungen eines selbstständigen Bestehens gefehlt hat, und daß es ihm an diesen auch fernerhin gebrechen wird.

Minder mißlich, wenngleich ebenfalls nicht gesichert, sind die Verhältnisse des ostrheinischen Coblenzer Bezirksstraßenfonds. Auch bei diesem hat sich bereits ein Defizit eingestellt, ungeachtet der Erhöhung des Steuerzuschlages auf 10 Prozent, und er befindet sich, wie auch das oben erwähnte Referat des 7. Ausschusses bekundet, auf abschüssiger Bahn. Nur der Düsseldorfser rechtsrheinische Fonds zeigt sich bei einem ungemein kräftigen Steuerkapitale gegenüber einer verhältnißmäßig nur geringen Weilenzahl der ihm zugefallenen Aufgabe durchaus gewachsen.

Die Prüfung der Lage der drei rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds und ihre vergleichende Betrachtung muß zu dem Anerkenntniß führen, daß die bei der Gründung dieser Verbände im Jahre 1855 vorausgesetzten Verhältnisse als zutreffend sich nicht bewährt haben, und daß auch die administrativen Grenzen eine geeignete Grundlage weder für die stattgefundene Dreitheilung noch überhaupt für eine Theilung abgeben konnten; sie führt aber auch ferner zu der Verneinung der Frage, ob wesentliche materielle Momente dafür sich geltend machen lassen, daß die rechts vom Rheine belegenen Theile der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf gerade in Bezug auf ihre Bezirksstraßen von dem Verwaltungskörper, welchem sie im Uebrigen mit allen ihren Interessen angehören, losgelöst worden sind und losgelöst bleiben sollen. Hiermit wird die Betrachtung zugleich auf die älteren fünf linksrheinischen Bezirksstraßen-Verbände hingelenkt und es drängt sich die weitere Frage auf, ob es als mit der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs noch verträglich zu erachten sei, die Bezirksstraßen auch fernerhin engeren Verwaltungs-Verbänden als Objecte ihrer Pflege zu belassen.

Auf den Blick obenhin könnte es scheinen, als ob für diejenigen Bezirksstraßen, welche in der Nähe von Eisenbahnlinien liegen, bezw. von diesen berührt oder durchschnitten werden, ihre Fundamental-Eigenschaft, nämlich die eines dem größeren und allgemeinen Verkehr dienenden Communicationsmittels, nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei und daß ihre Bedeutung im Wesentlichen nur noch in der Vermittelung eines vornehmlich localen Verkehrs bestehe. In einzelnen Fällen wird dieses wohl als thatsächlich richtig zugegeben werden können; aber es wäre durchaus fehlgegriffen, wenn man auf lediglich äußerliche Merkmale hin die Qualität eines Verkehrs im Ganzen schätzen wolle. Im Gegentheil wird man bei näherer Betrachtung der Ansicht sich nicht verschließen können, daß die Eisenbahnen, wenngleich sie den mit ihnen in Contact getretenen oder in ihrer Attractionsphäre liegenden Straßen den sogenannten durchgehenden Verkehr im Wesentlichen entzogen haben, denselben andererseits einen Ersatz hierfür in einer neuen Art des Verkehrs zugeführt haben, auf dessen Ziele und Bedeutung und sonstiges Wesen der enge Begriff des Localen Verkehrs durchaus nicht paßt. Die auf diesen Straßen stattfindende Frequenz charakterisirt sich vielmehr als einen integrierenden Theil der aus der Entwicklung des Eisenbahnwesens hervorgehenden Bewegung, und die Straßen ihrerseits nehmen mehr und mehr die Eigenschaft von Hülfsgliedern des Eisenbahnnetzes selbst an, und gewinnen eine über ihren geographischen Bezirk weit hinausreichende Bedeutung.

Der Verkehrsverhältnisse würde eine Verschmelzung der zur Zeit noch nebeneinander bestehenden einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem großen Gesamtverbande ihre Rechtfertigung finden können. Tritt aber nun noch der Umstand hinzu, daß eben nur die Bildung eines solchen, fast die ganze Provinz umfassenden Fonds die ordnungsmäßige Unterhaltung sämtlicher dem Verbande angehöriger Straßen zu verbürgen im Stande ist, während alle übrigen, theils in dem Ausschuß-Referate erörterten, theils in der Plenarberatung des Provinzial-Landtages vom 2. April 1868 in Erwägung gezogenen Maßnahmen entweder als unausführbar oder als Palliativmittel von höchst zweifelhaftem und keineswegs nachhaltigem Erfolge haben erkannt werden müssen, so erscheint es geboten, an die Herstellung und Einrichtung eines solchen allgemeinen Provinzial-Verbandes nunmehr heranzutreten. Der vorliegende Entwurf giebt an, wie diese Aufgabe sich werde lösen lassen.

Es wird indeß mit noch einigen Worten auf die Einwendungen einzugehen sein, welche durch die Meinung hervorgerufen worden sind, daß den Angehörigen der einer günstigen Finanzlage sich erfreuenden Bezirksstraßen-Verbände ohne Unbilligkeit nicht werde angeschlossen werden können, im Interesse von Bezirksstraßen, welche ihnen selbst völlig fremd und nutzlos seien, eine dauernde Mehrbelastung zu übernehmen. Dem gegenüber ist zunächst nicht außer Acht zu lassen, daß die zur Zeit noch bestehenden Bezirksstraßen-Verbände keineswegs solche Gruppen darstellen, deren jede für sich durch ein gemeinschaftliches und durchgängig gleichartiges Verkehrsinteresse zusammengeführt und verbunden wäre. Im Gegentheil umfaßt jeder dieser Verbände Landestheile, welche hinsichtlich der Verkehrs-Entwicklung und sonstiger Beziehungen auf den verschiedensten, häufig weit auseinanderliegenden Stufen stehen. Es bedarf hier nur des Hinweises auf den Regierungsbezirk Aachen mit seinem fruchtbaren Jülicherlande, seinen Industrie-Districten und seinem sterilen und dürftigen Venngebiete. Dennoch finden sich oft so verschiedene Theile desselben Regierungsbezirkes in einen Bezirksstraßen-Verband zusammengefaßt, lediglich wegen ihrer administrativen Zusammengehörigkeit, aber ohne jegliche Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie mit Straßen ausgestattet sind, oder ob denn auch der eine Theil von den Straßen des andern Theils irgend einen Nutzen ziehe oder nicht. Eine große Zahl von Gemeinden, welche auch jetzt noch die in oft meilenweiten Entfernungen vorüberführenden Chaussees auf beschwerlichen Wegen, mitunter sogar unter Gefahr für Geschirr und Ladung zu erreichen vermögen, haben die zurückliegende lange Reihe von Jahren hindurch zur Unterhaltung der Bezirksstraßen in ganz gleicher Weise beisteuern müssen, wie diejenigen Gemeinden, welche im unmittelbaren Genuß des Nutzens dieser Straßen stehen. Hierin hat man bisher etwas besonders Unbilliges nicht gefunden. Aber eben deshalb darf man auch nicht übersehen, daß die mit der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu erstrebende Ausglei chung nichts anderes bedeutet, als das in jedem einzelnen Bezirksstraßen-Verbande bisher geltend gewesene Prinzip der gleichmäßigen Vertheilung der Last auf den durch diese Bezirke gebildeten Körper in seinem Ganzen zur Anwendung zu bringen. Hat doch eine Centralisation der Bezirksstraßenfonds eine Reihe von Jahren hindurch für die ganze linke Rheinseite bereits bestanden, so daß von den ganzen linksrheinischen Theilen der Provinz ein gemeinsamer Verband gebildet gewesen ist. Auch ist wohl zu beachten, daß diejenigen Bezirksstraßen-Verbände, welche in Folge der Vereinigung zu einem Provinzial-Verbande einer Mehrleistung gegen bisher sich zu unterziehen haben würden, nur in dem Genusse einer Vergünstigung sich befunden haben, welche ihnen ohne Unbilligkeit schon längst hätte entzogen werden können. Dem Wesen nach handelt es sich daher nicht um die Uebernahme einer neuen, sondern nur um die gerechtere Vertheilung einer bestehenden Last. Hierbei mag nur noch daran erinnert werden, daß die einzelnen Bezirksstraßenfonds ja nicht einmal durch eine spezielle Vertretung repräsentirt werden, daß ihre Vertretung vielmehr bei den Ständen der Provinz beruht, — ein deutlicher Hinweis darauf, daß die an die Bezirksstraßen sich knüpfenden Interessen und die den letzteren zu bringenden Opfer nicht füglich nach territorialen Abschnitten sich spalten lassen, ohne dem Wesen des Instituts selbst Eintrag zu thun.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten aus ist der gegenwärtige Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, aufgestellt worden.

Die darin vorgeschlagene Umgestaltung dieses Instituts gestattet zugleich, der Provinzialvertretung bei der Verwaltung desselben einen möglichst freien Spielraum zuzuweisen. Es lehnen sich die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen denjenigen an, welche bereits in einigen anderen Landestheilen bei der Verwaltung provincial- resp. communalständischer Institute zur Geltung gelangt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Im §. 1. ist der für den Kreis Wezlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzialstraßenfonds auszuschließen gewesen. Denn in diesem Kreise ist ein Bezirksstraßenfonds im Sinne jenes Regulativs thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, es ist vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfnis zur Zeit noch ausreichend entsprechende Einrichtung getroffen, bei welcher es vorläufig das Bewenden behalten kann.

Im §. 5. ad 3. sind aus dem vorstehend zu 1. angegebenen Grunde die von den Einwohnern des Kreises Wezlar zu erhebenden Abgaben ausdrücklich auszunehmen.

Einer besonderen Exemption auch der Eingekessenen des mit dem Regierungsbezirk Coblenz vereinigten Kreises Meisenheim bedarf es nicht, weil der letztere zur Zeit dem provincialständischen Verbande der Rheinprovinz noch nicht angehört.

Im §. 8. ist der bisher üblich gewesene Modus der Erhebung der Steuerzuschläge für Bezirksstraßenzwecke dahin abgeändert, daß fortan eine Contingentirung derselben stattfinden soll. Es erscheint dies um so mehr sich zu empfehlen, als nur auf diese Weise die im §. 9. gegebene Bestimmung, wonach denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalvermögen in den Provinzialstraßenfonds eingebracht haben, die Zinsen davon auf ihre Zuschläge in Anrechnung gebracht werden sollen, auf leichtere Weise zur Ausführung gelangen kann.

Die bezügliche Bestimmung des §. 8. erscheint hier in einer, dem §. 6. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 14. Juni 1859 analogen Fassung.

Im §. 9. bezweckt die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes den auf die Steuerzuschläge in Anrechnung zu bringenden Zinsbetrag zu fixiren und hiermit die Berechnung selbst zu vereinfachen.

Der im §. 10. enthaltene Vorschlag über die Zusammensetzung der Provinzialstraßen-Commission schließt sich derjenigen Bestimmung an, welche von dem Provinzial-Landtage bezüglich der Besetzung der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu errichtenden resp. zu erweiternden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten neuerdings angenommen worden ist. Sollte jedoch für den vorliegenden Zweck die Zahl von 15 Mitgliedern als zu groß oder als nicht erforderlich erscheinen, so wird auch eine anderweite Zusammensetzung in Aussicht genommen werden können, und den desfallsigen Vorschlägen der Provinzialstände entgegenzusehen sein.

Heber-

über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bezirksstraßen-

Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks.	Einnahmen						
	an Steuerbeiträgen.		Netto an Chaussee- geldern.	Sonsf.	Summa der Spalten 3, 4, 5.	für die Aufseher und Wärter an Befol- dungen zc.	zur Schul- den- tilgung.
	Betrag der besitzenden Grundbesitzer.	Betrag.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nachen	920,544	89,510	22,091	5,134	116,735	9,506	6,333
Coblenz ostrheinisch	179,599	11,712	4,188	3,218	19,118	1,401	.
„ westrheinisch	606,256	49,895	9,957	3,407	63,055	7,008	667
Edln ostrheinisch	294,708	28,331	12,521	358	41,210	5,001	.
„ westrheinisch	1,018,688	49,691	15,193	3,143	68,231	4,408	.
Düsseldorf ostrheinisch	1,369,877	44,395	13,173	4,562	62,130	3,798	.
„ westrheinisch	933,471	45,350	11,870	5,816	63,036	6,339	.
Erzer	875,668	79,501	13,980	2,615	96,096	11,614	340
Hauptsumme	6,198,811	398,385	102,973	28,253	529,611	48,875	7,340

Bon der Ausgabe-Spalte 12 fällt durchschnittlich auf 1 Meile, Spalte 9, rund
forderniß von
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu

Diese letztere Summe, vertheilt auf die Steuern, Spalte 2, ergibt ein Erforderniß
Coblenz, den 28. October 1870.

sicht

fonds der Rheinprovinz nach dem Durchschnitte der Jahre 1867/9.

Ausgaben				Länge der pro 1870 vorhandenen Bezirks- straßen, rund Meilen.	Am Schlusse des Jahres 1869 besitzt der Fonds an		Die Steuer- beiträge pro 1870 betragen
Zur Unterhaltung und extraord. Instand- setzung der Straßen.		Sonsf.	Summa der Spalten 7, 8, 10, 11		Activa	Passiva	
Ränge besitzenden in Meilen.	Betrag.			Zehr.	Zehr.	Zehr.	Zehr.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
94,44	86,643	415	102,897	99	84,636	.	10
19,38	19,989	4,853	26,243	23	.	3,358	10
62,37	52,899	1,649	62,193	70	54,333	2,666	8 1/2
55,98	55,064	168	60,233	53	22,817	82,835	10
39,31	48,940	1,478	54,826	39	61,755	.	5
31,80	53,402	629	57,829	32	102,238	80	3 1/2
62,01	48,583	2,077	55,799	62	72,855	126	5
111,80	80,550	577	93,081	116	39,047	.	10
475,21	446,070	10,816	513,101	494	437,081	89,065	

1,080 Thaler, so daß für die pro 1870 vorhandenen Straßen, Spalte 13, ein Er-
forderniß von 533,520 Zhr.
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit 131,226
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu 402,294 Zhr.
von 6,40 Prozent.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Pommer-Esche.



Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. ist:

- a. alles Personenfuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der §. 1. vorgeschriebenen Breite statt-
haft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit ein bis fünf, im Wiederholungs-
falle mit 2—10 Thln. Geldbuße belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll
jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.
— Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verhängen.

Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer
Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1. gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeinewege, auf welche
die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung
S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Der Regierung in Düsseldorf bleibt vorbehalten, den im §. 1. bestimmten Termine nöthigen-
falls um eine nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu verlängern, auch auf den Antrag der
Kreisstände einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. Graf von Henplitz.

Motive.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf bedarf vermöge seiner dichten Bevölkerung eines vielfach gegliederten Netzes von Verbindungswegen. Der mit der Bevölkerungszahl im Verhältniß stehende lebhafteste Verkehr bedingt einen Zustand dieser Wege, welcher über die in den meisten anderen Provinzen zu erhebenden Anforderungen weit hinausgeht. Auf den 99 Quadratmeilen des Bezirks befinden sich, — der zahlreichen Eisenbahnen nicht zu gedenken — 102 Meilen Staats-Chausséen und 117 Meilen Bezirks-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausséen. Außerdem dienen dem Verkehr über 650 Meilen öffentlicher Wege, von denen etwa 370 Meilen ausgebaut, d. h. mit Kies, Schlacken oder Steinmaterial befestigt sind. Zum Theil befinden sich diese Wege (conf. Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf von Mülmann II S. 649.) in einem so vortrefflichen Zustande, daß sie mit Chausséen anderer Landestheile den Vergleich aushalten können.

Im Verhältniß zu diesem Zustande steht die Höhe der Unterhaltungskosten. Mit Einschluß der Naturaldienste sind im Jahre 1865 von den Gemeinden über 230,000 Thlr. auf den Wegebau verwendet worden, d. h. etwa 25% der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer oder auf die Meile etwa 350 Thlr.

Unter den dargelegten Umständen erscheint es als eine dringende Aufgabe der Verwaltung, für die möglichst gute und möglichst billige Unterhaltung der Kommunalwege Sorge zu tragen. Man ist deshalb schon lange bedacht gewesen, Einrichtungen und Anordnungen, welche zum Zwecke der Conservirung der Staatsstraßen bestehen, auf die Gemeindefwege auszudehnen.

So sind namentlich die Bestimmungen über die Breite der Radfelgen auf Kunststraßen vom 17. März 1839 für anwendbar erklärt auf die Gemeindefwege der Mehrzahl der Kreise des Regierungsbezirks.

Seit einigen Jahren ist der Wunsch ausgesprochen worden, auf dem betretenen Wege noch weiter zu gehen, und nicht bloß bezüglich des Frachtfuhrwerks, wie dies in der gedachten Verordnung geschieht, sondern auch bezüglich alles anderen, mit Ausschluß des Personen-Fuhrwerks, die Anwendung von mindestens 4 Zoll breiten Radfelgen auf allen öffentlichen Wegen vorzuschreiben.

Die Erfahrungen in denjenigen Kreisen des Bezirks, wo Radfelgen von dieser Breite bereits allgemein in Gebrauch sind, haben hinreichend dargethan, wie sehr hierdurch zur Erhaltung der Wege beigetragen wird. Die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Kreisraths-Versammlungen hat sich für die Einführung der erwähnten Breite der Radfelgen unter der bezeichneten Einschränkung ausgesprochen. Die von einzelnen Kreisvertretungen hervorgehobenen Bedenken können als begründet nicht anerkannt werden. Die Annahme, daß durch den Gebrauch breiter Felgen der Ackerbau erschwert werde, wird durch die Erfahrung in den Kreisen, wo solche Felgen in allgemeinem Gebrauch stehen, als nicht zutreffend dargethan.

Die Besorgniß, daß dem kleinen Landwirthe die Kosten der neuen Einrichtung seines Fuhrwerks drückend sein würden, beseitigt sich dadurch, daß für die Ausführung der intendirten Maßregel eine geraume Frist gestellt wird.

Als richtig ist es zwar anzuerkennen, daß breite Felgen für Hohlwege weniger geeignet erscheinen, allein solche Wege müssen ohnehin allmählich beseitigt werden. Wo indeß locale Verhältnisse z. B. in Gebirgsgegenden die Anwendbarkeit breiter Felgen ausschließen, wird der Regierung vorbehalten sein, auf Antrag der Kreisstände eine Ausnahme zu gestatten.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist der Entwurf des bezüglichen Gesetzes aufgestellt worden.

Der §. 1. bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab das letztere in Kraft treten soll, auf den 1. Januar 1873, so daß ein Zeitraum von beinahe 3 Jahren zur Abänderung der im Gebrauch befindlichen schmalen Felgen verstatet wird.

Der §. 2. nimmt sub a und b das leichtere Fuhrwerk von der Maßregel aus. Die Ausnahme sub c bezüglich des fremden Fuhrwerks bedarf keiner Rechtfertigung.

Der §. 3. schließt sich an die gleiche Bestimmung an, welche in der Verordnung vom 21. October 1859, betreffend die Spurweite und Achsschenkelänge enthalten ist.

Der §. 4. soll dem Zweifel begegnen, ob das Gesetz auch auf diejenigen Straßen gilt, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet und behält.

Der §. 5. bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Erwiderungen

des Königlichen Landtags-Commissarius auf Anträge des 19. Rheinischen
Provinzial-Landtages.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 26. März 1868 Nr. 51 L. M., betreffend die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, nachdem die Äußerungen der Provinzial-Landtage der acht älteren Provinzen der Monarchie über die denselben vorgelegten, meinem Schreiben vom 15. März 1868 angeeschlossenen Grundzüge eingegangen sind, von der Absicht, den Erlaß eines Gesetzes herbeizuführen, durch welches die Provinzial-Landtage ermächtigt würden, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten von Hunden zu beschließen, zur Zeit Abstand genommen haben.

Die Erweiterung
der Bestimmungen
über die Besteuerung
der Hunde.

Von den 8 Provinzial-Landtagen haben sich 5 überhaupt gegen das Prinzip eines solchen Gesetzes ausgesprochen, die übrigen 3 aber der Vorlage nur unter solchen Modificationen, namentlich in Betreff der Steuerbefreiungen und der Verwendung der Steuern zugestimmt, welche theils aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, theils nur deshalb zur Annahme nicht geeignet erschienen, weil auch selbst diese 3 Provinzial-Landtage in ihren diesfälligen Vorschlägen nicht übereinstimmen, sondern miteinander in directem Widerspruche stehen. Wenn an sich schon das Zustandekommen eines Gesetzes, gegen welches die Mehrzahl der Provinzial-Landtage sich erklärt hat, und welches noch dazu eine neue Besteuerung einführt, zweifelhaft erscheint, so wird dieser Zweifel noch durch die Erwägung erhöht, daß es sehr fraglich ist, ob irgend einer der Provinzial-Landtage von der ihm durch ein derartiges Gesetz unter den vorgeschriebenen Maßnahmen übertragenen Befugniß Gebrauch machen würde. Es hat daher, so erwünscht es auch im Allgemeinen wäre, die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde auszudehnen und dadurch eine Verminderung der unnütz gehaltenen Hunde zu bewirken, doch unter den vorstehend angeführten Umständen für jetzt nicht für angemessen erachtet werden können, den hierauf gerichteten Anträgen eine weitere Folge zu geben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, den Inhalt dieses Schreibens gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Landtages bringen zu wollen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommerehse.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 8.

hierselbst.

7

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von
Straßen unter die
Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß in Folge der von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse, des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. August 1868 zu genehmigen geruht haben, daß nachverzeichnete Straßen nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Herstellung unter die Bezirksstraßen aufgenommen werden und zwar:

- a. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen von Hillesheim nach Dollendorf, im Kreise Schleiden;
- b. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz, 1. von Cochem auf Kelberg, nebst Zweigstraße über Jaid nach Driesch, 2. von Treis (Faubachstraße) bis Castellaun, 3. von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof, 4. von Kelberg auf Ahrdorf, im Kreise Akenau, 5. von Entkirch nach Irmenach, 6. von der Ahrbezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßen, jedoch mit Ausschluß der Ahrbrücke;
- c. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln, 1. von Elsdorf nach Buir, 2. von Zülpich auf Wollersheim im Kreise Euskirchen;
- d. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier: 1. von Heimbach nach Baumholder, 2. von Prüm nach Doctweiler, 3. von Traben nach Strohbüsch im Kreise Wittlich, 4. von Kirn nach Büchenbeuren im Kreise Berncastel, 5. von Hillesheim nach Dollendorf im Kreise Daun.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren
Nr. 4. L. C. hier selbst.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von Ge-
meindestraßen unter
die Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf den Schlußantrag in dem gefälligen Schreiben vom 1. April 1868 ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich in Folge desselben an die Regierungen der Provinz die in Abschrift beigefügte Verfügung erlassen habe.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren
Nr. 1. L. C. hier selbst.

Coblenz, den 22. April 1868.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat mit Rücksicht darauf, daß bei jedem Landtage Anträge auf Aufnahme von Gemeindeftraßen in die Reihe der Bezirksstraßen aus dem Grunde gestellt werden, weil die Gemeinden gebaut haben, nachdem ihnen, wie behauptet wird, Aussicht zur Uebernahme der Straßen auf den Bezirksstraßen-Fonds eröffnet worden, bei mir den Antrag gestellt, zu veranlassen, daß allen Gemeinden eröffnet werde, daß von jetzt ab keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen erwachse.

Die königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.:

gez. Graf von Billers.

An

die königlichen Regierungen der Provinz.

Nr. 2839.

Verzeichniß

der zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend
gewesenen Abgeordneten.

Landtags-Marschall.

Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, königlicher Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann.

I. Aus dem Fürstenstande.

Se. Durchlaucht Herr Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck aus Schloß Dyck.

Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Ferdinand, Fürsten zu Solms-Braunfels Herr Graf Franz von Spee aus Düsseldorf.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf von Boos-Waldeck, königlicher Kammerherr aus Burg Bornheim, Kreis Bonn.

Herr Frhr. von Bourscheidt aus Haus Rath.

Herr Freiherr von Gerde, königlicher Landrath aus Geldern.

Herr Freiherr Adolph von Gynatten, königlicher Kammerjunker und Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr Raiz von Frenk-Garrath, königlicher Kammerherr, Landrath a. D. und Vice-Landtags-Marschall aus Düsseldorf.

Herr Freiherr Adolf von Fürstenberg, königlicher Kammerherr aus Loersfeld.

Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg aus Vorbeck.

Herr Bruno von Heister aus Düsseldorf.

Herr Graf Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech, Wirklicher Geheimer Rath, Erbmarschall des Fürstenthums Geldern und königlicher Kammerherr aus Schloß Haag, Excellenz.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Murich, königlicher Kammerherr aus Schloß Murich.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Elsum.

Herr Freiherr Clemens von Loë aus Wissen.

Herr Freiherr Rudolph Casalle von Louisenenthal, königlicher Landrath aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Felix von der Mosel, Regierungsrath aus Aachen.

Herr Freiherr Carl von Mylius aus Linzgenich.

Herr Graf von Nesselrode-Chreshoven, Oberhofmeister J. M. der Kaiserin-Königin aus Berlin.

Herr Freiherr Otto von Recum aus Kreuznach.

Herr Freiherr von dem Bottenberg genannt von Schirp aus Baldenech.

Herr Schröder, Landgerichtsrath aus Aachen.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler aus Grünhaus.

Herr Freiherr Edmund von Spies-Büllesheim, königl. Kammerherr aus Haus Hall.

Herr Albert von Steffens, Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. aus Oberbach.

Herr Graf Max Wolff-Metternich aus Gracht.

III. Aus dem Stande der Städte.

Herr Aldringen, königlicher Landrath aus Wittlich.

Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Cöln.

Herr Becker, Oberbürgermeister aus Cuxen.

Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid.
 Herr M. vom Bruck, Rentner aus Grefeld.
 Herr Theodor Böninger, Commerzien-
 Rath aus Duisburg.
 Herr Nicolaus Bremig, Advokat-Anwalt
 und Stadtverordneter aus Coblenz.
 Herr Johann Wilhelm Caesar, Kauf-
 mann aus Neuwied.
 Herr Conzen, Regierungsrath a. D. und
 Oberbürgermeister aus Aachen.
 Herr Dr. med. Engels, Stadtverordneter
 aus Mülheim am Rhein.
 Herr Rudolph Esser, Lederfabrikant und
 Stadtverordneter aus St. Thomas.
 Herr Wilhelm von Ehuern, Kaufmann
 aus Barmen.
 Herr Johann Gynnich, Landgerichts-
 Assessor a. D., Premier-Lieutenant der Land-
 wehr-Kavallerie und Bürgermeister aus Esch-
 weiler.
 Herr A. W. Holt haus, Kaufmann aus
 Ronsdorf.
 Herr Jakob Horst, Rentner aus Köln.
 Herr Peter Küchen, Handelsgerichts-Prä-
 sident und Beigeordneter aus Trier.
 Herr Abraham Lamberts, Kaufmann aus
 Birtscheid.
 Herr Wilhelm Münster, Ingenieur-Haupt-
 mann a. D. und Ritterguts-Besitzer aus
 Wesel.
 Herr Dr. Jacob Roeggerath, Berghaupt-
 mann a. D., Professor und Stadtverordneter
 aus Bonn.
 Herr Johann Christian Pferdmenes, Fabrik-
 Besitzer und Commerzien-Rath aus
 Rheydt.
 Herr Dr. med. Franz Anton Reinarz,
 Stadtverordneter aus Düsseldorf.
 Herr Eduard Ringel, Rentner aus Elberfeld.
 Herr Ferdinand Schlachter, Beigeordneter,
 Commerzien-Rath und Banquier aus St.
 Johann.
 Herr Wilhelm Schüler, Kaufmann aus
 Wülfrath.
 Herr Wilhelm Wachter, Kaufmann aus
 Voppard.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Herr Blum, Bürgermeister und Gutsbesitzer
 aus Zingsheim.
 Herr Julius von Bönninghausen, Guts-
 besitzer aus Hollandschhof.
 Herr Franz Broich, Gutsbesitzer aus Grefrath.
 Herr Jakob Cremer, Gutsbesitzer aus
 Oberlauch.
 Herr August Dick, Gutsbesitzer aus Quadenhof.
 Herr Johann Gemünd, Gutsbesitzer aus
 Niederbreisig.
 Herr Franz von Handel, Gutsbesitzer aus
 Kürzenz.
 Herr Gustav Hirschbrunn, Gutsbesitzer
 und Beigeordneter aus Obermendig.
 Herr Adolph Jagenberg, Gutsbesitzer
 aus Almersbach.
 Herr Jakob Janzen, Gutsbesitzer aus Binsfeld.
 Herr Friedrich Adolph Kockersols, Guts-
 besitzer aus Leiffarth.
 Herr Michael Kretz, Gutsbesitzer und Bei-
 geordneter aus Mehlem.
 Herr Joseph Kürten, Landwirth aus Eller.
 Herr Freiherr Felix von Loë, Landrath
 a. D. und Gutsbesitzer aus Hassum.
 Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer aus
 Schwelgern.
 Herrn Johann Müller, Guts- und Müh-
 lenbesitzer aus Gils.
 Herr Hugo Mund, Hauptmann a. D. und
 Gutsbesitzer aus Brüchen.
 Herr Hermann Joseph Paulken, Bür-
 germeister und Gutsbesitzer aus Laffeld.
 Herr Johann Baptist Neusch, Bürger-
 meister und Gutsbesitzer aus Lebach.
 Herr Ferdinand Richter, Kaufmann und
 Gutsbesitzer aus Mülheim a. d. Mosel.
 Herr Nicolaus Rollar, Gutsbesitzer aus
 Sponheim.
 Herr Constantin von Ruhz, Gutsbesitzer
 und Bürgermeister aus Wankum.
 Herr Joseph Leopold Schult, Bürger-
 meister und Gutsbesitzer aus Gleffen.
 Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister und Guts-
 besitzer aus Niederhammerstein.

Adressen und Bitten,

welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adressen, die Allerhöchsten Propostionen betreffend.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten unterthänigsten Ständen der Rheinprovinz ist der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt worden.

Diese erfolgt mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche der Provinzial-Landtag in dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten niedergelegt hat, und es ergab sich als eine Consequenz, daß der Landtag dem Provinzial-Verwaltungs-Rath die Geschäfte des Land-Armenwesens überwies und die Anstellung eines besondern Landarmen-Direktors ablehnte.

Dagegen pflichtete der Landtag dem Vorschlage der Vereinigung der sämmtlichen Rheinischen Landarmen-Verbände bei und einigte sich über die nachfolgende Fassung des Gesetzes:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmen-Verbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverband vereinigt, welcher den Namen Landarmen-Verband der Rheinprovinz führt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird vom Provinzial-Verwaltungs-Rath geführt.

§. 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungs-Bezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungs-Rath nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der, dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Ober-Präsident vorbehaltenlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Erledigung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5. Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsfreies die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluß das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Einrichtung und
Verwaltung des
Landarmenwesens in
der Rheinprovinz.

§. 7. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.=S. S. 341) außer Kraft.

Diese Fassung des Gesetzes bitten Euer Majestät wir unterthänigst Allerhöchst in Gnaden genehmigen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben
Euer Kaiserlichen und Königlichem Majestät allerunterthänigst treuegehor samste
Landtags=Marshall und Stände der Rheinprovinz.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In der 11. Sitzung der Provinzial-Versammlung kam die Allerhöchste Vorlage des Entwurfs eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, zur Verhandlung und Beschlußfassung.

In der Vorberathung war, nach langer und eingehender Discussion, der §. 1. mit einem Stimmenverhältniß von 10 gegen 6 abgelehnt worden.

In der weiteren Vorberathung wurden §. 5 und 6 wesentlich abgeändert, mit ihnen §. 1 und kam die Vorlage in folgender Fassung in das Plenum:

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1872 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebau last nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr

Vereinigung der
in der Rheinprovinz
bestehenden Bezirks-
straßenfonds zu
einem Provinzial-
straßenfonds.

als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge und 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf den Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausséegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

1. die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chausséegeldes, und
2. die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weklar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provincialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkasse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassens- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1872 vorhandenen Kapitalbestände bleiben dem Bezirke, der selbige angesammelt hat, unverkürzt zu seiner alleinigen Disposition und Verwendung. — Die am selben Tage vorhandenen Passiva eines Bezirkes verbleiben demselben ebenso zur Deckung, und haben dieselben hierzu, außer den allgemeinen Beiträgen, so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen, bis die Schuld an Kapital und Zinsen gedeckt ist.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5 Nr. 2.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen- klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die benannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werden.

Bei den mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

(Bleibt den Beschlüssen über die provincialständische Verwaltung vorbehalten.)

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstabweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maaß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Commission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remuneration zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen darf.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht der vollständigen Baurechnungen, welche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Aber auch dort wurde §. 1 in der nunmehr amendirten Form abgelehnt, und zwar bei namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 26 Stimmen und mit ihm auch die folgenden Paragraphen.

Die Majorität hält fest an der Ueberzeugung, daß das segensreiche Institut Schaden leiden könne und würde, wenn seine Verwaltung über die jetzigen Begrenzungen hinausgehe, und für nicht rechtlich begründet, die angesammelten Vermögen, nicht allein an Baarbeständen, sondern auch an ausgebauten Straßen, in ein allgemeines Provinzial-Vermögen übergehen zu lassen.

Die Entstehung der Fonds und die aus ihnen geführten Leistungen seien, nach Zeit und Ausdehnung so verschieden in den einzelnen Bezirken, daß ohne Verletzung wohlbegründeten Rechtes, eine Zusammenschmelzung nicht zu erzielen sein werde.

Die Minorität war der Ansicht, daß das Institut der Bezirksstraßen ein so allgemein nützlich und segensreich sei, und seiner Natur nach der ganzen Provinz angehöre und als solches von dem Ganzen vollendet und unterhalten werden müsse, um so mehr, da bei der so verschiedenen Steuerkraft der einzelnen bis jetzt bestehenden 8 Bezirke, Einzelnen die Aufbringung der Unterhaltungskosten nur mit ungleich schwereren Opfern möglich, eine Ausdehnung aber auf die ganze Provinz, bei der in einzelnen Theilen derselben immer mehr hervortretenden Veränderung der Verkehrswege, dieselbe für die Zukunft nicht zu schwer belasten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc. etc.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Einführung breiter
Radfelgen für die
öffentlichen Wege des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben in ihrer Sitzung vom 12. Juli c. den von Euer Majestät Allergnädigst vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von breiten Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf, nebst Motiven pflichtmäßig einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Dieselben haben das Bedürfnis zum Erlasse des gedachten Gesetzes anerkannt, erlauben sich im Einverständnisse mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes denselben in beifolgender Fassung allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen und bitten Euer K. und K. Majestät, dem Entwurf in dieser abgeänderten Form die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens 4 Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen sind.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seiner Wirthschaftsbezirke bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radsfelgen unterworfen; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Producte oder zum Herbeiholen von Producten oder Materialien dient, muß es mit Radsfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist:

- a. alles Personalfuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthierien bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der im §. 1 vorgeschriebenen Breite statthaft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit 1—5, im Wiederholungsfalle mit 2—10 Thalern Geldstrafe belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. — Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verfügen. Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer Bescheinigung versehen werden, daß die Contraction angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1 gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeinewege, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, die im §. 1 bestimmten Termine nöthigenfalls um eine nicht über 2 Jahre hinausgehende Frist zu verlängern.

Den Beschlüssen der respectiven Kreisstände wird anheimgegeben, einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 26. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Dank- und Glückwunschk-Adresse an des Kaisers und Königs Majestät.

Der glorreiche Friede, welchen Preußens und Deutschlands vereinigte Heere auf blutigen Schlachtfeldern in jüngster Zeit erkämpfen mußten, hat es gestattet, die getreuen Stände der Rheinprovinz zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte wieder zu berufen. Indem wir sie beginnen, tritt vor unsere Blicke das Bild der Gefahren, mit welchen vor einem noch nicht vollendeten Jahre die Rheinprovinz zunächst bedroht war.

Sie mußte für ihr ganzes Gebiet den Ueberfall des Feindes befürchten, welcher, mit schnöder Willkür den Frieden brechend, sich das Ziel gesetzt hatte, die Rheinischen Gaue von Preußen und Deutschland loszureißen und sich einzuverleiben.

Die Vorsehung hat die Provinz vor solchem Mißgeschick bewahrt, indem sie durch Euer Majestät weise Umsicht und unerreichte Thatkraft die Schrecknisse des Krieges in des Feindes Land verlegte. Auf seinen eigenen Feldern, vor seinen eigenen Städten hat er die Macht der vereinigten deutschen Fürsten und Stämme kennen lernen und für lange Zeit hoffentlich die Ueberzeugung gewonnen, daß eitler Uebermuth nicht genüge, dem deutschen Vaterland den gewünschten Frieden zu rauben.

Euer Majestät und die Prinzen des königlichen Hauses haben Allerhöchst-Selbst die Gefahren Ihrer Heere getheilt, haben in Vereinigung mit ausgezeichneten Führern aller deutschen Stämme fortwährend den Sieg an deren Fahnen geknüpft, den glorreichen Frieden errungen und ihm durch Wiedererlangung deutscher Länder die Dauer gesichert.

Gestatten Euer Majestät Allergnädigst den Vertretern der Rheinprovinz, welche mehr als eine andere drohender Bergewaltigung glücklich entgangen ist, Namens der Provinz den innigen Dank und den Glückwunsch dafür auszusprechen, daß deutsche Einmüthigkeit zwischen Fürst und Volk der königlichen Krone der Hohenzollern den Glanz der deutschen Kaiser-Krone hinzusügte.

Möge Gott, der Euer Majestät und des Landes Schutz und Schirm in verhängnißvollen Tagen gewesen, Euer Majestät diesen Schutz erhalten, um Früchte des Friedens im geeinigten deutschen Vaterland reifen zu sehen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Organisation der Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz haben mit tiefgefühltem Danke Euer Majestät Allergnädigsten Bescheid vom 8. v. M. wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute ehrfurchtsvoll entgegengenommen und werden bestrebt sein, des Allerhöchst bewiesenen Vertrauens sich würdig zu bezeigen.

Aus unserer mit dem gebührenden Ernst vorgenommenen pflichtschulbigen Prüfung der von Euer Majestät Commissarius in Allerhöchstem Auftrage vorgelegten mit Motiven versehenen Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz ist der Entwurf eines Regulativs hervorgegangen, welches Euer Majestät wir nebst dem zugehörigen Beschlusse mit der allerunterthänigsten Bitte zu unterbreiten wagen,

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen in Gnaden geruhen, diesem Regulativ Allerhöchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen und dessen alsbaldige Ausführung zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Regulativ

für die

**Organisation der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens
und der Provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz,**
wie es aus der Berathung des Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 3. Juli 1871
hervorgegangen ist.

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein

Provinzial-Verwaltungs-Rath

bestellt.

§. 2.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden,
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren mit der Maßgabe, daß bis Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

§. 3.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des Provinzialständischen Vermögens und der Provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtags, insbesondere

auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtags zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtags festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4.

Der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. S.) Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und andern Geschäfte des Provinzial-Verwaltungs-Rathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverstandnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 10. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschalle oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instruktionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Competenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäfts-Instruktion auf. Die Commissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Die staatliche Obergewalt über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Beratungen des Provinzial-Verwaltungsraths, entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds u. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäfts-Ordnung (§. 3, letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächst folgenden Provinzial-Landtags, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

No. 6.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 20. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfürchtswoll Euer Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachgenannten Güter, die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer, allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI Nr. 2 entsprechen, — in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen:

Verleihung der Ritterguts-Qualität an Befügungen.

1. das dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Ernst von Hymmen zugehörige im Kreise Nees gelegene Gut, Grondstein-Polschhof.
 2. das dem Anton Heusch zu Aachen zugehörige im Kreise Jülich gelegene Gut, Commenderie Siersdorf.
- In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung des
bergischen Schulfonds
an die provin-
zialständische Ver-
waltung.

Schon in den Jahren 1843 und wiederholt im Jahre 1863 hatten vor Euer Majestät die treuehorsaamsten Stände die ehrfurchtsvolle Bitte ausgesprochen, sie mit der Beaufsichtigung über die stiftungs- und bestimmungsmäßige Verwendung des Bergischen Schulfonds beauftragen zu wollen, sind aber durch Allerhöchsten Bescheid vom 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 abschläglich beschieden worden. Dem erstern Bescheid war die Erklärung hinzugefügt, „daß der Bergische Schulfonds aus Gütern und Einkünften bestehe, welche mit der Aufhebung der geistlichen Korporationen, denen dieselben früher angehörten, der Disposition des Landesherrn anheim gefallen wären, daß der Fonds nicht zu denen zu rechnen sei, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht seien und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Kommunal-Angelegenheit betrachtet werden könne.“

Wenn nun die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände nochmals die bereits zweimal vorgetragene Bitte in tiefster Ehrfurcht vor den Stufen des Thrones niederzulegen sich verstaten, so geschieht dies, weil in diesem Augenblicke ein Umstand hinzugetreten ist, der diese erneuerte Bitte gerechtfertigt erscheinen lassen dürfte; es ist dies die Allerhöchste Proposition, betreffend die provinzialständische Selbstverwaltung, welche unseren gegenwärtigen Beratungen unterbreitet ist und gemäß welcher alle Institute und Fonds, denen ein provinzieller Charakter beizumessen ist, dieser Verwaltung übergeben werden sollen.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß, wenn der Bergische Schulfonds auch nicht als eine allgemeine provinzielle Angelegenheit anzusehen sei, doch vermöge seiner Entstehung und Bestimmung, so wie seiner historischen Traditionen in den Bereich derjenigen Fonds gehöre, welche dem Sinne der erwähnten Vorlage gemäß dem Ressort der provinzialständischen Verwaltung anheimzugeben sind.

Der Bergische Schulfonds, herrührend aus der Säkularisation resp. Konfiskation der innerhalb der betreffenden Landestheile belegenen Güter des Jesuiten-Ordens, hat schon mehrfach Veranlassung zu Verhandlungen über seine rechtliche Natur gegeben. Die Ansicht, daß die Güter des aufgehobenen Jesuiten-Ordens ganz der Disposition des Landesherrn anheimgefallen seien, wurde durch verschiedene Entscheidungen des Reichshofrathes, insbesondere durch eine solche vom 24. Dezember 1773 roprobirt und darin ausdrücklich gesagt, daß bezüglich derselben von einer *vacantia honorum* keine Rede sein könne. — Da nach der damals herrschenden Ordnung die Repräsentation aller Institute sich im Landesherrn konzentrirte, so wurde zwar von da ab der Fonds Namens des Landesherrn von den Schulkuratorien im Interesse der bergischen Schulen verwaltet, demselben jedoch auch in dieser Widmung zu einem bestimmten Zwecke, ohne Vorbehalt des nackten Eigenthums, die rechtliche Natur einer Stiftung gegeben, zuständig den Schulen eines bestimmten Landestheiles, der heutigen ehemals bergischen Bezirke der Rheinprovinz.

In diesem Sinne ist der Bergische Schulfonds auch seit der preussischen Herrschaft von der königlichen Regierung in Düsseldorf verwaltet worden; es wurden Grundsteuern von den Gütern des Fonds und Stempel bei Vornahme von Rechtsgeschäften desselben erhoben.

Die ersten Zweifel über die rechtliche Natur des Fonds und die Frage, ob derselbe als eine besondere Stiftung oder als Staatsfonds anzusehen sei, wurden ventilirt, als der Schulfonds im Jahre 1823 bei der hier eingesezten Liquidations-Kommission eine Forderung gegen den Fiskus geltend machte. Das königliche Finanz-Ministerium hat damals allerdings durch Rescript vom 8. Februar 1830 die Forderung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Bergische Schulfonds auf Kosten des Staates errichtet und verwaltet werde, aber, als ob die königliche Staats-Regierung selbst von der Unhaltbarkeit des ersten ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Motivs durchdrungen gewesen sei, wurden Grundsteuern und Stempel weiter erhoben und zwar erstere noch bis ins Jahr 1870, ein Beweis, daß die königliche Staatsregierung selbst bei Regulirung der Grundsteuer und Einführung der Gebäudesteuer für die Güter und Gebäude des Fonds die dem fiskalischen Eigenthum zustehende Steuerfreiheit nicht reklamirt hatte.

Wir sind bei dieser Sachlage der Ansicht, daß der Bergische Schulfonds sich sowohl seiner Substanz, als seinen Revenüen nach als eine den Schulen der ehemals Bergischen Theile der Rheinprovinz zustehende Stiftung darstellt, deren kommunaler und partikular-provinzieller Charakter im Laufe der Zeit, sowohl in ihrer Behandlung als ihrer Verwaltung vollständig festgehalten worden ist. Nach unserem Ermessen gehört sie daher als ein provinzielles Institut zu denjenigen, deren Verwaltung nach den Intentionen der Allerhöchsten Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden soll.

Euer Majestät treuehuldigste Stände verstaten sich daher die unterthänigste Bitte:
Euer Majestät mögen huldreichst geruhen, den Bergischen Schulfonds ebenfalls der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu überweisen.
In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bedingungen des gegenwärtig mit Frankreich abgeschlossenen Friedens gehen von dem Grundsatz aus, daß, wer den Frieden gebrochen, auch für die Opfer eintreten müsse, mit welchen er erkämpft werden mußte, und legen deshalb Frankreich eine Contribution von fünf Milliarden auf.

Von den Nachtheilen des Krieges waren insbesondere die Kreise und Gemeinden betroffen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrlente die Fürsorge übernehmen mußten, was sie gerne auch über das gesetzliche Maß hinaus getragen haben.

Nichts erscheint gerechter, als daß denselben ein Ersatz gewährt werde für diejenigen Beträge, welche sie innerhalb der Grenzen des Gesetzes gezahlt und durch vermehrte Communal-Besteuerung aufzubringen haben. Es ist dies eine Erwartung, welche sich in mannichfachen Anträgen der Betheiligten bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte Ausdrück zu geben, daß es Euer Majestät Allergnädigst gefallen möge, zu verordnen, daß den Kreisen

Die Erstattung der Unterstützungen der Angehörigen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner aus der französischen Kriegscontribution.

und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützung, welche sie den Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner gezahlt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschadigungsgeldern ersetzt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Antrag der Gemeinde
Meißenheim auf Ver-
tretung im Stande
der Land-Gemeinden.

Euer Majestät haben durch Ordonnanz vom 12. Juni d. J. zu befehlen geruht, daß dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz der Antrag des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim, von der Aufnahme der dortigen Gemeinde in den Verband der Städte abzuweichen und ihr gleich den übrigen Gemeinden des Kreises Meißenheim eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden des fünften Wahlbezirks des Regierungs-Bezirks Coblenz zu gewähren,

zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werde. Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamen Stände haben die von der Stadt Meißenheim für ihren Antrag vorgelegten Gründe, welche auch von der Aufsichtsbehörde in keiner Weise bestritten worden sind, einer eingehenden Prüfung unterworfen und können sich nur dahin gutachtlich äußern, daß dem Antrage des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim Allergnädigst willfahrt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Ge-
meinde Wermels-
kirchen in den Ver-
band der Städte.

Die Gemeinde Wermelskirchen — Dorf und Oberhonschaft — hat an den 20. Rheinischen Provinzial-Landtag unter ausführlicher Darlegung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse die Bitte gestellt, bei Euer Majestät zu befürworten, daß sie aus dem Stande der Landgemeinden in den Stand der Städte versetzt werde. Der Landtag hat aus der vorbezeichneten Darstellung entnehmen zu müssen geglaubt, daß alle gewerblichen, industriellen und sonstigen Einrichtungen der gedachten Gemeinde, welche den Verkehr und Wohlstand, die Bildung und das Emporkommen derselben begründen, erst nach Einführung der Provinzialstände ins Leben getreten sind und ihr bei einer Einwohnerzahl von 6204 Seelen einen unverkennbar städtischen Character verleihen. An Euer Majestät richten deshalb die treugehorsamsten Stände allerunterthänigst die ehrfurchtsvolle Bitte: dem Wunsche der genannten Gemeinde Allergnädigst willfahren zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 11.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Provinz, ist die Bau- und Finanz-Commission mit ihren Anträgen auf Stempelfreiheit durch Euer Majestät Behörden abgewiesen worden.

Stempelfreiheit der zu erbauenden Provinzial-Irren-Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände nahen sich nun ehrfurchtsvoll Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Euer Majestät geruhen wollen, den in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflegeanstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels in Gnaden zuzubilligen, und Allergnädigst zu genehmigen, daß bei den zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte vom tarifmäßigen Stempel für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare außerdem der gewöhnliche Stempel entrichtet werde.

Die treuehorsaamsten Stände bitten allerunterthänigst ferner, daß Euer Majestät Allergnädigst befehlen wollen, daß der beim Ankauf der Grundstücke für diese Anstalten bereits gezahlte tarifmäßige Stempel auf die Hälfte ermäßigt und die zu viel gezahlte andere Hälfte der Provinz zurück erstattet werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 12.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz, nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 19. April 1869 das Regulativ für die Emission von Provinzial-Obligationen bis zum Betrage von 2 Millionen Thalern Allergnädigst genehmigt war, hat die Vergebung von einer Million Thln. stattgefunden und sind hierfür an tarifmäßigem Stempel für Schulverschreibungen 1333 Thaler 10 Sgr. gezahlt worden; eine gleiche Summe wird bei Vergebung der zweiten Million zu zahlen sein.

Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Bei den großen Opfern, welche die Provinz im Interesse der leidenden Menschheit sich aufgelegt hat, und in Anbetracht, daß die zu bauenden Anstalten Wohlthätigkeits-Anstalten sind, die sämtlich auch auf Kosten der Provinz später unterhalten werden, richten die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß Euer Majestät die Gnade haben wollen, die für Ausgabe der Provinzial-Obligationen tarifmäßig feststehenden Stempelsteuern niederzuschlagen und Allergnädigst der Staats-Kasse aufzugeben, die schon gezahlten 1333 Thlr. 10 Sgr. der ständischen Baucaße zurück zu zahlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker-Prämienstraße unter die Bezirksstraßen.

Der Bau einer Straße zur Verbindung der Nahe mit der Mosel stellte sich als dringendes Bedürfnis für den Verkehr heraus und wurde zur Verwirklichung Gegenstand längerer Verhandlungen zwischen der königlichen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche schließlich dahin führten, daß die Linie von der Oldenburger Grenze bei Kagenlocher Hammer bis zur sogen. Zdarbrücke gewählt wurde. Diese Linie ist ein Mittelglied der Großherzogl. Oldenburg'schen Oberstein-Zdar und der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, welche in ihrer Ausdehnung den Verkehr über Norbach mit Berncastel, über Longcamp mit Trarbach, sowie über Monzelfeld mit Mülheim vermittelt, mithin eine große Anzahl Moselorte in directen Verkehr mit der Nahe bringt.

Diese Straße berührt nun die Gemeinden Allenbach, Wirschweiler und Senweiler, welche durch den Bau derselben Gelder aufzunehmen genöthigt waren, deren Rückzahlung ihnen auf längere Jahre ansehnliche Zuschläge aufbürdet; außerdem erreicht sie den Bann der Gemeinde Kempfeld, die großer Armuth halber den Bau verweigerte. Für diese Gemeinde und für eine Strecke auf fiscalischem Terrain — bei letzterem natürlicherweise gegen Vergütung der veranschlagten Anlagekosten — hat der Kreis Berncastel den Bau übernehmen müssen und wäre gewiß durch die fortdauernde Unterhaltung neben und mit den genannten drei Gemeinden unverhältnißmäßig belastet.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät erlauben sich demgemäß die treugehorsamsten allerunterthänigsten Stände, in Anerkennung der Wichtigkeit der Straße und in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse, ehrerbietigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen,

daß die Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker Prämienstraße nach vorschriftsmäßigem vollständigem Ausbau in den Verband der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Übernahme der Straße von Kirn nach Krebsweiler auf den westrhein. Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Coblenz.

Die Stadtgemeinde Kirn hat in den Jahren 1865 und 1866 einen Communalweg anlegen lassen, welcher die ehemals hessische, von Meisenheim nach Krebsweiler führende Oberamtsstraße mit der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße verbindet. Diese ausgeführte Verbindung zweier größeren Straßenzüge gewann nach Einkerleibung des Oberamtes Meisenheim für unsere Provinz um so mehr Bedeutung, als dadurch die Anfuhr der Produkte zur Rhein-Nahe-Bahn erleichtert, in ihrem Verlaufe drei große Thalgebiete verbunden und der Verkehr zwischen den angrenzenden pfälzischen Gebietsheilen und der Nahe, sowie weiterhin dem Hundsrücken in kürzester Linie vermittelt wurde. Dieser Communalweg besitzt somit die vollen Eigenschaften einer Bezirksstraße.

Mit Rücksicht hierauf ist die Gemeinde Kirn bei dem Provinzial-Landtage vorstellig geworden, diese Verbindungsstraße in den Verband der westrheinischen Bezirksstraßen aufzunehmen. Für ihr Gesuch spricht ein im Ganzen befriedigendes Gutachten der Wegebauinspektion und ein befürwortender Bericht der königlichen Regierung zu Coblenz.

Die Provinzial-Stände sind nun, nach Einsicht der vorgelegten Schreiben und im Einverständniß mit dem provinzialständischen Commissar bei Erwägung, daß die Gemeinde Kirn durch verschiedene Wegebauten ein Deficit von 60,000 Thln. zu decken hat, dahin schlüssig geworden, daß es in der Billigkeit begründet liege, die Gemeinde von fernerer Unterhaltung einer Straße zu entbinden, welche nur ein allgemeines Interesse und für den Verkehr eines großen Theiles der Provinz eine so große Bedeutung gefunden hat.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten deshalb die allerunterthänigsten, treugehor- samsten Stände der Rheinprovinz, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die erwähnte Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler in die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz aufgenommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Gemeinde Wegberg im Kreise Erkelenz hat bereits im Jahre 1857 die von Wegberg nach Arsbeck führende 1226 Ruthen lange Wegestrecke mit einem Gesamtkostenaufwande von 7500 Thln. und abzüglich der ihr mit 1840 Thln. allergnädigst bewilligten Staatsprämie unter Aufwen- dung von 5660 Thln. erbaut.

Uebernahme der Prä-
mienstraße von Weg-
berg nach Arsbeck auf
den Aachener Bezirks-
straßenfonds.

Die neugebaute Wegestrecke verbindet die beiden Bezirksstraßen von Wassenberg nach Nieder- krüchten und von Erkelenz nach Kaldentkirchen bezüglich Venlo, sie belebt den Verkehr in den ver- schiedenen Richtungen und erleichtert wesentlich den Absatz der Producte der Landwirtschaft.

Die Straße ist vorschriftsmäßig ausgebaut und da der Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen sich in einer günstigen Finanzlage befindet, so wagen die treugehoramsamsten unterzeichneten Stände der Rheinprovinz die Bitte:

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen,

daß die Wegestrecke von Arsbeck-Wegberg auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bezirksstraße von Heinsberg nach Erkelenz wird bei dem Dorfe Dröbed durch eine noch gegenwärtig sich im Privatbesitze befindende über den Roerfluß führende Brücke unterbrochen, und wird hier zu Gunsten der Brückenbesitzer neben den tarifmäßigen Meilengeldern eine besondere Abgabe für den Uebergang über die Brücke erhoben.

Roerbrücke bei Dröbed
im Reg.-Bez. Aachen.

Dieses abnorme Verhältniß belastet nicht wenig den hier besonders regen Verkehr und hat fortwährend zu Beschwerden Veranlassung gegeben, denen gerecht zu werden die ungünstige Vermögenslage des betreffenden Bezirksfonds jedoch nicht gestattete.

Gegenwärtig ist aber eine wesentliche Verbesserung jener Verhältnisse eingetreten. Die früher vom Aachener Bezirksfonds zum Straßenunterhalte contrahirten Schulden sind getilgt, und ein bedeutender Baarfonds ist angesammelt worden, so daß es nun wohl ausführbar erscheint, jene lästige Verkehrschränke hinwegzuräumen. Dieses Ziel kann sowohl durch Ankauf der vorhandenen Brücke als durch Anlage einer anderweiten die beiden Straßen verbindenden Brücke erreicht werden.

Die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz haben daher beschlossen, an Euer Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

Euer Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Aachener Bezirksstraßenfonds ermächtigt werde, den Betrag von 8–12,000 Thln. zum Erwerbe einer eigenthümlichen Brücke über den Roersluß bei Orsbeck zu verausgaben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät hatten auf Grund der unterthänigsten Bitte des 12. Provinzial-Landtags unterm 8. Mai 1858 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Mittelthor in Kanten, welches den Verkehr so sehr hemmt, als auch selbst Gefahr drohend ist, beseitigt, und $\frac{1}{3}$ der Ankauf- und Abbruchkosten von dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, die andern $\frac{2}{3}$ aus Staatsmitteln hergegeben würden.

Der 15. Provinzial-Landtag hat unterm 1. November 1860 den Antrag auf Beseitigung des Mittelthors erneuert, da bis dahin noch nichts zur Beseitigung geschehen.

Auch heute hat wieder eine Petition des Bürgermeisters von Kanten den treuehormsamsten Ständen vorgelegen, dahingehend, Schritte zu thun, um die Realisirung der von Euer Majestät Allerhöchst genehmigten Wegschaffung des Mittelthores unter der frühern, genehmigten Bedingung herbeizuführen.

Die treuehormsamsten Stände des 20. Provinzial-Landtags der Rheinprovinz wagen nun, auf Grund des in der heutigen Sitzung gefassten Beschlusses, Euer Majestät ganz gehormsamst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß das Mittelthor in Kanten baldigst beseitigt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlachtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag beschloß auf den Antrag der Gemeinde Wadenheim, Kreises Ahrweiler, zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr einen Zuschuß von 3000 Thln. aus dem westrheinischen Straßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu geben. Zugleich wurde eine fernere Unterstützung von 6000 Thln. aus Staatsmitteln erbeten. — Die Aufnahme der Gemeinestraße von der Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bad Neuenahr nebst den an beiden Ufern ausgebauten Dorfstraßen mit Ausschluß der Ahrbrücke unter die Bezirksstraßen wurde genehmigt, die erbetene Beihülfe von 6000 Thln. jedoch abgelehnt.

Der Ausbau der Brücke konnte daher nicht stattfinden.

Die Gemeinde hat nunmehr den Antrag gestellt, den zu den Baukosten erforderlichen Beitrag von 6000 Thln. aus dem westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den früheren 3000 Thln. auch noch 6000 Thlr. aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den frühern 3000 Thalern auch noch 6000 Thaler aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Bei der Berathung über diesen Beschluß wurde wesentlich auf die an Euer Majestät von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage d. d. Düsseldorf den 2. April 1868 in dieser Angelegenheit allerunterthänigst eingereichte Adresse hingewiesen, in welcher zur Begründung des damaligen Antrags, Allergnädigst zu verordnen, daß aus Staatsmitteln zu dem Baue der quäst. Brücke ein Zuschuß von 6000 Thln. hergegeben werde, ausgeführt worden, daß es sich hier nicht bloß um eine Unterstützung einer Privat-Aktien-Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde handle, sondern daß die Unterstützung einem Werke zugewendet werde, welches, indem es den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Bades Neuenahr wesentlich fördert, nicht nur der ganzen Ahrgegend, sondern auch einem großen Theile der leidenden Menschheit zu Gute komme; daß auch der Bezirksstraßenbaufonds im Regierungsbezirk Coblenz ultimo 1870 mit einem Bestande von 64,074 Thln. 5 Sgr. 10 Pfg. abgeschlossen habe und nach den muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1871, 1872 und 1873 im letztgenannten Jahre mit einem Bestande von 55,486 Thln. abschließen werde.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät bitten daher die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz,

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß der Gemeinde Wadenheim außer den früher bewilligten 3000 Thln. auch die heute bewilligten 6000 Thlr. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz nach vor-schriftsmäßigem Ausbau der gedachten Brücke ausbezahlt werden mögen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Bau einer eisernen
Ahrbrücke bei Bad
Neuenahr.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Herabsetzung der
Steuerbeischläge für
den ostrhein. Bezirks-
straßenfonds des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Stände haben in ihrer Plenarsitzung vom 12. Juli c. die von den königlichen Bezirksregierungen gemachten Vorschläge über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds in sorgfältige Erwägung genommen und hat im Verlaufe derselben der ständische Commissar für den ostrheinischen Bezirk der Regierung zu Düsseldorf den Antrag gestellt: die Steuerbeischläge für diesen Bezirk auf 2,22% herabzusetzen.

In Hinblick auf die besonders günstige finanzielle Lage des genannten Bezirksstraßenfonds glaubt der Provinzial-Landtag kein Bedenken tragen zu dürfen, an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, diesem Antrage Allerhöchst-Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der
Straßen von Heiligen-
haus nach Bahnhof
Hösel und Kettwig
v. d. Brücke auf den
ostrh. Bezirksstraßen-
fonds des Reg.-Bez.
Düsseldorf.

Die Gemeinde Velbert im Kreise Mettmann und die Gemeinden Hoesel und Wintard im Kreise Düsseldorf wünschen nachstehende Straßen bezirksstraßenmäßig auszubauen:

I. eine Verbindungsstraße von Heiligenhaus in der Bürgermeisterei Velbert, von der Velbert-Zurstrasser Bezirksstraße ausgehend in nordwestlicher Richtung über die Dörfer Ober-Gilp-Spindel zum Bahnhofs Hoesel an der im Bau begriffenen Ruhrthal-Eisenbahn und dann weiter in die Münster'sche Staatsstraße einmündend.

II. eine solche von ersterer in Ober-Gilp nördlich abgehend durch Gilp und Laupendahl nach Kettwig v. d. Brücke, daselbst in die Werden'sche Staatsstraße einfallend.

Beide Linien sind veranschlagt zu

65,005 Thlr. 19 Sgr.

Davon will die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft übernehmen

6,205 " 19 "

58,800 " — "

Bleiben noch aufzubringen

Den Gemeinden sind 10,000 Thlr. pro Meile Staats-Prämie in Aussicht gestellt, wenn die spätere Unterhaltung der Straße gesichert ist. Diese beträgt auf die 2805 Ruthen

14,025 Thlr. — Sgr.

Es bleiben somit für die Gemeinden noch aufzubringen

44,775 " " "

Die Gemeinden sind zu diesem Opfer bereit, können aber bei der Verzinsung, welche sie von dieser Summe aufbringen müßten, die Kosten der spätern Unterhaltung nicht bestreiten und haben deshalb den von der königlichen Regierung in Düsseldorf unterstützten Antrag gestellt, der Provinzial-Landtag möge es befürworten, daß diese Straßen nach vollständig normalmäßig erfolgtem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden möchten.

Die treuehormsamsten Stände des 20. Provinzial-Landtages haben dies vorstehende Gesuch in der heutigen Sitzung einer eingehenden Prüfung unterzogen, sie erkennen die Wichtigkeit der beiden Straßenzüge für den öffentlichen Verkehr und ebenso es an, daß den Gemeinden die spätere Unterhaltung eine nicht zu ertragende Bürde sein würde, auch die Billigkeit die Aufnahme in den Bezirksstraßen-Verband rechtfertige, und wagen deshalb Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

Allergnädigst zu befehlen, daß diese beiden bezeichneten Straßen nach vollständig vollendetem normalmäßigem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc. ꝛc.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehormsamsten Ständen der Rheinprovinz sind zwei Anträge zur Aufnahme von Communal-Chauffeen in den Bezirksstraßen-Verband Seitens der Städte Barmen und Elberfeld zur Begutachtung vorgelegt worden, und haben dieselben in der heutigen Sitzung des Provinzial-Landtages einer eingehenden Erörterung und Prüfung unterlegen, nämlich:

Aufnahme von zwei Straßen in Elberfeld und Barmen in den ostrh. Bezirksstraßen-Verband des Reg.-Bez. Düsseldorf.

1. die in verschiedenen Zeiträumen gebaute Communalstraße, von dem mittleren Theil Barmens ausgehend über Westerkotten nach der Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg am Gynern-Graben und von da weiter nach Schaumlöffel im Regierungsbezirk Arnsberg. Diese Straße ist eine zweite durch den regen Verkehr nothwendig gewordene Verbindung mit der Elberfeld-Wittener Staatsstraße.

Der in der Rheinprovinz gelegene, auf den Bezirksstraßenfond zu übernehmende Theil ist 560° lang und hat einen Barriere-Empfang, der im Arnsberger Gebiet belegene, ebenfalls zum Barriere-Geld-Empfang berechnigte Theil der Straße ist 260' lang. — Die Stadt Barmen beantragt indessen auch noch, daß sie an dem Barriere-Geld pro rata der ihr nicht abgenommenen Straßenstrecke participire, und daß sie das Recht behalten solle, jederzeit die Aufhebung des Barriere-Empfangs verlangen zu können.

2. die zweite zur Aufnahme empfohlene Communalstraße, welche theils von der Stadt Barmen, theils von der Stadt Elberfeld gebaut ist, geht in Elberfeld aus der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße beim „letzten Heller“ aus, über den neuen Deich und einen Theil der Osterbaumer Straße in Barmen und mündet bei Loh in die Hagfeld-Barmener Bezirksstraße und in Unter-Barmen wieder in die Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße; dieselbe ist im Elberfelder Gebiet 300°, im Barmener 324°, also zusammen 624° lang. Die Steigungsverhältnisse sind normal, die Straße selbst ist theils mit Kopfsteinen gepflastert, theils haussirt. Diese Straße bildet mit Hinzurechnung einer 130° langen Strecke der Hagfeld-Barmener Bezirksstraße nur allein eine zweite Verbindung zwischen Elberfeld und Barmen, welche bei dem regen Verkehr und dem enormen Güter-Transport zwischen beiden Städten um so nothwendiger ist, als durch allerlei Zufälligkeiten oft sehr empfindliche Störungen entstehen.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten nun die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz,

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß beide Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, nachdem solche vollständig normalmäßig hergestellt, übernommen werden, der Stadt Barmen auch der rathliche Antheil am Chausséegeld für die ihr in Unterhaltung belassene Communalstraße bewilligt, sie jedoch mit ihrem Antrag, jederzeit die Aufhebung der Barriere verlangen zu können, abgewiesen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Kommissarius gerichtet worden sind.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 6. Juli 1871.

Tarif der zu erstattenden Armenpflegekosten.

Der Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 4. d. M. den mittelst verehrlichen Schreibens vom 20. v. M. sub Nr. 32 L. C. Seitens Euer Excellenz mir vorgelegten, durch den Herrn Minister des Innern entworfenen Tarif über die zu erstattenden Armenpflegekosten einer näheren Prüfung und Begutachtung unterworfen, deren Resultat folgendes ist:

ad 1 des Tarif-Entwurfes.

Der Landtag war der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, den Tarif auf Personen von 14 und mehr Jahren zu beschränken, vielmehr, daß es sich empfehle, zur Vermeidung vielfacher, mit Spezial-Liquidirungen der entstandenen einzelnen Pflege-Kosten verbundenen Schreibereien den Tarif auch auf solche Personen auszudehnen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Landtag sprach ferner sich dahin aus, daß die Entschädigung für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen ohne Rücksicht auf das Alter des Hülfbedürftigen in gleicher Höhe festzusetzen sei, indem die etwa geringeren Kosten der Nahrungsmittel für eine Person unter 14 Jahren durch die höheren Kosten deren Pflege und Wartung meist aufgewogen würden.

ad a und b sub 1. Die hier ausgeworfenen Pflege-Sätze von 5 respective 6 Sgr. 6 Pfg. pro Tag und Mann wurden von dem Landtage als zu niedrig erachtet, indem, bei der seit vielen Jahren herrschenden Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, mit einer solchen Entschädigung notorisch nicht ausgereicht werde — es möge der Kranke oder arbeitsunfähige Hülfbedürftige in der Stadt oder auf dem Lande, in Privat- oder öffentlicher Pflege sich befinden. Der Provinzial-Landtag beantragt daher die Erhöhung jener Sätze auf 9 Sgr. pro Tag und Mann und zwar als Einheits-Satz ohne Unterschied, ob die zur Pflege des Hülfbedürftigen verpflichtete Gemeinde zu den ad a bezeichneten Ortschaften oder zu den ad b namentlich aufgeführten größeren Städten gehöre. Zur Normirung eines niedrigeren Pflege-Satzes für die Ortschaften ad a vermochte der Landtag einen hinreichenden Grund nicht anzuerkennen, indem auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften die Unterbringung und Verpflegung eines Kranken oder Hülfbedürftigen in der Regel sogar mit größeren

Schwierigkeiten und Kosten verbunden zu sein pflege, als in größeren Städten, wo meist besondere öffentliche Pflege-Anstalten und Krankenhäuser beständen und an den erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und zweckmäßigen Verpflegung eines Armen es nicht gebreche. Mit den übrigen Bestimmungen des Tarif-Entwurfes hat der Landtag sich einverstanden erklärt. Derselbe vermißt jedoch in demselben eine Bestimmung über die zu erstattenden Beerdigungskosten, wofür nach seiner Ansicht recht wohl ein Einheits-Satz festgestellt werden könne und zwar in der angemessenen Höhe von je 3 Thalern.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 26.

hier.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiederung auf die geehrte Zuschrift vom 20. Juni c. Nro. 3728 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung zu Mitgliedern der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen

1. den Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein,
2. den Landgerichtsrath Schröder aus Aachen,
3. den Bürgermeister Gymnich aus Eschweiler,

und zu Stellvertretern

- ad. 1. den Hauptmann a. D. Münster aus Wesel,
- ad. 2. den Bürgermeister Berger aus Höhscheid,
- ad. 3. den Rittergutsbesitzer Julius Wolters aus Aprath

gewählt hat.

Zugleich hat der Provinzial-Landtag mit Bezug auf den §. 44 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundes-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. dahin Beschluß gefaßt, daß diese Deputations-Mitglieder resp. deren Stellvertreter als Entschädigung für die ihnen erwachsenden Auslagen bei Dienststreifen nach dem Sitze der Deputation und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten nach den für die Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bestimmten Sätzen erhalten sollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

Nro. 55.

hier.

Wahlen zu der für die Rheinprovinz zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen und die den gewählten Deputations-Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 3.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Zahl und Zusammen-
setzung der nach
§§. 18 resp. 23 des
Ausführungs-Gesetzes
zum Bundesgesetze
über den Unter-
stützungs-Wohnsitz
vom 8. März d. J.
zu bildenden Regu-
lungs-Commissionen.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiederung auf die geneigte Zuschrift vom 20. Juni curr. Nr. 3728, die Zahl und Zusammenfassung der nach §§. 18 resp. 23 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. zu bildenden Regu-
mmissionen betreffend, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung dahin Beschluß gefaßt hat, daß eine solche Commission für jeden Kreis, in welchem das Bedürfniß dazu hervortrete, zu bilden, daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen und daß die Zahl dieser Mitglieder auf 4 festzusetzen sei.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

Nr. 55.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Vertheilung von Bei-
hülfen für Angehörige
der Reserve und
Landwehr.
Ausgleichung der
Kriegsleistungen.

Euer Excellenz benachrichtige ich, erwidernnd auf dero hochverehrliches Schreiben vom 8. d. M., daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. d. M. eine provinzial-
ständische Commission von zehn Mitgliedern gewählt hat, welche unter Euer Excellenz Vorfiß die
Untervertheilung des in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Gewäh-
rung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, auf die Rheinprovinz fallenden Antheils
an den zu gedachtem Zwecke durch das Gesetz zur Verfügung gestellten vier Millionen Thlr. vor-
nehmen soll. Aus dieser Wahl sind hervorgegangen: die Herren Landrath Albringen, Graf Boos,
Advocat-Anwalt Bremig, Kaufmann Caesar, Oberbürgermeister Conzen, Freiherr von Leykam, Guts-
besitzer Maas, Hauptmann a. D. Mund, Bürgermeister Neusch und Rentner Ringel.

Zugleich beehre ich mich daran die ergebene Mittheilung anzuschließen, daß dieselbe Com-
mission auch noch mit einem andern Auftrage Seitens des Landtages betraut worden ist. Es haben
nämlich die kreisständische Versammlung des Kreises Coblenz, die Städte Düsseldorf, Crefeld, Trier,
die Bürgermeisterei Gelsdorf, die Petitions-Commission der landwirthschaftlichen Local-Abtheilung
Düren, die Local-Abtheilung Rheinbach sowie eine Reihe von Bewohnern aus verschiedenen Ortschaften
des Kreises Simmern und aus dem Kreise Trier dem Landtage Petitionen überreicht, welche alle in
dem Petittum gipfeln, daß, weil sie durch die von ihnen auf Requisition ausgeführten Kriegsleistungen,
sei es durch Einquartierung, Fuhrungstellung oder durch Bestellung von Arbeitskräften zu fortifica-
torischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart
betroffen worden seien, der Landtag auf Grund des §. 18 des Gesetzes über die Kriegsleistungen und
deren Vergütung vom 11. Mai 1851 eine Ausgleichung innerhalb der Provinz herbeiführen möge.

In Folge dessen hat der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. Juli
d. J. einstimmig nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Landtag erkennt an, daß durch die von den Petenten vorgetragene Thatsachen über die
ihnen gegenüber zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851

über die Kriegseleistungen dargethan ist, daß sie dadurch im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen worden sind und daß demnach eine Ausgleichung in der Provinz einzutreten hat;

2. da jedoch eine erschöpfende und gerechte Ausgleichung nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß alle Kreise und Gemeinden der Provinz aufgefordert werden, klar zu stellen, in wie weit auch bei ihnen die Vorbedingungen zur Anwendung des quäst. §. 18 vorhanden sind, so soll Se. Excellenz, der Herr Ober-Präsident, ersucht werden, die diesbezüglich nothwendigen Erhebungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vornehmen zu lassen;
3. Zum Zwecke der Ausführung und Feststellung der Ausgleichung wird eine aus zehn Mitgliedern des Landtages — und zwar je zwei aus den fünf Regierungsbezirken — bestehende Commission gewählt, welche unter zu erbittender Mitwirkung des Herrn Ober-Präsidenten ihren vorstehenden Auftrag zu erledigen hat. Euer Excellenz wollen demnach hochgeneigtest die in der zweiten Resolution erwähnten Erhebungen baldgefälligst vornehmen und demnächst die Commission, als welche die obenbenannten Herren ebenfalls gewählt sind, zusammentreten lassen, um die beschlossene Ausgleichung vorzunehmen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Vornheim.

An

den Königlich-Preussischen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 156.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich, in Bezug auf das verehrliche Rescript vom 20. v. M. Nr. 62 L. C. ergebenst mitzutheilen, daß die Ständeversammlung in der heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

Die Verwendung des
westrheinischen
Bezirksstraßenfonds.

A. Den Regierungsbezirk Aachen betreffend.

Die Stände-Versammlung hat sich mit der Verwendungs-Nachweisung der früheren Jahre, sowie mit den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1871 bis incl. 1874, und ferner, daß die Beischläge auf die direkten Steuern und die Schlacht- und Wahlsteuer im Betrage von 8 1/3% bis incl. 1874 forterhoben werden, einverstanden erklärt. Sie hat zu erinnern gefunden, daß der ständische Commissar bei Aufstellung der Nachweisungen nicht zugezogen worden ist. Der Vorschlag der Königlich-Preussischen Regierung zu Aachen, die Gemeinde-Chaussees 1. von Wikerath nach Blatten und 2. von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wurde genehmigt und beschlossen, daß sie nach vollständigem Ausbau und nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben haben wird, als Bezirksstraßen aufzunehmen seien.

B. Den Regierungs-Bezirk Koblenz betreffend.

Mit der Nachweisung über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds in früheren Jahren, sowie mit der Nachweisung über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1871 — 1873 hat die Stände-Versammlung sich einverstanden erklärt und ferner beschlossen, daß die Straße von Dümpelfeld über Schulb bis zum Armuthsbache im Kreise Aidenau und die Straße durch das so-

nannte Kellenbachthal von Gemünden nach Martinstein an der Nahe nach vollständigem Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen seien, und zum Ausbau der Straße von Gemünden nach Martinstein eine Beihilfe von 12000 Thalern aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen.

C. Den Regierungs-Bezirk Cöln betreffend.

Die vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßenfonds haben nur zu der Erinnerung Veranlassung gegeben, daß der ständische Commissar zur Aufstellung derselben nicht zugezogen worden, wie dieses auch von der königlichen Regierung zu Aachen unterlassen worden ist. Die Stände-Versammlung hat beschlossen, daß der Herr Ober-Präsident ersucht werde, den beiden Regierungen wiederholt aufzugeben, künftig in Gemeinschaft mit den ständischen Commissarien die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds aufzustellen. Sie hat ferner bezüglich derjenigen Anträge, bei welchen die im §. 14 der Kabinetts-Ordre vom 17. Sept. 1855 enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet sind, beschlossen, in Zukunft in die nähere Berathung und Beschlußnahme nicht einzutreten.

D. Den Regierungs-Bezirk Düsseldorf betreffend.

Die Stände-Versammlung hat sich mit den vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßenfonds einverstanden erklärt und nichts zu erinnern gefunden. Sie hat beschlossen, daß die von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen vorgeschlagenen Gemeinde-Chausséen, nämlich: 1. Die Gemeinde-Chaussée zwischen Rheydt und Wickrath; 2. die Gemeinde-Chaussée von der Landesgrenze bei Well über Weeze nach Uedem und 3. die Gemeinde-Chaussée von Calcar nach Winnefendont als Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen seien.

E. Den Regierungs-Bezirk Trier betreffend.

Den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, wie sie von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellt worden sind, hat die Stände-Versammlung die Zustimmung ertheilt und nichts zu erinnern gefunden. Sie hat ferner beschlossen, daß die gehörig in Vorschlag gebrachten Prämienstraßen, nämlich: 1. Die Wittlich-Merziger Prämienstraße und 2. die Winterpelt-Schönecker-Mürkenbacher Prämienstraße, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen seien.

Schließlich erlaube ich mir noch mitzutheilen, daß die bisherigen Commissarien und Stellvertreter für die Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Coblenz bestätigt und für Düsseldorf der Abgeordnete Herr von Bönninghausen als Commissar und der Abgeordnete Herr von Ruhs als Stellvertreter, und für den Regierungsbezirk Trier der Abgeordnete Herr Neusch als Commissar und der Abgeordnete Herr Richter als Stellvertreter gewählt worden sind.

Euer Excellenz bitte ich, das ferner Geeignete veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

hier.

Nr. 45.

Nro. 6.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich, unter Bezugnahme auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. Mts. Nro 63 L. C. ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenarsitzung in Betreff der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der Provinz nachstehende Beschlüsse gefaßt hat:

Ostrheinische Bezirksstraßen-Fonds.

A. Regierungsbezirk Coblenz. Der Provinzial-Landtag erklärt sich mit den vorgelegten Verwendungs-Nachweisungen der Jahre 1869 — 1870, mit den aufgestellten Etats pro 1871 — 1873, sowie mit der von der Regierung zu Coblenz beantragten Erhöhung der Steuerbeiträge auf $13\frac{1}{3}$ event. 15% einverstanden.

B. Regierungsbezirk Köln. Gegen die von der königlichen Regierung vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen pro 1867 — 70, sowie gegen die Verwendungs-Etats pro 1872 — 1873 ist zu erinnern, daß dieselben ohne Hinzuziehung des ständischen Commissars aufgestellt worden sind.

C. Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Provinzial-Landtag beschließt sämtliche vorgelegte Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen, sowie die Aufnahme der Straßen:

- 1) von Wiesdorf nach Schlebusch,
- 2) „ Quatsche bei Remscheid nach Feld,
- 3) „ Bahnhof Hochdahl zur Verbindung mit der Mettmann-Hochdahl'scher Bezirksstraße,

in den Bezirksstraßen-Verband zu genehmigen; dagegen die Uebernahme der Communalchauffee von Niederrwinterhagen über Haarhausen und Heidgen bis Neuenhaus in der Gemeinde Dün n, Kreis Lennep, zur Zeit abzulehnen.

Auf den desfallsigen Antrag beschließt der Landtag ferner, der Gemeinde Wiesdorf eine außerordentliche Beihilfe von 1500 Thln. und der Gemeinde Schlebusch eine solche von 500 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfond zum Neubau der ad 1 genannten Straße zu bewilligen.

Der Antrag des ständischen Commissars, die Steuerzuschläge für diesen Bezirk auf 2,22% herabzusetzen, wird angenommen und soll mittelst Adresse der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs unterbreitet werden.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

hier.

Nr. 46.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nr. 68 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung Lage des ostrh. Kölner Bezirksstraßenfonds.

vom 13. Juli c. in Anerkennung der Nothwendigkeit, der Kalamität des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Cöln von Seiten der Provinz abzuhefeln, folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. die Steuerbeischläge in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln soweit zu erhöhen, als zur Deckung seiner jährlichen Bedürfnisse erforderlich ist,
2. dem befagten Bezirksfonds ausnahmsweise in der Art zu Hülfe zu kommen, daß demselben aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 30,000 Thalern in 6 Jahres-raten von je 5000 Thalern zur Deckung seiner Schulden zuerkannt werde —
3. die Staatsregierung zu ersuchen, auf den Rest des aus den Staatsmitteln dem gedachten Bezirke gemachten unverzinslichen Darlehns Verzicht zu leisten.

Der Landtags-Marschall.

J. B. Der Vice-Landtags-Marschall Frhr. Raib von Frenß.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 48.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Lage des ostrh. Cölnr
Bezirksstraßenfonds.

Iuer Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom heutigen Tage und in Verfolg meiner Mittheilung vom selbigen Nr. 48 ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag unter Aufhebung der nach letzterer gefaßten Konklusa zur Beseitigung des Nothstandes des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln in seiner heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks erfolgt vom 1. Januar 1871 ab gemeinschaftlich.
2. Außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeischläge werden im bisherigen ostrheinischen Bezirk des Regierungs-Bezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben.

Der Landtags-Marschall

J. B. Der Vice-Landtags-Marschall Frhr. Raib von Frenß.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 172.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 24 L. C. ganz ergebenst zu erwidern, daß der 20. Rheinische Landtag in seiner — fünften — Plenar-Sitzung vom 1. d. M. über die Petition der Gemeinde Baumholder um Aufhebung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen zur Tagesordnung übergegangen ist.

Aufhebung des
Chausseegeldes auf den
Bezirksstraßen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nro. 119.

hier.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß in Folge des gefälligen Schreibens vom 23. v. Mts. L. C. Nr. 39 die Provinzial-Stände das Gesuch der Gemeinde Bisten um Bewilligung eines Antheils an der Einnahme der auf der Saarlouis-St. Avolder Bezirksstraße belegenen Chausseegeld-Hebestelle zu Bisten geprüft, die Gewährung desselben indeß prinzipiell abgelehnt haben, weil bis jetzt Abgaben von den Einnahmen der Bezirksstraßen-Barrieren zur Unterstützung der Communalstraßen nirgends geleistet worden sind und eine derartige Einführung für den Bezirksstraßenfonds unzuträglich werden könnte.

Petition der Gemeinde
Bisten um Bewilligung
eines Antheils
am Chausseegelde.

Ein event. Antrag auf Uebnahme der Straße auf den Bezirksstraßenfonds ist der Gemeinde Bisten anheimgestellt worden.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nr. 32.

hier.

Nro. 11.

Cöln, den 13. Juli 1871.

Ausbau einer Bezirks-
straße bei Weiden.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erledigung des geehrten Schreibens vom 20 v. Mts. Nro. 61 L. C., betreffend den Ausbau einer Bezirksstraße von Weiden an der Köln-Lütticher Straße nach Rheidt an der Neuß-Lechenicher Straße, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag der Commission für die Anstalt Brauweiler in seinem ganzen Umfang abgelehnt hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 44.

hier.

Nro 12.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Pachtnachlaß für den
Barriere-Empfänger
zu Brebach.

Euer Excellenz beehre ich mich die Verhandlungen, betreffend den Antrag des Barrieregeld-Empfängers Klein zu Brebach, Kreis Saarbrücken, ihm einen Theil des noch rückständigen Pachtbetrages von 872 Thln. 2 Sgr. 6 Pfg. zu erlassen, da er im vorigen Jahre durch den Krieg und die Kinderpest in dem Empfange des Barrieregeldes auf der St. Johann-Brebacher-Jechinger Bezirksstraße sehr bedeutende Ausfälle erlitten, ganz ergebenst zurückzusenden.

Dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage lag heute dieser Antrag vor, und hat derselbe beschlossen, dem Klein an dem obigen Pachtrestbetrage der gedachten Bezirksstraße 200 Thlr. zu erlassen, da es nicht zweifelhaft sei, daß durch den Krieg und die Kinderpest ein bedeutender Ausfall in dem Ertrage der Barrieregeld-Pachtung entstanden und der Antragsteller sich während des Krieges fast immer als Landwehrmann unter der Fahne befunden hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 101.

hier.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Gemeinde Ehrenfeld im Landkreise Cöln eine Petition, betreffend die Entwässerung der Cöln-Benloer-Bezirksstraße, eingereicht hat, welche, nachdem ein Abgeordneter sie zu der seinigen gemacht hat, der Stände-Versammlung vorgelegt worden ist.

Entwässerung der Cöln-Benloer Bezirksstraße in Ehrenfeld.

Die Stände-Versammlung hat in der heutigen Sitzung anerkannt, daß auf der Bezirksstraße zu Ehrenfeld das Wasser den erforderlichen Abfluß nicht hat; daß unter allen Umständen Vorkehrungen zur Abänderung dieses Uebelstandes getroffen werden müssen, da auch die königliche Regierung zu Cöln den Uebelstand anerkennt mit der Aeußerung, daß derselbe sowohl im Interesse des Straßenverkehrs, als auch der Ortschaft, der Abhülfe dringend bedarf; daß aber zwischen der königlichen Regierung und der Gemeinde Ehrenfeld eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Abhülfe besteht und die Verhältnisse weder durch die Petition der Gemeinde, noch durch die persönlichen Mittheilungen des ständischen Commissars vollständig aufgeklärt sind. Sie hat demnach beschlossen, die Angelegenheit dem Herrn Ober-Präsidenten zu überweisen mit der Bitte, dieselbe auf dem Verwaltungswege unter Zuziehung des ständischen Commissars feststellen zu lassen und dann das Geeignete zu verfügen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 132.

hier.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die ergebenste Anzeige zu machen, daß der 20. Provinzial-Landtag in der heutigen Sitzung den von hochderselben unterm 2. d. J. Mts. übersandten Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf: „eine Seitenstraße, welche von Industriellen der Stadt Lennep von der Kluse an der Lennep-Schwelmer Staatsstraße nach einigen Etablissements gebaut worden, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzunehmen, abgelehnt hat“, da diese Straße lediglich nur Communalzwecken dient, sich also nicht zur Aufnahme eignet.

Uebernahme der Straße von der Kluse nach Dahlerau auf den Bezirksstraßenfonds.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 136.

hier.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 24. v. Mts. Nr. 126 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Antrag des Kreises Meisenheim, aus dem Verbande der General-Assicuranz-Gesellschaft zu Cassel auszuschneiden, heute dem 20. Provinzial-Landtage vorgelegen hat und beschlossen worden, daß gegen das Gesuch und den Gesetzentwurf nichts zu erinnern ist.

Ausscheiden des
Kreises Meisenheim
aus der General-
Assicuranz-Gesellschaft
zu Cassel.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nr. 100.

hier.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz habe ich die Ehre ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in Betreff des Etats der Arbeits-Anstalt Brauweiler zu folgenden Ausstellungen Veranlassung gegeben hat:

E i n n a h m e.

Der vorliegende Etat ist auf 800 Köpfe berechnet, während in den letzten sechs Jahren die Bevölkerung die Zahl von 700 Köpfen durchschnittlich nicht erreicht hat und sich im vorigen Monate nur 467 Köpfe in der Anstalt vorfanden. Die Stände-Versammlung hat angenommen, daß der Etat auf 650 Köpfe normirt werden könne, und daß in Folge dessen die Einnahme für Verpflegung und aus dem Arbeitsverdienst um $\frac{2}{16}$ herabzusetzen seien.

A u s g a b e.

1. Die im Etat vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts des evangelischen Pfarrers Auler von 600 auf 700 Thaler wurde abgelehnt, dagegen eine persönliche Zulage von jährlich 100 Thalern während der Etats-Periode bewilligt.
2. Die Gehaltserhöhung des Magazin- und Oekonomie-Verwalters wurde angenommen mit dem Vorbehalt, daß diese Erhöhung erst nach definitiver Besetzung der Stelle eintreten soll.
3. Die Erhöhung des Gehalts des Polizei-Inspectors auf 600 Thaler wurde abgelehnt, weil bei der geringen Zahl der Bevölkerung dessen Geschäfte nicht bedeutend seien und die Stelle durch fernere Abnahme der Bevölkerung vielleicht überflüssig werden könnte.
4. Nachdem die Stände-Versammlung sich für die Normirung des Etats auf 650 Köpfe ausgesprochen, hat sie in Folge dessen beschlossen, daß die

Tit.	II.	für Speisen,
"	III.	" Krankenpflege,
"	VI.	" Bekleidung,
"	VII.	" Lagerung,
"	VIII.	" Utensilien und Handwerkergeräte,

Etats, Rechnungen u.
Verwaltungsbericht
der Prov.-Arbeitsan-
stalt zu Brauweiler.

- Tit. X. für Reinigung,
 „ XIV. a. „ Unterstützung entlassener Häsüslinge,
 b. „ Kleidungsstücke entlassener Häsüslinge

um $\frac{3}{16}$ herabzusetzen seien.

Mit den hiervor bezeichneten Abänderungen hat die Stände-Versammlung den Verwaltungs-Etat genehmigt und erklärt, daß hinsichtlich der vorgelegten Rechnungen nichts zu erinnern sei, daß die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate zu keiner Ausstellung Veranlassung gebe und aus derselben sich ergebe, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden sei.

Der Landtags-Marschall
 Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
 den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
 Excellenz
 hier.

Nr. 49.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich auf die gefälligen Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 12 und 48 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenar-Sitzung beschlossen hat, die Beamten des Landarmenhauses zu Braunweiler und Trier vom 1. Januar 1870 ab von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Pensionsbeiträge und der $\frac{1}{12}$ Abzüge bei Neu-Anstellungen und Gehaltsverbesserungen zu entbinden, resp. die von ihnen darnach zu viel gezahlten Beiträge denselben erstatten zu lassen.

Aufhebung der Pensions-Beiträge der Provinzial-Anstalten zu Braunweiler u. Trier.

Der Landtags-Marschall
 Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
 den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
 Excellenz
 hier.

Nr. 37.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung einen Zuschuß von jährlich 100 Thln. aus ständischen Mitteln zur bessern Unterstützung der Wittwe des Directors Falkenberg.

und anständigern Unterbringung der Wittve des verstorbenen Direktors der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Falkenberg sei es in Privatpflege bei Verwandten, oder in einer Anstalt, nach Ermessen der ständischen Commission, vom 1. Januar 1871 ab bewilligt hat.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
Nro. 15. hier.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 20. v. M. Nro. 13 L. C. ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschloffen hat, dem Buchbindermeister der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Brown, vom 1. Juli dieses Jahres ab, bis zum nächsten Landtage eine jährliche Unterstützung von 100 Thalern aus den Fonds der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu bewilligen. Euer Excellenz bitte ich, das Fernere veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
Nro. 12. hier.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Unterstützung der Ww.
des Poliz.-Insp. Hoffmann
der Arb.-Anst.
zu Brauweiler.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nro. 15 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Hoffmann zu Wesel,

für die Dauer von sechs Jahren, nämlich vom 1. November 1868 bis dahin 1874, eine Unterstützung von monatlich fünf Thalern bewilligt hat.

Euer Excellenz bitte ich, das Fernere veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 14.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 8. Juni 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, zum Restaurationsbau der Kirche zu Brauweiler aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse einen Beitrag von 5000 Thln., zahlbar in drei Jahresraten 1871, 1872 und 1873 zu bewilligen; und ferner die Zinsen der zur rentbaren Anlage gelangenden Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt bis zur Höhe von 150 Thln. dem Kirchenvorstande von Brauweiler zur Tilgung des von der Kirchenfabrik negociirten Darlehens von 6000 Thln. vom Jahre 1870 ab bis zum nächsten Landtage zu überweisen.

Beihülfe zum Restaurationsbau der Pfarrkirche zu Brauweiler.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nro. 18.

Nro. 22.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf die verehrlichen Mittheilungen vom 10. und 20. d. M., betreffend die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den vorgelegten Stats-Entwurf pro 1872—1873 unabgeändert zu genehmigen.

Stats u. Rechnungen der Prov.-Hebammen-Anstalt zu Cöln.

Gleichzeitig reiche ich auch die vorgelegten Rechnungen hierbei zurück, zu welchen der Landtag keine Bemerkungen zu machen Veranlassung gefunden hat.

Als Mitglieder der Commission für die Verwaltung jener Anstalt hat der Landtag, resp. wieder- oder neugewählt die Abgeordneten Berghauptmann Roeggerath und Dr. Engels und als deren Stellvertreter Jacob Horst und Dr. Reimarx.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 51.

hier.

Nro 23.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Verwaltungsbericht
und Rechnungen des
Landarmenhauses
zu Trier.

Ihr Excellenz beehre ich mich mit Bezug auf die beiden gefälligen Schreiben vom 20. d. M. Nro. 36 und 38 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische-Provinzial-Landtag von dem Verwaltungsberichte sowie von den Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier für die Jahre 1867, 1868 und 1869 Kenntniß genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier mit Umsicht geführt worden ist.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 31.

hier.

Nro. 24.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Etat des Landarmen-
hauses zu Trier.

Ihr Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nr. 33 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Etats-Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier pro 1871/74 mit der Maßnahme genehmigt hat, daß die Gehalts-Erhöhung des Rentanten der Anstalt nicht auf 100 Thaler, sondern nur auf 50 Thaler per Jahr angesetzt werde, dann, daß die Erhöhung des Einkommens des Secretairs der Anstalt zwar auf 100 Thaler festgesetzt werde, jedoch diese Erhöhung nur als persönliche Zulage pro 1871/74 betrachtet werden soll.

Zugleich wurde für das ausgetretene Mitglied des Provinzial-Landtags, Gebert von Temmels, das Mitglied Bürgermeister Neusch von Lebach als wirkliches Mitglied der Verwaltungs-Commission des Land-Armenhauses in Trier und als Stellvertreter der Abgeordnete von Handel in Kürzeng gewählt.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 33.

hier.

Nro. 25.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nr. 47 L. C. ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — fünften — Plenar-Sitzung beschloffen hat, der Wittve des am 16. Dezember 1868 verstorbenen Fabrik-Inspectors des Land-Armenhauses zu Trier, Petermann, für jedes der Jahre 1869 und 1870, für welche die Zahlung bereits geleistet ist, sowie für die Jahre 1871/74 eine jährliche Unterstützung von je 40 Thalern, welche aus der Kasse des Land-Armenhauses zu Trier zahlbar sein sollen, zu bewilligen.

Unterstützung der
Wittve des Land-
armenhaus-Fabrik-
Inspect. Petermann
zu Trier.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 36.

hier.

Nro. 26.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 20. v. M. Nr. 11, betreffend die Verlegung der Düngergrube und die Veränderung des Wasser-Abflusses sowie die Aufstellung eines neuen Dampfkessels für die Dampf-Küche bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, mit dem Bemerken hierbei ganz ergebenst zurückzusenden, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag von denselben Kenntniß genommen und gegen die Spezialbau-Rechnungen über die gedachten Anlagen nichts zu erinnern gefunden, gleichzeitig auch genehmigt hat, daß die durch die Erbauung

Ausführung baulicher
Anlagen in Siegburg

eines neuen Schornsteins in Folge der Aufstellung eines neuen Dampfkessels erforderlich gewordenen und noch zu deckenden Mehrkosten im Betrage von 149 Thln. 26 Sgr. 2 Pfg. aus dem zu seiner Disposition stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 10.

hier.

Nro. 27.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

In der Plenar-Sitzung vom 27. Juni cur. wurde vom Provinzial-Landtage der Beschluß gefaßt, aus den bei der Provinzial-Hülfskasse hinterlegten Pensionsbeiträgen der Beamten von Siegburg, und den daselbst noch zur Disposition stehenden Baugelbern, einen Reservefonds für die Irren-Heilanstalt Siegburg im Betrage von 10,000 Thln. zu bilden, um daraus nöthigenfalls Vorschüsse für die Anstaltskasse entnehmen zu können.

Mit Bezug auf das geehrte Schreiben vom 20. d. Mts. Nro. 17. L. C. erlaube ich mir die ergebene Bitte, hiernach die betreffenden Behörden mit Weisung versehen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 16.

hier.

Nro 28.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die mit den gefälligen Schreiben vom 20. d. Mts. Nro. 58 und 73 mitgetheilten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1867, 1868 und 1869 nebst den Beantwortungen der Revisions-Notaten, sowie die Entwürfe zu den Haupt- und den Spezial-Etats derselben Anstalt pro 1872 — 1873 unter Anschluß der

Rechnungen, Etats u.
Verwaltungsbericht
der Prov.-Irrenanstalt
zu Siegburg.

dazu gehörenden Beläge und des Erläuterungs-Berichtes mit dem Bemerken hierbei ganz ergebenst zurückzusenden, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag gegen die Rechnungen keine Ausstellungen zu machen gehabt und die Etatsentwürfe in allen Positionen genehmigt hat.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nro. 52.

Nro. 29.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. Mts. sub Nr. 51 L. C. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag, nach Prüfung der Rechnungen der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Jahre 1867, 1868 und 1869 durch den VI. Ausschuß, nichts zu erinnern gefunden und in der heutigen Sitzung gemäß dem §. 21 des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statutes der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse bezüglich dieser Rechnungen der Direction der Hülfs-Kasse Decharge erteilt hat.

Rechnungen der Provinzial-Hülfs-Kasse pro 1867/9.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 39.

Nro. 30.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. d. M. den Beschluß gefaßt hat:

Die von der Wiesen-Genossenschaft des untern Wambachthales im Kreise Neuwied erbetene Beihülfe von 150 Thalern aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, mit der Maßgabe zu bewilligen, daß diese Summe dem Landrath von Runkel zu Heddersdorf zur Verfügung gestellt werde, um dieselbe nach eigenem Ermessen, im Interesse der Petenten, zweckentsprechend zu verwenden; dagegen den mir durch die verehrliche Zuschrift vom 1. d. M. übermittelten

Beihülfe für die Wiesen-Genossenschaft im Wambachthale.

12*

Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz d. d. 28. Juni a. c. auf Bewilligung einer Unterstützung aus den Mitteln der Provinzial-Hülfskasse zur Förderung der Drainage im Kreise Neuwied abzulehnen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 135.

Nro. 31.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Gesuch des vaterlän-
dischen Frauenvereins
zu Berlin um Bei-
hülfe aus Provinzial-
Mitteln.

In Beantwortung des verehrlichen Schreibens vom 21. v. Mts. sub Nr. 113 ermangle ich nicht, Euer Excellenz ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag den in dem Schreiben des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin vom 14. Juni an denselben gerichteten Antrag auf Bewilligung einer einmaligen oder fortbauernenden Beihülfe zur Förderung der Zwecke des Vereins in der heutigen Sitzung aus dem Grunde abgelehnt hat, weil der Zweck und die Aufgabe des Vaterländischen Frauen-Vereins gemäß der §§. 1 und 2 des Statutes vom 1. Mai 1867 resp. 24. Mai 1869 sowohl für Kriegs-, als Friedens-Zeiten nicht innerhalb der Grenzen der Rheinprovinz sich bewege, vielmehr das ganze Vaterland umfasse, der einzige, dem Provinzial-Landtage zur Verfügung stehende Fonds aber, nämlich der Dispositions-Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, statutenmäßig nur für solche Ausgaben verwendet werden dürfe, die einen provinziellen Charakter an sich tragen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 75.

Nro. 32

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Zuschuß aus Provin-
zialmitteln für die
Ackerbauschule zu
Cleve.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 29 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner 4. Sitzung am 27. v. Mts. den Antrag des Curatoriums der Ackerbauschule zu Cleve auf Bewilligung eines

Zuschusses aus Provinzialfonds zur Aufbesserung der Lehrergehälter und zu anderweiten Ausgaben abgelehnt, dagegen der Anstalt zur Vervollständigung ihrer Lehrmittel einen einmaligen Zuschuß von 1000 Thln. aus dem zu seiner Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 32.

hier.

Nro. 33.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von Rath hat in Verbindung mit dem Director der Sect. Seidenzucht desselben Vereins, Bürgermeister Sternberg bei dem Landtage für die Hebung der Seidenzucht in der Rheinprovinz eine Beihilfe erbeten. Hierauf hat der Landtag beschlossen, eine Summe von 300 Thln. für jedes der Jahre 1870, 1871 und 1872 aus dem Fonds der dem Landtage zur Disposition stehenden Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Hebung der Seidenzucht.

Indem ich mich beehre, Euer Excellenz hiervon ganz ergebenste Anzeige zu machen, ersuche ich, das desfalls Erforderliche geeignetst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 110.

hier.

Nro. 34.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Der 20. Provinzial-Landtag hat der Gemeinde Wald-Breitbach zum Baue einer Brücke über den Wiedbach an der Kreuzkapelle einen fernern Zuschuß von 1000 Thln. aus dem zu seiner Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse mit der Maßgabe bewilligt, daß derselbe erst nach erfolgtem anschlagsmäßigem Ausbau der Brücke gezahlt werden darf.

Beihilfe zum Bau der Brücke über den Wiedbach bei der Kreuzkapelle.

Ihrer Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom heutigen Tage, Nro. 41 ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 137.

hier.

Nro. 33.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Provinzial-Hülfskasse
u. deren Verwaltung.

Ihrer Excellenz beehre ich mich auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. M. sub. Nro. 57 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß die mit demselben mir eingereichten Vorlagen in der heutigen Sitzung dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Beschlußnahme unterbreitet worden sind, deren Resultat folgendes ist.

- 1.) Der Bericht der Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1868, 1869 und 1870, welcher in Druck-Exemplaren an die Mitglieder des Provinzial-Landtages vertheilt worden, hat zu Ausstellungen oder Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.
 - 2.) Der von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse in dem Protokolle vom 23. Dezember v. J. gestellte Antrag auf Erhöhung der bisherigen Remunerationen:
 - a.) des Secretairs und ersten Buchhalters von je 300 Thln. auf 400 Thlr.
 - b.) des zweiten Buchhalters von 200 Thln. auf 250 Thlr.
 - c.) des Cassirers von 300 Thln. auf 350 Thlr.
- und zwar vom 1. Januar 1870 ab wurde genehmigt.

- 3.) Der Vorschlag der Direktion der Provinzial-Hülfskasse in der Verhandlung vom 20. Mai d. J., sowie das Gesuch des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 8. März d. J., betreffend die Gewährung von Darlehen an die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und entsprechende Abänderung des entgegenstehenden Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852, fanden dadurch ihre Erledigung, daß der Provinzial-Landtag sich dahin aussprach, daß der §. 8 sub C. des Statutes die Bestimmung enthalte, daß Darlehne aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten gegeben werden könnten und daß nach dem §. 11 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 die in dem §. 1 bezeichneten Genossenschaften unzweifelhaft Corporationen seien, daher auch Darlehne, ohne Aenderung des Statutes der Provinzial-Hülfskasse, denselben geleistet werden könnten.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herren von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 41.

hier.

Nro. 36.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die zum zwanzigsten Provinzial-Landtage versammelten Stände die nachstehenden Verwendungen aus dem zu ihrer Verfügung stehenden Fonds der Provinzial-Hülfs-Kasse beschlossen haben:

Verwendung des Antheils an den Zins-
Ueberschüssen der
Prov.-Hülfskasse.

	einmalige	jährliche
	1000 Thlr. — Sgr. — Pf.	300 Thlr. — Sgr. — Pf.
Für Lehrmittel der Ackerbauschule in Cleve	1000	
„ einen Dampfkessel in der Küche zu Siegburg	149 „ 26 „ 2 „	
Zur Hebung der Seidenzucht		300
Für die Blinden-Anstalt in Düren		5500
Für die Pension des Lehrers Hensgen an der Blinden-Anstalt zu Düren für 1872 und 1873		360
Für den Umbau einer Scheune daselbst als Lehrer-Wohnung	1025	
„ eine Wasserleitung daselbst	300	
„ eine Brücke über den Wiedbach	1000	
„ den Bau der Taubstummen-Schulen zu Moers und Kempen 20,000 Thlr. zu vertheilen auf 3 Jahre		6666
„ die Herstellung der Kirche in Brauweiler 5000 Thlr. vertheilt auf 3 Jahre		1666
„ die Taubstummen-Schulen in Moers, Neuwied und Brühl		4000
„ die Taubstummen-Schule zu Cöln		1000
„ die Taubstummen-Schule zu Aachen		1250
„ die Archivar-Gehälter		400
„ die Archivar-Hülfsarbeiter		400
„ die Archiv-Bibliothek		200
„ Meliorationen im Wambach-Thal	150	
„ Remunerationen für Beamte der Provinzial-Hülfs-Kasse pro 1870, 1871, 1872 und 1873		300
	<hr/>	<hr/>
	3,624 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.	22,043 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
pro 1871 geht ab die Pension des Lehrers Hensgen mit		360
bleiben		21683
pro 1872 beträgt die Ausgabe mit der Pension des Lehrers Hensgen		22,043
pro 1873 beträgt die Ausgabe mit der Pension des Lehrers Hensgen		22,043
	<hr/>	<hr/>
Latus	65,770	„ — „ — „

auf 2 Jahre anzuweisen, um 2 neue Schulhäuser, welche aber Eigenthum der Provinz verbleiben, für die Anstalten in Kempen und Brühl durch die ständische Commission errichten zu lassen. Die vom Provinzial-Schul-Collegium beantragten 1000 Thlr. zur Errichtung von 4 neuen Hilfslehrerstellen wurden dagegen abgelehnt, weil zu der geringen Schülerzahl das Lehrpersonal hinreichend sei. Dagegen wurden 40 Thlr. pro Jahr für Vermehrung der Unterrichtsmittel an den 4 Taubstumm-Anstalten in Kempen, Brühl, Moers und Neuwied bewilligt.

Da die Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln für diese 4 Provinzial-Taubstumm-Anstalten regelmäßig wiederkehren und die Anstalten ohne die Zuschüsse nicht bestehen können, so wurde beschlossen, zu beantragen, daß diese Zuschüsse nach dem Jahre 1873 auf die Provinz umgelegt werden sollen.

Gegen die Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben für obige 4 Anstalten für die Jahre 1867, 1868 und 1869 wurde nichts zu erinnern gefunden und die in dem neuen Etat für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgesehene Gehaltserhöhung für die Lehrer derselben mit der Maßgabe bewilligt, daß es dem Ermessen der ständischen Commissare anheimgestellt werden solle, ob und wie hoch die Zulage zu gewähren sei.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommerehne,

Excellenz

Nro. 130.

hier.

Nro. 38.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Auf Euer Excellenz verehrliche Mittheilung vom 20. v. M. betreffend die Verwaltung der Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren, habe ich die Ehre, folgende Beschlüsse des Provinzial-Landtags ganz ergebenst vorzulegen.

Der letzte Etat dieser Anstalt war für die Jahre 1868 und 1869, es bestand daher bis jetzt noch kein Etat pro 1870. Dadurch ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, daß Euer Excellenz zur Fortführung der Anstalt die Zahlung des Zuschusses aus provinziellen Mitteln wie er im Etat von 1868 und 1869 bewilligt war, mit 5000 Thlr. anordnen mußten; nach dem Wunsche Euer Excellenz hat der Provinzial-Landtag die nachträgliche Genehmigung hierzu ertheilt.

In Bezug auf den neuen Etat ist von dem Provinzial-Landtag der Beschluß gefaßt worden, daß derselbe für die Jahre 1870, 1871, 1872 und auch so lange zu vollziehen sei, bis der Eintritt des nächsten Landtags erfolgt.

Der Provinzial-Landtag hat ferner in Bezug auf diesen Etat folgende Beschlüsse getroffen. Von demselben soll der im Etats-Entwurf enthaltene Tit. XII „außergewöhnliche einmalige Ausgaben“ pro 1870 für Herstellung einer Wasserleitung im Hauptgebäude der Anstalt mit 300 Thlrn. abgesetzt werden, weil dieser Ansatz, als eine einmalige Ausgabe pro 1870 extraordinair bewilligt ist. Dagegen muß als eine in Zukunft bleibende die Ausgabe für die Pensionirung eines Lehrers mit 359 Thlrn. 11 Sgr. 3 Pfg. anfangend von 1872 als zahlbar in den Etat aufgenommen werden.

13

Die Elisabeth-Blinden-Anstalt zu Düren, ihre Verwaltung und Zuschüsse für solche.

Diese Pensionirung des Lehrers Hensgen, welche der Provinzial-Landtag als nothwendig genehmigt hat, kann derselbe nicht genau in dem zu bewilligenden Betrag prüfen, da die Mittel zu dieser Prüfung nicht vorliegen. Der Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums sagt nur: „Nach einem Berichte des Landraths Stürz werde die Pension des 2c. Hensgen nach dem Reglement für die Blinden-Anstalt bei einem bisherigen Gehalte von 400 Thln. und einer festen Miethsentschädigung von 175 Thln. — 359 Thlr. 11 Sgr. 3 Pfg. betragen,“ nicht aber daß dieser vorgeschlagene Betrag von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium geprüft worden sei. Diese Prüfung wird also von dieser Behörde noch vorzunehmen sein und deshalb wird in dem Etat bemerkt werden müssen, daß nur derjenige Betrag gezahlt werden dürfe, welchen Euer Excellenz festsetzen werden.

Neben dem Etat hat der Provinzial-Landtag noch folgende extraordinäre einmalige Ausgaben für die Blinden-Anstalt bewilligt:

1. den im Etats-Entwurf abgesetzten Betrag von 300 Thln. für Herstellung einer Wasserleitung im Hauptgebäude der Anstalt,
2. den Betrag von 1025 Thln. für den Umbau der bei der Anstalt befindlichen Scheune in eine Lehrer-Wohnung, wodurch die bisher den beiden Lehrern gezahlten Miethsentschädigungen von je 175 Thln. in Wegfall kommen und gegen den Etat erspart werden, sobald der Bau vollendet sein wird.

Hiernach stellen sich die Zuschüsse des Provinzial-Landtages zur Blindenanstalt summarisch folgendermaßen:

Erfordernisse für die Etats-Sätze:

Der Etats-Entwurf verlangt	5800 Thlr.
Davon gehen ab die abgesetzten 300 Thlr. für die Herstellung der Wasserleitung	300 „
	bleibt 5500 Thlr.

jährlicher Zuschuß für die Etatsjahre 1870, 1871, 1872 und weiter.

Dann ist noch pro 1872 und weiter der Betrag von rund 360 Thln. zur Pensionirung des Lehrers Hensgen auf den Etat zu bringen.

Extraordinäre Bewilligungen:

1. für die Wasserleitung	300 Thlr.
2. für den Umbau der Scheune zu einer Lehrerwohnung	1025 „
	Summa 1325 „

Im Etat ist aber aufzunehmen, daß die Miethsentschädigung den Lehrern nur so lange bezahlt werden dürfe, als jener Neubau noch nicht bewohnbar wäre. Die Beträge beiderlei Art erfolgen aus den, dem Landtage zur Disposition stehenden Mitteln der Provinzial-Hülfskasse. Ueber die vorliegenden Rechnungen hat der Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gefunden.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Blindenanstalt hat der Provinzial-Landtag die früheren Mitglieder wiedergewählt, nämlich:

die Abgeordneten: Freiherr von Lehkam,
Noeggerath,
von Gynern und
Vöninger.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nro. 19.

hier.

Nro. 39.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Auf Grund des Referates des VI. Ausschusses vom 28. Juni c., hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 1. Juli c. den Beschluß gefaßt, der Wittve des verstorbenen Registrators Schmitz, auf deren Antrag vom 28. September 1870, eine wiederholte einmalige Unterstützung von 25 Thln. zu bewilligen.

Unterstützung der
Wittve des Landtags-
Registrators Schmitz

Gleichzeitig wird das Referat durch Beschluß des Landtages dahin ergänzt, daß der bewilligte Betrag den Unkosten des Landtages zuzusetzen sei.

Es wird daher ganz ergebenst beantragt, Euer Excellenz wollen den Betrag ad 25 Thln. den Unkosten des Landtages zusetzen und die Auszahlung gefälligst verfügen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

hier.

Nro. 93.

Nro. 40.

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Auf Euer Excellenz verehrliche Mittheilung vom 20. v. M. eines Berichts des provincial-ständischen Kanzlei-Inspectors, Regierungs-Secretär Tauwel, in welchem derselbe eine Erhöhung des ständischen Bibliothekfonds von 60 auf 80 Thlr. jährlich beantragt, weil dieser Fonds zu den bezüglichen Bedürfnissen, namentlich zu den Einbindungskosten der Bücher, nicht zureicht, hat der Landtag beschlossen, diese aus jenem Fonds nicht zu bestreitenden Kosten auf die allgemeinen Kosten des Landtages zu verrechnen, und erjuche ich Euer Excellenz ganz ergebenst, das besfalls Erforderliche geneigtest anordnen zu wollen.

Landtags-Bibliothek.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

hier.

Nro 5.



B.

Sitzungs-Protokolle, Referate,

Anhang mit Registern.



B.

Sitzungs-Protokolle, 1874.

Abhandlung mit Beilagen.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 20. Juni 1871.

Eröffnung.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider ConfeSSIONen Statt gehaltenen Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des Landtages in dem Ständehause. Geleitet von einer zu diesem Zwecke gebildeten Deputation trat gegen 12 Uhr der königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimer Rath von Pommer-Esche Excellenz in den Saal und theilte, nachdem er in seiner Ansprache der großen Erfolge des glücklich beendeten Krieges gedacht und auf die Bedeutung der vorliegenden Legislaturperiode für die Werke des Friedens aufmerksam gemacht, der Versammlung mit, daß Seine Majestät den königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Ritterhauptmann, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim zum Landtags-Marschall und den königlichen Kammerherrn, Freiherrn Raib von Frenz-Sarrath zu dessen Stellvertreter und ihn selbst zum königlichen Landtags-Commissar zu ernennen geruht habe.

Demnächst erklärte der königliche Commissar die 20. Landtags-Session für eröffnet, indem er dem Landtagsmarschall den Abschied des letzten Landtages und die Propositionen für den versammelten überreichte.

Der Landtags-Marschall erwiderte hierauf mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König Wilhelm, in welches die ganze Versammlung mit Begeisterung einstimmte. Nachdem der Landtags-Commissar den Saal in gleicher Weise wie beim Eintritt hierauf verlassen, begrüßte der Landtags-Marschall seinerseits die Versammlung, machte derselben geschäftliche Mittheilungen über die Vertheilung des gedruckten Landtagsabschiedes für 1868 und der königlichen Propositionen für den versammelten sowie über die Gegenstände der nächsten Plenar-Sitzung, ernannte den Abgeordneten Bürgermeister Gumnich zum Protocollführer und beraumte die nächste Plenarsitzung auf Donnerstag den 22. Juni c. Vormittags 11 Uhr an.

Schluß 1 Uhr.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim Bornheim.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 22. Juni 1871.

Der Marschall eröffnete die Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Als Protocollführer fungirt der Abgeordnete Gumnich.

Als Raab Verlesung und Genehmigung des Protocollles der vorigen Sitzung schreitet der Marschall zur Bildung der Ausschüsse, wie sie in der dem Protocolle beigefügten Anlage I. verzeichnet sind.

Bildung
der Ausschüsse.

Uebersetzung der
Arbeiten an dieselben.

Die bisher eingegangenen Arbeiten überwies der Marschall in die einzelnen Ausschüsse resp. zur anderweitigen geschäftlichen Behandlung nach Maßgabe der verlesenen und dem gegenwärtigen Protocolle beigefügten Anlage II.

Eingegangene
Petitionen.

Hierauf wurde von dem Abgeordneten Münster ein Antrag auf Uebernahme der Strafe von Belbert nach dem Bahnhofe Höljel und nach Kettwig auf den Bezirksstraßenfonds eingebracht und, nachdem er die nöthige Unterstützung gefunden, an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

Ein Antrag der Bürgermeistereiversammlung zu Millingen auf Erstattung der Kosten, welche durch die militairische Grenzbewachung gegen die Kinderpest entstanden, wurde von dem Abgeordneten Felix v. Loë zu dem seinigen gemacht, fand die nöthige Unterstützung und wurde an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

Ein analoger Antrag seitens des Kreises Cleve wurde vom Abgeordneten v. Erde eingebracht, fand die nöthige Unterstützung und wurde demselben Ausschusse überwiesen.

Erlaß einer Dank- und
Glückwunsch-Adresse.

Demnächst lenkte der Abgeordnete Freiherr Raig v. Frenk die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob die erste Versammlung des Provinzial-Landtages nach der glorreichen Beendigung des Krieges gegen Frankreich demselben nicht eine willkommene Veranlassung darböte, Seiner Majestät dem sieg-gekrönten Kaiser und Könige Wilhelm einen erneuerten Ausdruck seiner Ehrfurcht und Dankbarkeit in einer Adresse zu bekunden. Nachdem dieselbe mit Stimmenmehrheit bejaht worden war, ernannte der Marschall zur Abfassung und Vorlage der Adresse die Herren:

Freiherr Raig v. Frenk als Vorsitzenden,
" v. Fürstenberg-Vorbeck,
" v. Leykam,
Conzen,
Bachem,
Albringen,
Berger zu Mitgliedern.

Zur nächsten Sitzung wird eingeladen.
Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Anlage I.

Verzeichniß

der Ausschüsse des 20. Provinzial-Landtages.

Ausschüsse.

1. Ausschuß.

zur Bearbeitung der Allerhöchsten Propositionen Nr. 1, 2, 3 und 4 und der sich aus II. Nr. 1 des Landtags-Abchiedes ergebenden Proposition und der Petitionen juristischer Natur.

1. Vorsitzender: Herr Regierungsrath von der Mosel.

2. Mitglieder: a. Herr Bruno von Heister.

b. " Freiherr Franz Werner von Leykam.

c. " Graf Wolff von Metternich.

- d. Herr Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck.
 e. " Landrath Aldringen.
 f. " Oberbürgermeister Bachem.
 g. " Commerzienrath Boeningcr.
 h. " Oberbürgermeister Conzen.
 i. " Commerzienrath Schlachter.
 k. " Freiherr F. v. Loë.
 l. " Hugo Mund, Hauptmann a. D.
 m. " von Ruyß.
 n. " Dr. Wurzer.
 o. " Beigeordneter Kreß.
 p. " W. Schüler.
 q. " von Handel.
 r. " Advokat-Anwalt Bremig.

2. Ausschuß

zu Bezirksstraßen-Angelegenheiten und Königlicher Proposition No. 5.

1. Vorsitzender: Herr Freiherr von Solemacher.

2. Mitglieder: a. Herr Graf v. Hoensbroech, Excellenz.
 b. " Freiherr v. Schirp.
 c. " Graf von Kesselrode-Chreshoven.
 d. " Freiherr von Wenge-Wulffen.
 e. " Caesar.
 f. " W. Münster, Hauptmann a. D.
 g. " J. Gemünd.
 h. " Wächter.
 i. " C. Ringel.
 k. " J. Horst.
 l. " Richter.
 m. " Paulssen.
 n. " Schult.
 o. " Dr. Wurzer.
 p. " N. Kollar.
 q. " J. v. Boeninghausen.
 r. " J. Broid.
 s. " Hauptmann a. D. Mund.
 t. " Freiherr F. W. von Lehkam.
 u. " Bürgermeister Berger.

3. Ausschuß.

Provinzial-Feuer-Sozietät.

1. Vorsitzender: Herr Freiherr Raik von Frenk.

2. Mitglieder: a. Herr Graf Alfred von Hompesch-Kurich.
 b. " Freiherr von Spiess-Büllesheim.
 c. " Oberbürgermeister Bachem.
 d. " von Ehnern.
 e. " Oberbürgermeister Becker.
 f. " Berger.
 g. " Reusch.
 h. " Paulssen.
 i. " Dr. Engels.

4. Ausschuß.

1. Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
 2. Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.
 3. Landarmenhaus zu Trier.

1. Vorsitzender: Herr Freiherr von Erde.

- 2 Mitglieder: a. Herr Freiherr von Mhlius.
 b. " von Bourscheidt.
 c. " Freiherr Clemens von Loë.
 d. " Dr. Noeggerath.
 e. " Dr. Reinartz.
 f. " Lamberk.
 g. " Küchen.
 h. " Schult.
 i. " Müller.
 k. " Oberbürgermeister Bachem.
 l. " A. Maas.
 m. " J. Jansen.
 n. " J. Kremer.
 o. " R. Esser.

5. Ausschuß.

Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

1. Vorsitzender: Herr Freiherr von Louisenenthal.

2. Mitglieder: a. Herr Bremig.
 b. " Dr. Wurzer.
 c. " Wachter.

- d. Herr Oberbürgermeister Conzen.
 e. " Paulssen.
 f. " Schult.
 g. " Freiherr Raiz von Frenk.
 h. " Oberbürgermeister Bachem.
 i. " vom Bruck.
 k. " Horst.

6. Ausschuss.

1. Provinzial-Hilfskasse.
2. Grundsteuer-Deckungsfonds.
3. Taubstummen-Schulen.
4. Elisabeth-Blindenanstalt zu Düren.

1. Vorsitzender: Herr Freiherr von Leykam.

2. Mitglieder: a. Herr Freiherr Raiz von Frenk.
 b. " von Steffens.
 c. " Mund.
 d. " vom Bruck.
 e. " Oberbürgermeister Conzen.
 f. " " Becker.
 g. " Dr. Wurzer.
 h. " Schult.
 i. " Dr. Moeggerath.
 k. " Ringel.
 l. " von Gynern.
 m. " Freiherr Felix von Loë.

7. Ausschuss.

Landtags-Deconomie.

1. Vorsitzender: Herr Graf von Hompesch-Rurich.

- 2 Mitglieder: a. Herr Freiherr von Wyl Hius.
 b. " Dr. Moeggerath.
 c. " J. Müller.
 d. " Lange.
 e. " A. Dick.
 f. " Hirschbrunn.
 g. " A. Jagenberg.
 h. " F. R. Koderols.

Anlage II.

zum Protokoll der zweiten Sitzung des 20. Rheinischen Provinzial-Landtages.

1. Präsentirt den Königlicher Landtags-Commissar. Keiner Gemeinde erwächst durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt werden, Anspruch auf deren Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
2. Derselbe. Betr. Forderung des L. Stahl und des Severin für Drucksachen aus dem Jahre 1843.
(Dem VII. Ausschuß überwiesen.)
3. Derselbe. Betr. Uebernahme mehrerer Straßen auf den Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
4. Derselbe. Betr. die Rechnungen über die Anschaffungen zur Vervollständigung und Fortsetzung der ständischen Bibliothek pro 1868/70.
(Dem VII. Ausschuß überwiesen.)
5. Derselbe. Betr. Antrag des Regierungs-Sekretairs Laugel auf Erhöhung des ständischen Bibliothekfonds von 60 auf 80 Thlr.
(Dem VII. Ausschuß überwiesen.)
6. Derselbe. Betr. Rechnungen über die Verwendung der für die Provinzial-Archive hier und zu Coblenz bewilligten Beihilfen pro 1868/70.
(Dem VII. Ausschuß überwiesen.)
7. Derselbe. Betr. die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.
(Dem I. Ausschuß überwiesen.)
8. Derselbe. Betr. Aufnahme von 8 Gütern unter die landtagsfähigen Güter der Rheinprovinz.
(Der Ritterschaft überwiesen.)
9. Derselbe. Betr. Aufstellung neuer Pertinenz-Verzeichnisse über 6 Rittergüter.
(Der Ritterschaft überwiesen.)
10. Derselbe. Betr. die Verlegung der Düngergrube und Veränderung des Wasserabflusses, sowie die Aufstellung eines neuen Dampfkessels für die Dampfküche der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.
(Dem V. Ausschuß überwiesen.)
11. Derselbe. Betr. die Aufhebung der Pensions-Beiträge der Beamten der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.
(Dem IV. Ausschuß überwiesen.)
12. Derselbe. Betr. die Pensionirung des Buchbindermeisters Brown bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.
(Dem IV. Ausschuß überwiesen.)
13. Derselbe. Betr. Nachweisung der Aufbringungen der Provinz zu den Kosten des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages.
(Dem VII. Ausschuß überwiesen.)

14. 20. Juni 1871. Königlich-er Landtags-Commissar. Betr. die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung von 5 Thln. monatlich für die Wittve des Provinzial-Arbeits-Anstalts-Inspectors Hoffmann zu Wesel.
(Dem IV. Ausschuß überwiesen.)
15. Derselbe. Betr. Bewilligung eines Zuschusses von 100 Thln. aus Provinzialfonds zu den Unterhaltungskosten der geisteskranken Wittve des Directors Falkenberg.
(Dem IV. event. VI. Ausschuß überwiesen.)
16. Derselbe. Betr. die Beschaffung eines Reservefonds für die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.
(Dem V. Ausschuß überwiesen.)
17. Derselbe. Betr. Beihilfe zur Deckung der Restaurationskosten der Pfarrkirche zu Brauweiler aus den Zinsen der Gemeinde-Beiträge für Brauweiler.
(Dem VI. Ausschuß überwiesen.)
18. Derselbe. Betr. Restaurationsbau der katholischen Pfarrkirche zu Brauweiler und Zuschußleistung zu den Kosten desselben.
(Dem VI. Ausschuß überwiesen.)
19. Derselbe. Betr. Vorlagen bezüglich der Verwaltung der Provinzial-Blinde-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.
(Dem VI. Ausschuß überwiesen.)
20. Derselbe. Betr. Aufhebung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
21. Derselbe. Betr. die Erhöhung der Steuer-Zuschläge für den ostherrnischen Bezirksstraßenfond im Regierungs-Bezirk Coblenz und für den Bezirksstraßenfond des Regierungs-Bezirks Aachen.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
22. Derselbe. Betr. Regulativ-Entwurf wegen Vereinigung der in der Rhein-provinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzial-Straßenfonds.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
23. Derselbe. Betr. Antrag des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Cleve auf Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für dieselbe.
(Dem VI. Ausschuß überwiesen.)
24. Derselbe. Betr. Regulativ für die Organisation der Verwaltung des ständischen Vermögens und der Provinzial-Anstalten in der Rhein-provinz.
(Dem I. Ausschuß überwiesen.)
25. Derselbe. Betr. Gesetz-Entwurf wegen Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)
26. Derselbe. Betr. die Festsetzung des Tarifs der zu erstattenden Armenpflegekosten.
(Dem I. Ausschuß überwiesen.)
27. Derselbe. Betr. Neuwahlen der Bezirks-Commissions-Mitglieder und Stellvertreter.
28. Derselbe. Betr. die Straßenkarten und Straßenverzeichnisse der Rhein-Provinz.
(Dem II. Ausschuß überwiesen.)

29. 20. Juni 1871. Königlich-Preussischer Landtags-Commissar. Betr. Verwaltungsbericht des Landarmen-
hauses zu Trier pro 1867/69.
30. Derselbe. Betr. Entwurf zu dem Haupt-Verwaltungs-Stat der Provinzial-
Arbeits-Anstalt zu Braunweiler pro 1871/73, sowie die Special-
Stats und Verwaltungsbericht.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
31. Derselbe. Betr. die Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1867,
1868, 1869.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
32. Derselbe. Betr. Bewilligung eines Antheils an der Einnahme der auf der
Saarlouis- St. Nolder Bezirksstraße belegenen Chausséegeld-
Hebestelle zu Bisten an die dortige Gemeinde.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
33. Derselbe. Betr. Etatsentwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses zu
Trier pro 1871—74.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
34. Derselbe. Betr. Etatsentwurf der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät pro
1870—72.
(Dem III. Ausschuss überwiesen.)
35. Derselbe. Betr. Verwaltungsberichte der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät
pro 1867—69.
(Dem III. Ausschuss überwiesen.)
36. Derselbe. Betr. Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung von 40 Thlrn.
jährlich für die Wittve des Landarmenhaus-Fabrik-Inspectors
Petermann zu Trier.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
37. Derselbe. Betr. Entbindung der Landarmenhausbeamten in Trier von der
Verpflichtung zur Zahlung der Pensionsbeiträge.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
38. Derselbe. Betr. Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für die Jahre
1867—70.
39. Derselbe. Betr. die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro
1867. 1868. 1869.
(Dem VI. Ausschuss überwiesen.)
40. Derselbe. Betr. Entwurf zum Stat der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt
zu Köln pro 1872—73.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
41. Derselbe. Betr. Anträge in Betreff der Provinzial-Hülfskasse und Verwal-
tungsbericht pro 1868—70.
(Dem VI. Ausschuss überwiesen.)
42. Derselbe. Betr. Etats-Entwürfe der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Sieg-
burg pro 1872 - 73.
(Dem V. Ausschuss überwiesen.)
43. Derselbe. Betr. Verwaltungsbericht über die Provinzial-Hebammen-Lehr-
Anstalt zu Köln pro 1867 - 69.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)

44. 20. Juni 1871. Königlich-er Landtags-Commissar. Betr. Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses von 2000 Thlrn. aus ständischen Fonds für den Bau einer Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße über Brauweiler nach der Neuß-Lechenicher Bezirksstraße.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
45. Derselbe. Betr. Vorschläge über die Verwendung der westrheinischen Bezirksstraßenfonds.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
46. Derselbe. Betr. desgleichen der ostrheinischen.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
47. Derselbe. Betr. die Erhebung der Steuer-Zuschläge für den west- und den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
48. Derselbe. Betr. die Lage des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds im Regierungsbezirk Cöln und die zur Fortsetzung der außerordentlichen Zustandssetzung der Straßen erforderlichen Geldmittel.
(Dem II. Ausschuss überwiesen.)
49. Derselbe. Betr. die Rechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1867. 1868. 1869.
(Dem III. Ausschuss überwiesen.)
50. Derselbe. Betr. die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät pro 1867. 1868. 1869.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
51. Derselbe. Betr. desgleichen der Provinzial-Hebammen-Vehranstalt zu Cöln.
(Dem IV. Ausschuss überwiesen.)
52. Derselbe. Betr. desgleichen der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.
(Dem V. Ausschuss überwiesen.)
53. Derselbe. Betr. die Erneuerungswahl für die beiden zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung berufenen Commissare und deren Stellvertreter.
54. Derselbe. Betr. Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.
(Dem I. Ausschuss überwiesen.)
55. Derselbe. Betr. Wahlen für die Rheinische Deputation für das Heimathswesen gemäß §. 40 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz sowie Zahl und Zusammensetzung der Regulirungs-Commissionen.
(Dem I. Ausschuss überwiesen.)
56. Stenograph C. Brandt zu Berlin. Betr. seine Dienstanbietung und Bitte um Erhöhung seiner Diäten von 4 auf 5 Thlr.
57. Ferdinand Fürst Solms-Braunfels zu Braunfels. Uebersendung einer Blanko-Vollmacht zu seiner Vertretung.
58. Landgerichtsrath Schröder zu Aachen. Anzeige, daß er unwohl sei und bittet um einige Tage Urlaub.
59. Buchdruckereibesitzer L. Stahl hier. Bitte, ihm die Anfertigung von Drucksachen für den Landtag zu übertragen.

60. 20. Juni 1871. Stadt Düsseldorf. Betr. die Zurückziehung der seither aus dem Bergischen Schulfonds für Elementar-Schulzwecke der Stadt Düsseldorf geleisteten Zuschüsse.
(Dem I. Ausschuß überwiesen.)
61. G. D. Betr. Ueberweisung von 25 Thln. zur Bestreitung der Portokosten für die Provinzialstände an den Regierungs-Sekretair Tauwel.
62. Graf von Nesselrode in Berlin. Anzeige, daß er wegen dienstlicher Verhinderung erst am 22. d. M. hier eintreffe.
63. Oberbürgermeister Hammers hier. Einladung zum Besuche der städtischen Tonhalle resp. der darin befindlichen Gemälde-Gallerie.
64. Königlich Landtags-Commissar. Mittheilung des Verzeichnisses der zum 20. Provinzial-Landtage einberufenen Abgeordneten.
65. Derselbe. Betr. Mittheilung wegen des Vertreters des Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels.
66. Staats-Archivar und Bibliothekar Dr. Harleß hier. Einladung zum Besuche und zur Benutzung der Landes-Bibliothek und des Lesezimmers derselben.
67. F. H. Müller hier. Bitte um Entlassung aus seiner Stelle als ständischer Kanzlei-Gehülfe.
68. G. D. Betr. Anschaffung einer Kolossal-Büste Sr. Majestät des Kaisers und Königs und Aufstellung derselben im Sitzungs-Saale.
69. Direction der Gesellschaft „Club“ hier. Einladung zum Besuche ihrer Gesellschaftsräume.
70. Direction der Gesellschaft „V. rein“ hier, wie vor.
71. Ernst v. Hymmen zu Endenich bei Bonn. Betr. Gesuch um Bewilligung der Ritterguts-Qualität für das Gut Grundstein-Polschhof im Kreise Nees.
(Der Ritterschaft überwiesen.)
72. Königlich Landtags-Commissar. Betr. Mittheilung, daß 25 Thlr. für Portokosten zu Gunsten des Regierungs-Secretairs Tauwel auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen sind.
73. Derselbe. Betr. Antrag der Gemeinde Ehrenfeld im Landkreise Cöln um Aufnahme in den Stand der Städte.
(Dem I. Ausschuß überwiesen.)
74. Anton Heusch zu Aachen. Betr. Gesuch um Verleihung der Ritterguts-Qualität an sein Gut Commenderie Siersdorf bei Jülich.
(Der Ritterschaft überwiesen.)
75. Königlich Landtags-Commissar. Betr. Mittheilung über die Thätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins zu Berlin und Antrag auf eine Bewilligung für denselben aus Provinzialfonds.
(Dem VI. Ausschuß überwiesen.)
76. Finanz- und Bau-Commission für die in der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten. Betr. Bericht über ihre Thätigkeit.
(Dem V. Ausschuß überwiesen.)
77. Derselbe. Betr. Bericht über die Stempelfreiheit derselben Anstalten.
(Dem V. Ausschuß überwiesen.)
78. Derselbe. Betr. Antrag auf Bewilligung von Stempelfreiheit für die auszugebenden Provinzial-Obligationen resp. auf Niederschlagung der bereits erhobenen Steuer.
(Dem V. Ausschuß überwiesen.)

Dritte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 26. Juni 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll führt der Abgeordnete G y m n i c h. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Geschäftliches.

Der Marschall verliest demnächst die in der zweiten Sitzung beschlossene, an Se. Majestät den Kaiser und König zu erlassende Adresse. Dieselbe wird einstimmig genehmigt.

Es sind folgende Anträge eingegangen:

1) Eine Petition von Leopold Anders um Schutz der Eigenthümer von Grundrenten *z.* gegen die Nachtheile der französischen Gesetzgebung.

Eingegangene Petitionen.

Der Antrag, der von keinem Mitgliede aufgenommen, auch nicht unterstützt wird, geht an den Absender zurück.

2) Antrag von dem Barriere-Erheber Klein aus Brebach, einen Pachtnachlaß betreffend.

Der Antrag, von dem Abgeordneten Neusch zu dem seinigen gemacht, wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

3) Antrag von dem Friedensrichter Fahne, betreffend den Bau eines Archiv-Gebäudes zu Düsseldorf, wird von dem Abgeordneten Dr. Reinartz zu dem seinigen gemacht, hinlänglich unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

4) Antrag der Wiefengenossenschaft im untern W a m b a c h t h a l, betreffend einen Zuschuß von 150 Thln. aus der Provinzial-Hülfskasse.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer macht den Antrag zu dem seinigen. Derselbe wird unterstützt und geht an den VI. Ausschuß.

Der Bericht der Finanz- und Bau-Commission über die von der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten wird, weil der Abgeordnete Freiherr v. Leykam eine nähere Information der vertheilten Druckschrift für nöthig hält, von dem Marschall bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Es wird hierauf zur Wahl der nach den Allerhöchsten Propositionen zu berufenden Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirkscommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer übergegangen.

Wahlen in die Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

Der Wahlact erfolgt durch Stimmzettel und fungiren als Scrutatores:

1. Für den Regierungsbezirk Cöln:

die Abgeordneten Freiherr v. M y l i u s und Oberbürgermeister Becker.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

die Abgeordneten Horst und Freiherr von Wenge-Wulffen.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen:

die Abgeordneten Graf von Nesselrode und von Bönninghausen.

4. Für den Regierungsbezirk Trier:

die Abgeordneten Graf Boos-Waldeck und Landrath Aldringen.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Abgeordneten vom Bruck und Freiherr von Spieß-
Büllesheim.

Es wurden neu gewählt resp. wiedergewählt:

1. Für den Regierungsbezirk Köln:**a. Aus den Mitgliedern des Landtags:**

1. Abgeordneter Neeggerath.
2. " Jacob Horst.
3. " Schult.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim a. Rh.
5. Graf v. Nesselrode zu Chreshoven.
6. Gutsbesitzer v. Franken in Lohmar.
7. Graf v. Beißel zu Schloß Frentz.
8. Hauptmann a. D. Mund aus Brüchen.
9. Handelsgerichts-Präsident Rohhaas zu Köln.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter Reichsfreiherr Clemens v. Loë aus Wissen.
2. " Gutsbesitzer Kreh aus Mehlem.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Frings aus Herfel.
4. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf.
5. Advokat-Anwalt Hopmann in Bonn.
6. Gutsbesitzer Posthalter Frenger zu Fühligen.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz:**a. Aus den Mitgliedern des Landtags:**

1. Landtags-Marschall Freiherr v. Waldbott-Bajsenheim-
Bornheim.
2. Abgeordneter Wächter aus Boppard.
3. " Caesar aus Neuwied.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Advokat-Anwalt Bremig aus Coblenz.
5. Gutsbesitzer Gemünd aus Breifig.
6. Kaufmann Boeking aus Trarbach.
7. Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein.
8. Gutsbesitzer Hirschbrunn aus Obermendig.
9. Kaufmann Victor Sahler aus Kreuznach.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter Kollar aus Sponheim.
2. " Müller aus Güls.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Jaitz zu Windesheim.

4. Tabacksfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz.
5. Gutsbesitzer Imrich zu Enkirch.
6. Rentner Weber aus St. Goar.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen:

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Freiherr v. Leykam aus Schloß Eßum.
2. „ Oberbürgermeister Conzen aus Aachen.
3. „ Bürgermeister Paulssen aus Laffeld.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Freiherr v. Gehr-Schweppenbourg aus Aachen.
5. Commerzienrath Rob. Schöller zu Düren.
6. Lederfabrikant F. A. Lang-Gores zu Malmedy.
7. Fabrikant J. Arnold Bischoff zu Aachen.
8. Freiherr v. Bourscheidt zu Rath.
9. Tuchfabrikant Emil Peters aus Eupen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter Freiherr von Spieß-Vüllesheim aus
Haus Hall.
2. Abgeordneter Kockers aus Leiffarth.
- ad. b. 3. Gutsbesitzer und Bürgermeister Jos. Jansen aus
Scherreshof.
4. Gutsbesitzer Jacob Jansen zu Binsfeld.
5. Tuchfabrikant Gust. Fremerey zu Eupen.
6. Gutsbesitzer Lambert Brewer aus Dittweiler.

4. Für den Regierungsbezirk Trier:

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Handelsgerichts-Präsident Küchen in Trier.
2. „ Bürgermeister Neusch aus Lebach.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

3. Commerzienrath Schlachter aus St. Johann.
4. Kaufmann F. Richter aus Mülheim a. d. Mosel.
5. Lederfabrikant Edmund Nels aus Prüm.
6. Advokat Friedrich Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern.

- ad a. 1. Abgeordneter von Handel aus Kürenz.
2. Gutsbesitzer Eugen Richard zu Niedersiegen.
3. Gutsbesitzer Richard von Beulwitz aus Mariahütte.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. Abgeordneter Hauptmann a. D. Münster aus Wesel.
2. „ Franz Broich aus Greyrath.

3. Abgeordneter Graf Hoenbroech-Haag zu Schloß Haag.
4. " v. Gynern aus Varmen.

b. Aus den Einkommensteuerepflichtigen:

5. Oberbürgermeister Dnderech aus Grefeld.
6. Gutbesitzer Font aus Pfalzdorf.
7. Rittergutsbesitzer Graf v. Spee aus Heltorf.
8. Kaufmann Carl Schwarz aus Düsseldorf.
9. Rentner Friedrich Hermann Wülfig aus Elberfeld.
10. Kommerzienrath Albert Hardt zu Lempe.
11. Handelsgerichts-Präsident W. Prinzen aus Gladbach.
12. Kaufmann Gustav vom Rath zu Duisburg.

Zu Stellvertretern:

- ad. a. 1. Abgeordneter v. Bönninghausen aus Wardt.
2. " vom Bruck aus Grefeld.
- ad b. 3. Rittergutsbesitzer Freiherr von Frentz-Garrath in Düsseldorf.
4. Fabrikant Ernst Johann zu Hückerwagen.
5. Kaufmann Th. Kaulen aus Neutwerf.
6. Kaufmann Gustav Schlieper zu Elberfeld.

Wahlen für die
Rentenbank-Controle.

Gemäß der Allerhöchsten Proposition Nro. 9 wurden folgende Mitglieder und Stellvertreter zur Controle der Rentenbank gewählt:

1. Mitglied Abgeordneter Graf Nesselrode.
Stellvertreter Abgeordneter Graf von Spee.
2. Mitglied Abgeordneter Bönninger.
Stellvertreter Abgeordneter Münster.

Wahlen in den Ausschuß für die Vertheilung und Vergütung der Kriegseleistungen.

Die dritte Wahl betrifft nach der Allerhöchsten Proposition Nro. 8 die Bildung des Ausschusses für die Vertheilung und Vergütung der Kriegseleistungen.
Es wurden gewählt:

A. Für den Regierungsbezirk Cöln:

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Hauptmann a. D. Mund.
 - b. " Oberbürgermeister Bachem aus Cöln.
 - c. " Schult.
2. Stellvertreter.
 - a. Abgeordneter Graf Nesselrode.
 - b. " Jacob Horst aus Cöln.
 - c. " Dr. Engels.

B. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Freiherr v. Necum zu Kreuznach.
 - d. " Advokat-Anwalt Bremig zu Coblenz.
 - c. " Gemünd aus Niederbreisig.
2. Stellvertreter:
 - a. Abgeordneter Graf Max v. Wolff-Metternich zu Gymnich.
 - b. " Wächter.
 - c. " Dr. Wurzer.

C. Für den Regierungsbezirk Aachen:

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Graf Hompeich.
 - b. " " Becker.
 - c. " " Freiherr von Lehkam.
2. Stellvertreter.
 - a. Abgeordneter Jansen.
 - b. " " Lambertz.
 - c. " " Paulssen.

D. Für den Regierungsbezirk Trier:

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Freiherr von Louisenthal.
 - b. " " Rüchen.
 - c. " " v. Handel.
2. Stellvertreter.
 - a. Abgeordneter v. Solemacher-Grünhaus.
 - b. " " Aldringen.
 - c. " " v. Beulwitz.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

1. Mitglieder:
 - a. Abgeordneter Graf Hoensbroech.
 - b. " " v. Gynern,
 - c. " " v. Ruhé.
2. Stellvertreter:
 - a. Abgeordneter Graf Spee.
 - b. " " vom Bruck.
 - c. " " v. Bönninghausen.

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Horst, dem VI. Ausschusse beizutreten.

Nach Feststellung der Tagesordnung für die am Dienstag den 27. Juni stattfindende Plenarsitzung schließt der Marschall um 2 Uhr die Sitzung.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 27. Juni 1871.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protocoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gynnich.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der Graf von Spee als Vertreter der Birilstimme Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Solms-Braunfels seinen Sitz im Landtage eingenommen hat.

Eingegangen sind folgende Anträge:

Eingegangene Anträge und Petitionen.

1. Von dem Abgeordneten Grafen von Nesselrode: Der Landtag wolle den Herrn Landtags-Commissar ersuchen, daß die Königlichen Regierungen veranlaßt werden, die ständischen Mitglieder der Bezirkscommissionen für die classificirte Einkommensteuer mittelst recommandirter Briefe zu den Sitzungen einzuladen.

Geht an den I. Ausschuß.

2. Petition der Fuhrengesteller und der Local-Abtheilung Düren um Ausgleichung bezüglich der gestellten Fuhrn auf die Provinz.

Geht an den I. Ausschuß.

3. Von dem Herrn Landtags-Commissar: Gesuch des Arztes an der Provinzial-Irrenanstalt Brauweiler um Befassung des ihm als solchen zustehenden vollen Gehalts während seiner Einberufung zum Militair.

Geht an den IV. Ausschuß.

4. Desgleichen von dem Herrn Landtags-Commissar: Antrag der Regierung zu Trier auf Uebernahme der Prämienstraße von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld bis zur Zbarbrücke als Bezirksstraße.

Geht an den II. Ausschuß.

5. Desgleichen von dem Herrn Landtags-Commissar: Antrag der Regierung zu Coblenz auf Uebernahme der Gemeindefstraße von Kirn nach Krebsweiler auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds von Coblenz.

Geht an den II. Ausschuß.

6. Ein Schreiben von einem Herrn Brend' amour, betreffend eine Subscriptions-Einladung auf ein patriotisches Kunstwerk, in Form einer Erinnerungs-Medaille an den letzten Feldzug. Das Schreiben wird im Conferenzzimmer offengelegt.

7. Eine Petition, welche der Abgeordnete vom Bruck zu der seinigen gemacht hat und unterstützt ist, um eine Subvention zur gewerblichen Bildung des kleinen Bauernstandes.

Geht an den I. Ausschuß.

8. Von dem Abgeordneten vom Bruck ist eine Petition eingereicht, welche bereits unterstützt ist, betreffend eine Subvention zur Hebung der Seidenzucht.

Geht an den VI. Ausschuß.

Es wird in die Verhandlungen eingetreten.

Bericht der Finanz- und Bau-Commission über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Anstalten.

Der Abg. Freiherr Raik von Frentz erstattet den Bericht der Finanz- und Bau-Commission über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten. Der Marschall eröffnet, nachdem der Referent noch einige Erläuterungen zu dem gedruckten Berichte gegeben, die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam bemerkt, daß er das Referat mit großer Befriedigung gelesen und die Ansicht gewonnen habe, daß die Commission mit großer Sachkenntniß und mit großer Thatkraft sich der Lösung der ihr gewordenen Aufgabe gewidmet habe.

Der Abgeordnete Dr. Meinartz fragt, ob für die aus 15 Mitgliedern bestehende Commission bei diesem wichtigen Werke auch noch Stellvertreter gewählt worden seien?

Der Marschall erklärt, daß keine Stellvertreter ernannt worden, weil stets die Hälfte der Mitglieder anwesend gewesen.

Der Referent bemerkt hierzu, daß in der Resolution ausgesprochen sei: Die Commission ist beschlußfähig, sobald über die Hälfte der Mitglieder erscheint.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech weist darauf hin, daß von dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet, ein einberufener Stellvertreter gar nicht in der Lage sein könne, mit Sachkenntniß sofort ein Votum abzugeben.

Der Abgeordnete Dr. Meinartz erklärt sich mit dieser Auseinandersetzung für befriedigt.

Auf die Bemerkung des Abgeordneten Neusch über den Ort der für den Regierungsbezirk Trier zu erbauenden Irren-Anstalt und die des Abgeordneten Grafen von Hoensbroech über die Höhe der dem Baumeister bewilligten Reiseentschädigung erwiedert der Marschall, daß hieran nichts geändert werden könne, weil die Verträge bereits festgestellt seien.

Als Vorsitzender der Commission erwähnt der Marschall noch der Verdienste, welche sich der Referent in dieser Angelegenheit erworben habe.

Die Versammlung drückt hierauf dem Herrn Referenten ihren Dank aus durch Erheben von den Plätzen.

Der Referent erstattet ferner über die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten einen Bericht des V. Ausschusses, welcher mit dem Antrage schließt:

Daß es dem hohen Landtage gefallen wolle, in einer Adresse (an Se. Majestät den Kaiser und König) die allerunterthänigste Bitte auszusprechen, daß Se. Majestät die Gnade haben wolle, die für Ausgabe der Provinzial-Obligationen tarifmäßig feststehenden Stempelsteuern niederzuschlagen und der Staatskasse aufzugeben, die schon gezahlten 1333 Thlr. 10 Sgr. der ständischen Baukasse zurückerstatten.

Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt.

Ein zweiter Bericht desselben Ausschusses wird von demselben Referenten vorgetragen und betrifft die Stempelfreiheit der obengenannten Anstalten. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: daß den in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels von Sr. Majestät in Gnaden zugebilligt und genehmigt werden möge, daß bei den zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Neben-Exemplare der gewöhnliche Stempel entrichtet werde; daß ferner auf Befehl Sr. Majestät der bei dem Ankaufe der Grundstücke gezahlte tarifmäßige Stempel auf die Hälfte ermäßigt und die zu viel gezahlte andere Hälfte der Provinz zurückerstattet werden möge.

Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt und der Referent mit der Entwerfung der zu erlassenden Adressen beauftragt.

Der Abgeordnete Münster erstattet einen Bericht des II. Ausschusses, betreffend den von den Gemeinden Velbert, Mintard und Hösel beabsichtigten Bau einer Straße, einerseits von Heiligenhaus in der Bürgermeisterei Velbert über Ober-Gilp, Laupendahl nach Kettwig vor der Brücke, andererseits von Ober-Gilp westlich über Spindeck und den Bahnhof Hösel an der Ruhrthal-Eisenbahn in der Bürgermeisterei Mintard nach der Werdener Staatsstraße.

Der Ausschuß beantragt: Der hohe Landtag wolle ebenfalls sich dafür aussprechen, daß diese beiden Straßen sich ihrer Lage und Tüchtigkeit halber zu Bezirksstraßen eignen und es befür-

Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Stempelfreiheit der Provinzial-Irren-Anstalten.

Uebernahme der Straßen von Heiligenhaus nach Bahnhof Hösel und Kettwig v. d. Brücke auf den Bezirksstraßenfonde.

worten, daß dieselben nach vollständig normalmäßigem Ausbau in den Verband der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden.

Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt und der Referent beauftragt, dem Antrage gemäß eine Adresse zu entwerfen.

Der Abgeordnete Schult trägt einen Bericht des IV. Ausschusses vor, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zu den Unterhaltungskosten der geisteskranken Wittve des verstorbenen Directors Falkenberg der Anstalt Brauweiler.

Der Ausschuß empfiehlt: Der Landtag wolle der Wittve Falkenberg einen Zuschuß von jährlich 100 Thln. aus den Anstalts-Fonds bewilligen.

Der Marschall eröffnet die Discussion:

Der Abgeordnete Dr. Engels schlägt vor, die Wittve Falkenberg wieder auf der Lindenburg unterzubringen, welche eine Aufnahme für den Preis von 130 Thln. gewähre.

Referent empfiehlt, dem Antrage gemäß auch ferner Rücksicht zu nehmen auf die Frau eines verstorbenen Beamten, welcher der Provinz Dienste geleistet habe, und die Summe von 100 Thln. zu bewilligen.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech hält den Antrag des Referenten in dem Falle für gerechtfertigt, wenn der Zustand der Kranken eine Verpflegung in einem Privathause gestatte, andernfalls würde die Verpflegung in einer Anstalt vorzuziehen sein.

Der Abgeordnete Dr. Reinarz erklärt sich mit den Ansichten des Referenten in Bezug auf die innegehabte Stellung des Mannes um so mehr einverstanden, als auch nach den in der Commission gemachten Angaben der Preis in der Lindenburg ein höherer sein solle.

Der Abgeordnete Dr. Engels hält das Hülfz-Domizil in erster Linie zu einer Unterstützung der Frau für verpflichtet.

Der Abgeordnete Bachem weist darauf hin, daß von dem Landtage nur ein Zuschuß von 100 Thln. gefordert werde, und daß man bisher aus Billigkeitsrücksichten nicht auf das Hülfz-Domizil habe zurückgehen wollen.

Der Abgeordnete Conzen hält es für zweckmäßig, das Hülfz-Domizil anzuhalten, einen Verpflegungssatz zu zahlen und dem Provinzial-Landtage stehe es dann noch frei, einen Zuschuß zu gewähren.

Der Abgeordnete Bremig findet das Verfahren deshalb nicht correct, weil dann in jedem andern Falle eine Unterstützung nicht wohl abgeschlagen werden könne, während diese von Seiten des Landtages nur erfolgen solle, wenn die gesetzlichen Unterstützungsmittel nicht ausreichen oder erschöpft seien.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer spricht sich für die Bewilligung der Unterstützung aus, denn es sei ja möglich, daß der verstorbene Director Falkenberg kein Domizil in Brauweiler erworben habe.

Der Marschall bringt die Frage zur Abstimmung:

Soll die beantragte Summe von 100 Thln. bedingungslos bewilligt werden?

Die Frage wird von der Majorität verneint.

Hierauf beantragt der Abgeordnete Freiherr von Erde: der Landtag wolle mit Rücksicht auf das heranzuziehende Hülfz-Domizil bedingungslos 70 Thlr. bewilligen.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehkam stellt den Antrag: der Provinzial-Landtag wolle 100 Thlr. aus ständischen Mitteln zur bessern und anständigeren Unterbringung der Wittve Falkenberg bewilligen, und es dem Ermessen der ständischen Commission überlassen, ob die Unterbringung der Kranken bei Verwandten oder in einer Anstalt stattfinden solle.

Nachdem noch auf die Anfrage des Abgeordneten Grafen von Hoensbroech über die persönlichen Verhältnisse der Wittve Falkenberg der Abgeordnete Bachem nähere Auskunft gegeben hat, wird zur Abstimmung geschritten.

Der Marschall erklärt, daß der Abgeordnete Freiherr von Gerde seinen Antrag zurückgezogen hat, und es wird demnach über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Leykam abgestimmt.

Der Antrag wird angenommen.

Der Abgeordnete Schult erstattet den Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Verwendung der Zinsen der zur rentbaren Anlage gelangten Beiträge der Gemeinden für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Der Ausschuß habe in dieser Angelegenheit, da der ganze Betrag der auf gekommenen Zinsen dem Kirchenvorstande zu Brauweiler überwiesen worden sei, nichts zu erinnern gefunden und schlage der hohen Versammlung vor, die Sache als erledigt anzuerkennen.

Die Versammlung tritt diesem Vorschlage bei.

Bericht des VI. Ausschusses, betreffend einen Zuschuß zu den Kosten der Ackerbauschule zu Cleve.

Zuschuß für die Ackerbauschule zu Cleve.

Als Referent des VI. Ausschusses berichtet Dr. Wurzer, daß das Curatorium der Ackerbau-Schule zu Cleve den Antrag gestellt hat, ihm zur Aufbesserung der Lehrergehälter und zu anderweitigen Ausgaben einen Zuschuß aus der Provinzial-Hülfskasse zuwenden zu wollen. Der Ausschuß könne sich jedoch zu einem dauernden Zuschusse nicht verstehen, indem Anstalten dieser Art die Mittel zu ihrem Fortbestehen und Gedeihen bereits bei ihrer Begründung in sich selbst gesichert haben müßten. In Anbetracht aber, daß die jugendliche Anstalt noch nicht im vollen Besitze der nöthigen Lehrmittel sei, befürworte der Ausschuß einen einmaligen Zuschuß von 1000 Thln. zur Vervollständigung dieser Lehrmittel und wolle eine hohe Versammlung diesem Antrage beitreten.

Abgeordneter von Gynern unterstützt den Antrag, statt einer regelmäßigen Unterstützung eine einmalige Unterstützung zu gewähren.

Der Abgeordnete Münster stellt den Antrag, in Rücksicht auf die neu begründete Anstalt, statt 1000 Thln. ein für allemal 1500 Thlr. zu bewilligen.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam befürwortet den Antrag des Ausschusses, bemerkt jedoch, daß es sich hier nicht allein um die Ackerbauschule in Cleve handele, sondern um ein allgemeines Prinzip, daß nämlich keine Anstalt in's Leben trete, die nicht vollständig fundirt sei.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech weist darauf hin, daß die Mittel der Provinz noch weiter in Anspruch genommen würden, und daß es zweckmäßig sein dürfte, über diesen Antrag erst dann zu debattiren, wenn der Landtag sich über die Entschädigung der von der Kinderpest betroffenen Gemeinden ausgesprochen habe.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë tritt dieser Anschauung bei, indem es sich hierbei um erhebliche Summen handele.

Der Marschall erklärt, daß beide Fragen in keiner Verbindung ständen und es unthunlich sei, jedesmal die Erledigung der einen Sache von der Erledigung der andern abhängig zu machen.

Der Abgeordnete Conzen erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten Münster, da es nicht die Aufgabe des Landtags sein könne, das etwa unzureichende Gehalt der Lehrer auf diese Weise zu erhöhen.

Der Marschall bringt zunächst den auf 1500 Thlr. gerichteten Antrag des Abgeordneten Münster zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der hierauf zur Abstimmung gebrachte Antrag des Ausschusses auf Bewilligung von 1000 Thln. wird angenommen.

Bericht des V. Ausschusses, betreffend die Beschaffung eines Reserve-Fonds für die Irren-Heil-Anstalt Siegburg.

Beschaffung eines Reservefonds für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Referent Dr. Wurzer: Indem die Regierungshauptkasse des Regierungsbezirks Cöln durch Verfügung vom 14. August 1869 das Verfahren aufgehoben, diejenigen Ausgaben der Anstalt zu Siegburg, welche entweder augenblicklich nicht disponibel, oder den Etat überschreiten, vorläufigweise zu zahlen, könne der Fall eintreten, daß die Anstaltskasse in Verlegenheit gerathe.

Um diesem Falle vorzubeugen, werde vorgeschlagen:

1. das angesammelte Kapital der Pensionen,
2. die zum Bau eines Hauses für tobsüchtige Frauen noch nicht verausgabte, aber bewilligte Summe soweit zu einem vorschußweisen Reservefonds zu verwandeln, bis selbiger den Betrag von 10,000 Thln. erreicht.

Da die Gelder zu dem im Antrage gestellten Zwecke bereit, auch sofort nach Feststellung der Rechnungen zurückgezahlt werden, so glaubt der Ausschuß der hohen Versammlung vorschlagen zu müssen, die Genehmigung zu der Errichtung des Reservefonds im Betrage von 10,000 Thln. ertheilen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Becker empfiehlt, an das Ober-Präsidium eine Petition zu richten, damit die königlichen Regierungen veranlaßt werden, in dem Maße, als die provinziellen Beischläge von den Gemeinden eingezogen werden, dieselben auch an das Institut abzuliefern.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß eine solche Petition unnöthig, der Vorschlag überhaupt nicht ausführbar sei, denn zu gewissen Zeiten würden immer Stockungen in den Zahlungen eintreten, und da der frühere Modus der Vorschüsse nicht mehr zulässig wäre, müsse für solche Zeiten ein Fonds vorhanden sein, aus dem die Anstalt einen Vorschuß erhalten könne.

Der Abgeordnete Conzen erklärt sich ebenfalls für den Vorschlag des Ausschusses, da es ganz unmöglich sei, ohne einen Reservefonds auszukommen.

Der Abgeordnete Becker: Gegen den Vorschlag des Ausschusses habe er nichts einzutenden, wohl aber gegen das Verfahren in Bezug auf die Einzahlung der Gelder an das Institut. Da die Gemeinden die Gelder auf einmal bezahlen müßten, würde es zweckmäßig sein, daß dieselben auch von r Regierung sofort an das Institut abgeführt würden.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam erklärt sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, bemerkt jedoch, daß ihm die Summe von 10,000 Thln. etwas hoch gegriffen erscheine.

Der Abgeordnete von Gynern ist der Ansicht, daß es genüge, zu sagen: die Hülfskasse wird ermächtigt, bis zu 8000 oder 10,000 Thln. der Verwaltung von Siegburg in einzelnen Fällen Vorschüsse zu machen unter Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten.

Der Marschall stellt die Frage: Soll Siegburg ermächtigt werden, aus diesen beiden genannten Kapitalien vorschußweise Geld zu erheben im Betrage von 10,000 Thln.?

Die Frage wird von der Majorität bejaht.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und wird zur nächsten Sitzung eingeladen werden.

Der Marschall schließt die Sitzung um 12 Uhr.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 1. Juli 1871.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete G y m n i c h.

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Freiherrn R a i t z von F r e n z, die von demselben als Referenten der Finanz- und Baukommission entworfenen Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König zu verlesen.

Die beiden Adressen bezüglich der Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels für die Verträge über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Irren- Heil- und Pflege-Anstalten resp. Zurückerstattung der bereits gezahlten Stempelsteuer werden verlesen und genehmigt.

Hierauf verliest der Abgeordnete M ü n s t e r eine ebenfalls an Se. Majestät gerichtete Adresse, betreffend die Uebernahme der von den Gemeinden Belbert, Mintard und H ö s e l zu erbauenden Straßen auf den Bezirksstraßenfonds.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

- 1) Eine von dem Abgeordneten P a u l s s e n überreichte und genügend unterstützte Petition, betreffend die Erwerbung der Roerbrücke bei Orsbeck im Kreise Heinsberg für den Aachener Bezirksstraßen-Fonds. Dieselbe wird dem II. Ausschusse überwiesen.
- 2) Petition der Gemeinde Ehrenfeld, die Entwässerung der Cöln-Benloer Bezirksstraße betreffend.

Der Abgeordnete S c h u l t macht die Petition zu der seinigen und wird dieselbe nach erfolgter Unterstützung dem II. Ausschusse überwiesen.

- 3) Ein Antrag von dem Abgeordneten Dr. R e i n a r t z, betreffend eine ausnahmsweise außerordentliche Zuwendung für die hiesige königliche Landesbibliothek aus Anlaß ihres 100-jährigen Jubiläums.

Der Antrag ist bereits unterstützt und geht an den VI. Ausschuß.

Der Marschall theilt ferner mit, daß der II. Ausschuß folgende Schriftstücke zurückgereicht habe:

- 1) eine Straßenkarte der Rheinprovinz,
- 2) eine Nachweisung der auf den Bezirksstraßenfond übernommenen Straßen, und
- 3) eine Verfügung, wodurch allen Regierungen eröffnet wird, daß, selbst wenn Prämien zu einem Straßenbau bewilligt worden sind, dadurch eine Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen nicht bedingt werde.

Die Schriftstücke 1 und 2 gehen an den Herrn Landtags-Commissar zurück.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Dr. K o e g g e r a t h erstattet den Bericht des IV. Ausschusses über die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Der Ausschuß trägt darauf an, die unveränderte Vollziehung des Etats pro 1872/73 zu beschließen.

Zu den vorgelegten Rechnungen der Anstalt hat der Ausschuß zu keinen Bemerkungen Veranlassung gefunden und sollen auch diese dem Herrn Landtags-Commissar remittirt werden.

Die Anträge des Ausschusses werden ohne Discussion angenommen.

Geschäftliches.

Eingegangene Anträge
und Petitionen.

Provinzial-
Hebammen-Lehr-
anstalt zu Cöln.
Deren Etat.

Rechnungen.

Wahlen für deren
Verwaltungs-Kom-
mission.

Demnächst macht der Referent darauf aufmerksam, daß bei der Wahl für die Verwaltung zu berücksichtigen sei, daß Dr. Lexis nicht mehr Mitglied des Landtages sei.

Der Marschall läßt die Wahl vornehmen und es werden die Herren Abgeordneter Dr. Noeggerath als Mitglied und Abgeordneter Horst als Stellvertreter, Abgeordneter Dr. Engels als Mitglied und Dr. Reinartz als Stellvertreter gewählt resp. wiedergewählt.

Landarmenhaus
zu Trier.

Der Abgeordnete Küchen erstattet den Bericht des IV. Ausschusses, betreffend die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses in Trier pro 1867, 1868 und 1869.

Die Verwaltungskommission des Landarmenhauses hat sämtliche Rechnungen der Jahre 1867, 1868 und 1869 geprüft und als richtig anerkannt. Dieselben sind auch von dem königlichen Regierungs-Präsidenten richtig befunden worden.

Der Ausschuß ist nach Prüfung der von der Verwaltungs-Commission vorgelegten Uebersicht der Verwaltungsergebnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier mit Umsicht geführt worden ist und erlaubt sich daher der IV. Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen, dieser Erklärung beizutreten.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Derselbe Referent trägt den Bericht des IV. Ausschusses vor über den Antrag der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses in Trier auf Entbindung der Beamten der Anstalt von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Pensionsbeiträge und der $\frac{1}{12}$ Abzüge bei Neuanstellungen und Gehaltsverbesserungen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die beantragte Befreiung der Beamten des Landarmenhauses von der Zahlung der Pensionsbeiträge zu bewilligen sei, in der Voraussetzung, daß ein gleiches Verfahren bei den übrigen Provinzial-Instituten stattfindet, und daß es der Billigkeit angemessen erscheine, da der Provinzial-Landtag im Jahre 1870 nicht zusammengetreten, diese Bewilligung schon vom Jahre 1870 an eintreten zu lassen, und demgemäß die schon bezahlten Beiträge pro 1870 den Betreffenden zurück zu erstatten.

Der Ausschuß schlägt vor: Die hohe Versammlung wolle dieser Erklärung beitreten.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehmann constatirt, daß in der Blindenanstalt Düren derselbe Grundsatz acceptirt worden ist und daß die Pensionsbeiträge einfach auf den Etat kommen.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden.

Von demselben Referenten wird der Bericht des IV. Ausschusses erstattet, betreffend eine fortlaufende Unterstützung für die Wittve des Landarmenhaus-Fabrik-Inspectors Petermann in Trier von jährlich 40 Thln.

Der Ausschuß beantragt: Die hohe Versammlung wolle in Rücksicht auf das vorgerückte Alter und die Kränklichkeit der genannten Wittve diese Zulage von 40 Thln. bis 1874 bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Bauten in Siegburg.
Bericht des V. Ausschusses über die in den Jahren 1868/70 ausgeführten Bauten in Siegburg. Referent Dr. Wurzer.

Der Ausschuß trägt darauf an: Die hohe Versammlung wolle die Ausgabe von 149 Thln. 26 Sgr. 6 Pfg. für die als nothwendig sich herausgestellte Anlage eines neuen Schornsteins genehmigen.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Rechnungen u. Etats
der Prov.-Irrenanstalt
zu Siegburg.
Der
Etat der Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der Ausschuß stellt den Antrag: Die hohe Versammlung wolle

1) die Geld- und Natural-Rechnungen und

2) die aufgestellten Etats genehmigen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Der Abgeordnete Dr. Noeggerath verliest ein Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend den genehmigten Etats-Entwurf der Hebammen-Lehranstalt zu Köln und die vollzogenen Ersatzwahlen.

Das Schreiben wird genehmigt

Bericht des II. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Baumholder um Aufhebung des Chauffeegelbes auf den Bezirksstraßen.

Aufhebung des
Chauffeegelbes auf den
Bezirksstraßen.

Referent Abgeordneter Paulsen: Der Ausschuß empfiehlt, unter Bezugnahme auf den Beschluß des vorigen Landtags, über die Petition der Gemeinde Baumholder zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Abgeordnete Schult erstattet den Bericht des IV. Ausschusses, betreffend die Pensionsbeiträge der Beamten der Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

Aufhebung der Pen-
sionsbeiträge der Be-
amten der Provinzial-
Arbeits-Anstalt zu
Braunweiler.

Der Ausschuß schlägt vor: Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Verpflichtung zu Beiträgen zum Pensionsfonds für die Beamten der Anstalt Braunweiler aufgehoben werde und den Beamten die pro 1870 gezahlten Beträge zurückerstattet werden, da der Provinzial-Landtag im Jahre 1870 nicht zusammengetreten ist, also der Antrag früher nicht gestellt werden konnte.

Die Versammlung genehmigt den Antrag des Ausschusses.

Der Abgeordnete v. Steffens trägt das Referat des VI. Ausschusses vor, betreffend das Unterstützungsgesuch der Wittive des verstorbenen Landtags-Registrators Schmitz.

Unterstützung der
Wittve des ständischen
Registrators Schmitz.

Der Ausschuß trägt darauf an: Der hohe Landtag wolle der Petentin eine wiederholte einmalige Unterstützung von 25 Thln. bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erledigt und beraumt die nächste Sitzung auf Montag um 9 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 3. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

1. Die Vorstände der landwirtschaftlichen Casinos der Lokal-Abtheilung Düsseldorf bitten um Grundsteuer-Nachlaß wegen der Mißernte. Der Abgeordnete Dr. Wurzer hat den Antrag zu dem seinigen gemacht, er wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß.

Geschäftliches.

Eingegangene
Petitionen u. Anträge.

2. Antrag von dem Abgeordneten Dr. Wurzer, betreffend eine Remuneration für den früheren Taxator der Provinzial-Feuer-Societät, Linzenbach aus Waldbreitbach; wird unterstützt und dem II. Ausschuß überwiesen.
3. eine Petition, welche von dem Abgeordneten Dr. Wurzer zur seinigen gemacht und genügend unterstützt wird, um einen Zuschuß zu den Kosten des Baues einer Brücke über den Wiebbach, geht an den VI. Ausschuß.

Demnächst verliest auf Ersuchen des Marschalls der Abgeordnete Küchen drei an den Herrn Landtags-Commissar gerichtete Schreiben, betreffend:

1. die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier pro 1867/69.
2. die fortlaufende Unterstützung für die Wittve des Landarmenhaus-Fabrik-Inspektors Petermann in Trier und
3. die Entbindung der Beamten des Landarmenhauses zu Trier und der Anstalt Brauweiler von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Pensionsbeiträge.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete von der Wojel erstattet Bericht des I. Ausschusses, betreffend die Selbstverwaltung der provincialständischen Institute.

Selbstverwaltung der
provincialständischen
Institute.

Nachdem der Referent die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen der Grundzüge des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Institute in der Rheinprovinz erläutert und auch die von der Minorität aufgestellten Gesichtspunkte dargelegt hatte, eröffnet der Marschall die Discussion und präcisirt nach mehrfachen Bemerkungen verschiedener Abgeordneter den Gang der Verhandlungen.

Nachdem der Referent einen Theil des Berichtes vorgetragen und vom Marschall constatirt war, daß die Berathung von Specialien die Abstimmung über die ganze Vorlage ebenso wenig ausschließe, als sie der Einbringung einer ganz neuen Unterlage im Wege eines Antrages entgegenstehe, weist der Abgeordnete Bremig zunächst auf die über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen des 19. Provincial-Landtags und ihren Erfolg hin. Indem er ein näheres Eingehen auf die der früheren Bitte des Landtages willfahrende Vorlage für unabweisbar nothwendig erklärt, führt er aus, wie die Vorlage zwei neben einander herlaufende Principien enthalte, wonach die Verwaltung geführt werden solle. Man werde sich zunächst darüber schlüssig zu machen haben, ob man die den Ausschuß bildenden zwei Factoren, den jedesmaligen Landtags-Marschall als Vorsitzenden oder aber einen Landes-Director neben einander einsetzen wolle. Der Ausschuß habe sich gegen einen Landes-Director erklärt, weil eine derartige Institution, die sich gewissermaßen zwischen den Staats-Organen und der Spitze der Selbstverwaltung einschlebe, nur zu Unzuträglichkeiten führen könne, und aus diesem Grunde habe der Ausschuß die Einsetzung eines Landes-Directors verworfen; er glaube daher, daß man die Berathung der Vorlage unter der Reservation annehmen müsse, daß die Einsetzung eines Landes-Directors wegfalle.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: Im Ausschusse habe man den Landes-Director fallen lassen, er möchte aber noch weiter gehen und auch den Ständerath fallen lassen, denn er könne nicht einsehen, wie der Ständerath in seiner collegialischen Zusammensetzung nützlich sein solle für die Verwaltung der einzelnen Provincial-Institute. Dieser ganze Verwaltungsrath sei zu complicirt und zu kostspielig, weshalb seine Ansicht dahin gehe, daß es am geeignetsten sei, wenn für die Verwaltung eines jeden Provincial-Instituts ähnlich wie bei der Provincial-Hülfskasse, ein die Selbstständigkeit möglichst wahrendes Statut durch den Provincial-Landtag festgestellt würde und die Verwaltung in der Hand der Commissionen belassen resp. in dieselbe gelegt würde.

Die Mitwirkung der Regierungs-Organen werde jedoch in den meisten Fällen nothwendig sein, dagegen sei von der Anstellung provincialständischer Beamten abzusehen.

Der Abgeordnete Bachem bemerkt, daß die von dem Vorredner angedeuteten Punkte der Spezialdebatte angehörten, während es sich jetzt nur darum handeln könne, ob man gegenwärtig auf die königliche Proposition im Ganzen eingehen wolle.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Voë theilt in Bezug auf die anzustrebende Selbstständigkeit die Anschauung der Abgeordneten von Leykam und Bremig, glaubt aber, daß die Commissionen im Ständerath einen Mittelpunkt haben müssen.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß die Vorlage auf eine selbstständige Verwaltung hinziele, während der Abgeordnete Freiherr von Leykam die Regierungs-Organe beibehalten wissen wolle, so daß von Selbstverwaltung eigentlich keine Rede sein könne. Auch in dem Berichte des Ausschusses sei gesagt, daß man an das Bestehende anknüpfen wolle. Das vermeintlich Bestehende existire aber nicht, denn es bestehe in den Commissionen Nichts von Selbst-Verwaltung, weil Alles nur Beirath sei. Ehe nun von einem Festhalten an etwas Bestehendem die Rede sein könne, müsse ein Organ des Provinzial-Landtags geschaffen werden, welches die Selbstverwaltung regele.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Die Autonomie bestehe darin, daß der Landtag als solcher die Befugniß habe, seine Institute selbstständig zu verwalten, dafür Regeln aufzustellen und seinen ständischen Commissionen den Auftrag zu geben, in dieser Weise bei der Verwaltung der Institute zu verfahren. Bloße Schaffung großer Apparate sei keine Autonomie. Es würde wünschenswerth sein, wenn man Einsicht in das Statut von Westphalen nehmen könne, um daraus zu erkennen, wie weit die Autonomie dort gediehen sei.

Abgeordneter Freiherr von Leykam glaubt, daß er unrichtig verstanden worden. Er habe sich stets für die Selbstverwaltung ausgesprochen, hier handele es sich nur um den Modus der Ausführung, die Selbstverwaltung der Institute durch die Provinzial-Stände scheine ihm vollständig gewahrt durch das Statut der einzelnen Commissionen und durch das Recht der selbstständigen Aufstellung des Etats.

Abgeordneter Freiherr Felix von Voë: Der Provinzial-Landtag setze allerdings die Etats fest und beschließe über die Verwendung der Gelder; weder die Commissionen noch der Landtags-Marschall können aber die Verantwortung übernehmen, über wichtige Fragen allein zu entscheiden, und es müsse deshalb ein Mittelglied vorhanden sein, welches den Landtag zu vertreten habe.

Der Abgeordnete Bremig führt aus, der Provinzial-Landtag müsse aus sich selbst heraus eine Spitze schaffen, welche die directe Leitung der Anstalten übernehme. Heute sei diese Spitze der Ober-Präsident, der den ganzen Apparat der Regierungen zu seiner Verfügung habe. Der Provinzial-Landtag solle nun an die Stelle des Herrn Ober-Präsidenten treten und er müsse aus sich heraus eine kleine Corporation bilden, welcher er die Leitung der Anstalten übertragen könne, und hiefür sei in der Vorlage ein Ausschuß von 15 Mitgliedern vorgesehen, analog der von Sr. Majestät sanctionirten Resolution. Sobald dieser Ausschuß ins Leben trete, würden alle Commissionen für die Institute wegfallen und die von dem Landtage gewählten Beiräthe würden in dem Augenblicke jede Befugniß verlieren, weiter etwas zu thun. An Stelle derselben trete dann der Ausschuß, und in welcher Weise dessen Verwaltung zu geschehen habe, stehe im §. 8. Es sei besser, wenn der Provinzial-Landtag, der nicht selbstständig verwalten könne, ein kleineres Organ aus seiner Mitte schaffe, wodurch die Selbstverwaltung eine vollständige werde und keine andere Beschränkung erleide, als das Oberaufsichtsrecht des Herrn Ober-Präsidenten.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Es sei leicht, in der Phantasia schöne Gebäude aufzuführen, aber wo finde man die Personen, die dazu geeignet seien, dieses Gebäude zu beleben und Das auszuführen, was der Abgeordnete Bremig intendire.

Der Abgeordnete von Gynern ist der Ansicht, daß die bisherige Organisation nicht durchaus umgestaltet zu werden brauche. Der gewählte Ausschuß könne den Landtag nicht so weit vertreten, daß er die Commissionen und Commissare wähle, sondern Das dürfe nur der Landtag thun. Er könne auch nicht der Meinung beipflichten, daß die bisherige Spezial-Verwaltung der verschiedenen Institute nur eigentlich einen Beirath gebildet habe, sondern er glaube, daß sie tief in die directe Verwaltung eingegriffen hätten. Man könne das Verhältniß ja umdrehen, so daß nunmehr die Regierung ein Mitglied in den Ausschuß mit nur beratender Stimme schicken könne. Ein solcher Bei-

rath könne in mancher Beziehung nur ein erwünschter sein. Auf diese Weise lasse sich leicht an das Bestehende anknüpfen.

Der Marschall erklärt die General-Debatte, da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, für geschlossen und es wird in die Spezial-Discussion eingetreten.

Zu §. 1 der Vorlage, die von dem Ausschuss eine andere Fassung erhalten hat, beantragt der Abgeordnete Bremig, statt „Ständerath“ zu setzen „Provinzialrath“.

Der Referent erklärt sich damit einverstanden.

Der Abgeordnete Schröder glaubt, daß der Ausdruck „ständischer Verwaltungsausschuß“ beibehalten werden könne und müsse.

Der Abgeordnete Bremig: Um den Intentionen des Abgeordneten Schröder zu entsprechen, wolle er sagen, „Provinzial-Verwaltungsrath“. Im Ausschusse habe man den Ausdruck „ständischer Verwaltungsausschuß“ fallen lassen, weil man bereits auf dem 19. Provinzial-Landtage bei den Wahlen nicht immer auf die vorhandenen Stände Rücksicht genommen und auch bei der Finanz- und Bau-Commission ohne Rücksichtnahme auf die Stände gewählt habe.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Dieser Ständerath, aus 15 Mitgliedern zusammengesetzt, komme ihm vor wie ein kleiner Landtag, der den alle zwei Jahre zusammentretenden großen Landtag brach lege. Durch den Ständerath sei ein Glied mehr geschaffen, was zu einer schleppenden Maschinerie führe. Es frage sich auch, ob der Ständerath in der Permanenz tagen solle, und wenn dies nicht der Fall sein solle, erschiene es ihm unerklärlich, wie derselbe die Provinzial-Institute regelmäßig und gut verwalten könne.

Auf die Frage des Marschalls an die Mitglieder der Verwaltungskommissionen, wie oft z. B. der Ausschuss für Brauweiler jährlich zusammenkomme, gibt der Abgeordnete Bachem die Auskunft, daß Dies in der Regel vierteljährig geschehe.

Der Marschall erklärt, eine Permanenz des Ständeraths sei nicht in Aussicht genommen.

Abgeordneter Bremig: Der Provinzial-Landtag werde durch den Ständerath nicht brach gelegt, denn er behalte alle seine Befugnisse und habe sich nur ein beweglicheres Organ geschaffen. Vor dem System, an das Bestehende anzuknüpfen, möchte er warnen, weil das angeblich Bestehende eben nicht existire.

Wenn die Beiräthe auch recht eingreifend gewirkt hätten, wie Herr von Gynern meine, so könne man das doch keine Selbstverwaltung nennen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: Die Basis, von welcher der Vorredner ausgeht, stimmt mit der Thatsache nicht überein, daß die gegenwärtigen Commissionen nur Beiräthe seien, treffe auch wenigstens für die Blindenanstalt zu Düren und bei der Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse nicht zu.

Abgeordneter Bachem: Der Ausdruck „an Bestehendes anzuschließen“ sei dadurch entstanden, weil man jetzt Commissionen habe; aber es sei dabei nicht an die Commissionen gedacht, wie sie jetzt beständen, sondern an die neu zu organisirenden Commissionen.

Wenn man sich daran stoße, daß der Ständerath zu groß sei, in seiner Zahl, dann könne man die einzelnen Commissionen verringern, aber daraus folge nicht, daß man den Ständerath nicht aus einzelnen Commissionen bestehen lassen solle.

Der Abgeordnete Graf Hoensbroech: Man würde einen großen Schritt in Bezug auf die Erweiterung der Autonomie gethan haben, wenn eine solche Selbstständigkeit für die sämtlichen Institute erreicht werde, wie Dies bei der Provinzial-Hülfskasse der Fall sei, und man könne dann den ganzen Apparat von Ständerath oder Landes-Director fallen lassen. Denn das sei eine Schöpfung, welche sehr schwerfällig sei, hübsch in der Theorie, aber in der Praxis werde sie zu vielen Unzukömmlichkeiten Veranlassung geben.

Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, bringt der Marschall den §. 1 zur Abstimmung:

Derselbe wird mit dem Amendement statt „Ständerath“ „Provinzial-Verwaltungsrath“ zu sagen, angenommen.

Zu §. 2 beantragt der Abgeordnete *Bremig* folgende Fassung:
Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzialordnung aus:

1. dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder in Behinderungsfällen desselben aus dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden,
2. 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren, mit der Maßgabe, daß bis Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzialverwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Abgeordneter *Freiherr Felix von Loë* stellt das Amendement:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, in dem 3. Alinea des §. 2 zu setzen:

„und einem Collegium, welches gebildet wird durch die Wahl eines Mitgliedes aus den für die einzelnen Anstalten bestehenden ständischen Commissionen.“

Der Abgeordnete *Bremig* führt aus, daß der Schwerpunkt nicht mehr in den Commissionen, sondern in dem Organe liege, welches die Provinz sich schaffe, erläutert seinen Antrag und sucht nachzuweisen, daß Stellvertreter überflüssig seien.

Nach mehrfachen Bemerkungen verschiedener Abgeordneter über die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Regierungsbezirke und deren Zahl stellt Abgeordneter *Freiherr von Gerde* das Amendement, dem Alinea 3 des §. 2 folgende Fassung zu geben:

„aus einem Collegium von 6 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtag aus seiner Mitte gewählt werden.“

Der Abgeordnete *Wachter* schlägt vor, ein Collegium von 10 Mitgliedern zu wählen.

Der *Marschall* bringt den §. 2 der Grundzüge zur Abstimmung.

Es wird zunächst über den in §. 2 unter Nr. 2 der Grundzüge enthaltenen Satz:

„dem ersten ständischen Beamten (Landes-Director §. 5 und 6),“

abgestimmt, und einstimmig beschlossen, den Satz zu streichen.

Das erste Alinea *ibid.*:

„dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,“

wird einstimmig angenommen.

Demnächst wird über das dritte Alinea des Ausschuß-Vorschlages:

„und einem Collegium“ bis „ständischen Commission (§. 6)“

abgestimmt.

Dasselbe wird abgelehnt.

Das von dem Abgeordneten *Freiherrn Felix von Loë* gestellte Amendement wird abgelehnt.

Das Amendement des Abgeordneten *Bremig*, welches für den ganzen §. 2 eine andere Fassung vorschlägt, wird angenommen.

(Halbstündige Unterbrechung der Sitzung.)

Zu §. 3 schlägt der Referent vor, in Gemäßheit der Abänderung des §. 2 die Fassung der Grundzüge wieder herzustellen.

Der §. 3 wird nach der Fassung der Grundzüge angenommen mit der vom Abgeordneten *Freiherrn v. Frenß* beantragten Abänderung, statt „Ausschuß“, zu setzen „Provinzial-Verwaltungsrath.“

Der §. 4 wird mit der von dem Abgeordneten *Bremig* in Vorschlag gebrachten Einschaltung in folgender Fassung angenommen:

„Der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im

Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 am Schluß). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren. Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzial-ständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

Die §§. 5 und 6 der Vorlage, welche von dem Landesdirector handeln, wurden als in Wegfall kommend bezeichnet. Die hierbei von dem Abgeordneten Grafen v. Hoensbroech in Anregung gebrachte Domizilfrage würde daher event. der Geschäftsinstruction vorbehalten bleiben.

Das erste Alinea des §. 5 der Ausschuß-Vorlage wird angenommen.

Nach mehrfachen Bemerkungen über die Besetzung der Stellen mit civilversorgungsberechtigten Militairpersonen, an die indessen kein Antrag geknüpft wurde, gelangte ebenfalls das zweite Alinea nach der Fassung des Ausschusses mit der Modification zur Annahme, daß statt Ständerath, Provinzial-Verwaltungsrath gesetzt werde.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erklärt, daß er gegen das Alinea wegen dessen Fassung gestimmt habe.

Alinea 3 und 4 werden ebenfalls nach der Fassung des Ausschusses angenommen mit der Abänderung, statt des Wortes „Ständerath“ zu setzen „Provinzial-Verwaltungsrath“.

Den §. 8 der Vorlage (jetzt §. 6) beantragt der Referent, in Gemäßheit der Abänderung des §. 2 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Zu §. 8 der Vorlage (jetzt §. 6) schlägt der Abgeordnete Bremig folgende Fassung vor:

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt deren Zusammensetzung und Competenz und stellt ihre Geschäftsinstruction auf.

Die Commissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsraths.

Der Antragsteller hält diese Fassung in Widerspruch mit den Ausführungen der Abgeordneten v. Gynern, Freiherr Felix von Loë, Graf von Hoensbroech und Schult für nothwendig, um nicht in einen Widerspruch mit dem abgeänderten §. 2 bezüglich der Selbstverwaltung zu gerathen.

Die Abstimmung über den §. 8 in der vorgeschlagenen Fassung ist zweifelhaft und es wird der eingegangene Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt.

Bei der namentlichen Abstimmung haben 42 mit Ja und 26 mit Nein gestimmt.

Es haben gestimmt

mit Ja die Herren:

Albringen,
Berger,
Böninger,
Graf von Boos-Walbeck,
Bremig,
Broid,
von Bruct,
Cremer,
Dick,
Freiherr von Gerde,
Dr. Engels,
Freiherr von Frenß-Garrath,

mit Nein die Herren:

Bachem,
Becker,
Freiherr von Bourscheidt,
Cäsar,
Freiherr v. Gynatten,
v. Gynern,
Freiherr von Fürstenberg-Loersfeld,
Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck,
von Heister,
Graf von Hoensbroech,
Jansen,
Kockerols,

Mit Ja die Herren:

Gemünd,
 Gymnich,
 von Handel,
 Hirschbrunn,
 Holtzhaus,
 Graf von Hompesch-Nurich,
 Horst,
 Jagenberg,
 Krez,
 Kücken,
 Kürten,
 Freiherr Clemens von Loë,
 Freiherr von Louijenthal,
 von der Mosel,
 Müller,
 Münster,
 Freiherr von Mylius,
 Moeggerath,
 Graf von Nesselrode-Chreshoven,
 Pferdmenzes,
 Reinartz,
 Richter,
 Ringel,
 Kollar,
 Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck,
 Freiherr von Schirp,
 Schröder,
 von Steffens,
 Wachter,
 Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

mit Nein die Herren:

Freiherr von Lehman,
 Freiherr Felix von Loë,
 Maas,
 Paulsen,
 Neusch,
 von Ruyß,
 Schüler,
 Schult,
 Freiherr von Solemacher-Antweiler,
 Graf von Spee.
 Freiherr von Spies-Büllesheim,
 Freiherr von Wenge-Wulffen.
 Graf von Wolff-Metternich,
 Dr. Wurzer

Der §. 8 ist demnach in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der §. 9 (jetzt §. 7) wird nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

§. 10 (jetzt §. 8) wird ebenfalls nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu §. 11 (jetzt §. 9) bemerkt der Referent, daß die Minorität des Ausschusses sich für die ursprüngliche Fassung erklärt habe.

Der Abgeordnete Bremig empfiehlt, an der Fassung des Ausschußberichtes festzuhalten, da die durch dieselbe dem Ober-Präsidenten eingeräumten Befugnisse ihrem Zweck vollständig genügen. Ein Vertretungsrecht durch einen delegirten Staatsbeamten hält er für noch weniger angemessen als die persönliche Theilnahme des Ober-Präsidenten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frenß, der Referent, Schroeder und Graf Nesselrode finden in der Theilnahme des betreffenden Staatsbeamten an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes eine durchaus nützliche und den Geschäftsgang fördernde Einrichtung.

Der Abgeordnete Bremig beantragt das 5. Alinea der ursprünglichen Vorlage zu streichen.

Bei der Abstimmung wird der §. 11 (jetzt §. 9) der ursprünglichen Fassung angenommen mit Ausnahme des letzten Alinea, welches abgelehnt wird.

Der §. 12 (jetzt §. 10) wird unverändert angenommen.

Zu dem von dem Ausschusse hinzugefügten §. 11 schlägt der Referent vor, nur das erste Alinea stehen zu lassen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Referenten angenommen.

Die Abstimmung über das Regulativ im Ganzen wird vertagt, bis die Zusammenstellung der Beschlüsse erfolgt und zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht ist.

Der Marschall theilt mit, daß noch eine Petition eingegangen sei, betreffend den Abbruch des Mittelthores in der Stadt Kantten. Der Abgeordnete Münster hat die Petition zu der seinigen gemacht; sie wird unterstützt und geht dieselbe an den II. Ausschuß.

Der Abgeordnete Dr. W u r z e r verliest zwei Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar,

1. betreffend die Geld- und Natural-Rechnungen und Etats der Irren-Heilanstalt zu Siegburg,
2. betreffend die Zurücksendung der Acten über die in Siegburg ausgeführten Bauten.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag Vormittags 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Boruheim.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 4. Juli 1871.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Die Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird ausgesetzt bis nach erfolgter Zusammenstellung der über die Selbstverwaltung der provincialständischen Institute gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Graf W o o s.

Der Marschall bringt die eingegangenen Anträge zur Kenntniß der Versammlung,

1. einen Antrag, den der Abgeordnete Dr. R e i n a r t z zu dem seinigen gemacht hat und der unterstützt worden ist, betreffend den Bau einer Kunsthalle in Düsseldorf.

Geht an den I. Ausschuß.

2. Von dem Herrn Landtags-Commissar ein Antrag der Gemeinde Wadenheim um Uebernahme der Kosten des Uhrbrückenbaues bei Neuenahr auf Provinzialfonds.

Geht an den VI. Ausschuß.

Auf Ersuchen des Marschalls erstattet der Abgeordnete R ü c h e n das Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Etats-Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier pro 1871/73.

Der Ausschuß hat gegen den Etat nur einzuwenden, daß die Gehaltserhöhung des Rendanten der Anstalt von 500 auf 600 Thlr. zu hoch gegriffen ist und derselbe eine Erhöhung von 50 Thlrn. als genügend erachtet, daß er ferner gegen die Erhöhung des Einkommens des Secretairs der Anstalt von 350 auf 450 Thlr. zwar wegen der traurigen Lage dieses Mannes nichts zu erinnern hat, jedoch

Eingegangene
Petition.

Neu eingegangene
Anträge.

Etat des Landarmen-
hauses zu Trier pro
1871/3.

Gehalts-Erhöhung
einiger Beamten
desselben.

diese Erhöhung als persönliche Zulage pro 1871/74 betrachtet wissen will, indem die Stelle als solche genügend dotirt erscheint, und bittet die hohe Versammlung, dieser Ansicht beizutreten.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Der Referent theilt mit, daß Herr G e b e r t dem Landtage nicht mehr angehöre und an seine Stelle ein anderes Mitglied zu wählen sei.

Der Marschall ersucht die Versammlung, die Wahl zu vollziehen.

Es wird der bisherige Stellvertreter Herr R e u s c h als Mitglied gewählt, und demnächst als Stellvertreter der Abgeordnete v o n H a n d e l.

Die übrigen Herren Mitglieder bleiben wie bisher in Funktion.

Bericht des IV. Ausschusses, betreffend die Pensionirung des Buchbindermeisters B r o w n an der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Der Ausschuß schlägt vor, dem r. Brown vom 1. Juli d. J. ab bis zum nächsten Landtage eine jährliche Unterstützung von 100 Thln. aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Derjelbe Referent (Abgeordneter S c h u l t) trägt den Bericht des IV. Ausschusses vor, betreffend die Unterstützung der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors H o f f m a n n an der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Der Ausschuß schlägt vor, der Wittve Hoffmann zu Wesel für die Dauer von 6 Jahren, nämlich vom 1. November 1868 bis dahin 1874 eine Unterstützung von monatlich 5 Thln. zu bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Bewilligung eines Beitrages zur Förderung der Seidenzucht in der Rheinprovinz.

Referent Abgeordneter Dr. K o e g g e r a t h: Der Ausschuß hält es für angemessen, die Seidenzucht in der Rheinprovinz zu unterstützen, glaubt aber, daß dafür nicht mehr als die früher bewilligte Summe von 300 Thln. jährlich für die Jahre 1870, 1871 und 1872 zu bewilligen sein möchte und zwar wie früher aus den Fonds der disponiblen Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Graf von H o e n s b r o e c h bittet um Auskunft über die Art und Weise der Verwendung der bisher bewilligten Subventionen.

Der Referent ertheilt diese Auskunft durch Verlesung eines von dem betreffenden Sectionsvorstande eingegangenen Schreibens.

Der Abgeordnete Graf von H o e n s b r o e c h bemerkt hierzu, daß der landwirthschaftliche Verein, welcher bedeutende Fonds besitze, der Section die erforderliche Unterstützung gewähren könne. Ueberdies sei das Klima der Rheinprovinz überhaupt nicht zur Seidenzucht geeignet, und wenn trotz dem eine solche Anstalt der Belehrung wegen begründet würde, so müßte dies auf eigene Kosten geschehen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Derselbe Referent erstattet den Bericht über die Provinzial-Blinde-Anstalt zu Düren.

Der Ausschuß beantragt, die nachträgliche Genehmigung des Zuschusses von 5500 Thln. wie er im Etat von 1868/69 bewilligt war, zu ertheilen und den Etat pro 1870, 1871 und 1872 bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages auszudehnen.

Die Vorschläge des Ausschusses in Bezug auf den Etatsentwurf gehen dahin, die angegebenen Erfordernisse auch noch diesmal aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

Die sämtlichen Anträge des Ausschusses, nämlich 300 Thlr. zum Bau einer Wasserleitung, 1025 Thlr. zum Wohnungsbau für einen Lehrer werden incl. der vom 1. Januar 1872 ab zu zahlenden Pension des Lehrers H e n s g e n von 360 Thln. angenommen.

Hierauf erfolgt die Wahl der Commissare der Anstalt.

Ergänzungs-Wahl der Verwaltungs-Commission für dasselbe.

Unterstützung des r. Brown zu Brauweiler.

Desgl. der Wittve Polizei-Inspector Hoffmann.

Beihülfe zur Förderung der Seidenzucht in der Rheinprovinz.

Elisabeth-Blinde-Anstalt zu Düren.

Petition der Stadt
Düsseldorf um Be-
lassung der Zuschüsse
aus dem bergischen
Schulfonds.

Es werden die Abgeordneten Dr. Koegegerath, Freiherr von Leykam, Böninger und von Gynern wiedergewählt.

Bericht des I. Ausschusses, betreffend die Petition der Stadt Düsseldorf um Belassung des Zuschusses aus dem Bergischen Schulfonds für Elementar-Schulzwecke.

Referent Abgeordneter Freiherr Felix v. Loë. Der Ausschuss beantragt: der Provinzial-Landtag wolle beschließen, Se. Majestät den Kaiser und König in einer Adresse allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstderselbe wolle allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Stadt Düsseldorf, unter Aufhebung der wider dieselbe erlassenen Rescripte, der bisher aus dem Bergischen Schulfonds bezogene Zuschuß für Elementar-Schulzwecke im Betrage von 400 Thln. 12 Sgr. 6 Pf. auch für die Zukunft belassen werden möge.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Schröder führt aus, die Staatsregierung sage nach seiner Ansicht ganz richtig, wenn die Stadt Düsseldorf einen Rechtsanspruch erhebe, den sie, die Staatsregierung, nicht für richtig halte, indem sie den zu allgemeinen Schulzwecken bestimmten Fonds dort verwende, wo nach ihrer Anschauung das größte Bedürfniß vorhanden sei, dann müsse sich die Stadt Düsseldorf auf den Rechtsweg begeben, um ihren Anspruch geltend zu machen. Aus diesem Grunde möge man über die Petition zur Tagesordnung übergehen. Seitens des Provinzial-Landtages, welcher die Selbstverwaltung anstrebe, könne der Antrag an die Regierung gerichtet werden, den Bergischen Schulfonds der Provinz zu überweisen.

Der Abgeordnete Bachem schließt sich dem Antrage des Vorredners an, über die Sache selbst zur Tagesordnung überzugehen, jedoch könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß der Bergische Schulfonds, der nur gewissen Zwecken dienen solle, der Provinz zu überweisen sei. Die Stadt habe bis jetzt über 9000 Thlr. zur Unterstützung ihrer höheren Lehranstalten erhalten und es sei in sofern kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden. Wenn die Stadt Düsseldorf glaube, einen Anspruch des Rechts oder der Billigkeit auf jenen Fonds zu haben, so dürfe sie sich nicht an den Provinzial-Landtag wenden, der nicht competent sei, hier einzuschreiten, sondern an das Haus der Abgeordneten, welches den Staats-Haushalts-Etat zu berathen habe. Er glaube, daß der Provinzial-Landtag aus materiellen wie formellen Gründen nicht in der Lage sei, auf die Petition der Stadt Düsseldorf einzugehen.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode weist nach, daß speziell die Stadt Düsseldorf, welche die Hauptstadt des Herzogthums Berg gewesen, ein Anrecht auf diesen zu Schulzwecken bestimmten Fonds besitze. Es sei aber Sache der Düsseldorfer Verwaltung und nicht des Provinzial-Landtags, dafür zu sorgen, daß der Stadt dieser Fonds nicht entzogen werde.

Der Abgeordnete Bremig: Auch er habe zur Minorität des Ausschusses gehört, welche den Uebergang zur Tagesordnung beantragt habe und er sei der Ansicht, daß durch die Annahme des Antrages der Provinzial-Landtag sich compromittiren könne. Es stehe zunächst fest, daß aus dem Bergischen Schulfonds, der unbestrittenermaßen ein Staatsfonds sei, der Stadt Düsseldorf jährlich die Summe von 400 Thln. seit einer Reihe von Jahren zugewendet worden sei, wodurch aber die Stadt noch nicht in der Lage sei, behaupten zu können, daß ihr dieser Betrag fortwährend gezahlt werden müsse, und das in Anspruch genommene historische oder moralische Recht wolle in diesem Falle nicht viel heißen. Die Minorität halte den Provinzial-Landtag nicht für competent, denn hier sei die Stadt Düsseldorf nur als Individuum zu betrachten. Der Landtag würde nicht correct handeln, wenn er die Petition eines jeden Einzelnen vertreten wolle, und nur dann, wenn die Stadt Düsseldorf den Nachweis zu führen vermöchte, daß das Geld nicht stiftungsmäßig verwendet worden, würde der Provinzial-Landtag dafür eintreten können. Er bitte, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Der Abgeordnete von Heister hält es für gerechtfertigt, wenn die Stadt Düsseldorf sich zunächst an den in diesem Augenblicke versammelten Provinzial-Landtag wendet und bestreitet die Aus-

führung des Vorredners, daß der Landtag sich der Sache nicht annehmen könne, weil die Stadt Düsseldorf als ein Individuum zu betrachten sei. Er halte den Antrag für gerechtfertigt, weil die Stadt Düsseldorf sich auf das historische und moralische Recht stützen könne.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Der Fall sei öfter vorgekommen, daß der Provinzial-Landtag Petitionen einzelner Personen wie Corporationen unterstützt und an die Stufen des Thrones gebracht habe, und dies könne auch hier geschehen, wo es sich darum handele, der Stadt Düsseldorf für den Unterricht ihrer Jugend aus dem Bergischen Schulfonds eine Zuwendung zu verschaffen.

Schon aus Courtoisie gegen die Stadt Düsseldorf, die dem Landtage stets eine freundliche Aufnahme bereitet habe, könne man diese Petition befürworten.

Der Abgeordnete Conzen bestreitet, daß der Landtag in dieser Angelegenheit incompetent sei. Auch der Einwand, daß der Bergische Schulfonds ein Staatsfonds sein solle, sei nicht stichhaltig, weil dadurch, daß ein Fonds auf dem Staatshaushalts-Etat stehe, noch nicht bewiesen sei, daß man es mit einem Staatsfonds zu thun habe. Es würde schon Manches erreicht sein, wenn in Folge der Petition die Regierung veranlaßt würde, die Gründe ihres Verfahrens anzugeben.

Der Abgeordnete Schröder kommt auf seinen Vorschlag zurück, bei der Regierung zu beantragen, den Bergischen Schulfonds der Provinz zu überweisen.

Der Abgeordnete Bremig citirt zur Begründung seiner Behauptung, daß die Stadt Düsseldorf als Individuum zu betrachten sei, einen Paragraphen des Gesetzes vom 27. März 1824. Es handle sich hier nicht um eine Bedrückung, in welchem Falle allerdings der Landtag bei Sr. Majestät um deren Abstellung bitten könne, und dies werde auch sehr oft vorgekommen sein. Die Competenz des Landtags sei absolut nicht vorhanden, weil die gegebene Bestimmung für den betreffenden Fall nicht zuträfe.

Der Abgeordnete Dr. Reinartz hält den Provinzial-Landtag nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, sich in dieser Weise, um den Ausdruck zu gebrauchen, eines Unterdrückten anzunehmen, denn es sei der Stadt Düsseldorf ohne Angabe eines Grundes einfach mitgetheilt, daß ihr der bis jetzt gewährte Zuschuß entzogen werde. Der Stadt Düsseldorf sei nach Erschöpfung des Instanzenzuges kein anderer Weg übriggeblieben, als an den Provinzial-Landtag sich zu wenden.

Der Abgeordnete von der Mosel ist der Meinung, daß der Bergische Schulfonds ein Staatsfonds sei, von einer Behörde verwaltet innerhalb der Grenzen, welche das Gesetz gezogen habe, und in diese innere Verwaltung sich einzumischen, sei der Provinzial-Landtag nicht befugt. Das Ministerium habe auch einen Grund angegeben, nämlich den, daß das Bedürfniß für die Zuwendung des Fonds nicht anerkannt werden könne. Er halte es für ganz unmöglich, daß der Vorschlag des Ausschusses eine Folge haben könne.

Nach dem Résumé des Referenten bringt der Marschall den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Es haben 34 für und 33 gegen den Antrag gestimmt und erklärt der Marschall, daß wegen der nicht vorhandenen zwei Drittel-Majorität eine Adresse an Se. Majestät nicht erlassen werden könne und somit der Antrag gefallen sei.

Der Vice-Marschall Freiherr Raib von Frenß übernimmt den Vorsitz.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erstattet den Bericht des ersten Ausschusses, betreffend die Petition des Kreises Cleve, der Bürgermeistereien Millingen und Elten auf Erstattung der durch die zur Abwehr der Kinderpest getroffenen Maßregeln den Grenz-Gemeinden in den Jahren 1865 bis 1867 erwachsenen Kosten.

Der Ausschuß beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen, die Erstattung der durch die Maßregeln zur Abwehr der Kinderpest in den Jahren 1865 bis 1867 erwachsenen Kosten wegen Mangel der Verpflichtung abzulehnen.

Die Discussion wird eröffnet.

Petitionen um Erstattung der Kosten der Grenzsperrung wider die Kinderpest.

Der Abgeordnete Münster führt aus, daß die Gemeinde Elten am meisten von der Calamität betroffen worden und total ruiniert werden würde, wenn sie auf die eignen Mittel angewiesen bleiben sollte, und schlägt vor, 20,000 Thlr. aus der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Der Referent erklärt sich mit dem Vorschlage des Vorredners einverstanden, daß den Grenz-Gemeinden ein Pausch-Quantum als Ersatz gezahlt werden möge, und die beantragte Summe sei nicht zu hoch gegriffen.

Der Abgeordnete Neusch bemerkt, daß in seiner Gegend die Kinderpest ebenfalls große Verheerungen angerichtet habe, und daß diese Gemeinden, welchen höchstens ein Viertel des Schadens zurückerstattet worden, einen gleichen Anspruch erheben könnten, wie diejenigen an der holländischen Grenze.

Der Abgeordnete Bremig erklärt sich gegen den Antrag, denn es gebe Calamitäten, welche jeder selbst tragen müsse. Nicht bloß die Gemeinden an der Grenze seien von diesem Unglück heimgesucht worden, sondern auch viele andere Gemeinden, und alle diese Ansprüche zu befriedigen, sei ein Ding der Unmöglichkeit.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech bemerkt, daß kein Nachtheil für die Bewohner an der französischen Grenze entstehen würde, wenn die an der holländischen Grenze liegenden Gemeinden eine Entschädigung erhielten, und es falle hierbei der Umstand noch in's Gewicht, daß die Kosten an der holländischen Grenze in Folge eines Beschlusses des Provinzial-Landtages entstanden seien.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam erklärt sich gegen den Antrag, weil es nicht Sache der Provinz sei, den Schaden zu ersetzen, sondern Sache des Staates, und dieser habe es abgelehnt. Die Gemeinden, die in solcher Gefahr sich befänden, müßten zunächst sich selbst schützen, und dadurch schützen sie auch ihre Nachbarn. Um die Kosten vollständig oder auch nur annähernd zu decken, dazu würde eine Summe gehören, die gar nicht zur Verfügung stehe.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erklärt sich gegen den Antrag, denn eine Verpflichtung zur Entschädigung liege nicht vor.

In ähnlichem Sinne äußert sich der Abgeordnete Becker. Es sei gänzlich unmöglich, den gleichen Lasten auf die Provinz zu wälzen.

Der Abgeordnete Bremig führt aus, daß man einen Präcedenzfall schaffen würde, wenn dem Antrage zugestimmt werden sollte.

Der Abgeordnete Neusch bittet, den Antrag des Herrn Münster abzulehnen.

Der Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag auf eine Entschädigung aus der Provinzial-Hülfskasse abgelehnt.

(Die Sitzung wird bis um 5-Uhr ausgesetzt.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verliest auf Ersuchen des Marschalls der Abgeordnete Küchen ein Schreiben an den Herrn Landtagscommissar, betreffend den genehmigten Etatsentwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier und das Resultat der für diese Anstalt vollzogenen Wahlen.

Der Abgeordnete Bremig erstattet den Bericht des I. Ausschusses über den durch Allerhöchste Ordromanz vom 12. Juni 1871 dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Antrag des Gemeinderaths der Stadt Weisenheim.

Der Ausschuß glaubt, dem hohen Landtage vorzuschlagen zu müssen, daß dem Antrage des Gemeinderaths von Weisenheim vom 11. Mai ds. Jz. zu willfahren sei, von der Aufnahme in den Verband der Städte abzusehen und der Gemeinde Weisenheim gleich den übrigen Gemeinden des Kreises Weisenheim eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden des V. Wahlbezirks des Regierungsbezirks Coblenz zu gewähren.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Bericht des III. Ausschusses über den Antrag des Dr. Wallender bei der Arbeitsanstalt zu Braunweiler um Belassung seines vollen Gehalts. Belassung des Gehaltes des Dr. Wallender zu Braunweiler.

Der Ausschuß glaubt, mit Rücksicht auf die ehrenvolle Veranlassung der Abwesenheit des Arztes Dr. Wallender, indem derselbe im Juli v. Js. als Assistenz-Arzt zur Fahne einberufen wurde, bei dem hohen Landtage die Willfährung der Bitte um Belassung seines vollen Gehaltes befürworten zu müssen.

Der Antrag des Ausschusses wird nach kurzer Debatte, in welcher dem Ausschuß-Antrage zugestimmt wird, angenommen.

Bericht des I. Ausschusses, betreffend die Allerhöchste Proposition Nr. 2, die Aufstellung eines für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarifs. Tariff. d. Erstattungsforderungen der Armenverbände.

Referent Abgeordneter Conzen: Der Ausschuß beantragt, der hohe Landtag möge den Tarif dahin begutachten, daß die ad 1, 2 und 3 vorgeschlagenen Abänderungen resp. Ergänzungen in denselben aufgenommen werden möchten.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Becker hält es für gerechtfertigt, wenn man einen einzigen Tarif für die Rheinprovinz annähme.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam tritt dem Antrage des Vorredners aus dem Grunde bei, weil die Unterbringung eines Kranken auf dem Lande weit schwieriger sei als in den größeren Städten, und namentlich bei ansteckenden Krankheiten sei es kaum möglich, Jemand auf dem Lande unterzubringen. Daher sei es vollständig gerechtfertigt, daß derselbe Tarif für das flache Land wie für die Städte gelte.

Der Abgeordnete von der Mosel: Es scheine übersehen zu sein, daß in den Städten sich Anstalten befinden, in welchen der Verpflegungssatz ein sehr billiger sei.

Der Referent bemerkt, daß die großen Städte, welche den Vortheil haben, Krankenanstalten zu besitzen, diese mit schweren Kosten sich verschafft hätten.

Der Abgeordnete Neusch spricht sich für einen für Stadt und Land gleichmäßigen Tariffatz aus.

Abgeordneter Freiherr von Leykam bezweifelt, daß die in den Städten bestehenden Anstalten überall aus städtischen Mitteln erbaut seien. Viele Stiftungen, die für das Land mitbestimmt gewesen, seien den Städten zugestossen. Die Verpflegung der Armen und Kranken in den Städten sei eine viel wohlfeilere, weil sie eben auf Hunderte von Personen eingerichtet seien.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode constatirt, daß in seiner Gegend es nicht möglich sei, einen Kranken für 15 Sgr. unterzubringen, und, da man schon 25 Sgr. habe bezahlen müssen, habe es schließlich dahin geführt, Kranke nach Cöln zu transportiren.

Der Marschall bringt erst die Prinzipienfrage zur Abstimmung, ob in dem Gutachten ausgesprochen werden solle, daß der Tarifunterschied zwischen Stadt und Land als nicht gerechtfertigt aufgehoben werde.

Die Versammlung erklärt sich für Aufhebung dieses Unterschiedes.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam stellt den Antrag auf einen gleichmäßigen Satz von 9 Sgr. für Stadt und Land.

Der Marschall bringt den Vorschlag, den Satz von 9 Sgr. in das Gutachten aufzunehmen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Demnächst wird zur Abstimmung gebracht, daß dieser Tarif auch für Personen unter vierzehn Jahren ausgedehnt werde. Schließlich wurde festgesetzt, die Beerdigungskosten mit einem Einheitsfaze von 3 Thln. in den Tarif aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag der Gemeinde Ehrenfeld auf Aufnahme in den Stand der Städte.

Bericht des I. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Ehrenfeld im Landkreise Cöln auf Aufnahme in den Stand der Städte.

Der Ausschuß richtet an den hohen Landtag die Bitte: den Antrag des Gemeinderathes auf Erhebung der Gemeinde Ehrenfeld in den Stand der Städte abzulehnen.

Der Abgeordnete Schult befürwortet die Aufnahme in den Stand der Städte, denn es werde Niemand durch die Aufnahme der Gemeinde Ehrenfeld in den Stand der Städte geschädigt; der Ort habe keine Landwirthschaft, sondern werde nur von Gewerbetreibenden und Kaufleuten bewohnt.

Der Referent erklärt, daß die Zunahme der Bevölkerung in Ehrenfeld nicht auf normalen Verhältnissen beruhe, denn in 11 Jahren habe sich die Bevölkerung von 700 auf 6000 Seelen vermehrt. Ehrenfeld bestehe meist nur aus einer Arbeiterbevölkerung. Die große Masse der Bevölkerung lebe vom Arbeitslohn, den sie wöchentlich beziehe, und trete eine Stockung in dem Fabrikbetriebe ein, dann würde mit einem Male fast die ganze städtische Bevölkerung verschwinden.

Der Abgeordnete Schult hebt hervor, daß, wenn unter den 6000 Einwohnern etwa 3000 Arbeiter sein sollten, dadurch an der Sachlage nichts geändert werde, und wenn viele Fabriken sich in einem Orte befänden, so habe Niemand Schaden davon.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer führt an, daß der Ort noch nicht einmal eine Kirche besitze und daß bei der Erweiterung der Stadt Cöln die Gemeinde Ehrenfeld wahrscheinlich annectirt werden würde.

Der Abgeordnete Schult entgegnet, daß die Kirche mit der Politik nichts zu thun habe, und befürwortet nochmals die Aufnahme der Gemeinde Ehrenfeld in den Stand der Städte.

Nachdem schließlich noch von der einen Seite auf die günstigen Steuerverhältnisse der Gemeinde Ehrenfeld hingewiesen worden, die andererseits bestritten wurden, wurde die Discussion geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Bericht des I. Ausschusses, die Besteuerung der Hunde betreffend.

Referent Abgeordneter Albringen. Es wird dem Antrage des Ausschusses gemäß beschlossen, das Schreiben zu den Acten zu legen.

Derselbe Referent erstattet das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Allerhöchste Proposition No. 3, die Wahlen von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz zu errichtenden Deputation für das Heimathwesen und die den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung betreffend.

Der Marschall stellt die Frage, ob der Landtag sich mit dem Satze der Entschädigung einverstanden erkläre, wie er den Mitgliedern des Provinzial-Landtages zugebilligt sei.

Die Frage wird bejaht.

Hierauf wird zur Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern durch Stimmzettel geschritten.

Zu Scrutatoren für den 1. Wahlgang werden ernannt die Abgeordneten Graf Metter nich und Graf Spee.

Im ersten Wahlgange wurden 64 Stimmzettel abgegeben.

Es erhielten Stimmen:

Dr. Wurzer	59
Gymnich	3
Albringen	1
Beigeordneter Thewald	1

64

Der Abgeordnete Dr. Wurzer ist demnach gewählt.

Besteuerung d. Hunde.

Wahlen zu der Deputation für das Heimathwesen zu Cöln und Entschädigung der ständischen Mitglieder.

Zu Scrutatoren für den 2. Wahlgang werden ernannt die Abgeordneten v. Heister und Freiherr v. Gynatten.

Im zweiten Wahlgange wurden 66 Stimmzettel abgegeben.

Es erhielten Stimmen:

Schröder	34
Horst	31
Gymnich	1
	<hr/>
	66

Der Abgeordnete Schröder ist hiermit gewählt.

Als Scrutatoren für den 3. Wahlgang fungiren der Abgeordnete Graf Metternich und Graf Spee.

Im dritten Wahlgange wurden 66 Stimmen abgegeben.

Es erhielten Stimmen:

Gymnich	50
Horst	5
Freiherr v. Leykam	8
Berger	2
Bachem	1
	<hr/>
	66

Der Abgeordnete Gymnich ist demnach gewählt.

Hierauf wird zur Wahl der Stellvertreter übergegangen.

Als Scrutatoren fungiren die Abgeordneten v. Heister und Freiherr v. Gynatten.

Zur Wahl eines Stellvertreters für den Abgeordneten Dr. Wurzer wurden 66 Stimmzettel abgegeben.

Es erhielten Stimmen:

Abgeordneter Münster	47
Dr. Göde	8
Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck	4
Horst	3
Freiherr Felix von Loë	1
Freiherr von Leykam	1
Hauptmann Mund	2
	<hr/>
	66

Der Abgeordnete Münster ist demnach gewählt.

Wahl eines Stellvertreters für den Abgeordneten Schröder.

Als Scrutatoren fungiren der Abgeordnete Graf Metternich und Graf Spee.

Es wurden Stimmzettel abgegeben 63.

Es erhielten Stimmen:

Franour	11
Berger	15
Freiherr Felix von Loë	4
Ringel (Elberfeld)	11
Hauptmann Mund	3
Horst	4
Freiherr von Cerde	1
Dr. Göde	3
Graf Hompesch	2
	<hr/>
	54

	= 54
von Heister	3
Bremig	4
von Gynern	1
Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck	1
	63

Eine absolute Majorität ist nicht erreicht und findet eine Wahl statt zwischen den Herren Franoux und Ringel, welche gleiche Stimmen haben, von denen dann derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält, mit dem Bürgermeister Berger auf die engere Wahl gebracht wird.

Es wurden Stimmen abgegeben 60.

Es erhielten Stimmen:

Franoux	33
Ringel	27
	60

Es wird nunmehr zur engeren Wahl zwischen den Herren Franoux und Berger geschritten.

Es wurden abgegeben Stimmzettel 61.

Es erhielten Stimmen:

Berger	34
Franoux	27
	61

Demnach ist Herr Berger als Stellvertreter für den Abgeordneten Schröder gewählt. Wahl eines Stellvertreters für den Abgeordneten Gynnich. Als Scrutatoren fungiren die Abgeordneten v. Heister und Freiherr v. Gynatten.

Es wurden Stimmzettel abgegeben 56.

Es erhielten Stimmen:

Franoux	15
Dr. Noeggerath	1
J. Wolters	16
Göcke	2
Ringel	6
v. Heister	1
Horst	12
Mund	1
Bremig	2
und ein leerer Zettel.	
	56

Eine absolute Majorität ist nicht erreicht, es muß daher eine engere Wahl stattfinden zwischen den Herren Franoux und Wolters.

Es wurden Stimmzettel abgegeben 57.

Es erhielten Stimmen:

Wolters	40
Franoux	17
und ein leerer Zettel.	
	57

Herr Wolters, Rittergutsbesitzer aus Aprath, ist demnach als Stellvertreter für den Abgeordneten Gumnich gewählt.

Der Marschall bringt zur Kenntniß der Versammlung einen Antrag von dem Abgeordneten Schröder. Der Antrag ist unterstützt und betrifft den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät, den Bergischen Schulfonds der Verwaltung des Provinzial-Landtags zu überweisen.

Geht an den I. Ausschuß.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch Nachmittag 5 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 8¹/₂ Uhr.)

Antrag auf Ueberweisung des bergischen Schulfonds an die Verwaltung der Provinz.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Adhte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 5. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gumnich.

Der Marschall bringt zunächst das jetzt gedruckt vorliegende, in der sechsten Sitzung berathene Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz zur Abstimmung.

Das Regulativ, über welches jetzt im Ganzen abzustimmen ist, wird angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr Raiz von Frentz hält nach der Annahme des Regulativs es für nothwendig, die in §. 2 desselben vorgeschriebene Wahl von 15 Mitgliedern vorzunehmen, um für den Fall der Genehmigung des Regulativs den Provinzial-Verwaltungsrath sofort ins Leben treten zu lassen.

Der Marschall erklärt nach Zustimmung der Versammlung, diese Wahl seiner Zeit vornehmen zu lassen. Die ihm bei dieser Organisation zugewiesene Stellung werde er aber nur annehmen können, wenn ihm vollständig ausreichende Kräfte zur Seite gestellt würden.

Der Abgeordnete Breinig bemerkt, es sei dies selbstverständlich, daß diese Frage im bejahenden Sinne bei Anstellung der betreffenden Beamten zur Erledigung gelangen werde.

Der Marschall theilt mit, daß noch eine Petition eingegangen ist, in welcher eine Unterstützung aus Provinzialfonds für Herstellung einer Chaussee von dem Orte Haan nach der Station Haan beantragt werde.

Die Petition wird nicht unterstützt und wird deshalb an den Antragsteller zurückgehen.

Der Abgeordnete Aldringen erstattet auf Ersuchen des Marschalls ein Referat des I. Ausschusses über die Allerhöchste Proposition Nr. 4, betreffend die nach dem §. 18 resp. 23 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März d. J. zu bildenden Regulirungs-Commissionen.

Selbstverwaltung der Provinz.

Eingegangene Petition der Gemeinde Haan.

Bildung der Regulirungs-Commissionen in Armensachen.

Der Ausschuß schlägt dem hohen Landtage vor, dahin Beschluß zu fassen, daß eine Regulirungs-Commission für jeden Kreis, in welchem das Bedürfniß dazu hervortritt, zu bilden, daß die Wahl der Mitglieder den Kreistagen zu übertragen und daß die Zahl dieser Mitglieder auf vier festzusetzen sei.

Der Antrag wird nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Der Referent verliest demnächst ein an den Herrn Landtags-Commissar gerichtetes hierauf bezügliches Schreiben.

Ein zweites Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar betrifft die vollzogene Wahl der Deputation für das Heimathwesen.

Die beiden Schreiben werden genehmigt.

Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr Kaiß von Frenß übernimmt den Vorsitz.

Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1867/9.

Der Abgeordnete Neusch erstattet den Bericht des III. Ausschusses, betreffend die Rechnungen der Feuer-Societätskasse pro 1867, 1868 und 1869.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage, die Richtigkeit der Rechnungen anzuerkennen und die Decharge zu ertheilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Ein diesen Beschluß betreffendes Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar wird verlesen und genehmigt.

Etat derselben pro 1870/2.

Der Abgeordnete Becker trägt den Bericht des III. Ausschusses vor, betreffend den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction für die Jahre 1870, 1871 und 1872.

Die sämtlichen Positionen des Etats werden nach den Anträgen des Ausschusses genehmigt.

Gratificationen für Beamte derselben.

Ferner beschließt der Landtag, dem Inspector Eid eine einmalige Gratification von 300 Thln. und dem Inspector Burger eine einmalige Gratification von 150 Thln. zu bewilligen.

Ausscheiden der Gemeinde Meisenheim aus der General-Assicuranz-Anstalt zu Cassel.

Bericht des III. Ausschusses über das Ausscheiden des Kreises Meisenheim aus dem Verbande mit der General-Assicuranz-Gesellschaft zu Cassel.

Referent Abgeordneter Berger. Der Gemeinderath zu Meisenheim hat am 9. März d. J. auf Aufhebung der Zwangspflicht, bei der General-Brand-Assicuranz-Anstalt zu Cassel versichern zu müssen, angetragen.

Der mit der Prüfung des Gesuchs beauftragte Ausschuß findet nach Lage der Sache gegen die Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Loöstrennung des Kreises Meisenheim von dem Casseler Versicherungs-Verbande und Zulassung an die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät bezüglich Versicherung der dortigen Gebäude betreffend, nichts zu erinnern. Mit Rücksicht darauf, daß die Emanirung des betreffenden Gesetzes nicht zweifelhaft ist, dürfte es sich empfehlen, schon so frühzeitig mit Aufstellung der Katasterbücher zu beginnen, daß die Uebernahme der Versicherungs-Anträge rechtzeitig erfolgen kann.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Ansprüche der Wwe. Striedde an die Provinzial-Feuer-Societät.

Bericht des III. Ausschusses über das Gesuch der Wittve Striedde zu Düsseldorf um Zahlung der ihrem verstorbenen Ehemanne aus seiner Stellung als Techniker der Provinzial-Feuer-Societät noch zustehenden Diäten.

Indem dem Ausschusse zur Beurtheilung des Anspruchs kein Material vorliege, den Anträgen der Petentin zu entsprechen, müsse dieselbe lediglich an die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät, deren Prüfung und Entscheidung nicht vorgegriffen werden dürfe, resp. auf den gerichtlichen Weg verwiesen werden. Der Ausschuß erlaubt sich deshalb, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, die Petentin in dieser Weise zu bescheiden und zugleich der Direction der Provinzial-Feuer-Societät hiervon Kenntniß zu geben.

Der Director Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim spricht sich dahin aus, daß er, soviel es irgend möglich gewesen, der von Seiten der Wittve Striedde an ihn gestellten Forderungen aufzuklären gesucht habe. Dies sei jedoch vergeblich gewesen. Der damals bei der Provinzial-

Feuer-Societät beschäftigte Striebbe sei der wiederholten Weisung, stets sofort zu liquidiren, niemals nachgekommen und habe überhaupt die größte Confusion in diese Liquidationen hineinzubringen gesucht. Es sei jetzt nach 5 Jahren ganz unmöglich, mit Bestimmtheit zu constatiren, daß diese oder jene Liquidation richtig sei, zumal unter den von der Wittve Striebbe eingereichten Liquidationen, welche drei verschiedene Jahre in der Weise umfaßten, daß stets ein Jahr dazwischen liege, in welchem nichts liquidirt werde, sich auch Liquidationen befänden, die schon früher angewiesen und bezahlt wären. Die Direction sei nicht in der Lage, derartige Liquidationen zu honoriren. Wollte aber der hohe Landtag in Pausch und Bogen eine bestimmte Summe bewilligen, so würde er als Director Dies gerne befürworten, und zwar aus dem Grunde, weil der Mann in den letzten Jahren geisteskrank gewesen. Andernfalls bleibe nichts weiter übrig, als es auf gerichtliche Entscheidung ankommen zu lassen.

Der Abgeordnete Bachem bemerkt, daß mit dieser Mittheilung die vorgeschlagenen Schreiben vollständig im Einklang ständen.

Der Abgeordnete Freiherr von Erde schlägt vor, die Direction zu ermächtigen, mit der Wittve eine Einigung herbeizuführen.

Der Vice-Marschall erklärt, daß er zuerst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lassen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Bericht des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Wegberg-Arsbecker Prämienstraße auf den Nachener Bezirksstraßenfonds.

Aufnahme der Wegberg-Arsbecker Prämienstraße unter die Bezirksstraßen.

Referent Freiherr von Leykam. Der Antrag des Ausschusses, die Straße auf den Nachener Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, wird angenommen.

Brücke bei Orsbeck.

Derselbe Referent erstattet das Referat über die Petition in Betreff der Erwerbung der Roerbrücke bei Orsbeck im Kreise Heinsberg für den Nachener Bezirksstraßenfonds.

Der Ausschuss beantragt, die Brücke für den genannten Bezirksstraßenfonds zu erwerben, bezüglich eine andere zu bauen.

Der Antrag wird angenommen.

Uebernahme der Straße von der Birkenfelder Grenze zur Idarbrücke.

Der Abgeordnete Wachter erstattet das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld bis zur sogenannten Idarbrücke als Bezirksstraße.

Der Antrag des Ausschusses auf Uebernahme dieser Straße nach erfolgtem vorschriftsmäßigem Ausbau als Bezirksstraße wird angenommen.

Petition der Gemeinde Bisten um Antheil an d. Barriere-Einnahme

Derselbe Referent erstattet den Bericht des II. Ausschusses, betreffend eine Petition der Gemeinde Bisten um einen Antheil an der Einnahme der dortigen Barriere auf der Saarlouis-St. Avoilder Bezirksstraße.

Der Ausschuss spricht sich für Abweisung des Gesuches aus, mit dem Hinzufügen, der Gemeinde anheimzustellen, die Aufnahme der betreffenden Straßenstrecke in den Verband der Bezirksstraßen zu beantragen, um von den Kosten der Unterhaltung entlastet zu sein.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Aufnahme der Straße von Kirn nach Krebsweiler unter die Bezirksstraßen.

Derselbe Referent erstattet den Bericht des II. Ausschusses auf Uebernahme der Gemeindestraße von Kirn nach Krebsweiler im Amte Weissenheim auf den Bezirksstraßenfonds.

Der Ausschuss beantragt die Uebernahme dieser Straße auf den westrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Coblenz.

Der Antrag wird angenommen.

Rechnungen über Anschaffungen für die ständische Bibliothek.

Der Abgeordnete Dr. Noeggerath erstattet den Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Rechnungen über die Anschaffungen zur Verbollständigung und Fortsetzung der ständischen Bibliothek pro 1868/70.

Von dem Ausschusse werden die stattgefundenen Ausgaben für angemessen erachtet und nimmt die Versammlung hiervon Kenntniß.

Anschaffungen für die
Staats-Archive.

Der selbe Referent erstattet Bericht über die bezahlten Rechnungen, betreffend die Anschaffungen für die Staats-Archive zu Düsseldorf und Coblenz aus den Beihilfen des Provinzial-Landtags.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Landtags-Bibliothek-
Fonds.

Bericht des VII. Ausschusses von demselben Referenten, betreffend die unzureichenden Fonds zur Vervollständigung der Landtags-Bibliothek.

Der Ausschuß beantragt, die betreffenden Ausgaben als zu den allgemeinen Kosten des Landtages gehörig zu betrachten und demgemäß zu verrechnen. Dem Herrn Landtags-Commissar soll davon Mittheilung gemacht werden.

Der Antrag wird angenommen.

Der Referent verliest ein Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend den in der gestrigen Sitzung genehmigten Etat der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

Ein zweites Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar betrifft die Bewilligung einer Subvention zur Hebung der Seidenzucht.

Beide Schreiben werden genehmigt.

Der Vice-Marschall schließt die Sitzung um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und beraumt die nächste Sitzung auf Freitag Vormittags 10 Uhr an.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Bornheim.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 7. Juli 1871.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Die Protokolle der 7. und 8. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Graf Voos.

Auf Ersuchen des Marschalls verliest der Abgeordnete Wächter folgende, an Se. Majestät gerichteten Adressen:

1. betreffend die Uebernahme der Gemeindestraße von Kirn nach Krebsweiler auf den Bezirksstraßenfonds von Coblenz,
2. die Uebernahme der Prämienstraße von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld bis zur Idarbrücke als Bezirksstraße.

Die Adressen werden genehmigt.

Ein Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar betrifft das Gesuch der Gemeinde Bisten um Bewilligung eines Antheils an der Einnahme der Chausséegeld-Hebestelle.

Eingegangene
Petition.

Der Marschall theilt mit, daß ihm heute früh eine Petition von dem Geheimrath Förster überreicht sei, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe von 2000 Thln. jährlich aus Provinzialfonds zur Hebung der Pferdezuucht.

Die Petition wird unterstützt und geht an den VI. Ausschuß.

Der Vice-Marschall übernimmt den Vorsitz.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und der Referent des III. Ausschusses, Abgeordneter von Gynern wird ersucht, das Referat über den Verwaltungs-Bericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät pro 1867/69 vorzutragen.

Der Ausschuss erkennt zunächst an, daß der Verwaltungsbericht, die Jahre 1867, 1868 und 1869 umfassend, eine fortbauende und befriedigende Entwicklung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bekunde. Der dem Verwaltungsberichte beigelegte Jahresabschluß für den Jahrgang 1870 zeige, daß auch in diesem Zeitraume eine fernere Zunahme der Versicherungen stattgefunden.

In Bezug auf den Reservefonds sei zu hoffen, daß dieser Fonds innerhalb der nächsten Etatsperiode die im §. 35 des Reglements vorgesehene Höhe erreichen werde. Da es jedoch erst alsdann der Beschlußnahme des Landtages unterliege, über die Fortdauer oder eine etwaige Ermäßigung der bisherigen Prämiensätze Bestimmung zu treffen, so sei es selbstredend, dem Antrage der Direction Folge zu geben: mit der Ansammlung des eisernen Bestandes bis zum nächsten Landtage fortzufahren.

Im Hinblick auf die im Jahre 1868/69 geleisteten Brandentschädigungen würden die gemachten Erfahrungen nothwendig dahin führen, daß das Institut sich bei concentrirten Risiken von bedeutendem Umfange durch theilweise Rückversicherung gegen allzugroße Verluste schütze.

Es dürfte sich bei den im Verwaltungsberichte hervorgehobenen Ursachen der Zunahmen von Brandfällen empfehlen, den Herren Bürgermeistern und Vertretern der Societät in einer Rundschrift die Ansichten der Direction über die zur Verhütung von Brandfällen wirksamsten und geeignetsten Maßnahmen mitzutheilen, und dabei überhaupt eine strenge Befolgung und Controlle der Feuer-Vörsch-Ordnung anzuregen. Der im Berichte angeführte Fall aus der Bürgermeisterei Remagen unterlag im Ausschusse einer ausführlichen Berathung, als deren Resultat derselbe sich dahin einigte, daß die vorgeschlagene Aenderung resp. Verschärfung des §. 47 des Reglements nicht zu empfehlen sei, indem die Societät durch den §. 15 ihrer Bedingungen für Mobilar-Versicherungen vom 15. August 1863 und durch §. 28 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bereits gesichert wäre.

Der bei Abschätzung des Brandschadens bei der Abtei Knechtsteden von Seiten eines der Experten erhobene Anspruch auf eine additionelle Vergütung von 5% Bauleitungskosten hat durch den Ausspruch des Obmannes eine überaus klare und gründliche Widerlegung erfahren, und da Ausschuss es auch nach dem Wortlaute des §. 42 als unzweifelhaft erachtet, daß Bauleitungskosten niemals zu denjenigen Brandschäden gerechnet werden können, welche von der Societät vergütet werden müssen, so erschien ihm der beantragte Zusatz zu §. 42 nicht erforderlich.

Das Gesuch der Direction, auch noch für das Verwaltungsjahr 1870 die Ausgaben nach dem Etat der Vorjahre reguliren zu dürfen, wird, weil durch die verspätete Einberufung des Landtags veranlaßt resp. gerechtfertigt, vom Ausschusse befürwortet und zur Annahme empfohlen. In Betreff des Antrages der Direction, dahin gehend: dem Landtag anheimzustellen, auch für die aus dem nach §. 109 des Reglements gebildeten Fonds fließenden Verausgaben — zu Prämien und Belohnungen für Brandhülfeleistungen u. s. w. Stempelfreiheit zu beantragen, sprach Ausschuss seine Ansicht dahin aus, daß es einzelnen Gemeinden und Empfängern solcher Gaben zu überlassen sei, für diese die Stempelfreiheit zu erwirken, nachdem die dahin zielenden Schritte der Direction bei der Provinzial-Steuer-Direction und dem Königlichem Oberpräsidium erfolglos geblieben sind.

Die Mittheilungen und Vorlagen der Direction über einen projectirten Verband der öffentlichen, auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten in Deutschland, und über die aus diesem Verbande zu bildenden drei Abtheilungen resp. Einzel-Versicherungsgesellschaften für Rückversicherung, Kriegsschäden und Vorschubleistungen wurden in dem Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen und Seitens desselben die Nützlichkeit eines Verbandes dieser Versicherungs-Institute zur Förderung ihrer allgemeinen Interessen aufs neue anerkannt.

Hinsichtlich einer Vetheiligung der Societät an den, neben diesem Verbande, jedoch durch denselben und unter seiner Leitung zu errichtenden drei besonderen Genossenschaften traten aber erhebliche Bedenken zu Tage, und da diese Projecte gegenwärtig überhaupt eine feste Gestalt noch nicht gewonnen

haben und erst alsdann die Frage des Anschlusses der Societät für spruchreif erachtet werden kann, so ist Ausschluß der Ansicht, daß diese Angelegenheit dem nächsten Provinzial-Landtage zur ferneren Behandlung zu überweisen, die Direction der Societät jedoch zu autorisiren sei, inzwischen an den fernern gemeinsamen Berathungen der Vorstände dieser Versicherungs-Gesellschaften sich wie bisher zu betheiligen.

Der Referent bemerkt, daß über die Meinungsäußerungen des Ausschusses kein Beschluß zu extrahiren sei, jedoch werde über den Antrag der Direction, auch noch für das Verwaltungsjahr 1870 die Ausgaben nach dem Etat der Vorjahre reguliren zu dürfen, Beschluß zu fassen sein.

Der Ausschuß fühle sich jedoch gedrungen, der Direction für die auch in den letzten Jahren an den Tag gelegte große Umsicht in der Leitung der Societät seine vollste Anerkennung auszusprechen, und bittet Referent die Versammlung, dieser Anerkennung Ausdruck zu geben durch Erheben von den Sitzen. (Geschicht.)

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech bemerkt, daß nach seiner Ansicht alle Geschäfte, die eine zu große Ausdehnung gewinnen, nach und nach geschädigt würden, und er halte diese Ausdehnung für eine Gefahr der Societät, weshalb er sich der in dem Referate enthaltenen Ansicht nicht anschließen könne, da diese ein Entgegenkommen, wenn auch bis jetzt nur ein geringes involvire.

Der Director Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Vornheim erklärt hierauf, daß das Feuerversicherungswesen noch keineswegs abgeschlossen sei, und daß kein Institut sich den Fortschritten, die auf diesem Gebiete sich herausstellten, verschließen dürfe.

Der Referent bemerkt, daß die Aeußerung des Abgeordneten Grafen von Hoensbroech mit Dem übereinstimmen, was das Referat besage. Da indessen diese Projecte, die im Ganzen genommen einen guten Zweck verfolgten, noch keine feste Gestalt gewonnen hätten, deshalb habe der Ausschuß es für nöthig erachtet, eine Beschlusfassung hierüber dem nächsten Landtage anheimzugeben.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech sieht in dieser Idee, über welche der nächste Landtag verhandeln solle, eine Gefahr für das Provinzial-Institut, und im Falle diese Idee zur Ausführung gelange, werde das Institut aufhören, ein provinzielles zu sein. Er wünsche nicht, daß dieser Gedanke in dem Referat niedergelegt werde.

Der Vice-Marschall bringt das Gesuch der Direction, auch noch für das Verwaltungsjahr 1870 die Ausgaben nach dem Etat der Vorjahre reguliren zu dürfen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Demnächst bringt der Vice-Marschall die Frage zur Abstimmung, ob der Landtag sich mit den in dem Referat enthaltenen Meinungsäußerungen einverstanden erkläre?

Es erfolgt die Zustimmung.

Ergänzungswahl des
Verwaltungs-Aus-
schusses für die Pro-
vinz.-Feuer-Societät.

Der Referent bemerkt, daß für die Herren Pilgram und Zores, welche nicht mehr Mitglieder des Landtags sind, eine Neuwahl nothwendig sei.

Der Vice-Marschall ersucht die Versammlung, die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät vorzunehmen.

Für die ausgeschiedenen Stellvertreter Pilgram und Zores werden gewählt die Abgeordneten Münster und Paulßen.

Die Abgeordneten Bachem, Freiherr Raiz von Freng, Neusch, von Ehnern, Becker, Berger, Graf von Kesselrode, vom Bruck bleiben in ihren Functionen.

Pensionsgesuch des
J. Linzenbach.

Es folgt der Bericht des III. Ausschusses über eine Petition des Johann Linzenbach. Referent Dr. Engels von Mülheim a. Rh.

Der Ausschuß erklärt sich einstimmig dahin, daß das Gesuch prinzipiell abzuweisen sei, da derselbe gar nicht, wie er angibt, im Dienste der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät angestellt gewesen, sondern lediglich für jeden einzelnen Fall, wo er als Taxator fungirt habe, honorirt worden sei. Auch beruhe seine Angabe, schon 1822 als Taxator gewirkt zu haben, auf einem bedeutenden Irrthum, da erst im Jahre 1836 die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät in's Leben getreten sei.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß man, wenn man das Gesuch genehmige, einen Präjudiz-Fall schaffe; deshalb sei der Antrag abzuweisen.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer beantragt, dem Petenten eine Gratification von 25 Thln. zu bewilligen.

Der Abgeordnete Becker erklärt sich gegen diese Bewilligung, weil dadurch ein Präcedenzfall geschaffen werde.

Der Vice-Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Der Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Abgeordnete Bremig berichtet Namens der Finanz- und Bau-Commission, daß man bei den Acquisitionen des Banterrains für die Irrenanstalt zu Andernach es mit einigen 60 Eigenthümern zu thun gehabt habe. Dem einen derselben, Namens Seiler, habe die Purgation viele Kosten verursacht, während dieser Mann bei dem Verkauf der Meinung gewesen sei, daß diese Kosten ihm nicht zur Last fallen würden, indem er es sonst auf Expropriation hätte ankommen lassen. Indem nun bei dem für 600 Thlr. angekauften Grundstücke die Kosten für Abjchung der 76 Inscriptionen mehr als die Hälfte des Kaufpreises ausmachten, habe sich der Mann wegen Erstattung dieser Kosten an Herrn von Freng gewandt.

Purgationskosten-
Erstattung an zc.
Seiler.

Dem Landtage werde nun hiermit die Bitte vorgetragen, diese Kosten dem Manne zurückzuerstatten aus den zum Bau der Irren-Anstalten angewiesenen Geldern.

Nach einer längeren, die Rechtsfrage dieses Falles betreffenden Debatte erklärte der Marschall, daß es sich hier nicht um eine Frage des strengen Rechts handle, sondern nur darum, ob man einem Manne ausnahmsweise und aus Billigkeitsrücksichten diese Kosten erstatten wolle.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Majorität für die Erstattung der Kosten.

Der Marschall theilt mit, daß zu Anfang des Landtages der ständische Kanzlei-Gehülfe Müller, welcher ein Gehalt von 50 Thln. bezogen, seine Entlassung gegeben habe. Es frage sich nun, ob es nicht zweckmäßiger erscheine, die Stelle nicht wieder zu besetzen und dem ständischen Kanzlei-Inspector, Herrn Tauwel, diese 50 Thlr. zu überweisen, wofür er sich erforderlichen Falls die Schreibhülfe selbst zu beschaffen hat.

Ständische Kanzlei-
Gehülfsstelle.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Versammlung mit dem Vorschlage einverstanden.

Bericht des VI. Ausschusses, betreffend den Antrag der Sammitgemeinde Waldbreitbach um einen fernern Zuschuß zum Bau einer Brücke über den Wiedbach an der Kreuzkapelle.

Referent Abgeordneter Dr. Wurzer.

Der 19. Provinzial-Landtag beschloß auf den Antrag des Ausschusses, vorläufig eine Summe von 1000 Thln. als Unterstützung zu bewilligen; da aber die Summe nicht ausreicht, beantragt der Ausschuß, der Gemeinde einen fernern Beitrag von 1000 Thln. bewilligen zu wollen, jedoch erst dann, wenn die Brücke hergestellt ist.

Zuschuß für die Ge-
meinde Waldbreitbach
zum Brückenbau über
den Wiedbach.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam schlägt vor, in dem Referat noch den Zusatz zu machen, daß die Brücke anschlagsmäßig herzustellen ist.

Der Antrag des Ausschusses mit dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Leykam wird angenommen.

Ein Bericht des IV. Ausschusses, betreffend einen Beitrag von 2000 Thln. zum Bau einer Chaussee von der Eöln-Lütticher Straße über Braunweiler nach der Neuß-Lechenicher-Bezirksstraße, wird behufs näherer Information wieder offen gelegt.

Chausseebau bei
Braunweiler.

Das Referat des II. Ausschusses, betreffend die Einführung breiter Radfelgen, wird an den Ausschuß zur nochmaligen genauen Prüfung zurückverwiesen.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Sonnabend Vormittags 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Behnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 8. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Graf Boos.

Benutzung des
Ständehauses.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der Marschall mit, daß das Ständehaus in der Zwischenzeit nach vorher eingeholter Genehmigung auch zu anderen Zwecken benutzt werde und die Folge davon sei, daß zuweilen Reparaturen nothwendig würden. Diesem Uebelstande würde eine Commission dadurch begegnen, daß sie bei solchen Gelegenheiten eine Besichtigung vornähme, und denen, welche Schaden verursacht hätten, die Reparaturkosten auferlege.

Er schlage hierzu die hier am Orte wohnenden Herren v. Frentz und Heister vor.

Der Abgeordnete Freiherr Raitz von Frentz erwidert, daß man es mit der Genehmigung der Benutzung des Ständehauses zu anderen Zwecken etwas strenger nehmen möge, um so mehr, als den Ständen das Haus zur Nutznießung ohne jede Reparaturverpflichtung übergeben worden sei.

Der Marschall ersucht den Herrn v. Frentz, die Sache in Erwägung ziehen und darüber nähere Mittheilung machen zu wollen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Eiserne Ohrbrücke bei
Neuenahr.

Der Abgeordnete Berger erstattet den Bericht des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der Gemeinde Wadenheim, Bad Neuen-Ahr, um weitere Gewährung eines Geldbeitrages zum Bau der projectirten neuen Ohr-Brücke.

Der Ausschuß glaubt mit Rücksicht darauf, daß die Provinz in mannichfacher Beziehung an dem Gedeihen des Bades zu Neuen-Ahr mit der Umgegend ein großes Interesse habe, wie Dies bereits in dem Immediatgesuch an Se. Majestät vom 2. April 1868 entwickelt worden, dem hohen Landtage empfehlen zu müssen, zu dem gedachten Brückenbau die erbetenen 6000 Thlr. aus dem west-rheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz bewilligen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Wachter schlägt vor, den Zuschuß aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewähren.

Der Abgeordnete Kretz ist der Ansicht, daß die Gemeinde selbst, die keineswegs zu den armen Gemeinden zu rechnen sei, aus eigenen Mitteln den Brückenbau herstellen könne.

Der Abgeordnete Schröder erklärt sich mit dem Vorschlage des Abgeordneten Wachter einverstanden, den Zuschuß aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam weist auf die finanziellen Mittel des Bezirkes hin, wonach keine Veranlassung vorliege, der Gemeinde aus dieser oder jener Klasse zum Brückenbau Gelder zu bewilligen. Es frage sich sehr, ob aus dem einer Actiengesellschaft gehörenden Bade nicht ein provinzielles Institut geschaffen werde. Es würde sich überhaupt empfehlen, mit der Bewilligung von Mitteln etwas zurückhaltender zu sein und Jedem seine Last selbst tragen zu lassen.

Der Abgeordnete Bremig macht auf die vom 19. Provinzial-Landtage an Se. Majestät gerichtete Adresse aufmerksam, in welcher hervorgehoben sei, daß für Neuenahr nicht bloß ein provinzielles, sondern auch ein staatliches Interesse vorliege. Man möge daher consequent sein, und, da die Staats-Regierung die Bitte abgeschlagen, aus der Provinzial-Hülfskasse die Mittel zum Brückenbau bewilligen.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech erklärt sich gegen die Bewilligung aus der Provinzial-Hülfskasse; Gelder, die zum Bau von Bezirksstraßen verwendet werden sollen, könnten doch nur aus dem Bezirksstraßenfonds entnommen werden, und daher möge man dem Antrage des Ausschusses beitreten, der sich für die Bewilligung der erbetenen Summe aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz ausgesprochen habe.

Der Marschall bringt dem Beschlusse der Versammlung gemäß zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Bericht des VI. Ausschusses, betreffend den Antrag der Verwaltungscommission der Arbeitsanstalt zu Brauweiler auf Zuschuß zum Restaurationsbau der dortigen Kirche.

Restauration der kath. Pfarrkirche zu Brauweiler.

Referent Abgeordneter Schult.

Der Ausschuß schlägt vor, zum Restaurationsbau der Kirche zu Brauweiler einen Beitrag von 5000 Thln. aus Provinzialfonds zu bewilligen in drei Jahresraten 1871, 1872 und 1873.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Zinsen der zur rentbaren Anlage gelangenden Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler bis zur Höhe von 150 Thalern dem Kirchenvorstande zu Brauweiler zu überweisen vom Jahre 1870 ab bis zum nächsten Landtage.

Der Antrag wird angenommen.

Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Anschaffung eines Actenschranke und eines Bücherschranks für die ständische Kanzlei und den Verkauf eines Büffets.

Ständisches Mobilar.

Referent Abgeordneter Graf von Hompesch.

Der Ausschuß beantragt, daß hohe Versammlung eine Ausgabe von 50 Thln. für die betreffenden Schränke auf Kosten des Landtages festsetzen und die Vereinnahmung des Erlöses aus dem Verkauf des Büffets auf den Fonds des Landtags genehmigen wolle.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Bericht des II. Ausschusses, betreffend zwei auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzunehmende Straßen.

Übernahme von zwei Straßen auf den ostrhein. Bez.-Straßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Referent Abgeordneter Münster.

Der Ausschuß trägt darauf an, diese beiden Straßen nach vollendetem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu übernehmen und zu genehmigen, daß die Chausséegeleits-Einnahme pro rata der nicht übernommenen Communalstraßen der Stadt Barmen bleibe, daß jedoch das Recht, die Aufhebung der Barriere jederzeit verlangen zu können, abgelehnt werde.

Der Antrag wird angenommen.

Die diesen Gegenstand betreffende Adresse an Se. Majestät wird verlesen und genehmigt.

Bericht des II. Ausschusses, betreffend den Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf, eine Seitenstraße von der sogenannten Kluse an der Lemnep-Schwelmer-Staatsstraße nach der Wupper führend, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks zu übernehmen.

Straße von der Kluse nach Dahlerau.

Referent Abgeordneter Münster.

Der II. Ausschuß habe genaue Kenntniß der Verhältnisse gewonnen und könne der Ansicht des ständischen Commissars nur beistimmen, daß diese Straße lediglich Privat- und Lokal-Interessen diene und beantragt derselbe daher: Der hohe Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Bericht des II. Ausschusses, betreffend den Abbruch des Mittelthores in der Stadt Xanten.

Abbruch des Mittelthores in Xanten.

Referent Abgeordneter Münster, an Stelle des Abgeordneten von Bönninghausen.

Der Ausschuß beantragt: Der hohe Landtag wolle Se. Majestät bitten, zu befehlen, daß das den Verkehr so sehr hemmende und Gefahr bringende qu. Thor in Xanten auf Grund Allerhöchster Ordre vom 8. März 1858 nach den Allerhöchst genehmigten Bedingungen jetzt bald beseitigt werde.

Der Vorschlag des Ausschusses wird angenommen und eine Adresse an Se. Majestät erlassen werden.

Taubstumm-Anstalten der Provinz.

Bericht des VI. Ausschusses über die Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied.

Referent Abgeordneter Horst.

Der Ausschuß schlägt vor:

- 1) die auf den früheren Provinzial-Landtagen bereits bewilligten 2000 Thlr. zur Vermehrung der Stellen an den Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied auch für die Jahre 1871, 1872 und 1873 zu bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt.

- 2) für Deckung der Mehrausgaben dieser Anstalten 2000 Thlr.

Wird genehmigt.

- 3) für die Taubstumm-Anstalt zu M a c h e n 1250 Thlr., statt wie bisher 1000 Thlr.

Wird angenommen.

- 4) für die Taubstumm-Anstalt zu C ö l n 1000 Thlr.

Diese drei letzten Posten ebenfalls für die Jahre 1871, 1872 und 1873.

Der Antrag wird angenommen.

Die geforderte Summe von 24,000 Thlrn. für den Bau zweier Anstalten in Kempen und Brühl hält der Ausschuß für zu hoch und beantragt deshalb nur 20,000 Thlr., auf 2 Jahre vertheilt, zur Verfügung zu stellen.

Der Abgeordnete B a c h e m erklärt sich für die Bewilligung von 24,000 Thlrn. Der Baugrund wie auch das Bau-Material sei nach den angestellten Ermittlungen in Brühl sehr theuer und es dürfte zweckmäßig sein, für den dort auszuführenden Bau ein Kapital von 12,000 bis 13,000 Thlrn. in Aussicht zu nehmen.

Der Abgeordnete B e c k e r bittet, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, der 10,000 Thlr. besage.

Der Abgeordnete J r h r. v o n L e y k a m bemerkt, daß es zur Ausführung des Antrages förderlich sein werde, wenn die Summe von 24,000 Thlrn. zur Disposition gestellt würde.

Der Abgeordnete v o m B r u c k befürwortet den Antrag auf Bewilligung von 24,000 Thlrn.

Der Marschall bringt zuerst den Antrag auf Bewilligung von 24,000 Thlrn. zur Abstimmung.

Derfelbe wird abgelehnt und der Antrag des Ausschusses, auf 20,000 Thlr. lautend, angenommen.

- 5) Der Ausschuß lehnt die geforderten 1000 Thlr. per Jahr für Errichtung von vier neuen Hilfslehrerstellen ab, weil er der Ansicht ist, daß bei der geringen Schülerzahl das Lehrer-Personal für jetzt hinreichend sei; er befürwortet die geforderten 40 Thlr. pro Jahr, für die vier Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied, für Vermehrung von Unterrichtsmitteln. Vorstehende Beträge sollen aus den Fonds genommen werden, welche zur Verfügung der Stände bei der Provinzial-Hilfskasse stehen.

Der Abgeordnete B a c h e m hält es für zweckmäßig, daß auch für eine Anstalt mit einer geringeren Schülerzahl ausreichende Lehrkräfte vorhanden sind, weil die Ertheilung des Unterrichts an einer solchen Anstalt sehr anstrengend sei. Finde man die Summe von 1000 Thlrn. zu hoch, so möge man wenigstens die Hälfte bewilligen.

Der Abgeordnete B e c k e r weist darauf hin, daß, falls die beiden Anstalten zu Neuwied und Moers vereinigt werden, die Creirung von Hilfslehrerstellen überflüssig erscheine.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses, die geforderten 1000 Thlr. abzulehnen und für jede der 4 Anstalten behufs Vermehrung von Unterrichtsmitteln 10 Thlr., in Summa 40 Thlr. zu bewilligen, angenommen.

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die Commissare durch den hohen Landtag beauftragt werden, der Frage näher zu treten, ob die beiden Anstalten in Mörs und Neuwied wegen ihrer geringen Schülerzahl nicht zu vereinigen sein möchten, und darüber dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten.

Wird angenommen.

Indem die Zuschüsse aus provinziellen Mitteln für die 4 Provinzial-Taubstumm-Anstalten in Kempen, Brühl, Mörs und Neuwied regelmäßig wiederkehren und die Anstalten ohne die Zuschüsse nicht bestehen können, so stellt der Ausschuß bei dem hohen Landtag den Antrag, die Zuschüsse, welche nöthig sind, für die Folge auf die Provinz umzulegen.

Der Abgeordnete Freiherr Raiz von Frentz erklärt, der Antrag sei gerechtfertigt, die Kosten auf die Provinz umzulegen. Die Existenz dieser Institute müsse ein für allemal gesichert sein, und dürfe nicht von den zufälligen Abstimmungen des Landtages abhängen, sonst sei ein gedeihlicher Fortschritt nicht möglich. Für die Jahre 1871–73 seien die nothwendigen Kosten auf den Dispositionsfonds zu übernehmen, für die Folge jedoch durch Umlage auf die Provinz zu decken.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, für die Folge diesen Zuschuß auf die Provinz umzulegen, angenommen.

Gegen die Rechnungsablage über die Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Mörs und Neuwied für die Jahre 1867, 1868 und 1869 fanden die ständischen Commissare und auch der Ausschuß nicht zu erinnern.

Die im neuen Etat für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgesehenen Gehaltserhöhungen für die Lehrer der 4 Anstalten befürwortet der Ausschuß, bittet jedoch den hohen Landtag, es dem Ermessen der ständischen Commissare anheimzustellen, ob und wie hoch die Zulage sein sollte.

Der Antrag wird angenommen.

Die Commissare seien nicht in der Lage, einen genauen Bericht über die 4 Anstalten erstatten zu können, indem die Bemerkungen, die sie bei der Besichtigung gemacht, von dem sie begleitenden Decernenten des Provinzial-Schul-Collegiums, dem Rechnungs-rath Eigenbrodt, an sich genommen worden und derselbe schwer erkrankt sei.

Abgeordneter Bachem: Die Commission könne ihr Urtheil dahin abgeben, daß die Anstalten in Bezug auf die Ausbildung der Schüler in gutem Zustande sich befinden.

Die Anstalt von Mörs sei die einzige, welche Manches zu wünschen übrig lasse. Der Grund liege wohl darin, daß diese Anstalt früher Privat-Anstalt gewesen.

Der Abgeordnete Schult erstattet den Bericht des II. Ausschusses über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds auf der linken Rheinseite.

Der Regierungsbezirk Aachen hatte am Schlusse des Jahres 1870 fünf und vierzig Bezirksstraßen in der Länge von 204825,8 Ruthen. Nach den von der königlichen Regierung zu Aachen vorgelegten Nachweisungen betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) im Jahre 1867 die Einnahmen	156 433	—	9
" " " " Ausgaben	84,016	14	—
blieb Bestand	72,416	16	9
b) 1868 die Einnahmen	188,742	1	7
die Ausgaben	115,178	23	8
blieb Bestand	73,563	7	11
c) 1869 die Einnahmen	196,927	14	4
die Ausgaben	109,209	—	7
blieb Bestand	87,718	13	6

Zukünftige Umlage des Kosten-Bedarfs für dieselben auf die Provinz.

Rechnungen derselben pro 1867/9.

Deren Etat pro 1871/3.

Verwendung der links-rhein. Bezirksstraßen-Baufonds.
a. Aachen.

d) 1870 die Einnahmen	222,046	7	9
die Ausgaben	98,002	1	5
blieb Bestand	124,044	6	4

Die Nachweisungen der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben weisen nach pro 1871 und 1872

an Einnahmen:

	Thlr.	Egr.	Pf.
1) Beischläge von den direkten Steuern und der Schlacht- und Wahlsteuer à $8\frac{1}{3}\%$	74,590	—	—
2) Chauffeegeld	27,560	—	—
3) " von Extraposten und Stafetten	105	8	9
4) Pacht von Grasnutzung und Obstpflanzung	654	—	—
5) Strafen von Defraudationen und Schadenersatzgelder	26	—	—
6) von Chauffee-Polizei-Contraventionen	105	—	—
7) Ordnungsstrafen	2	—	—
8) Verkaufte Chauffeezettel	8	—	—
9) aus dem Verkauf von Bäumen, Straßenabraum ꝛc.	1,510	—	—
10) Zinsen	3,352	—	—
Summa	107,912	8	9

an Ausgaben:

1) Erhebungskosten des Chauffeegeldes	125	24	—
2) Materielle Verwaltungskosten	455	25	2
3) Antheile, die andern Klassen am Chauffeegeld zustehen	143	23	2
4) Besoldung der Aufseher	9,768	—	—
5) Unterstützungen und Pensionen	1,184	—	—
6) Unterhaltung der Straßen	96,234	26	5
Summa	107,912	8	9

Die Nachweisung pro 1873 und 1874 weicht nur darin von der vorigen ab, daß der Ertrag der Zinsen mit 829 Thlrn. und zur Unterhaltung der Straßen 93,712 Thlr. 17 Egr. 8 Pf. angenommen sind und die Einnahme sowie die Ausgabe 105,390 Thlr. betragen soll.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit den Verwendungs-Nachweisungen der früheren Jahre und mit den Nachweisungen über die muthmaßlichen Einnahmen pro 1871 bis 1874 einverstanden zu erklären und die Fort-erhebung der Beischläge im Betrage von $8\frac{1}{3}\%$ auf die direkten Steuern und die Schlacht- und Wahlsteuer bis 1874 zu beantragen.

Der Abgeordnete Conzen macht darauf aufmerksam, daß bei der Aufbringung der für die fünf neuen Irren-Anstalten erforderlichen Kosten gemäß Beschluß des hohen Landtages die Wahl- und Schlachtsteuer nicht ihrem vollen Betrage nach, sondern nur zu $\frac{2}{3}$ des dem Staate zufallenden Antheiles zum Grunde gelegt werden soll und zwar aus dem Grunde, weil die Schlacht- und Wahlsteuer die betreffenden Städte mehr belaste als die Klassensteuer, welche deren Stelle vertrete. Für die Vertheilung der Kosten der Bezirksstraßen nach diesem reducirten Betrage von $\frac{2}{3}$ der Wahl- und Schlachtsteuer liege derselbe Grund vor. Abgeordneter Conzen weist darauf hin, ob es nicht angemessen sein dürfte, für die Vertheilung der Bezirks-Straßen-Kosten den Wahl- und Schlachtsteuerpflichtigen eine gleiche Berücksichtigung zu gewähren.

Der Abgeordnete Frhr. v. Leykam erklärt sich mit den von dem Abgeordneten Conzen gemachten Bemerkungen einverstanden. Die Summe müsse allerdings beschafft werden und dazu sei die Forterhebung der Beischläge im Betrage von $8\frac{1}{3}\%$ nothwendig.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen werden von der königlichen Regierung vorgeschlagen:

- 1) Die Gemeinde-Chaussée von Wigerath nach Blatten. Sie geht von Wigerath im Kreise Montjoie an der Düren-Montjoier Straße über Simmerath, Strauch, Stufenborn, Ruhrberg, Schmidt und Heimbach nach Blatten, verbindet die Kreise Montjoie, Düren und Schleiden und hat eine Länge von 6,310 Ruthen. Sie ist mit Hilfe einer den betreffenden Gemeinden bewilligten Staatsprämie ausgebaut, die Unterhaltung fällt aber den Gemeinden zu schwer, von denen in einigen die Communalumlagen 160 % der Staatssteuern betragen.

Wigerath-Blattener Straße.

Der Ausschuß hält die Aufnahme der Straße für rechtlich begründet und notwendig und beehrt sich, die Aufnahme derselben nach vollständigem Ausbau und nach Zustimmung des ständischen Commissars in die Reihe der Bezirksstraßen zu beantragen.

- 2) Die Gemeinde-Chaussée (an der Düren-Froitzheim-Gemünder Bezirksstraße) von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich.

Wollersheim-Zülpicher Straße.

Sie verdankt ihre Entstehung dem Bedürfniß, von den Stationen der Rheinischen Eisenbahn möglichst direkte Verbindungswege anzulegen. Die Verbindung von der Station Zülpich nach Wollersheim ging früher über Froitzheim und war 1½ Meilen lang; durch die Erbauung der Straße über Langendorf wurde diese Entfernung um die Hälfte abgekürzt.

Die Länge der Straße, soweit sie im Regierungsbezirk Aachen liegt, beträgt 476 Ruthen und ist dieselbe vollständig ausgebaut. Die im Regierungsbezirk Köln liegende Strecke ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1868 zur Bezirksstraße erhoben worden, und schon deshalb ist es notwendig, daß dieses auch für die beantragte Strecke geschehe. Außerdem ist es im Interesse der Gemeinde Wollersheim notwendig, daß ihr die Last der Unterhaltung abgenommen werde, indem dort die Gemeinde-Umlagen über 100% der Staatssteuern betragen.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung zu empfehlen, die Straße von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich, soweit sie im Regierungsbezirk Aachen liegt, in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen, nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben hat.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehkam wünscht, daß an den Herrn Ober-Präsidenten die Bitte gestellt werde, derselbe möge die königliche Regierung anweisen, daß bei Neubauten, wie bei größeren Reparaturen die Mitwirkung des ständischen Commissars herbeigeführt werde. Zu einer solchen Mitwirkung sei er bis jetzt noch nie herangezogen worden und soviel ihm bekannt, sei mit den anderen ständischen Commissaren in derselben Weise verfahren worden. Eine Remedur dieses Verfahrens erscheine ihm durchaus notwendig und zeitgemäß.

Mitwirkung des ständischen Bezirksstraßen-Commissars.

Er beantrage, in dem zweiten Alinea anstatt der Worte „nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben hat“ zu sagen: „nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben haben wird.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit dem Amendement des Abgeordneten Freiherrn von Lehkam angenommen.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind 30 Bezirksstraßen in der Länge von 147600,1 Ruthen, welche sämtlich ausgebaut sind.

b. Coblenz.

Nach der von der königlichen Regierung zu Coblenz vorgelegten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben betragen

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
a) im Jahre 1869 die Einnahmen	120,063	23	3
die Ausgaben	65,730	8	9
bleibt Bestand	54,333	14	6
		20	

b) im Jahre 1870 die Einnahmen	121,249	29	9
die Ausgaben	57,175	23	11
bleibt Bestand	64,074	5	10

Die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1868 liegt nicht vor.

Die Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt

pro 1871 die Einnahme à 8 $\frac{1}{3}$ %	132,555	—	—
„ Ausgabe	71,927	—	—
bleibt Bestand	60,628	—	—
pro 1872 „ Einnahme	129,109	—	—
„ Ausgabe	74,052	—	—
bleibt Bestand	58,057	—	—
pro 1873 „ Einnahme	126,538	—	—
„ Ausgabe	71,052	—	—
bleibt Bestand	55,486	—	—

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit der Nachweisung über die pro 1869 und pro 1870 verwendeten Fonds sowohl als mit der Nachweisung über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1871—1873 einverstanden zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Im Einverständniß mit dem ständischen Commissar werden von der königlichen Regierung zu Coblenz zur Aufnahme als Bezirksstraßen vorge schlagen:

1. die Straße von Dümpelfeld über Schuld bis zum Armutshsbache im Kreise Aidenau und
2. die Straße durch das sogenannte Kellenbach-Thal von Gemünden nach Martinstein an der Nahe; letztere mit einer zu gewährenden Beihilfe von 12,000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds von Coblenz.

Dümpelfeld-
Armutshsbacherstraße.
Gemünden-Martins-
steinerstraße.

Die Straße von Dümpelfeld über Schuld bis zum Armutshsbache, circa 2 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, füllt die letzte Lücke aus in einem über 11 Meilen langen Straßenzuge, welcher für den Verkehr über den Hundsrücken von der größten Wichtigkeit ist. Die betreffenden Gemeinden, welche zu den unermöglichten des Kreises Aidenau gehören, waren nicht im Stande, die Kosten zum Bau der Straße aufzubringen, woran die Ausführung des Projekts gescheitert ist, bis der Herr Handelsminister im Jahre 1868 verfügte, die Straße auf eine Strecke von 1850 Ruthen auf Staatskosten ausbauen zu lassen, und dazu 38000 Thaler zur Verfügung stellte unter der Bedingung, daß die künftige Unterhaltung der Straße auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werde. Die Wichtigkeit der Straße und die Unvermögendheit der betreffenden Gemeinden ist durch den vom Herrn Handelsminister zur Verfügung gestellten Kostenbetrag festgestellt, demnach kann der Aufnahme dieser Straße unter die Bezirksstraßen um so weniger ein Hinderniß entgegenstehen, als dazu die Fonds des westrheinischen Bezirks vollständig vorhanden sind. Nach Mittheilung der königlichen Regierung ist der Bau der Straße so weit gefördert, daß dessen Beendigung im Herbst dieses Jahres zu erwarten steht.

Der Ausschuß beehrt sich, darauf anzutragen, daß die Straße von Dümpelfeld über Schuld bis zum Armutshsbache als Bezirksstraße aufgenommen werde, sobald sie vollständig ausgebaut sein wird.

Der Antrag wird angenommen.

Die Straße durch das sogenannte Kellenbach-Thal von Gemünden im Kreise Simmern nach Martinstein a. d. Nahe im Kreise Kreuznach ist nicht minder wichtig, sie bildet den Anschluß an die großen Verkehrsadern, die nach der Nahe, der Mosel und dem Rhein führen und ist 4411

Ruthen lang. Die Kosten des Ausbaues der Straße sind auf 81,990 Thlr. berechnet, wovon 54,770 Thlr. auf die Gemeinden des Kreises Simmern fallen, welche aufzubringen die betreffenden Gemeinden nicht im Stande sind. Von Seiten des Staats ist Dies anerkannt, er hat eine Prämie von 22,055 Thlr. bewilligt, eine Nachprämie von 11,732 " und mit Rücksicht auf die im Simmerbachthale belegenen fiskalischen Waldungen einen besondern Zuschuß in Aussicht gestellt von 2000 "

so daß die Beihilfe des Staats sich auf 35,787 Thlr. beläuft.

Nach der Denkschrift der königlichen Regierung zu Coblenz beträgt der ratorische Antheil der Gemeinden im Kreise Simmern an den vom Staate bewilligten Prämien . . . 21,340 Thlr. der vom Herrn Finanzminister in Aussicht gestellte Zuschuß 2000 " die Stände des Kreises Simmern haben, die Bedeutung der Straße und die geringe Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden anerkennend, eine Beihilfe von 10,000 " bewilligt.

Das Aeußerste, was die betreffenden Gemeinden, nämlich Schlierscheid, Gehweiler, Königsau und Kellenbach leisten können und wozu sie sich verpflichtet haben, beträgt 11,000 "

Summa 44,340 Thlr.

Nach dem Anschläge betragen die Kosten 54,770 " mithin fallen der Gemeinde Gemünden, welche sich bereit erklärt hat, mit den vorhandenen Mitteln den Bau auszuführen, noch 10,430 " zur Last und außerdem alle Ueberschreitungen des Anschlags, die bei einem Bau von solcher Bedeutung zu befürchten sind. Mehr zu leisten sind die Gemeinden nicht im Stande.

Wenn auch hiernach der Bau der Straße innerhalb des Kreises Simmern auf einer Strecke von 4411 Ruthen gesichert ist und nur 1625 Ruthen in den Kreis Kreuznach fallen, so stellen sich doch der Ausführung des Projekts bis jetzt unüberwindliche Hindernisse entgegen, da es nicht hat gelangen wollen, ein gleiches Resultat hinsichtlich der im Kreise Kreuznach befindlichen Strecke zu erzielen.

Die drei armen Gemeinden Heizenberg, Dhaun und Simmern a. d. Dhaun, welche im Kreise Kreuznach von der Straße berührt werden, würden nach dem Kostenanschlage 27,220 Thaler aufzubringen haben.

Der ratorische Antheil an der Staatsprämie beträgt 12,447 Thlr.
Die Gemeinden haben sich zu einem Beitrag verpflichtet von 4,000 "

Summa 16,547 Thlr.

Der fehlende Betrag von 10,673 Thalern, der durch den gerechtfertigten Antrag der Gemeinde Simmern a. d. Dhaun, welche die aufgeführten 4000 Thaler beiträgt, um ihr Dorf von der Straße berührt zu sehen, auf mindestens 12,000 Thlr. erhöht wird, ist nicht aufzubringen, wie Dieses von allen kompetenten Behörden anerkannt worden ist.

Wenn dieser armen Gegend der Kreise Simmern und Kreuznach aufgeholfen werden soll, bleibt nur übrig, daß von Seiten des Bezirksstraßenfonds Hilfe geleistet wird. Der Ausschuß beehrt sich demnach, der hohen Versammlung vorzuschlagen, zum Ausbau der Straße von Gemünden nach Martinstein die fehlende Summe von 12,000 Thalern aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen und nach vorschriftsmäßiger Herstellung der Straße dieselbe in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Regierungsbezirk Cöln hat 18 Bezirksstraßen in einer Länge von 82,084 Ruthen.

Nach den von der königlichen Regierung aufgestellten Nachweisungen betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
a) im Jahre 1867 die Einnahmen	119,466	4	9
die Ausgaben	88,082	17	4
Bestand	31,383	24	5
b) im Jahre 1868 die Einnahmen	103,426	—	10
die Ausgaben	74,618	29	11
Bestand	28,007	—	—
c) im Jahre 1869 die Einnahmen	122,207	16	8
die Ausgaben	70,776	13	8
Bestand	51,431	3	—
d) im Jahre 1870 die Einnahmen	124,340	19	1
die Ausgaben	56,498	13	4
Bestand	57,842	5	10

Die königliche Regierung hat die Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben einseitig aufgestellt wie folgt:

Einnahme:		Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) Pro 1872 Bestand aus früheren Jahren		87,200	—	—
2) Vorschläge von direkten Steuern und von der Schlacht- und Wahlsteuer à 5 Prozent		52,165	5	9
3) Brutto-Einnahme an Chauffeegeld		16,582	22	2
4) Pächte und Miethen		578	28	3
5) Extraordinaire Einnahmen		1,373	3	10
Summa		157,900	—	—
Ausgabe:		Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) Chauffeegeld-Erhebungskosten		32	26	
2) Materielle Verwaltungskosten		298	22	10
3) Anthteile, welche anderen Kassen an der Chauffeegeld-Einnahme zu stehen		681	8	1
4) Besoldung der Chauffee-Aufscher		4,352	—	—
5) Remunerationen und Unterstützungen		686	26	4
6) Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen		57,400	—	—
7) Extraordinäre und unvorhergesehene Ausgaben zu spezieller Berechnung		1,568	6	9
Summa		65,000	—	—
bleibt Bestand		92,900	—	—

Die Nachweisung pro 1873 weicht von jener pro 1872 nur insoweit ab, daß pro 1873 ein Bestand von 92,900 Thalern in Einnahme gestellt ist und ein Ueberschuß von 98,600 Thalern übrig bleibt. Für das Jahr 1871 hat die königliche Regierung nichts vorgelegt.

Der Ausschuß findet Veranlassung, mitzutheilen, daß die Regierungen von Aachen und Cöln die ständischen Commissarien zur Aufnahme der Vorschläge über die Verwendung der Bezirksstraßenfond? nicht zugezogen haben, obgleich Dieses durch den §. 14 der Cabinets-Ordnung vom 17. September 1855 ausdrücklich vorgeschrieben ist, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß der Herr Ober-Präsident ersucht werde, den beiden genannten Regierungen wiederholt aufzugeben, künftig in Gemeinschaft mit den ständischen Commissarien die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds aufzustellen.

Hierzu hat der Abgeordnete Conz en das Amendement gestellt: „der hohe Landtag möge beschließen, bezüglich derjenigen Anträge, bei welchen die im §. 14 enthaltenen Vorschriften nicht beachtet worden sind, in Zukunft in die nähere Berathung und Beschlußnahme nicht einzutreten.“

Der Antrag des Ausschusses wird mit dem Amendement des Abg. Conzen angenommen. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat 30 Bezirksstraßen, alle ausgebaut. Nach der von der königlichen Regierung aufgestellten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich:

d. Düsseldorf.

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) Einnahme im Jahre 1868	129,780	20	6
Ausgabe " " "	66,669	27	11
Bestand	63,110	22	7
2) Einnahme im Jahre 1869	133,924	2	5
Ausgabe " " "	61,068	12	10
Bestand	72,855	49	7
3) Einnahme im Jahre 1870	206,395	10	9
Ausgabe " " "	139,212	7	7
Bestand	77,183	3	2
Zu der im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sind aufgeführt die			
Einnahmen pro 1871 mit	140,600	Thlrn.	
Ausgaben " " "	69,550	"	
bleibt Bestand	71,050	Thlr.	
Einnahmen pro 1872 mit	135,180	Thlrn.	
Ausgaben " " "	61,280	"	
bleibt Bestand	73,900	Thlr.	
Einnahmen pro 1873 mit	168,030	Thlrn.	
Ausgaben " " "	61,280	"	
bleibt Bestand	76,750	Thlr.	

Der Ausschuß hat gegen die beiden Nachweisungen nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich damit einverstanden zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen sind von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

- 1) Die Gemeindecassée zwischen Rheydt und Wickrath. Sie hat eine Länge von 1150 Ruthen, und ist von den Gemeinden mit Hilfe einer Staatsprämie von 7000 Thalern pro Meile ausgebaut worden; sie verbindet die Cöln-Venloer Straße zu Rheydt mit der Dönlirchen-Dülkener Bezirksstraße zu Wickrath.

Rheydt-Wickrather
Straße.

Der Verkehr, welchen die Straße vermittelt, läßt sich schon daraus ermesen, daß Hunderte von Webern aus Wickrath und vielen dahinter gelegenen Ortschaften, welche für die Fabrikanten zu Rheydt und Gladbach arbeiten, einen leichteren Verkehr erhalten. Dann bietet diese Straße den vielen Dekonomen der Umgegend so wie des fruchtbaren Zülicher Landes vortheilhafte Gelegenheit zum Absatze ihrer Produkte nach den Städten Rheydt und Gladbach.

Der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Straße zwischen Rheydt und Wickrath in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

- 2) Die Gemeindecassée von der Landesgrenze bei Well über Weeze nach Uedem in einer Länge von 3714 Ruthen. Die Frequenz der Straße ist eine sehr lebhafteste, theils durch

Straße vonder Grenze
bei Well über Weeze
nach Uedem.

die Kreuzung der Grefeld-Cleber Bezirksstraße, theils durch die an derselben bei Weeze eingerichtete Personenstation mit Güterbahnhof der Rheinischen Eisenbahn. Von dem Bahnhofs zu Weeze werden Kohlen, Mergel, Kalk und überhaupt vieles Frachtgut und von der holländischen Grenze Heu bezogen, dagegen Getreide dem Holländischen zugeführt. Täglich geht zweimal die Post zwischen Calcar über Uedem nach Weeze.

Unter diesen Verhältnissen dürfte der Uebernahme dieser Straße kein Bedenken entgegenstehen und der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung die Aufnahme als Bezirksstraße nach vollständigem Ausbau zu empfehlen.

Der Antrag wird angenommen.

- 3) Die Straße von Calcar nach Winnelendonk. Sie hat eine Länge von 4026 Ruthen, wovon $\frac{3}{4}$ bereits ausgebaut sind. Unter den Straßen, welche die Rheinische Eisenbahn mit der dem Rheine entlang führenden Staatsstraße von Cleve nach Moers u. s. w. verbinden und in weiterer Ausdehnung den Verkehr zwischen Maas und Rhein vermitteln, nimmt die Straße, welche von Calcar über Keppeln und Winnelendonk nach Kevelaer führt, eine der ersten Stellen ein. Dieselbe durchschneidet den fruchtbarsten und bevölkerichsten Theil der zwischen dem Rheinthal und der Niers gelegenen Gegend. Sie dient nicht allein dazu, die bedeutenden ackerwirtschaftlichen Produkte auf die Eisenbahn und den Rhein abzuliefern oder die fehlenden Bedürfnisse vom Rhein und von der Maas für die Umgegend zu beziehen, sondern auch für den durchgehenden Verkehr ist sie von Wichtigkeit, indem sie, wie gesagt, die Hauptverbindungsstraße der Rheinniederung mit der Maasgegend sowohl als auch vorzugsweise mit den von Kevelaer aufwärts gelegenen Stationen der Rheinischen Eisenbahn ist.

Der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Straße von Calcar über Keppeln, Uedem und Kervenheim nach Winnelendonk in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wenn sie vollständig ausgebaut sein wird.

Der Antrag wird angenommen.

e. Trier.

Der Regierungsbezirk Trier hat 36 Bezirksstraßen in einer Länge von 233,037 Ruthen oder 116 $\frac{5}{10}$ Meilen.

Die von der königlichen Regierung zu Trier aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben enthält pro

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1867 Einnahme à 8 $\frac{1}{3}$ %		118,256	14	8
Ausgabe		82,861	12	4
	bleibt Bestand	35,395	2	4
1868 Einnahme à 10 %		137,503	24	—
Ausgabe		100,902	16	9
	bleibt Bestand	36,601	7	3
1869 Einnahme		151,802	9	—
Ausgabe		112,755	20	5
	bleibt Bestand	39,046	18	7
1870 Einnahme		145,124	22	7
Ausgabe		92,930	3	5
	bleibt Bestand	52,194	19	2

Nach der von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellten Nachweisung betragen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
die Einnahmen pro				1871		1872

- | | | | | | | |
|---|--------|---|---|--------|---|---|
| 1) Bestand aus dem Jahre 1870 nach Abzug der zu Restarbeiten nach erforderlichen 8,938 Thaler | 43,256 | — | — | 36,000 | — | — |
| Bestand aus dem Jahre 1871 | — | — | — | — | — | — |

2) an Beischlägen à 10 % von den direkten Steuern und der Schlacht- und Wahlsteuer	84,305	— —	84,305	— —
3) an Chaussée-Revenüen	20,775	— —	20,775	— —
Summa der Einnahmen	148,336	—	141,080	— —
Die Ausgaben sollen betragen:		1871	1872	
		Thlr.	Thlr.	
1) Erhebungskosten des Chausséegebdes		929	929	
2) Materielle Verwaltungskosten		669	669	
3) Antheile am Chausséegebde anderer Regierungsbezirke . . .		647	647	
4) Besoldung der Aufseher und Wärter		12,139	12,139	
5) Remunerationen und Unterstützungen, Pension eines Aufsehers		1,172	1,172	
6) zur Unterhaltung der Straßen pro Meile nahe 700 Thaler		81,500	81,500	
7) Erweiterung der Schankstraße in Merzig		2,280		
8) Verlegung der steilen Straße zwischen Wittlich und Erdorf		13,000		
Summa der Ausgaben		112,336	97,056	
Die Einnahme beträgt		148,336	141,080	
Mithin Bestand		36,000	44,024	

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, den Nachweisungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

Zur Uebernahme als Bezirksstraße werden im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

1. Die Wittlich-Merziger Prämienstraße.

Wittlich-Merziger
Straße.

Diese Straße führt aus der Wittlich-Merzger Bezirksstraße auf der Höhe bei Dorf über Verlingen nach Merzig an der Mosel, und hat eine Länge von 1935 Ruthen. Nach Merzig werden die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Kreises gebracht und dort verladen, während anderer Seits die auf dem Wasserwege von auswärts zu beziehenden Bedarfs-Artikel meist über Merzig eingehen. Der Verkehr ist dort so bedeutend, daß dort eine Güter-Expedition besteht, daß täglich eine Post zwischen Wittlich und Merzig fährt und auch die Moseldampfschiffahrt dort einen Landplatz eingerichtet hat. Die beteiligten Gemeinden haben durch den Bau dieser Straße für den größeren Verkehr die bedeutenden Opfer gebracht, in der Erwartung, daß sie nach ihrer Vollendung zur Bezirksstraße erhoben werde. Nach der Angabe des Herrn Landraths von Wittlich sind diese Gemeinden, mit Ausnahme von Neuerburg, ganz gering bemittelt und nicht in der Lage, die Straße noch längere Zeit zu unterhalten.

Der Antrag wird angenommen.

2. Die Winterspelt-Schönecken-Mürtenbacher Prämienstraße. Sie beginnt unweit Winterspelt und führt über Habscheid, Pronsfeld, Oberlauch und Schönecken nach Mürtenbach und ist 8593 Ruthen lang, durchschneidet die Aachen-Trierer Staatsstraße und die Cöln-Luxemburger Straße und erreicht die Eisenbahn-Station Mürtenbach. Auf der ganzen Straße herrscht ein lebhafter Verkehr, welcher durch die Eisenbahn an Umfang gewinnen wird. Besonders groß ist die Abfuhr von Kalk und Holz; der Kalk wird nach den entfernteren Theilen des Kreises Prüm, nach dem Regierungsbezirk Aachen und dem Großherzogthum Luxemburg ausgeführt.

Winterspelt-Schönecken-Mürtenbacher
Straße.

Da der Bezirksstraßenfonds hinreichende Mittel zur Unterhaltung der beiden Straßen darbietet, so beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung zu empfehlen, die Wittlich-Merziger Prämienstraße und die Winterspelt-Schönecken-Mürtenbacher Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wenn sie vollständig ausgebaut sein werden.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich wird noch mitgetheilt, daß

1. für den Regierungsbezirk Aachen der ständige Commissar, Freiherr von Leykam und dessen Stellvertreter Paulsen,

2. für Coblenz der Commissar Gemünd und dessen Stellvertreter Wachter, und

3. für Cöln der Commissar Schult und der Stellvertreter, Graf von Beißel, noch Mitglieder der Versammlung, daß dagegen die bisherigen Commissarien und Stellvertreter für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Trier nicht mehr Mitglieder des Landtages sind.

Neuwahl von ständischen Bezirksstraßen-Commissarien.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurden gewählt die Abgeordneten von Bönninghausen als Commissar und von Nuys als Stellvertreter.

Für den Regierungsbezirk Trier wird der Abgeordnete Neusch als Commissar und der Abgeordnete Richter als Stellvertreter gewählt.

Wahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths.

Hierauf wird zur Wahl des aus 15 Mitgliedern bestehenden Provinzial-Verwaltungsraths übergegangen.

Für jeden Regierungsbezirk werden je 3 Mitglieder gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

I. Regierungsbezirk Cöln.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten Graf Metternich und Graf Hompesch.

Es erhielten Stimmen:

Abgeordneter	Graf Boos	52
"	Horst	52
"	Schult	51
"	Dr. Noeggerath	6
"	Engels	4
"	Mund	1
"	Bachem	1
"	Graf Kesselrode	1

Es sind demnach gewählt die Abgeordneten Graf Boos, Horst und Schult.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten Freiherr von Fürstenberg und Freiherr von Wenge-Wulfen.

Es erhielten Stimmen:

Abg.	Bremig	53
"	Wachter	51
"	Dr. Wurzer	50
"	v. Waldbott-Bassenheim-Vornheim	4
"	Gemünd	5
"	Caesar	3
"	Jagenberg	2

Es sind demnach gewählt die Abgeordneten Bremig, Wachter und Dr. Wurzer.

III. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten Freiherr von Solemacher-Antweiler und von Heister.

Es erhielten Stimmen:

Abgeordneter	Freiherr von Frentz	54
"	von Cynern	46

Abgeordneter	Münster	52
"	von Steffens	1
"	Dr. Reinark	2
"	vom Bruch	7
"	Ringel	1
"	Schüler	1
"	von Ruhs	10

Es sind demnach gewählt die Abgeordneten Freiherr von Frenk, von Ehnern, und Münster.

IV. Regierungsbezirk Trier.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Herren Freiherr v. Leykam und Freiherr v. Ehnatten.

Es erhielten Stimmen:

Abgeordneter	Freiherr von Solemacher	52
"	Rüchen	53
"	Richter	26
"	Graach	27
"	von Handel	5
"	Schlachter	1
"	Neusch	1

Es sind demnach gewählt die Herren Freiherr von Solemacher und Rüchen. Da für das dritte Mitglied keine absolute Majorität erreicht ist, findet eine zweite Wahl statt. Zu Scrutatoren werden ernannt: die Abgeordneten Graf Spee und von Steffens. Im zweiten Wahlgange erhielt Herr Richter 46 Stimmen; derselbe ist mithin gewählt.

V. Regierungsbezirk Aachen.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten Münster und Berger.

Es erhielten Stimmen:

Abgeordneter	Freiherr von Leykam	56
"	Becker	51
"	Janzen	47
"	Schröder	9
"	Conzen	7
"	von der Mosel	1
"	Lamberts	3
"	Paulssen	5

Es sind demnach gewählt die Herren Freiherr von Leykam, Becker und Janzen. Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Montag 11 Uhr an.
(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Elfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 10. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der 10. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gumnich.

Der Marschall theilt mit, daß ihm von dem Herrn Landtagscommissar ein Schreiben zugegangen sei, betreffend die Wahl einer provincialständischen Commission zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni d. J., die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr betreffend.

Die Wahl der aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission werde in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Der Abgeordnete Bremig schlägt vor, die Wahl auszusetzen, bis das Referat des I. Ausschusses vorliege, welches auf Grund der eingegangenen Petitionen vorschläge, eine Ausgleichung für diejenigen Kreise und Gemeinden der Provinz eintreten zu lassen, die durch Ausführung des Kriegsgesetzes zu hart betroffen sind, und daher ebenfalls eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission in Vorschlag bringe. Es könnten vielleicht beide Commissionen vereinigt werden.

Der Marschall erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden.

Ein Schreiben des ständischen Kanzlei-Inspectors Tauwel, betreffend die baulichen Unterhaltungskosten des Ständehauses, wird dem VII. Ausschusse überwiesen.

Der Abgeordnete Münster verliest auf Ersuchen des Marschalls eine Adresse, betreffend den Abbruch des Mittelthores in der Stadt Kantten.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Abgeordnete Dr. Neggerath verliest ein Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend die Erhöhung des ständischen Bibliothekfonds.

Dasselbe wird genehmigt.

Der Marschall theilt mit, daß ihm das abgewiesene Gesuch der Bürgermeisterei Haan, betreffend eine Unterstützung aus Provinzialfonds zur Herstellung einer Straße von Haan nach der Station Haan wieder zugegangen sei, mit der Bitte, von der verspäteten Einsendung absehen und den Antrag noch annehmen zu wollen.

Der Antrag wird nicht unterstützt und soll den Absendern als verspätet wieder zugestellt werden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet den Bericht des II. Ausschusses über den Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialfonds.

Der Referent theilt über den Gang, den die Verhandlungen im Ausschusse genommen, mit, daß der §. 1 des Regulativs nach langer und eingehender Besprechung, in welcher die Ansichten über die einzelnen Bestimmungen desselben auseinandergegangen, als Ganzes zur Abstimmung gestellt und von der Majorität verworfen worden sei. Demnächst sei aber beschlossen, die weiteren Paragraphen der Vorlage durchzuberathen und schließlich die ganze Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Die amendirte Vorlage sei schließlich mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt worden.

Ausführung des
Reichsgesetzes vom 22.
Juni d. J.

Unterhaltung des
Ständehauses.

Petition der Gemeinde
Haan um Unter-
stützung zum Straßen-
Bau.

Vereinigung der Be-
zirksstraßenfonds zu
einem Provinzial-
straßenfonds.

Der Marschall eröffnet die Discussion und macht darauf aufmerksam, daß die Straßenarten zur Informirung ausgelegt seien.

Der Abgeordnete Schröder befürwortet nach einem Rückblicke auf die über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen des Provinzial-Landtages von 1868 die Annahme der Vorlage.

Wolle man in dem Augenblicke, wo in die selbständige Verwaltung eingetreten werden solle, auf diese Vorlage nicht eingehen, so würde damit die Erklärung abgegeben werden, daß man die allgemeinen Interessen der Provinz nicht in dem Maße anerkenne, wie es zum Heile des Ganzen nothwendig sei.

Der Abgeordnete v. Eynern erklärt, daß er zu seinem Bedauern gegen die Vorlage stimmen müsse. Es gäbe noch verschiedene Vorschläge, die gemacht werden könnten, um den eingetretenen Nothstand zu beseitigen. Man habe gar nicht nöthig, eine Generalausgleichung herbeizuführen, denn die einzelnen Bezirke versuchten dies schon unter sich zu erreichen und seien auch so situirt, daß sie in sich selbst eine Ausgleichung bewirken könnten. Es werde viel besser sein, noch bei der alten Einrichtung zu bleiben und erst das Provinzial-Reformgesetz abzuwarten.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Er könne sich damit nicht einverstanden erklären, daß viele Bezirke ihr Eigenthum hergeben sollen, um dem einen Bezirk aufzuhelfen. Das entspreche nicht den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit, und diese Grundsätze möge er auch in dieser Frage nicht verletzen. Er bitte die hohe Versammlung, die Vorlage zu verwerfen.

Der Abgeordnete Schröder bemerkt, daß die Staatsregierung diese Vorlage erst gemacht habe, nachdem man ihr wiederholt den Wunsch nach Selbstverwaltung zu erkennen gegeben, und der Schritt zur provinziellen Vereinigung, den man jetzt in Bezug auf die Bezirksstraßen thun könne, dürfe nicht unterlassen werden, damit die Zersplitterung endlich aufhöre.

Der Abgeordnete Freiherr Raik von Frentz erklärt sich für Annahme der Vorlage, sucht die gegen die Vorlage gemachten Einwendungen der Vorredner zu widerlegen, und hebt hervor, daß nach der Vorlage (§. 9) keineswegs das Princip der Gerechtigkeit verletzt werde, da jeder Bezirk sein Vermögen behalte und sogar Zinsen davon genieße.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam glaubt, daß bei einer Vereinigung der Bezirksstraßenfonds in einen Provinzialfonds die Verwaltung kostspieliger sein und eine Menge von Straßenprojecten zum Vorschein kommen werden. Die Calamität sei dadurch hervorgerufen, daß der ostrheinische Bezirk mehr Straßen gebaut habe, als er zu unterhalten im Stande gewesen; hierin könne er kein Motiv finden, dafür zu stimmen, die sämmtlichen Fonds zusammen zu werfen. Die wesentlichen und gültig entscheidenden Gründe zur Ablehnung der Vorlage findet der Redner in den derselben zu Grunde gelegten Motiven, die er verliest und in dem von ihm angedeuteten Sinne erläutert.

Der Abgeordnete Münster spricht sich für Ablehnung der Vorlage aus.

Der Abgeordnete Bremig: Die vorgebrachten Gründe gegen die Vorlage gipfelten in der Behauptung, daß die besser situirten Bezirke ein wohl erworbenes Recht nicht aufgeben wollten. Die bessere Situation sei aber nicht das Verdienst ihrer Inhaber, sondern theilweise durch zufällige Umstände herbeigeführt worden, und daher könne man auf die vermeintlich wohl erworbenen Rechte kein besonderes Gewicht legen. Auch die übrigen Einwendungen, die man gegen die Vorlage gemacht habe, seien nicht zutreffend. Sollte die Selbstverwaltung angestrebt werden, so müsse sie sich auf alle Gebiete der Provinzialverwaltung erstrecken. Er könne sich nur für Annahme der Vorlage erklären.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë spricht sich für die Ablehnung der Vorlage aus. Wenn es sich hierbei um den Standpunkt der christlichen Barmherzigkeit handelte, dann würde er der Vorlage zustimmen können. Als Mandatar seiner Wähler könne er das nicht. Der durch §. 9 gebotene Ersatz könne bei dem hohen Werthe der diesseitigen Straßen gar nicht in Betracht kommen; hätte der ostrheinische Theil seine Straßenbauten seinen Geldmitteln angepaßt, so wäre er in diese Calamität nicht gekommen.

Abgeordneter Bachem: Er stimme für die Vorlage, weil er glaube, daß dadurch Recht und Gerechtigkeit nicht verletzt werde. Das Bezirksstraßenwesen, wie es sich im Laufe der Zeit gebildet habe, sei nicht haltbar, und es müsse Derjenige, der die Provinz als ein Ganzes betrachte, auch für die Vorlage stimmen.

Abgeordneter Conzen erklärt, wenn er gegen die Vorlage spreche, so geschehe es nicht im Interesse seines Bezirks, denn Aachen würde von der Annahme der Vorlage eher Vortheile als Nachtheile haben; Aachen habe seine Beischläge von 5 auf 10 Prozent erhöht, und wenn andere Bezirke Dies auch gethan hätten, so würden sie in einer bessern Lage sich befinden, als es gegenwärtig der Fall ist.

Er stimme gegen die Vorlage, weil er es für ein Unrecht halte, über das Vermögen eines Andern zu disponiren.

Der Abgeordnete Mund nimmt den ostrheinischen Bezirk in Schutz gegen die Annahme, als habe derselbe leichtsinnig Schulden gemacht. Er wünsche, daß man auch in Bezug auf die Bezirksstraßen auf einen provinziellen Standpunkt sich stelle, und da dieser Schritt über kurz oder lang doch einmal gethan werden müsse, so möge man ihn jetzt thun.

Die General-Discussion wird geschlossen und nach dem Resumé des Referenten, der sich für Annahme der Vorlage erklärt, in die Spezial-Discussion eingetreten.

Der Ausschuß hat zu § 1 vorgeschlagen, statt „1871“ zu setzen „1872.“

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Ausschusses abgelehnt und die ursprüngliche Fassung „1871“ wieder hergestellt.

Die von dem Ausschusse vorgeschlagene Streichung der Worte „mit activis und passivis“ wird angenommen.

Der Abgeordnete Münster trägt auf namentliche Abstimmung über §. 1 an, und wird der Antrag unterstützt.

Die namentliche Abstimmung erfolgt.

Es haben mit Ja gestimmt 26, mit Nein 47.

mit **Ja** die Herren:

Albringen,
Bachem,
Bremig,
Caesar,
Dick,
Dr. Engels,
Effer,
von Frenß,
von Handel,
Jagenberg,
Clemens von Loë,
von Loufenthal,
von der Mosel,
Mund,
Müller,
Noeggerath,
Neusch,
Richter,
Kollar,
v. Salm-Reifferscheidt-
Dyck,
Schroeder,

mit **Nein** die Herren:

Becker,
Berger,
Blum,
Böninger,
von Bönninghausen,
von Boos-Waldeck,
von Bourscheidt,
Broidt,
vom Bruck,
Cremer,
Conzen,
von Gerbe,
von Gynern,
von Gynatten,
v. Fürstenberg-Loersfeld,
v. Fürstenberg-Borbeck,
Gemünd,
Gymnich,
von Heister,
Hirschbrunn,
Holt haus,
von Hoensbroeck,

von Solemacher,
Wachter,
v. Waldbott-Bassenheim-
Bornheim,
von Wenge-Wulffen,
Dr. Wurzer.

von Hompesch,
Horst,
Jansen,
Kockers,
Kreh,
Küchen,
Kürten,
Lamberts,
von Leykam,
Felix von Loë,
Maas,
Münster,
von Mylius,
Paulsen,
Pferdmenges,
Reinartz,
Ringel,
von Rutz,
von Schirp,
Schüler,
Schult,
von Spee,
von Spies-Büllesheim,
von Steffens,
von Wolf-Metternich.

Der §. 1 ist demnach abgelehnt.

Die §§. 1 – 15 der amendirten Vorlage (s. die hier beigefügte Anlage) werden dann zur Discussion gestellt, und die §§. 1–9 einzeln zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Marschall erklärt, daß damit das Regulativ abgelehnt sei, und ersucht den Referenten, die bezügliche Adresse an Se. Majestät zu entwerfen.

Der Abgeordnete von der Mosel erstattet den Bericht des I. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen von Nesselrode, betreffend Einladungen zu den Bezirkscommissionen für die klassificirte Einkommensteuer. Anlage.
Einladungen zu den Einkommensteuer-Bezirks-Commissionen.

Der Antragsteller empfiehlt dem hohen Landtage, durch Vermittelung des Herrn Landtags-Commissars den Herrn Finanz-Minister zu ersuchen, die Regierungen anweisen zu wollen, daß sie die Mitglieder der Bezirks-Commissionen zu deren Sitzungen fortan mittelst recommandirter Schreiben einladen.

Der Ausschuss befürwortet den Antrag mit der Rectification, daß er an das königliche Finanzministerium und nicht an die königlichen Regierungen zu richten sei, und nicht die Klassensteuer, sondern die klassificirte Einkommensteuer betreffe, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, obgleich die Nothwendigkeit der empfohlenen Maßregel nicht dargethan sei.

Der Antrag des Ausschusses wird nach kurzer Debatte durch den vom Abgeordneten Freiherr von Leykam beantragten Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt.

Bericht des I. Ausschusses über die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Förderung der gewerblichen Bildung des kleinen Bauernstandes. Förderung der gewerblichen Bildung des kleinen Bauernstandes.

Referent Abgeordneter Mund.

Der Ausschuss schlägt vor, das Gesuch um Gewährung einer Beihilfe aus provinziellen Fonds abzulehnen.

- Der Antrag wird angenommen.
- Neubau eines Archiv-Gebäudes i. Düsseldorf. Bericht des I. Ausschusses über die Bittschrift des Friedensrichters F a h n e, betreffend den Neubau eines Archiv-Gebäudes zu Düsseldorf.
Der Ausschuss beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.
Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
- Aufnahme der Gemeinde Wermelskirchen in den Verband der Städte. Bericht des I. Ausschusses über den Antrag der Gemeinde W e r m e l s k i r c h e n um Aufnahme in den Verband der Städte.
Referent Abgeordneter B r e m i g.
Der Ausschuss glaubt, der hohen Versammlung den in der Petition gestellten Antrag der gedachten Gemeinde empfehlen zu müssen.
Der Vice-Marschall, welcher inzwischen den Vorsitz übernommen, bringt den Antrag zur Abstimmung.
Derselbe wird angenommen.
- Petition des Düsseldorfer Künstler-Unterstützungs-Vereins wegen des Baues einer Kunsthalle. Bericht des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Herrn E m i l S c h u b a c k als Schriftführers des Vereins Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung.
Referent Abgeordneter B r e m i g.
Die Petition geht dahin: Der hohe Landtag wolle bei dem königlichen Ministerium sich dafür verwenden, daß aus den von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten eine Summe zum Bau einer Kunsthalle in Düsseldorf angewiesen werde.
Der Ausschuss schlägt vor, der hohe Landtag wolle über die Petition, als nicht zur Competenz des Landtages gehörend, zur Tagesordnung übergehen.
Der Marschall übernimmt wieder den Vorsitz und bringt den Antrag zur Abstimmung.
Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
- Petition um Grundsteuer-Nachlaß. Bericht des I. Ausschusses, betreffend eine Petition der Casino-Vorstände der landwirthschaftlichen Localabtheilung Düsseldorf um Erwirkung eines Grundsteuer-Nachlasses wegen Ernteausfalles.
Der Ausschuss schlägt vor, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.
Bericht des IV. Ausschusses, die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler betreffend.
Referent Abgeordneter S c h u l t.
- Verwaltungsbericht, Rechnungen und Etat der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. 1) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für die Jahre 1867, 1868 und 1869,
2) die Rechnungen der Anstalt für dieselben Jahre und
3) der Verwaltungs-Etat pro 1871/73.
Die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate hat zu einer besonderen Bemerkung keine Veranlassung gegeben; es ergibt sich aus derselben, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden ist.
Die Rechnungen der Anstalt pro 1867, 1868 und 1869 sind von der Verwaltungs-Kommission revidirt, vom Herrn Ober-Präsidenten superrevidirt und die Monita sind erledigt. Sie geben zu Erinnerungen keine Veranlassung.
Der Entwurf zum Verwaltungsetat pro 1871/73 ist geprüft worden und hat zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.
Der Etat war auf 800 Köpfe normirt, während sich jetzt nur 467 Köpfe in der Anstalt befinden. Anfang März 1870 betrug der Personalbestand 761 Köpfe, und ist von da an auf 467 Köpfe heruntergegangen. Nimmt man den Durchschnitt der beiden Jahre, so ergiebt sich eine Kopfzahl von 614.
Der Etat wird demnach auf 650 Köpfe normirt werden können. Der Ausschuss beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sie wolle beschließen, daß der Etat der Arbeitsanstalt zu Brauweiler auf 650 Köpfe normirt werde und daß in Folge dessen die Einnahme:

- a. für Verpflegung und
 b. aus dem Arbeitsverdienst, sowie die Ausgaben: a) für Speisung, b) für Krankenpflege, c) für Bekleidung, d) für Lagerung, e) für Utensilien und Handwerksgeräthe und f) für Reinigungsdienste
 um $\frac{3}{16}$ herabgesetzt werden.

Der Antrag wird angenommen.

Im Etatsentwurf kommen folgende Veränderungen gegen den vorigen Etat vor:

Tit. I. Besoldungen:

1. Der evangelische Pfarrer Auler bezog bisher außer freier Wohnung ein Gehalt von 600 Thlrn. Eine Erhöhung auf 700 Thlr. ist im Etat vorgeschlagen.

Diese Erhöhung ist vom Ausschuß mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden, weil das Gehalt hinreichend normirt sei, jenes des katholischen Geistlichen auch 600 Thlr. betrage und dessen Wirkungskreis viel bedeutender sei.

Die Abgeordneten Bachem, Dr. Reinartz sowie der Referent befürworten eine persönliche Zulage von jährlich 100 Thln. für die Dauer der Etats-Periode.

Der Antrag wird angenommen.

2. Die Erhöhung des Gehalts des Arbeits-Inspectors Lehmann von 550 auf 600 Thlr. wird vom Ausschuß befürwortet und der hohen Versammlung zur Genehmigung empfohlen.

Wird angenommen.

3. Ebenso des Gehalts des Magazin- und Oeconomie-Verwalters von 550 Thlr. auf 600 Thlr. mit dem Vorbehalt, daß diese Erhöhung erst nach definitiver Besetzung der Stelle eintreten solle.

Wird angenommen.

4. Die Erhöhung des Gehalts des Polizei-Inspectors von 550 Thaler auf 600 Thaler kann vom Ausschusse nicht empfohlen werden, weil die Geschäfte desselben bei der geringen Zahl der Bevölkerung nicht mehr bedeutend sind und die Stelle durch fernere Abnahme der Bevölkerung bald überflüssig werden könnte.

Der Antrag wird angenommen.

5. No. 47. Die Aufseher und Werkmeister erhalten, wenn sie nicht Wohnung in der Anstalt haben, eine Miethentschädigung von jährlich 30 Thlrn. und ist, da davon jetzt 18 außer der Anstalt wohnen, die Erhöhung von 480 Thlrn. auf 540 Thlr. gerechtfertigt und wird zur Annahme empfohlen. Wird angenommen.

6. Nr. 49. Es wird eine Aufseherin angestellt, welche im Stande ist, über die Verwendung der Materialien Buch zu führen, auch im Zuschneiden von Hemden und Kleidern erfahren ist. Mit Rücksicht auf die höheren Anforderungen, welche an diese Aufseherin gestellt werden, ist das Gehalt einer Aufseherin I. Klasse, nämlich 200 Thaler vorgeschlagen, wogegen eine Aufseherin III. Klasse ausfällt und die Mehrausgabe 30 Thaler beträgt.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung. Wird angenommen.

Unterstützungen.

Durch den Tod des Schneidermeisters Gull sind 120 Thaler abgegangen.

Dagegen sind auf Grund von Ober-Präsidential-Befürwägungen hinzugekommen für die Wittve Grell, die Wittve Görres, die Wittve Schmidt und die Wittve Bengelrath je 36 Thlr., zusammen 199 Thlr. Demnach mehr 24 Thlr.

Die Genehmigung wird beantragt. Wird angenommen.

Titel II. bis incl. XI.

Nachdem der Ausschuß die Normirung des Etats auf 650 Köpfe ausgesprochen hat, beehrt sich der Ausschuß vorzuschlagen, die Titel II für Speisung, III für Krankenpflege, VI für Bekleidung, VII für Lagerung, VIII für Utensilien und Handwerksgeräthe und X für Reinigung um $\frac{3}{16}$ zu reduciren.

Titel XIII. Geschäftsführung.

4) Für Briefporto sind 150 Thlr. ausgesetzt, wogegen nichts zu erinnern, da die Portofreiheit der Anstalt aufgehoben worden ist. Wird genehmigt.

6) Für Diäten und Reisekosten sind 450 Thlr., gegen den vorigen Etat 90 Thlr. mehr angesetzt auf Grund von leztjährigen Ausgaben, wogegen nichts zu erinnern. Wird angenommen.

Titel XII. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

1) Für den Mitgebrauch der katholischen Kirche und zur baulichen Unterhaltung derselben sind 400 Thlr., 100 Thlr. mehr gegen den vorigen Etat angesetzt. Nachdem die Anstellung eines Geistlichen für die Anstalt erfolgt ist, hat die Verwaltungscommission mit dem Kirchenvorstande Vertrag abgeschlossen und mit Rücksicht darauf, daß die Kirche jetzt tagtäglich von der Anstalt benutzt wird, während Dieses früher nur an Sonn- und Feiertagen der Fall war, ist die bisherige Entschädigung von 300 Thlrn. auf 400 Thlr. erhöht worden, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtags.

Die Genehmigung wird vom Ausschusse beantragt. Wird angenommen.

2) Für Remuneration des Küsters der katholischen Kirche sind 50 Thlr. angesetzt, mehr 30 Thlr. gegen den vorigen Etat. Die Erhöhung wird zu genehmigen sein, da durch den täglichen Gottesdienst des Anstalts-Geistlichen die Dienste des Küsters bei Weitem mehr in Anspruch genommen werden wie früher. Wird angenommen.

3) Für Remuneration des Küsters in der evangelischen Kapelle sind zum ersten Male 20 Thlr. vorgeschlagen. Ein Aufseher der Anstalt versteht den Küster-Dienst, hat für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Remuneration von 20 Thlrn. wird zu bewilligen sein. Wird angenommen.

4) Zur Auspendung des heil. Abendmahls, für das Stimmen der Orgel und für Beleuchtung in der evangelischen Kirche, sowie für den Messenwein in der katholischen Kirche sind 25 Thlr. vorgeschlagen, 20 Thlr. mehr als im vorigen Jahre. Die Beleuchtung der evangelischen Kirche wird für nothwendig erachtet und da ein katholischer Geistlicher für die Anstalt seit Ableben des katholischen Pfarrers von Braunweiler angestellt ist und dieser täglich Messe liest, muß der Messenwein geliefert werden. Demnach ist die Erhöhung gerechtfertigt. Wird angenommen.

Titel XIV. Extraordinarien.

1) Für Reiseunterstützungen entlassener und unvermögender Häuslinge sind 270 Thlr. ausgesetzt, 180 Thlr. mehr gegen den vorigen Etat. Die Häuslinge, welche bei ihrer Entlassung keinen oder nicht genügenden Sparfonds besitzen, erhalten jetzt aus der Anstaltskasse eine Unterstützung von 5 Sgr. für 3 Meilen. Dieser Satz genügt nicht und die Erfahrung hat gelehrt, daß Häuslinge auf dem Heimwege wegen Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen der Bettelei verfallen und verhaftet worden sind.

Auch im Interesse der Sicherheit wird die Erhöhung geboten. Wenn der Etat, der auf 800 Köpfe berechnet ist, auf 650 Köpfe normirt wird, so wird der nach dem 3jährigen Durchschnitt berechnete Betrag von 270 Thalern um $\frac{3}{16}$ zu reduciren sein. Wird angenommen.

2) Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für entlassene unvermögende Häuslinge sind 100 Thaler vorgeschlagen.

Bei der Entlassung werden den Männern die Jacken und den Frauen die Kleider der Anstalt nicht verabsolgt. Würden diese ihnen gegeben, so würde ein solcher Anzug die Ermittlung eines Unterkommens erschweren. Namentlich bei Frauenzimmern ist Dieses im erhöhten Maße der Fall; es kommt nicht selten vor, daß weibliche Detinirte die Aufnahme in ein Asyl, in ein Kloster oder in eine Mägdeherberge wünschen; dann ist es zur Erfüllung dieses Wunsches durchaus nothwendig, daß sie bei ihrem Eintritte in eins der genannten Institute mit ordentlichen Kleidungsstücken versehen sind.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung dieses Vorschlages und würden $\frac{3}{16}$ abzuziehen sein. Wird angenommen.

Der Ausschuß beehrt sich schließlich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, den Verwaltungs-Stat pro 1871, 1872 und 1873 mit den beschlossenen Abänderungen zu genehmigen und zu erklären, daß hinsichtlich der Rechnungen pro 1867, 1868 und 1869 nichts zu erinnern sei, daß die Uebersicht der Verwaltungsergebnisse zu keiner Ausstellung Veranlassung gebe und aus denselben sich ergebe, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden sei.

Der Referent bemerkt, daß die Mitglieder und Stellvertreter für die Anstalt zu Braunweiler noch in Function sind.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehkam stellt die Frage, ob nicht ein Bedürfnis zur Abänderung des Regulativs schon jetzt vorliege, in Bezug auf eine größere Selbstständigkeit des Dirigenten der Anstalt, was von dem Abgeordneten Bachem verneint wird.

Für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg wird für den bisherigen Stellvertreter Freiherr von Nigal-Grünland der Abgeordnete Graf Boos als Stellvertreter gewählt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und beraumt der Marschall die nächste Sitzung auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 3³/₄ Uhr.)

Ergänzungswahl der Verwaltungs-Kommission für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Anlage.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1872 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wehlar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Dauert das Bedürfnis zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Weg-baulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

Regulativ wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausséegebüdes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

- 1) die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen auffommenden Nutzungen, insbesondere die des Chausséegebüdes, und
- 2) die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weglar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Errichtung einer provinzialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkasse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1872 vorhandenen Kapitalbestände bleiben dem Bezirke, der selbige angeammelt hat, unberührt zu seiner alleinigen Disposition und Verwendung. — Die am selben Tage vorhandenen Passiva eines Bezirkes verbleiben demselben ebenso zur Deckung, und haben dieselben hierzu, außer den allgemeinen Beiträgen, so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen, bis die Schuld an Kapital und Zinsen gedeckt ist. —

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschloffen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5. Nr. 2) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die benannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werden.

Bei den wahl- und schlichtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Wahl- und Schlichtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8) wird von dem Provinzial-Landtage mittels des Finanz-Etats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

(Bleibt den Beschlüssen über die provinzialständische Verwaltung vorbehalten).

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstamweisungen führen.

Ingleichen werden die Chauffee-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Kommission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remuneration zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen darf.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht der vollständigen Baurechnungen, welche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Zwölfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 11. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gynnich.

Es wird zunächst zur Wahl der Commissare für die Taubstumm-Anstalten geschritten.

Es werden gewählt:

der Abgeordnete vom Bruck für Moers,

" " Mund für Neuwied,

" " Conzen für Aachen,

die Abgeordneten Horst und Bachem für Cöln, Brühl und Kempen.

Auf Ersuchen des Marschalls erstattet der Abgeordnete Bremig den Bericht des I. Ausschusses, betreffend mehrere Petitionen, welche dahin gehen, daß hinsichtlich der zu Kriegsleistungen aufgewendeten Kosten eine Ausgleichung innerhalb der Provinz herbeigeführt werde.

Der Ausschuss schlägt dem hohen Landtage vor, bezüglich der eingegangenen Petitionen in folgender Weise zu beschließen:

1) Der Landtag erkennt an, daß durch die von den Petenten vorgetragene Thatsachen über die ihnen gegenüber zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen dargethan ist, daß sie dadurch im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen worden sind, und daß demnach eine Ausgleichung in der Provinz einzutreten habe.

2) Da jedoch eine erschöpfende und gerechte Ausgleichung nur dadurch herbeigeführt werden könne, daß alle Kreise und Gemeinden der Provinz aufgefordert werden, klar zustellen, in wie weit auch bei ihnen die Vorbedingungen zur Anwendung des §. 18 l. c. vorhanden sind, so soll Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident ersucht werden, die dieserhalb nothwendigen Erhebungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vornehmen zu lassen.

3) Zum Zweck der Ausführung und Feststellung der Ausgleichung wird eine aus 5 Mitgliedern des Landtages und zwar je einer aus den fünf Regierungsbezirken bestehende Commission gewählt, welche unter zu erbittender Mitwirkung des Herrn Ober-Präsidenten ihren Auftrag zu erledigen hat.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Wahl der Commissare
für die Taubstumm-
Anstalten.

Ausgleichung der
Kriegsleistungen
innerhalb der Provinz.

Abgeordneter Berger stellt das Amendement: Der hohe Landtag wolle beschließen, Se. Majestät den Kaiser und König Allerunterthänigst zu bitten, Hochgeneigtest anordnen zu wollen, daß den Kreisen der Provinz die gesetzlichen Kreis-Unterstützungen, welche dieselben an die Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner verabreicht haben, aus der französischen Kriegscontribution ersetzt werden mögen.

Der Referent bemerkt, daß Dies kein Amendement zu dem Antrage des Ausschusses sein könne, denn es fehle jeder Zusammenhang.

Der Abgeordnete Berger glaubt, daß seinem Antrage, wegen seiner großen Wichtigkeit, Berücksichtigung zu schenken sei.

Der Marschall bemerkt, daß der Antrag nicht rechtzeitig eingebracht sei, um noch als selbstständiger Antrag behandelt zu werden.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech fragt, aus welchen Mitteln diese Ausgleichungen stattfinden sollen.

Der Referent erwidert, daß diese Ausgleichungen aus den Mitteln der Provinz geschehen sollen.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech: Die Leistungen seien doch im Interesse des Staates geschehen, und er könne nicht einsehen, warum der Provinz eine solche Ausgleichung auferlegt werden solle.

Der Referent: Dem Staate gegenüber fehle es für diesen Zweck an jeder gesetzlichen Bestimmung, für die Provinz sei bezüglich der Ausgleichung der §. 18 des Gesetzes vorhanden.

Der Abgeordnete Becker: Es werde sich bei dieser Ausgleichung um Millionen handeln, und er glaube daher, daß es nothwendig sei, nicht bloß 5 Mitglieder, sondern 10 Mitglieder zu wählen, so daß auf jeden Regierungsbezirk 2 Mitglieder entfallen.

Abgeordneter von Gynern: Es wolle ihm scheinen, als sei der Landtag nicht in der Lage, anzuerkennen, ob und in wie weit die Petenten zu hart betroffen seien, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Es würde Dieses von der Commission zu ermitteln und erst dann zu constatiren sein, wenn alle diese Angelegenheit betreffenden Anträge aus der ganzen Provinz vorlägen.

Der Referent bemerkt, daß über diese Frage sich im Ausschusse keine Bedenken erhoben haben.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech: Er könne sich mit dem Prinzip nicht einverstanden erklären, daß der Provinz für Leistungen, die im Interesse der Vertheidigung Deutschlands geschehen seien, eine Ausgleichung auferlegt werde, wobei es sich um Millionen handle. Nach seiner Meinung sei die Sache dazu angethan, eine Petition an Se. Majestät zu richten, damit der Provinz in diesem speziellen Falle ein Theil von den fünf Milliarden zufließe.

Der Abgeordnete von der Mosel bemerkt, daß es sich hier nicht um zu machende Zahlungen, sondern um Ausgleichung gemachter Zahlungen handle. Denn, wenn die Ueberzeugung bei dem Provinzial-Landtage sich Bahn breche, daß die Ueberlastung bei einem Theile vorhanden gewesen, so müßten die Kreise, die weniger geleistet haben, zu einem Ersatz resp. Ausgleich herangezogen werden.

Der Abgeordnete Becker: Es bestehe schon eine Commission zur Vertheilung der Kriegslasten und dieselbe könne vergrößert werden.

Der Abgeordnete Freiherr Raib von Frenß erklärt, daß eine Ueberlastung einzelner Kreise nicht in Abrede gestellt werden könne und es liege in der Billigkeit, daß eine Ausgleichung zwischen den einzelnen Kreisen stattfinde.

Der Abgeordnete von Gynern erklärt, daß er nicht daran zweifle, daß der Kreis Coblenz zu hart betroffen worden, er habe nur gemeint, daß es Sache der Commission sei, eine Prüfung vorzunehmen und dann erst eine Feststellung eintreten zu lassen, in welchem Umfange eine Ueberlastung stattgefunden habe.

Der Referent: Der Ausschuß schlage vor, eine erschöpfende Ausgleichung herbeizuführen und eine Erhebung für die ganze Provinz anstellen zu lassen. Was den Stand der Gesetzgebung anlange, so fehle es eben an jeder gesetzlichen Bestimmung, auf die man sich berufen könne, denn

das Gefühl, welches Jeden dahin dränge, zu sagen, der Staat müsse auch diese Kriegslasten auf sich nehmen, könne an der Sachlage nichts ändern. Eine Unterstützung zu erhalten, sei eine den vorliegenden Gegenstand nicht berührende Frage, und es würde Sache der zu bildenden Commission sein, ob sie einen solchen Schritt für gut halte.

Der Abgeordnete Conzen: Er könne dem Antrage nur beitreten; in Bezug auf die Verpflichtung des Staates stimme er dem Abgeordneten Grafen v. Hoensbroech bei. Eine Petition in dieser Angelegenheit an Se. Majestät zu richten, sei dasselbe, was man schon früher gethan habe in Bezug auf die Einquartierungslast, welche als eine Staatslast bezeichnet worden sei. Darüber könne kein Zweifel obwalten, wenn irgend etwas in der Welt eine Staatslast sein solle, so sei es die Vertheidigung des Vaterlandes.

Die an der Grenze liegenden Kreise würden vorzugsweise mit solchen Ausgaben belastet und die Entschädigung, die sie im Frieden erhielten, reiche bei weitem noch nicht aus. Wenn man hier gesagt habe, die Millionen wären bezahlt, so sei Letzteres nur relativ richtig, denn die Schulden, die die Gemeinden haben machen müssen, um die Leistungen zu erfüllen, seien noch nicht bezahlt. Es würde ganz consequent sein, wenn, unabhängig von dem vorliegenden Referat, auch seitens des Landtages eine Petition an Se. Majestät gerichtet würde, damit eine Ausgleichung in dem Sinne stattfände, daß diese Last als Staatslast betrachtet werde, damit es nicht von der Zufälligkeit abhängig sei, daß ein an der Grenze liegender Bezirk unverhältnißmäßig mehr bezahlen müsse, als andere Bezirke.

Dem Antrage des Ausschusses könne man demungeachtet beitreten.

Der Referent weist darauf hin, daß nach dem Antrage des Ausschusses eine Commission zu wählen sei, der man die Abfassung einer Petition überlassen oder den bestimmten Auftrag erteilen könne, unter Darlegung aller Verhältnisse sich an Se. Majestät zu wenden.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech ist der Ansicht, daß wenn der hohe Landtag eine solche Adresse an Se. Majestät richte, Dies von einem größeren Gewicht sei, als wenn es von Seiten der Commission geschehe. Er wolle sich die Bitte an den Herrn Marschall erlauben, daß er diesem Wunsche nichts entgegenstelle.

Der Abgeordnete Neusch erklärt, daß er sich dem Antrage auf Erlaß einer Adresse an Se. Majestät nur anschließen könne. In seiner Heimath habe man sich an den Reichstag gewandt, weil man dort die Sache als Staatslast betrachtet habe.

Der Marschall bemerkt, daß sich der Antrag des Abgeordneten Berger vielleicht mit einer Adresse verbinden lasse.

Der Referent: Eine solche Petition, wenn sie wirken solle, müsse nothwendigerweise das ganze Material erschöpfen, um ein klares Bild von der Größe der Leistungen zu geben, und das sei jetzt nicht möglich, weil noch nicht aus der ganzen Provinz das Material vorliege.

Der Marschall erklärt, es stehe ja frei, die Commission zu verstärken.

Der Abgeordnete von der Mosel glaubt, daß nur ein Mitglied für jeden Regierungsbezirk genüge.

Der Marschall: Die erste Frage sei jetzt die: Wird das Referat genehmigt, nach welchem eine Commission gewählt werden soll?

Wird angenommen.

Die zweite Frage: Soll die Commission aus 5 oder 10 Mitgliedern bestehen?

Bei der Abstimmung wird eine Commission aus 5 Mitgliedern abgelehnt, dagegen eine aus 10 Mitgliedern bestehende Commission angenommen.

Die dritte Frage, die sich auch auf das Referat bezieht: Soll die Commission auch von dem Landtage beauftragt werden, die Adresse zu entwerfen?

Nach einer längeren Debatte darüber, ob der Landtag die Adresse machen oder der Landtag dazu der Commission den Auftrag geben soll, stellt der Marschall die Frage:

Soll die Commission mit der Abfassung einer Adresse beauftragt werden?
Die Frage wird bei der Abstimmung bejaht.

Antheiles Soll die Commission, von welcher die Untervertheilung des auf die Provinz zu entfallenden von jenen 4 Millionen Thalern zu bewirken sein wird, aus 5 Mitgliedern bestehen?

Die Versammlung beschließt, daß dies eine und dieselbe Commission sein soll.

Hierauf wird zur Wahl der Commission durch Stimmzettel geschritten.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten Graf Voos und Freiherr v. Mhlius.
(Während der Auszählung der Stimmen wird in der Verhandlung fortgeföhren.)

Verwaltung des Bergischen Schulfonds Bericht des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Schröder: Die Verwaltung des Bergischen Schulfonds möge dem Provinzial-Landtage zur Verwaltung übergeben werden.

Wahl der Commission hierzu und zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 22. Juni ds. Js.

Verwaltung des bergischen Schulfonds.

Referent Abgeordneter Schröder. Der Ausschuß schlägt vor, über den Antrag: *Se. Majestät* wolle geruhen, den Bergischen Schulfonds ebenfalls der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu überweisen, zur Tagesordnung überzugehen, indem der fragliche Fonds im Staatshaus-haltsetat als Staatsfonds behandelt werde und der Landtag sich nicht in der Möglichkeit befinde, den Fonds, der auch nicht einmal der ganzen Provinz angehöre, mit genügender Kenntniß der speciellen Verhältnisse zu verwalten.

Der Abgeordnete Freiherr Raik von Frentz bemerkt, daß er sich der Begründung des Ausschußantrages unmöglich anschließen und nicht anerkennen könne, daß der fragliche Schulfonds Staatsfonds sei. Der Landtag habe sich stets dieser Angelegenheit angenommen und sich dazu für competent erachtet. Erst von der Zeit an, als durch Ministerial-Rescript der Bergische Schulfonds als Staatsfonds bezeichnet worden, habe die Zahlung der Grundsteuer aufgehört.

Der Abgeordnete Bachem: Der Hauptgrund gegen den Antrag sei gewesen, daß für die Verwaltung des Bergischen Schulfonds eine umfassende Kenntniß der lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse nothwendig sei, daß der Landtag nicht in der Lage sei, über die Bedürfnisfrage der einzelnen Schulen sich genau zu informiren und daß der Landtag das Vertrauen haben dürfe, daß der Fonds wie bisher stiftungsmäßig verwalten werde.

Der Abgeordnete Dr. Reinark entgegenet, daß man sich durch dies Motiv nicht abhalten lassen dürfe, die Sache weiter zu verfolgen. Man möge sich nur mit einer Petition an *Se. Majestät* wenden, und sollte der Bergische Schulfonds der Provinz überwiesen werden, so würden auch diejenigen Anstalten bald herausgefunden werden, welche eines Zuschusses bedürften.

Der Abgeordnete Conzen hält die Gründe, welche der Ausschuß gegen den Antrag vorbringe, nicht für stichhaltig, und kann auch der Annahme des Abgeordneten Bachem, daß der Landtag nicht in der Lage sei, die Bedürfnisse zu ermessen, nicht beipflichten. Es sei nicht abzusehen, warum der aus 15 Mitgliedern bestehende Ausschuß nicht eben so gut diese Angelegenheit wie die übrigen ihm zugewiesenen verwalten könne. Daß der fragliche Fonds Staatsfonds sei, könne er unmöglich zugeben. Die fragliche Ministerialerklärung könne ihn nicht dazu machen.

Der Abgeordnete Bachem erwidert, daß es unrichtig interpretirt sei, wenn gesagt werde, man mißtraue seiner eigenen Verwaltung, die man anstreben wolle. Von einem Mißtrauen in die Kraft der Verwaltung könne keine Rede sein, wohl aber müsse man eingestehen, daß, wenn der Fonds stiftungsmäßig verwendet werden solle, ein großes Material dazu gehöre, welches bei den verschiedensten Gemeinden sich befinde. Dies Material könne der Landtag um so weniger beschaffen, als das Bedürfnis ein wechselndes sei.

Der Marschall bringt den Antrag: Die Verwaltung des Bergischen Schulfonds möge dem Provinzial-Landtage übergeben werden, zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 47 gegen 22 Stimmen angenommen und wird somit eine Adresse an *Se. Majestät* erlassen werden.

Gesuch des Vaterländischen Frauenvereins um Beihilfe aus Provinzialfonds.

Bericht des VI. Ausschusses über einen Antrag des Vorstandes des vaterländischen Frauenvereins zu Berlin auf Vermehrung der ihm zu Gebote stehenden Mittel durch Gewährung einer Beihilfe aus Provinzial-Fonds.

Referent Abgeordneter Conzen: Da der Zweck des Vaterländischen Frauenvereins, wie er in den §§. 1 und 2 des Statuts vom 1. Mai 1867 resp. 24. Mai 1869 sowohl für Kriegs- als Friedenszeiten näher angegeben ist, nicht innerhalb der Grenzen der Provinz sich bewegt, vielmehr das ganze Vaterland umfaßt, der dem Provinzial-Landtage zur Verfügung stehende Fonds der Provinzial-Hülfskasse jedoch statutenmäßig nur für solche Ausgaben verwendet werden darf, die einen provinziellen Charakter an sich tragen, so bedauert der Ausschuß, den Antrag bei dem hohen Landtage nicht befürworten zu können.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Rechnungen der Provinzial-Hülfskasse pro 1867/9.

Derfelbe Referent erstattet den Bericht des VI. Ausschusses über die Rechnungen der Provinzial-Hülfskasse pro 1867, 1868 und 1869.

Der Ausschuß findet zu Ausstellungen keine Veranlassung und stellt beim hohen Landtage den Antrag, gemäß §. 21 des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statutes der Provinzial-Hülfskasse: der Direction bezüglich der Rechnungen pro 1867, 1868 und 1869 Decharge ertheilen zu wollen.

Der Antrag wird angenommen.

Entwässerung der Cöln-Venloer Bezirksstraße in Ehrenfeld.

Bericht des II. Ausschusses über die Petition der Gemeinde Ehrenfeld, betreffend die Entwässerung der Cöln-Venloer Bezirksstraße.

Referent Abgeordneter Schult: Der Ausschuß findet sich nicht in der Lage, Vorschläge machen zu können, da die Verhältnisse weder durch die Petition der Gemeinde, noch durch die persönlichen Mittheilungen des ständischen Commissars vollständig aufgeklärt sind, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Angelegenheit dem Herrn Ober-Präsidenten zu überweisen mit der Bitte, dieselbe auf dem Verwaltungswege feststellen zu lassen, unter Zuziehung des ständischen Commissars, und dann das Geeignete zu verfügen.

Der Antrag wird angenommen.

Resultat der Commissionswahlen für die Ausgleichung der Kriegsteilungen etc.

Der Marschall bringt das inzwischen eingegangene Resultat der Wahl zur Kenntniß der Versammlung.

I. Regierungsbezirk Cöln.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordneter Graf Boos Stimmen 65

" Mund " 65

Demnach sind die Abgeordneten Graf Boos und Mund gewählt.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordneter Bremig Stimmen 65

" Caesar " 65

Demnach sind die Abgeordneten Bremig und Caesar gewählt.

III. Regierungsbezirk Trier.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordneter Aldringen Stimmen 64

" Neusch " 62

" v. Solemacher " 1

" Gremer " 1

Die Abgeordneten Aldringen und Neusch sind demnach gewählt.

IV. Regierungsbezirk Aachen.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordneter	Conzen	Stimmen	65
"	Freiherr v. Leykam	"	62
"	Lamberts	"	3

Die Abgeordneten Conzen und Freiherr von Leykam sind gewählt.

V. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Abgeordneter	Ringel	Stimmen	65
"	Maas	"	62
"	v. Steffens	"	2
"	vom Bruch	"	1

Die Abgeordneten Ringel und Maas sind gewählt.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch Vormittag 11 Uhr an.
(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Dreizehnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 12. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gymnich.

Auf Ersuchen des Marschalls verliest der Abgeordnete Freiherr v. Leykam folgende

Adressen an Se. Majestät:

1) Adresse, betreffend die Uebernahme der Wegberg-Arsbecker Prämienstraße auf den Aachener Bezirksstraßenfonds;

2) Adresse, betreffend die Uebernahme der Roerbrücke bei Orsbeck auf den Aachener Bezirksstraßenfonds.

Die Adressen werden genehmigt.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer verliest eine an Se. Majestät gerichtete Adresse, betreffend die in der 11. Sitzung gefaßten Beschlüsse über den Entwurf eines Regulativs zu einer Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

Geschäftliches.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehmann bemerkt, daß die in der Adresse mit aufgenommene Ansicht der Minorität jedenfalls wegbleiben müsse.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroeck sieht dies Verfahren als ein Unicum an.

Der Marschall erklärt die Aufnahme des Minoritätsgutachtens in der Adresse für gerechtfertigt, da das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände die Bestimmung enthalte, daß, wenn bei einem derartigen Gegenstande eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen nicht vorhanden, Solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich zu bemerken sei.

Die Adresse wird hierauf genehmigt.

Der Abgeordnete Bremig verliest zwei an Se Majestät gerichtete Adressen:

1) Betreffend die Verhandlung über den zur Begutachtung vorgelegten Antrag des Gemeinderaths von Meisenheim wegen Vertretung im Provinzial-Landtage.

Die Adresse wird genehmigt.

2) Betreffend die Verhandlung über den Antrag der Gemeinde Wermelskirchen um Aufnahme in den Verband der Städte.

Die Adresse wird genehmigt.

Ein Schreiben an den Herrn Landtagscommissar, betreffend die innerhalb der Provinz herbeizuführende Ausgleichung der Kriegseleistungen und die stattgefundene Wahl der Commission zur Untervertheilung einer der Provinz zu überweisenden Summe, wird verlesen.

Der Abgeordnete Berger bemerkt, daß er in dem Schreiben die Erwähnung seines in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrages vermissen.

Der Abgeordnete Bremig erwidert: Der Antrag befinde sich im Protokoll registriert und werde die gewählte Commission den Antrag in Erwägung ziehen und das Erforderliche veranlassen.

Der Abgeordnete Berger läßt die Erwähnung seines Antrages in diesem Schreiben für nothwendig. Er glaube, daß gerade dieser Antrag von besonderer Wichtigkeit sei und Aussicht auf Erfolg habe.

Auf Ersuchen des Marschalls trägt der Abgeordnete Berger seinen Antrag vor, welcher dahin geht: Der hohe Landtag wolle beschließen: Se. Majestät den Kaiser und König allerunterthänigst zu bitten, hochgeneigtest anordnen zu wollen, daß den Kreisen der Provinz die gesetzlichen Kreis-Unterstützungen, welche dieselben an die Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner verabreicht haben, aus der französischen Kriegscontribution ersetzt werden mögen.

Der Marschall erklärt, daß wegen des schon übermorgen stattfindenden Schlusses des Landtages die diesen Antrag betreffende motivirte Adresse in der Sitzung am Donnerstag vorliegen müsse, anderenfalls eine Berücksichtigung nicht stattfinden könne.

Bei der Begründung macht der Abgeordnete Berger darauf aufmerksam, daß es sich keineswegs um die Leistungen handle, zu denen fast Jeder aus Patriotismus freiwillig gern beigetragen habe, sondern bloß um die eigentlichen Kreisunterstützungen. Einen günstigen Erfolg für die beantragte Adresse glaube er schon daraus herleiten zu können, daß die königliche Staatsregierung schon in so weit auf die Sache eingegangen sei, als sie bereits desfallige Erhebungen habe anstellen lassen. Auch die Provinz Hannover habe einen solchen Antrag gestellt.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Abgeordnete Bachem erstattet den Bericht des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Nach eingehender Beleuchtung der Vorlage im Zusammenhang mit den zur Anerkennung gelangten Verwaltungsprincipien für die Provinz referirt er den Antrag des Ausschusses, der dahin geht: den §. 1 der Verordnung anzunehmen.

Für den §. 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Erfüllung der Kreis-Unterstützungen der Familien einberufenen Reservisten und Landwehrmänner aus der französischen Kriegscontribution.

Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

„Die Verwaltung des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird vom Provinzial-Verwaltungsrath geführt.“

Die §§. 3 bis 7 des Entwurfs fallen dann ganz fort, indem darüber Bestimmungen im Regulativ für die Organisation der selbstständigen Verwaltung bereits vorgesehen sind.

Der §. 8, der jetzt §. 3 wird, kann in seiner Fassung beibehalten werden, jedoch wird statt der Worte:

„der Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes“
zu setzen sein:

„dem Provinzial-Verwaltungsrath.“

Der §. 9, jetzt §. 4 bleibt unverändert, desgleichen der §. 10, jetzt §. 5.

Im §. 11, jetzt §. 6 wird im Eingang zu setzen sein:

„der Provinzialverwaltungsrath“ statt: der Verwaltungsausschuß (oder die Landarmendirection).

Hiermit sei eine weitere Beurtheilung des der Verordnung beigefügten Entwurfs eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung überflüssig geworden, indem der §. 3 des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung das Nähere für die durch den Provinzial-Landtag und Provinzial-Verwaltungsrath anzustellenden Beamten diesen beiden vorbehalten habe.

Der Marschall eröffnet die Discussion über §. 1.

Da Niemand das Wort verlangt, wird zur Abstimmung geschritten und der §. 1 angenommen.

Derfelbe lautet: Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbände vereinigt, welcher den Namen

„Landarmenverband der Rheinprovinz“

führt.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Capitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Capitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmen-Wesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

Nachdem Referent darauf aufmerksam gemacht, daß die Majorität des Ausschusses die Anstellung eines Landarmen-Directors für überflüssig befunden, die Minorität aber eine solche als zweckmäßig anerkannt habe, wird der §. 2 zur Discussion gestellt.

Der Abgeordnete Freiherr Kaiß von Frenß macht darauf aufmerksam, daß dem aus 15 Mitgliedern bestehenden Provinzial-Verwaltungsrath, namentlich dem Herrn Landtags-Marschall, durch die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenwesens der ganzen Provinz eine schwere Arbeit aufgebürdet würde, und daß es daher wohl angemessen sein dürfte, einen besonderen Beamten, der auch ein Nebenamt führen könne, anzustellen.

Der Referent bemerkt, daß die Hauptarbeit bei solchen Geschäften darin bestehe, daß zwischen den verschiedenen Armenverbänden resp. Gemeinden eine Correspondenz stattfinde, welche Gemeinde verpflichtet sei, die Fürsorge für den betreffenden Landarmen zu übernehmen. Der Landarmenverband bekomme daher vollständig instruirte Acten zur Entscheidung. Die Arbeit, wie sie hier der Commission zugewiesen werde, sei keineswegs von so großer Bedeutung, wie der Herr Vorredner annehme.

Der Abgeordnete von der Mosel: Er habe zu der Minorität gehört, die einen besondern Landarmendirector habe einsetzen wollen. Mittlerweile habe er sich aber überzeugt, daß er sich dem Antrage des Ausschusses anschließen könne.

Der Abgeordnete Freiherr Kaiß von Frenß weist auf den §. 7 hin, nach welchem die Verordnung vom 14. Juni 1859 außer Kraft trete. Die einzelnen Verbände hörten demnach auf und mit dem Augenblicke habe der Gesamtverband einzutreten.

Der Referent erwidert, daß es sich hier nur um Landarme handele, aber nicht um solche Arme, die einem bestimmten Ortsverbande angehörten. Die Arbeit, welche die Regierungen bis jetzt gehabt hätten, sei allerdings bedeutend gewesen, aber der Landarmenverband habe nur die Entscheidung über die vollständig instruirten Sachen zu treffen, und er glaube nicht, daß es nothwendig sei, dafür einen besondern Beamten anzustellen. Stelle sich die Sache in der Praxis anders, so stehe es dem Provinzial-Verwaltungsrath immer noch frei, eine solche Stelle zu creiren. Es sei leichter, eine Stelle zu schaffen, als eine einmal bestehende aufzuheben.

Nach einer längern Debatte, in welcher der Abgeordnete Becker auf einen großen Arbeitsumfang hinwies, was der Abgeordnete Conzen, unter Durchführung eines vorgebrachten Beispiels und unter Hinweis auf die Functionen der neucreirten Organe zur Entscheidung in Armenangelegenheiten, zu widerlegen sucht, wurde zur Abstimmung geschritten.

Der Marschall stellt die Frage:

Soll ein besonderer Landarmen-Director angestellt werden?

Die Frage wird verneint und der §. 2 nach der vorgeschlagenen Fassung des Ausschusses angenommen.

Ueber die §§. 3 bis 7, welche die Landarmen-Direction betreffen, wird nicht abgestimmt, da die Fragestellung hierüber nach dem gefassten Beschlusse in Wegfall kommt.

Der §. 8, jetzt 3, wird angenommen mit der Veränderung, statt „Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes“ zu setzen: „Provinzial-Verwaltungsrath.“

Der §. 9, jetzt §. 4, wird unverändert angenommen.

Desgleichen der §. 10, jetzt §. 5.

Der §. 11, jetzt §. 6, wird mit der Abänderung angenommen, statt „Verwaltungsausschuß“, „Provinzial-Verwaltungsrath“ zu setzen.

Der §. 12, jetzt §. 7, wird unverändert angenommen.

Der Marschall läßt hierauf über das Gesetz im Ganzen abstimmen. Dasselbe wird angenommen und Referent um Abfassung der desfalligen Adresse ersucht.

Bericht des VI. Ausschusses über eine Petition der Wiesen-Genossenschaft des unteren Wambach-Thales um Gewährung einer Beihilfe von 150 Thln. aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse.

Referent Abgeordneter Mund.

Der Ausschuß beehrt sich, dies Gesuch bei der hohen Versammlung mit der Maßgabe zu befürworten, daß diese Summe von 150 Thln. dem königlichen Landrath zu Hebbesdorf zur Verfügung gestellt werde, um dieselbe nach eigenem Ermessen im Interesse der Petenten zweckentsprechend zu verwenden.

Dem Ausschusse ist ferner eine mit der vorerwähnten Petition im Zusammenhange stehende Eingabe der königlichen Regierung zu Coblenz d. d. 28. Juni 1871 an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, zur Berichterstattung überwiesen worden.

Diese Eingabe schließt mit dem Antrage: „daß dem Landrathe des Kreises Neuwied zur leichteren Bildung von Drainage-Genossenschaften aus den disponiblen Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine Unterstützung von 5 Thln. pro Morgen zu drainirender Fläche mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werde, daß die Unterstützung den Betrag von 200 Thln. jährlich nicht zu übersteigen habe und unter die nach Maßgabe ihrer gesammten Staatssteuer unbemitteltesten Genossenschafter mit mindestens 5 Thln. pro Morgen theiliger Fläche zu vertheilen sei.“

Dem Ausschusse erschien dieser Antrag in seiner Allgemeinheit nicht annehmbar und eine Bewilligung auf mehrere Jahre nicht rathsam; derselbe bittet daher den hohen Provinzial-Landtag, die Bewilligung der von der königlichen Regierung zu Coblenz beantragten Unterstützung aus den Mitteln der Provinzial-Hülfskasse zur Förderung der Drainage im Kreise Neuwied abzulehnen.

Unterstützung der
Wiesen-Genossenschaft
im unteren Wambach-
Thale.

Petition wegen Bil-
dung von Drainage-
Genossenschaften.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, der Wiesen=Genossenschaft des unteren Wambach=Thales eine Beihilfe von 150 Thln. aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewähren, angenommen

Der Antrag des Ausschusses, der Landtag wolle die beantragte Unterstützung zur Bildung von Drainage-Genossenschaften ablehnen, wird angenommen.

Bericht des VI. Ausschusses, betreffend die Gewährung einer Unterstützung zur Hebung der Pferdezucht in der Rheinprovinz.

Referent Abgeordneter v. Steffens. Der Ausschuß ist nach Erwägung des Gesuches in seiner Sitzung vom 8. Juli c. dahin schlüssig geworden, daß dem Verein aus dem Fonds des zur Verfügung der Stände stehenden Antheils der Zinsen der Provinzial-Hülfskasse, statt der erbetenen 2000 Thlr., 1000 Thlr. auf zwei Jahre jährlich zu gewähren seien, und bittet den hohen Landtag, diesem Beschlusse seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Marschall eröffnet die Diskussion.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech bemerkt, daß 2000 Thlr. zu dem Zwecke nicht hinreichen würden, ebenso gut könne man den Antrag ganz verwerfen. Er glaube, daß 4000 Thlr. jährlich auch noch wenig sei, um diesen Zweck zu erfüllen. Er bittet den hohen Landtag, nicht dem Antrage des Ausschusses beizutreten, sondern dem Petitum gemäß und für jedes Jahr 2000 Thlr. zu bewilligen.

Der Abgeordnete von Gynern erklärt, daß er im Allgemeinen Bedenken trage, eine Unterstützung dieser Art zu bewilligen, denn dadurch würden andere Vereine veranlaßt werden, sich ebenfalls zu melden. Es gebe noch viele andere Vereine, Bienenzucht-Vereine und dergleichen, aber namentlich im Hinblick auf die Provinzial-Hülfskasse scheine es ihm bedenklich, zu diesem Zwecke eine so große Summe zu bewilligen.

Der Abgeordnete Freiherr von Louisenenthal vermag den anderen Vereinen keine so große Wichtigkeit beizulegen, als grade einem Pferdezucht-Verein. Bei jeder Mobilmachung habe sein Kreis den Bedarf an Pferden stellen können und auch noch die Nachbarkreise versorgt, und bei dem Verkauf der Pferde hätte sich ein weit geringerer Verlust herausgestellt, als bei den anderswo angekauften Pferden.

Abgeordneter Graf von Hoensbroech: Die andern Vereine hätten bei weitem nicht den Werth, wie dieser Verein, der einen höheren Zweck verfolge und zur Schlagfertigkeit der Armee beitrage.

Der Abgeordnete Freiherr Clemens von Loë schlägt vor: Die durch den Geheimrath Förster zur Förderung der Pferdezucht erbetene Summe von 2000 Thln. zu bewilligen, jedoch unter der Bedingung, selbige Summe von 2000 Thln. zur Beschaffung eines bessern Zuchtmaterials und zwar speziell zum Ankauf von Vollblut-Hengsten zu verwenden.

Abgeordneter Freiherr v. Louisenenthal glaubt, daß die zu bewilligende Summe am zweckmäßigsten für Fohlenweiden zu verwenden sei.

Der Abgeordnete Neusch erklärt sich gegen die Bewilligung von 2000 Thln.; hier sei nur von einem einzelnen Kreise die Rede, während andere Kreise an der Grenze auf Selbsthilfe angewiesen seien und Pferdezucht-Vereine gegründet hätten, die von keiner Seite Unterstützung erhielten.

Der Abgeordnete Dr. Engels stimmt den Ausführungen des Abgeordneten Neusch bei. Ein Kreis, Mühlheim, habe schon ohne Unterstützung große Erfolge erzielt und er kenne ärmere Kreise, welche ebenfalls auf eigene Kosten Vereine zur Pferdezucht gegründet hätten. Er bitte, den Antrag abzulehnen.

Der Abgeordnete von Gynern weist auf die geringen Beiträge hin, welche die Mitglieder eines Vereins zu diesem Zwecke zahlten. Es würde leicht sein, durch eine Erhöhung der Beiträge auch die Mittel zu einer größeren Förderung des guten Zweckes zu finden.

Petition wegen Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Pferdezucht.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam: Die Pferdezücht bilde ein bedeutendes Moment für die Provinz, es sei die Vermehrung der Wehrkraft unseres Landes, die dadurch gefördert werden solle. Daß große Erfolge mit diesen kleinen Summen erreicht werden sollten, sei nicht wohl denkbar, es solle nur ein Zeugniß sein, welche Wichtigkeit wir der Sache in dieser Beziehung beilegen. Er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der Abgeordnete Müller: Pferdezüchter seien in der Regel wohlhabende Leute und hätten Mittel genug, nach dieser Richtung hin auch ohne Unterstützung sich auszudehnen.

Der Referent, Abgeordneter von Steffens: Es handle sich hier nicht bloß um Luxuspferde, sondern das eigentliche Princip bestehe darin, Pferde für den Gebrauch für den Landmann zu erzielen. Das sei das Ziel, welches man erstrebe und es würde dadurch auch für die Armee gesorgt.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Marschall stellt als erste Frage: Soll überhaupt für den vorliegenden Zweck Etwas aus der Provinzial-Hülfskasse gegeben werden?

Die Frage wird verneint.

Der Marschall erklärt, daß damit alle übrigen Anträge erledigt seien.

Bericht des VI. Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Reinartz auf Bewilligung einer ausnahmsweisen außerordentlichen Zuwendung für die hiesige königliche Landesbibliothek aus Anlaß ihres 100jährigen Jubiläums.

Referent Abgeordneter v. Steffens:

Der Ausschuß schlägt vor, den Antrag abzulehnen.

Die Discussion wird eröffnet.

Auf Ersuchen des Abgeordneten Bremig, eine bestimmte Summe zu nennen, schlägt der Abgeordnete Dr. Reinartz vor, 500 bis 1000 Thlr. für die hiesige Landesbibliothek zu bewilligen.

Der Abgeordnete Graf v. Hoenßroech erklärt sich für eine Ablehnung, besonders aus dem Grunde, weil er durch eine Bewilligung zur Vergrößerung der Bibliothek die ihm als in derselben vorhandenen bezeichnete Confusion nicht noch vermehren wolle; denn es sei nicht einmal ein Catalog vorhanden.

Der Abgeordnete Dr. Reinartz bemerkt, daß deshalb der Antrag gestellt worden sei, um Ordnung zu schaffen.

Der Abgeordnete Dr. Noeggerath beantragt, für den bestimmten Zweck und namentlich zur Aufstellung eines Repertoriums 200 Thlr. zu bewilligen.

Nach kurzer Erörterung über die Fragestellung wird der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung gebracht, angenommen und dadurch der Antrag des Abgeordneten Noeggerath erledigt.

Bericht des II. Ausschusses über den Antrag des Barrieregeldempfängers Klein zu Brebach um Nachlaß eines Theiles des noch rückständigen Barriere-Pachtgeldes als Pächter der Barriere der Brebach-Fechinger Bezirksstraße zu St. Joham.

Referent Abgeordneter Berger. Der Ausschuß befürwortet den Nachlaß eines Theiles des noch rückständigen Barrieregeldes und schlägt vor, von dem 872 Thlr. 2½ Sgr. betragenden Rückstande 200 Thlr. zu erlassen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Antragsteller die meiste Zeit während des Krieges im Felde war. Zugleich wird Derselbe zur Berücksichtigung bei Vertheilung des Unterstützungsfonds für die durch den Krieg besonders geschädigten Gewerbetreibenden empfohlen.

Der Referent verliest demnächst ein hierauf bezüglisches Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, welches genehmigt wird.

Bericht des II. Ausschusses über das Allerhöchste Propositionsdecret: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Referent: von Bönninghausen. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem II. Ausschusse zur nochmaligen Berathung wieder zugetheilt, nachdem sich verschiedene Ansichten geltend gemacht hatten.

Petition um eine außerordentliche Zuwendung für die hiesige Landesbibliothek.

Nachlaß von Barrierepacht des Klein.

Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Bei der Durchberathung der einzelnen Paragraphen hat der §. 1 einen Zusatz erhalten, die §§. 2, 3 und 4 wurden unverändert angenommen.

Dem §. 5 wurde in seinem wichtigsten Theile eine andere Deutung gegeben, wonach es den Beschlüssen der resp. Kreisstände allein anheim gegeben werden soll, einzelne Gemeinden oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Lehmann: Der Antrag der Regierung zu Düsseldorf gehe dahin, die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1839 weiter auszudehnen. Durch den Gebrauch breiter Radselgen werde namentlich die Unterhaltung der Straßen sehr erleichtert. Nach der gesetzlichen Bestimmung dürfe das Frachtfuhrwerk nur breite Radselgen haben, während das Landfuhrwerk schmale Radselgen gebrauchen darf. Durch den §. 1, wie er im Ausschusse festgestellt worden, werde an der Sachlage nichts geändert, und da er in dem §. 1, wie er hier vorgeschlagen werde, keine Verbesserung finden könne, so werde er gegen den §. 1 und demnach gegen das ganze Gesetz stimmen.

Der Abgeordnete Broich: Der Entwurf sei in dieser Fassung aus materiellen wie formellen Gründen unannehmbar. Er vermisse in dem Entwurfe etwas sehr Wesentliches, nämlich, die Communalwege gegen den Mißbrauch der übermäßigen Beladung zu schützen. Warum sollten die Fuhrleute in dieser Beziehung mehr beschränkt werden als die Ackerleute? und er bitte, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Abgeordnete Schüler führt aus, daß das Gesetz vom 17. März 1839 den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche. Der Verkehr durch die Eisenbahnen sei ein anderer geworden und tagtäglich könne man Wagen von den Bahnhöfen abfahren sehen, welche den jetzigen Bestimmungen zuwider mit 100 Centnern beladen wären. Die Gewichtsangabe treffe also nicht mehr zu, und er möchte beantragen, die Beladung eines vierrädrigen Geschirres um 20 Centner zu erhöhen und eines zweirädrigen um 10 Centner.

Der Abgeordnete Berger bemerkt, daß hier nicht der Ort sei, das Gesetz vom Jahre 1839 abzuändern.

Der Abgeordnete Conzen weist nach, daß der Werth des Gesetzes von 1839 darin bestehe, daß es nicht bloß die Breite der Radselgen, sondern auch die Belastung bestimme, weil eben durch übermäßige Belastung der Wagen die Wege sehr verdorben würden. Er glaube, daß es sich empfehlen dürfte, wenn in den vorliegenden Entwurf auch die betreffenden Bestimmungen über die Belastung mit aufgenommen würden.

Der Abgeordnete Becker macht darauf aufmerksam, daß es schwer halten werde, die Vorschriften über die Belastung durchzuführen, denn nur wenige Gemeinden würden sich solche Waagen anschaffen.

Der Marschall erklärt, daß man es hier mit der Verathung eines Gesetzes zu thun habe, welches sich auf Communalwege beziehe. Er wolle übrigens zu bedenken geben, wie schwierig es sei, Bestimmungen in Bezug auf die Beladung zu treffen. In einer kleinen Bürgermeisterei habe man keine Waagen, um die Beladung zu kontrolliren, Dies könne nur an der Barriere geschehen.

Der Abgeordnete Kreis hält es dennoch für gut, wenn eine Bestimmung über das Gewicht aufgenommen wird.

Der Abgeordnete Broich beantragt, den §. 1 dahin zu fassen:

Vom 1. Januar 1873 an soll auf allen öffentlichen Wegen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen etc. das Gesetz vom 17. März 1839 für alles Fuhrwerk Anwendung haben. Jedoch soll für das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Wirtschaftsbezirks bewegt, die Ausnahme gemäß dem bezogenen Gesetze bestehen bleiben; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Produkte oder zum Herbeiholen von Materialien dient, ist es dem gewerbmäßig betriebenen Fuhrwerke gleich zu achten.

Es wird der Schluß der Discussion beantragt und angenommen.

Der Marschall stellt die Frage:

Soll in dem §. 1 eine Lastangabe mit aufgenommen werden?

Die Frage wird bejaht.

Bei der Abstimmung wird, nachdem der Antrag des Abgeordneten Broich abgelehnt ist und der Abgeordnete Schüler seinen Antrag zurückgezogen hat, das erste Alinea des §. 1 angenommen.

Als zweites Alinea wird beantragt und angenommen der Satz: Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen sind.

Das Alinea 2 des Entwurfes, jetzt Alinea 3 „das landwirthschaftliche Fuhrwerk“ bis „von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein“ wird angenommen.

Der §. 2 wird zur Diskussion gestellt und angenommen.

Zu §. 3 wird von dem Abgeordneten Broich das Amendement gestellt:

§ 3.

Auf den Antrag des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder eines interessirten Privatn sind die Landräthe mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Regierung, bei eintretendem Thauwetter ermächtigt, für einzelne Gemeinden oder Wege den Verkehr mit schwereren Lasten als 20 Centnern für eine Frist bis zu 7 Tagen auf den ausgebauten Communalwegen zu suspendiren oder die Normallast der Befrachtung herunterzusetzen. Die Bürgermeister haben für geeignete Bekanntmachung zu sorgen.

Der Abgeordnete Bachem bemerkt, daß dies eine Polizeimaßregel sein werde, die sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz eigene.

Der Antrag wird bei der Abstimmung abgelehnt und der §. 3 angenommen.

Die §§. 4 und 5, gegen welche nichts erinnert wird, werden einzeln zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Hierauf bringt der Marschall das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Der Entwurf lautet:

Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen sind.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Landwirthschaftsbezirks bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radsfelgen unterworfen; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertriebe der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien dient, muß es mit Radsfelgen von mindestens vier Zoll Breite versehen sein.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist:

- a) alles Personenuhrwerk;
- b) alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c) alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landesheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren Breite statthast ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit ein bis fünf, im Wiederholungs-falle mit zwei bis zehn Thlrn. Geldbuße belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regreiffes an den Eigenthümer erlegt werden. —

Für eine und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verhängen.

Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1 gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeindegänge, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung S. 80), Anwendung findet.

§. 5.

Den betreffenden Regierungen bleibt es vorbehalten, die im §. 1 bestimmten Termine nöthigenfalls um eine nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu verlängern.

Den Beschlüssen der resp. Kreisstände wird anheimgegeben, einzelne Gemeinden oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Der Abgeordnete Bachem verliest eine Adresse an Se. Majestät, betreffend den Entwurf einer Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Adressen.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Abgeordnete Schröder verliest eine Adresse an Se. Majestät, betreffend die Beschlüsse über den Bergischen Schulfonds.

Der Abgeordnete Bachem beantragt, daß in der Adresse angedeutet werde, daß Dies die Ansicht der Majorität sei, um dadurch klarzulegen, daß die Minorität anderer Meinung gewesen; man könne sonst annehmen, daß keine abweichende Ansicht vorhanden sei und ein volles Einverständnis hierüber geherrscht habe.

Der Abgeordnete Conzen hält die Auffassung, wie sie in der Adresse niedergelegt ist, für durchaus correct. Der Ausdruck „wir“ bezeichne die Majorität. Wenn die Ansicht des Abgeordneten Bachem richtig wäre, dann müßte eine Revision aller bereits genehmigten Adressen stattfinden.

Der Abgeordnete Freiherr Kaiß von Frentz erklärt die Ausdrucksweise der Adresse für correct, indem es nur bei der Ablehnung von königlichen Propositionen eine andere Bewandniß habe.

Der Abgeordnete Bachem hält die von ihm beantragte Aenderung für begründet, weil der Beschluß mit nur geringer Majorität zu Stande gekommen sei und die Adresse thatsächliche und rechtliche Momente enthalte, die eine erhebliche Minorität nicht für zutreffend erachte.

Der Marschall weist auf die gesetzlichen Bestimmungen hin, wonach nur in dem Falle das Stimmenverhältniß mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen in der Adresse bemerkt werden müsse, wenn eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen nicht vorhanden gewesen. Hier aber sei diese Angabe nicht nöthig.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech bittet, über den Tenor der Adresse abstimmen zu lassen.

Bei der Abstimmung über die Adresse wird dieselbe genehmigt.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Vierzehnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 13. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete G y m n i c h.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält der Abgeordnete Dr. Reinarz das Wort:

Landesbibliothek zu
Düsseldorf.

Derselbe bittet, der Landtag wolle, nachdem in der gestrigen Sitzung sein Antrag auf eine außerordentliche Zuwendung für die königliche Landesbibliothek aus Anlaß ihres 100jährigen Jubiläums abgelehnt worden sei, wenigstens seine Theilnahme und sein Interesse für die hiesige Landesbibliothek aussprechen.

Auf Ersuchen des Abgeordneten Grafen v. H o e n s b r o e c h um nähere Auskunft über diese Landes-Bibliothek, erwidert der Abgeordnete Dr. Reinarz, daß dieselbe, von dem Herzoge von Berg vor 100 Jahren gestiftet, dem Bergischen Lande angehört habe und jetzt ein integrierender Theil der Rheinprovinz sei.

Der Abgeordnete Graf v. H o m p e s c h fügt hinzu, daß der Antrag, die hohe Versammlung möge ihre Theilnahme für die Landes-Bibliothek aussprechen, dadurch motivirt werde, daß hier die Befürchtung laut geworden, die hiesige Bibliothek werde möglicherweise nach Straßburg verlegt werden, damit man durch diese Kundgebung höchsten Orts sich überzeuge, daß hier ein warmes Interesse für die Erhaltung der Bibliothek in Düsseldorf herrsche.

Der Marschall ersucht die Mitglieder, welche dem Antrage gemäß ihre Theilnahme aussprechen wollen, Dieses zu bekunden. (Geschieht durch Aufstehn.)

Beihilfe für die Ge-
meinde Eckenhagen
zum Brückenbau.

Der Marschall theilt mit, daß ihm heute früh noch ein Schreiben von dem Herrn Landtags-Commissar zugegangen sei, betreffend die Gewährung einer Beihilfe für die Gemeinde Eckenhagen im Kreise Waldbroel zu den Kosten einer Brücke über die Wiehl im Betrage von 610 Thln.

Es frage sich nun, ob der Antrag bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtages noch in Berathung gezogen werden solle.

Die Berathung des Antrages wird abgelehnt.

Beitrag zu den Bau-
kosten einer Chaussee
bei Brauweiler.

Es erfolgt der Bericht des IV. Ausschusses in Betreff eines Beitrages von 2000 Thln. zum Bau einer Chaussee von der Cöln-Lütticher Staats-Straße über Brauweiler nach der Neuß-Bechenicher Bezirks-Straße.

Referent Abgeordneter B a c h e m.

Der Ausschuss befürwortet den Antrag der Commission der Anstalt auf Gewährung der 2000Thlr. aus den derselben zustehenden und zur Zeit angelegten Geldern, glaubt auch, diese bedingungsweise Bewilligung der Gelber befürworten zu dürfen, damit, wenn die Bedingung zur Erfüllung gekommen sein wird, die Ausführung bis zum nächsten Zusammentritt des hohen Provinzial-Landtages nicht ausgesetzt werden muß. Der Ausschuss glaubt, die Ausführung des Projectes im Allgemeinen und im Interesse der Anstalt Brauweiler befürworten zu dürfen, insbesondere jedoch unter der Voraussetzung, daß die Staatsprämie von 5000 bis 6000 Thln. bewilligt und daß die Unterhaltung der Straße nach ihrem Ausbau auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen werde.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abgeordnete M ü n s t e r spricht sich gegen den Antrag aus, indem die Straße nur ein lokales Interesse habe und es sich daher nicht empfehle, eine solche Summe zu bewilligen.

Der Abgeordnete Horst bemerkt, daß eine reine Gemeinde-Angelegenheit nicht zu einer provinziellen gemacht werden könne, und müsse er sich deshalb gegen den Antrag erklären.

Der Abgeordnete Freiherr v. Leykam schließt sich dem Antrage des Abgeordneten Horst an.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Bericht des VI. Ausschusses über die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Provinzial-Hülfskasse.

Referent Abgeordneter Conzen.

Der Bericht der Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1868, 1869 und 1870 hat zu Ausstellungen oder Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Erhöhung der Gehälter von Beamten derselben.

Beantragt sind folgende Gehaltserhöhungen:

- 1) für den Secretair und ersten Buchhalter von je 300 Thlrn. auf 400 Thlr.;
- 2) für den zweiten Buchhalter von 200 Thlrn. auf 250 Thlr.;
- 3) für den Kassirer von 300 Thlrn. auf 350 Thlr.,

und zwar soll vom 1. Januar 1870 ab die Erhöhung eintreten.

Der Abgeordnete Becker gibt über das Zurückgreifen auf das Jahr 1870 die Auskunft, daß das Gesuch der betreffenden Beamten um Gewährung einer Gratifikation im verfloffenen Jahre abgelehnt worden, weil die Erhöhung der Gehälter schon damals in Aussicht genommen worden sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam befürwortet die Nachzahlung dieser Gehaltserhöhung für das Jahr 1870, indem das Bedürfniß einer Gehaltserhöhung bereits im Jahre 1870 eingetreten sei.

Die Anträge unter Nr. 1, 2 und 3 werden nach einander zur Abstimmung gestellt und angenommen.

Darlehen an Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Was den Antrag der Direction der Provinzial-Hülfskasse und das damit in Verbindung stehende Gesuch des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereines für Rhein-Preußen betrifft, nämlich, daß das Statut der Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 eine Abänderung dahin erhalte, daß fortthin auch den auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten und eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften Darlehen gegeben werden dürfen, so kann der Ausschuß ein Bedürfniß zu einer solchen Abänderung nicht anerkennen, indem das Statut für die Genossenschaften kein Hinderniß biete, bei der Provinzial-Hülfskasse Darlehen zu beanspruchen und eben so wenig für die Direction dieser Kasse, den Genossenschaften Darlehen zu gewähren.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam hält es für wünschenswerth, wenn der Landtag sich darüber ausspreche, daß er die Interpretation des Ausschusses für richtig anerkennt, und daß er der Hülfskasse die Ermächtigung ertheilt, nach diesen Grundsätzen Darlehen zu bewilligen.

Der Referent bemerkt, daß er die von dem Herrn Vorredner beantragte directe Form nicht wählen möchte, und daß es genügen dürfte, wenn der hohe Landtag sich damit einverstanden erkläre, daß die Direction berechtigt sei, Darlehen aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit an die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zu gewähren.

Es erfolgt die Zustimmung.

Nachdem der Referent den gegenwärtigen Stand der Provinzial-Hülfskasse mitgetheilt, erfolgt die Wahl der Direction durch Stimmzettel.

Wahl der Direction der Prov.-Hülfskasse.

Die in Anregung gebrachte Frage, ob ein in dem Landtage nicht anwesender Abgeordneter gewählt werden könne, wurde negativ entschieden.

Zu Scrutatoren werden ernannt die Abgeordneten von Heister und Freiherr v. Eynatten.

Der Vice-Marschall theilt das Wahlergebnis mit:

Es sind Stimmzettel abgegeben 59. Die absolute Majorität beträgt 30.

Es haben Stimmen erhalten:

Im Stande der Ritterschaft:

Abgeordneter	Graf Boos	4
"	Schröder	20
"	Freiherr v. Leykam	20
"	Freiherr Raiz v. Frenz	12
"	Freiherr v. Mhlius	2
"	Freiherr v. Geyr	1

Im Stande der Städte:

Abgeordneter	Horst	5
"	Becker	37
"	Gymnich	4
"	Engels	1
"	Conzen	9
"	Münster	2
"	Albringen	1

Im Stande der Landgemeinden:

Abgeordneter	Schult	39
"	Kreß	3
"	Paulssen	2
"	Blum	1
"	Gemünd	1
"	von Ruys	5
"	von Bönninghausen	1
"	Mund	4

Die Abgeordneten Becker und Schult sind demnach gewählt.

Zwischen den Abgeordneten Freiherr von Leykam und Schröder findet eine engere Wahl statt.

Abgegeben sind 54 Stimmen.

Es haben erhalten:

Abgeordneter	Freiherr v. Leykam	30
"	Schröder	24

Demnach ist der Abgeordnete Freiherr von Leykam gewählt.

Durch Akklamation werden als Stellvertreter gewählt:

Abgeordneter	Horst,
"	Freiherr Raiz v. Frenz,
"	Paulssen.

In den Ausschuß werden durch Akklamation gewählt:

Abgeordneter	Ringel,
"	Schröder,
"	v. Gynern,
"	Conzen,
"	Dr. Wurzer,
"	Freiherr v. Loë.

Wahl des Ausschusses
für dieselbe.

Ostrheinischer Bezirks-
straßenfonds.

Der Abgeordnete Mund erstattet den Bericht des II. Ausschusses über die Verwendung des ostrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

Der zweite Ausschuß beehrt sich, dem hohen Provinzial-Landtage über die von den königlichen Bezirksregierungen vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen, nebst daran geknüpften Vorschlägen über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds nachstehenden Bericht zu erstatten.

A. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Coblenz.

Der Regierungsbezirk hatte am 1. Januar d. J. 14 vollständig ausgebaute Bezirksstraßen,

nämlich:

	Strasse, lang	Ruth.
1) die Heddesdorf-Weyerbuscher	9253,0	
2) „ Aßbach-Kirchweiler	1536,3	
3) „ Niederdollendorf-Kirchweiler	1376,0	
4) „ Beßdorf-Neunkirchener	2702,0	
5) „ Honnef-Altenkirchener	6652,6	
6) „ Wiehlmünden-Mothes	1164,5	
7) „ Bendorf-Grenzhausener	1751,5	
8) „ Dierdorf-Selterser	905,0	
9) „ Linz-Kottbizer	3018,0	
10) „ Heddesdorf = Waldbreitbach- Roßbacher	5577,0	
11) „ Wissen-Wildbergenhütter	4819,35	
12) „ Daaden-Alsdorfer	2269,5	
13) „ Neuwied-Dierdorfer	5386,4	
14) „ Eitorf-Kirchweiler	215,0	

Summa 46625,65 Ruth.

mit 24 $\frac{1}{2}$ Meilen Hebefugniß, was einen Zuwachs von 7870,4 Ruthen seit dem Jahre 1867 ergibt.
 Zu den von der königlichen Regierung vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben fehlen diejenigen des Jahres 1868. Im Uebrigen betragen

	Thlr.	Sgr.	Pl.
1) im Jahre 1869 die Einnahmen	22368	14	4
die Ausgaben	23510	—	7
mithin Vorschuß	1141	16	3
2) im Jahre 1870 die Einnahmen	23390	2	3
die Ausgaben	23312	17	8
mithin Bestand	77	15	3

Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben werden sich für die Jahre 1871—73 stellen

wie folgt:

Einnahmen.			
	1871	1872	1873
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) Bestand aus den Vorjahren	77	—	—
2) Steuerbeiträge	18000	18000	18000
3) Chausseeerevenüen	5700	5700	5700
Summa	23837	23760	23760
Ausgaben.			
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) Vorschuß aus den Vorjahren	—	3787	8942
2) Ausgabe-Reste	150	—	—
3) Tantieme der Einnehmer	240	240	240
4) Materielle Verwaltungskosten	150	150	150
5) Antheil an der Chausseegeb-Einnahme, welcher andern Kassen zusteht.	100	100	100

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
6) Besoldung der Aufseher und Wärter	1840	1840	1840
7) Remunerationen und Unterstützungen	145	145	145
8) Unterhaltung von 23,3 Meilen Bezirksstraßen à 800 Thlr.	18640	18640	18640
9) Außerordentliche Instandsetzungen derselben	6359	7800	7800
Summa der Ausgaben.	27624	32702	37857
davon ab " " Einnahmen.	28837	23760	23760
ergibt einen Vorchuß von	3687	8942	14097

Diese muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben sind unter Festhaltung des bisherigen Zuschlages von 10 Prozent und nach den bisherigen Erfahrungen, wonach die gewöhnlichen Unterhaltungskosten 800 Thlr. pro Meile, die Kosten für außerordentliche Instandsetzungen 230 Thlr. pro Meile betragen haben, aufgestellt. Die Ausgaben, nach den Voranschlägen der Kreisbaubeamten berechnet, dürften kaum in erheblicher Weise zu verringern sein, es können also die Mittel zur Deckung des in bedenklicher Weise anwachsenden Deficits nicht anders beschafft werden, als durch Erhöhung der Steuerzuschläge. Die königliche Regierung zu Coblenz beantragt nun, in Uebereinstimmung mit dem provinzialständischen Commissar, sie zu ermächtigen, 13 $\frac{1}{3}$ Prozent Steuerzuschläge und, falls diese Beträge nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht hinreichen sollten, 15 Prozent zu erheben. Zur Deckung des voraussichtlich am Schlusse des Jahres 1871 vorhandenen Deficits soll eine Anleihe bei dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds gegen 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen aufgenommen werden.

Der Ausschuß hat nichts zu bemerken gefunden und bittet den hohen Provinzial-Landtag, diesen Vorschlägen seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Die Vorschläge werden genehmigt.

b. Cöln.

B. Regierungsbezirk Cöln.

Im Regierungsbezirk Cöln waren am 1. Mai d. J. an vollständig ausgebauten und umgebauten Bezirksstraßen vorhanden:

1) Die Engelskirchen-Wipperfürther	Straße lang 5581 Ruthen,
2) " Engelskirchen-Marienheider	" " 4686 "
3) " Beuel-Oberäther	" " 7488 "
4) " Bonn-Buisdorfer	" " 1049 "
5) " Bensberg-Spitzer	" " 2172 "
6) " Mülheim-Wipperfürther	" " 10035 "
7) " Dünnwald-Dabringhausener	" " 2841 "
8) " Siegstraße	" " 9800 "
9) " Wiehlmünden-Rother	" " 11073 "
10) " Niederdollendorf-Kirchweiler	" " 4764 "
11) " Honnef-Altenkirchener	" " 3209 "
12) " Verbindungsstraße zwischen der Niederdollendorf-Kirchweiler und der Honnef-Altenkirchener	" " 142 "
13) " Derschlag-Rothemühler	" " 6288 "
14) " Brüchemühle-Nespener	" " 2122 "
15) " Rath-Rösrath-Eschbacher	" " 4775 "
16) " Broelstraße	" " 8018 "
17) " Troisdorf-Mondorfer	" " 2113 "
18) " Kaiserau-Niedergauler	" " 3195 "
19) " Linz-Kottbizer	" " 273 "
20) " Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte	" " 2802 "

	lang	9001	Ruthen.
21) Die Zeith-Bezirksstraße			
22) " Halft-Schönenberger	Straße	"	2812 "
23) " Denklingen-Morsbacher	"	"	2706 "
24) " Borberg-Hülsterter	"	"	1426 "
25) " Spitze-Kesselsbühner-resp. Stumpfer	"	"	2562 "
26) " Eitorf-Kircheiper	"	"	2127 "
27) " Müllerheide-Mucheler	"	"	1567 "
	Summa	114626	Ruthen,

mit 57 Meilen Hebefugniß.

Nach den von der königlichen Regierung gemachten Nachweisungen für die Jahre 1867—1870 betragen:

		Thlr.	Egr.	Pf.
Im Jahre 1867	die Einnahmen	49632	1	3
	die Ausgaben	50167	6	1
	mithin Vorschuß	535	4	10
Im Jahre 1868	die Einnahmen	41985	23	4
	die Ausgaben	81989	15	11
	mithin Vorschuß	40003	22	7
Im Jahre 1869	die Einnahmen	116538	11	9
	die Ausgaben	93721	14	11
	mithin Bestand	22816	26	10
Im Jahre 1870	die Einnahmen	63970	22	10
	die Ausgaben	63821	7	11
	mithin Bestand	149	14	11

Die Nachweisungen der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1872 und 1873 ergeben an:

	Einnahmen.			1872.			1873.		
	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.
1. Beischläge von den direkten Steuern und von der Schlacht- und Wahlsteuer	28,994	29	3	28,994	29	3	28,994	29	3
2. Brutto-Einnahme an Chausseegeld	11,323	13	11	11,323	13	11	11,323	13	11
3. An Pächten und Miethen	247	24	11	247	24	11	247	24	11
4. Extraordinaire Einnahmen	233	21	11	233	21	11	233	21	11
Summa der Einnahmen	40,800	—	—	40,800	—	—	40,800	—	—
	Ausgaben.			1872.			1873.		
	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.	Thlr.	Egr.	Pf.
1. Vorschuß aus den Jahren 1871 und 1872	—	—	—	37,200	—	—	—	—	—
2. Chausseegeld-Erhebungskosten	36	29	6	36	29	6	36	29	6
3. Materielle Verwaltungskosten	219	4	7	219	4	7	219	4	7
4. Antheile, welche anderen Klassen an der Chausseegeld-Einnahme zustehen	4	12	3	4	12	3	4	12	3
5. Befoldung der Chaussee-Aufseher	5150	—	—	5130	—	—	5130	—	—
6. Zu Remunerationen und Unterstüßungen	468	17	10	468	17	10	468	17	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
7. Zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen, rund 57 Meilen à 1000 Thlr.	57,000	—	—	57,000	—	—
8. Zu extraordinärer Instandsetzung	15,000	—	—	15,000	—	—
9. Unvorherzusehende Ausgaben und zur speziellen Berechnung	140	25	10	140	25	10
Summa der Ausgaben	78,000	—	—	115,2000	—	—
die Einnahmen betragen	40,800	—	—	40,800	—	—
ergiebt ein Deficit von	37,200	—	—	74,400	—	—

Zur Erläuterung ist hier zu erwähnen, daß sämtliche in Anfaß gebrachten Beträge sich auf den von der Verwaltung des ostpreussischen Bezirksstraßenfonds genehmigten Etat pro 1871/73 gründen.

Bezüglich der ad 8 mit 15000 Thalern angefezten Kosten für außerordentliche Instandsetzungen hofft die Königliche Regierung zwar, daß der Bedarf sich für die Jahre 1872/74 etwas ermäßigen werde, glaubt aber doch schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß für die folgenden Jahre wieder eine Steigerung eintreten werde, weil wegen der fehlenden Mittel die Verwendungen auch für die laufende regelmäßige Unterhaltung schon länger haben eingeschränkt werden müssen.

Die Königliche Regierung hat ferner eine Nachweisung des Schuldenstandes des ostpreussischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln am Schlusse des Jahres 1870 vorgelegt, wonach geliehen worden sind:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Jahre 1867 bei dem Fonds zur Beförderung des Rheinhandels H. M. Rescript vom 11. November 1867	8822	23	4
2. " " 1869 bei der Staatskasse Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1869 Ministerial-Erlaß vom 15. April 1869.	47000	—	—
3. " " 1869 bei der Staatskasse Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1869. Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1869.	27612	—	—

Die Schulden sind sämtlich unverzinsliche und haben Rückzahlungen auf dieselben bis jetzt noch nicht Statt finden können.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und erlaubt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit den aufgestellten Etats einverstanden zu erklären.

Der Abgeordnete von Cynern fragt, ob bei der Aufstellung des Etats der Commissar zugezogen worden ist, namentlich in Betreff der Position 8 „zu extraordinärer Instandsetzung 15,000 Thaler.“

Der Referent erklärt, daß die Regierung von Cöln seine Mitwirkung dabei nicht in Anspruch genommen habe.

Der Abgeordnete von Cynern bemerkt hierauf, daß man diese Mittheilung bei dem überaus traurigen Zustande dieses Straßenbezirks nur mit Bedauern entgegen nehmen könne.

Der Referent erklärt, daß er die Position 8 wegen der unterlassenen Zuziehung des Commissars nicht beanstanden würde, da die Ausgabe in materieller Beziehung gerechtfertigt erscheine.

In dem Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar soll bezüglich der unterlassenen Zuziehung des ständischen Commissars die geeignete Mittheilung erfolgen.

Die Anträge werden angenommen.

c. Düsseldorf.

C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Am Schlusse des vorigen Jahres waren im ostpreussischen Bezirk der Regierung zu Düsseldorf 30 ausgebaute Bezirksstraßen vorhanden, nämlich:

	Ausgebaute Länge.
1. Wesel-Bocholder	2622,9
2. Wesel-Borkener	4420
3. Halbern-Lieutenander	1500
4. Belbert- zur Straßer	2745
5. Hilben-Bohwinkler	3270
6. Bliedinghausen-Wermelskirchener	1313
7. Lennartzhammer-Haddenbacher .	644
8. Elberfeld-Kuhleuthaler	2977,5
9. Opladen-Burscheider	2896
10. Feld-Lüttringhausener	1520
11. Ronsdorf-Kupferhammer	1105,8
12. Hückeswagen-Höltereichener . .	1196
13. Dünnwald-Kammerforsterhöher .	4475
14. Münster-Emmericher	3439,58
15. Empel-Millinger	596
16. Grüne-Landwehrer	1490
17. Born-Addevornwalder	1912
18. Kaiserswerth-Wülfrather	5503,5
19. Friedrich-Wilhelms-	2025,5
20. Hagfeld-Unterbarmer	864
21. Eisenstein-Spickerlinder	835
22. Kettwig-Bredeneier	2094
23. Werden-Kettwig v. d. Brücke'r .	1707,5
24. Merscheider	1866,5
25. Steele-Bredeneier	1970
26. Spitze-Stumpfer	1325,5
27. Rees-Iffelburger	2379
28. Mettmann-Hochdahler	1360
29. Werth-Hamminkler	2925
30. Barmen-Lichtplatz	1227

Summa 64855,28

mit einer Hebebefugniß von 37^{11/40} Meilen.

Nach den von der königlichen Regierung vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen für die Jahre 1868/70 betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Jahre 1867 die Einnahmen	172726	3	2
die Ausgaben	70982	1	1
Bestand	101744	2	1
2. " " 1869 die Einnahmen	168903	17	2
die Ausgaben	66665	4	5
Bestand	102238	12	9
3. " " 1870 die Einnahmen	258579	1	6
die Ausgaben	159233	26	11
Bestand	99345	4	7

Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1871—73 werden betragen:

	Einnahmen:									
	1871			1872			1873			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1. Bestand aus Vorjahren	99,345	4	7	110,026	—	—	129,830	—	—	
2. An Steuer-Beis schlägen	46,000	—	—	46,000	—	—	46,000	—	—	
3. " Chausseegehd	13,547	—	—	14,000	—	—	14,000	—	—	
4. " Pächten und Miethe n	214	—	—	200	—	—	200	—	—	
5. Von Extrapos ten und Estafetten	44	—	—	40	—	—	40	—	—	
6. Extraordinaria	4,149	25	5	4,134	—	—	4,030	—	—	
Summa der Einnahme	163,300	—	—	174,400	—	—	194,100	—	—	
Ausgaben:										
1. Tantiemen	422	25	6	430	—	—	450	—	—	
2. Materielle Verwaltungskosten	348	—	—	350	—	—	380	—	—	
3. Anthei le anderer Kassen am Chaussee- Geld	157	—	—	157	—	—	157	—	—	
4. Besoldungen der Aufseher	3,833	—	—	3,833	—	—	3,833	—	—	
5. An Remunerat ionen und Unter- stützungen	554	—	—	800	—	—	800	—	—	
6. Zum Bezirksstraßenbau:										
a) zur gewöhnlichen Unterhaltung von 32 Meilen	44,759	—	—	35,100	—	—	35,100	—	—	
b) Extraordinarien (circa 100 Thlr. pro Meile)	3200	4	6	3900	—	—	3900	—	—	
Summa der Ausgaben	53,274	—	—	44,570	—	—	44,620	—	—	
Summa der Einnahmen	163,300	—	—	174,400	—	—	194,100	—	—	
mithin Bestand	110,026	—	—	129,830	—	—	149,480	—	—	

wobei zu bemerken bleibt, daß die Ansätze für den Straßenbau sich für die Jahre 1872 und 1873 nicht wie früher auf circa 32, sondern auf circa 39 Meilen Bezirksstraßen beziehen, indem die Königliche Regierung, in Uebereinstimmung mit dem ständischen Commissar, die Aufnahme folgender Straßen in den Bezirksstraßen-Verband in Vorschlag gebracht hat:

Schlebusch-Wiesdorfer
Straße.

1) Die Communal-Chaussee von Schlebusch nach Wiesdorf. Sie ist bestimmt, die beiden großen Verkehrsstraßen, die Cöln-Berliner und die Cöln-Arnheimer Chaussee zu verbinden, und ist seit Anlage des Bahnhofes Schlebusch der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein unabweisbares Bedürfniß geworden. Dieselbe wurde aus Gemeindemitteln mit einer Staatsprämie von 6000 Thln. pro Meile erbaut und nähert sich ihrer Vollendung. Die Länge beträgt 1154,5 Ruthen und die Breite durchschnittlich 24—26 Fuß ohne die Gräben; die Steigungen belaufen sich auf höchstens 3 Zoll per Ruthe. Da die Straße unverkennbar sowohl für den durchziehenden wie für den inneren Verkehr eine besondere Bedeutung erlangt hat, so beehrt der Ausschuß sich, nicht nur die Aufnahme derselben unter die Bezirksstraßen zu empfehlen, sondern befürwortet gleichzeitig einen weiteren Antrag der Königlichen Regierung, welcher dahin geht, den beiden Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf einen Zuschuß zu dem Neubau dieser Straße aus dem osthheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu gewähren. Die Einwohner beider Gemeinden sind mit Ausnahme Weniger notorisch arm und ihre Prästationsfähigkeit ist nahezu erschöpft, da die oben erwähnte Prämie nur ca. 3500 Thlr. betragen hat, während die Gesamtbaukosten auf 18,700 Thlr.

sich belaufen. Der Ausschuß erlaubt sich daher, die Gewährung einer außerordentlichen Beihilfe von 1500 Thln. für die Gemeinde Wiesdorf und von 500 Thln. für die Gemeinde Schlebusch in Vorschlag zu bringen.

Wird angenommen.

2) Die Gemeinde-Chauffee von Quatsche bei Remscheid bis nach Feld. Der auf den Straßen in und um Remscheid sich kreuzende, sehr bedeutende durchgehende und Localverkehr wird erheblich durch den Umstand belästigt, daß diese Wege über den Kamm des Berges, auf dessen Gipfel Remscheid liegt, mit großen Steigungen heraus- und wieder herabführen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat die Stadt Remscheid den Ausbau resp. Neubau des in Rede stehenden Weges unternommen, welcher um die südliche und westliche Abdachung des Berges herumführt, von einem niedrigen Punkte der Lennep-Remscheid-Elberfelder Bahn ausgeht, bei Schüttendelle die Solinger Staatsstraße durchschneidet und bei Feld mit der Birgderkamp-Trübsaler Staatsstraße zusammentrifft und so die directeste und bequemste Linie für allen Verkehr bildet, der von Wermelskirchen und Lennep nach Kronenberg, Elberfeld und Solingen oder von dem Remscheider Bahnhof nach Solingen oder Kronenberg oder von Solingen nach Kronenberg und Ronsdorf sich bewegt. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 1190 Ruthen mit einer wechselnden Breite von 24—32 Fuß. Mit Ausnahme einer kleineren älteren Strecke ist der ganze Weg in den Jahren 1866—68 communalchauffeemäßig und mit einem Kosten-Aufwande von 22,764 Thln. ausgebaut worden. Nur für eine kurze Strecke von 604 Ruthen ist eine Staatsprämie von 5000 Thln. pro Meile bewilligt worden. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde Remscheid, welche bereits 4 Thaler Communalsteuer von jedem Thaler der Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen hat, dürfte die Uebernahme dieser Straßenstrecken auf den Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen.

Wird angenommen.

3) Die Wegestrecke von dem Bahnhofe Hochdahl zur Verbindung mit der Mettmann-Hochdahler Bezirksstraße.

Die Mettmann-Hochdahler Bezirksstraße endigte früher kurz vor Hochdahl und die angrenzenden Gemeinden Erkrath und Willrath hatten kein Interesse an dem Ausbau der kurzen nur 270 Ruthen langen Strecke Weges bis zum Bahnhof Hochdahl, während auch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft hierzu nicht angehalten werden konnte. Da aber der Zustand dieses öffentlichen Weges dem dortigen Verkehr keineswegs entsprach und zu vielen Beschwerden Veranlassung gab, gelang es endlich der königlichen Regierung, eine gütliche Vereinigung dahin herbeizuführen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Direction sich zu dem bezirksstraßenmäßigen Ausbau der genannten Wegestrecke gegen Gewährung der Summe von 1900 Thalern verpflichtete, welche aus den Beiträgen der übrigen Interessenten und einer Staatsbeihilfe von 600 Thln. zusammengebracht wurde, und unter der Voraussetzung, daß nach dem Ausbau die Uebernahme des Weges Seitens der Gemeinden oder des Bezirksstraßenfonds erfolge. Da nun die Gemeinden Erkrath und Willrath, wie schon gesagt, durchaus kein Interesse an der Straße haben können, welche ihrem Localverkehr nicht dient, so dürfte die Uebernahme derselben, als eines zugehörigen Theils der Mettmann-Hochdahler Bezirksstraße, auf den Bezirksstraßenfonds wohl angezeigt sein.

Wird angenommen.

4) Die Uebernahme der Communalchauffee von Niederwinterhagen über Haarhausen und Heidgen bis Neuenhaus in der Gemeinde Dhünn, im Kreise Lennep, konnte der Ausschuß zur Zeit noch nicht als geboten erachten, trat vielmehr der Ansicht des ständischen Commissarius bei, dieselbe nicht eher in Verathung zu ziehen, als bis die projectirte Bahn von Lennep über Hückeswagen nach Wipperfürth der Straße eine vermehrte Bedeutung gibt, und bis die Straße mit dem zu erbauenden

Quatsche-Felder
Straße.

Straße vom Bahnhof
Hochdahl nach der
Mettmann-Hochdahler
Straße.

Straße von Nieder-
Winterhagen nach
Neuenhaus.

Bahnhof in Verbindung gesetzt sein wird. Der Ausschuss beantragt deshalb die Ablehnung des besfalligen Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Etats haben zu Erinnerungen keine Veranlassung geboten und wird die Genehmigung vom Ausschusse befürwortet.

Der von dem ständischen Commissar, Abgeordneten Münster, gestellte Antrag: „die Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 2,22 Procent herabzusetzen,“ kann zur Zeit bei der überaus günstigen Finanzlage dieses Fonds erheblichen Bedenken nicht unterliegen und erlaubt sich der Ausschuss daher, denselben zur Annahme zu empfehlen.

Wird angenommen.

Die ständischen Commissarien, Abgeordnete Dr. Wurzer, Mund und Münster, sowie der Stellvertreter des Letztern, Abgeordneter Berger, sind noch Mitglieder des Landtages, wogegen für die Stellvertreter von Coblenz und Köln, Rußbaum und Graf von Fürstenberg-Stammheim, Neuwahlen Statt zu finden haben werden.

Es werden gewählt als Stellvertreter:

Der Abgeordnete Caesar für Rußbaum und der Abgeordnete Dr. Engels für den Grafen von Fürstenberg-Stammheim.

Der Abgeordnete v. Bönninghausen verliest eine Adresse an Se. Majestät, betreffend das Gesetz über Einführung der Radfelgen.

Die Adresse wird genehmigt.

Bericht des II. Ausschusses, betreffend den Bericht der königlichen Regierung zu Köln über die Lage des rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln.

Referent Abgeordneter Dr. Wurzer.

In dem Bericht der königlichen Regierung zu Köln und den beigefügten Anlagen ist klar dargestellt, daß zur Unterhaltung der betreffenden Straßen pro 1871 und folgende Jahre erforderlich sind

	56,290 Thlr.
Dazu Extraordinär	16,170 „
Summa	72,460 „
Einnahme pro 1871	34,940 „
fehlen	37,520 „

Außerdem hat derselbe Fonds eine Schuldenlast von 60,000 Thln.

Dem Ausschusse, von dem Wunsche beseelt, dem ostrheinischen Bezirke zu helfen, lag folgender Antrag des Abgeordneten von Gynern vor:

1) Die Steuerbeischläge in dem ostrheinischen Straßen-Bezirk Köln so weit zu erhöhen, als erforderlich ist zur Deckung seiner jährlichen Bedürfnisse.

2) Dem besagten Bezirksfonds ausnahmsweise in der Art zu Hülfe zu kommen, daß demselben aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 30,000 Thln. in 6 Jahresraten von 5000 Thln. zur Deckung seiner Schulden zuerkannt werde.

3) Zusatzamendment des Abgeordneten Münster: die Staatsregierung zu ersuchen, auf den Rest des aus den Staatsmitteln dem gedachten Bezirke gemachten unverzinslichen Darlehns Verzicht zu leisten.

Sämmtliche 3 Anträge wurden per majora angenommen und werde hiermit der hohen Versammlung vorgeschlagen, diesen Beschlüssen beizutreten.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Ermäßigung der
Steuerzuschläge im
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Wahl der ständischen
Bezirksstraßen-
Commissarien.

Lage des ostrheinischen
Bezirksstraßenfonds
des Reg.-Bez. Köln.

Abgeordneter von Gynern erklärt, daß er seinen Antrag zu Gunsten des von dem Abgeordneten Münster gestellten Antrages gerne zurückziehe, weil er glaube, daß der letztere Antrag wirksamer sein werde. Es stehe zu hoffen, daß nach 3 Jahren von irgend einer Seite Vermittelungsvorschläge kommen werden, die es möglich machen, auch diesen Bezirk aufrecht zu erhalten.

Der Referent: Wenn Herr von Gynern seinen Antrag nicht aufrecht erhalten wolle, möchte er bitten, über den Antrag abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher: Der Antrag des Herrn von Gynern ist jetzt der Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter von Gynern: Mit dem Zurückziehen seines Antrages habe er gemeint, auch den zweiten Theil zurückzuziehen, weil er gefunden habe, daß in dem Antrage des Abgeordneten Münster eine genügende Hülfeleistung vorhanden sei.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: Dem Antrage des Abgeordneten Münster könne er in Bezug auf die Schulbentilgung bedingungsweise seine Zustimmung geben, dagegen könne er sich mit einer fortlaufenden Unterstützung nicht einverstanden erklären. Der ostheinische Bezirk müsse lebensfähig werden, indem er entweder einen höheren Prozentsatz zahle oder einen Theil seiner Straßen streiche.

Der Abgeordnete Münster geht auf die Motivirung seines Antrages näher ein.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech: Er könne sich nur für den Antrag des Abgeordneten von Gynern erklären, während nach seiner Ansicht der Antrag des Abgeordneten Münster nicht auf gesetzlichem Boden stehe.

Kein Bezirk sei verpflichtet, für einen anderen Bezirk Zuschüsse zu geben, und entspreche dies auch nicht seinem Begriffe von Recht und Gerechtigkeit. Der Bezirk könne seine Hülfe ganz anderswo finden, er könne

- 1) einen Theil seiner Straßen streichen, und
- 2) dahin streben, daß solche Straßen, welche sich ihrer Natur und Richtung nach zu Staatsstraßen eignen, als solche aufgenommen würden, indem dann für deren Unterhaltung nicht mehr gesorgt zu werden brauche.

Der Abgeordnete Bachem erklärt, daß er sich jetzt enthalten werde, einen Antrag zu stellen, indem er für den Fall, daß die Anträge keine Annahme finden, noch einen anderen Antrag einbringen werde.

Der Abgeordnete Freiherr Raib von Frensch: Für den Fall, daß der Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung komme, werde er ein Amendement zu dem Antrage stellen und beantragen, die Jahre zu verdoppeln bei gleichen Summen.

Abgeordneter Freiherr von Leykam: Er glaube, daß der Bezirk wohl im Stande sei, 16 $\frac{2}{3}$ Prozent aufzubringen, und würden damit die laufenden Ausgaben zu decken sein. Die Verwaltung müßte in den nächsten Jahren entweder einen Theil der Straßen streichen, oder mit der Verwendung sparsamer zu Werke gehen, und müsse sich in der zur Verfügung stehenden Summe von 60,000 Thln. bewegen.

Abgeordneter Dr. Engels: Die armen Kreise, in denen die meisten Straßen angelegt seien, könne man nicht mit einem so hohen Prozentsatze besteuern, und er müsse dagegen Verwahrung einlegen, daß man 16 $\frac{2}{3}$ Prozent für Mühlheim in Vorschlag bringen wolle. Die Provinz würde eine verhältnißmäßige Erhöhung leichter ertragen als ein einzelner Theil.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher meint, daß nicht 16 $\frac{2}{3}$ Prozent, wie Herr von Leykam behaupte, sondern 25 Prozent nothwendig seien.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam hält die Rechnung, wie er sie nach der Vorlage aufgestellt habe, für richtig, und hält im Widerspruche mit dem Referenten seine Ansicht aufrecht, daß ohne gesetzliche Veränderung die Fonds der einzelnen Bezirke nur innerhalb derselben verwendet werden dürften.

Abgeordneter Horst: Die Rechnung, welche der Abgeordnete von Leykam aufgestellt habe, sei nicht richtig, es würden nicht 16 $\frac{2}{3}$, sondern 25 Prozent aufgebracht werden müssen.

Der Abgeordnete Freiherr von Leykam hält daran fest, daß nach dem in der gedruckten Regierungsvorlage enthaltenen Material nur 16 $\frac{2}{3}$ Prozent nothwendig seien.

Der Marschall bemerkt, daß man vergebens nach einer Hülfe suchen werde, von keiner Seite habe er bis jetzt gehört, daß der Bezirk, der die Summe aufbringen solle, viel zu klein sei gegen die Masse von Straßen, und viel zu arm, um Das bezahlen zu können.

Abgeordneter von Gynern: Es gäbe zur Besserung des Zustandes für den Kreis noch andere Mittel, z. B. die großen Etablissements zu veranlassen, ein größeres Pauschquantum zur Unterhaltung der Wege zu bezahlen. Man müsse auf diese Etablissements einen Druck ausüben.

Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der Marschall stellt die Frage: Sollen die Steuerzuschläge soweit erhöht werden als erforderlich ist zur Deckung der jährlichen Bedürfnisse?

Die Frage wird mit 34 gegen 31 Stimmen bejaht.

Die zweite Frage ist die:

Sollen die 30,000 Thlr. aus der Provinzial-Hülfskasse bewilligt werden in 6 Jahresraten von 5000 Thlrn. zur Deckung der Schulden?

Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft und es wird die namentliche Abstimmung beantragt und derselben Folge gegeben.

Es haben mit Ja gestimmt 33, mit Nein 32.

Der Antrag ist angenommen.

Der Abgeordnete Bachem: Für den eventuellen Fall, daß die Staats-Regierung dem Beschlusse ihre Zustimmung versage, wolle er noch einen Antrag hier einbringen.

Der Vorschlag stößt auf Widerspruch, weil in dem Falle, daß der Antrag des Abgeordneten Bachem angenommen werden sollte, der eben gefaßte Beschluß wieder umgestoßen würde.

Der Abgeordnete Bachem erklärt, daß es nicht seine Absicht sei, den Beschluß umzustößen, es sei aber höchst wahrscheinlich, daß die Staatsregierung nicht darauf eingehen werde, und für diesen eventuellen Fall wolle er einen Antrag stellen.

Der Marschall erklärt, daß das Verfahren unstatthaft sei; die Sache sei jetzt erledigt.

Der Abgeordnete Graf von Hompesch erstattet den Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Landtags-Deconomie.

Der Ausschuß habe gegen die von dem Herrn Landtags-Commissar vorgelegten Rechnungen über die Kosten des Provinzial-Landtages nichts zu erinnern gefunden.

Die von der Stahl'schen Buchdruckerei geltend gemachte Forderung für Druckfachen aus dem Jahre 1843 habe der Herr Landtagscommissar im Betrage von circa 80 Thlrn. zur Zahlung angewiesen.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Es sei bereits zur Sprache gebracht worden, daß die königliche Regierung zu Düsseldorf sich weigere, die Kosten für die kleinen Reparaturen des Ständehauses zu tragen.

Der Herr Landtags-Commissar werde in dem vorliegenden Schreiben gebeten, die königliche Regierung zu Düsseldorf zu veranlassen, nach den Anordnungen des Ministeriums, wonach die baulichen Unterhaltungskosten der Staatskasse zur Last fallen, zu verfahren, und die Reparaturen ausführen zu lassen.

Das verlesene Schreiben wird genehmigt.

Ferner sei eine Bittschrift von den in dem Bureau beschäftigten Kanzlisten eingegangen um Erhöhung der Diätensätze, welche vor 20 Jahren eingeführt wären und in keinem Verhältnisse zu den seit jener Zeit gesteigerten Lebensbedürfnissen ständen.

Landtags-Deconomie.

Reparaturen im
Ständehause.

Diäten-Erhöhung für
die Landtagskanzlisten.

In Anbetracht dessen und indem diese Kanzlisten oft über die gewöhnlichen Büreaufunden hinaus in Anspruch genommen würden, schlägt der Ausschuß vor, den Diätensatz für diejenigen, welche einen Thaler, und auch für die, welche zwanzig Groschen erhielten, um fünf Groschen zu erhöhen.

Die Erhöhung der Diäten wurde genehmigt.

Ferner seien nach der vorliegenden Liste an Gratificationen bewilligt worden 328 Thlr.

Auf die Verlesung der einzelnen Beträge wird verzichtet und die Genehmigung im Ganzen erteilt.

Der Marschall erklärt, daß hiermit die Geschäfte bis auf Verlesung einiger Adressen beendigt seien und beraumt die Schlußsitzung auf Freitag 10^{1/2} Uhr an.

(Schluß der Sitzung 3^{3/4} Uhr.)

Gratificationen für
das ständische
Bureau-Personal.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Fünfzehnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 14. Juli 1871.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Gynnich.

Die an Se. Majestät gerichtete Adresse, daß die gesetzliche Kreisunterstützung, welche den Angehörigen der zur Fahne einberufenen Reservisten und Landwehrmänner gezahlt worden, aus der französischen Kriegscontribution ersetzt werden möge, wird genehmigt.

Erhaltung der Kreis-
Unterstützung für An-
gehörige einberufener
Reservisten etc.

Der Marschall theilt mit, daß ihm heute früh von dem Herrn Landtags-Commissar folgendes Schreiben zugegangen sei:

„Dem Vernehmen nach hat der 20. Provinzial-Landtag beschlossen, daß zur Beschaffung der für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln erforderlichen Geldmittel Steuerzuschläge erhoben werden sollen, welche 10 Prozent übersteigen.“

Lage des ostrheinischen
Bezirksstraßenfonds
des Reg.-Bez. Köln.

In der an des Königs Majestät unter dem 3. April 1868 gerichteten Adresse hat der Provinzial-Landtag ausgesprochen, einen höheren Steuersatz als 10 Prozent von der dortigen Bevölkerung zu erheben, erscheint unmöglich.

Bevor ich mit Rücksicht auf Euer Hochwohlgeboren gefällige Benachrichtigung, daß der Provinzial-Landtag seine Geschäfte beendet habe, in Bezug auf den Schluß desselben befinde, beehre ich mich, Hochdieselben ganz ergebenst zu ersuchen, mich mit einer gefälligen Mittheilung der Gründe versehen zu wollen, auf denen der oben gedachte Beschluß beruht, welcher mit dem von dem 19. Provinzial-Landtage abgegebenen Gutachten in directem Widerspruche steht.“

Der Marschall eröffnet die Discussion mit dem Bemerkten, daß in Folge des Schreibens des Herrn Landtags-Commissars hinsichtlich der in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüsse eine Meinungsäußerung unerläßlich sein werde.

Der Abgeordnete Graf v. Hoensbroech führt aus, daß der Landtag an frühere Beschlüsse und Gutachten nicht gebunden sein könne, und daß hierfür Beispiele vorlägen.

Der Marschall: Dies sei richtig, jedoch wünsche der Herr Landtags-Commissar die Gründe zu wissen, und deshalb werde auf die Frage zurückgegangen.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Die Gründe für die gefaßten Beschlüsse lägen in den Verhältnissen.

Der Marschall: Es könne nicht b. stritten werden, daß die betreffenden Kreise arm seien und einen solchen Prozentsatz nicht aufbringen könnten.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Dem könne er nicht zustimmen, indem er der Ansicht sei, daß der Bezirk diesen Prozentsatz ertragen könne. Wenn die unnöthigen Straßen gestrichen würden, so werde der Rest unterhalten werden können.

Der Marschall: Es sei das eine große Härte, wenn ein armer Theil der Provinz gezwungen werde, Straßen zu bauen, die nachher, weil er sie nicht unterhalten könne, gestrichen werden sollten. Diese Härte werde sich der Landtag nicht zu Schulden kommen lassen. Jedenfalls habe man in Folge des von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangenen Schreibens auf die Frage zurückzukommen, und, da es zweifelhaft sei, ob Herr von Gynern seinen Antrag aufrecht erhalten werde und der Herr Ober-Bürgermeister Bachem einen eventuellen Antrag angemeldet habe, so sei dies eine Veranlassung mehr, auf die Frage zurückzukommen.

Der Abgeordnete Bachem: Er habe einen eventuellen Antrag stellen wollen, jedoch nur für den Fall, wenn der Antrag des Abgeordneten Münster nicht angenommen würde. Im Voraus wolle er bemerken, daß der Antrag sich an die Uebersicht anschließe, welche die vorgeschlagene Ver-
ordnung wegen Zusammenlegung aller Bezirksstraßen enthalte, daher die Angabe der Zahlenverhältnisse eine andere werde, wenn man die Aufstellung in den Commissionsberichten zu Grunde lege, was jedoch dem Princip des Antrages keinen Abbruch thue, welches dahin gehe, durch den westrheinishen Bezirk dem ostrheinishen in der Unterhaltung der Bezirksstraßen zu Hülfe zu kommen und diesem hierdurch die Möglichkeit zu geben, mit einem Theil der seither erhobenen 10 % seine Schulden zu berichtigen.

Der Antrag und dessen Begründung lautet:

Der ost- und westrheinishen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks bedarf für die pro 1870 vorhandenen Straßen à 92 Meilen (Spalte 13 in der Zusammenstellung der königlichen Regierung) zu seinen Ausgaben 115,659 Thlr.

oder nach Abzug der Einnahmen (Spalte 4	
und 5)	31,215 Thlr.
noch	83,844 Thlr.

Diese Summe, vertheilt auf die Steuer (Spalte 2) ad 1,313,396 Thlr., ergibt 6 bis 7 Prozent, man könne annehmen etwa 6½ oder bei Zugrundelegung der Zahlen des Commissions-Berichtes 7 Prozent.

Wenn beide Bezirke mit einander vereinigt würden, so würde der westrheinishen 1½ Prozent bis 2 Prozent mehr, der ostrheinishen 3 Prozent weniger zur Unterhaltung der Straßen aufzubringen haben.

Diese 3 Prozent soll er gleichwohl aufbringen und deren Betrag soll zur Tilgung seiner Schulden verwendet werden.

Diese 10 Prozent der Steuerbeischläge ergeben 28,331 Thlr. (Spalte 3). Werden hiervon 6½ Prozent zur Unterhaltung verwendet, so bleiben für die 3½ Prozent übrig 9915 Thlr., oder weniger, wenn nur 3 Prozent zur Schuldentilgung verwendet werden können.

Mit dieser Summe können die jetzigen Schulden im Betrage von 82,835 Thlrn. in 8 bis 9 Jahren getilgt werden, wenn sie nicht verzinst werden müssen. Dieses unverzinstliche Darlehen könne entweder der Staat oder die Provinzial-Hülfskasse geben.

Hiernach wird folgender Antrag gestellt: Es wolle dem hohen Landtage gefallen, folgende Beschlüsse zur Beseitigung des Nothstandes des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zu fassen:

1) die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Cölnner Regierungsbezirks erfolgt vom 1. Januar 1871 ab gemeinschaftlich.

2) Außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuer-Beisclägcn werden im bisherigen ostrheinischen Bezirk des Regierungsbezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben.

3) Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird ermächtigt, dem seitherigen ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Cöln ein unverzinsliches Darlehen von 82,835 Thln. auf neun Jahre zu geben, unter der Verpflichtung dieses ostrheinischen Bezirks, jährlich bis zur gänzlichen Tilgung den neunten Theil dieser Schuld an die Provinzial-Hülfskasse zurückzuerstatten und zwar die erste Theilzahlung am 2. Januar 1872, eventuell ein mit 2 Prozent verzinsliches Darlehen von 82,835 Thln. auf so lange zu geben, bis dasselbe durch jährlich $1\frac{1}{2}$ Prozent der Steuerbeiscläge getilgt sein wird.

Wenn dieser Antrag angenommen werde, so werde der Bezirk seine Schulden tilgen können, und zwar in einer bestimmten Reihe von Jahren, wobei die Provinzial-Hülfskasse durch Entbehrung der Zinsen der Darlehenssumme ein geringeres Opfer zu bringen habe, als wenn sie nach dem gestern angenommenen Antrag 30,000 Thlr. als Beitrag leiste.

Abgeordneter Freiherr von Solmacher: Er könne sich dem Antrage des Abgeordneten Bachem nur anschließen und dessen Annahme empfehlen.

Es werde übrigens bei Zugrundelegung der Zahlen des Commissionsberichtes der Bedarf zur Unterhaltung der Straßen $7\frac{1}{4}$ Prozent ausmachen, nicht 8 Prozent, wie Herr Bachem meine, und $2\frac{3}{4}$ Prozent werde man zur Schuldentilgung gebrauchen.

Abgeordneter Dr. Wurzer: Dem ersten Theile des Antrages, den er überhaupt mit Freuden begrüße, werde er gerne beitreten; der zweite Theil sei vielleicht unnöthig. Der Staat habe ein unverzinsliches Darlehen gegeben und verlange nur in Bezug auf die Amortisation einen Modus festgestellt. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß man nicht nöthig haben werde, die Provinzial-Hülfskasse in Anspruch zu nehmen.

Der Abgeordnete Bachem: Verlange der Staat die Rückzahlung, dann habe der Bezirk für Mittel zu sorgen, und jedenfalls müsse die Quelle bezeichnet werden, aus der die Mittel zu schöpfen seien.

Abgeordneter von Gynern: Der vorliegende Antrag verdiene bei Weitem den Vorzug vor dem des Abgeordneten Münster. Die Verwaltung bleibe in denselben Händen und werde dadurch die Garantie gewährt, daß das Gleichgewicht erhalten werde.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech: Er könne sich auch dem ersten Theile des Antrages anschließen, nämlich, daß der linksrheinische Theil um $1\frac{1}{2}$ Prozent in seinen Zuschlägen erhöht werde, während der rechtsrheinische Theil fortwährend die 10 Prozent zu zahlen habe; es müsse aber Alles, was der linksrheinische Theil hergebe, zur Unterhaltung der Straßen verwendet werden. Er glaube nicht, daß der rechtsrheinische Theil von der Staatsregierung gedrängt werde, das Darlehen zurückzugeben.

Der Abgeordnete Schult: Er könne sich dem Antrage des Abgeordneten Bachem nicht anschließen, weil derselbe auf eine Vereinigung beider Bezirke ausgehe. Daß dem ostrheinischen Bezirk eine Beihülfe gewährt werde zur Unterhaltung der Straßen, halte er für angemessen, aber gegen die Vereinigung beider Bezirke müsse er sich erklären.

Derselbe stellt den Antrag, daß der westrheinische Bezirksstraßenfonds $1\frac{1}{2}$ Prozent von seinen Steuerzuschlägen an den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds abgeben solle, dabei aber eine Vereinigung der beiden Bezirke auszuschießen.

Der Abgeordnete Dr. Engels kann sich mit dem Antrage des Abgeordneten Schult nicht einverstanden erklären, und bemerkt am Schlusse seiner Ausführungen, daß die Landgemeinden von den Steuern der Städte Cöln und Bonn stets Nutzen gezogen.

Der Abgeordnete Bachem erklärt, daß der Antrag, den Herr Schult gestellt habe, keine durchgreifende Maßregel sei.

Es müßten beide Bezirke zusammengelegt werden, um die Schulden zu tilgen. Wenn der Staat ferner nicht der Gläubiger des Bezirks bleiben wolle, dann sei es nöthig, daß die Provinzial-Hülfskasse ein unverzinsliches Darlehen hergebe.

Abgeordneter Freiherr von Sotemacher: Man werde nicht nöthig haben, auf die Provinzial-Hülfskasse zu recurriren, weil die Zusammenlegung der beiden Bezirke genüge, mit den Activen des linksrheinischen Bezirks die Schuld zu tilgen, wenn der Staat sein Darlehn zurückverlange.

Abgeordneter Bachem: Sein Antrag gehe nicht dahin, daß die Activa des linksrheinischen Bezirks zur Tilgung der Schulden des ostrheinischen Bezirks verwendet werden; dafür solle dieser selbst sorgen. Er beantrage, daß nur für den eventuellen Fall die Hülfe aus der Provinzial-Hülfskasse gewährt werde, wenn der Staat auf der Zurückzahlung seines Darlehens bestehen sollte.

Der Abgeordnete Horst: Die Provinzial-Hülfskasse brauche man augenblicklich nicht in Anspruch zu nehmen, denn der Staat habe bis jetzt sein Geld noch nicht zurückverlangt. Heute habe man nur dafür zu sorgen, daß dem Bezirke geholfen werde, die täglichen Ausgaben zu bestreiten. Man möge beschließen, daß der linksrheinische Theil $1\frac{1}{2}$ Prozent mehr zur Unterhaltung der Straßen hergebe.

Abgeordneter Bachem bemerkt, daß sein Antrag nicht, wie der Abgeordnete Horst meine, einen Beitrag auf $1\frac{1}{2}$ Prozent beschränken solle, denn man könne augenblicklich nicht genau berechnen, ob gerade $1\frac{1}{2}$ Prozent zur Unterhaltung genügen, obgleich nicht viel mehr erforderlich sein werden. Den letzten Theil seines Antrages würde er fallen lassen, wenn er die Gewißheit hätte, daß der Staat sein Geld nicht zurückverlange.

Der Marschall: Nach den Aeußerungen des Herrn Landtags-Commissars und wie überhaupt die Sache liege, könne man eher vermuthen, daß, wenn etwas gethan werde, dem ostrheinischen Theile zu helfen, der Staat sein Kapital nicht beanspruchen werde.

Abgeordneter Graf Boos: Er sei mit der Hülfe, die man dem Bezirke gewähren wolle, vollständig einverstanden, aber sobald man das Prinzip annehme, dann müßte man auch die ganze Provinz dazu heranziehen.

Der Marschall: Die Sache scheine so weit aufgeklärt, um über den ersten Theil des Antrages abstimmen zu können.

Der Abgeordnete Bachem erläutert seinen Antrag dahin: Es würden erhoben werden 7 Prozent zur Unterhaltung der Straßen. Bis jetzt habe der ostrheinische Theil 10 Prozent gezahlt; wenn nun jetzt 7 Prozent in beiden Bezirken zur Unterhaltung der Straßen erhoben würden, so blieben noch 3 Prozent für den ostrheinischen Bezirk, um die Schulden zu tilgen.

Abgeordneter Horst: Wenn der Antrag in dieser Weise zur Abstimmung gebracht werde, so müsse er dagegen stimmen.

Abgeordneter Schult: Er könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Bezirke zusammengelegt werden, und warum solle der linksrheinische Bezirk eine größere Verpflichtung haben, als die übrigen Bezirke. Cöln habe ja dann mehr gethan, als die ganze Provinz.

Abgeordneter Bachem: Sein Antrag werde als der weitergehende zuerst zur Abstimmung gebracht werden müssen.

Abgeordneter Schröder erklärt sich für den Antrag des Abgeordneten Bachem.

Es wird zur Abstimmung geschritten über den Antrag des Abgeordneten Bachem.

Derselbe lautet:

1) Die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theile des Cölnner Regierungsbezirks erfolgt vom 1. Januar 1871 ab gemeinschaftlich.

Wird angenommen.

2) Außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerzuschläge werden im bisherigen osthelmschen Bezirk des Regierungsbezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben.

Wird angenommen .

Nr. 3 des Antrages ist zurückgezogen.

Der Abgeordnete M und verliest eine Adresse an Se. Majestät, in welcher gebeten wird, die Steuerzuschläge für den osthelmschen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 2,22 Prozent herabzusetzen.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Marschall dankt der Versammlung für die bewiesene Ausdauer und die Rücksicht mit seiner Geschäftsführung.

Auf Antrag des Abgeordneten von Cynern, dem Marschall für seine Unparteilichkeit und Umsicht in der Geschäftsleitung den Dank auszudrücken, erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen und bringt demselben ein dreimaliges Hoch aus.

Um 11³/₄ Uhr trat der königliche Landtags-Commissarius, geleitet von einer durch den Marschall gewählten Deputation, in den Ständesaal und hielt folgende Anrede an die Versammlung:

Meine hoch geehrtesten Herren!

„Nachdem es Ihnen gelungen, in der gewohnten angestregten Thätigkeit und Hingabe die Berathungen noch vor Ablauf der in Aussicht genommenen vierwöchentlichen Dauer zu Ende zu führen, finde ich mich ermächtigt, den Landtag zu schließen.

Wöge die Fürsorge, welche Sie bei Ihren Berathungen für die provincialständischen Institute getroffen haben, eine gedeihliche und fruchtbare sein. Wögen insbesondere auch die von Ihnen berathenen Maßnahmen, um in der Entwicklung des provincialständischen Lebens und Wirkens weiter vorzugehen, insbesondere um den ersten Schritt zur Selbstverwaltung zu thun, der Provinz für alle Zeiten zum Segen gereichen.

Ich habe noch die erfreuliche Pflicht zu erfüllen, Ihnen Allen, meine hoch geehrtesten Herren, für Ihr auch diesmal mir wieder bewiesenes Vertrauen und Entgegenkommen meinen herzlichsten Dank auszusprechen, und ich knüpfe daran den Wunsch, daß Ihre Heimreise eine glückliche sein und Sie eines dauernden Wohlergehens sich erfreuen mögen.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich den 20. Rheinischen Provincial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch aus auf Se. Majestät den Kaiser und König, in welches die Versammlung mit Begeisterung einstimmte.

Der Landtags-Marschall,

J. B.

Der Vice-Landtags-Marschall
Freiherr Maiß von Frenß.

Schluß der Diät.

Referate.

Nro. 1.

Referat des 1. Ausschusses

des 20. Rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff des Entwurfs der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Referent: Bachem.

Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens.

Das Landarmenwesen wird in den Bezirken der fünf Rheinischen Regierungen von diesen verwaltet, und zwar in der Weise, daß für das Landarmenhaus zu Brauweiler — welches für die Landarmen aller Regierungsbezirke mit Ausnahme von Trier dient — die königliche Regierung zu Köln, für das Landarmenwesen resp. für das Landarmenhaus zu Trier, die dortige königliche Regierung die Verwaltung führt, unter welcher (je einer dieser Regierungen) die Direction der beiden Landarmenhäuser steht, und von welcher sie ihre Anweisungen empfängt. Die Provinzialstände haben bei dieser Verwaltung nur in soweit eine Mitwirkung, als zwei Abgeordnete zu der Revision der Häuser und zu den Beratungen über deren Angelegenheiten hinzugezogen werden.

Der §. 28 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz überträgt, in Ausführung des §. 5 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmenverbände durch eine zu erlassende königliche Verordnung den betreffenden Provinzial-Verbänden. Dem Provinzial-Landtage ist nun der Entwurf einer solchen Verordnung vorgelegt worden, über welchen der hohe Landtag sich zu erklären haben wird. Der Entwurf behandelt die Angelegenheit nach zwei verschiedenen Seiten, einmal auf den Fall, daß Seitens des Landtags für die Einsetzung eines ständischen Verwaltungsausschusses und eines Landesdirectors für die Verwaltung ständischer Angelegenheiten der Ausspruch erfolgt; — dann auf den Fall, daß diese Institution nicht beliebt wird. —

Hiernach wurde die gegenwärtig zur Beurtheilung vorliegende Verordnung zum Theil abhängig von dem Beschlusse, welchen der Landtag bezüglich der ihm vorgelegten Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten zu fassen beschloß. Dem vom I. Ausschusse, welchem beide Vorlagen zugeschrieben waren, gemachten Vorschläge, die Creirung der Stelle eines Landes-Directors dem Landtage nicht zu empfehlen, ist letzterer durch seinen Beschluß vom 28. v. Mts. und vom 5. d. Mts. beigetreten, und es kann daher nur noch die zweite Alternative der Verordnung in Betracht kommen. Diese schlägt zunächst im §. 1 vor, die bestehenden 5 Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Landarmen-Verband zu vereinigen, und es fragt sich, ob dieser Vereinigung beizustimmen sei. Diese Frage hat der Ausschuß bejaht. Die Vereinigung empfiehlt sich durch die Nothwendigkeit, gleiche Grundsätze in der Verwaltung eines und desselben Gegenstandes zu beobachten, auf die gleiche Behandlung aller Landarmen zu halten und jede Amulation der einzelnen Bezirke hinsichtlich der Benutzung der Landarmenanstalten zu vermeiden.

Da bloß der Verband von Trier einiges Vermögen besitzt, so versteht es sich, daß ihm dieses bleibt und daß dessen Revenüen ihm bei Repartition der aufzubringenden Kosten gut geschrieben werden müssen.

Der Ausschuß beantragt daher, den §. 1 der Verordnung anzunehmen.

Findet nun eine solche Vereinigung statt, so fragt es sich bei §. 2, ob es nothwendig sei, die vereinigten Verbände — wie vorgeschlagen wird — von einer Landarmen-Direction verwalten zu lassen. Sie soll aus einem Seitens der Stände zu erwählenden, vom König zu bestätigenden, besoldeten Director sowie aus vier vom Landtage zu erwählenden Mitgliedern bestehen. Ob ein solcher Ausschuss und aus wie vielen Mitgliedern des Landtages er bestehen soll, wird nach den Grundsätzen des Regulativs für die Organisation der provincialständischen Verwaltung, welche der hohe Landtag festgestellt hat, vom künftigen Provincial-Verwaltungsrath zu bestimmen sein, dem es nach §. 6 überlassen ist, für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten besondere Commissionen oder Commissare zu bestellen, welche ihr Geschäft unter seiner Leitung und Aufsicht führen sollen.

Zunächst liegen die Geschäfte des Landarmen-Verbandes, welche der §. 1 des Regulativs aufzählt, dem Provincial-Verwaltungsrath ob, und seinem Ermessen wird es vorbehalten bleiben müssen, zu entscheiden, ob sie von solcher Bedeutung und von solchem Umfang seien, daß zu ihrer Bewältigung die Anstellung eines besoldeten Landarmen-Directors erforderlich sei.

Im Allgemeinen läßt sich nicht verkennen, daß, wenn die Stände nach Ablehnung des Landes-Directors den Landarmen-Director annehmen, letzterer nichts anderes, als der Landes-Director für den speziellen Fall ist; es ergibt sich dies aus einer Vergleichung des §. 5 des zur Begutachtung vorliegenden Entwurfs mit §. 6 des von der königlichen Regierung vorgeschlagenen Regulativs für die Organisation der provincialständischen Anstalten, in welchem die Befugnisse Beider fast mit denselben Worten bezeichnet werden. Diese dem Landarmen-Director zugedachten Geschäfte können aber vom Provincial-Verwaltungsrath um so eher besorgt werden, als an den beiden Landarmen-Häusern eine besondere Direction unentbehrlich ist, von welcher die meisten schriftlichen Arbeiten vorbereitet und entworfen werden können, grade wie dies auch gegenwärtig geschieht. Gewisse Geschäfte, wie namentlich die Rechnungs-Revisionen werden, insoweit sie nicht von einzelnen Mitgliedern der provincialständischen Commissionen besorgt werden können, besondere Arbeitskräfte erfordern; diese können aber in derselben Weise beschafft werden, wie es seither geschehen ist, wenn die königlichen Regierungen nach dem Vorschlag im §. 5 des Regulativs bereit sind, einem ihrer Beamten gegen eine besondere festzustellende Vergütung zu gestatten, diese schriftlichen Arbeiten zu machen. Sollte dies aber Anstand finden, so wird die Arbeitskraft besonders beschafft und honorirt werden müssen, und diese wird um so billiger sein, als sie auch bei anderen provincialständischen Instituten Verwendung finden können. Mit Rücksicht auf diese Gründe und in Erwägung, daß dieselben als eine Consequenz des Antrages des Ausschusses in Betreff der Selbstverwaltung der provincialständischen Institute erscheinen, ist die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß die Anstellung eines Landarmen-Directors nicht nothwendig sei. Die Minorität gab hingegen zu bedenken, daß die Geschäfte, welche der Landarmen-Commission zugedacht werden, in ihrem Umfang nicht unterschätzt werden dürften, sobald ein Landarmen-Verband bestehe; daß viele, einer sofortigen Beschlußnahme oft bedürftige Geschäfte dem Vorstehenden der Commission oder einem Commissar des Verwaltungsrathes nicht aufgebürdet werden können; auch die bekanntlich in sehr vielen Fällen streitig werdenden Fragen über die Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Fürsorge für eine bestimmte Person zu einer erschöpfenden Erörterung einer Instruirung bedürfen, die eine fortwährende Thätigkeit erheische, an welcher ein Commissions-Mitglied bei seinen Privatgeschäften gehindert sein werde. Die Majorität erinnerte daran, daß der Provincial-Landtag Selbstständigkeit seiner Geschäfte angestrebt habe und anstrebe; daß diese nicht übernommen werden können, ohne zugleich freiwillige Arbeitskräfte zu schaffen und dauernd beizubehalten; daß Fälle besonderer Dringlichkeit nicht zu häufig vorkommen werden, indem die erste Fürsorge für einen Armen durch den Ort, an welchem die Verpflichtung zur Uebernahme einer dauernden Fürsorge theils durch die Gemeinden, theils durch die Kreis-Commission nach §. 60 des Ausführungsgesetzes, theils durch die Deputation für das Heimathwesen nach §. 40 desselben Gesetzes zur Entscheidung gebracht werde, daß, wenn demungeachtet zur Ueberwältigung der zur Zeit in ihrem Umfang noch

nicht zu überschauenden Geschäfte ein besonderer Landarmen-Director nothwendig werde, dessen Anstellung zu beantragen dem Provinzial-Verwaltungsrath noch immer offen bleibe.

Nach der Anschauung der Majorität des Ausschusses wird der §. 2 des Entwurfs folgende Fassung erhalten können:

„Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz wird vom Provinzial-Verwaltungsrath geführt.“

Die §§. 3 bis 7 des Entwurfs fallen dann ganz fort, indem deren Bestimmungen im Regulativ für die Organisation der selbstständigen Verwaltung bereits vorgeesehen sind.

Der §. 8, der jetzt §. 3 wird, kann in seiner Fassung beibehalten werden, jedoch wird statt der Worte:

„der Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes“

zu setzen sein:

„dem Provinzial-Verwaltungsrath“.

Der §. 9, jetzt §. 4, bleibt unverändert, desgleichen der §. 10, jetzt §. 5.

Im §. 11, jetzt §. 6 wird im Eingang zu setzen sein:

„der Provinzial-Verwaltungsrath“ statt:

„der Verwaltungs-Ausschuß (oder Landarmen-Direction).“

Hiermit ist eine weitere Beurtheilung des der Verordnung beigefügten Entwurfs eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung überflüssig geworden, indem der §. 3 des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung das Nähere für die durch den Provinzial-Landtag und Provinzial-Verwaltungsrath anzustellenden Beamten diesem vorbehalten hat.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Der 1. Ausschuß des 20. Provinzial-Landtags:

v. d. Mosel, Vorsitzender. Bremig. Aldringen. Bachem. Mund. Böninger. Krey. Schröder. Freiherr v. Leykam. Conzen.

Nr. 2.

Referat des 2. Ausschusses

über den Entwurf eines Regulativs zur Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds.

Referent: Dr. Wurzer.

Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzial-Straßen-Fonds.

Das vorgelegte Regulativ stellt an seiner Spitze (§. 1) die Grundsätze auf, nach welchen die Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds stattfinden soll.

Der §. 1 wurde nach langer und eingehender Besprechung, in welcher die Ansichten über die einzelnen Bestimmungen desselben sehr weit auseinander gingen, als Ganzes zur Abstimmung gestellt und per majora verworfen.

Gleichzeitig aber wurde beschlossen, die weitem §§. der Vorlage durchzuberathen und schließlich nochmals die ganze Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Dieser Beschluß konnte nur gefaßt werden, wenn der Ausschuß der Ansicht war, daß durch Annahme eines der folgenden §§. auch in veränderter Form, die Vorlage mit entsprechender Abänderung des §. 1 zur Annahme kommen könne.

Die wesentlichsten Bestimmungen für die Weiterberathung enthält der §. 5, da selbiger die Zusammensetzung der Fonds näher bestimmt, und wird dessen Feststellung die weitem Consequenzen angeben.

Zu diesem §. 5 wird daher folgende Aenderung vorgeschlagen:

Das 1. Alinea zu streichen.

Da dieser Antrag im Ausschusse per majora angenommen wurde, wird der §. 5 dahin abzuändern sein, daß Alinea 2, jetzt Alinea 1, und 3-2 werde.

Einen weitem Antrag betrifft der §. 6, in welchem am Schlusse zuzusetzen:

Die am 1. Januar 1872 vorhandenen Capitalbestände bleiben den Verbänden, welche selbige angesammelt haben, unverkürzt zu ihrer alleinigen Disposition und Verwendung.

Ebenso die vorhandenen Passiva dem betreffenden Verbände, und hat derselbe zu ihrer Deckung so lange einen erforderlichen außerordentlichen Zuschlag zu leisten, bis die Rückstände (und Zinsen) gedeckt sind. Beides unter Verwaltung des Provinzialausschusses.

Da auch diesem Antrage die Majorität des Ausschusses beigetreten, wurde die ganze Vorlage in der in der Anlage*) beigefügten Fassung zusammengestellt.

Diese Zusammenstellung kam zum Vortrage und wurde mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses an die hohe Versammlung geht demnach dahin, die Vorlage zu verwerfen.

Der 2. Ausschuss.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Mund. Freiherr von Wenge-Wulffen. Schult. von Boeninghausen. Schroeder. Ringel. Paulssen. Berger. Caesar. F. Richter. Freiherr von dem Bottlenberg genannt von Schirp. Gemünd. Kollar. Dr. Wurzer, Referent.

Nr 3.

Erstes Referat des 2. Ausschusses

über das Allerhöchste Propositions-Dekret: Entwurf eines Gesetzes, die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirkes Düsseldorf betreffend.

Referent: von Boeninghausen.

Der Ausschuss, welchem der vorliegende Entwurf zur gutachtlichen Aeußerung übergeben wurde, hat nach genauer Einsicht die Begründung der Motive anerkannt.

Der Vorschlag des Ausschusses geht daher dahin, die hohe Versammlung wolle die Staatsregierung bitten, den Entwurf zum Gesetze zu erheben, wünscht aber dabei, dem §. 1 eine größere Ausdehnung zu geben und den §. 5 darauf bezüglich abzuändern.

Der §. 1 spricht nur vom Erlasse dieses Gesetzes für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Da auch andere Regierungsbezirke oder Theile derselben sich in einer ähnlichen Lage befinden, so wurde vom Ausschusse folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

§. 1.

„Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirkes Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radfelgen versehen ist.“

Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

*) Siehe S. 55 u. ff.

Darauf bezüglich würde es im §. 5 statt: „Der Regierung zu Düsseldorf“, heißen: „Den betreffenden Regierungen“.

Der Ausschuß ging in seiner Stimmenmehrheit von der Ansicht aus, daß die Ausführung dieses Gesetzes in dem größten Theile der genannten Regierungsbezirke einem schon längst gefühlten Bedürfnisse entspreche und wenig störend in die landwirthschaftlichen Verhältnisse eingreife, indem in diesen Theilen der resp. Regierungsbezirke die Nachteile der schmalen Radfelgen bereits früher erkannt und diese verbreitert worden sind.

In anderer Weise verhehlte der Ausschuß es sich nicht, daß es Theile in den genannten Regierungsbezirken gebe, auf die das Gesetz für jetzt noch keinerlei Anwendung finden könne und war es besonders der §. 5, welcher dem Ausschusse die Befürwortung dieses Entwurfes zum Gesetze sehr erleichterte, als derselbe von der sehr begründeten Erwartung ausging, daß die betreffenden Regierungen den Anträgen der resp. Kreisstände, einzelne Gemeinden oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen, wo nur eben thunlich, auch entsprechen würden.

Der 2. Ausschuß.

Der Vorsitzende: Frhr. v. Solmacher. Frhr. v. Wenge-Wulffen. v. Boeninghausen,
Referent. Frhr. v. Leykam. Jac. Horst. Mund. Dr. Wurzer. Paulßen.
Fr. Broich. Münster. Wächter. Graf Kesselrode. Caesar. F. Richter.
Ringel. Frhr. von dem Bottenberg genannt v. Schirp.

Nr. 4.

Zweiter Bericht des 2. Ausschusses

über das Allerhöchste Propositions-Dekret Entwurf eines Gesetzes, die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf betreffend.

Referent: von Boeninghausen.

Wie vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem II. Ausschusse zur nochmaligen Berathung wieder zuertheilt, nachdem sich verschiedene Ansichten geltend machten und vom Abgeordneten Broich ein Amendement zu dieser Vorlage gestellt worden war.

Der Ausschuß glaubte bei dem hohen Landtage die Ablehnung des vom Abgeordneten Broich gestellten Amendements beantragen zu müssen, ging darauf mit ungetheiltester Aufmerksamkeit in die nochmalige Prüfung dieses Gesetzentwurfes ein und wurde die in dem ersten Referateausgesprochene Ansicht, dem hohen Landtage zu empfehlen, diesen Gesetzentwurf auch auf den Regierungsbezirk Aachen und den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Köln auszudehnen und dahin bezüglich abzuändern, festgehalten.

Bei Durchberathung der einzelnen Paragraphen wurde ein Zusatz im §. 1 mit nachfolgender Fassung angenommen:

„Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Wirthschaftsbezirktes bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radfelgen unterworfen; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien dient, muß es mit Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.“

Die §§. 2, 3 und 4 wurden unverändert angenommen.

Dem §. 5 wurde in seinem wichtigsten Theile eine andere Deutung gegeben, wonach es den Beschlüssen der resp. Kreisstände allein anheimgegeben werden soll, einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Demnach würde der ganze Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung, wie er vom Ausschusse dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen wird, nachfolgenden Wortlaut haben:

E n t w u r f.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungs- Bezirke Düsseldorf, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radselgen versehen ist.

Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorsehen sind.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seines Wirthschaftsbezirks bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radselgen unterworfen, sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Produkte oder zum Herbeiholen von Produkten oder Materialien dient, muß es mit Radselgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist:

- a) alles Personen-Fuhrwerk;
- b) alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c) alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radselgen mit einer geringeren als der §. 1 vorgeschriebenen Breite statthaft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit 1 bis 5, im Wiederholungsfall mit 2 bis 10 Thln. Geldbuße belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. — Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verhängen.

Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1. gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeinbewege, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Sammlung S. 80), Anwendung findet.

§. 5.

Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, den im §. 1 bestimmten Termin nöthigenfalls um eine nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu verlängern.

Den Beschlüssen der resp. Kreisstände wird anheimgegeben, einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Der 2. Ausschuss.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Paulsen. Caesar. Gemünd. Münster.
Fr. Broich. J. Horst. Mund. F. Richter. Wachter. Schroeder. Schult. Freiherr von
Schirp. Dr. Wurzer. von Boeninghausen. Ringel. Graf Hoensbroech.

Referat des 1. Ausschusses,

betreffend die Selbstverwaltung der provincialständischen Institute.

Referent: von der Mosel.

Selbstverwaltung der
Provincial-Institute.

Durch Allerhöchsten Bescheid zu II,1 des Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1871 ist der Antrag der Provincialstände vom 4. April 1868 in seinem ersten, die Mittheilung der zu erwartenden ständischen Gesetz-Entwürfe betreffenden Theile zwar abgelehnt, dagegen ihrem weiter ausgesprochenen Wunsche wegen Gewährung der Selbstverwaltung ihrer Institute bereitwillig entgegengekommen worden.

Der Wortlaut des Bescheides gibt der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß jene Ablehnung keineswegs eine Zurückweisung des bei Gelegenheit des Graf v. Schaesberg'schen Antrages von den Provincial-Ständen entwickelten, auch heute als berechtigt erkannten Wunsches, vor Erreichung der in Aussicht gestellten Reform-Gesetze gehört zu werden, involvirt nur aus äußern oder formellen Gründen zur Zeit hat erfolgen müssen. Im Uebrigen haben die Stände alle Ursache, die weiterhin im Prinzip gewährte Selbstverwaltung der provincialständischen Fonds und Institute, somit die königliche Bewilligung auch in ihrer gegenwärtigen Beschränkung, dankbarlichst anzuerkennen und bestens zu acceptiren.

Die den gegenwärtig tagenden Ständen in Folge Allerhöchsten Auftrags durch den königlichen Landtags-Commissar zur Berathung und Erklärung vorgelegten „Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz“ gehen zunächst von der unzweifelhaft richtigen Unterstellung aus, daß der Provincial-Landtag in seinen versammelten Ständen zur Führung der laufenden Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten der Provinz selbst und unmittelbar nicht im Stande ist, sich hierzu vielmehr besonderer Organe nothwendig bedienen muß. Als letztere werden vorgeschlagen, entweder:

- a) lediglich ein ständischer Verwaltungs-Ausschuß mit dem Landtags-Marschall an der Spitze, oder
- b) die gleichzeitige Mitwirkung eines vom Landtag zu wählenden, vom Könige zu bestätigenden besondern ständischen Oberbeamten (Landes-Direktors), welcher, wesentlich außerhalb des Ausschusses stehend, die eigentliche ständische Communal-Verwaltung ihrem ganzen Umfange nach in sich einheitlich concentrirt, und für den gesammten Geschäftskreis sowohl die Vermittelung der Beziehungen zum Ausschusse wie auch die vermögensrechtliche Vertretung nach außen in sich als Spitze vereinigt. Im Bedürfnisfalle sollen ihm ein oder mehrere Oberbeamte unterstellt werden.

Bei der Berathung über diese Vorschläge glaubte der unterzeichnete Ausschuß sich für das Prinzip der erstern Alternative aussprechen zu sollen, indem sich gegen das System des zweiten Vorschlags sofort die erheblichsten Bedenken aufdrängten. Vor Allem wurde die Befürchtung hervorgehoben, daß die Anstellung eines sog. Landesdirektors als obersten Chef der gesammten Verwaltung die eben gewährte Selbstverwaltung mehr oder weniger illusorisch mache und dieselbe, wenigstens im Laufe der Zeit, thatsächlich nahezu aufheben werde. Rücksichtlich der Bedeutung und Wirksamkeit eines solchen Postens sei es in der That wenig relevant, ob derselbe aus einer staatlich zu bestätigenden Wahl des Landtags hervorgehe oder direkt von Regierungswegen angestellt werde; ob er nominell im Dienste der ständischen Verwaltung stehe oder als unmittelbarer Staatsbeamter fungire. Denn der Schwerpunkt der von den Ständen seither erstrebten und jetzt Allerhöchst bewilligten Selbstverwaltung liege nach Ansicht des Ausschusses weniger in dem Rechte zur Auswahl und Anstellung eigener Beamten, als in der Befugniß, die Etats für die Verwaltung sämmtlicher ständischen Institute und Fonds der Provinz selbstständig aufzustellen, die Rechnungen darüber selbst zu prüfen und festzusetzen, sowie die

Rechnungsleger zu becharginen. Wer diese Rechnungsführer und die sonstigen unter ständischer Controlle stehenden Beamten seien und von Wem sie angestellt werden, darauf komme, ihre erforderliche Qualifikation vorausgesetzt, wenig an. Es würde sogar, wie weiter unten, (zu S. 7 resp. 5) näher zu erläutern sein wird, dem provincialständischen Interesse vielleicht am besten in dieser Hinsicht gebient sein, wenn die Provinz — natürlich unter Beibehaltung der Controlle durch eigne Organe — sich derjenigen Staatsbeamten, welche bisher zur Bearbeitung des ständischen Institutwesens verwendet worden sind, auch fernerhin bedienen dürfte. Dagegen könne es der Natur der Sache nach kaum ausbleiben, daß der Landesdirektor, welcher geeigneten Falls noch umgeben sei von einer Reihe anderer Oberbeamten theils administrativer, theils technischer Qualität, vermöge der ihm gegebenen Stellung zum Nachtheile des provincialständischen Verbandes und seiner Aufgaben sehr bald einen zu hervorragenden Einfluß und ein faktisches Uebergewicht sowohl über den ständischen Verwaltungs-Ausschuß als auch über den Landtagsmarschall selbst gewinnen, und daß er sich ferner zwischen die ständische Communal-Verwaltung und die Aufsicht führende Staatsbehörde als ein nicht dahin gehöriges, möglicher Weise sogar lästiges und hemmendes Mittelglied in unliebsamer Weise einschieben werde.

Die Erwägung dieser in ihren Consequenzen gewichtigen Gründe, welchen die wahrscheinlich nicht unerhebliche Kostspieligkeit eines event. erforderlichen umfangreichen Beamten-Apparats noch hinzutritt, bestimmte den Ausschuß, sich mit Einstimmigkeit für die Ablehnung des in Vorschlag gebrachten Instituts eines Landesdirektors auszusprechen.

Die weitere Diskussion über die Art und Weise, wie denn nun das in Rede stehende ständische Verwaltungs-Organ zusammen zu setzen sei, führte zu der Ueberzeugung, daß es wol am Gerathensten sei, anstatt ganz Neues zu schaffen, an bestehende Verhältnisse und Einrichtungen anzuknüpfen. Die im §. 8 der „Grundzüge“ vorgesehenen Commissionen resp. Commissare für die mittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten beständen bereits in der Wirklichkeit; es bedürfe daher nur der Vervollständigung und gleichmäßigeren Einrichtung dieser sich bewährt habenden Spezial-Organe, mit deren Zusammenfassung zu einem einzigen Collegium unter dem Voritze des Landtagsmarschalls das erstrebte Organ für die Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten von selbst gegeben sei. Es werde dieses collegialische Organ, für welches zur Vermeidung von Verwechselungen mit andern Ausschüssen die Bezeichnung „Ständerath“ sich empfehlen dürfte, um deswillen nicht weniger auch schon jetzt sich bewähren, weil es in seinen Gliedern bisher nicht unmittelbar von der Quelle der Administrationsbefugnisse, dem Provincial-Landtage, ad hoc bestellt war, sondern aus vorgefundnen Elementen gleichsam von unten aufgebaut wird. Nichtsdestoweniger werde bei den künftigen Wahlen der Lokal-Commissionen durch den Provincial-Landtag deren gleichzeitige Bestimmung zu Mitgliedern des Ständeraths natürlich die gebührende Rücksicht finden müssen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist das anliegende Regulativ vom Ausschusse aufgestellt worden. Obwohl es sich formell und materiell an die „Grundzüge“ anlehnt, enthält es doch einige nicht unwesentliche Abweichungen, welche, soweit sie aus dem Vorgesagten sich nicht schon von selbst ergeben, in Nachstehendem sich motiviren.

Die neue Fassung des Schlusssatzes im ersten Alinea des §. 3 bezweckt die deutlichere Präcisirung der in den „Grundzügen“ vorgeschlagenen Festsetzung „durch Beschluß des Provincial-Landtages“, welcher Beschluß eben in der Revision und anderweiten Feststellung der für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements seinen Ausdruck zu finden haben wird.

Das letzte Alinea des §. 4, sowie die ganzen §§. 5 und 6 müssen mit der Ablehnung eines Landesdirektors und ihm zur Seite stehender anderer Oberbeamten selbstverständlich ausfallen.

Die in dem ersten Satze des §. 7 (jetzt 5) gemachte Einschaltung bezieht sich auf die äußerlich vernehmbar gewordene Geneigtheit der Staatsbehörde, einzelne Theile der Verwaltung des Ständewesens auch fernerhin wie seither bei den königlichen Regierungen bearbeiten zu lassen. Ein derartiges Arrangement würden die Provincialstände um so dankbarer anzunehmen haben, als

begründete Zweifel darüber erhoben worden sind, ob besondere lediglich für die Besorgung der ständischen Bureau- Kassen- technischen u. Geschäfte anzustellende Beamten in diesem ihrem Wirkungskreise das ganze Jahr hindurch eine volle Beschäftigung finden würden.

Der zweite Absatz des nämlichen Paragraphen ist unverändert beibehalten worden, obwohl eine Minorität im Ausschusse sich gegen die analoge Anwendung der Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867, als einer dem Interesse der ständischen Verwaltung möglicherweise widerstrebenden Beschränkung der freien Auswahl der Bureaubeamten, aussprach. Es wurde daher von dieser Seite die Streichung des Zwischensatzes: „bei welcher“ bis „Anwendung finden“, oder doch eine andere Fassung desselben befürwortet, welche den Ständerath bloß dazu verpflichtet, bei der Besetzung jener Stellen den versorgungsberechtigten Militairpersonen, bei mindestens gleicher technischer und sittlicher Qualifikation mit der von Civilbewerbern, vor diesen den Vorrang einzuräumen.

Zu §. 9 (jetzt 6). Da die Lokal-Commissionen fortan zugleich die Grund-Elemente des Ständeraths zu bilden bestimmt sind (§. 2), so mußte deren fakultative Bestellung in eine obligatorische verwandelt werden, und dieselbe nicht bloß für einzelne, sondern für alle ständischen Anstalten möglichst gleichmäßig, somit unter Ausschließung der bisherigen Commissare erfolgen. Die angenommene Zahl von drei Mitgliedern für jede Commission, welche die Regel bilden soll, mithin Ausnahmen für den Fall eines besondern Bedürfnisses nicht ausschließt, gibt die geeignete Gelegenheit zur angemessenen Betheiligung der einzelnen Stände bei der Zusammensetzung dieser Einzelorgane sowohl, als folgerweise auch des Ständerathes.

Die nach dem Vorschlage in §. 11 der „Grundzüge“ dem Ober-Präsidenten einzuräumende Befugniß, an den Berathungen des Ständeraths resp. der Lokal-Commissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen, — ist ein Aufsichtsmittel, für welches sich in keinem Zweige der Communal-Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen ein Analogon findet. Zum Zwecke einer wirksamen Oberaufsichtsführung dürfte es aber auch vollständig ausreichen, wenn der Ober-Präsident das Recht hat, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und wenn ihm die Controlle über die Thätigkeit des Ständeraths durch Mittheilung des jedesmaligen Sitzungs-Protokolls und einer Ausfertigung derjenigen Beschlüsse, deren Einsicht er begehrt, erleichtert wird. — Hiernach hat der entsprechende §. 6 der Anlage eine veränderte Fassung erhalten. Ferner mußte in demselben Paragraphen in der Art des Einschreitens gegen incorrekte oder fehlerhafte Beschlüsse des Ständeraths eine Unterscheidung gemacht werden, je nachdem diese Beschlüsse die Befugnisse des Ständeraths überschreiten oder das Staatswohl verletzen. Nur über diese Verletzung steht die Entscheidung bei den Staats-Behörden, während wegen Ueberschreitung der Befugnisse des Ständeraths der Provinzial-Landtag das letzte Wort haben muß, weil er die Quelle ist, aus welcher diese Befugnisse (cf. §. 3) einzig und allein entspringen.

Die Uebergangs-Bestimmung in dem Schlussparagraphen (§. 11 der Anlage) rechtfertigt sich durch den dringenden Wunsch, die Wirksamkeit des Ständerathes, und mit ihm die Selbstverwaltung überhaupt, möglichst bald, jedenfalls aber vor der 21. Landtags-Diät in's Leben treten zu lassen.

Demnach beehrt der unterzeichnete Ausschuss sich, dem hohen Provinzial-Landtage gehorsamst zu empfehlen,

Se. Majestät den Kaiser und König um die Allerhöchste Genehmigung des anliegenden Regulativs mittelst Adresse ehrfurchtsvoll zu bitten.

Düsseldorf, den 28. Juni 1871.

Der I. Ausschuss.

von der Mosel, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Conzen. von Heister. Graf Wolf-Metternich. Constantin von Ruyß. Freiherr Felix von Loë. Freiherr von Fürstenberg. Bachem. Aldringen. Bremig. von Handel. Mund.

folgt die Anlage.

Regulativ

für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird unter dem Namen
Ständerath
 ein ständischer Verwaltungsauschuß bestellt.

Anlage zu Vor-
 stehendem.
 Ständerath.

§. 2.

Der Ständerath besteht aus:
 dem jedesmaligen Landtagsmarschalle, oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls, als Vorsitzenden
 und

Zusammensetzung des
 Ständeraths.

einem Collegium, welches gebildet wird durch den Zusammentritt der für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten bestehenden ständischen Commissionen (§. 6).

Das Mandat der Ständerathsglieder, sowie deren Stellvertreter gilt für den Zeitraum von 6 Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ständerathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

§. 3.

Der Ständerath hat die Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provincial-Landtags, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Ständerath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provincial-Landtags zu erwirken hat, bestimmen die Reglements für die einzelnen Verwaltungszweige, welche von dem Provincial-Landtage festgestellt, oder, soweit sie bereits bestehen, revidirt und mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs in Einklang gebracht werden.

Wirkungskreis des
 Ständeraths.

Der Ständerath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provincial-Landtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ständerath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provincial-Landtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4.

Der Landtags-Marschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, führt den Vorsitz im Ständerathe. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung (§. 3 am Schl.). Er ist berechtigt, jeder Zeit, namentlich auch wenn der Ständerath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Landtags-Marschall.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provincialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ständeraths beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau- Kassen- technischen und andern Geschäfte des Ständerathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverständnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der königlichen Regierungen fortgeführt werden

Ständische Bureau-
 Beamte.

können -- nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ständerathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung finden, — erfolgt durch den Ständerath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschalle oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instruktionen vom Ständerathe.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Ständische Lokal-
Commissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen ständischen Anstalten werden besondere ständische Commissionen bestellt. Zu der Regel soll jede derselben aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern bestehen.

Die Wahl der Mitglieder, wie die Begrenzung der Competenz und die Art und Weise der Zusammensetzung der Commissionen erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

Die Commissionen empfangen von dem Ständerathe ihre Geschäfts-Instruktion und führen ihre Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Ständeraths und des Landtags-Marschalls.

§. 7.

Ständische Instituts-
Beamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Bestellung.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern. Ueber die Thätigkeit des Ständeraths insbesondere wird er durch Mittheilung des Sitzungsprotokoll's nach jeder stattgehabten Verathung in fortlaufender Kenntniß erhalten; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ständeraths zur Einsicht mitzutheilen.

Er kann Beschlüsse des Ständeraths, welche dessen, ihm durch den Provinzial-Landtag gemäß §. 3 des gegenwärtigen Regulativs eingeräumte, Befugnisse zu überschreiten scheinen, durch motivirende Verfügung außer Kraft setzen oder doch, falls der Ständerath sich hierbei nicht beruhigen sollte, deren Ausführung bis zur nachfolgenden Entscheidung des Provinzial-Landtags sistiren. Beschlüsse des Ständeraths, welche das Staatswohl verletzen, hat der Ober-Präsident zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Verletzung begründende schriftliche Eröffnung an den Ständerath fruchtlos geblieben ist, Befuß Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

§. 10.

Ausführungs-Be-
stimmungen.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die

schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds u. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Ständerathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäfts-Ordnung (§. 3 letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächst folgenden Provinzial-Landtages, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

Ingleichen vertreten vorläufig und zwar bis zur Ausführung der in §. 6 vorgesehenen Regulirung die gegenwärtig bestehenden besondern ständischen Commissionen und Commissare die späteren Commissionen und sind insbesondere befugt, zu einem provisorischen Ständerath nach §. 2 zusammenzutreten.

Uebergangs-
Bestimmung.

No. 6.

Referat des 1. Ausschusses,

die Petition der Stadt Düsseldorf behufs Belassung des Zuschusses aus dem Bergischen Schulfonds für Elementarschulzwecke betr.

Referent: Freiherr Felix v. Loë.

Seit dem Bestehen des Bergischen Schulfonds bezog die Stadt Düsseldorf aus demselben für Elementarschulzwecke einen jährlichen Zuschuß von 400 Thln. 12 Sgr. 6 Pf. Durch Verfügung vom 9. April 1869 wurde dieselbe jedoch benachrichtigt, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz entschieden habe, der fragliche Zuschuß werde vom Ende des Jahres 1870 ab zurückgezogen werden, da der Stadt ein Rechtsanspruch nicht zur Seite stehe, eine so große Commune aber unzweifelhaft in der Lage sei, ohne eine derartige Beihülfe für ihre Elementarschulbedürfnisse Sorge zu tragen. Auf wiederholte Vorstellung bei dem Herrn Minister der Unterrichtsangelegenheiten wurde die Stadt unter Bestätigung der Entscheidung des Oberpräsidenten und unter Verweisung auf den Rechtsweg abschlägig beschieden.

Zuschuß für die Stadt
Düsseldorf aus dem
bergischen Schulfonds.

Unter diesen Umständen fühlt sich die Stadtverwaltung veranlaßt, dem Provinzial-Landtage die Bitte vorzutragen, Allerhöchsten Ortes das Gesuch um Aufhebung der gedachten Maasregel und um Belassung des in Rede stehenden Zuschusses zu befürworten.

Die Stadtverwaltung führt in ausführlicher Deduktion zur Begründung ihres Antrages einmal die großen Leistungen der Stadt für Elementarschulzwecke an; dann aber und zwar vorzugsweise stützt sie denselben auf die Entstehung des Bergischen Schulfonds und die Natur der einzelnen Fonds, aus denen derselbe zusammengesetzt, woraus für sie, wenn auch nicht ein voller Rechtstitel, so doch unbestreitbar eine historische und moralische Berechtigung erwachsen sei; zudem sei es wünschenswerth, daß der Provinzial-Landtag, zu dessen Aufgabe ähnliche die Provinz oder einen Theil derselben betreffende Gegenstände gehörten, wie derselbe sich ja auch schon wiederholt mit dem Bergischen Schulfonds befaßt habe, sich mit der vorliegenden Frage beschäftige, da dem Abgeordnetenhaus in dem Staatshaushaltsetat über den Bergischen Schulfonds und seine Verwendung nur sehr unvollständige Vorlagen gemacht würden.

Bei Beurtheilung des vorstehenden Antrages kamen drei Punkte zur Sprache.

1. Ist die königliche Staatsregierung durch Anordnungen irgend welcher Art, insbesondere auch durch den für das Jahr 1871 festgestellten Staatshaushalts-Etat behindert, der Stadt Düsseldorf den in Rede stehenden Zuschuß zu belassen?

2. Liegt es innerhalb der Kompetenz des Provinzial-Landtags, sich mit der vorliegenden Petition der Stadt Düsseldorf zu befassen?

3. Stehen dem Antrage der Stadt Düsseldorf Rechtsansprüche oder sonstige Gründe zur Seite?
ad 1. Es wurde im Ausschusse hervorgehoben, die königliche Staatsregierung habe über die Gelder des Bergischen Schulfonds, welcher im Staatshaushaltsetat figurire, keine freie Verfügung, da sie an die Feststellungen von Seiten der gesetzgebenden Faktoren gebunden sei; deshalb könne sie auch in der Verwendung des bisherigen Zuschusses für die Stadt Düsseldorf keine Aenderung mehr eintreten lassen. Die Anlagen zum Staatshaushaltsetat für 1871 enthalten nun folgende Angaben in Betreff des Bergischen Schulfonds:

Einnahmen.

	Thlr.	Egr.	Pf.
a. von Grundeigenthum	10,944	4	11
b. Zinsen von Kapitalien	22,082	23	3
c. aus Staatsfonds	5,328	—	—
d. sonstige Einnahmen	1,645	1	10
im Ganzen	40,000	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Egr.	Pf.
a. dem Gymnasium zu Düsseldorf	9,000	—	—
b. " " zu Wipperfürth	1,200	—	—
c. der Kunstakademie zu Düsseldorf	262	—	—
d. dem Progymnasium zu Siegburg	1,053	5	3
e. an Lehrer und Schulen im Herzogthum Berg	4,956	16	1
f. zu allgemeinen Bedürfnissen des Schulwesens im ehemaligen Bergischen Lande und zwar zu Schulbauten	4,800	—	—
g. zur Remunerirung der Schulpfleger	900	—	—
h. zu Gratifikationen und Unterstützungen für Lehrer, sowie zu temporären Ergänzungen von Lehrergehältern, welche durch daraus zu entrichtende Pensionen an abgehende Lehrer bis zur Unzulänglichkeit vermindert werden	10,000	—	—
i. zur Unterstützung armer Gemeinden zur Anschaffung von Lehrmitteln	400	—	—
k. zu Pensionen	1,780	—	—
l. zur Vermehrung des Fonds, sowie zur Deckung von Einnahmefehlern	2,739	15	6
m. Abgaben und Lasten vom Grundeigenthum	20	—	—
n. Forstverwaltungs- und Kulturkosten	279	17	10
o. Baukosten	540	—	—
p. Kultuskosten	1,062	5	4
q. Verwaltungskosten	1,007	—	—
im Ganzen: Thlr.	40,000	—	—

Aus vorstehenden Angaben ergibt sich, daß von Seiten der gesetzgebenden Faktoren über die Verwendung der Gelder des Bergischen Schulfonds bis in's Einzelne hinein Bestimmungen nicht getroffen sind, daß dieselben vielmehr nur für die verschiedenen Zwecke und Bedürfnisse des Schulwesens in den ehemals Bergischen Landen die zu verausgabenden Summen im Ganzen festgestellt, somit die Staatsregierung in keiner Weise behindert haben, innerhalb der gezogenen Grenzen über die Mittel des Bergischen Schulfonds im Einzelnen zu verfügen.

In dieser Hinsicht liegt daher keineswegs eine bindende Verpflichtung vor, der Stadt Düsseldorf den bisher gewährten Zuschuß für Elementarschulzwecke zu entziehen; die Staatsregierung ist vielmehr durchaus befugt, in dieser Angelegenheit den von jeher bestehenden Zustand zu erhalten.

ad 2. Von Seiten einer Minorität im Ausschusse wurde die Competenz des Provinzial-Landtags, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, bestritten; es wurde von dieser Seite gesagt, nach §. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz, sei allerdings den Ständen die Befugniß beigelegt, Allerhöchsten Ortes Bitten und Beschwerden vorzulegen, welche aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgingen; dieser Fall liege hier aber nicht vor, denn unter den Begriff „einzelne Theile einer Provinz“ könne nicht eine Stadt allein gefaßt werden, eine solche könne nur als ein Individuum hier angesehen werden. Dieser Auffassung konnte sich die Majorität des Ausschusses nicht anschließen, weil in dem angeführten §. 49 eine bestimmte Größe oder Beschaffenheit der einzelnen Theile nicht angegeben sei; auch handle es sich in dem vorliegenden Falle keineswegs nur um das Interesse der Stadt Düsseldorf, sondern zugleich um das Interesse, beziehungsweise die Verwendung des für das ganze Bergische Land bestimmten Bergischen Schulfonds; von diesem Gesichtspunkte ausgehend habe daher der Rheinische Provinzial-Landtag sich bereits wiederholt, sei es im Allgemeinen, sei es in Betreff einzelner Verwendungen mit den Angelegenheiten des Bergischen Schulfonds befaßt; so habe der sechste Provinzial-Landtag eine Adresse an Se. Majestät den König gerichtet, in welcher die Bitte vorgetragen war, Se. Majestät wolle „den Rheinischen Provinzial-Ständen eine Controlle über die bestimmungs- und stiftungsmäßige Verwendung dieses Fonds in der Weise Allergnädigst zuweisen, wie getreue Stände sie bereits in Beziehung auf andere Provinzial-Institute der Allerhöchsten Weisheit verdanken“, und zu diesem Zwecke die Bildung einer aus Regierungsbeamten und Mitgliedern der Stände zusammengesetzten Commission zu genehmigen, und obwohl in dem Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 diese Bitte abgeschlagen worden sei, habe der 7. Rheinische Provinzial-Landtag sich nicht abhalten lassen, abermals in einer Adresse dieselbe Bitte zu wiederholen; es habe sich damals unter Andern auch um verschiedene Einzelheiten gehandelt, z. B. um Zuwendung eines jährlichen Zuschusses von 400 Thln. an das Gymnasium der außerhalb der Bergischen Lande gelegenen Stadt Essen, um Zahlung eines jährlichen Gehaltes von 700 Thln. an den Professor Fichte in Bonn, sowie um Zahlung von jährlich 300 resp. später 100 Thln. jährlich an den Regierungsschulrath Brüggemann zu Coblenz, dem letztere Summe auch noch zugewendet wurde, als er bereits im Cultusministerium zu Berlin angestellt war; nicht minder habe trotz der Erfolglosigkeit dieser Bitten und des in dem Landtagsabschiede vom 30. September 1843 erteilten abermaligen abschlägigen Bescheides der 16. Rheinische Provinzial-Landtag sich von Neuem mit dieser Angelegenheit beschäftigt und seine Bitten und Beschwerden wieder in einer Adresse an des Königs Majestät niedergelegt; die nächste Veranlassung hiezu habe folgender Fall geboten: Das Gymnasium der Stadt Essen bezog bisher aus dem Bergischen Schulfonds jährlich die Summe von 400 Thln.; im Jahre 1850 wurde dies von der Commission der II. Kammer monirt, weil die Stadt Essen nie zu dem Herzogthum Berg gehört habe, und von der II. Kammer diese Ausgabe abgesetzt. Die Deckung des Ausfalls für das Gymnasium in Essen geschah nun in folgender Weise: Die ehemalige Abtei Siegburg hatte die Verpflichtung, für den lateinischen Unterricht in der Stadt Siegburg zu sorgen, und zwar auf ihre alleinige Kosten. Nach Aufhebung der Klöster fand dies nicht mehr statt. Das veranlaßte die Stadt Siegburg, in der Folge an den Staat die Anforderung zu stellen, daß er als Rechtsnachfolger der Abtei die Sorge für den Unterricht auf seine Kosten übernehme, resp. die dazu gehörigen Fonds bewillige. Die Verhandlungen führten schließlich zu einer Cabinetsordre vom Jahre 1818, in welcher der König verordnete, daß die Pensionen von 3 geistlichen Herren, des Abtes Speyer und der Abtei-Geistlichen Büllingen und von Müffel im Betrage von 1253 Thalern bei dem Ab-

sterben derselben eine Dotation der Schule zu Siegburg für ewige Zeiten bilden und diese aus der Staatskasse bezahlt werden sollte. Bis 1850 waren diese 1253 Thaler auch fortwährend an Siegburg bezahlt worden. Seit 1851 zog man jedoch von diesen 1253 Thalern, welche der Staat der Schule in Siegburg schuldete, 400 Thaler ab und gab dieselben dem Gymnasium in Essen, während man die diesem Gymnasium bisher aus dem Bergischen Schulfonds gezahlten 400 Thlr. von da ab an die Schule zu Siegburg auszahlte; und wenn nun auch, so wurde von der Majorität des Ausschusses weiter ausgeführt, diese auf Sistirung des zu Siegburg innegehaltenen Verfahrens und auf Gewährung einer Controlle über den Bergischen Schulfonds gerichteten Bitten eine Erhörung Allerhöchsten Ories nicht fanden, vielmehr durch Landtags-Abschied vom 17. September 1864 ablehnend beschieden wurden, so sei doch in keinem dieser ablehnenden Bescheide die Competenz des Provinzial-Landtags, Bitten und Beschwerden dieser Art Sr. Majestät dem Könige vorzutragen, negirt worden; es stehe somit dem Provinzial-Landtage diese Competenz auch in der vorliegenden Frage unzweifelhaft zu.

- ad 3. Zur Beurtheilung der Frage, ob dem Verlangen der Stadt Düsseldorf auf Fortgewährung des bisher aus dem Bergischen Schulfonds bezogenen Zuschusses zu den Kosten ihrer Elementar-schulzwecke ein begründeter Anspruch zur Seite stehe, ist die Entstehung und Natur des Bergischen Schulfonds in's Auge zu fassen. Den Grundstock des Bergischen Schulfonds bilden die Güter des im vorigen Jahrhundert in Düsseldorf befindlichen und für Unterrichtszwecke thätigen Jesuiten-Ordens. Als im Jahre 1773 Papst Clemens XIV. durch die Bulle „dominus ac redemptor noster“ den Jesuitenorden aufhob und dadurch der Besitzer obiger Güter einstweilen nicht mehr existirte, fielen dieselben in die Hände des Landesherrn, jedoch nicht als bona vacantia zu ihrer freien Verfügung, es blieb vielmehr für sie die Verpflichtung, diese Güter ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß zu verwenden; es ist dies in mehreren vom Kaiser approbirten Reichshofrathsgutachten, namentlich: 1. in Sachen des Magistrats von Cöln gegen den Churfürsten von Cöln (Conclusum vom 20. October 1774), 2. in Sachen des Bürgermeisters und Raths von Augsburg gegen den Churfürsten von Bayern (Conclusum vom 14. April 1774), 3. in Sachen des Fürstbischofs von Paderborn gegen den Grafen von Lippe-Deimold (Conclusum vom 24. Dezember 1773) ausdrücklich bestimmt; dem Inhalte nach ist dort gesagt: Kaiserliche Majestät habe gehorjamsten Reichshofrath's Gutachten Allernädigst approbirt, demzufolge, wenn der betreffende Landesherr, die in seinem Gebiete befindlichen Güter und Einkünfte des Jesuiten-Ordens nach Aufhebung dieses Ordens in Beschlag genommen und als bona vacantia von Landeshoheit wegen sich zugeeignet, Kaiserliche Majestät aus Reichsväterlicher Vorsorge nicht geschehen lassen könne, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jesuiten-Ordens besorgt worden, durch Entziehung deren Theils ex speciali fundatione, theils aus demselben ursprünglicher institutio, überhaupt dazu geordneten Gütern und Einkünften geschwächt oder gar vereitelt würden, und daher auch dem Landesherrn, sowie den betreffenden Schul-Curatorien obliege, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche seither von den Jesuiten-Collegien verwalteten Renten und Gefälle forthin zu obigen Zwecken verwendet würden, sonach aber de vacantia honorum keine Frage sein könne. Allerhöchst Dieselben wollen sich demnach zu den betreffenden Landesherrn versehen, daß alle dieser Kaiserlichen Entschliegung widersprechenden Verordnungen sofort aufgehoben und außer Kraft gesetzt, die bestimmungsmäßige Verwendung den Berechtigten freigegeben und darüber daß Dieses geschehen, innerhalb 2 Monaten weitere Anzeige gemacht werde. Hiernach wurden nun bis zum Jahre 1801 die in Rede stehenden Jesuitengüter von der kurfürstlichen Hofkammer zu Düsseldorf verwaltet. Bereits vor dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, welcher auch die Güter der später aufgehobenen Corporationen zur Verfügung des Landesherrn stellte, hatte der Churfürst Max Joseph die Verwaltung der besagten Jesuitengüter einer zur Aufsicht über das gesammte Schulwesen im Herzogthum Berg durch Rescript, d. d. München 25. August 1802, eingesetzten Schulkommission übergeben und dieselbe beauftragt, „da zur Befriedigung der mannigfaltigen

Bedürfnisse des Schulwesens eine stärkere Einnahme erforderlich sein werde, als der bestehende Schulfonds der Jesuitengüter abwerfe," darauf Bedacht zu nehmen, das Fehlende aus analogen Quellen zu ergänzen. In weiterer Ausführung dieses Zweckes wurde dann durch Rescripte des Churfürsten Max Joseph vom 25. Januar 1803 und 12. September 1803 verordnet, „daß das gesammte Gut der Possidenten-Klöster, welches nach Abzug der darauf haftenden Pensionen und anderen Lasten disponibel blieb, für den Schulfonds bestimmt und gleich verwendet werden solle.“ Selbstredend konnte bei Einsetzung dieser Schulcommission und bei den derselben zugewiesenen Functionen es sich nur um das katholische Schulwesen handeln, da nach den in Folge des Jülich-Cleve-Bergischen Erbfolgestreites im 17. Jahrhundert zwischen Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg abgeschlossenen Religionsrecessen die Bergische Regierung sich in das evangelische Schulwesen gar nicht einmischen durfte, nicht minder mußte das durch obige Churfürstliche Verordnungen für den Schulfonds bestimmte Gut die Natur desselben annehmen. Das auf diese Weise dem Schulfonds zugeschlagene Gut bestand unter andern aus den Gütern des Kreuzbrüderklosters, des Cölestinerklosters und anderer geistlichen Corporationen. Außer den vorgenannten Klöstern wurden im Jahre 1803 auch noch das Franziskanerkloster und das Collegiatstift aufgehoben und deren Güter vom Fiskus eingezogen. Sämmtliche hier genannten geistlichen Genossenschaften sorgten aber in der Stadt Düsseldorf für den höhern und niedern Unterricht, sowohl durch die persönliche Thätigkeit der Ordens-Mitglieder, als auch durch Bestreitung der Kosten des Unterrichts und zwar in manchen Fällen auf Grund besonderer Stiftungen. Bei dem Collegiatstifte läßt sich der Antheil an dem städtischen Schulwesen bis auf das Ende des 14. Jahrhunderts zurückführen. Die Stadt Düsseldorf zog daher zunächst und vorzugsweise Nutzen aus den von diesen geistlichen Genossenschaften geleiteten Schulen. Es lag daher in der Natur der Sache, daß, wenn auch durch Aufhebung der Klöster deren Schulen gleichfalls in Wegfall kamen, doch die für diese Schulen bestimmten und bisher verwendeten Fonds auch ferner die ursprüngliche und stiftungsmäßige Verwendung finden mußten. Daß von Seiten des damaligen Landesherren und der richterlichen Behörden dem entsprechende Verordnungen und Urtheile erlassen wurden, ist oben gesagt. Es wurde aber auch später diesem Grundsätze entsprechend gehandelt. Durch die französische Gesetzgebung, insbesondere durch das Decret vom 17. Dezember 1811 und die Instruktion vom 21. Juni 1812 wurde den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, Primärschulen zu errichten und zu unterhalten, denselben aber auch zugleich die hierfür vorhandenen Lokalschulfonds zugesprochen. Der Stadt Düsseldorf wurde nun, nachdem ihr durch die Einziehung der genannten Klostergüter so bedeutende Lokalschulfonds entzogen waren, ohne Zweifel als eine Entschädigung für die verlorenen Vortheile, aus dem aus den eingezogenen Klostergütern gebildeten Schulfonds, dem jetzigen Bergischen Schulfonds, für ihre Elementarschulzwecke ein Zuschuß gezahlt, den ihr auch bereits die Pfalz-Bayerische Regierung seit der Entstehung des Schulfonds gewährt hatte. Bis zum Jahre 1869 wurde die Gewährung besagten Zuschusses nie in Frage gestellt. Wie sehr die Ueberzeugung feststand, daß der Bergische Schulfonds bestimmungsmäßig zu verwenden sei, geht auch aus einer Cabinets-Ordre vom 18. Dezember 1846 hervor, welche das Ergebnis vielfacher Untersuchungen der Staatsbehörden über den Charakter dieses Fonds war. In derselben wird gesagt:

1. daß derjenige Theil des Fonds, welcher aus ehemaligen Jesuitengütern herrühre, als katholisches Schulgut betrachtet und daher nur für katholische Unterrichtszwecke verwendet werden,
2. der zur Erhaltung und Erweiterung des vormaligen Lyceums zu Düsseldorf bestimmte jährliche Zuschuß von 3000 Thalern auch stets nur für diese oder für die an deren Stelle getretene höhere Unterrichtsanstalt bestimmt bleiben,
3. der alsdann und nach Bestreitung der auf dem Bergischen Schulfonds sonst noch ruhenden Lasten und speziellen Verpflichtungen verbleibende Nebenüberschuß aber, vor wie

nach, vorzugsweise für das katholische Unterrichtswesen im Umfange des ehemaligen Herzogthums Berg verwendet werden, die evangelischen Schulanstalten jedoch von einer Theilnahme an demselben nicht ausgeschlossen sein sollen.

Nach dieser Kabinetts-Ordre sollen also, mit der Modifikation allerdings der Schlußbestimmung unter No 3., die Mittel des Bergischen Schulfonds, nach Zweck und nach Ort, ihre frühere Verwendung finden. Düsseldorf, wo ehemals aus den zum Bergischen Schulfonds geschlagenen Gütern in so bedeutendem Maaße auch für die Bedürfnisse des Elementar-Unterrichts Sorge getragen wurde, besitzt somit unbestreitbar ein, mindestens moralisches Recht, an dem Genusse der Vortheile des Bergischen Schulfonds theilhaftig zu bleiben, im vorliegenden Falle somit den bisher bezogenen Zuschuß von 400 Thln. 12 Sgr. 6 Pfg. auch ferner zu beziehen.

Nachdem das vorstehend dargelegte Verhältniß dem Ausschusse vorgetragen und von der Minorität des Ausschusses dem gegenüber hervorgehoben war, daß die einseitige Darstellung in der Petition und die Unkenntniß der die Staatsregierung bei ihren Verordnungen leitenden Motive, es zur Fällung eines Urtheils an der nöthigen Klarheit fehle, erkannte die Majorität desselben, ohne die Bedürfnisfrage für die Stadt Düsseldorf, welche für das Unterrichtswesen der Stadt bereits so große Opfer in anerkennenswerther und bereitwilliger Weise gebracht hat, einer nähern Untersuchung zu unterziehen, ohne auch die Angabe der Stadtverwaltung in ihrer Petition, daß nämlich dem Vernehmen nach der der Stadt Düsseldorf bisher geleistete Zuschuß der Stadt Barmen zugewendet werden solle, mit in Anschlag zu bringen, das Verlangen der Bittstellerin mit Rücksicht auf die Entstehung und die Natur des Bergischen Schulfonds für begründet an, und beschloß den Antrag zu stellen:

Der Provinzial-Landtag wolle beschließen,

Se. Majestät den Kaiser und König in einer Adresse allerunterthänigst zu bitten, Hochderselbe wolle Allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Stadt Düsseldorf, unter Aufhebung der wider dieselbe erlassenen Reskripte, der bisher aus dem Bergischen Schulfonds bezogene Zuschuß für Elementarschulzwecke im Betrage von 400 Thln. 12 Sgr. 6 Pfg. auch für die Zukunft belassen werden möge.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 1. Ausschuß.

v. d. Mosel, Vorsitzender. v. Heister. Graf Wolff-Metternich. Dr. Wurzer. Const. v. Ruyß. Freiherr von Fürstenberg. Felix Freiherr von Loë. Freiherr von Lehmann. Schüler. Böninger. Mund. Kreß. Conzen. von Handel. Aldringen. Bachem.

No. 7.

Referat des 1. Ausschusses,

betreffend den Antrag, den Bergischen Schulfonds der Verwaltung des Provinzial-Landtages zu übergeben.

Referent: Schröder.

Verwaltung des Bergischen Schulfonds.

Seitens verschiedener Mitglieder des hohen Hauses war der Antrag gestellt worden, den Bergischen Schulfonds der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu übergeben. Gestützt wurde dieser Antrag darauf, daß dieser Fonds, wenn auch nicht zur Verwendung für die ganze Provinz, doch eines wesentlichen Theiles derselben bestimmt sei und daß daher in diesem Augenblicke, wo die der Provinz gehörigen Institute und Fonds der selbstständigen Verwaltung des Provinzial-Landtages unterbreitet werden sollten, es motivirt sei, auch diesen Fonds in den Bereich dieser Verwaltung zu ziehen.

Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß dieser Fonds einen Theil des Staatsvermögens bilde, alljährlich in den Staatshaushaltetat aufgenommen werde und dadurch jeglicher Kognition des Provinzial-Landtages entzogen sei. Uebrigens sei auch die Unterbreitung dieses Fonds unter diese Verwaltung aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen, da es dem Provinzial-Landtage resp. dessen Verwaltungsausschüsse an den nöthigen Organen fehlen würde, um diejenigen allgemeinen und lokalen Aufschlüsse zu erlangen, welche zu einer gleichmäßigen gerechten und richtigen Verwendung dieses Fonds unerläßlich sind.

Diese Ansicht fand die Majorität im Ausschusse; derselbe stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über den Antrag, Se. Majestät wolle geruhen, den Bergischen Schulfonds ebenfalls der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu überweisen, zur Tagesordnung übergehen.“

Düsseldorf den 8. Juli 1871.

Der 1. Ausschuss.

von der Mosel, Vorsitzender. Schröder. Albringen. Bremig. Bachem.
von Heister. Krey. Graf Wolff-Metternich. von Handel. Mund.

Nr. 8.

Referat des 1. Ausschusses

über den durch Allerhöchste Ordonnanz vom 12. Juni 1871 dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Antrag des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim.

Referent: Bremig.

Der Gemeinde-Vorstand von Meisenheim hatte unterm 13. August 1867 an die königliche Regierung zu Coblenz ein Gesuch gerichtet um Erhebung der Stadt Meisenheim in den Rheinischen Städte-Verband. Dem entsprechend wurde in einem dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegten und von ihm angenommenen Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Ausführung ständischer Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim, §. 2 bestimmt:

Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzial-Landtage.

„Die Stadt Meisenheim wird auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte vertreten“.

Diese Verordnung ist bis jetzt nicht zur Ausführung gelangt. Unterm 11. April d. J. beschloß der Gemeinderath von Meisenheim, die vorbemeldete Petition vom 13. August 1867 zurückzunehmen und die Aufsichtsbehörde zu bitten, von der Einführung der Rheinischen Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 zu abstrahiren. Da diesem Beschlusse eine Motivirung nicht beigefügt war, so wurde durch Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 1. Mai d. J. der Gemeinde Meisenheim aufgegeben, die Gründe für denselben mitzutheilen. Demgemäß hat der Gemeinderath genannter Gemeinde in einem Beschlusse vom 11. Mai d. J. ausgeführt: „daß zur Zeit, als die obenerwähnte Petition vom 13. August 1867 an die königliche Regierung zu Coblenz gerichtet worden sei, die Gemeinde noch unter der das Gemeindeglied sehr bevormundenden und zur Unfreiheit verurtheilenden homburgischen Gemeinde-Verfassung gelebt habe und der Wunsch, aus diesen drückenden Verhältnissen herauszukommen, sehr natürlich gewesen sei; daß die Gemeinde aber bei der demnächstigen Einführung der Preussischen Landgemeinde-Ordnung in das Ober-Amt Meisenheim die Vorzüge dieser Verfassung kennen gelernt und gefunden habe, daß dieselbe ihren Verhältnissen entsprechend sei und sie sich bereits in dieselbe hineingelegt habe und deshalb nicht wünschen dürfe, wieder neue Zustände eingeführt zu sehen; zudem sei bei den kleinen, einfachen und beschränkten Verhältnissen und der Vermögenslosigkeit der Gemeinde zu befürchten, daß die Städte-Ordnung mit dem ganzen

Apparat des Beamtenwesens für sie zu kostspielig werde, so daß eine Trennung von den übrigen Landgemeinden für sie absolut nicht wünschenswerth erscheine, sie vielmehr bitten müsse, „von der Aufnahme in den Verband der Städte abzusehen und der Gemeinde Weisenheim gleich den übrigen Gemeinden des Kreises Weisenheim eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden des 5. Wahlbezirks des Regierungsbezirks Coblenz zu gewähren.“ Unter Berücksichtigung der Seitens der Gemeinde Weisenheim vorausgeführten unbestrittenen Verhältnisse glaubt der Ausschuß, dem hohen Landtage vorschlagen zu müssen, sich gutachtlich dahin zu äußern, daß dem Antrage derselben zu willfahren sei.

Der 1. Ausschuß.

v. d. Mosel, Vorsitzender. v. Heister. Frhr. v. Fürstenberg. Graf Wolff-Metternich. Bachem. Mund. Bremig. Kreß. Aldringen. Böninger. v. Handel.

Nro. 9.

Referat des 1. Ausschusses

über den Antrag der Gemeinde Wermelskirchen um Aufnahme in den Stand der Städte.

Referent: Bremig.

Aufnahme der Gemeinde Wermelskirchen in den Stand der Städte.

Die Gemeinde Wermelskirchen — Dorf und Oberhonschaft — bittet in einer sehr umfangreichen Denkschrift über ihre gegenwärtigen Verhältnisse um Veretzung aus dem Stande der Landgemeinden in den Stand der Städte. Zur Begründung dieses Antrags führt die Denkschrift wesentlich aus: Bei einer Einwohnerzahl von 6204 Seelen, — wovon 1782 auf den Ort Wermelskirchen und 4422 auf den Außenbezirk kommen — habe die vereinigte Gemeinde Wermelskirchen gegenwärtig:

- a) 48 in Lit. A. besteuerte Fabriken und kaufmännische Geschäfte und einen damit in Verbindung stehenden zahlreichen Handwerkerstand — z. B. 246 Weber, 162 Schlosser, Zirkel-Säge- Zang- Sensen- und Bohrschmiede, 48 Bandwirker, 35 Schuhmacher, 32 Schreiner, 17 Grob- und Hufschmiede, 15 Maurer, 13 Kleidermacher, 11 Glaser ꝛc. — und viele selbstständige Gewerbetreibende, als 108 Kleinhändler, 61 Wirthe, 32 Bäcker, 18 Metzger, 6 Brauer und Branntweinbrenner, 6 Müller, 51 Hausirer;
- b) eine evangelische und eine katholische Kirche;
- c) sieben Elementarschulen (sechs evangelische und eine katholische) und eine Privat-Elementarschule sowie eine höhere Bürgerschule;
- d) eine Apotheke und zwei vielbeschäftigte Aerzte;
- e) ein Friedensgericht;
- f) eine Reihe von wohlthätigen Anstalten und einen nach Schulze'schen Prinzipien gegründeten Credit- und Sparverein;
- g) eine Communalsteuerkasse.

Mehrere große Märkte würden jedes Jahr daselbst abgehalten und bringe die Gemeinde jährlich an direkten Steuern 6479 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg. und an Communalsteuern 10470 Thlr. auf; aus allem Dem und den diesen Angaben beigefügten Jahreszahlen ergebe sich, daß fast alle Einrichtungen, welche den Wohlstand und Verkehr, die Bildung und das Emporkommen der Gemeinde begründen, erst nach Einführung der Provinzialstände, nach Eintheilung des Landes in städtische und Landgemeinden ins Leben getreten sind, und daß Wermelskirchen von heute ein Anderes wie Wermelskirchen von 1825 sei.

Der Ausschuß, von der Erwägung ausgehend, daß alle vorbemeldeten gewerblichen, industriellen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde Wermelskirchen einen mehr städtischen Charakter geben, glaubt demnach, dem hohen Provinzial-Landtage den in der Petition gestellten Antrag der gedachten Gemeinde empfehlen zu müssen.

Düsseldorf den 7. Juli 1871.

Der 1. Ausschuß.

von der Mosel, Vorsitzender. von Heister. Graf Wolff-Metternich. Mund. Freiherr von Fürstenberg. Bachem. Freiherr von Lehkam. Schüler. Aldringen. Bremig. Krey. Böninger. Conzen. von Handel.

Nro. 10.

Referat der Finanz- und Bau-Commission,

die Stempelfreiheit der in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten betreffend.

Zu Ausführung der Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages tauchte bei dem Ankauf des Baugrunds für die zu bauenden fünf Anstalten die Frage auf, ob bei diesen Kaufverträgen der gesetzliche Werthstempel zu erlegen sei, oder ob nicht überhaupt bei diesen provinziellen Irrenhäuser-Bauten die Stempelfreiheit eintrete. Da unser Bau-Ausschuß die letztere Ansicht theilte, so wandte er sich dieserhalb mit einer Anfrage an den Herrn Provinzial-Steuer-Director zu Köln. — Da nun von dieser Behörde die abweisende Ansicht ausgesprochen und den zu errichtenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die gesetzliche Steuer-Freiheit nicht zugestimmt wurde, so erlaubte sich der Bau-Ausschuß gegen diese Entscheidung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors den Refers bei dem Herrn General-Director der Steuern zu ergreifen.

Stempelfreiheit der neuen Irrenanstalten.

Der Bau-Ausschuß führte in seiner Eingabe vom 7. April 1870 aus, daß die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten im wahren Sinne des Wortes Kranken-Heil-Anstalten — Hospitäler — seien, die aus öffentlichen Mitteln der Provinz erbaut und unterhalten werden; daß dieselben ferner öffentliche vom Staate anerkannte Kranken-Anstalten seien, indem Se. Majestät der König unter Allergnädigster Anerkennung der Fürsorge, welche die Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irren-Heil-Pflege angedeihen zu lassen beabsichtigen, sowohl in dem Landtags-Abschiede vom 11. März 1868 als in der Allerhöchsten Ordre vom 22. September 1868 die Genehmigung zum Bau dieser Anstalten ertheilt hätten. — Der Bau-Ausschuß führte ferner an, daß die in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Anstalten zur Rheinprovinz, aus deren öffentlichen Mitteln sie erbaut und unterhalten würden, in dem nämlichen Verhältnisse ständen, wie die im Jahre 1863 in Westfalen im Bau begriffene Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Lengerich zur Provinz Westfalen stehe, daß in der Provinz Westfalen die Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster den ständischen Antrag auf Stempelfreiheit zwar gleichfalls abgelehnt habe, allein daß ein Refers bei dem Herrn General-Director der Steuern bewirkt habe, daß durch dessen Erlaß vom 31. März 1863 die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Direktion berichtigt und entschieden wurde, daß der Anstalt zu Lengerich die Stempelfreiheit gesetzlich zustehe.

Gestützt auf Obiges stellte daher der Bau-Ausschuß in seiner Referschrift vom 7. April 1870 den Antrag:

„Daß der Herr General-Director rescribiren wolle, daß den zu errichtenden Provinzial-Irren-Anstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels eingeräumt werde, und daß bei deren zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Neben-Exemplare außerdem der gewöhnliche Stempel entrichtet werde, daß ferner der beim Ankauf der Grundstücke gezahlte tarifmäßige volle Stempel auf die Hälfte zu ermäßigen, sowie die Rückzahlung der alsdann zu viel gezahlten andern Hälfte zu verfügen.“

Hierauf wurde dem Bau-Ausschusse das Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai 1870 zugefertigt, in welchem der Ausschuß mit seinen Anträgen theilweise abgewiesen wurde.

Der Herr Finanz-Minister sagt in dem Rescripte, daß nach den allegirten Gesetzesstellen den Anstalten die Stempelfreiheit erst dann zustände, wenn dieselben constituirt seien und, was zur Zeit nicht der Fall wäre, ein zur Erwerbung von Vermögen geeignetes Rechtssubject bilden würden. Aus diesem Zugeständnisse sei jedoch die Stempelfreiheit nicht für Lieferungsverträge zu folgern, weil nach der Stempel-Tarif-Position bei diesem Worte der volle Werthstempel für solche Verträge dem Unternehmer zur Last falle. Der Herr Minister hält sich schließlich nicht für ermächtigt, von den vor der Constituierung errichteten, nach Lage der Sache mit Recht für stempelpflichtig erachteten und versteuerten Kaufverträgen die Hälfte des Werthstempels zu erstatten.

Die Finanz- und Bau-Commission ist nun der Ansicht, daß durch den Landtags-Abschied vom 11. März 1868 und die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1868, mit welchen den Ständen die Allerhöchste Genehmigung zum Bau dieser Anstalten ertheilt, den zu erbauenden Anstalten selbst auch gleichzeitig die Qualification eines Rechts-Subjekts zur Erwerbung von Vermögen beigelegt worden ist. Sie ist ferner der Ansicht, daß die Verhältnisse der in hiesiger Provinz zu bauenden Anstalten gerade die nämlichen sind, wie sie bei der Anstalt zu Lengerich in Westfalen der Fall waren. Zu Lengerich war die Anstalt auch erst im Bau begriffen, als das Rescript des Herrn General-Directors der Steuern derselben die Stempelfreiheit zugestand und sie von dem Werthstempel bei Erwerbung des Terrains befreite. Was nun den Stempel zu den Lieferungsverträgen betrifft, so ist es allerdings richtig, daß solcher Stempel dem Unternehmer zur Last fällt. Indessen rechnen die Unternehmer dennoch auf den Betrag eines solchen Stempels und bemessen darnach ihre Offerten, so daß also indirect der ganze Werthstempel dennoch den Anstalten zur Last fällt.

Die Finanz- und Bau-Commission trägt deshalb bei dem hohen Landtage darauf an, eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König zu richten und die allerunterthänigste Bitte auszusprechen:

„Daß den in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels in Gnaden zugebilligt werde, und zu genehmigen, daß bei den zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte vom tarifmäßigen Stempel für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare außerdem der gewöhnliche Stempel entrichtet werde. Daß ferner auf Befehl Sr. Majestät der beim Ankauf der Grundstücke gezahlte tarifmäßige Stempel auf die Hälfte möge ermäßigt und die zu viel gezahlte andere Hälfte der Provinz zurückerstattet werden möge.“

Düsseldorf den 22. Juni 1871.

Die Finanz- und Bau-Commission

für die zu bauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim. Dr. Wurzer. Wächter. Bachem.
Conzen. Schult. Freiherr Kaiß von Frenß. M. vom Bruck. Paulßen.

Referat der Finanz- und Bau-Commission

für die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Nachdem Seine Majestät der König auf den Antrag der Finanz- und Bau-Commission für die zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten das Regulativ für die Emission der Provinzial-Obligationen bis zum Betrage von zwei Millionen Thalern durch Cabinets-Orbre vom 19. April 1869 Allergnädigst genehmigt hatten, schritt unser Finanz-Ausschuß im Februar 1870 zur Anfertigung der Obligationen *re. re.* Nachdem dieselben in den Gewölben des Rathhauses zu Köln deponirt waren, fertigte er die Unterschriften von 400 Stück Obligationen à 500 Thlr. und von 2000 Stück à 100 Thlr. zum Gesamtbetrage von 400,000 Thlr. nebst den betreffenden Coupons und Talons. Bevor diese gezeichneten Obligationen der Provinzial-Hülfskasse zu Köln ad depositum und übergeben werden konnten, mußten dieselben zuvörderst nach Berlin geschickt werden, um sie dort mit dem tarifmäßigen Stempel für Schuldverschreibungen abstempeln zu lassen. Es wurden hierfür gezahlt a) für die 400 Stück à 500 Thlr. = 200 Thlr. und b) für die 2000 Stück à 100 Thlr. = 333 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen 533 Thlr. 10 Sgr. Desgleichen wurden im Mai d. J. fernere Obligationen zum Betrage von 600,000 Thlr. und zwar 3000 Stück à 100 Thlr. und 600 Stück à 500 Thlr. nach Berlin zum Abstempeln geschickt und hierfür 800 Thlr. Stempelsteuer gezahlt. — Nimmt man nun an, daß die jetzt gestempelten Obligationen die Hälfte der ganzen Summe ausmachen, so wird die Provinz im Ganzen hierfür an Stempelsteuer 2666 Thlr. 20 Sgr. zu zahlen haben. — Von der ganzen Summe ad 2,000,000 Thlr. beträgt zu $\frac{1}{12}$ % der ganze Betrag des Stempels 1666 Thlr. 20 Sgr.; die Differenz von 1000 Thlrn. wird bei den einzelnen Obligationen dadurch hervorgerufen, daß nach dem Stempeltarif eine Scala besteht, nach welcher die Steuer nicht im Ganzen berechnet, sondern für jede Obligation gezahlt werden muß.

Bei den großen Opfern, welche die Provinz im Interesse der leidenden Menschheit sich aufgelegt hat, und in Anbetracht, daß die zu bauenden Anstalten Wohlthätigkeits-Anstalten sind, die sämtlich auch auf Kosten der Provinz später unterhalten werden, glaubt die Finanz- und Bau-Commission, daß es nur als in der Billigkeit liegend befunden werden dürfte, daß der Staat auf diejenigen Vortheile verzichte, die in Ausführung der verschiedenen Bauten, Emission der Obligationen *re.* durch die finanzielle Gesetzgebung der Staatskasse erwachsen. Da indessen die Staatsbehörden zu dieser Verzichtleistung nicht ermächtigt sind, so stellt die Finanz- und Bau-Commission den Antrag:

„daß es dem hohen Landtage gefallen wolle, in einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König die allerunterthänigste Bitte auszusprechen, daß Seine Majestät die Gnade haben wollen, die für Ausgabe der Provinzial-Obligationen tarifmäßig feststehende Stempelsteuer niederzuschlagen und der Staatskasse aufzugeben, die schon gezahlten 1333 Thlr. 10 Sgr. der ständischen Baukasse zurückzuzahlen.“

Düsseldorf den 22. Juni 1871.

Die Finanz- und Bau-Commission für die zu bauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Fehr. v. Waldbott-Wassenheim-Bornheim. Dr. Wurzer. Wächter. Bachem.
Schult. Conzen. Fehr. Kaiß v. Frenß. Paulßen. W. vom Bruck.

Referat des 2. Ausschusses,

betreffend die Uebernahme der Prämienstraße von der Großherzoglich Oldenburgischen Grenze (Fürstenthum Birkenfeld) bei Katzenloch'er Hammer bis zur sogenannten Ibarbrücke im Zuge der Präm-Birkenfelder Bezirksstraße, als Bezirksstraße.

Referent: Wächter.

Aufnahme der Katzenloch-Ibarbrücker Straße unter die Bezirksstraßen.

Der Bau der Katzenloch-Allenbach-Ibarbrücker Prämienstraße war längere Zeit ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen unserer königlichen Staatsregierung und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, indem es sich als ein dringendes Bedürfnis darstellte, die Nahe mit der Obermosel in eine direkte Verbindung zu bringen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wählte man endlich genannte Linie, welche ein Mittelglied der Großherzoglich Oldenburgischen Oberstein-Ibar- und der Präm-Birkenfelder Bezirksstraße ist, die in ihrer Ausdehnung den Verkehr über Morbach mit Bernkastel, über Longcamp mit Trarbach, so wie über Monzelfeld mit Mülheim vermittelt, also eine ganze Anzahl Moselorte in den direkten Verkehr mit der Nahe bringt.

Die Straße berührt die Gemeinden Allenbach, Wirsweiler und Senzweiler, welche durch den Bau derselben Gelder aufzunehmen genöthigt waren, deren Rückzahlung ihnen auf längere Jahre ansehnliche Zuschläge aufbürdet; dann erreicht sie den Bann der Gemeinde Kempfeld, welche großer Armuth halber den Bau verweigerte. Für diese Gemeinde nun, und für eine Strecke auf fiskalischem Terrain (bei letzterem natürlicherweise gegen Vergütung der veranschlagten Anlagelosten) hat der Kreis Bernkastel den Bau übernehmen müssen und wäre durch die fortbauende Unterhaltung neben und mit den genannten drei Gemeinden unverhältnißmäßig belastet.

Die Regierung und der ständische Commissar befürworteten die Uebernahme.

Die Wichtigkeit der Straße ist nicht zu verkennen, daher der Ausschuß in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse beantragt:

„die Katzenloch-Allenbach-Ibarbrücker Prämienstraße nach vollständig vorchriftsmäßigem Ausbau in den Verband der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Düsseldorf den 3. Juli 1871.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr v. Solemacher, Vorsitzender. Freiherr v. Wenge-Wulffen. Fr. Broich. Ringelberger. Caesar. von Boeninghausen. Richter. Freiherr von dem Bottenberg genannt von Schirp. Kollar. Gemünd.

Referat des 2. Ausschusses,

betreffend die Uebernahme der Gemeindefstraße von Kirn (Kreis Kreuznach) nach Krebsweiler im Amte Weisenheim auf den Bezirksstraßenfonds.

Referent: Wächter.

Aufnahme der Kirn-Krebsweiler Straße unter die Bezirksstraßen.

Die Stadtgemeinde Kirn hat im Jahre 1865 eine Verbindungsstraße zwischen der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße und der Weisenheimer Oberamtsstraße ausgebaut, um mit dem damals noch

fremdländischen Kreise Meisenheim eine direkte gute Verbindung herzustellen, diesem für seine Produkte die Anfuhr zur Rhein-Nahbahn zu erleichtern und damit zugleich der Stadt Kirn einen Vortheil zuzuführen. —

Damals, unmittelbar nach dem Ausbau dieser Straßenstrecke von etwas mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Länge, lag kein Grund vor, selbige in den Bezirksstraßen-Verband aufzunehmen, indem sie als Neben-zweig einer Staatsstraße in unbedeutender Entfernung an fremdem Gebiete auslief.

Heute indessen, nachdem Meisenheim unserer Provinz einverleibt und die genannte Ober-amtsstraße unter unsere Verwaltung gekommen ist, bietet sie als eingefügtes Glied zwischen beiden erwähnten Hauptstraßen, die in ihrem Verlaufe drei große Thalgebiete verbinden, ein allgemeines Interesse, welches noch erhöht wird, da sie den Verkehr zwischen den angrenzenden pfälzischen Gebietstheilen mit der Nahe und weiterhin mit dem Hundsrücken in kürzester Linie vermittelt. —

Nunmehr besitzt sie daher die vollen Eigenschaften einer Bezirksstraße, ist nach dem Gutachten des königlichen Bauinspectors Conradi in Kreuznach vom 3. Juni ds. Jz., bis auf einige Unbe-deutendheiten in vorschriftsmäßigem Zustande und wird von der königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem ständischen Commissar zur Uebernahme empfohlen. —

Zu bemerken ist schließlich noch, daß die Gemeinde Kirn in den letzten 10 Jahren über 60,000 Thaler für Straßenbauten ausgegeben hat, die sie durch Umlagen decken muß, so daß man einen Akt der Billigkeit vollzieht, sie von der Unterhaltung dieser kurzen Strecke, die ein kleines Bindeglied in einem großen Straßenverbande bildet, zu entlasten. —

Aus allen hier zusammengefaßten Gründen beantragt der Ausschuß:

„die Gemeindefstraße von Kirn (Kreis Kreuznach) nach Krebsweiler im Amte Meisenheim, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu übernehmen.“

Düsseldorf den 5. Juli 1871.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Wächter. Freiherr von Leykam. Schroeder.
Graf Hoensbroech. Schult. J. Horst. von Boeninghausen. Paulsen. Kollar.
Freiherr von Schirp. Münster. Richter. Gemünd. Fr. Broich.

Nro. 14.

Referat des 2. Ausschusses

über das Gesuch der Gemeindeverwaltung von Wegberg im Kreise Erkelenz um Uebernahme der Prämienstraße von Wegberg nach Arsbeck auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen.

Referent: Freiherr von Leykam.

Die Gemeindeverwaltung von Wegberg führt in dem bezüglichen Antrage aus, daß der genannte Straßenbau bereits im Jahre 1857 durch die Gemeinde Wegberg ausgeführt worden sei. Zu dieser 1226 Ruthen langen Wegestrecke seien im Ganzen 7500 Thlr. nach Abzug der Staatsprämie von 1840 „
daher im Ganzen 5660 Thlr.

Desgleichen der Wegberg-Arsbecker Straße.

baar aus Gemeindemitteln verwendet worden.

Der jährliche Unterhalt dieser Straße belaste in sehr erheblicher Weise den Etat der Gemeinde, die Befürwortung des Antrages auf Uebernahme der 2c. Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds sei wiederholt bei der königlichen Regierung in Aachen angestrebt worden, habe aber bis jetzt zu einem günstigen Erfolge nicht geführt. Die Gemeinde Wegberg sehe sich demnach und unter Bezugnahme auf den Bescheid derselben königlichen Regierung vom 21. Juni d. J. veranlaßt, ihre Bitte um Uebernahme der genannten Straße auf den betreffenden Bezirksfonds dem hohen Provinzial-Landtage zur geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Der Ausschuß hält den Antrag der Gemeinde Wegberg für wohl berechtigt und unter Berücksichtigung der günstigen Finanzlage des Aachener Bezirksstraßenfonds für wohl ausführbar und bittet den hohen Provinzial-Landtag, bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige

„die Uebernahme der Straßenstrecke von Wegberg nach Ursbeck auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen, nachdem der normalmäßige Ausbau derselben durch das betreffende Bau-Attest nachgewiesen sein wird, zu befürworten.

Düsseldorf den 4. Juli 1871.

Der 2. Ausschuß.

Frhr. v. Solemacher, Vorsitzender. Frhr. v. Wenge-Wulffen. Fr. Broich. Ringel. Berger. Casar. Frhr. v. d. Böttlenberg gt. v. Schirp. Richter. Kollar. Gemünd. Mund. v. Bönninghausen. Frhr. v. Leykam. Münster.

Nro. 15.

Referat des 2. Ausschusses

über das Gesuch der Gemeinde-Verwaltungen von Unterbruch und Wassenberg im Kreise Heinsberg bezüglich des eigenthümlichen Erwerbes der Brücke über den Roerfluß bei Ursbeck.

Referent: Freiherr von Leykam.

Erwerbung der Roerbrücke bei Ursbeck.

Die Gemeinde-Verwaltungen von Unterbruch und Wassenberg im Kreise Heinsberg haben sich an den Rheinischen Provinzial-Landtag mit der Bitte gewendet, die bei Ursbeck auf der Heinsberg-Erfelener Bezirksstraße gelegene über den Roerfluß führende Brücke eigenthümlich für Rechnung des bezüglichen Bezirksstraßenbaufonds zu erwerben.

Sie führen in dem betreffenden Gesuche aus, daß die genannte Brücke von Privaten erbaut, auch gegenwärtig noch Eigenthum derselben sei und von diesen auf Grund einer zur Zeit erteilten Konzession ein besonderes und nicht unerhebliches Brückengeld erhoben werde. Dieses Verhältniß, in Folge dessen neben dem gesetzlichen Chausséebarriergegeld, noch ein besonderes Brückengeld auf der betreffenden Bezirksstraße erhoben werde, sei an und für sich ein abnormes, erschwere in mancher Beziehung den nicht unbedeutenden Verkehr auf der Straße und habe fortwährend zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben.

Seit längerer Zeit sei es demnach ein Gegenstand allgemeinen Wunsches gewesen, daß die Brücke in das Eigenthum der Bezirksstraßenverwaltung übergehe. Die Begründung desselben sei auch früher bereits durch den 15. Provinzial-Landtag anerkannt worden, Hindernisse verschiedener Art seien jedoch der Ausführung des wohlberechtigten Verlangens der Gemeinden entgegengetreten, so einerseits die hohe Preisforderung seitens der Eigenthümer der Brücke, dann aber und vorzüglich die damalige ungünstige Finanzlage des betreffenden, Aachener Bezirksstraßenfonds.

Diese Verhältnisse hätten sich seit jener Zeit günstiger für den Erwerb der betreffenden Brücke gestaltet. Die Eigenthümer der Brücke hätten ihre frühere Forderung um 4000 Thlr., nämlich von 16= auf 12,000 Thlr. ermäßigt. Die finanziellen Verhältnisse des Bezirksstraßenfonds hätten aber eine wesentliche Besserung erfahren, so daß der früher kaum den jährlichen Bedürfnissen genügende, selbst mit Schulden belastete Bezirksstraßenbaufonds nunmehr nach dem Abschlusse pro 1870 einen disponibeln Baarbestand von mehr als 124,000 Thlrn. besitze und sehr wohl in der Lage sei, dem Verlangen der benannten Gemeinden um den eigenthümlichen Erwerb betreffender Brücke zu entsprechen.

Der Ausschuß tritt dem wohlbegründeten Antrage der mehrfach genannten Gemeinden einstimmig bei und bittet den hohen Provinzial-Landtag, eine Summe von 8000—12000 Thlrn. aus dem Nachener Bezirksstraßenbaufonds zum Erwerbe einer eigenthümlichen Brücke über den Roerfluß bei Dräbeck auf der Heinsberg-Ertelenzer Bezirksstraße bewilligen, und es der betreffenden Bezirksstraßenverwaltung überlassen zu wollen, Dieses, sei es durch Ankauf der vorhandenen Brücke von den jetzigen Eigenthümern oder aber durch den Bau einer anderweitigen Brücke an der genannten Stelle, je nach dem das Eine oder Andere im Interesse des Bezirksfonds und des öffentlichen Verkehrs liege, auszuführen.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Solmacher, Vorsitzender. Freiherr von Leykam. Freiherr von Wenge-Wulffen. Fr. Broich. Ringel. Berger. Caesar. Richter. Kollar. Freiherr v. d. Bottenberg genannt von Schirp. Gemünd.

Nro. 16.

Referat des 2. Ausschusses,

den Abbruch des Mittelthores in der Stadt Kanten betreffend.

Referent: von Boeninghausen.

Der Ausschuß hat Kenntniß von dem Petition der Stadt Kanten genommen, nach welchem laut Rescript vom 12. Dezember 1858 der Herr Ober-Präsident dem hohen Landtage die Mittheilung zugehen läßt, daß in Folge des am 12. Rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusses, ein Drittel der durch Ankauf und Abbruch des Kantener Mittelthores erwachsenden Kosten auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernehmen zu wollen, die Deckung der übrigen zwei Kostendrittel aus Staatsfonds, sowie die Einleitung des Expropriations-Verfahrens, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Mai 1858 genehmigt worden sei.

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

Nach Einsicht der Akten lautet das darauf bezügliche Referat vom 1. November 1860 übereinstimmend mit dem Petition weiter:

Da seit dem Erlasse der Allerhöchsten Ordre 2 Jahre verfloßen sind, und der Beschluß noch nicht zur Ausführung gekommen ist, beantragt der Ausschuß:

Die hohe Versammlung möge den dringenden Wunsch aussprechen, daß das qu. Thor baldigst beseitigt werde.

Nachdem auch jetzt noch nicht, im Jahre 1871, das qu. Thor beseitigt, trägt der Ausschuß darauf an:

Der hohe Landtag möge Se. Majestät bitten, zu befehlen, daß das den Verkehr so sehr hemmende und gefahrbringende qu. Thor in Kanten auf Grund Allerhöchster Ordre vom 8. Mai 1858 nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten Bedingungen jetzt baldigst beseitigt werde.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Richter. Mund. Freiherr von Wenge-Wulffen. Kollar. Fr. Broich. Freiherr von Leykam. Ringel. Berger. von Bönninghausen. Gemünd. Caesar. Freiherr von dem Bottenberg genannt von Schirp.

Nro. 17.

Referat des 2. Ausschusses

über den Antrag der Gemeinde Wadenheim um Bewilligung einer Unterstützung von 6000 Thln. zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr aus dem westrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds des Regierungsbezirks Coblenz.

Referent; Berger.

Bau einer eisernen
Ahrbrücke bei Neuen-
ahr.

Durch Beschluß des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 2. April 1868 wurde der Gemeinde Wadenheim zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr nicht allein ein Zuschuß von 3000 Thln. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds des Regierungsbezirks Coblenz bewilligt, sondern auch eine fernere Beihülfe von 6000 Thln. aus Staatsmitteln bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst zu diesen Zwecken zu gewähren beantragt.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abchied vom 8. Juni 1871 wurde zwar die Aufnahme der Gemeindefraße von der Ahr-Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ufer ausgebauten Dorfstraßen mit Ausschluß der Ahrbrücke unter die Bezirksstraßen genehmigt, jedoch die erbetene Staatsbeihülfe abgelehnt.

Der Bau der Brücke konnte daher wegen Mangel an den dafür erforderlichen Geldmitteln nicht ausgeführt und die bewilligten 3000 Thlr. nicht erhoben werden.

Der Bürgermeister zu Neuenahr beantragt nunmehr Namens der Gemeinde Wadenheim unterm 3. Juli ds. Jrs., daß dieser Zuschuß von 6000 Thln. zum Bau der mehrgenannten Brücke aus dem Bezirksstraßenbau-fonds bewilligt werden möge, um einem lange bestandenen Bedürfnisse endlich Abhülfe zu verschaffen. Es wird dabei ausgeführt, daß der frühere Kostenanschlag von 9000 Thln. durch eine Vertiefung der Ahr von 3 Fuß und die dadurch verursachte tiefere Fundamentirung des Unterbaues, sowie Vertheuerung der Eisenpreise sich nunmehr auf 13,000 Thlr. belaufe. Durch längere Verschiebung des Baues würden die Baukosten noch größer werden.

Es liegt zwar eine Bescheinigung des Kreisbaumeisters Cuno darüber vor, daß der Unterbau ca. 4000 Thlr. und der Oberbau ca. 8000 Thlr., zusammen 12,000 Thlr. kosten würde. Ein spezieller Kostenanschlag befindet sich nicht bei den Acten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Provinz in mannichfacher Beziehung an dem Gedeihen des Bades zu Neuenahr mit der Umgegend ein großes Interesse hat, wie dies bereits in dem Immediat-Gesuche an Se. Majestät den König vom 2. April 1868 ausführlich entwickelt worden ist, beschließt

der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, dem hohen Landtage die Bewilligung der erbetenen 6000 Thlr. zu dem oftgedachten Brückenbau aus dem Fonds des westrheinischen Bezirks des Regierungsbezirks Coblenz zu empfehlen.

Düsseldorf den 6. Juli 1871.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Freiherr von Leykam. Graf von Hoensbroeck.
Kollar. Gemünd. Schult. Münster. Freiherr von dem Bottenberg genannt
von Schirp. Schroeder. Paulssen. Jac. Horst. Berger.
Caesar. Richter.

Nro. 18.

Referat des 2. Ausschusses

über den von den Gemeinden Velbert, Mintard und Höljel beabsichtigten Bau einer Straße, einerseits von Heiligenhaus in der Bürgermeisterei Velbert über Ober-Eilp, Laupendahl nach Kettwig vor der Brücke, andererseits von Ober-Eilp westlich über Spindeck und den Bahnhof Höljel an der Ruhrthal-Eisenbahn in der Bürgermeisterei Mintard nach der Kettwiger Staatsstraße.

Referent: Münster.

Die verschiedenen beteiligten Gemeinden der Kreise Mettmann und Düsseldorf wünschen eine Straßenverbindung, ausgehend von Heiligenhaus an der Velbert-Zurstraßener Bezirksstraße, einerseits von Ober-Eilp nördlich gehend zur Brücke bei Kettwig, wo dieselbe in die Kettwiger Staatsstraße einmündet, andererseits von Ober-Eilp westlich über Spindeck, den Bahnhof Höljel an der Ruhrthal-Eisenbahn in die Münstersche Staatsstraße auslaufend.

Uebernahme der Straßen von Heiligenhaus nach Kettwig v. d. Br. resp. Bahnhof Höljel auf den Bezirksstraßen-Fonds.

Diese Straßenzüge sind veranschlagt zu	65,005 Thlr. 19 Sgr.
Davon wird die Bergisch-Märkische Eisenbahn übernehmen	6,205 " 19 "
bleiben zu decken	58,800 " - "

Den Gemeinden sind nun 10,000 Thlr. pro Meile Bauprämien in Aussicht gestellt, beträgt bei den 2805 Ruthen	14,025 " - "
Es müssen also die Gemeinden noch aufbringen	44,775 " - "

Hierzu sind dieselben bereit, sie können aber die Kosten der spätern Unterhaltung unmöglich übernehmen. Seitens des Handels-Ministeriums wird aber die Bauprämie nur dann gewährt, wenn die spätere Unterhaltung der Straßen, für welche die Prämie bewilligt, auch vollständig gesichert ist, und wünschen deshalb die Gemeinden, daß die Wichtigkeit dieser Straßenverbindungen durch den hohen Landtag anerkannt und dieselben in den Bezirksstraßenverband aufgenommen werden möchten.

Die königliche Regierung in Düsseldorf befürwortet diesen Antrag im Protokoll vom 21. Mai c., dem auch der ständische Commissar beistimmen will, da er die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Straßenverbindungen anerkennen mußte.

Der 2. Ausschuß tritt der Ansicht des Commissars bei, anerkennt ebenfalls die Nothwendigkeit des Baues dieser Straßen, um das ganze Straßennetz zu vervollständigen und zu vervollkommen, und befürwortet:

„Der hohe Landtag wolle ebenfalls sich dafür aussprechen, daß diese beiden Straßen sich ihrer Lage und Wichtigkeit halber zu Bezirksstraßen eignen, und es befürworten, daß dieselben nach vollständig normalmäßigem Ausbau in den Verband der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden.“

Düsseldorf, den 23. Juni 1871.

Der 2. Ausschuß.

Frhr. v. Solemacher, Vorsitzender. Frhr. v. Wenge-Wulffen. Münster. Schult.
Dr. Wurzer. Mund. J. Horst. Ringel. v. Bönninghausen. Gemünd.
Fr. Broich. Paulissen. Caesar.

Nro. 19.

Referat des 2. Ausschusses

über zwei auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzunehmende Straßen.

Referent: Münster.

Uebernahme von zwei
Straßen in Elberfeld
und Barmen auf den
Bezirksstraßen-Fonds.

1. Die Stadt Barmen hat von dem mittleren Theil derselben seit 1868 verschiedene Strecken Communalstraßen über Westerkotten, Ehnern-Graben bis zur Grenze und von da weiter nach Schaumlössel im Regierungsbezirk Arnberg ausgebaut, um eine zweite Verbindung an die Elberfeld-Wittener Staatsstraße zu erlangen. Der in der Rheinprovinz gelegene Theil dieser Straße ist 560° lang, der im Arnberger Gebiet liegende Theil 266° lang. Die Adjacenten haben den Grund und Boden meist gratis hergegeben. Die Baukosten haben circa 9000 Thlr. betragen, auf der Straße befindet sich im ostrheinischen Theil eine Barriere, ebenso eine im Arnberger Theil, und beträgt das Barrieregeld durchschnittlich 760 Thlr. Die Stadt Barmen wünscht, eine dieser Strecken, nachdem solche vollkommen bezirksstraßenmäßig auf Kosten derselben hergestellt ist, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen zu haben, will sich jedoch vorbehalten, verlangen zu können, daß die Barriere auf dieser Straße aufgehoben werde, und bis dahin an dem Barrieregeld für den nicht als Bezirksstraße aufgenommenen Theil der Straße pro rata zu participiren.

2. Die Städte Elberfeld und Barmen haben gemeinschaftlich eine Straße gebaut, ausgehend von der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße am „letzten Heller“ zu Elberfeld. Sie geht über den Neuen-Teich und einen Theil der Osterbaumer Straße in Barmer Gebiet und mündet am Loh in die Hatzfeld-Barmer Bezirksstraße und in Unter-Barmen wiederum in die Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße. Die Straße liegt im Barmer Gebiet mit 324° und im Elberfelder mit 300°, ist also 624 Ruthen lang.

Die Breite der Straße ist normalmäßig, die Steigung überall unter 8" auf die Ruthe, sie ist theils mit Kopfsteinen gepflastert, theils chauffirt.

Die Straße ist mit Hinzurechnung einer 130° langen Strecke der Hatzfeld-Barmer Bezirksstraße nur die zweite Verbindung zwischen Barmen und Elberfeld und bei dem enormen, regen Verkehr zwischen beiden Orten und den oft vorkommenden Verkehrsstörungen ein unzweifelhaftes Bedürfnis.

Beide Städte wünschen nun, daß diese Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden möchten, die Stadt Barmen zugleich, daß ihr auf dem nicht übernommenen Theil ihrer Communalstraße das Barrieregeld pro rata verbliebe und daß sie jederzeit die Aufhebung der Barriere verlangen könnte.

Der 2. Ausschuss befürwortet es, daß dem hohen Landtag gefallen möge, Se. Majestät zu bitten, daß diese beiden Straßen, nachdem solche vollständig reglementsmäßig hergestellt, auf den ost-rheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden, die Chaussée-Geld-Einnahme pro rata der nicht übernommenen Communalstraße der Stadt Barmen bleibe, daß jedoch das Recht, die Aufhebung der Barriere jederzeit verlangen zu können, abgelehnt werde.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 2. Ausschuss.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Schröder. Münster. Freiherr von Leykam.
Freiherr v. Wenge-Wulffen. Caesar. Jac. Horst. Richter. Broich. Kollar.
Mund. von Bönninghausen. Ringel. Berger. Freiherr von dem Bottenberg
genannt von Schirp. Gemünd.

Nro. 20.

Referat des 1. Ausschusses

über die Allerhöchste Proposition ad 2, betreffend die Aufstellung eines für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armen-Verbände maßgebenden Tarifes.

Referent: Conzen.

In Ausführung des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 35 des zur Ausführung dieses Bundes-Gesetzes erlassenen Gesetzes vom 8. März cur. ist Seitens des königlichen Ministeriums des Innern der Entwurf eines für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarifes aufgestellt und gemäß Schreiben des königlichen Landtags-Commissars, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. d. M. dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden.

Die in diesem Tarif aufgenommenen Verpflegungs-Sätze sollen keine Maximalsätze, sondern Pausch-Quantums-Sätze sein, so daß in den einschlagenden Fällen es nicht erst des Beweises bedarf, daß der im Tarife ausgeworfene Betrag wirklich verwendet worden ist und eben so wenig der Gegenbeweis darüber zulässig ist, daß jener Betrag nicht verwendet worden sei.

Bei Normirung der Tarif-Sätze ist Rücksicht genommen worden auf die in dem Servis-Tarife Beilage B. des über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes erlassenen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 enthaltene Klassen-Eintheilung der verschiedenen Ortschaften und zwar soll der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen im Alter von vierzehn und mehr Jahren entstandenen Kosten von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, betragen:

- 1) für die im gedachten Servis-Tarife in der zweiten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften für jeden Tag der Verpflegung 5 Sgr.
- 2) für die Städte Berlin, Altona, Frankfurt a. M., Aachen, Breslau, Burscheid, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Dortmund, Ehrenbreitstein, Flensburg, Hannover, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Posen, Schleswig, Stettin und Wiesbaden (als erste Servisklasse) . 6 Sgr. 6 Pfg.

Die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung sind in vorstehenden Sätzen nicht enthalten, vielmehr sollen diese letzteren Kosten, nämlich für ärztliche und wundärztliche Verpflegung, für sämtliche Ortschaften gleichmäßig erstattet

Tarif für die Erstattungsforderungen der Armenverbände.

werden mit 1 Sgr. pro Tag, wobei gleichwohl eine besondere Liquidirung erheblicher, außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen, oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind, nicht ausgeschlossen ist.

Gegen vorstehende Bestimmungen glaubt der Ausschuß folgende Einwendungen geltend machen zu müssen:

- 1) Derselbe erachtet die Verpflegungssätze ad 5 Sgr. resp. 6½ Sgr. für zu niedrig gegriffen, indem bei der seit langen Jahren herrschenden Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel notorisch mit denselben nicht ausgereicht werden kann, es möge der Kranke oder arbeitsunfähige Hilfsbedürftige in der Stadt oder auf dem Lande, in Privat- oder öffentlicher Pflege sich befinden. Daß aber eine genügende Pflege dem Hilfsbedürftigen gewährt werde, verlangt die Humanität. Auch ist zu befürchten, daß, bei Festhaltung an diesen niedrigen Sätzen manche engherzige Gemeinde zu der Ansicht gelangen möchte, sie habe nun auch dem Kranken und Hilfsbedürftigen nur das zu leisten, was innerhalb der Grenzen dieser Verpflegungssätze beschafft werden könne, und, ein Weiteres zu gewähren, sich nicht für verpflichtet hält.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die Verpflegungssätze um 2½ Sgr. zu erhöhen, mithin auf 7½ Sgr., resp. 9 Sgr. pro Tag und Mann zu bringen seien.

- 2) In dem Tarife ist der Beerdigungs-Kosten nicht gedacht worden, so daß dieselben in jedem einzelnen Falle besonders liquidirt werden müßten. Der Ausschuß glaubt aber, daß recht wohl für dieselbe ein Einheitsatz ausgeworfen werden könne, und beantragt, denselben auf 3 Thlr. zu normiren — einen Satz, der bisher üblich gewesen ist.
- 3) Zur Beschränkung des Tarifes, als nur für solche Personen geltend, welche 14 und mehr Jahre zählen, vermag der Ausschuß ein Bedürfnis nicht anzuerkennen, indem, wenn — wie es in den Motiven zur Vorlage heißt — durch einen einheitlichen Tarif die vielfachen Schreibeereien möglichst abgetürzt und vermieden werden sollen, die Spezial-Liquidirungen, so viel, als nur immer thunlich vermieden werden müssen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, den Tarif auch auf Personen unter 14 Jahren auszu dehnen und den Verpflegungssatz von 7½ Sgr. resp. 9 Sgr. auch auf letztere anzuwenden. Dem etwaigen Einwande, daß bei dem jugendlichen Alter dieser Personen und deren geringerem Bedürfnisse an Nahrungsmitteln dieser Satz zu hoch erscheinen möchte, glaubt der Ausschuß entgegenstellen zu können, daß, wenn Kinder weniger Nahrung bedürfen möchten, die Pflege derselben und die Kosten dieser Pflege in der Regel größer sind, als bei Erwachsenen.

Im Uebrigen gibt der Entwurf des Tarifes dem Ausschuß zu Bemerkungen oder Ausstellungen keine Veranlassung und beantragt letzterer:

„Der hohe Landtag möge den Tarif dahin begutachten, daß die vorstehend ad 1, 2, und 3 vorgeschlagenen Aenderungen, resp. Ergänzungen in denselben aufgenommen werden möchten.“

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der I. Ausschuß.

von der Mosel, Vorsitzender. von Heister. Graf Wolff-Metternich. Dr. Wurzer.
 Const. von Ruys. Freiherr von Fürstenberg. Felix Freiherr von Loë. Schüler.
 Albringen. Böninger. von Handel. Conzen. Freiherr von Leykam. Mund.

Referat des 1. Ausschusses

über die Allerhöchste Proposition Nr. 3, betreffend die Wahlen von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen und die den gewählten Deputations-Mitgliedern zu gewährende Entschädigung.

Referent: Albringen.

Nach den §§. 41 und 44 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März d. J. hat die Provinzialvertretung aus den Angehörigen der Provinz für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter zu der für die Rheinprovinz mit dem Sitze in der Stadt Köln zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen zu wählen und weiterhin auch über die Höhe der Entschädigung zu beschließen, welche diesen gewählten Mitgliedern für die ihnen erwachsenden Auslagen zu gewähren ist.

Rheinische Deputation
für das Heimathswesen.

Was die vorzunehmenden Wahlen anbetrißt, so erlaubt sich der Ausschuß, dem hohen Landtage zu empfehlen, darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß die in dem Gesetze vom 8. März d. J. der Deputation für das Heimathswesen zugewiesene Aufgabe darin besteht, zu entscheiden:

1) über Streitigkeiten, welche gegen einen preussischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverband erhoben werden, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathswesen (§§. 40 u. 57 l. c.);

2) in letzter Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind (§. 63 l. c.);

3) ebenfalls in letzter Instanz über Streitigkeiten, zu welchen die im administrativen Exekutionswege stattfindende Heranziehung der Angehörigen eines Hilfsbedürftigen zu dessen Unterstützung Anlaß gibt (§§. 65 und 66 l. c.);

4) endgültig darüber, ob und in welcher Weise einem der Provinz angehörigen, nicht vollständig prästationsfähigen Orts-Armenverbände von dem Landarmen-Verbande eine Beihilfe zu gewähren ist (§. 36 l. c.)

Anlangend die den gewählten Deputations-Mitgliedern für ihre Auslagen zu bewilligende Entschädigung, so hält der Ausschuß in Rücksicht auf den Umstand, daß solche Auslagen nur durch die Reisen entstehen können, welche die Deputations-Mitglieder zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte zu machen haben, die Gewährung von Diäten und Reisekosten, und zwar nach den für die Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bestimmten Sätzen, für den angemessensten Entschädigungs-Modus. Der Ausschuß erlaubt sich dieserhalb folgende Beschlusfassung vorzuschlagen:

Die gewählten Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen, sowie deren Stellvertreter, erhalten bei Dienstreisen nach dem Sitze der Deputation und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine bedingten Abwesenheit von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Silberberggütungen von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Silberberggütungen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn oder der Dampfschiffe, sowie an Nebenkosten zwanzig Silberberggütungen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn und den Dampfschiffen.

Der 1. Ausschuß.

von der Mosel, Vorsitzender. von Heister. Graf Wolff-Metternich. Dr. Wurzer.
Freiherr von Fürstenberg. Felix Freiherr von Loë. Conzen. Kreis. Albringen.
Böninger. Mund. von Handel. Schüler.

Nro. 22.

Bericht des 1. Ausschusses

über die Allerhöchste Proposition Nr. 4, betreffend die nach den §§. 18 resp. 23 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundes-Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. zu bildenden Regulirungs-Commissionen.

Referent: Aldringen.

Zahl und Zusammen-
setzung der Reguli-
rungs-Commissionen.
(§. 18 resp. 23 des
Ges. v. 8. März d. J.)

Die §§. 18 resp. 23 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundes-Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. schreiben die Bildung von Regulirungs-Commissionen vor, deren Aufgabe in der Rheinprovinz darin besteht, in solchen Fällen, wo Armenfonds oder Armenanstalten für mehrere Gemeinden bestimmt sind, die durch die Aufhebung der bisherigen besonderen Armenbehörden und die Uebertragung der Funktionen dieser letzteren auf die ordentlichen Gemeindebehörden nothwendig werdenden Auseinandersetzungen der Vermögensverhältnisse zwischen den beteiligten Gemeinden herbeizuführen. Die gedachten Commissionen sollen aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus 2 oder 4 weiteren gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern bestehen. Es soll von der Provinzial-Vertretung auch über die Zahl der zu bestellenden Commissionen beschloffen werden.

Der Ausschuß, welchem die Allerhöchste Proposition Nr. 4 überwiesen worden, ist der Ansicht, daß die zu bildenden Commissionen die ihnen gesetzte Aufgabe nur dann in zweckentsprechender Weise zu erfüllen in der Lage sein werden, wenn sie den zu regulirenden Verhältnissen möglichst nahe stehen, und daß sich darum eine kreisweise Bildung dieser Commissionen in der Weise empfiehlt, daß die Kreisstände die Commissions-Mitglieder zu wählen haben. Die Zahl der Commissions-Mitglieder wird wegen der Schwierigkeiten, mit welchen die vorzunehmenden Regulirungen verbunden sein werden, für alle Fälle auf 4 festzusetzen sein. Der Ausschuß schlägt hiernach dem hohen Landtage vor, dahin Beschluß zu fassen,

daß eine Regulirungs-Commission für jeden Kreis, in welchem das Bedürfniß dazu hervortritt, zu bilden, daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen und daß die Zahl dieser Mitglieder auf 4 festzusetzen sei.

Der 1. Ausschuß.

von der Mosel, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Conzen. von Heister. Graf Wolff-Metternich. Const. von Ruyß. Felix Freiherr von Loë. Freiherr von Fürstenberg. Bachem. Aldringen. Bremig. Mund. von Handel.

Nro. 23.

Referat des 1. Ausschusses

über Petitionen, welche beantragen, daß hinsichtlich der zu Kriegseinstellungen aufgewendeten Kosten eine Ausgleichung innerhalb der Provinz durch den hohen Landtag herbeigeführt werde.

Parification der
Kriegseinstellungen.

Die kreisständische Versammlung des Kreises Coblenz, die Städte Düsseldorf, Grefeld, Erier, die Bürgermeisterei Gelsdorf, die Petitions-Commission der landwirthschaftlichen Local-Abtheilung

Düren, der Director der Local-Abtheilung Rheinbach, Landrath Wolf, sowie eine Reihe von Bewohnern aus den Bürgermeistereien Castellaun, Altkülz, Bell, Buch, Beltheim, Crastel, Ebichied, Gößenroth, Corweiler, Hasselbach und Michelbach, alle im Kreise Simmern gelegen, haben dem hohen Landtage Petitionen überreicht, welche alle in dem Petition gipfeln, daß, weil sie durch die von ihnen auf Requisition ausgeführten Kriegsleistungen im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart belastet worden, der hohe Landtag eine Ausgleichung innerhalb der Provinz herbeiführen möge.

Während der Kreisstag des Kreises Coblenz die Ausgleichung bezüglich der

1) durch Einquartierung,
 2) durch Fuhrngestellung,
 3) durch Gestellung von Arbeitskräften zu fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke getragenen Kriegslasten verlangt, beziehen sich alle andere Petitionen nur auf die Last der Fuhrngestellung. Alle Anträge jedoch werden gestützt auf den §. 18 des Gesetzes über die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welcher also lautet: „Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.“ Was nun die Petition des Kreises Coblenz anlangt, so wird im Allgemeinen ausgeführt: „Daß der genannte Kreis, welcher einen der bedeutendsten Waffenplätze und zugleich den Sitz eines General-Commandos umschliesse, bei einer jeden Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft, selbst bei Landwehr-Übungen und Manövern im Verhältniß zu andern Kreisen mit Kriegsleistungen und namentlich mit Einquartierung ganz unverhältnißmäßig schwer belastet werde; daß aber während des letzten Krieges der Kreis, wie sich schon jetzt übersehen lasse — die Leistungen seien nämlich noch nicht abgeschlossen, indem die Demobilmachung des 8. Armeecorps und die damit für den Kreis verbundene bedeutende Einquartierung noch bevorstehe — während der Zeit vom 19. Juli v. J. bis zum 1. Juni d. J. auch im Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit überhaupt zu hart betroffen worden sei. Diese Härte sei für den Kreis aber um so empfindlicher gewesen, als:

- 1) in demselben die vorigjährige Erndte eine der schlechtesten seit Menschengedenken gewesen, indem das Wenige, was unter der anhaltenden Trockenheit kümmerlich gewachsen war, größtentheils auf dem Felde durch das zur Unzeit eingetretene unaufhörliche Regentwetter und weil die Requisitionen für den Fuhrpark Pferde und Wagen des Landwirths in Anspruch nahmen, verfault sei;
- 2) in den Gemeinden Coblenz, Ehrenbreitstein, Pfaffendorf, Horchheim, Arzheim, Niederberg, Neuendorf, Metternich und Rübenach die Kinderpest ausgebrochen sei und notorisch große Nachtheile für den Ackerbau und den Gewerbebetrieb im Gefolge gehabt habe, indem in den genannten Ortschaften 508 Stück Rindvieh, 183 Ziegen und 22 Schaafse getödtet worden seien;
- 3) die Pockentrankheit epidemisch aufgetreten, so daß bis zum 1. Juni d. J. im Kreise 1387 Personen an dieser Seuche erkrankt und 233 davon gestorben seien;
- 4) derselbe bis zum 1. Juni d. J. auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1850 die Summe von 28,241 Thln. für Unterstützungen der Familien der zum Dienste einberufenen Reserven und Landwehrmannschaften verausgabt habe.

Bezüglich der einzelnen Leistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851 gewährt werden mußten, liegen der Petition verschiedene Nachweisungen bei.

A. Aus der bezüglich der Einquartierung, die zugleich die Seelenzahl, die Zahl der Haushaltungen, die Zahl der Häuser der einzelnen Gemeinden, sowie die Staatssteuern, welche die Gemeinden resp. deren Eingefessenen pro 1870 zu entrichten hatten, enthält, ergibt sich, daß der Kreis Coblenz in der angegebenen Zeit 1,629,953 Mann, also auf den Kopf der Bevölkerung 22,14 Mann Einquartierung gehalten hat. Aus derselben geht ferner

hervor, daß über diese Durchschnittszahl hinaus noch stärker belastet worden sind, die Gemeinden

Bubenheim	mit 49,27 Mann per Seele
Mübenach	" 48,70 " " "
Moselweiß	" 39,41 " " "
Güls	" 36,84 " " "
Coblenz	" 31,41 " " "
Niederberg	" 30,30 " " "
Metternich	" 30,00 " " "
Horchheim	" 30,00 " " "
Waltersheim	" 28,00 " " "
Lach	" 26,00 " " "
Kesselheim	" 25,00 " " "
Neuendorf	" 23,70 " " "
Ballendar	" 23,70 " " "
Pfaffendorf	" 22,40 " " "

Durch die große Zahl der Kriegsgefangenen, welche in Coblenz und in der nächsten Umgebung untergebracht waren — 26,000 Mann in den beiden Lagern und 1800 Offiziere in der Stadt — sei es nämlich nothwendig geworden, eine bedeutende Zahl nicht mobiler Truppen daselbst anzusammeln, welche ohne Verpflegung einquartiert waren.

Die Petition führt sodann weiter aus, daß unter Berücksichtigung des durch die ange-deuteten Verhältnisse herbeigeführten ungeheuern Preisaufschlags aller Lebensmittel und dadurch, daß für die Unterbringung der Einquartierung bei den Auslegewirthen in Coblenz die Minimalsätze pro Mann und Tag mit Verpflegung — nach Anrechnung der Entschädigung von 5 Sgr. — 15 Sgr.; pro Mann und Tag ohne Verpflegung 5 Sgr. bezahlt werden mußten, die Stadt Coblenz allein für 29,945 Mann mit Verpflegung die Auslage von 14,972 Thln. und für 468,171 Mann ohne Verpflegung die Auslage von 81029 Thln. in Summe die Auslage von 96001 Thln. und zwar ausschließlich der Offiziere gehabt habe. Wollte man eine solche Berechnung für den ganzen Kreis aufstellen, wobei zu berücksichtigen wäre, daß daselbst die ländlichen Verhältnisse zum größten Theile den in der Stadt Coblenz sehr ähnlich sind, so würde man nicht zu hoch greifen, wenn man annehme, daß die Quartierträger im Durchschnitt ausgelegt hätten, pro Mann und Tag mit Verpflegung 10 Sgr., ohne Verpflegung 5 Sgr., was für 91635 Mann mit Verpflegung 30544 Thlr., für 1,193,035 Mann ohne Verpflegung 198,839 Thlr. also in Summa: 229,383 Thlr. ausmache, welche die Bewohner des Kreises zum Mindesten zur Tragung der Einquartierung hätten aufbringen müssen, ausschließlich der Offiziere, welche mit 345,283 Köpfen einquartiert waren. Daß hierin eine Ueberbürdung des Kreises Coblenz im Sinne des §. 18 des Kriegsleistungs-Gesetzes gefunden werden müsse, hält der Kreistag für unzweifelhaft.

- B. Die Petition geht sodann unter Hinweis auf die derselben beigefügte Anlage 3 über auf die von den Kreiseingesessenen gestellten Fuhrn, woraus sich ergibt, daß 475 Stück Fuhrn 26714 Tage abwesend waren.

Ueber diesen Punkt wird am Besten bei Besprechung der andern Petitionen das Nähere zu erläutern sein, da diese alle sich nur mit der Fuhrngestellung beschäftigen.

- C. In Anlage 4 weist die Petition nach, daß die Gemeinden des Kreises für Arbeiten und Fuhrn zur Ausführung von fortificatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke 6183 Thlr. haben aufbringen müssen. Dazu wird ausgeführt, daß bei einer jeden Armirung der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein die Gemeinden des Kreises in der unglücklichen Lage seien, die vor-bemeldeten Arbeiten ausführen zu müssen, indem das Gesetz den Militärbehörden für derartige

Requisitionen den weitesten Spielraum lasse; die Grenzen für die Leistungsfähigkeit der zunächst gelegenen Gemeinden seien hier zu weit und zu hoch gezogen und erst als dieselbe ganz erschöpft gewesen, sei über die Grenzen des Kreises hinaus weiter in den Ameiligen Umkreis hineingegriffen worden, worauf man jedoch sehr bald die Sistirung der Arbeiten hätte eintreten lassen, so daß wieder einmal der Kreis Coblenz die Kosten für Arbeiten habe bezahlen müssen, welche den Zweck gehabt, die Provinz, ja den ganzen Staat zu schützen.

Anlangend die übrigen Petitionen, so ergibt sich daraus Folgendes:

- 1) Die Stadt Düsseldorf hat auf Grund des §. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 während des Krieges mit Frankreich 30 zweispännige Fuhrn gestellt, welche vom 19. September 1870 bis zum 13. März 1871 im feindlichen Lande verwandt worden sind. Die Fuhrn mußten pro Tag und Gespann an die desfalligen Unternehmer mit 9 Thlrn. resp. 8 Thlrn. bezahlt werden; in einzelnen Nachbargemeinden war der Preis noch höher, so daß die Stadt Düsseldorf nach einer beigefügten speziellen Nachweisung zu dem angegebenen Zwecke 20,324 Thlr. verausgabt hat. Nach Abzug der durch den Bundesrath bewilligten Entschädigung von 2 Thlrn. 10 Sgr. pro Fuhr und Tag mit zusammen 5625 Thlrn. 20 Sgr. hat die Stadt Düsseldorf also einen Zuschuß von 14698 Thlrn. zu tragen, abgesehen von der Entschädigung für Unglücksfälle an Pferden und Wagen.
 - 2) Die Stadt Crefeld hat in gleicher Weise für 23 zweispännige Fuhrn pro Tag und Gespann 8 Thlr. im Ganzen für die Zeit vom 19. September 1870 bis 2. März 1871 14066 Thlr. verausgabt, und beansprucht außerdem für Entschädigung an Einbußen von Pferden, Wagen und Geschirren 5358 Thlr.
- Nach Abzug der durch den Bundesrath zu vergütenden Entschädigung von der erstgenannten Summe verbleibt eine Summe von 9965 Thlrn. 10 Sgr.
- 3) Der Oberbürgermeister von Trier schließt sich ohne jede spezielle Articulation über die aufgewendeten Kriegslasten der Petition der Stadt Düsseldorf im Allgemeinen an.
 - 4) Die Bürgermeisterei Gelsdorf hat für 28 theils einspännige, theils zweispännige gestellte Fuhrwerke 10700 Thlr. verausgabt und erhält durch den Bundesrath nur 3700 Thlr. vergütet und hat sonach eine Zubuße von 7000 Thlrn.
 - 5) In der Petition einer großen Anzahl von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins und Fuhrngesteller der Kreise Düren und Rheinbach wird ausgeführt, daß die vom Reichstage bewilligten Sätze von 1 $\frac{1}{2}$ Thlrn. für einspännige und 2 $\frac{1}{2}$ Thlrn. für zweispännige Fuhrn als unzureichend und zu gering zu erachten seien und daß bei der durch den hohen Landtag herbeizuführenden Ausgleichung die Sätze von 4 Thlrn. für Einspanner und 7 Thlrn. für Zweispänner, die ja auch von der Militärbehörde bewilligt worden, zu Grunde zu legen seien.
 - 6) In ähnlicher Weise sprechen sich die Petenten aus dem Kreise Simmern aus und verlangen, daß für Zweispänner der Satz von 6 Thlrn. angenommen werden möge.

Was nun zunächst die von dem Kreise Coblenz behauptete zu harte Belastung seiner Eingeseffenen durch Cinquartierung und Leistungen zu fortificatorischen Zwecken betrifft, so hat der Ausschuß sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß hier eine ganz außergewöhnliche allerdings durch die Lage in resp. in der Umgebung der Festung herbeigeführte Ueberbürdung als nachgewiesen zu betrachten ist und daß sonach bei richtiger Würdigung des mehrcitirten §. 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 die Provinzial-Vertretung die Ausgleichung eintreten lassen muß, indem es bei Anerkennung der übermäßigen Belastung eines Theiles der Provinz nicht mehr in ihrer Befugniß liegt, darüber zu beschließen, ob die Ausgleichung stattfinden solle oder nicht. An dieser Auffassung vermag auch das jedem Unbefangenen sich aufdrängende Gefühl Nichts zu ändern, daß die schreienden Härten des an sich zweckmäßigen und für die Wohlfahrt des Landes nothwendigen Kriegsleistungsgesetzes, welches dem Staate die Mittel gibt, einen Krieg mit Nachdruck zu führen, ohne die finanziellen Kräfte gänzlich zu erschöpfen, nur dadurch von den Einzelnen abgewendet werden könnten, daß der Staat diese, wie alle anderen Kriegslasten trage, denn für die Ausgleichung auf diesem Wege fehlt es bis dahin an jeder gesetzlichen

Bestimmung, während der quäst. §. 18 der einzige gesetzliche Titel ist, auf Grund dessen den Kreisen und Gemeinden, welche ihrer Lage nach stets und immerfort zu den fraglichen Leistungen herangezogen werden, geholfen werden kann und muß.

Alle oben erwähnten Petitionen haben endlich die durch die Fuhrangestellung erlittenen außergewöhnlichen pecuniären wie sonstigen damit verbundenen Lasten zum Gegenstande der Beschwerde und verlangen auch hier Ausgleichung. Es versteht sich von selbst, daß hier dieselben Grundsätze maßgebend sind wie bezüglich der vorbesprochenen Kriegslasten und daher in erster Linie die Frage zu prüfen ist, ob eine zu harte Belastung vorliege. Hierbei ist zunächst ins Auge zu fassen, daß die Requisitionen von Fuhrn, resp. die Heranziehung von solchen zu den militairischen Fuhrparcs auf dreierlei Weise ausgeführt worden sind, nämlich:

- 1) Ein Theil der Fuhrn ist, insbesondere im Kreise Coblenz, direct von den ab- und durchmarschirenden Truppen requirirt und mit nach Frankreich genommen worden und sind dafür pro Fuhr und Tag 6 Thlr. Entschädigung bezahlt worden, welche die Fuhrer eigenthümer bereits in der Tasche haben.
- 2) Ein anderer Theil der Fuhrn, worunter alle die in den verschiedenen Petitionen bezeichneten sich befinden, ist von der Intendantur nach dem Bedürfnisse der Truppen direct von den Gemeinden auf unbestimmte Zeit und Entfernung requirirt und den Fuhrparcs zugetheilt worden und hat noch keine Entschädigung erhalten.
3. Nebenbei hat die Intendantur durch Unternehmer Fuhrparcs beschaffen lassen und 6 Thlr. pro Fuhr und Tag bezahlt.

Es handelt sich dormalen also nur um die Entschädigung der ad 2 genannten Fuhrn.

Daß unter den vorbemeldeten Umständen die Fuhrleistungen sehr ungleich vertheilt waren und, während in einzelnen Gemeinden kaum nur zwei oder drei Pferde geblieben sind, andere zahlreiche Gemeinden kein einziges Pferd für Fuhrleistungen abgegeben haben, ist notorisch.

Der deutsche Bundesrath hat nun für einspännige Wagen einen aus der Bundeskasse zu zahlenden Entschädigungssatz von täglich $1\frac{1}{3}$ Thln. und für Zweispänner von $2\frac{1}{3}$ Thln. normirt. Mit Bezug hierauf hatten sich verschiedene Gemeinden der Rheinprovinz beschwerend und um Abhülfe bittend, an den deutschen Reichstag gewendet.

Dieser hat am 3. Mai d. J. beschlossen, die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweisen:

1. den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskasse zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preisen entspricht;
2. Die Lücke, welche das Gesetz vom 11. Mai 1851 hinsichtlich des Maassstabs der Vergütung für die auf unbestimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

Durch diesen Beschluß ist aber die untergebens auf Grund des quäst. §. 18 des mehrcitirten Gesetzes zu entscheidende Frage nicht gelöst und glaubt der Ausschuß, daß nach dem in den Petitionen schon jetzt vorliegenden Material auch bezüglich der Fuhrangestellung eine Ausgleichung in der Provinz im Sinne des vorgedachten §. 18 herbeigeführt werden müsse. Da jedoch eine erschöpfende und gerechte Ausgleichung nur dann erzielt werden kann, wenn erst aus der ganzen Provinz diejenigen Gemeinden und Kreise festgestellt sind, bei welchen ebenfalls die Vorbedingungen des Gesetzes zu einer provinziellen Ausgleichung vorliegen und notorisch manche Kreise und Gemeinden sich um deswillen nicht beschwerend an den hohen Landtag gewendet haben, weil sie glaubten, es genüge, daß die Frage von irgend einer Seite angeregt werde, so schlägt der Ausschuß dem hohen Landtage vor, auf die Eingang erwähnten Petitionen in folgender Weise zu beschließen:

1. Der Landtag erkennt an, daß durch die von den Petenten vorgetragene Thatsachen über die ihnen gegenüber zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851

über die Kriegisleistungen dargethan ist, daß sie dadurch im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen worden sind und daß demnach eine Ausgleichung in der Provinz einzutreten habe.

2. Da jedoch eine erschöpfende und gerechte Ausgleichung nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß alle Kreise und Gemeinden der Provinz aufgefordert werden, klar zu stellen, in wie weit auch bei ihnen die Vorbedingungen zur Anwendung des §. 18 vorhanden sind, so soll Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident ersucht werden, die dieferhalb nothwendigen Erhebungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vornehmen zu lassen.
3. Zum Zwecke der Ausführung und Aufstellung der Ausgleichung wird eine aus fünf Mitgliedern des Landtags — und zwar je einer aus den 5 Regierungsbezirken bestehende Commission gewählt, welche unter zu erbittender Mitwirkung des Herrn Ober-Präsidenten ihren Auftrag zu erledigen hat.

Düsseldorf den 8. Juli 1871.

Der 1. Ausschuß.

von der Mosel, Vorsitzender. Bremig. Schröder. Conzen. Schüler.
Aldringen. Kreis. von Handel. Bachem. Böninger. von Heister.

Nro. 24.

Referat des 2. Ausschusses

über die Verwendung der Bezirksstraßen-Baufonds auf der linken Rheinseite.

Referent: Schult.

Der Regierungsbezirk Aachen hatte am Schlusse des Jahres 1870 fünf und vierzig Bezirksstraßen in der Länge von 204825,8 Ruthen. Nach den von der Königlich-Regierung zu Aachen vorgelegten Nachweisungen betragen:

Verwendung der west-rheinischen Bezirksstraßenfonds.
a. Aachen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) im Jahre 1867 die Einnahmen	156,433	—	9
" " " " Ausgaben	84,016	14	—
blieb Bestand	72,416	16	9
b) 1868 die Einnahmen	188,742	1	7
die Ausgaben	115,178	23	8
blieb Bestand	73,563	7	11
c) 1869 die Einnahmen	196,927	14	4
die Ausgaben	109,209	—	7
blieb Bestand	87,718	13	9
d) 1870 die Einnahmen	222,046	7	9
die Ausgaben	98,002	1	5
blieb Bestand	124,044	6	4

Die Nachweisungen der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben weisen nach pro 1871

und 1872

an Einnahmen:		Thlr.	Egr.	Pf.
1)	Beischläge von den direkten Steuern und den Schlacht- und Wahlsteuern à 8 $\frac{1}{3}$ %	74,590	—	—
2)	Chausseegeld	27,560	—	—
3)	" von Extraposten und Stafetten	105	8	9
4)	Pacht von Grasnutzung und Obstpflanzung	654	—	—
5)	Strafen von Defraudationen und Schadenersatzgelder	26	—	—
6)	von Chaussee-Polizei-Contraventionen	105	—	—
7)	Ordnungsstrafen	2	—	—
8)	Verkaufte Chaussezettel	8	—	—
9)	aus dem Verkauf von Bäumen, Straßenabraum zc.	1,510	—	—
10)	Zinsen	3,352	—	—
Summa		107,912	8	9

an Ausgaben:		Thlr.	Egr.	Pf.
1)	Erhebungskosten des Chausseegeldes	125	24	—
2)	Materielle Verwaltungskosten	455	25	2
3)	Anteile, die andern Klassen am Chausseegeld zustehen	143	23	2
4)	Besoldung der Aufseher	9,768	—	—
5)	Unterstützungen und Pensionen	1,184	—	—
6)	Unterhaltung der Straßen	96,234	26	5
Summa		107,912	8	9

Die Nachweisung pro 1873 und 1874 weicht nur darin von der vorigen ab, daß der Ertrag der Zinsen mit 829 Thln. und zur Unterhaltung der Straßen 93,712 Thlr. 17 Egr. 8 Pf. angenommen sind und die Einnahme sowie die Ausgabe 105,390 Thlr. betragen soll.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit den Verwendungs-Nachweisungen der früheren Jahre und mit den Nachweisungen über die muthmaßlichen Einnahmen pro 1871 bis 1874 einverstanden zu erklären und die Forterhebung der Beischläge im Betrage von 8 $\frac{1}{3}$ % auf die directen Steuern und die Schlacht- und Wahlsteuer bis 1874 zu beantragen.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen werden von der königlichen Regierung vorgeschlagen:

- 1) Die Gemeinde-Chaussee von Witzgerath nach Blatten. Sie geht von Witzgerath im Kreise Montjoie an der Düren-Montjoier Straße über Sinnerath, Strauch, Stufenborn, Ruhrberg, Schmidt und Heimbach nach Blatten, verbindet die Kreise Montjoie, Düren und Schleiden und hat eine Länge von 6,310 Ruthen. Sie ist mit Hilfe einer den betreffenden Gemeinden bewilligten Staatsprämie ausgebaut, die Unterhaltung fällt aber den Gemeinden zu schwer, von denen in einigen die Communalumlagen 160 % der Staatssteuern betragen.

Der Ausschuß hält die Aufnahme der Straße für rechtlich begründet und nothwendig und beehrt sich, die Aufnahme derselben nach vollständigem Ausbau und nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben haben wird, in die Reihe der Bezirksstraßen zu beantragen.

- 2) Die Gemeinde-Chaussee (an der Düren-Froitzheim-Gemünder Bezirksstraße) von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich.

Sie verdankt ihre Entstehung dem Bedürfniß, von den Stationen der Rheinischen Eisenbahn möglichst direkte Verbindungswege anzulegen. Die Verbindung von der Station Zülpich nach Wollersheim ging früher über Froitzheim und war 1 $\frac{1}{2}$ Meile lang; durch die Erbauung der Straße über Langendorf wurde diese Entfernung um die Hälfte abgekürzt.

Die Länge der Straße, soweit sie im Regierungsbezirk Aachen liegt, beträgt 476 Ruthen und ist vollständig ausgebaut. Die im Regierungsbezirk Köln liegende Strecke ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1868 zur Bezirksstraße erhoben worden, und schon deshalb ist es notwendig, daß dieses auch für die beantragte Strecke geschehe. Außerdem ist es im Interesse der Gemeinde Wollersheim notwendig, daß ihr die Last der Unterhaltung abgenommen werde, indem dort die Gemeinde-Umlagen über 100 % der Staatssteuern betragen.

Hiernach beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung zu empfehlen, die Straße von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich, soweit sie im Regierungsbezirk Aachen liegt, in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen, nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben hat.

Im Regierungsbezirk Coblenz sind 30 Bezirksstraßen in der Länge von 147600,1 Ruthen, welche sämtlich ausgebaut sind.

b. Coblenz.

Nach der von der königlichen Regierung zu Coblenz vorgelegten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) im Jahre 1869 die Einnahmen	120,063	23	3
die Ausgaben	65,730	8	9
bleibt Bestand	54,333	14	6
b) im Jahre 1870 die Einnahmen	121,249	29	9
die Ausgaben	57,175	23	11
bleibt Bestand	64,074	5	10

Die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1868 liegt nicht vor.

Die Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben beträgt:

pro 1871 die Einnahme à 8 $\frac{1}{3}$ %	132,555	—	—
„ Ausgabe	71,927	—	—
bleibt Bestand	60,628	—	—
pro 1872 „ Einnahme	129,109	—	—
„ Ausgabe	71,052	—	—
bleibt Bestand	58,057	—	—
pro 1873 „ Einnahme	126,538	—	—
„ Ausgabe	71,052	—	—
bleibt Bestand	52,486	—	—

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit der Nachweisung über die pro 1869 und pro 1870 verwendeten Fonds sowohl als mit der Nachweisung über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1871–1873 einverstanden zu erklären.

Im Einverständniß mit dem ständischen Commissar werden von der königlichen Regierung zu Coblenz zur Aufnahme als Bezirksstraßen vorgeschlagen:

1. die Straße von Dümpelfeld über Schulz bis zum Armuthsbache im Kreise Akenau und
2. die Straße durch das sogenannte Kellenbach-Thal von Gemünden nach Martinstein an der Nahe; letztere mit einer zu gewährenden Beihilfe von 12,000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds von Coblenz.

Die Straße von Dümpelfeld über Schulz bis zum Armuthsbache, circa 2 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, füllt die letzte Lücke aus in einem über 11 Meilen langen Straßenzuge, welcher für den Verkehr über den Hundsrücken von der größten Wichtigkeit ist. Die betreffenden Gemeinden, welche zu den unermöglichten des Kreises Akenau gehören, waren nicht im Stande, die Kosten zum Bau der Straße

aufzubringen, woran die Ausführung des Projekts gescheitert ist, bis der Herr Handelsminister im Jahre 1868 verfügte, die Straße auf eine Strecke von 1850 Ruthen auf Staatskosten ausbauen zu lassen, und dazu 38,000 Thaler zur Verfügung stellte unter der Bedingung, daß die künftige Unterhaltung der Straße auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werde. Die Wichtigkeit der Straße und die Unvermögenheit der betreffenden Gemeinden ist durch den vom Herrn Handelsminister zur Verfügung gestellten Kostenbetrag festgestellt, demnach kann der Aufnahme dieser Straße zur Bezirksstraße um so weniger ein Hinderniß entgegenstehen, als dazu die Fonds des westrheinischen Bezirks vollständig vorhanden sind. Nach Mittheilung der Königlichen Regierung ist der Bau der Straße soweit gefördert, daß dessen Beendigung im Herbst dieses Jahres zu erwarten steht

Der Ausschuß beehrt sich darauf anzutragen, daß die Straße von Dümpelfeld über Schuld bis zum Armutshbache als Bezirksstraße aufgenommen werde, sobald sie vollständig ausgebaut sein wird.

Die Straße durch das sogenannte Kellenbacher Thal von Gemünden im Kreise Simmern nach Martinstein a. d. Nahe im Kreise Kreuznach ist nicht minder wichtig, sie bildet den Anschluß an die großen Verkehrsadern, die nach der Nahe, der Mosel und dem Rhein führen und ist 4411 Ruthen lang. Die Kosten des Ausbaues der Straße sind auf 81,999 Thlr. berechnet, wovon 54,770 Thlr. auf die Gemeinden des Kreises Simmern fallen, welche aufzubringen die betreffenden Gemeinden nicht im Stande sind. Von Seiten des Staats ist Dies anerkannt, er hat eine Prämie von 22,055 Thlrn. bewilligt, eine Nachprämie von 14,732 " und mit Rücksicht auf die im Simmerbachthale belegenen fiskalischen Waldungen einen besondern Zuschuß in Aussicht gestellt von 2000 " so daß die Beihülfe des Staats sich auf 35,787 Thlr. beläuft.

Nach der Denkschrift der Königlichen Regierung zu Coblenz beträgt der rathliche Antheil der Gemeinden im Kreise Simmern an den vom Staate bewilligten Prämien . . . 21,340 Thlr. der vom Herrn Finanzminister in Aussicht gestellte Zuschuß 2000 " die Stände des Kreises Simmern haben, die Bedeutung der Straße und die geringe Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden anerkennend, eine Beihülfe von 10,000 " bewilligt.

Das Neuzerste, was die betreffenden Gemeinden, nämlich Schlierscheid, Gelsweiler, Königsau und Kellenbach leisten können und wozu sie sich verpflichtet haben, beträgt 11,000 "
 Summa 44,340 Thlr.

Nach dem Anschlage betragen die Kosten 54,770 "
 mithin fallen der Gemeinde Gemünden, welche sich bereit erklärt hat, mit den vorhandenen Mitteln den Bau auszuführen, noch 10,430 Thlr. zur Last und außerdem alle Ueberschreitungen des Anschlags, die bei einem Bau von solcher Bedeutung zu befürchten sind. Mehr zu leisten sind die Gemeinden nicht im Stande.

Wenn auch hiernach der Bau der Straße innerhalb des Kreises Simmern auf einer Strecke von 4411 Ruthen gesichert ist und nur 1625 Ruthen in den Kreis Kreuznach fallen, so stellen sich doch der Ausführung des Projekts bis jetzt unüberwindliche Hindernisse entgegen, da es nicht hat gelingen wollen, ein gleiches Resultat hinsichtlich der im Kreise Kreuznach befindlichen Strecke zu erzielen.

Die drei armen Gemeinden Heizenberg, Dhann und Simmern a. d. Dhann, welche im Kreise Kreuznach von der Straße berührt werden, würden nach dem Kostenanschlage 27,220 Thaler aufzubringen haben.

Der rathliche Antheil an der Staatsprämie beträgt 12,447 Thlr. Die Gemeinden haben sich zu einem Beitrag verpflichtet von 4,000 "
 Summa 16,447 Thlr.

Der fehlende Betrag von 10,773 Thalern, der durch den gerechtfertigten Antrag der Gemeinde Simmern a. d. Rhain, welche die aufgeführten 4000 Thaler beiträgt, um ihr Dorf von der Straße berührt zu sehen, auf mindestens 12,000 Thaler erhöht wird, ist nicht aufzubringen, wie Dieses von allen kompetenten Behörden anerkannt worden ist.

Wenn dieser armen Gegend der Kreise Simmern und Kreuznach aufgeholfen werden soll, bleibt nur übrig, daß von Seiten des Bezirksstraßenfonds Hilfe geleistet wird. Der Ausschuß beehrt sich demnach, der hohen Versammlung vorzuschlagen, zum Ausbau der Straße von Gemünden nach Martinstein die fehlende Summe von 12,000 Thalern aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen und nach vorchriftsmäßiger Herstellung der Straße dieselbe in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen.

Der Regierungsbezirk Cöln hat 18 Bezirksstraßen in einer Länge von 82,084 Ruthen.

Nach den von der Königlichen Regierung aufgestellten Nachweisungen betragen:

		Thlr.		Egr. Pf.	
a)	im Jahre 1867 die Einnahmen	119,466	4	9	
	die Ausgaben	88,082	17	4	
	Bestand	31,383	24	5	
b)	" " 1868 die Einnahmen	103,426	—	10	
	die Ausgaben	74,618	29	11	
	Bestand	28,007	—	11	
c)	" " 1869 die Einnahmen	122,207	16	8	
	die Ausgaben	70,776	13	8	
	Bestand	51,431	3	—	
d)	" " 1870 die Einnahmen	124,340	19	1	
	die Ausgaben	56,498	13	3	
	Bestand	57,842	5	10	

Die Königliche Regierung hat die Nachweisung der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben einseitig aufgestellt wie folgt:

Einnahme:		Thlr.	Egr.	Pf.
1)	Pro 1872 Bestand aus frühern Jahren	87,200	—	—
2)	Beischläge von direkten Steuern und von der Schlacht- und Wahlsteuer à 5 Prozent	52,165	5	9
3)	Brutto-Einnahme an Chausseegeld	16,582	22	2
4)	Pächte und Miethen	578	28	3
5)	Extraordinaire Einnahmen	1,373	3	10
	Summa	157,900	—	—
Ausgabe:		Thlr.	Egr.	Pf.
1)	Chausseegeld-Erhebungskosten	32	26	—
2)	Materielle Verwaltungskosten	298	22	10
3)	Antheile, welche anderen Kassen an der Chausseegeld-Einnahme zustehen	661	8	1
4)	Befolgung der Chaussee-Aufsicher	4,352	—	—
5)	Remunerationen und Unterstützungen	686	26	4
6)	Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen	57,400	—	—
7)	Extraordinaire u. unvorhergesehene Ausgaben zu spezieller Berechnung	1,568	6	9
	Summa	65,000	—	—
	bleibt Bestand	92,900	—	—

e. Cöln.

Die Nachweisung pro 1873 weicht von jener pro 1872 nur insoweit ab, daß pro 1873 ein Bestand von 92,900 Thalern in Einnahme gestellt ist und ein Ueberschuß von 98,600 Thalern übrig bleibt. Für das Jahr 1871 hat die Königliche Regierung nichts vorgelegt.

Der Ausschuß findet Veranlassung, mitzutheilen, daß die Regierungen von Aachen und Cöln die ständischen Commissarien zur Aufnahme der Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds nicht zugezogen haben, obschon dieses durch den §. 14 der Cabinets-Ordre vom 17. September 1855 ausdrücklich vorgeschrieben ist, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß der Herr Ober-Präsident ersucht werde, den beiden genannten Regierungen wiederholt aufzugeben, künftig in Gemeinschaft mit den ständischen Commissarien die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds aufzustellen.

d. Düsseldorf.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat 30 Bezirksstraßen, alle ausgebaut.

Nach der von der Königlichen Regierung aufgestellten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Einnahme im Jahre 1868	129,780	20	6
Ausgabe " " "	66,669	27	11
Bestand	63,110	22	7
2) Einnahme " " 1869	133,924	2	5
Ausgabe " " "	61,068	12	10
Bestand	72,855	19	7
3) Einnahme " " 1870	206,395	10	9
Ausgabe " " "	139,212	7	7
Bestand	77,183	3	2

In der im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellten Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sind aufgeführt die

Einnahmen pro 1871 mit	140,600	Thlr.
Ausgaben " " "	69,550	"
bleibt Bestand	71,050	"
Einnahmen pro 1872	135,180	"
Ausgaben " " "	61,280	"
bleibt Bestand	73,900	"
Einnahmen pro 1873	168,030	"
Ausgaben " " "	61,280	"
bleibt Bestand	76,750	"

Der Ausschuß hat gegen die beiden Nachweisungen nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich damit einverstanden zu erklären.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen sind von der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

- 1) Die Gemeindecassa zwischen Rheydt und Wickrath. Sie hat eine Länge von 1150 Ruthen, und ist von den Gemeinden mit Hülfe einer Staatsprämie von 7000 Thalern pro Meile ausgebaut worden; sie verbindet die Cöln-Venloer Straße zu Rheydt mit der Obenkirchen-Dülkener Bezirksstraße zu Wickrath.

Der Verkehr, welchen die Straße vermittelt, läßt sich schon daraus ermessen, daß Hunderte von Webern aus Wickrath und vielen dahinter gelegenen Ortschaften, welche für die Fabrikanten zu Rheydt und Gladbach arbeiten, einen leichtern Verkehr erhalten. Darn bietet diese Straße den vielen Dekonomen der Umgegend so wie des fruchtreichen

Zülicher Landes vortheilhafte Gelegenheit zum Abfahre ihrer Produkte nach den Städten Rheydt und Gladbach.

Der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Straße zwischen Rheydt und Wickrath in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen.

- 2) Die Gemeindefauffee von der Landesgrenze bei Well über Weeze nach Uedem in einer Länge von 3714 Ruthen. Die Frequenz der Straße ist eine sehr lebhaft, theils durch die Kreuzung der Grefeld-Cleber Bezirksstraße, theils durch die an derselben bei Weeze eingerichtete Personenstation mit Güterbahnhof der Rheinischen Eisenbahn. Von dem Bahnhöfe zu Weeze werden Kohlen, Mergel, Kalk und überhaupt vieles Frachtgut und von der holländischen Grenze Heu bezogen, dagegen Getreide dem Holländischen zugeführt. Täglich geht zweimal die Post zwischen Calcar über Uedem nach Weeze.

Unter diesen Verhältnissen dürfte der Uebnahme dieser Straße kein Bedenken entgegenstehen und der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung die Aufnahme als Bezirksstraße nach vollständigem Ausbau zu empfehlen.

- 3) Die Straße von Calcar nach Winnekendont. Sie hat eine Länge von 4026 Ruthen, wovon $\frac{3}{4}$ bereits ausgebaut sind. Unter den Straßen, welche die Rheinische Eisenbahn mit der dem Rheine entlang führenden Staatsstraße von Cleve nach Moers u. s. w. verbinden und in weiterer Ausdehnung den Verkehr zwischen Maas und Rhein vermitteln, nimmt die Straße, welche von Calcar über Keppeln und Winnekendont nach Kevelaer führt, eine der ersten Stellen ein. Dieselbe durchschneidet den fruchtbarsten und bevölkerlichsten Theil der zwischen dem Rheinthale und der Niers gelegenen Gegend. Sie dient nicht allein dazu, die bedeutenden ackerwirthschaftlichen Produkte auf die Eisenbahn und den Rhein abzuliefern, oder die fehlenden Bedürfnisse vom Rhein und von der Maas für die Umgegend zu beziehen, sondern auch für den durchgehenden Verkehr ist sie von Wichtigkeit, indem sie, wie gesagt, die Hauptverbindungsstraße der Rheinniederung mit der Maasgegend sowohl als auch vorzugsweise mit den von Kevelaer aufwärts gelegenen Stationen der Rheinischen Eisenbahn ist.

Der Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Straße von Calcar über Keppeln, Uedem und Kervenheim nach Winnekendont in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wenn sie vollständig ausgebaut sein wird.

Der Regierungsbezirk Trier hat 36 Bezirksstraßen in einer Länge von 233,037 Ruthen oder $116\frac{5}{10}$ Meilen.

Die von der königlichen Regierung zu Trier aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben enthält pro

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1867 Einnahme à 8 $\frac{3}{4}$ %	118,256	14	8
Ausgabe	82,861	12	4
bleibt Bestand	35,395	2	4
1868 Einnahme à 10%	137,503	24	—
Ausgabe	160,902	16	9
bleibt Bestand	36,601	7	3
1869 Einnahme	151,862	9	—
Ausgabe	112,755	20	5
bleibt Bestand	39,046	18	7
1870 Einnahme	145,124	22	7
Ausgabe	92,130	3	5
bleibt Bestand	52,194	19	2

o. Trier.

Nach der von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellten Nachweisung betragen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1871			1872		
die Einnahmen pro						
1) Bestand aus dem Jahre 1870 nach Abzug der zu Restarbeiten noch erforderlichen 8,938 Thaler	43,256	—	—	36,000	—	—
2) an Beischlägen à 10% von den directen Steuern und der Schlacht- und Maßsteuer	84,305	—	—	84,305	—	—
3) an Chaussée-Revenüen	20,775	—	—	20,775	—	—
Summa der Einnahmen	148,336	—	—	141,080	—	—
Die Ausgaben sollen betragen:						
				1871		1872
				Thlr.		Thlr.
1) Erhebungskosten des Chausséegeldes				929		929
2) Materielle Verwaltungskosten				669		669
3) Anthelle am Chausséegelde anderer Regierungsbezirke				647		647
4) Besoldung der Aufseher und Wärter				12,139		12,139
5) Remunerationen und Unterstützungen, Pension eines Aufsehers				1,172		1,172
6) zur Unterhaltung der Straßen pro Meile nahe 700 Thaler				81,500		81,500
7) Erweiterung der Schankstraße in Merzig				2,280		
8) Verlegung der steilen Strecke zwischen Wittlich und Erdorf				13,000		
Summa der Ausgaben				112,336		97,056
Die Einnahme beträgt				148,336		141,080
				Mithin Bestand		36,000 44,024

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, den Nachweisungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Zur Uebernahme als Bezirksstraße werden im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

1. Die Wittlich-Merziger Prämienstraße.

Diese Straße führt aus der Wittlich-Merzer Bezirksstraße auf der Höhe bei Dorf über Berlingen nach Merzig an der Mosel, und hat eine Länge von 1935 Ruthen. Nach Merzig werden die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Kreises gebracht und dort verladen, während anderer Seits die auf dem Wasserwege von auswärtig zu beziehenden Bedarfs-Artikel meist über Merzig eintreffen. Der Verkehr ist dort so bedeutend, daß dort eine Güter-Expedition besteht, daß täglich eine Post zwischen Wittlich und Merzig fährt und auch die Moseldampfschiffahrt dort einen Landplatz eingerichtet hat. Die beteiligten Gemeinden haben durch den Bau dieser Straße für den größern Verkehr die bedeutenden Opfer gebracht, in der Erwartung, daß sie nach ihrer Vollendung zur Bezirksstraße erhoben werde. Nach der Angabe des Herrn Landraths von Wittlich sind diese Gemeinden, mit Ausnahme von Neuerburg, ganz gering bemittelt und nicht in der Lage, die Straße noch längere Zeit zu unterhalten.

2. Die Winterpelt-Schönecker-Mürtenbacher Prämienstraße. Sie beginnt unweit Winterpelt und führt über Habscheidt, Fronsfeld, Oberlauch und Schönecken nach Mürtenbach und ist 8593 Ruthen lang, durchschneidet die Aachen-Trierer Staatsstraße und die Cöln-Luxemburger Straße und erreicht die Eisenbahn-Station Mürtenbach. Auf der ganzen Straße herrscht ein lebhafter Verkehr, welcher durch die Eisenbahn an Umfang gewinnen wird. Besonders groß ist die Abfuhr von Kalk und Holz; der Kalk wird nach den entfernteren Theilen des Kreises Prüm, nach dem Regierungsbezirk Aachen und dem Großherzogthum Luxemburg ausgeführt.

Da der Bezirksstraßenfonds hinreichende Mittel zur Unterhaltung der beiden Straßen darbietet, so beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung zu empfehlen, die Wittlich-Merziger Prämienstraße

und die Winterspelt-Schönecken-Mürkenbacher Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wenn sie vollständig ausgebaut sein werden.

Schließlich wird noch mitgeteilt, daß

1. für den Regierungs-Bezirk Aachen der ständische Commissar, Freiherr von Leykam und dessen Stellvertreter, Paulssen;
2. für Coblenz der Commissar Gemünd und dessen Stellvertreter Wächter, und
3. für Köln der Commissar Schult und der Stellvertreter, Graf von Beißel, noch Mitglieder der Versammlung, dagegen, daß die bisherigen Commissarien und Stellvertreter für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Trier nicht mehr Mitglieder des Landtages sind.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr v. Solemacher, Vorsitzender. Schult. Graf v. Hoensbroech. Münster. Wächter.
Freiherr von dem Bottlenberg genannt v. Schirp. Berger. Gemünd. Kollar.
Ringel. Richter. Caesar. Paulssen. Broich. Horst. Schroeder.

Referat des 2. Ausschusses

über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

Referent: Mund.

Der zweite Ausschuß beehrt sich, dem hohen Provinzial-Landtage über die von den königlichen Bezirksregierungen vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen, nebst daran geknüpften Vorschlägen über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds nachstehenden Bericht zu erstatten.

Verwendung der ost-
rheinischen Bezirks-
straßenfonds.

A Regierungsbezirk Coblenz.

Der Regierungsbezirk hatte am 1. Januar d. J. 14 vollständig ausgebaute Bezirksstraßen

a. Coblenz.

nämlich:

	Straße,	lang	9253,0	Ruthen.
1)	Hebdesdorf-Weherbuscher	"	1536,3	"
2)	Asbach-Kircheiper	"	1376,0	"
3)	Niederbollenborn-Kircheiper	"	2702,0	"
4)	Beßdorf-Neunkirchener	"	6652,6	"
5)	Honnes-Altentirchener	"	1164,5	"
6)	Wieslmünden-Rother	"	1751,5	"
7)	Bendorf-Grenzhausener	"	905,0	"
8)	Dierdorf-Selterser	"	3018,0	"
9)	Linz-Rottbizer	"	5577,0	"
10)	Hebdesdorf-Waldbreitbach-Roßbacher	"	4819,35	"
11)	Wissen-Wildbergerhütter	"	2269,0	"
12)	Daaden-Asdorfer	"	5386,4	"
13)	Neuwied-Dierdorfer	"	215,0	"
14)	Gitorf-Kircheiper	"		"

Summa . . . 46625,65 Ruthen

mit $24\frac{1}{2}$ Meilen Hebebefugniß, was einen Zuwachs von 7870,4 Ruthen seit dem Jahre 1867 ergibt.

In den von der königlichen Regierung vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben fehlen diejenigen des Jahres 1868. Im Uebrigen betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Jahre 1869	die Einnahmen	22368	14	4
	die Ausgaben	23510	—	7
	mithin Vorſchuß	1141	16	3
2) im Jahre 1870	die Einnahmen	23390	2	3
	die Ausgaben	23312	17	8
	mithin Beſtand	77	15	3

Die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben werden ſich für die Jahre 1871—73 ſtellen wie folgt:

Einnahmen:		1871.	1872.	1873.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) Beſtand aus den Vorjahren		77	—	—
2) Steuerbeiſchläge		18000	18000	18000
3) Chausſſeerebenüen		5700	5700	5700
Summa		23837	23760	23760

Ausgaben.		Thlr.	Thlr.	Thlr.
1) Vorſchuß aus den Vorjahren		—	3787	8942
2) Ausgabe-Reſte		150	—	—
3) Tantième der Einnahmer		240	240	240
4) Materielle Verwaltungskosten		150	150	150
5) Antheil an der Chausſſeegeld-Einnahme, welcher andern Kaffen zuſteht		100	100	100
6) Beſoldung der Aufſeher und Wärter		1840	1840	1840
7) Remunerationen und Unterſtützungen		145	145	145
8) Unterhaltung von 23,3 Meilen Bezirksſtraßen à 800 Thlr.		18640	18640	18640
9) Außerordentliche Inſtandſetzungen derſelben		6359	7800	7800
Summa der Ausgaben		27624	32702	37857
davon ab " " Einnahmen		23837	23760	23760
ergibt einen Vorſchuß von		3687	8942	14097

Dieſe muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben ſind unter Feſthaltung des biſherigen Zuſchlages von 10 Prozent und nach den biſherigen Erfahrungen, wonach die gewöhnlichen Unterhaltungskosten 800 Thlr. pro Meile, die Koſten für außerordentliche Inſtandſetzungen 230 Thlr. pro Meile betragen haben, aufgeſtellt. Die Ausgaben, nach den Voranſchlägen der Kreisbaubeamten berechnet, dürften kaum in erheblicher Weiſe zu verringern ſein, es können alſo die Mittel zur Deckung des in bedenklicher Weiſe anwachſenden Deficits nicht anders beſchafft werden, als durch Erhöhung der Steuerzuſchläge. Die königliche Regierung zu Coblenz beantragt nun, in Uebereinkunft mit dem provinzialſtändiſchen Commiſſar, ſie zu ermächtigen, 13 $\frac{1}{2}$ Prozent Steuerzuſchläge und, falls dieſe Beträge nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht hinreichen ſollten, 15 Prozent zu erheben. Zur Deckung des vorauſſichtlich am Schluſſe des Jahres 1871 vorhandenen Deficits ſoll eine Anleihe bei dem weſtreheiniſchen Bezirksſtraßenfonds gegen 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinſen aufgenommen werden.

Der Ausſchuß hat nichts zu bemerken gefunden und bittet den hohen Provinzial-Landtag, dieſen Vorſchlägen ſeine Zuſtimmung ertheilen zu wollen.

B. Regierungsbezirk Cöln.

b. Cöln.

Im Regierungsbezirk Cöln waren am 1. Mai d. J. an vollständig ausgebauten und umgebauten Bezirksstraßen vorhanden:

	Strasse lang	5581 Ruthen,
1) Die Engelskirchen-Wipperfürther	"	4686 "
2) " Engelskirchen-Marienhelder	"	7488 "
3) " Beuel-Overather	"	1049 "
4) " Bonn-Buisdorfer	"	2172 "
5) " Bensberg-Spitzer	"	10,035 "
6) " Mülheim-Wipperfürther	"	2841 "
7) " Dünwald-Dabringhausener	"	9800 "
8) " Siegfstraße	"	11,073 "
9) " Viehlmünden-Rother	"	4764 "
10) " Niederdollendorf-Kirchweiler	"	3209 "
11) " Honnef-Altenkirchener	"	142 "
12) " Verbindungsstraße zwischen der Niederdollendorf-Kirchweiler und der Honnef-Altenkirchener	"	6288 "
13) " Derschlag-Rothemühler	"	2122 "
14) " Bruchemühle-Nespener	"	4775 "
15) " Rath-Rösrath-Eschbacher	"	8018 "
16) " Broelstraße	"	2113 "
17) " Troisdorf-Mondorfer	"	3195 "
18) " Kaiserau-Niedergauler	"	273 "
19) " Linz-Rottbiger	"	2802 "
20) " Wissen-Morsbach-Wildbergerhütter	"	9001 "
21) " Zeith-Bezirksstraße	"	2812 "
22) " Halst-Schönenberger	"	2706 "
23) " Dentlingen-Morsbacher	"	1426 "
24) " Boyberg-Hülsterter	"	2562 "
25) " Spitze-Kesselsdünner- resp. Stumper	"	2127 "
26) " Gitorf-Kirchweilerstraße	"	1567 "
27) " Müllerheide-Muchelerstraße	"	1567 "
Summa		114,626 Ruthen,

mit 57 Meilen Hebebefugniß.

Nach den von der königlichen Regierung gemachten Nachweisungen für die Jahre 1867—1870 betragen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Im Jahre 1867 die Einnahmen	49632	1	3
die Ausgaben	50167	6	1
mithin Vorschuß	535	4	10
Im Jahre 1868 die Einnahmen	41985	23	4
die Ausgaben	81989	15	11
mithin Vorschuß	40003	22	7
Im Jahre 1869 die Einnahmen	116538	11	9
die Ausgaben	93721	14	11
mithin Bestand	22816	26	10
Im Jahre 1870 die Einnahmen	63970	22	10
die Ausgaben	63821	7	11
mithin Bestand	149	14	11
		32*	

Die Nachweisungen der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1872 und 1873 ergeben an:

		Einnahmen.			Ausgaben.		
		1872.			1873.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Beischläge von den directen Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer	28,994	29	3	28,994	29	3
2.	Brutto-Einnahme an Chausseegeld	11,323	13	11	11,323	13	11
3.	An Pächten und Miethen	247	24	11	247	24	11
4.	Extraordinaire Einnahmen	233	21	11	233	21	11
Summa der Einnahmen		40,800	—	—	40,800	—	—
1.	Vorschuß aus den Jahren 1871 und 1872	—	—	—	37,200	—	—
2.	Chausseegeld-Erhebungskosten	36	29	6	36	29	6
3.	Materielle Verwaltungskosten	219	4	7	219	4	7
4.	Antheile, welche andern Classen an der Chausseegeld-Einnahme zustehen	4	12	3	4	12	3
5.	Besoldung der Chaussee-Aufseher	5130	—	—	5130	—	—
6.	Zu Remunerationen und Unterstützungen	468	17	10	468	17	10
7.	Zur Unterhaltung und Instandsetzung der Bezirksstraßen, rund 57 Meilen à 1000 Thlr.	57,000	—	—	57,000	—	—
8.	Zu extraordinärer Instandsetzung	15,000	—	—	15,000	—	—
9.	Unvorherzusehende Ausgaben und zur speziellen Berechnung	140	25	10	140	25	10
Summa der Ausgaben		78,000	—	—	115,200	—	—
die Einnahmen betragen		40,800	—	—	40,800	—	—
ergiebt ein Deficit von		37,200	—	—	74,400	—	—

Zur Erläuterung ist hier zu erwähnen, daß sämtliche in Ansatz gebrachten Beträge sich auf den von der Verwaltung des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds genehmigten Etat pro 1871/73 gründen.

Bezüglich der ad 8 mit 15000 Thalern angelegten Kosten für außerordentliche Instandsetzungen hofft die königliche Regierung zwar, daß der Bedarf sich für die Jahre 1872/73 Etwas ermäßigen werde, glaubt aber doch schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß für die folgenden Jahre wieder eine Steigerung eintreten werde, weil wegen der fehlenden Mittel die Verwendungen auch für die laufende regelmäßige Unterhaltung schon länger haben eingeschränkt werden müssen.

Die königliche Regierung hat ferner eine Nachweisung des Schuldenstandes des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln am Schlusse des Jahres 1870 vorgelegt, wonach geliehen worden sind:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	im Jahre 1867 bei dem Fonds zur Beförderung des Rheinhandels (S. M. Rescript vom 11. November 1867)	8822	23	4
2.	" " 1869 bei der Staatskasse (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Januar 1869, Ministerial-Erlaß vom 15. April 1869).	47000	—	—
3.	" " 1869 bei der Staatskasse (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1869, Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1869.)	27,612	—	—

Die Schulden sind sämmtlich unverzinsliche und haben Rückzahlungen auf dieselben bis jetzt noch nicht Statt finden können.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern gefunden und erlaubt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit den aufgestellten Stats einverstanden zu erklären.

C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

c. Düsseldorf.

Am Schlusse des vorigen Jahres waren im ostrheinischen Bezirk der Regierung zu Düsseldorf 30 ausgebaute Bezirksstraßen vorhanden, nämlich:

	Ausgebaute Länge.
1. Wesel-Bocholder	2622,9
2. Wesel-Borkener	4420
3. Halbern-Lieutenander	1500
4. Velbert= zur Straßer	2745
5. Hilben-Bohwinkeler	3270
6. Bliedinghausen=Wermelskirchener	1313
7. Lennartzhammer-Haddenbacher .	644
8. Elberfeld-Kuhlenthaler	2977,5
9. Dpladen-Burscheider	2896
10. Feld-Büttringhausener	1520
11. Ronsdorf-Kupferhammer	1105,8
12. Hückeswagen-Höltereichener . . .	1696
13. Dünnwald-Kammerforsterhöher	4475
14. Münster-Emmericher	3439,58
15. Empel-Müllinger	596
16. Grüne-Landwehner	1490
17. Born-Nadevormwalder	1912
18. Kaiserwerth-Wülfrather	5503,5
19. Friedrich-Wilhelms=	2025,5
20. Hagfeld-Unterbarmer	864
21. Eisenstein-Spickerlinder	835
22. Kettwig-Bredeneier	2094
23. Werden-Kettwig v. d. Brücke'er	1707,5
24. Merscheider	1866,5
25. Steele-Bredeneier	1970
26. Spitze-Stumpfer	1425,5
27. Rees=Isselburger	2379
28. Mettmann-Hochdahler	1360
29. Werth-Hamminkeler	2975
30. Barmen-Lichtenplatzer	1227
Summa	64855,28

mit einer Hebefugniß von 37^{11/40} Meilen.

Nach den von der königlichen Regierung vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen für die Jahre 1868/70 betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Jahre 1867 die Einnahmen	172726	3	2
die Ausgaben	70982	1	1
Bestand	101744	2	1
2. " " 1869 die Einnahmen	168903	17	2
die Ausgaben	66665	4	5
Bestand	102238	12	9

3. Im Jahre 1870 die Einnahmen	258579	1	6
die Ausgaben	159233	26	11

Bestand 99345 4 7

Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1871—73 werden betragen:

Einnahmen:

	1871			1872			1873		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Bestand aus Vorjahren	99,345	4	7	110,026	—	—	129,830	—	—
2. An Steuer-Beis schlägen	46,000	—	—	46,000	—	—	46,000	—	—
3. " Chauffeegebl	13,547	—	—	14,000	—	—	14,000	—	—
4. " Pächten und Miethen	214	—	—	200	—	—	200	—	—
5. Von Extraposten und Estafetten	44	—	—	40	—	—	40	—	—
6. Extraordinaria	4,149	25	5	4,134	—	—	4,030	—	—
Summa der Einnahme	163,300	—	—	174,400	—	—	194,100	—	—

Ausgaben:

1. Tantiemen	422	25	6	430	—	—	450	—	—
2. Materielle Verwaltungskosten	348	—	—	350	—	—	380	—	—
3. Antheile anderer Klassen am Chauffee-Geld	157	—	—	157	—	—	157	—	—
4. Besoldungen der Aufseher	3,833	—	—	3,833	—	—	3,833	—	—
5. An Remunerationen und Unterstützungen	554	—	—	800	—	—	800	—	—
6. Zum Bezirksstraßenbau:									
a) zur gewöhnlichen Unterhaltung von 32 Meilen	44,759	—	—	35,100	—	—	35,100	—	—
b) Extraordinaria (circa 100 Thlr. pro Meile)	3,200	4	6	3,900	—	—	3,900	—	—
Summa der Ausgaben	53,274	—	—	44,570	—	—	44,620	—	—
Summa der Einnahmen	163,300	—	—	174,400	—	—	194,100	—	—

mithin Bestand 110,026 — — 29,830 — — 149,480 — —

wobei zu bemerken bleibt, daß die Ansätze für den Straßenbau sich für die Jahre 1872 und 1873 nicht wie früher auf circa 32, sondern auf circa 39 Meilen Bezirksstraßen beziehen, indem die königliche Regierung, in Uebereinstimmung mit dem ständischen Commissar, die Aufnahme folgender Straßen in den Bezirksstraßen-Verband in Vorschlag gebracht hat:

1) Die Communal-Chauffee von Schlebusch nach Wiesdorf. Sie ist bestimmt, die beiden großen Verkehrsstraßen, die Cöln-Berliner und die Cöln-Arnheimer Chauffee zu verbinden und ist seit Anlage des Bahnhofes Schlebusch der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein unabweisbares Bedürfniß geworden. Dieselbe wurde aus Gemeindemitteln mit einer Staatsprämie von 6000 Thlrn. pro Meile erbaut und nähert sich ihrer Vollendung. Die Länge beträgt 1154,5 Ruthen und die Breite durchschnittlich 24—26 Fuß ohne die Gräben; die Steigungen belaufen sich auf höchstens 3 Zoll per Ruthe. Da die Straße unverkennbar sowohl für den durchziehenden wie für den inneren Verkehr eine besondere Bedeutung erlangt hat, so beehrt der Ausschuß sich, nicht nur die Aufnahme derselben unter die Bezirksstraßen zu empfehlen, sondern befürwortet gleichzeitig einen weiteren Antrag der königlichen Regierung, welcher dahin geht, den beiden Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf einen Zuschuß zu dem Neubau dieser Straße aus dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu gewähren. Die Einwohner beider Gemeinden sind mit Ausnahme Weniger notorisch arm und ihre Prästationsfähigkeit ist nahezu erschöpft, da die oben

erwähnte Prämie nur ca. 3500 Thlr. betragen hat, während die Gesamtbaukosten auf 18,700 Thlr. sich belaufen. Der Ausschuß erlaubt sich daher, die Gewährung einer außerordentlichen Beihilfe von 1500 Thlrn. für die Gemeinde Wiesdorf und von 500 Thlrn. für die Gemeinde Schlebusch in Vorschlag zu bringen.

2) Die Gemeinde-Chaussée von Quatsche bei Remscheid bis nach Feld. Der auf den Straßen in und um Remscheid sich kreuzende sehr bedeutende durchgehende und Localverkehr wird erheblich durch den Umstand belästigt, daß diese Wege über den Kamm des Berges, auf dessen Gipfel Remscheid liegt, mit großen Steigungen herauf und wieder herabführen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes hat die Stadt Remscheid den Ausbau resp. Neubau des in Rede stehenden Weges unternommen, welcher um die südliche und westliche Abdachung des Berges herumführt, von einem niedrigen Punkte der Lennepe-Remscheid-Elberfelder Bahn ausgeht, bei Schüttendelle die Solinger Staatsstraße und bei Feld mit der Birgbertkamp-Trübsaler Staatsstraße zusammentrifft und so die directeste und bequemste Linie für allen Verkehr bildet. Der von Wermelskirchen und Lennepe nach Kronenberg, Elberfeld und Solingen oder von dem Remscheider Bahnhof nach Solingen oder Kronenberg oder von Solingen nach Kronenberg und Ronsdorf sich bewegt. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 1190 Ruthen mit einer wechselnden Breite von 24—32 Fuß. Mit Ausnahme einer kleinern älteren Strecke ist der ganze Weg in den Jahren 1866—68 communalchausséemäßig und mit einem Kosten-Aufwande von 22,764 Thlrn. ausgebaut worden. Nur für eine kurze Strecke von 604 Ruthen ist eine Staatsprämie von 5000 Thlrn. pro Meile bewilligt worden. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Gemeinde Remscheid, welche bereits 4 Thaler Communalsteuer von jedem Thaler der Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen hat, dürfte die Uebernahme dieser Straßenstrecken auf den Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen.

3) Die Wegestrecke von dem Bahnhofe Hochdahl zur Verbindung mit der Wettmann-Hochdahler Bezirksstraße.

Die Wettmann-Hochdahler Bezirksstraße endigte früher kurz vor Hochdahl und die angrenzenden Gemeinden Erkrath und Millrath hatten kein Interesse an dem Ausbau der kurzen, nur 200 Ruthen langen Strecke Weges bis zum Bahnhof Hochdahl, während auch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft hierzu nicht angehalten werden konnte. Da aber der Zustand dieses öffentlichen Weges dem dortigen Verkehr keineswegs entsprach und zu vielen Beschwerden Veranlassung gab, gelang es endlich der königlichen Regierung, eine gütliche Vereinigung dahin herbeizuführen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahn sich zu dem bezirksstraßenmäßigen Ausbau der genannten Wegestrecke gegen Gewährung der Summe von 1900 Thalern verpflichtete, welche aus den Beiträgen der übrigen Interessenten und einer Staatsbeihilfe von 600 Thlrn. zusammengebracht wurde und unter der Voraussetzung, daß nach dem Ausbau die Uebernahme des Weges Seitens der Gemeinden oder des Bezirksstraßenfonds erfolge. Da nun die Gemeinden Erkrath und Millrath, wie schon gesagt, durchaus kein Interesse an der Straße haben können, welche ihrem Localverkehr nicht dient, so dürfte die Uebernahme derselben, als eines zugehörigen Theils der Wettmann-Hochdahler Bezirksstraße, auf den Bezirksstraßenfonds wohl angezeigt sein.

4) Die Uebernahme der Communalchaussée von Niedertwinterhagen über Haarhausen und Heidgen bis Neuenhaus in der Gemeinde Dhünn, im Kreise Lennepe, konnte der Ausschuß zur Zeit noch nicht als geboten erachten, trat vielmehr der Ansicht des ständischen Commissarius bei, dieselbe nicht eher in Berathung zu ziehen, als bis die projectirte Bahn von Lennepe über Hüdeswagen nach Wipperfürth der Straße eine vermehrte Bedeutung gibt, und bis die Straße mit dem zu erbauenden Bahnhof in Verbindung gesetzt sein wird. Der Ausschuß beantragt deshalb die Ablehnung des beschriebenen Antrages.

Die vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Stats haben zu Erinnerungen keine Veranlassung geboten und wird die Genehmigung vom Ausschusse befürwortet.

Der von dem ständischen Commissar, Abgeordneten Münster, gestellte Antrag: „die Steuerbeischläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf das gesetzliche Minimum von 2,22 Procent herabzusetzen,“ kann zur Zeit bei der überaus günstigen Finanzlage dieses Fonds erheblichen Bedenken nicht unterliegen und erlaubt sich der Ausschuß daher, denselben zur Annahme zu empfehlen.

Die ständischen Commissarien, Abgeordnete Dr. Wurzer, Mund und Münster, sowie der Stellvertreter des Letztern, Abgeordneter Berger, sind noch Mitglieder des Landtages, wozegen für die Stellvertreter von Coblenz und Cöln, Rußbaum und Graf von Fürstenberg-Stammheim, Neuwahlen Statt zu finden haben werden.

Düsseldorf den 12. Juli 1871.

Der 2. Ausschuß.

Freiherr von Solemacher, Vorsitzender. Mund. Graf von Hoensbroech. Münster.
Freiherr v. Leykam. Jakob Horst. Schult. J. W. Caesar. Freiherr von dem Bottenberg genannt v. Schirp. Kollar. J. Richter. Freiherr v. Menge-Wulffen. Ringel.
Gemünd. Paulßen. Berger. v. Boeninghausen. Dr. Wurzer.

Nro. 26.

Referat des 2. Ausschusses

über den Bericht der Königl. Regierung zu Cöln über die Lage des rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln.

Referent: Dr. Wurzer.

Lage des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln.	Aus dem Bericht der Königl. Regierung zu Cöln und den beigelegten Anlagen ist klar dargestellt, daß zur Unterhaltung der betreffenden Straßen pro 1871 und folgende erforderlich sind.	56,290 Thlr.
	Dazu an Extraordinair	16,170 "
	Summa	72,460 "
	Einnahme pro 1871	34,940 "
	fehlen	37,520 "

außerdem hat derselbe Fonds eine Schuldenlast von 60,000 "

Dem Ausschusse, von dem Wunsche befeelt, dem ostrheinischen Bezirke zu helfen, lag folgender Antrag des Abgeordneten von Eynern vor:

- 1) die Steuerbeischläge in dem ostrheinischen Straßen-Bezirk Cöln so weit zu erhöhen, als erforderlich ist zur Deckung seiner Bedürfnisse.
- 2) dem besagten Bezirksfonds ausnahmsweise in der Art zu Hülfe zu kommen, daß demselben aus den Uberschüssen der Provinzial-Hülfsklasse eine Summe von 30,000 Thln. in 6 Jahresraten von 5000 Thln. zur Deckung seiner Schulden zuerkannt werde.

3) Zusatz = Amendement des Abgeordneten Münster: Die Staatsregierung zu ersuchen, auf den Rest des aus den Staatsmitteln dem gedachten Bezirke gemachten unverzinslichen Darlehns Verzicht zu leisten.

Sämmtliche 3 Anträge wurden per majora angenommen, und wird somit hoher Versammlung vorgeschlagen, diesen Beschlüssen beizutreten.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 2. Ausschuss.

Freiherr von Solmacher, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Caesar. Graf v. Hoensbroech. Paulßen. Schult. Münster. Berger. Broich. Richter. von Boeninghausen. Kollar. Wachter. Gemünd. Freiherr von Schirp. Freiherr von Wenge = Wulffen.

Nro. 27.

Referat des 2. Ausschusses,

betreffend eine Petition der Gemeinde Bisten um einen Antheil an der Einnahme der dortigen Barriere auf der Saarlouis-St. Abold'er Bezirksstraße.

Referent: Wachter.

Die Gemeinde Bisten, Kreis Saarlouis, Regierungsbezirk Trier, wurde s. Z. angehalten, eine Zweigstraße von ungefähr 300 Ruthen Länge, ausgehend von der Saarlouis-St. Abold'er Bezirksstraße, in der Richtung auf Werten in Lothringen auszubauen, zu deren Kosten sie trotz einer Staatsprämie und einer Kreisunterstützung noch Schulden contrahiren mußte. — Diese Straße führt eine direktere Verbindung mit Metz herbei und ist nach den Ausführungen der Gemeindevertretung weit befahrener als die Bezirksstraße nach St. Abold, aus welchem Grunde die Gemeinde, klein und arm, die Unterhaltungskosten nicht aufzubringen weiß. —

Dieserhalb bittet selbige, aus den Einnahmen der Barriere Bisten, welche durchschnittlich 552 Thlr. pro Jahr netto betragen, einen Antheil von 150 Thlrn. zur Unterhaltung der fraglichen Straßenstrecke, die kein specielles Local- sondern nur ein allgemeines Interesse habe, jährlich zu erhalten. —

Der ständische Commissar und die königliche Regierung in Trier unterstützen die Petition. — Der Ausschuss erkennt, unter vollständiger Berücksichtigung aller vorliegenden Verhältnisse, an, daß die Gemeinde Bisten durch die Aufbringung der Unterhaltungskosten so wie der Zinsen der für den Bau dieser Straßenstrecke contrahirten Schuld sehr belastet ist, kann indessen principiell die Gewährung der Petition nicht beantragen, da bis jetzt Abgaben von den Einnahmen der Bezirksstraßen-Barrieren zur Unterhaltung von Communalstraßen nirgends stattfinden und eine derartige Einführung für die Bezirksstraßenfonds gefährliche Consequenzen zur Folge haben könnte, spricht sich daher für Abweisung des Gesuches aus, mit dem Hinzufügen, der Gemeinde anheimzustellen, die Aufnahme der betreffenden Straßenstrecke in den Verband der Bezirksstraßen zu beantragen, um von den Kosten der Unterhaltung entlastet zu sein. —

Düsseldorf den 27. Juni 1871.

Der 2. Ausschuss.

Freiherr von Solmacher, Vorsitzender. Freiherr von Lelykam. Freiherr von Wenge = Wulffen. Fr. Broich. Ringel. Berger. Caesar. Richter. Wachter. Freiherr v. d. Bottlenberg. genannt von Schirp. Mund. Schult. Paulßen. Horst. v. Boeninghausen. Münster. Graf von Hoensbroech.

Petition der Gemeinde Bisten um Bewilligung eines Antheils am Chauffeegelde.

de
i-
k-
de

Referat des 3. Ausschusses

über den Verwaltungsbericht der Provinzial-Feuer-Direction.

Referent: von Gynern.

Verwaltungs-Bericht
der Provinzial-Feuer-
Societät.

Der Bericht der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät über die Verwaltung in den Jahren 1867, 1868 und 1869 bekundet die fortbauernde Entwicklung und befriedigenden Resultate dieses Instituts. Der diesem Berichte beigelegte Jahres-Abschluß für den Jahrgang 1870 zeigt, daß auch in diesem Zeitraume eine fernere Zunahme der Versicherungen stattfand und die Summe des

Ver sicherungs-Capitals	und die der Beiträge
Für Immobilien: Thlr. 352,226,910	Thlr. 539,225 9 2
Mobilar: " 52,717,506	" 85,656 — 6
insgesamt Thlr. 404,944,416	Thlr. 624,881 9 8

am 1. Januar 1871 erreichte und daß das Jahr 1870 mit einem Gesamtüberschusse von Thlr. 153,260 1 Sgr. 10 Pfg. sich als das günstigste seit dem Bestehen der Societät erwiesen hat.

Zu einer genauen Ermittlung des jetzigen Reservecapitals oder eisernen Bestandes bedürfte es sowohl der Kenntniß des momentanen Börsenwerthes der Effecten in Händen der Societät zu Anfang dieses Jahres als auch der noch zu zahlenden, aus dem Jahre 1870 rückständigen Brand-Entschädigungen; es ist aber zu hoffen, daß dieser Fonds innerhalb der nächsten Etats-Periode die im §. 35 des Reglements vorgesehene Höhe, nämlich den anderthalbmahligen Betrag der jährlichen Beitragssätze, erreichen werde. Da es jedoch erst alsdann der Beschlußnahme des Landtags unterliegt, über die Fortdauer oder eine etwaige Ermäßigung der bisherigen Prämienätze Bestimmung zu treffen, so ist es selbstredend, dem Antrage der Direction, welcher dahin geht: mit Ansammlung des eisernen Bestandes bis zum nächsten Landtage fortzufahren, Folge zu geben. Wünschenswerth ist es aber, daß alsdann Behufs richtiger Ermittlung dieses Fonds der am 31. December des letztabschließenden Jahrganges bestehende Berliner Börsenwerth der Effecten, sowie auch der Gesamtbetrag der noch rückständigen Brand-Entschädigungen und event. andere Passiva der Societät angegeben werde.

Die dem Verwaltungsberichte beigelegte Tabelle VIII — Seite 12 bis 16 — beziffert den Gesamtbetrag der Brand-Entschädigungen für

Immobilien: im Jahre 1867 mit Thlr. 367884	28	4
" " " 1868 " " 488608	23	—
" " " 1869 " " 501529	4	—

und betrug derselbe -- Seite 44 im Jahre 1870 nur Thlr. 379159 16 6

Es sind somit die beiden Jahre 1868 und 1869 der Societät keineswegs günstig gewesen, insbesondere ist dieselbe im Jahre 1869 von außergewöhnlich großen Einzel-Verlusten betroffen worden, und müssen diese Erfahrungen nothwendig dahin führen, daß auch unser Institut sich bei concentrirten Risicos von bedeutendem Umfange durch theilweise Rückversicherung gegen allzugroße Verluste schütze.

Die im Verwaltungsberichte hervorgehobenen Ursachen der Zunahme von Brandfällen verdienen die allseitigste Beachtung, und dürfte es sich empfehlen, den Herren Bürgermeistern und Vertretern der Societät in einer Rundschrift die aus den reichen Erfahrungen und Beobachtungen der Direction hervorgegangenen Ansichten über die zur Verhütung von Brandfällen wirksamsten und geeignetsten Maßnahmen mitzutheilen, und dabei überhaupt eine strenge Befolgung und Controlle der Feuer-Ordnung anzuregen.

Die in Coblenz, Crefeld und an andern Orten bestehenden Vereine der Schornsteinfegermeister streben — wie aus den dem Ausschusse vorgelegten Schriftstücken derselben hervorgeht — daß

nämliche Ziel in sehr löblicher Weise an, weshalb eine weitere Zunahme dieser Vereine, auch im Interesse der Societät, wünschenswerth erscheint.

Der Verwaltungsbericht führt an, daß sämtliche, in den Jahren 1867, 1868 und 1869 von 265 Besitzern abgebrannter Gebäude ergangene Gesuche um den Dispens zum Wiederaufbau bis auf zwei derselben genehmigt worden sind, und liegt darin ein neuer Beweis, wie unbegründet es ist, an den, den Wiederaufbau betreffenden, vorsorglichen Bestimmungen des Reglements Anstoß zu nehmen.

Der im Berichte angeführte Fall aus der Bürgermeisterei Remagen unterlag im Ausschusse einer ausführlichen Berathung, als deren Resultat derselbe sich darin einigte, daß die vorgeschlagene Aenderung, resp. Verschärfung des §. 47 unseres Reglements, wonach die Zahlung einer Brandschaden-Vergütung auch für Immobilien fortfallen solle,

„wenn beim Reguliren des Schadens durch falsche Angaben, Verheimlichung geretteter Dinge oder selbst durch zu hohe Forderung bei Mobilar-schaden der Brandbeschädigte die Societät betrügt oder zu betrügen versucht“

nicht zu empfehlen sei, weil sie einerseits zu streng erschien, und deshalb auch für die Societät nachtheilig werden könnte, und andererseits, weil bei Mobilar-schäden, bei denen solche Fälle versuchten Betrugs hauptsächlich nur vorkommen, die Societät durch den §. 15 ihrer Bedingungen für Mobilar-Versicherungen vom 15. August 1863 und durch §. 28 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bereits gesichert ist.

Wenn aber auch an einen Betrug solcher Art, wenn er bei Regulirung eines Mobilar-schadens vorkommt, auch der Verlust der Entschädigung für das von dem nämlichen Besitzer zugleich versicherte Immobilie geknüpft würde, so dürfte doch zu selten diese Bestimmung der Societät zu Gute kommen, weil anzunehmen ist, daß zu allermeist in diesen Fällen das Immobilie hypothekarisch beschwert sein wird, dem Hypothekar-Gläubiger gegenüber die Societät aber dennoch verpflichtet bleibt.

Der bei Abschätzung des Brandschadens bei der Abtei Knechtsteden von Seiten eines der Experten erhobene Anspruch auf eine additionelle Vergütung von 5% Bauleitungskosten hat durch den Ausspruch des Obmannes eine überaus klare und gründliche Widerlegung erfahren, und da Ausschluß es auch nach dem Wortlaute des §. 42 als unzweifelhaft erachtet, daß Bauleitungskosten niemals zu denjenigen Brandschäden gerechnet werden können, welche von der Societät vergütet werden müssen, so erschien ihm der beantragte Zusatz zu §. 42 nicht erforderlich.

Der Antrag der Direction auf Bewilligung einer jährlichen Unterstützung von 50 Thln. an die Wittve des Kanzlisten Deckers wurde seitens des Ausschusses nur für die Jahre 1870 und 1871 befürwortet und demgemäß in den Etat dieser Jahre aufgenommen, wobei Ausschluß den Grundsatz empfahl, daß überhaupt die Auszahlung derartiger Unterstützungen an hinterbliebene Familienglieder ehemaliger Societäts-Beamten seitens der Direction erst nach genauer Ermittlung der Verhältnisse in Betreff der Dürftigkeit und Würdigkeit der Benefizianten zu erfolgen habe. Das Gesuch der Direction, auch noch für das Verwaltungsjahr 1870 die Ausgaben nach dem Etat der Vorjahre reguliren zu dürfen, wird, weil durch die verspätete Einberufung des Landtags veranlaßt, resp. gerechtfertigt, vom Ausschusse befürwortet und zur Annahme empfohlen.

In Betreff des Antrages der Direction, dahin gehend:

dem Landtage anheimzufallen, auch für die aus dem nach §. 109 des Reglements gebildeten Fonds fließenden Vorausgaben zu Prämien und Belohnungen für Brandhülfeleistungen u. s. w. — Stempelfreiheit zu beantragen,

sprach der Ausschluß seine Ansicht dahin aus, daß es den einzelnen Gemeinden und Empfängern solcher Gaben zu überlassen sei, für diese die Stempelfreiheit zu erwirken, nachdem die dahin zielenden Schritte der Direction bei der Provinzial-Steuer-Direction und dem königlichen Oberpräsidium erfolglos geblieben sind.

Die Uebersicht über den Stand der Mobilar-Versicherungen zeigt ebenfalls erfreuliche Fortschritte, und ist mit dem allmählichen Anwachs des Versicherungs-Capitals auf Thlr. 52,717,506 und der Beiträge auf Thlr. 85,656 am 1. Januar 1871 auch das bisherige Deficit dieses Versicherungszweiges geschwunden und in einen Ueberschuß von Thlr. 1662 — 7 — 10 umgewandelt.

Die Mittheilungen und Vorlagen der Direction über einen projectirten Verband der öffentlichen auf Wechselfeitigkeith beruhenden Versicherungsanstalten in Deutschland, und über die aus diesem Verbande zu bildenden drei Abtheilungen resp. Einzel-Versicherungs-Gesellschaften für Rückversicherung, Kriegsschäden und Vorschußleistungen wurden im Ausschusse einer eingehenden Berathung unterzogen, und seitens desselben die Nützlichkeit eines Verbandes dieser Versicherungs-Institute zur Förderung ihrer allgemeinen Interessen aufs neue anerkannt.

Hinsichtlich einer Btheiligung unserer Societät an den, neben diesem Verbande, jedoch durch denselben und unter seiner Leitung zu errichtenden drei besonderen Genossenschaften traten aber erhebliche Bedenken zu Tage, und da diese Projecte gegenwärtig überhaupt eine feste Gestalt noch nicht gewonnen haben, und erst alsdann die Frage des Anschlusses unserer Societät spruchreif erachtet werden kann, so ist Ausschluß der Ansicht, daß diese Angelegenheit dem nächsten Provinzial-Landtage zu fernerer Behandlung zu überweisen, die Direction unserer Societät jedoch zu autorisiren sei, inzwischen an den fernern gemeinsamen Berathungen der Vorstände dieser Versicherungs-Gesellschaften sich wie bisher zu btheiligen.

Ausschluß verzichtet demzufolge auf eine spezielle Prüfung und Beurtheilung dieser Projecte und beschränkt sich darauf, im Allgemeinen sich dahin zu äußern, daß eine Btheiligung unserer Societät an den zu schaffenden neuen Versicherungs-Corporationen nicht vereinbarlich erscheint mit ihrer Stellung überhaupt und insbesondere mit demjenigen Rechtsverhältniß, in welchem sie den einzelnen Verpflichteten gegenüber steht.

So sehr unsere Anstalt bei der Vermehrung großer concentrirter Versicherungsobjecte einer theilweisen Rückversicherung derselben zu festen Prämienätzen bedarf, so kann sie doch zu dem Ende nicht selbst neuen, in ihrem Umfange nicht zu berechnenden Risicos als Btheiligte an einer Rückversicherungs-Gesellschaft sich aussetzen.

Die Versicherung gegen Kriegsschaden trägt aber so große Gefahren in sich, daß sie mit einer Societät, welche auf einer wechselfeitigen unbegrenzten Verpflichtung der Versicherten beruht, unvereinbarlich erscheinen, und um so mehr einem jeden Einzelnen anheimgegeben bleiben muß, als es an allem Anhalte mangelt, die Lebensfähigkeit eines solchen Instituts zu beurtheilen.

Daß zu einer Verbindung unserer Societät mit andern Gesellschaften zum Zwecke gegenseitiger Vorschußleistungen kein Grund vorhanden ist, zeigt ersten Blicks die erfreuliche und gegen jedes Vorschußbedürfniß gesicherte finanzielle Lage unseres Instituts. Möge dasselbe ferner vom Glücke begünstigt, noch lange den bewährten Händen anvertraut bleiben, deren vieljähriges, eifriges, treues und sorgsames Wirken volle Anerkennung findet.

Schließlich beantragt Ausschuß, die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses der Societät vorzunehmen.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 3. Ausschuß.

Freiherr Naiz von Frentz, Vorsitzender. Becker. Graf von Hompesch. Freiherr von Spieß-
Wüllesheim. Conzen. von Eynern. Neusch.

No. 29.

Referat des 3. Ausschusses,

die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse von 1867, 1868 und 1869 betreffend.

Referent: Neusch.

Die von dem königlichen Landtags-Commissar und Ober-Präsidenten Excellenz Herrn von Pommer-Esche mittelst Schreiben d. d. Düsseldorf den 20. Juni cur. Nr. 71 dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage überwiesenen Rechnungen nebst Belägen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät der Jahre 1867, 1868 und 1869 wurden von dem damit beauftragten III. Ausschusse, so weit nöthig und thunlich gewesen, geprüft und mit den Belägen, welche sich in 122 Bänden befinden, verglichen.

Daß die Rechnungen mit großer Pünktlichkeit geführt sind, davon hat der Ausschuß sich bei Durchsicht und Vergleichung mit den Belägen überzeugt, eine Revision pro calculo aber nicht vorgenommen, dieselbe auch nicht für nöthig befunden, weil sie bereits stattgefunden hatte.

Nach Einsicht der vorgelegten Revisions-Verhandlungen vom 10. März 1869, 29. April 1870 und 29. April 1871 haben die dabei gezogenen Notaten so weit möglich ihre Erledigung gefunden, und erfolgte unterm 12. November 1869, 26. August 1870 und 31. Mai 1871 die Entscheidung des königlichen Herrn Ober-Präsidenten, womit der Ausschuß sich einverstanden erklärte.

Um gemäß den bestehenden Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät die Dechargirung der Rechnungen empfehlen zu können, wurde die Revision fortgesetzt, wobei sich folgende Resultate ergeben haben:

I. Die Rechnung von 1867 betreffend.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme der Immobilien-Versicherung ist aufgeführt und beträgt nach den Heberollen und den Resten	1,306,394	22	6
die Ist-Einnahme beträgt	Thlr. 1,300,689	2	2
die Reste betragen	" 5,705	20	4
Summa	Thlr. 1,306,394	22	6
die Soll-Ausgabe beträgt	" 610,269	1	4
die Ist-Ausgabe beträgt	Thlr. 427,454	10	2
die Reste betragen	" 182,814	21	2
Summa	Thlr. 610,269	1	4
mithin Bestand der Immobilien-Versicherung	873,234	22	—

Mobilien-Versicherung.

Soll-Einnahme der Mobilien-Versicherung ist aufgeführt und beträgt	Thlr. 53,736	2	2	
die Ist-Einnahme beträgt	Thlr. 49,539	9	1	49,539
die Reste betragen	" 4,196	23	1	9
Summa	Thlr. 53,736	2	2	1

Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1867/69.

die Soll-Ausgabe beträgt	Thlr.	70,047	16	6	Thlr.	Sgr.	Pf.
die Ist-Ausgabe beträgt	Thlr.	65,664	23	7	65,664	23	7
die Reste betragen	"	4,382	22	11			
	Summa Thlr.	70,047	16	6			

mithin Vorschuß der Mobilien-Versicherung		16,125	14	6			
der Bestand der Immobilien-Versicherung beträgt hier		873,324	22	4			
der Vorschuß bei der Mobilien-Versicherung		16,125	14	6			
Resultat des ganzen Versicherungs-Geschäfts von 1867		857,109	7	6			

II. Die Rechnung von 1868 betreffend.

Die Soll-Einnahme der Immobilien-Versicherung ist aufgeführt und beträgt gemäß den Heberollen		1,534,050	9	9			
die Ist-Einnahme beträgt	Thlr.	645,988	13	8	645,988	13	8
die Reste betragen	"	888,061	26	1			

Summa Thlr. 1,534,050 9 9

die Soll-Ausgabe beträgt	"	750,098	25	1			
die Ist-Ausgabe beträgt	Thlr.	545,023	29	—	545,023	29	—
die Reste betragen	"	205,074	26	1			

Summa Thlr. 750,098 25 1

mithin Bestand der Immobilien-Versicherung		100,964	14	8			
--	--	---------	----	---	--	--	--

Mobilien-Versicherung.

Soll-Einnahme der Mobilien-Versicherung ist aufgeführt und beträgt	Thlr.	67,827	13	3			
die Ist-Einnahme beträgt	Thlr.	62,313	—	11	62,313	—	11
die Reste betragen	"	5,514	12	4			

Summa Thlr. 67,827 13 3

die Soll-Ausgabe beträgt	"	94,783	29	3			
die Ist-Ausgabe beträgt	Thlr.	87,628	29	5	87,628	29	5
die Reste betragen	"	7,154	29	10			

Summa Thlr. 94,783 29 3

mithin Vorschuß der Mobilien-Versicherung		25,316	28	6			
der Bestand der Immobilien-Versicherung beträgt hier		100,964	14	8			
der Vorschuß bei der Mobilien-Versicherung macht		25,316	28	6			
Bestand des ganzen Versicherungs-Geschäftes nach der Rechnung von 1868		75,648	16	2			

III. Die Rechnung von 1869 betreffend.

Die Soll-Einnahme der Immobilien-Versicherung ist aufgeführt und beträgt gemäß den Heberollen		1,561,816	19	3			
die Ist-Einnahme beträgt	Thlr.	678,371	26	9	678,371	26	9
die Reste betragen	"	883,444	22	6			

Summa Thlr. 1,561,816 19 3

die Soll-Ausgabe beträgt	"	785,946	29	10			
die wirkliche Ausgabe beträgt	"	539,735	2	4	539,735	2	4
die Reste sind aufgeführt mit	"	246,211	27	6			

Summa Thlr. 785,946 29 10

mithin Bestand der Immobilien-Versicherung		138,636	24	5			
--	--	---------	----	---	--	--	--

Mobilier-Versicherung.

Soll-Einnahme der Mobilier-Versicherung ist				
aufgeführt und beträgt	Thlr.	83,145	21	9
die wirkliche Einnahme beträgt	"	76,956	16	6
die Reste betragen	"	6,189	5	3
	Summa Thlr.	83,145	21	9
die Soll-Ausgabe beträgt	"	106,144	1	7
die wirkliche Ausgabe beträgt	Thlr.	97,178	14	1
die Reste betragen	"	8,965	17	6
	Summa Thlr.	106,144	1	7
mithin Vorschuß bei der Mobilier-Versicherung		20,221	27	7
der Bestand der Immobilier-Versicherung beträgt hier		138,636	24	5
der Vorschuß bei der Mobilier-Versicherung		20,221	27	7
Bestand des ganzen Versicherungs-Geschäftes nach der Rechnung von 1869		118,414	26	10
Es betragen mithin:				
1. der Bestand der Immobilier-Versicherung 1867		873,234	22	—
2. " " " " " 1868		100,964	14	8
3. " " " " " 1869		138,636	24	5
Die Vorschüsse der Mobilier-Versicherung betragen:				
1. Vorschuß nach der Rechnung von 1867		16,125	14	6
2. " " " " " 1868		25,316	28	6
3. " " " " " 1869		20,221	27	7
Die Bestände sind immer in der folgenden Rechnung übertragen und stellen sich für das ganze Versicherungs-Geschäft nach Abzug der Vorschüsse wie folgt:				
1. 1867 auf		857,109	7	6
2. 1868 "		75,648	16	2
3. 1869 "		118,414	26	10

Bei einigen Revisions-Erinnerungen war die sofortige Erledigung nicht möglich, daher ist die Entscheidung getroffen, daß dieselbe bei Vorlegung der Rechnung von 1870 erfolgen soll. Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage, die Anerkennung der Richtigkeit der Rechnungen und die Ertheilung der Decharge zu beantragen, unter dem Vorbehalt der Erledigung der noch unerledigten Notaten.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 3. Ausschuß.

Freiherr Rais v. Frenzy, Vorsitzender. Neusch. Graf Hompesch. Freiherr von Spies =
Büllesheim. Becker. v. Cyneru. Bächem Berger.

Referat des 3. Ausschusses

über den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction für die Jahre 1870, 1871 u. 1872.

Referent: Ober-Bürgermeister Becker.

Etat derselben pro
1870/72.

In dem Etat sind die Ansätze an Gehältern und Remunerationen für die Unterbeamten der Societät den sich jährlich mehrenden Arbeiten um circa 6000 Positionen und den immer steigenden Lebensbedürfnissen entsprechend gemacht.

Die Gehälter, des Mendanten Chardon, des Kalkulators Klee, des Registrators Wast, des Assistenten Buhl und des Boten Oster sind um je 50 Thaler und das Gehalt des Assistenten Sauer, welches nur 450 Thlr. und das des Kanzlisten Beringer, welches nur 380 Thlr. betrug, sind um je 100 Thaler erhöht, außerdem sind für Bemühungen der Beamten der Regierungshauptkasse zu Coblenz, bei welcher der eiserne Bestand der Societät beruht, 50 Thaler in Ansatz gebracht.

Der Ausschuß hält diese Ansätze, aus den oben angegebenen Gründen, für gerechtfertigt, ist aber auch der Ansicht, daß aus denselben Gründen und insbesondere wegen der langen, treuen und sehr tüchtigen Leistungen dem Inspektor Eick eine Gratifikation von 300 Thalern und dem Reise-Inspektor und Bureauvorsteher Burger, wegen vermehrter Reisen und guter Leistungen, eine solche von 150 Thalern bewilligt werden möge.

Eine weitere Erhöhung des Etats ist durch die Befoldung zweier Policenschreiber mit je 300 Thalern hervorgerufen worden.

Die Arbeiten derselben wurden bisher durch Hülfsarbeiter besorgt und sind dafür 330 Thlr. weniger in Ansatz gebracht.

Auch ist das Extraordinarium, nach Bedürfniß, um 154 Thaler geringer aufgeführt; aus demselben Grunde sind für bauliche Bedürfnisse 100 Thaler mehr und für Utensilien zc. 100 Thaler weniger angegeben.

Der Etat weist für die Verwaltung der Societät an Befoldungen, Diäten, Reisekosten, Remuneration der Hülfsarbeiten und für Bureaubedürfnisse pro 1870/1872 eine Summe von 19,636 Thlr. gegen 19,006 Thaler pro 1867/1869 nach. Der Ausschuß glaubt diese Ansätze (Titel I bis V) so wie die sub Titel VI für Prämien, Abschaffung von Strohdächern zc. ausgeworfenen 8000 Thaler und die sub Titel VII als Extraordinarium mit 500 Thalern dem hohen Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen zu dürfen.

In Betreff der sub Titel VII., Pos. 25 aufgeführten Unterstützung für die Familie des verstorbenen Assistenten Hons dürfte vor definitiver Bewilligung erst eine Untersuchung der Verhältnisse derselben anzustellen und nach dem Ergebnisse dieser dem Herrn Landtags-Marschall anheim zu geben sein, die Unterstützung ferner auszuführen oder zu sistiren. Hons ist nemlich schon über 10 Jahre todt und könnten dessen Angehörige leicht in der Lage sein, ohne weitere Unterstützung leben zu können.

ad Pos. 27. Da die Wittve des verstorbenen Kanzlisten Deckers sich in einer guten Stellung befindet, so dürfte die für dieselbe mit 50 Thalern ausgeworfene Unterstützung mit Ende dieses Jahres ausfallen und,

ad Pos. 29. da die Wittve des verstorbenen Kanzlisten Schaefer bei ihrem Bruder, welcher Kaplan ist, Aufnahme gefunden hat, ihr Mann nur wenige Jahre im Dienste der Societät stand, so erachtet der Ausschuß eine dauernde Unterstützung derselben nicht für gerechtfertigt, glaubt vielmehr dem hohen Landtage ergebenst anheim stellen zu dürfen, im vorliegenden Falle eine einmalige Unterstützung von 100 Thalern bewilligen und für die Zukunft im Allgemeinen festsetzen zu wollen, daß laufende Unterstützungen an Familien verstorbener Beamter:

der Societät nur in den Fällen gewährt werden, wenn die Beamten längere Jahre bei der Societät gearbeitet haben und deren Hinterbliebene in drückenden Verhältnissen sich befinden.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 3. Ausschuß.

Freiherr Raiz v. Frenß, Vorsitzender. Becker. Freiherr v. Spieß-Büllesheim. Bachem.
Graf Hompesch. Reusch. Berger. v. Eynern.

Nro. 31.

Referat des 3. Ausschusses,

betreffend das Ausscheiden des Kreises Meisenheim aus dem Verbands mit der General-Assicuranz-Gesellschaft zu Cassel.

Referent: Berger.

In dem ehemaligen Hessen-Homburg'schen Oberamte, jetzt zur Rheinprovinz gehörenden Kreise Meisenheim besteht eine mit Gesetzeskraft eingeführte Kurhessische Brandklassenordnung vom 27. April 1767, wonach alle in demselben befindlichen Gebäude bei der General-Brand-Assicuranz-Anstalt zu Cassel versichert werden müssen. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 20. September 1867 ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Die Versicherungs-Prämien werden als eine Art Steuer nach gleichen Sätzen ohne Rücksicht auf die Bauart und Feuergefährlichkeit der Gebäude von den Mitgliedern nach der Versicherungssumme erhoben.

Das Unglück eines Brandes wird hiernach in jeder Beziehung als ein gemeinsames betrachtet.

Der Gemeinderath zu Meisenheim hat am 9. März 1870 auf Aufhebung dieser Zwangspflicht angetragen. Am 1. März 1871 trat der Bezirksrath mit 6 gegen 5 Stimmen, 2 Mitglieder enthielten sich der Abstimmung, diesem Antrage bei.

Die Antragsteller führen aus, das Gesetz sei nicht mehr zeitgemäß, schädige ihre Interessen und ihre Freiheit, weshalb denn auch eine Petition aus 23 Gemeinden mit ca. 1000 Unterschriften an das Abgeordneten-Haus auf Aufhebung gerichtet worden sei. Gegenwärtig müßten sie $1\frac{2}{3}$ Thlr. per Mille für Gebäude bezahlen, die sie bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und andern Gesellschaften zu 30 Sgr. und 15 Sgr. versichern könnten. Wegen des Reichthums ihrer Gegend an Sandstein sei die dortige Bauart sehr solide. Auch würden nach §. 7 der Bundes-Gewerbe-Ordnung mit dem 1. Januar 1873 alle Monopole erlöschen, also auch die in Rede stehende Bestimmung hinfällig werden.

Von dem Landraths-Amt zu Meisenheim wird dagegen fortwährend behauptet, die Aufhebung sei dem allgemeinen Interesse nachtheilig und die Ausscheidung der im Kreise befindlichen 2300 Wohnhäuser mit Zubehör mit erheblichen Kosten und Umständen verbunden und falle schwer ins Gewicht. In dem Zeitraum von 1856 bis 1865 habe die Durchschnitts-Prämie bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät 1 Thlr. 20 Sgr. 5 Pfg., bei der Hessischen aber nur 1 Thlr. 6 Pfg. betragen, obschon der große Brand bei Nergheim mit einem Versicherungs-Capital von 96,000 Thlrn. vorgekommen sei.

Ausscheiden des
Kreises Meisenheim
aus der General-
Assicuranz-Gesell-
schaft zu Cassel.

Die königliche General-Brandversicherungs-Commission zu Cassel giebt zu, daß die Verbindung mit Meisenheim zu den gegenwärtigen Territorial-Verhältnissen nicht mehr passe, weshalb gegen die Abtrennung des Kreises nichts einzuwenden sei.

Das königliche Ober-Präsidium zu Cassel erachtet die Lostrennung Meisenheim's von dem Verbande ebenfalls wegen der territorialen Entlegenheit und der Zugehörigkeit zur Rheinprovinz im Interesse der provinziellen Einheit als empfehlenswerth, obschon die Motivirung des Antrages nicht überall zutrefte. Die angebliche Bedrückung durch allzu hohe Prämien und die geringere Feuergefährlichkeit widerlege sich durch die angeführten Prämienätze von 1²/₃ Thlr. gegen 1 Thlr. 6 Pfsg. und den großen jüngst vorgekommenen Brand von Merxheim.

Ein Gesetzesentwurf, betreffend Lostrennung, wird beigelegt.

Die königliche Regierung zu Coblenz spricht sich in ihrem Berichte vom 13. Juni ds. Js. in einem gleichen Sinne über die Frage aus.

Der königliche Landtags-Commissar und Ober-Präsident, Herr von Pommer-Esche, Excellenz, hat nun am 24. ds. Mts. im Auftrage des Herrn Ministers des Innern verfügt, daß dem Provinzial-Landtage Gelegenheit gegeben werden möge, sich über den Antrag der Stadt Meisenheim ebenfalls zu äußern.

Der dem zufolge mit der Prüfung des Gesuches beauftragte Ausschuß findet nach Lage der Sache gegen die Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Lostrennung des Kreises Meisenheim von dem Casseler Versicherungs-Verbande und Zulassung an die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät bezüglich Versicherung der dortigen Gebäude betreffend, nichts zu erinnern. Nach §. 1 des revivirten Reglements vom 1. September 1852 ist die Letztere zur Aufnahme aller Gebäude der Provinz verbunden, eine Pflicht, die sie mit Freuden gegen die derselben hinzugetretenen Bewohner von Meisenheim erfüllen wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Emanirung des in Rede stehenden Gesetzes nicht zweifelhaft ist, dürfte es sich empfehlen, schon so frühzeitig mit der Aufstellung der Katasterbücher zu beginnen, daß die Uebernahme der Versicherungsanträge rechtzeitig erfolgen kann.

Düsseldorf den 30. Juni 1871.

Der 3. Ausschuß.

Freiherr Raitz von Frenk, Vorsitzender. von Ehnern. Graf von Hompesch. Becker-Neusch. Bachem. Freiherr v. Spies-Büllesheim. Berger.

Nro. 32.

Referat des 4. Ausschusses,

betreffend die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brautweiler.

Referent: Schult.

Dem IV. Ausschusse sind zur Berichterstattung überwiesen worden:

1. Die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Arbeits-Anstalt zu Brautweiler für die Jahre 1867, 1868 und 1869;
2. die Rechnungen der Anstalt für dieselben Jahre; und
3. der Verwaltungs-Etat pro 1871/1873. Der Ausschuß hat sich der Prüfung dieser Vorlagen unterzogen und beehrt sich das Resultat seiner Berathungen vorzutragen.

Die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate hat zu einer besondern Bemerkung keine Veranlassung gegeben, es ergibt sich aus derselben, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden ist.

Die Rechnungen der Anstalt pro 1867, 1868 und 1869 sind von der Verwaltungs-Commission revidirt, vom Herrn Ober-Präsidenten superrevidirt und die Monita sind erledigt. Sie geben zu Erinnerungen keine Veranlassung. Der Entwurf zum Verwaltungs-Etat pro 1871/1873 ist geprüft worden und hat zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Der Etat ist auf 800 Köpfe normirt, während sich jetzt nur 467 Köpfe in der Anstalt befinden. Nach der Uebersicht der Verwaltungs-Resultate pag. 6 war der Personalbestand Anfangs März 1870, 761 Köpfe und ist von da ab auf 467 heruntergegangen. Nimmt man den Durchschnitt der beiden Jahre, so ergibt sich eine Kopfzahl von 614. Wenn auch durch das neue Strafgesetzbuch weniger Personen der Anstalt überwiesen werden, so kann dieses allein die Ursache der so schnellen Verminderung der Kopfzahl nicht sein, da das Gesetz erst am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Es muß demnach der Zufall oder ein anderes nicht bekanntes Verhältniß diese Verminderung herbeigeführt haben, die keineswegs als fortdauernd angenommen werden darf, und, wenn auch in den Wintermonaten die Kopfzahl der Bevölkerung immer stärker ist als in den Sommermonaten, wird dennoch der Etat auf 650 Köpfe normirt werden können.

Der Ausschuß beehrt sich der hohen Versammlung vorzuschlagen: sie wolle beschließen, daß der Etat der Arbeits-Anstalt Brauweiler auf 650 Köpfe normirt werde, und daß in Folge dessen die Einnahmen a. für Verpflegung und b. aus dem Arbeitsverdienst, so wie die Ausgaben a. für Speisung, b. für Krankenpflege, c. für Bekleidung, d. für Lagerung, e. für Utensilien und Handwerksgeräthe und f. für Reinigungsdienste um $\frac{3}{16}$ herabgesetzt werden.

Im Etat kommen folgende Veränderungen gegen den vorigen Etat vor:

Titel I. Besoldungen.

1. Der evangelische Pfarrer Auler bezog bisher außer freier Wohnung ein Gehalt von 600 Thalern, eine Erhöhung auf 700 Thaler ist im Etat vorgeschlagen. Diese Erhöhung ist vom Ausschuß mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden, weil das Gehalt hinreichend normirt, jenes des katholischen Geistlichen auf 600 Thaler normirt und dessen Wirkungskreis viel bedeutender sei. Nach der Ablehnung stellte der Referent den Antrag, dem Auler bis zum nächsten Landtage jährlich 100 Thaler als Beihilfe zur Erziehung seiner Kinder zu bewilligen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Ablehnung wird der hohen Versammlung vorgeschlagen.
2. Die Erhöhung des Gehalts des Arbeits-Inspectors Lehmann von 550 auf 600 Thaler wird vom Ausschusse befürwortet und der hohen Versammlung zur Genehmigung empfohlen.
3. Ebenso des Gehalts des Magazin- und Oekonomie-Verwalters von 550 auf 600 Thaler mit dem Vorbehalt, daß diese Erhöhung erst nach definitiver Besetzung der Stelle eintreten soll.
4. Die Erhöhung des Gehalts des Polizei-Inspectors von 550 auf 600 Thaler kann vom Ausschusse zur Annahme nicht empfohlen werden, weil die Geschäfte desselben bei der geringen Zahl der Bevölkerung nicht mehr bedeutend sind und die Stelle durch fernere Abnahme der Bevölkerung vielleicht überflüssig werden könnte.
5. Nr. 47. Die Aufseher und Werkmeister erhalten, wenn sie nicht Wohnung in der Anstalt haben, eine Miethentschädigung von jährlich 30 Thalern und da deren jetzt 18 außer der Anstalt wohnen, ist die Erhöhung von 480 auf 540 Thlr. gerechtfertigt und wird zur Annahme empfohlen.
6. Nr. 49. Es wird eine Aufseherin angestellt, welche im Sticken und Kleiden erfahren ist. Mit Materialien Buch zu führen, auch im Zuschneiden von Hemden und Kleidern erfahren ist. Mit Rücksicht auf die höheren Anforderungen, welche an diese Aufseherin gestellt werden, ist das Gehalt einer Aufseherin I. Klasse, nämlich 200 Thaler vorgeschlagen, wogegen eine Aufseherin III. Klasse ausfällt und die Mehrausgabe 30 Thaler beträgt. Der Ausschuß beantragt die Genehmigung.

c. Unterstüßungen.

Durch den Tod des Schneidermeisters Grell sind 120 Thaler abgegangen, dagegen sind auf Grund Ober-Präsidential-Verfügungen hinzugekommen für die Wittve Grell, die Wittve Görres, die Wittve Schmidt und die Wittve Vengelrath je 36 Thaler, zusammen 144 Thaler, demnach mehr 24 Thaler. Die Genehmigung wird beantragt.

Titel II. bis inclusive XI.

Nachdem der Ausschuß die Normirung des Etats auf 650 Köpfe ausgesprochen hat, beehrt sich der Ausschuß vorzuschlagen, die Titel II. für Speisung, III. für Krankenpflege, VI. für Bekleidung, VII. für Lagerung, VIII. für Utensilien und Handwerksgeräthe und X. für Reinigung um $\frac{3}{16}$ zu reduciren. Die Ausgaben sind nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnet und findet sich nichts zu erinnern.

Titel XIII. Geschäftsführung.

4. Für Briefporto sind 150 Thaler angesetzt, wogegen nichts zu erinnern, da die Portofreiheit der Anstalt aufgehoben ist.
6. Für Diäten und Reisekosten sind 450 Thaler, gegen den vorigen Etat 90 Thaler mehr angesetzt, auf Grund der letztjährigen Ausgabe, wogegen nichts zu erinnern.

Titel XII. Kirchen- und Schulbedürfnisse.

1. Für den Mitgebrauch der katholischen Kirche und zur baulichen Unterhaltung derselben sind 400 Thaler, 100 Thaler mehr gegen den vorigen Etat angesetzt. Nachdem die Anstellung eines Geistlichen für die Anstalt erfolgt ist, hat die Verwaltungs-Commission mit dem Kirchenvorstande Vertrag abgeschlossen und mit Rücksicht darauf, daß die Kirche jetzt tagtäglich von der Anstalt benutzt wird, während dieses früher nur an den Sonn- und Feiertagen der Fall war, ist die bisherige Entschädigung von 300 Thalern auf 400 Thaler erhöht worden, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtags. Die Genehmigung wird vom Ausschusse beantragt.
2. Für Remuneration des Küsters der katholischen Kirche sind 50 Thaler angesetzt, mehr 30 Thaler gegen den vorigen Etat. Die Erhöhung wird zu genehmigen sein, da durch den täglichen Gottesdienst des Anstalts-Geistlichen die Dienste des Küsters bei weitem mehr in Anspruch genommen werden, wie früher.
3. Für Remuneration des Küsters in der evangelischen Kapelle sind zum ersten Male 20 Thaler vorgeschlagen. Ein Aufseher der Anstalt versieht den Küsterdienst und hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Remuneration von 20 Thalern wird zu bewilligen sein.
4. Zur Ausspendung des heiligen Abendmahls, für das Stimmen der Orgel und für Beleuchtung in der evangelischen Kirche, so wie für den Messenwein in der katholischen Kirche sind 25 Thlr. vorgeschlagen, 20 Thaler mehr als im vorigen Jahre. Die Beleuchtung der evangelischen Kirche wird für nothwendig erachtet, und da ein katholischer Geistlicher für die Anstalt seit Ableben des katholischen Pfarrers von Brauweiler angestellt ist und täglich Messe liest, muß der Messenwein geliefert werden, demnach ist die Erhöhung gerechtfertigt.

Titel XIV. Extraordinaria.

1. Für Reiseunterstützungen entlassener und unvermögender Häuslinge sind 270 Thaler angesetzt, 180 Thaler mehr gegen den vorigen Etat. Die Häuslinge, welche bei ihrer Entlassung keinen, oder nicht genügenden Sparfonds besitzen, erhalten jetzt aus der Anstaltskasse eine Unterstützung von 5 Sgr. für 3 Meilen. Dieser Satz genügt nicht und die Erfahrung hat gelehrt, daß Häuslinge auf dem Heimwege wegen Mangels an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen der Bettelei verfallen und verhaftet worden sind. Auch im Interesse der Sicherheit wird die Erhöhung geboten. Wenn der Etat, der auf 800 Köpfe berechnet ist, auf 650 Köpfe normirt wird, wird der nach dem 3jährigen Durchschnitt berechnete Betrag von 270 Thalern um $\frac{3}{16}$ zu reduciren sein.

2. Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für entlassene unvermögende Häslinge sind 100 Thaler vorgeschlagen. Bei der Entlassung werden den Männern die Jacken und den Frauen die Kleider der Anstalt nicht verabfolgt. Würden diese ihnen gegeben, so würde ein solcher Anzug die Ermittlung eines Unterkommens erschweren. Namentlich bei Frauenzimmern ist dieses in erhöhtem Maße der Fall, es kommt nicht selten vor, daß weibliche Detinirte die Aufnahme in ein Asyl, in ein Kloster oder in eine Mägde-Herberge wünschen, dann ist es zur Erfüllung dieses Wunsches durchaus notwendig, daß sie bei ihrem Eintritte in eines der genannten Institute mit ordentlichen Kleidungsstücken versehen sind.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung dieses Vorschlags, es würden $\frac{3}{16}$ abzuziehen sein.

Der Ausschuß beehrt sich schließlich der hohen Versammlung vorzuschlagen, den Verwaltungs-Etat pro 1871, 1872 und 1873 mit den beschlossenen Abänderungen zu genehmigen und zu erklären, daß hinsichtlich der Rechnungen pro 1867, 1868 und 1869 nichts zu erinnern sei, daß die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate zu keinen Ausstellungen Veranlassung gebe, und aus denselben sich ergebe, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden sei.

Düsseldorf den 7. Juli 1871.

Der 4. Ausschuß.

Freiherr v. Erde, Vorsitzender. Schult. Küchen. Lamberts. Maas. Dr. Reinartz.
Bachem. Jac. Jansen. J. Müller. Cremer.

Nro. 33.

Referat des 4. Ausschusses

über den Antrag der Verwaltungs-Commission der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, betreffend eine zu gewährende Beihilfe zum Restaurationsbau der dasigen Kirche.

Referent: Schult.

Die Verwaltungs-Commission der Arbeitsanstalt zu Brauweiler hat einen Antrag des dasigen Kirchenvorstandes eingesandt, welcher dahin geht, daß ihm zum Restaurationsbau der dasigen katholischen Kirche ein Zuschuß von 5000 Thln. aus Provinzialfonds, oder aus dem Reservefonds der Anstalt bewilligt werden möge.

Der IV. Ausschuß, dem dieser Antrag überwiesen worden, hat die Ehre, der hohen Versammlung das Sachverhältniß nach den beiliegenden Verhandlungen und das Resultat seiner Berathung vorzutragen.

Die ehemalige Abteikirche zu Brauweiler, eins der schönsten monumentalen Gebäude, im 11. Jahrhundert erbaut, wurde im Jahre 1806 durch französisches Dekret der Gemeinde als Pfarrkirche überwiesen. Durch die im Laufe der Zeit vorgenommenen vielen Veränderungen, wozu besonders der Abbruch des an der Kirche belegenen Theiles des schönen Kreuzganges gehört, durch den Zahn der Zeit und durch sonstige Einwirkungen war das herrliche Gebäude dem Verfall nahe gebracht. Die theilweise zerrütteten Fundamente, die bedenklichen Risse in den Gewölben, die aus ihrer schlechten Stellung gewichenen Seitenmauern, so wie das vielfach morsche Gebäude selbst, mußten in jedem Kunstfreunde ein wehmüthiges Gefühl hervorrufen.

Beihilfe zum
Restaurationsbau der
Kirche zu
Brauweiler.

Die königliche Staatsregierung, welche sich die Erhaltung der monumentalen Gebäude sehr angelegen sein läßt, hat auch hier die Initiative zur Restauration und würdigen Herstellung des Bauwerks ergriffen, und nachdem sie zu diesem Zweck einen Staatszuschuß in Aussicht gestellt hatte, hat die Pfarrgemeinde Brauweiler die Ausführung des Restaurationsbaues beschlossen, welche 1867 begonnen wurde. Der bewilligte Zuschuß des Staats beträgt 4000 Thlr. mit der Bedingung, daß das Chor wie früher mit den Malereien hergestellt werde.

Während die Kosten ursprünglich zu 23,000 Thln. veranschlagt waren, ergab sich schon in nicht langer Zeit nach Beginn der Arbeiten, daß die Summe viel zu niedrig gegriffen war; die in der weiteren Fortsetzung der Arbeit vorgefundenen Schäden haben sich in einem nie geahnten Maße angehäuft und waren derart, daß deren Beseitigung unumgänglich nöthig war, wenn nicht anders die Stabilität des Bauwerks nach wie vor der Gefahr ausgesetzt bleiben sollte.

Die Restauration des Hauptthurmes und der beiden Seitenthürme ist in Folge der vielen umfangreichen Ausbesserungen und der nothwendigen Verankerungen fast einem Neubau gleich zu achten; die Dächer der Kirche, nach dem Kostenanschlage nur mit einer Ausbesserung bedacht, haben wegen ihres total defekten Zustandes erneuert werden müssen, resp. müssen noch erneuert werden, und zwar nicht allein in der Verschaalung und Bedeckung, sondern auch in der Holzkonstruktion; die Gewölbe, die durch den Einfluß der Witterung und durch den eingetretenen Seitenschub sehr gelitten hatten, haben einer umfassenden Herstellung bedurft und mit einem Ueberzuge von Traßmörtel versehen werden müssen, um die Deckengemälde zu sichern; alles Arbeiten, die sich erst im Laufe der Zeit gezeigt haben und deren Ausführung unbedingt vorgenommen werden mußte. So ist es gekommen, daß die Fonds, die für andere Arbeiten disponibel gehalten werden sollten, auf jene zur Sicherheit des Bauwerks nöthigen Arbeiten haben verwendet werden müssen, und daß der Baufonds erschöpft ist.

Zu dem Restaurationsbau sind verausgabt worden 23,390 Thlr.
an rückständigen Rechnungen noch zu zahlen 2,814 "

zusammen 26,204 "

Zur Bestreitung der Kosten sind aufgebracht worden:

a) von der politischen Gemeinde 17,093 Thlr.
b) von der Kirchenfabrik 6,000 "
c) vom Staate als Abschlagszahlung auf den bewilligten Zuschuß
von 4,000 Thalern 2,000 "

zusammen 25,093 "

Es bleiben demnach noch zu decken 1,111 Thlr.
Die zur Vollendung der Restauration noch erforderlichen Kosten betragen 11,500 "

Die respektive Bedarfssumme beträgt demnach 12,611 "

Als nicht dringend nothwendig können folgende in dem Anschlage vorgesehene Arbeiten außer Ansatz bleiben

a) Herstellung des Belags in der Kirche 367 Thlr.
b) Anstrich und Bemalung in den Schiffen und dem Thurm 620 "
c) Herstellung der Thurmterrasse 217 "

zusammen 1,204 "

Es sind demnach noch erforderlich 11,400 "

Zur Bestreitung dieser Summe sind disponibel:

1) die andere Hälfte des Staatszuschusses 2,000 Thlr.
2) der Werth des Bestandes an vorräthigem Material zc. 2,500 "
3) angebotener Beitrag der Gemeinde und der Kirchenfabrik 1,900 "

zusammen 6,400 "

bleiben noch aufzubringen 5,000 "

Die Gemeinde und die Kirchenfabrik haben große Opfer gebracht, um das monumentale Bauwerk, eine Zierde der Provinz, herzustellen, indem sie schon 23,000 Thlr. aufgebracht und sich bereit erklärt haben, noch 1900 Thlr. beizutragen, wenn die Restauration durchgeführt wird; die Bewohner der Pfarrgemeinde haben ferner, als Mitglieder einer zu dem Zwecke gebildeten Bruderschaft, durch freiwillige Beiträge 1500 Thlr. aufgebracht, um die alten Utensilien der Kirche durch neue, dem Style entsprechende, zu ersetzen, so daß die Opferwilligkeit nur lobend anerkannt werden kann. Aber die Kräfte sind jetzt erschöpft, die Steuerlast ist durch den Bau der Kirche eine drückende geworden; die Begeisterung für die Herstellung des Gotteshauses ist in Folge der Sistirung des Baues nach Angabe des Kirchenvorstandes erloschen und es hat sich der Gemüther eine Trostlosigkeit bemächtigt, die durch den langwierigen Bau und die betrübende, hoffnungslose Aussicht auf Realisirung ihres mit so großen Opfern erkaufenen Strebens gerechtfertigt erscheint. In dieser trostlosen Lage hat sich der Kirchenvorstand an die Verwaltungs-Commission der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler gewandt mit der Bitte, beim Provinzial-Landtage zu befürworten, daß zur Vollendung des auch zu Zwecken der Provinz dienenden Gotteshauses ein Zuschuß von 5000 Thln. bewilligt werde.

Der Ausschuß hat aus den hier vor angeführten Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen, daß zur Erhaltung der Kirche die bezeichneten Arbeiten ausgeführt werden mußten, resp. noch auszuführen sind und man sich auf das Nothwendigste beschränkt hat; der Ausschuß ist ferner der Meinung, daß der Provinz die Erhaltung eines der schönsten monumentalen Gebäude um so mehr anlegen sein muß, als die Kirche innerhalb der Mauern der Arbeitsanstalt steht und von dieser benutzt wird; daß die Gemeinde Brauweiler bereits große Opfer gebracht hat und außer dem angebotenen Betrage von 1900 Thln. fernere Beiträge nicht erwartet werden können, und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, zum Restaurationsbau der Kirche zu Brauweiler einen Beitrag von 5000 Thln., aus Provinzialfonds, dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse, zu bewilligen, zahlbar in den drei Jahresraten 1871, 1872 und 1873.

Es wird ferner beantragt, zur Tilgung des von der Kirchenfabrik negociirten Darlehens von 6000 Thln. zur Bestreitung der Kosten der Restauration der Kirche zu Brauweiler die Zinsen der zur rentbaren Belegung kommenden Gemeindebeiträge zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt bis zur Höhe von 150 Thln. jährlich der dasigen Kirchenkasse zu überweisen.

Die hohe Versammlung hat im Jahre 1868 beschlossen, daß die vorbezeichneten Zinsen für die Jahre 1868 und 1869 bis zum Betrage von 150 Thln. dem Kirchenvorstande überwiesen werden sollen, und der Herr Ober-Präsident hat durch Reskript vom 20. Juni c. angezeigt, daß 23 Thlr. 28 Sgr. pro 1868 und 63 Thlr. 26 Sgr. pro 1869 an die Kirchenkasse zu Brauweiler ausgezahlt worden sind.

Da die Verhältnisse noch fortbestehen, wie sie im Jahre 1868 bestanden haben, so beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen, die Zinsen der zur rentbaren Anlage gelangenden Beiträge zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler bis zur Höhe von 150 Thln. dem Kirchenvorstande von Brauweiler zu überweisen vom Jahre 1870 ab bis zum nächsten Landtage.

Düsseldorf den 3. Juli 1871.

Der 4. Ausschuß.

Freiherr von Leykam. Schult. vom Bruch. Becker. Mund. von Steffens.
Jac. Horst. von Gynern. Bachem.

Referat des 4. Ausschusses

über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses in Trier
pro 1867, 1868 und 1869.

Referent: Küchen.

Landarmenhaus zu
Trier. Dessen Rech-
nungen und Ver-
waltungsbericht.

Dem 4. Ausschusse sind durch den Herrn Landtags-Marschall die Rechnungen und der Verwaltungsbericht des Landarmenhauses in Trier für die Jahre 1867, 1868 und 1869 zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Der Ausschuß hat sowohl die Rechnungen wie den Bericht geprüft und beehrt sich, der hohen Versammlung das Resultat seiner Bemühungen vorzutragen.

Die Bevölkerung betrug in 1867	812 Köpfe.
„ „ „ „ 1868	966 „
„ „ „ „ 1869	934 „
Die Einnahme pro 1867 auf	69221 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfg.
Die Ausgabe pro 1867 auf	70969 „ 6 „ — „
mithin Deficit	1747 „ 29 „ 8 „
Die Einnahme pro 1868 auf	82795 „ 10 „ 8 „
Die Ausgabe pro 1868 auf	80159 „ 1 „ 10 „
mithin eine Mehreinnahme von 2636	„ 8 „ 10 „
Die Einnahme pro 1869 auf	72349 „ — „ 6 „
Die Ausgabe pro 1869 auf	63936 „ — „ 8 „
mithin eine Mehreinnahme von 8412	„ 29 „ 10 „

Wenn nun auch im Jahre 1867 sich ein Deficit herausstellte, was wohl in der Abnahme der lohnend betriebenen Lumpenschneiderei seine Ursache hatte, so haben sich doch die Einnahmen der Jahre 1868 und 1869 wieder so vermehrt, daß ein bedeutendes Plus zum Vorschein gekommen und dieses Resultat wurde hauptsächlich dadurch erzielt, daß es den Bemühungen der Verwaltung gelang, in den Fabriksbetrieb mehr Rührigkeit zu bringen, indem durch Einrichtung von Schmiede- Schlosser- Klemmner- Buchbinder- und Seiler-Werkstätten der Betrieb erheblich vermehrt werden konnte.

In Folge dieser Einrichtungen und der vortheilhafteren Verwerthung der vorhandenen Arbeitskräfte werden sich für die Zukunft die Einnahmen der Anstalt wohl erhöhen.

Sämmtliche Rechnungen der Jahre 1867, 1868 und 1869 sind von der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses geprüft und als richtig anerkannt, auch von dem königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten bechargirt worden.

Die Verwaltungs-Commission hat eine genaue Uebersicht der Verwaltungs-Resultate aufgestellt, auch ist diese Uebersicht den Mitgliedern der hohen Versammlung mitgetheilt worden, so daß der Ausschuß keine Veranlassung hat, die aufgestellten Resultate spezieller vorzutragen; er ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier mit Umsicht geführt worden ist.

Der 4. Ausschuß erlaubt sich daher der hohen Versammlung vorzuschlagen, dieser Erklärung beizutreten.

Düsseldorf den 24. Juni 1871.

Der 4. Ausschuß.

Freiherr v. Gerde, Vorsitzender. Küchen. Dr. Reinartz. Freiherr v. Mhlius. Freiherr v. Bourscheidt. Freiherr Loö. J. Müller. Cremer. Schult. A. Lamberts.

Referat des 4. Ausschusses

über den Etats-Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier pro 1871, 1872 und 1873.

Referent: R ü c h e n.

Dessen Etat.

Nach der vorliegenden Aufstellung sind die Einnahmen und die Ausgaben des Landarmenhauses in Trier pro 1871/74 auf 52,900 Thlr. festgestellt, wobei für die neue Stats-Periode die Bevölkerung auf 490 Köpfe per Jahr angenommen wurde. Dann ist außer einem jährlichen Zuschuß von 40 Thalern, der der Wittve des im Jahre 1868 verstorbenen Fabrik-Inspectors Petermann bewilligt werden soll, eine durchgängige Erhöhung der Gehälter der höheren Beamten sowohl als der Aufseher und Werkmeister in Vorschlag gebracht worden, wobei berücksichtigt wurde, daß die Gehälter der Anstaltsbeamten den seit deren Normirung veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr anpassend sind und daß es, nachdem in allen übrigen Verwaltungs-Messorts in Hinblick auf die Theuerung der Lebensbedürfnisse eine Aufbesserung der Beamten-Gehälter herbeigeführt worden, billig erscheint, den Beamten des Landarmenhauses eine gleiche Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Der Etat für 1867/70 setzte für Gehälter 9250 Thlr. aus, während der Etat pro 1871/74 9915 Thlr. ansetzt, mithin gegenwärtig 665 Thlr. mehr. Der königliche Regierungs-Präsident hat dieser Maßnahme um so unbedenklicher seine Zustimmung ertheilt, als nachgewiesenermaßen der Anstalt in Folge anderweiter zulässiger Ersparnisse hierdurch nur eine effective Mehr-Ausgabe von etwas über 200 Thlr. jährlich erwächst, welche die Anstaltskasse unter den dormaligen finanziellen Verhältnissen ohne Bedenken übernehmen könnte. Die verbesserten finanziellen Verhältnisse werden hauptsächlich dadurch erzielt, daß in den Fabriksbetrieb durch Einrichtung von verschiedenen Werkstätten mehr Leben und daher auch mehr Einnahme gebracht worden ist. Ferner werden durch den Wegfall der Leinenwebermeister-Stelle resp. deren Combinirung mit der Wollspinnermeister-Stelle Thlr. 220 durch den Wegfall der Bäckermeister-Stelle und Uebertragung der Leitung des Bäckereibetriebs an einen Wärter der Irren-Anstalt " 226 und endlich durch den Wegfall der Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien für den Wollspinner- und Schuhmachermeister " 24

also zusammen Thlr. 470

erspart, so daß nur eine effective Mehrausgabe von 209 Thlr. verbleibt, die, wie oben erwähnt, in Folge der neuen Einrichtungen leicht zu decken sein wird.

Der 4. Ausschuß hat gegen den Etat nur einzuwenden, daß die Gehalts-Erhöhung des Mendanten der Anstalt von 500 Thlr. auf 600 Thlr. zu hoch gegriffen ist und derselbe eine Erhöhung von 50 Thlrn. als genügend erachtet, daß er ferner gegen die Erhöhung des Einkommens des Secretärs der Anstalt von 350 Thlr. auf 450 Thlr. zwar wegen der traurigen Lage dieses Mannes nichts zu erinnern hat, jedoch diese Erhöhung nur als persönliche Zulage pro 1871/74 betrachtet wissen will, indem die Stelle als solche genügend dotirt erscheint, und bittet die hohe Versammlung, dieser Ansicht beizutreten.

Düsseldorf den 1. Juli 1871.

Der 4. Ausschuß.

Freiherr von Gerbe, Vorsitzender. R ü c h e n. Esser. Freiherr von Loë. Müller.
Maas. von Mylius. Jansen. Cremer. Dr. Reinark. Lambert's.
Freiherr von Bourscheidt.

Referat der Finanz- und Bau-Commission

über die in der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Referent: Freiherr Raiz von Frenß.

Irren-Anstalten.

Die zum 18. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz hatten in einer allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den König vom 9. December 1865 die Bitte ausgesprochen, daß Se. Majestät geruhen möge, zu genehmigen, daß in der Provinz zur Reorganisation der Irren-Pflege fünf neue Irren-Heil- und Pflege-Anstalten und zwar in jedem der fünf Regierungs-Bezirke Eine, für je 200 bis 300 Kranke, nach dem bewährtesten Systeme erbaut werden, und daß zur Bestreitung der Bau- Einrichtungs- und Inventar-Kosten dieser fünf Anstalten, sowie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke, der Provinz ein Allerhöchstes Privilegium ertheilt werden möge, bis zum Belauf von 2 Millionen Thlr. Rheinische Prov.-Obligationen auf den Inhaber — au porteur — auszugeben, die jährlich mit $4\frac{1}{2}$ % zu verzinzen und mit $1\frac{1}{2}$ % zu amortisiren sind. Die Stände knüpften sodann hieran noch die fernere Bitte, daß sowohl hinsichtlich des Baues als auch der späteren Verwaltung dieser Anstalten, den Ständen die Selbstverwaltung dieser Provinzial-Institute Aller- gnädigst gegeben werden möge.

In dem hierauf erfolgten Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 11. März 1868 haben des Königs Majestät diesen Beschlüssen des 18. Provinzial-Landtages im Allgemeinen zwar die Genehmigung ertheilt und den Ständen der Rheinprovinz als einen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens das erbetene Recht der Selbstverwaltung dieser Anstalten Aller- gnädigst verliehen. Jedoch wurden Allerhöchsten Orts vor Ausführung der Beschlüsse noch Modificationen derselben hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke sowie des Ausbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel, wie nicht minder mit Bezug hierauf die Abänderung einiger Stellen des Regulativs für die Verwaltung dieser Anstalten, als dringend nothwendig erkannt.

Der 19. Provinzial-Landtag hatte hierauf in dankbarer Anerkennung der ihm verliehenen Selbstverwaltung den Allerhöchsten Orts angebotenen Abänderungen genügt und mittelst Adresse vom 1. April 1868 die umgeänderten Beschlüsse und Regulativ zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. September 1868 sind nun die vom 19. Provinzial-Landtage gefaßten Acht Resolutionen, sowie das Regulativ über die Leitung und Verwaltung der neuen Anstalten, Aller- gnädigst genehmigt und die Wahlen der Mitglieder der zur Ausführung der Bauten niedergesetzten ständischen Commission bestätigt worden. Diese Allerhöchste Genehmigung und Bestätigung wurde den einzelnen Mitgliedern dieser Commission durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Pommer-Esche vom 14. October 1868 notificirt, und hierauf in Folge Einladung des Herrn Landtags-Marschalls Freiherrn von Waldbott vom 2. November 1868 constituirte sich am 17. November 1868 diese Commission unter dem Voritze des Herrn Landtags-Marschalls und in Anwesenheit des Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz im Sitzungs- saale des königlichen Regierungs-Gebäudes.

Die Finanz- und Bau-Commission hält sich nun verpflichtet, den zum 20. Provinzial-Landtage zusammengetretenen Ständen über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten und dieselben von Allem in Kenntniß zu setzen, was in Ausführung des Beschlusses des 19. Provinzial-Landtages zur Erledigung des ihr ertheilten Auftrages bis jetzt geschehen ist.

Nachdem die Commission sich am 17. November 1868 constituirt hatte, beschloß sie noch am nämlichen Tage die Bildung zweier Ausschüsse aus ihrer Mitte, nämlich einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Finanz-Ausschuß und einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Bau-Ausschuß; die Wahl derselbe wurde sofort vorgenommen. Sodann beschloß die Versammlung, daß die große Commission sich

in fünf Bezirks-Commissionen, jede aus den drei Mitgliedern jedes Regierungsbezirks bestehend, zum Zwecke der Ermittlung der zum Aufbau der zu errichtenden Anstalten geeigneten Orte, zu theilen habe, wie dieses in der 7. Resolution vom Landtage bereits ausgesprochen sei. Es wurde beschloffen, daß diese Bezirks-Commissionen mit dem Berichte über ihre desfallsige Wirksamkeit und erzielten Resultate, der nächsten Versammlung auch darüber ihr Gutachten abzugeben hätten, ob und an welche der bestehenden Anstalten eine Anlehnung stattfinden könne. Schließlich wurde beschloffen, daß für die Regierungsbezirke Trier und Coblenz Anstalten für 200 Irre, dagegen für Aachen, Cöln und Düsseldorf Anstalten für je 300 Irre gebaut werden sollen.

A. Die Regierungsbezirks-Commissionen begannen sofort ihre Thätigkeit. In der Sitzung der großen Commission vom 13. und 14. Januar 1869 wurden von sämtlichen Bezirks-Commissionen Referate über den Ankauf geeigneter Grundstücke entgegengenommen. Man konnte sich indessen nicht einigen, und es wurde beschloffen, daß die ganze Commission an Ort und Stelle sich vorher über die Lage und Brauchbarkeit der zu erwerbenden Grundstücke nähere Ueberszeugung verschaffen möge. Diese Besichtigungen haben alsdann stattgefunden und wurde hinsichtlich

1. des Regierungsbezirks Düsseldorf am 19. März 1869 beschloffen, daß die bei Düsseldorf gelegene Departemental-Irren-Anstalt, in welcher schon 316 Pflinglinge aufgenommen, nicht geeignet sei, um eine Erweiterung derselben im Sinne der Allerhöchsten Orts genehmigten Resolutionen vorzunehmen. In dieser Sitzung wurde sodann beschloffen, ein in der Nähe des Städtchens Gerresheim bei Düsseldorf gelegenes Grundstück von 86 Morgen 150 Ruthen für den Preis von 27,000 Thln. für die Provinz zu erwerben und auf demselben die neue Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für den Regierungsbezirk Düsseldorf für 300 Kranke zu bauen. Der Kaufact ist später sodann notariell gethätigt und der Kaufpreis am 29. October 1869 dem Verkäufer ausbezahlt worden.
2. Hinsichtlich der im Regierungsbezirk Trier zu bauenden Provinzial-Irren-Anstalt beschloß die große Commission am 19. März 1869, weil die in der Stadt Trier gelegene Departemental-Irren-Pflege-Anstalt zum Ausbau nicht geeignet und gelegen sei, daß deshalb eine neue Anstalt für 200 Kranke in der Nähe der Kreisstadt Merzig auf einem daselbst geeignet befundenen Grundstücke erbaut werden soll. Dieses Grundstück umfaßt 70 Morgen und ist der Kaufpreis 29,000 Thlr. Es wurden später noch 6 Morgen 98 Ruthen für den Preis von 2782 Thlr. von der Bezirks-Commission zur besseren Arrondirung hinzugekauft und wurde diese nachträgliche Erwerbung durch Beschluß der großen Commission vom 18. Juni 1870 genehmigt. Der Kaufpreis der verschiedenen Grundstücke ist bezahlt.
3. Hinsichtlich der im Regierungs-Bezirk Coblenz zu bauenden Anstalt beschloß die Finanz- und Bau-Commission am 3. April 1869, die neue Anstalt in der Nähe der bei Andernach gelegenen Departemental-Irrenanstalt St. Thomas zu bauen. Obgleich eine Erweiterung letzterer Anstalt nicht thunlich, so wurde doch für nützlich gefunden, die neue Anstalt für 200 Kranke in der Nähe der schon bestehenden zu bauen. Das dazu ausersehene Terrain beträgt 50 Morgen und ist der Kaufpreis mit 24,450 Thln. bezahlt.
4. Die im Regierungsbezirk Aachen zu erbauende Provinzial-Irren-Anstalt war Gegenstand der Verhandlungen in mehreren Sitzungen der Fünfzehner-Commission. Bekanntlich lagen dem 19. Provinzial-Landtage Petitionen des Kreises Düren und mehrerer anderer Kreise des Regierungsbezirks Aachen vor, dahin lautend, daß die bei Düren von diesen Kreisen im Bau begriffene Departemental-Irrenanstalt von den Ständen übernommen werden möge, um dieselbe zu einer Provinzial-Irren-Anstalt auszubauen. Diese Petition überwies der 19. Provinzial-Landtag der Finanz- und Bau-Commission zur Prüfung und Entscheidung. Die Aachener Bezirks-Commission referirte in der Sitzung vom 13. Januar 1869, daß das ursprüngliche Bauterrain bei Düren nur ein Areal von 13 Morgen umfasse, auf welchem bereits ein Gebädeflügel ausgebaut stehe und die Souterrains eines andern Flügels

fertig seien. Durch den unter Vorbehalt der Ratihabition bereits ermittelten Ankauf von weitem 40 Morgen an die Baustelle anstoßenden Ackerlandes würde das nöthige Areal zusammengebracht werden können. Zu großen Bedenken hätte jedoch die Lage der vorhandenen Gebäude Veranlassung gegeben, die auch Geheimer Medizinal-Rath Dr. Masse, dem die Dürener Pläne zur Prüfung unterbreitet waren, theilte.

Die Versammlung beschloß hierauf, daß, bevor ein definitiver Ankauf abgeschlossen werde, vor allem ein Gutachten einer ärztlichen Commission, bestehend aus Geheimrath Dr. Masse, Geheimer Sanitätsrath Dr. Laehr und Medizinal-Rath Dr. Schnell einzuholen sei, und demnach definitiver Beschluß vorbehalten werde, bis dahin aber möge die Bezirks-Commission ihre Unterhandlungen in dieser Angelegenheit fortsetzen.

In der Sitzung der großen Commission zu Düren am 3. April 1869 in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten und der genannten ärztlichen Commission wurde zunächst das Gutachten der Herren Aerzte verlesen, dahin lautend: „Daß ihrer Ansicht nach eine Irrenanstalt von der geforderten Größe sich nur dann zweckmäßig herstellen lasse, wenn unter Aufgebung des bisherigen Bauplanes ein neuer entworfen wird. Das vorhandene Gebäude würde sich in Anbetracht seiner guten baulichen Ausführung in den neuen Plan brauchbar einfügen lassen, obgleich nicht zu verkennen wäre, daß die erwähnte Lage und innere Einrichtung beschränkend auf die Verwendung einwirken und die voraussichtliche Störung der Symmetrie die ansprechende Form des ganzen Baues beeinträchtigen würde.“

Sodann wurde in jener Sitzung beschlossen, daß das von den beteiligten Kreisen des Regierungsbezirks Aachen zur Erbauung einer Departemental-Irren-Pflegeanstalt bereits erworbene Terrain nebst den bereits darauf aufgeführten Bauten und dem zur Ausführung schon vorhandenen Baumaterial zu dem selbstkostenenden Preise mit allen Rechten und Pflichten und erworbenen resp. in Aussicht gestellten Benefizien erworben werde; nicht minder sollen die an vorstehendes Terrain anstoßenden 36 Morgen 16 Ruthen zu dem Preise von 450 Thln. pro Morgen angekauft und darauf die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt für den Regierungsbezirk Aachen erbaut werden. Dieser Ankauf der 36 Morgen ist nun effectuirt worden, und außerdem genehmigte die große Commission noch einen fernern Ankauf von 15 Morgen, so daß im Ganzen ein Areal von 64 Morgen vorhanden ist, für welches eine Summe von 21,598 Thln. nach abgeschlossenen Kaufverträgen gezahlt worden ist.

5. Die Cölnner Bezirks-Commission referirte in der Versammlung vom 14. Januar 1869 über ihre Bemühungen hinsichtlich der Recherche nach Bauterrain, woraus hervorging, daß die Gemeinden Rheinbach und Meckenheim das erforderliche Bauterrain unentgeltlich hergeben wollten. Da indessen seitens der Finanz- und Bau-Commission sowohl als auch seitens der Universität Bonn dringend gewünscht wurde, daß die Anstalt für den Regierungsbezirk Cöln in unmittelbare Nähe der Universität Bonn gebracht werde, so wurde beschlossen, den Versuch zu machen, durch Vermittlung des Herrn Curators der Universität einen Zuschuß zu dem Terrain-Ankauf entweder aus Staats- oder Universitäts-Mitteln zu erlangen. In der Sitzung vom 19. März 1869 wurde schließlich die Cölnner Bezirks-Commission beauftragt, dem Herrn Curator der Universität Bonn mitzutheilen, daß die Bau- und Finanz-Commission gewillt sei, die Irren-Heil- und Pflegeanstalt für den Regierungsbezirk Cöln in der Nähe von Bonn zu bauen, wenn mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Gemeinden das erforderliche Terrain gratis resp. zu ganz billigen Preisen offerirt haben, das Curatorium ein entsprechendes Terrain von mindestens 50 Morgen unentgeltlich der Provinz zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung stelle und daß die Provinz bereit sei, die zum Ankauf erforderlichen Mittel verzinslich vorzuschießen, wenn dieselben in vier Jahres-Raten zurückgezahlt würden. In Folge dieser Mittheilung wurden

dann noch weitere Verhandlungen mit dem Herrn Curator der Universität geführt, die zum Resultate hatten, daß S. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870 zu den Grund-Erwerbungs-kosten dieser 50 Morgen, die auf 27,000 Thlr. berechnet waren, die Summe von 20,000 Thln. in der Weise zu bewilligen geruhten, daß diese Summe in vier unverzinslichen Jahres-Raten von je 5000 Thln. gezahlt werde; der Rest der Erwerbungs-kosten ad 7000 Thlr. wurde sodann von der Universität Bonn und der Stadt Bonn von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen vorgeschlagen. Der Minister knüpfte an die Auszahlung dieser Gelder die Bedingung, daß die Provinzial-Stände die Verpflichtung übernehmen, in dem Gebäude der Irren- Heil- und Pflegeanstalt, oder, wenn mehrere Gebäude aufgeführt werden, in einem derselben diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um es dem Direktor der Anstalt zu ermöglichen, in derselben und mit dem derselben zu Gebote stehenden Material für wenigstens 50 Studierende der Bonner Hochschule während der Semesterzeiten in akademischer Weise klinischen Unterricht in der Psychiatrie zu ertheilen.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung der ständischen Commissarien mit dem Herrn Curator der Universität und dem Herrn Oberbürgermeister von Bonn, zu Bonn am 12. April 1870 acceptirten die erstern, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der großen ständischen Commission, dankbar das Königl. Gnadengeschenk und die Anerbietungen der Universität und der Stadt. In der Sitzung der Finanz- und Bau-Commission am 18. Juni 1870 genehmigte sodann dieselbe die eben genannte Verhandlung vom 12. April 1870 und den unverzinslichen Vorschuß eines Theiles der Kaufsumme. Es wurde sodann die ganze Angelegenheit in der Weise regulirt, daß in einer notariellen Verhandlung de dato Bonn, 27. August 1870 die Rheinprovinz von der Armen-Verwaltung zu Bonn 50 Morgen 1 Ruthe 20 Fuß für die Summe von 27,000 Thln. ankaufte. Zur Zahlung dieser Summe wurde die erste Rate des Königl. Gnaden-Geschenkts, sowie die von der Universität und der Stadt Bonn von jedem Theile zur Hälfte zu tragenden 7000 Thlr. verwandt und der Rest ad 15,000 Thlr. von der Provinz unverzinslich vorgeschossen und wird derselbe in drei nacheinander folgenden Jahren am 11. November 1871, 1872 und 1873 jedesmal mit jährlich 5000 Thln. aus der Staatskasse zurückgezahlt werden. In der Sitzung der großen Commission vom 18. Juni 1870 wurde sodann ferner beschloffen, zur besseren Arrondirung des Terrains noch 4 Morgen 105 Ruthen 80 Fuß zuzukaufen, welche für Rechnung des Regierungsbezirks Köln incl. Kosten für die Summe von 3109 Thln. 2 Sgr. 2 Pf. erworben wurden. Einem neuen Antrag des bearbeitenden Technikers, noch andere 5 Morgen zur besseren Arrondirung des Anstaltsterrains anzukaufen, wurde ebenfalls Statt gegeben; der Ankauf selbst ist ausgesetzt, bis der bauleitende Techniker die Grenze genauer festgesetzt haben wird.

B. Dem am 17. November 1868 gewählten Bau-Ausschusse wurde in jener Sitzung der Auftrag ertheilt, in allen Bau-Angelegenheiten, insbesondere auch bezüglich der Anstellung von Bau-Beamten, der Versammlung Vorschläge zu machen. In Folge dieses Auftrags erkannte der Bau-Ausschuß es für nothwendig, daß die Anfertigung der Pläne für sämtliche 5 Anstalten, sowie die Bau-Oberleitung dieser Anstalten in Eine Hand gelegt werde, daß also nach einem Manne zu suchen sei, dem die Kenntnisse und die Erfahrung zur Seiten stehen, um solche große Bauten zu projectiren und zu leiten. Dieser Oberbauleiter würde sodann für die Dauer der Bauten in den Dienst der Provinz treten, und würde diese ihm die erforderlichen Arbeitskräfte stellen. Es wurde somit die Errichtung eines Central-Baubüreaus beabsichtigt, um die nöthigen Vorarbeiten zu machen, und später bei Ausführung der einzelnen Bauten an jeder Baustelle einen Baumeister unter der Leitung des Central-Baubüreaus anzustellen.

Die Wahl des Ausschusses fiel auf den bei der Königl. Regierung zu Coblenz angestellten Landbaumeister Dittmar, der von hochgestellten Personen aus dem Handelsministerium, sowie vom Herrn Minister von Bodelschwingh und unserm Herrn Oberpräsidenten als tüchtig empfohlen war, und der auch bei Ausführung der Neubauten der Irren-Anstalt zu Lengerich in

Westfalen die Leitung derselben geführt hatte. Der Bau-Ausschuß setzte sich mit Herrn Dittmar in Verbindung, um die Bedingungen kennen zu lernen, unter welchen in den Dienst der Provinz zu treten, er vielleicht geneigt sein würde. Nachdem der Ausschuß die Bereitwilligkeit sowie die Bedingungen des Herrn Dittmar kennen gelernt hatte, trug er dieselben der Finanz- und Bau-Commission vor und diese beschloß am 13. Januar 1869:

1. Daß der Herr Dittmar als Oberleiter für alle 5 Anstalten angestellt und ihm ein jährliches Gehalt von 2000 Thln. zugesichert werde.
2. Daß dem Herrn Dittmar außerdem eine Gratification von 6000 Thln. bewilligt werde, wovon ein Drittel nach Feststellung der Pläne und Beendigung aller Vorarbeiten, und der Rest nach Beendigung der Bauten und der erforderlichen Rechnungen und unter der Bedingung gezahlt werden soll, wenn die dem Herrn Dittmar überwiesenen Geschäfte zur Zufriedenheit der Bau-Commission ausgeführt sein werden.
3. Daß außerdem dem Herrn Dittmar eine fixirte jährliche Reise-Entschädigung von 900 Thln. gezahlt werden soll.

Unter diesen Bedingungen wurde der Ausschuß ermächtigt, mit Herrn Dittmar einen Vertrag abzuschließen.

In der Sitzung vom 13. Januar 1869 beschloß die Finanz- und Bau-Commission sodann, daß der Bau-Ausschuß ermächtigt werde, die nöthigen Unter-Beamten anzustellen. In Folge dieser Beschlüsse hat der Bau-Ausschuß am 24. Februar den betreffenden Vertrag mit Herrn Dittmar abgeschlossen und gleichzeitig durch Vermittlung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten bei dem hohen Ministerium für den *rc.* Dittmar einen Urlaub aus seiner jetzigen Stellung als Landbaumeister und zwar für die Dauer der ganzen Bauperiode beantragt. Laut Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. März 1869 ist dem *rc.* Dittmar zur Uebernahme der genannten Leitung ein 5 bis 6jähriger Urlaub Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bewilligt worden und hat Herr Dittmar seine jetzige Stellung am 1. April 1869 angetreten. — Die erste Aufgabe des Herrn Ausschuß als Unter-Beamte des Central-Baubüreaus in Vorschlag zu bringen. Es wurden nun vor und nach auf dem Central-Baubüreau auf Kündigung mit Diäten angestellt und waren vorhanden: bis October 1869 zwei Arbeiter; es kam 1 Arbeiter im Monate November 1869 hinzu; im Dezember 1869 noch zwei Arbeiter; im Januar 1870 sechs Arbeiter; im November 1870 zwei Arbeiter und im Januar 1871 noch zwei Arbeiter. Im Ganzen sind außer Herrn Dittmar und einem Bauschreiber jetzt 15 technische Unterbeamte vorhanden und zwar: 1 Baumeister — gleichzeitig als Stellvertreter des *rc.* Dittmar — 3 Bauführer, 5 Architekten und 6 Bau-Assistenten, mit einem Diäten-Aufwande von monatlich etwas über 800 Thlr.

Ueber den Fortgang dieser technischen Vorarbeiten erlauben wir uns nun Folgendes ergebenst mitzutheilen: Nach der Sechsten Resolution hatte der hohe Landtag uns den Auftrag gegeben, nach geschעהener Erwerbung der Baustellen die nöthigen Bau-Techniker anzustellen und mit denselben unter Zuziehung von Aerzten die Pläne *rc.* der 5 Irren-Anstalten aufzustellen und darnach die verschiedenen Bauten in Ausführung zu bringen. Um nun nichts zu versäumen, hatten wir in der Sitzung vom 13. Januar 1869 beschlossen, drei Sachverständige, die als Autoritäten der Psychiatrie bekannt sind, zu ersuchen, nicht nur ein allgemeines Programm, sondern auch für jede Anstalt ein besonderes Programm aufzustellen, welche dem Baumeister Dittmar bei Bearbeitung der verschiedenen Skizzen und Pläne, welche auf den mit ihrer Zustimmung angekauften Bau-Grundstücken zur Ausführung kommen sollen, zu berathen, bevor sie der großen Commission zur Feststellung vorgelegt werden. Die drei gewählten Aerzte, nämlich die Herren: 1. Geh. Medizinal-Rath

Dr. Kasse zu Siegburg, 2. der Geh. Sanitäts-Rath Dr. Vaehr zu Ayl Schweizerhof und 3. der Medicinal-Rath Dr. Schnell zu Hildesheim, hatten auf unser Ersuchen ihre Unterstützung zur Lösung der großen, uns gestellten Aufgabe bereitwilligst zugesagt. Wir beschloffen ferner am 18. Juni 1870 die Uebersendung der angefertigten Baupläne an die Königl. Bau-Abtheilung zu Berlin zur Revision in baupolizeilicher Hinsicht und zwar je nach dem Fortgang ihrer Anfertigung. Die Arbeiten sind nun in soweit vorgeschritten, daß die Pläne von Merzig, Andernach und Gerresheim von dem Ausschusse durchberathen und von uns festgestellt worden sind. Die Pläne der Merziger Anstalt sind sodann am 10. Januar c., die von Andernach am 11. Februar und die von Gerresheim am 15. März durch Vermittlung des Herrn Oberpräsidenten nach Berlin abgegangen. Die Pläne von Düren und Bonn sind nach Auftrag des Ausschusses noch einigen Abänderungen unterworfen worden, werden jedoch zur endgültigen Feststellung auch ehestens vorgelegt werden.

Copien der Pläne sind auf dem Central-Baubureau zurückgeblieben, um während der Zeit, daß die Originalien in Berlin sind, an den speciellen Anschlägen der Anstalten arbeiten zu können. Auf dem Terrain der Anstalten zu Gerresheim und Düren sind während des Jahres 1870 Ziegelsteine fabrizirt worden und zwar zu Gerresheim 5 Millionen mit einem Kostenaufwande von 25,000 Thln.; die Zahl der in Düren fabrizirten läßt sich noch nicht angeben, weil die Ziegelöfen noch nicht abgenommen sind. Zu dem Andernacher Terrain gehört auch eine sehr reichhaltige Quelle mit bedeutendem Gefälle und zwar bis zur Baustelle von 80 Fuß. Eine Umfassung dieser Quelle nebst einer Wasserleitung ist schon verdingen worden, die Leitung des Wassers bis zur obersten Etage der Gebäude wird dadurch ermöglicht, ohne daß es einer Dampfmaschine bedarf.

- C. Der am 17. November 1868 gewählte Finanz-Ausschuß schritt sofort zu den Vorarbeiten, um in Ausführung der Siebenten Resolution für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken, und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zum bestmöglichen Coursverthe zu bewirken. Nachdem der Finanz-Ausschuß nach vorheriger Rücksprache mit dem Herrn Oberpräsidenten das betreffende Regulativ für die Emission der Provinzial-Obligationen, nebst Schema's für den Inhalt der Obligationen, der Zinscoupons und der Talons entworfen, wurde dasselbe der Finanz- und Bau-Commission unterbreitet und von derselben in der Sitzung vom 13. Januar 1869 genehmigt und dem Herrn Oberpräsidenten zur gütigen Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung übergeben. Diese Allerhöchste Genehmigung ist dann auch am 19. April 1869 erfolgt und ist der Abdruck des Regulativs, sowie des Inhalts der Obligationen und der Schemas der Zinscoupons und der Talons in der Gesetz-Sammlung von 1869 No. 40 S. 710 publizirt worden. — In derselben Sitzung beauftragten wir den Finanz-Ausschuß, nach Allerhöchster Genehmigung des Regulativs nebst Anlagen, auf Grund desselben
- die Emission der provinziellen Obligationen zum bestmöglichen Course zu betreiben und letztere nebst Coupons und Talons zu unterzeichnen,
 - sodann auch die bis zum Jahre 1870 nöthigen Gelder in geeigneter Weise aus der Provinzial-Hülfskasse vorstufweise zu entnehmen. Zur Ausstellung der Anweisungen für die Zahlungen der nöthigen Baufonds für die einzelnen Anstalten und Führung der Controlle über Dasjenige, was jedem einzelnen Regierungsbezirke zur Last fällt (Sechste Resol.), wurde von uns Freiherr Rath von Freyß bevollmächtigt.
 - Beauftragten wir den Finanz-Ausschuß, mit einer, jeder Baustelle zunächst gelegenen königlichen Steuer- oder Gemeinde-Kasse, bezüglich der Uebernahme einer Spezial-Baukasse zu contrahiren und abzuschließen.

Es ist zu berichten:

ad a. daß die sämtlichen Obligationen nebst Coupons und Talons zum Betrage von zwei Millionen Thlr. angefertigt sind und zwar 10,000 Stück ad 100 Thlr. und 2000 Stück ad 500 Thlr., die in den feuerfesten Räumen des Cölnner Rathhauses unter Obhut des Herrn Oberbürgermeisters Bachem deponirt sind, und wofür an Druckkosten, Papier etc. 1064 Thlr. 3 Sgr. 8 Pfg. gezahlt wurden. Von dieser Anzahl Obligationen sind Ende Februar 1870 = 400,000 Thlr. und zwar 2000 Stück à 100 Thlr. und 400 Stück à 500 Thlr. nebst den betreffenden Coupons und Talons unterzeichnet und der Provinzial-Hülfskasse ad depositum übergeben worden. An Stempelposten wurden hierfür 533 Thlr. 10 Sgr. an das königliche Haupt-Steueramt zu Cöln gezahlt.

Ferner sind Anfangs Mai d. J. fernere 600,000 Thlr. in Obligationen und zwar 600 Stück à 500 Thlr. und 3000 Stück à 100 Thlr. nebst Coupons und Talons gezeichnet und der Provinzial-Hülfskasse ad depositum übergeben worden. An das königliche Hauptsteueramt zu Cöln wurden hierfür an Stempelposten 800 Thlr. gezahlt.

Was nun die Emission der Obligationen betrifft, so hatten alle Bemühungen lange zu keinem günstigen Resultate geführt. Die Unterhandlungen mit verschiedenen Bankiers, um die Obligationen zu einem festen Course zu übertragen, lieferten kein Resultat und die meisten der Häuser wollten nur gegen Provision den Versuch machen, sie unterzubringen, ohne für den Cours nur irgend etwas Festes angeben zu können. Wir beschloßen darauf am 18. Juni 1870, die Provinzial-Hülfskasse zu ersuchen, die Veräußerung der Obligationen zu 90% zu versuchen. Nach Mittheilung derselben sind bis Anfang April erst 121 Stück à 100 Thlr. = 12,100 Thlr. und 49 à 500 Thlr. = 24500 Thlr. im Ganzen also nur für 36,600 Thlr. nominal abgesetzt worden. Da nach Rückkehr der Pläne von Berlin die Arbeiten in vollem Maaße beginnen und auch jetzt schon zu den Erdarbeiten, Lieferung von Steinen etc. größere Summen erforderlich werden, so machte der Finanz-Ausschuß nochmals den erneuerten Versuch, die Obligationen zu einem festen Preise einem Bankhause zu übertragen und diesmal wurde der Versuch mit Erfolg gekrönt. Am 19. April c. wurden die sämtlichen Obligationen dem Bankhause Salomon Oppenheim jun. & Comp. zu Cöln in Verbindung mit der Disconto-Gesellschaft in Berlin zum Course von 90½% in der Weise verkauft, daß die erste Million sofort übergeben und gezahlt werde; bei der zweiten Million hat das Haus Oppenheim bis zum 31. Dezember c. Zeit, sich zu erklären, ob es dieselbe zu dem genannten Course übernehmen will, wohingegen die Stände gebunden sind, sie alsdann zu diesem Preise abzugeben.

ad b. Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 28. Januar 1869 wurde die Provinzial-Hülfskasse zu Cöln angewiesen, bis zum Jahre 1870 die auf jene Kasse zum Zwecke der Reorganisation der Irrenpflege anzuweisenden Summen vorschußweise aus dem zur Disposition der Provinzial-Stände stehenden Theile des Zinsgewinnes auszusahlen. Es sind demnach bis zum Schlusse des Jahres 1869 auf die Provinzial-Hülfskasse 14,612 Thlr. 18 Sgr. 11 Pfg. angewiesen, resp. aus ihr vorschußweise entnommen worden. — Da 1870 für Ankauf der verschiedenen Bauterrains sowie für Bestreitung der Kosten des Central-Baubüreaus und sonstiger Arbeiten größere Summen erforderlich waren, so reichte der Vorschuß der Provinzial-Hülfskasse nicht aus, und es mußte in anderer Weise zur Beschaffung von Geldmitteln Rath geschafft werden. Der Finanz-Ausschuß eröffnete dieserhalb bei dem A. Schaafhausen'schen Bankverein in Cöln einen Credit und bezog von dieser Stelle die erforderlichen Mittel, die sich bis zum 19. April d. J. auf 196,395 Thlr. 9 Sgr. 4 Pfg. belaufen und sodann aus den verkauften Obligationen durch das Bankhaus Oppenheim dem A. Schaafhausen'schen Bankverein zurückerstattet wurden. Bis zum 1. Juni d. J. belaufen sich die sämtlichen Ausgaben

auf 283,582 Thlr. 21 Sgr. 6 Pfg. Die nachfolgende Tabelle weist nach, zu welchem Zwecke die bis jetzt gezahlten Gelder verwendet wurden, ebenso welchem Regierungsbezirke dieselben zur Last fallen. Eine besondere Rubrik enthält diejenigen Ausgaben, die allen Regierungsbezirken gemeinschaftlich zur Last fallen, und deren Vertheilung auf die einzelnen Regierungsbezirke erst später beschlossen werden muß.

ad c. In den Regierungsbezirken Trier, Coblenz, Aachen und Düsseldorf sind an den betreffenden Stellen Spezial-Baukassen errichtet und ist mit den Rendanten der betreffende Vertrag abgeschlossen worden auf ein festes Aversum. Für den Regierungsbezirk Köln muß dies noch geschehen und wird in demselben die Spezial-Baukasse in Bonn eingerichtet werden.

Nimmt man sämtliche Arbeiten in Erwägung, die uns in Erfüllung des Auftrages des hohen Landtages obliegen, so fallen dieselben in drei Haupt-Abschnitte.

- I. a. Organisation des Geschäftsganges;
 - b. Errichtung des Central-Baubüreaus;
 - c. Erwerbung der Grundstücke für den Bau der fünf Anstalten.
- II. a. Erwirkung des Privilegiums zur Ausgabe der Obligationen.
 - b. Anfertigung derselben, sowie deren Emission;
 - c. Gründung der Spezial-Baukassen;
 - d. Ausfertigung der Zahlungs-Anweisungen und Controlle der verschiedenen Kassen;
 - e. Ausarbeitung resp. Berathung und Feststellung der Skizzen und Pläne sämtlicher Anstalten sowie deren Anschläge.
- III. Verdinge, Submissionen der Materialien und Arbeiten bei den einzelnen Bauten und Ausführung derselben.

Was den Abschnitt I betrifft, so ist derselbe vollständig erledigt. Von Abschnitt II sind a b c d erledigt, bei e bedürfen die Pläne von Bonn und Düren noch der Feststellung.

ad III. wird mit den Verdingen zc. sofort vorgegangen werden, sobald die Pläne successive von Berlin wieder hierher gelangen.

Was nun die vom hohen Landtage zur Disposition gestellten Mittel anbelangt, so sind wir der Ansicht, daß, wenn nicht sehr ungünstige Conjecturen eintreten, — als wohin hauptsächlich die erhöhten Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne zu rechnen sind, die seit dem Jahre 1865, wo die Summe von 2,000,000 Thlrn. festgesetzt wurde, bedeutend in die Höhe gegangen sind — wir alsdann mit dieser Summe ausreichen werden. Im Ueberschlage dürfte eine Anstalt von 300 Kranken excl. Grund und Boden sowie Einrichtung auf 400,000 Thlr. zu rechnen sein, und eine Anstalt von 200 Kranken auf 300,000 Thlr., zusammen 1,800,000 Thlr. Hierzu kommen dann für sämtliche Anstalten, für Grund und Boden 100,000 Thlr. und zur Einrichtung 100,000 Thlr., wozu die zwei Millionen hinreichen würden.

So viel läßt sich indessen jetzt schon übersehen, daß der verlorene Coursverth der Papiere nicht in Abzug gebracht werden kann, sondern daß die ganze Summe in baarem Gelde zur Verfügung gestellt werden muß. — Wir unterlassen es indessen, dieserhalb bei dem hohen Landtage einen definitiven Antrag zu stellen, weil noch nicht festgestellt werden kann, wie hoch der Verlust an den Obligationen sein wird und wir somit in die Lage kommen könnten, alsdann später wiederholt neue Anträge zu stellen. Da indessen bis dahin, wo diese Frage in Betracht gezogen werden muß, der hohe Landtag abermals versammelt sein wird, so behalten wir uns die definitiven Anträge bis zum nächsten Landtage ergebenst vor.

Düsseldorf den 22. Juni 1871.

Die Finanz- und Bau-Commission für die zu bauenden Provinzial-Irren-Heil- Pflege-Anstalten.

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim. Dr. Wurzer. Wächter. Bachem.
Conzen. Schult. Paulssen. Freiherr Raib von Frenß. M. vom Bruck.

Glebersicht

der bis zum 1. Juni c. für die zu haarenden Provinzial-Treue-Anstalten veranagabten Gelder.

	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.	Töhr.	Q. Jst.			
Terrain- Kauf.			Gehalt des Dittmar und Dittner des Centrals- Baubureau's.		Dittner und Reisekosten der Bau- leitung.		Einrichtung und Unter- haltung des Centrals- Baubureau's: Mische, Perisung, Sparrer zc.		Dittner und Reisekosten der Com- missions- Mitglieder.		Dittner und Reisekosten der Herren Kerze.		Kleine Auslagen Porto, Schreib- hilfe zc.		Kauf der einzelnen Baufellen schon aus- gegeben		Unkosten, Papier, Druck und Stempel an den Obligat- tionen u. Re- numeration der Gren- banten der Baufellen.	S u m m a.			
—	—	—	20,080	5	6,2007	—	25,7217	1	1,305927	—	125321	—	58817	7	—	—	314611	8	32,708	9	10
27,910	7	7	—	—	—	—	—	—	6619	—	1027	—	21913	3	27,44929	2	—	—	55,748	16	—
21,645	19	—	—	—	—	—	—	—	6928	—	1118	—	792710	13	3,1910	9	—	—	35,126	13	7
25,239	24	9	—	—	—	—	—	—	43422	—	42	—	3920	8	19714	9	—	—	25,953	22	2
34,582	—	—	—	—	—	—	—	—	13612	6	—	—	386	5	91822	8	—	—	35,675	11	6
3,109	2	2	—	—	—	—	—	—	194	2	6	—	67	3	—	—	—	—	3,370	8	4
112,486	23	6	20,080	5	6,2007	—	25,7217	1	1,396121	—	140916	—	103229	5	41,88519	—	314611	8	188,582	21	6

Der Unterstaats-Domn geliehen: 15,000
Summa 203,582 21 6

Vergleichung.

Aus den Geldern der verkauften Obligationen sind angewiesen 197,230 Töhr. 21 Q. Jst. 8 Pf.
Vorstände aus der Provinzial-Geldkasse erhalten 14,612 " 18 " 11 "

In den Baufellen noch vorhanden 211,843 " 10 " 7 "
Also Ausgaben wie oben . 203,582 " 21 " 6 "

Im allge-
meinen für
alle 5 Regie-
rungs-Be-
träge
Spezial für
die eingeleiten
Hgs. = Beg.
Düsseldorf
Machen . .
Goblenz . .
Trier
Söln

Referat des 6. Ausschusses,

betreffend die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Referent: Conzen.

Mittels Rescriptes vom 20. Juni cur. sub Nro. 57 L. C. legt der königliche Landtags-Commissar, der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, dem Herrn Landtags-Marschall vor: Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

- 1) die zur Vertheilung an die Provinzial-Landtags-Mitglieder erforderliche Anzahl von Exemplaren des Verwaltungs-Berichtes der Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1868, 1869 und 1870;
- 2) einen Antrag der Direction der Hülfskasse vom 23. Dezember 1870 auf Erhöhung der Remunerationen für die Subaltern-Beamten der Hülfskasse;
- 3) einen Beschluß der gedachten Direction vom 20. Mai d. J., betreffend die Gewährung von Darlehen an die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften;
- 4) einen auf vorstehende Positionen 2 und 3 bezüglichen Bericht der Direction der Provinzial-Hülfskasse vom 29. Mai d. J.;
- 5) ein auf vorstehende Position 3 bezügliches Gesuch des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 8. März d. J.

Der Herr Landtags-Commissar knüpft an diese Vorlagen das Ersuchen, über die darin gestellten Anträge die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages herbeizuführen.

Der Ausschuß, mit der Prüfung dieser Vorlagen befaßt, bemerkt,

- ad 1. daß der in den Händen der Mitglieder des Provinzial-Landtages befindliche gedruckte Bericht über die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse während der Jahre 1868, 1869 und 1870 einen ausreichenden Ueberblick über diese Verwaltung gewähre und zu besonderen Bemerkungen dem Ausschusse keine Veranlassung biete, weshalb er glaube, sich lediglich auf denselben beziehen zu können.

In den Vorlagen

- ad 2 und 4 wird von Seiten der Direction der Provinzial-Hülfskasse der Antrag gestellt, daß vom 1. Januar d. J. ab die jährlichen Remunerationen
- a) des Secretairs und des ersten Buchhalters von je 300 Thln. auf 400 Thlr.
 - b) des zweiten Buchhalters von 200 Thln. auf 250 Thlr.
 - c) des Kassirers von 300 Thln. auf 350 Thlr.

erhöht werden mögen. Begründet wird dieser Antrag durch den Hinweis, daß die bisherigen Remunerationen als ein genügendes Aequivalent für die Arbeitsleistungen dieser Beamten nicht mehr anerkannt werden könnten und zwar jetzt um so weniger, als diesen Beamten durch die der Hülfskasse übertragene Geschäftsführung bezüglich der Provinzial-Anleihe zur Reorganisation der Irrenpflege in der Rheinprovinz ein nicht unerheblicher Zuwachs an Arbeit geworden sei.

In Anerkennung dieser Gründe befürwortet der Ausschuß den Antrag der Direction der Provinzial-Hülfskasse beim hohen Landtage:

mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Remunerationen für die vorgedachten Beamten sich einverstanden zu erklären.

- ad 3 und 5. Was den Antrag der Direction der Provinzial-Hülfskasse und das damit in Verbindung stehende Gesuch des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen betrifft, nämlich, daß das Statut der Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 eine Abänderung dahin erhalte, daß forthin auch den auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten und eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften Darlehen gegeben

werden dürfen, so kann der Ausschuß ein Bedürfniß zu einer solchen Abänderung nicht anerkennen, indem das Statut für die Genossenschaften kein Hinderniß bietet, bei der Provinzial-Hülfskasse Darlehne zu beanspruchen und ebenso wenig für die Direction dieser Kasse, den Genossenschaften Darlehne zu gewähren.

In dem §. 8 befindet sich nämlich sub c. die Bestimmung:

„Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden, an Corporationen und vom Staat genehmigte gemeinnützige Anstalten.“

Da nun nach dem §. 11 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften die in dem §. 1 bezeichneten Genossenschaften unzweifelhaft Corporationen sind, so erlebigen sich hierdurch der Antrag der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse in dem Protokolle vom 20. Mai cur. und das Gesuch des landwirthschaftlichen Vereins vom 8. März cur. von selbst.

Düsseldorf den 10. Juli 1871.

Der 6. Ausschuß.

Freiherr von Leykam, Vorsitzender. Conzen. Dr. Wurzer. Becker. Mund. M. vom Bruch. Noeggerath.

Nro. 38.

Referat des 6. Ausschusses

über die Taubstumm-Anstalten.

Referent: Horst.

Taubstummen-
Anstalten.

Der königliche Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Rhein-Provinz, Herr von Pommer-Esche Excellenz legt dem 20. Provinzial-Landtage folgenden Bericht des Rheinischen Provinzial-Schul-Collegii vom 9. Juni c. nebst Anlagen vor, betreffend die Weiterbewilligung der laut Beschlusses des 19. Provinzial-Landtages bis Ende 1870 gewährten Zuschüsse.

1. Zur Stellenvermehrung in den vier Taubstumm-Seminar-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied und den beiden Taubstumm-Anstalten zu Aachen und Köln, so wie die Neubewilligung weiterer Zuschüsse zur Beschaffung eigener Schul-Anstalts-Gebäude für Kempen und Brühl, zur Creirung von Hülfslehrerstellen an den vier Seminar-Anstalten und zur Vermehrung der Unterrichts-Mittel.
2. Ein Gesuch des Vorstandes der Taubstumm-Anstalt zu Aachen vom 17. v. Mis. um Erhöhung des dieser Anstalt aus Provinzial-Mitteln bisher gewährten Zuschusses mit der Bitte, hierüber eine Beschlussfassung herbeiführen zu wollen.

Der betreffende Ausschuß hat sich nach wiederholten Berathungen zu folgenden Anträgen geeinigt:

1. Die auf den früheren Provinzial-Landtagen bereits bewilligten . . . Thlr. 2000 „ — „ — zur Vermehrung der Stellen an den Provinzial-Taubstumm-Anstalten von Kempen, Brühl, Moers und Neuwied, für die Jahre 1871, 1872 und 1873 auch zu bewilligen. —

2. Ferner Thlr. 2000 „ — „ —
 für Deckung der Mehr-Ausgaben dieser Anstalten,
 3. für die Taubstumm-Anstalt Aachen „ 1250 „ — „ —
 statt wie bisher 1000 Thlr.
 4. für die Taubstumm-Anstalt in Cöln „ 1000 „ — „ —

Diese 3 letzten Posten ebenfalls für die Jahre 1871, 1872, 1873. —

Der Ausschuß glaubt, daß die geforderte Summe von 24,000 Thln. für den Bau zweier Schulhäuser für die Anstalten in Kempen und Brühl zu hoch sei und beantragt deshalb 5., nur 20,000 Thlr., auf zwei Jahre vertheilt, zur Verfügung zu stellen, damit durch die ständischen Commissare diese Bauten errichtet werden, welche ausschließliches Eigenthum der Provinz verbleiben. —

Der Ausschuß lehnt die geforderten Thlr. 1000 per Jahr für Errichtung von vier neuen Hilfslehrerstellen ab, weil er der Ansicht ist, daß bei der geringen Schülerzahl das Lehrpersonal für jetzt hinreichend sei, er befürwortet die geforderten Thlr. 40 per Jahr für die vier Anstalten Kempen, Brühl, Moers und Neuwied für Vermehrung von Unterrichtsmitteln.

Vorstehende Beträge sollen aus den Fonds genommen werden, welche zur Verfügung der Provinzial-Stände bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse stehen.

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die ständischen Commissare durch den hohen Landtag beauftragt werden, der Frage näher zu treten, ob die beiden Anstalten in Moers und Neuwied, ihrer geringen Schüler-Zahl wegen, nicht in eine Anstalt zu vereinigen sein möchten und darüber dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten. —

Da die Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln für die vier Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied regelmäßig wiederkehren und die vier Anstalten ohne diese Zuschüsse nicht bestehen können, so stellt der Ausschuß bei dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag, die Zuschüsse, welche nothwendig sind, für die Folge auf die Provinz umzulegen.

Gegen die Rechnungs-Ablage über die Taubstumm-Anstalten zu Kempen, Brühl, Moers und Neuwied für die Jahre 1867, 1868, 1869 fanden die ständischen Commissare und auch der Ausschuß nichts zu erinnern.

Die im neuen Etat für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgesehene Gehalts-Erhöhung für die Lehrer der vier Anstalten befürwortet der Ausschuß zwar, bittet jedoch den hohen Landtag, es dem Ermessen der ständischen Commissare anheimstellen zu wollen, ob und wie hoch die Zulage sein soll. —

Die Commissare sind nicht in der Lage, dem hohen Provinzial-Landtage einen genauen Bericht über die vier Taubstumm-Anstalten erstatten zu können, indem die Bemerkungen, die sie bei der Besichtigung gemacht, von dem sie begleitenden Dezerenten des Provinzial-Schul-Collegiums, Herrn Rechnungsrath Eigenbrodt, an sich genommen wurden und derselbe schwer erkrankt ist.

Düsseldorf den 5. Juli 1871.

Der 6. Ausschuß:

Freiherr v. Leykam, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Jaf. Horst. v. Steffens. Mund. Ringel.
 Conzen. Becker.





[The text in this section is extremely faint and illegible, appearing as ghosting or bleed-through from the reverse side of the page.]

A n h a n g.

I.

Verzeichniß der Ausschüsse

des 20. Rheinischen Provinzial-Landtages in ihrer definitiven Zusammensetzung.

1. Ausschuß. Zur Bearbeitung der Allerhöchsten Propositionen No. 1, 2, 3 und 4 und der sich aus II. Nr. 1 des Landtags-Abschiedes ergebenden Proposition und Petitionen juristischer Natur.

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| 1. Herr von der Mosel, Vorsitzender. | 11. " Freiherr F. von Loë. |
| 2. " Bruno von Heister. | 12. " Hugo Mund. |
| 3. " Freiherr von Lehmann. | 13. " von Ruyß. |
| 4. " Graf Wolf von Metternich. | 14. " Dr. Wurzer. |
| 5. " Freiherr v. Fürstenberg-Vorbeck. | 15. " Krefz. |
| 6. " Albringen. | 16. " W. Schüler. |
| 7. " Bachem. | 17. " von Handel. |
| 8. " Voeningcr. | 18. " Bremig. |
| 9. " Conzen. | 19. " Schröder. |
| 10. Herr Schlachter. | |

2. Ausschuß. Zu Bezirksstraßen-Angelegenheiten und königlicher Proposition No. 5.

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Herr Frhr. v. Solemacher, Vorsitzender. | 12. Herr Richter. |
| 2. " Graf v. Hoensbroech, Excellenz. | 13. " Paulssen. |
| 3. " Freiherr von Schirp. | 14. " Schult. |
| 4. " Graf v. Nesselrode-Chres- | 15. " Dr. Wurzer. |
| hoven. | 16. " R. Kollar. |
| 5. " Freiherr von Wenge-Wulffen. | 17. " J. von Boeninghausen. |
| 6. " Caesar. | 18. " F. Broich. |
| 7. " W. Münster. | 19. " Mund. |
| 8. " J. Gemünd. | 20. " Freiherr von Lehmann. |
| 9. " Wächter. | 21. " Berger. |
| 10. " E. Ringel. | 22. " Schröder. |
| 11. " J. Horst. | |

3. Ausschuß. Provinzial-Feuer-Societät.

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Herr Freiherr Raik v. Frenk, Vor- | 6. Herr Becker. |
| sitzender. | 7. " Berger. |
| 2. " Graf Alfred v. Hompesch-Murich. | 8. " Reusch. |
| 3. " Freiherr v. Spies-Büllesheim. | 9. " Paulssen. |
| 4. " Bachem. | 10. " Dr. Engels. |
| 5. " von Gynern. | |

4. Ausschuß. a. Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler. b. Hebammen-Lehranstalt zu Eöln. c. Land-Armenhaus zu Trier.

- | | |
|---|------------------|
| 1. Herr Freiherr von Gerbe, Vorsitzender. | 9. Herr Schult. |
| 2. " " von Wylus. | 10. " Müller. |
| 3. " Freiherr von Bourscheidt. | 11. " Bachem. |
| 4. " Freiherr Clemens von Loë. | 12. " A. Maas. |
| 5. " Dr. Noeggerath. | 13. " J. Jansen. |
| 6. " Dr. Reinartz. | 14. " J. Kremer. |
| 7. " Lamberk. | 15. " R. Esser. |
| 8. " Rüthen. | |

5. Ausschuß. Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Herr Freiherr von Louisenthal, Vorsitzender. | 6. Herr Paulsen. |
| 2. " Bremig. | 7. " Schult. |
| 3. " Dr. Wurzer. | 8. " Freiherr Raik von Frenk. |
| 4. " Wächter. | 9. " Bachem. |
| 5. " Conzen. | 10. " vom Bruck. |
| | 11. " Horst. |

6. Ausschuß. a. Provinzial-Hülfsklasse. b. Grundsteuer-Deckungsfonds. c. Taubstummenschulen. d. Elisabeth-Blindenanstalt zu Düren.

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Herr Freiherr v. Leykam, Vorsitzender. | 9. Herr Schult. |
| 2. " " Raik von Frenk. | 10. " Dr. Noeggerath. |
| 3. " von Steffens. | 11. " Ringel. |
| 4. " Mund. | 12. " von Gynern. |
| 5. " vom Bruck. | 13. " Freiherr Felix von Loë. |
| 6. " Conzen. | 14. " Horst. |
| 7. " Becker. | 15. " Schröder. |
| 8. " Dr. Wurzer. | |

7. Ausschuß. Landtags-Defonomie.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Herr Graf von Hompesch-Kurich, Vorsitzender. | 5. Herr Kürten. |
| 2. " Freiherr von Wylus. | 6. " A. Diek. |
| 3. " Dr. Noeggerath. | 7. " Hirschbrunn. |
| 4. " J. Müller. | 8. " A. Jagenberg. |
| | 9. " F. R. Koderols. |



II.

Uebersicht der verschiedenen ständischen Commissionen auf Grund der vom 20. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen.

I. Provinzial-Verwaltungsrath.

Mitglieder :

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Die Abgeordneten: 1. Graf Boos-Walbeck. 2. Horst. 3. Schult.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Die Abgeordneten: 1. Bremig. 2. Wachter. 3. Dr. Wurzer.

3. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr Raib von Frenk. 2. von Eynern. 3. Münster.

4. Für den Regierungsbezirk Trier.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Solemacher. 2. Küchen. 3. Richter.

5. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Leykam. 2. Becker. 3. Janßen.

II. Deputation für das Heimathswesen.

(Allerhöchste Proposition Nro. 3.)

a. Mitglieder :

Die Abgeordneten: 1. Dr. Wurzer. 2. Schröder. 3. Gymnich.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Münster, 2. Berger und 3. der Ritterguts-Besitzer Wolters.

III. Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

(Allerhöchste Proposition Nro. 7.)

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

Die Abgeordneten: 1. Dr. Roeggerath. 2. Horst. 3. Schult.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim a. Rh. 5. Graf v. Nesselrode zu Chreshoven.
6. Gutsbesitzer von Franken in Lohmar. 7. Graf von Veissel zu Schloß Frenk. 8. Hauptmann a. d. Mund aus Brüchen. 9. Handelsgerichts-Präsident Kohlhaas zu Köln.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. Reichsfreiherr Clemens von Loë aus Wissen. 2. Gutsbesitzer Kreis aus Mehlem.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Frings aus Herfel. 4. Gutsbesitzer Pingen aus Widderödorf. 5. Advocat-Anwalt Hopmann in Bonn. 6. Gutsbesitzer Posthalter Frenger zu Föhlingen.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

Die Abgeordneten: 1. Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim. 2. Wachter aus Boppard. 3. Cäsar aus Neuwied.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Advocat-Anwalt Bremig aus Coblenz. 5. Gutsbesitzer Gemünd aus Breisig. 6. Kaufmann Böcking aus Trarbach. 7. Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein. 8. Hirschbrunn aus Obermendig. 9. Kaufmann Victor Sahler aus Kreuznach.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. Kollar aus Sponheim. 2. Müller aus Gölz.
- ad b. 3. Gutsbesitzer Jaith aus Windesheim. 4. Tabakfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz. 5. Gutsbesitzer Jmmich zu Entkirch. 6. Rentner Weber aus St. Goar.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Leykam aus Schloß Elsum. 2. Oberbürgermeister Conzen aus Aachen. 3. Bürgermeister Paulssen aus Laffeld.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Freiherr von Gehr-Schweppenburg aus Aachen. 5. Commerzienrath Robert Schöller zu Düren. 6. Lederfabrikant F. A. Lang-Gores zu Malmedy. 7. Fabrikant J. Arnold Bischoff zu Aachen. 8. Freiherr von Bourscheidt zu Rath. 9. Tuchfabrikant Emil Peters aus Eupen.

Zu Stellvertretern:

- ad a. Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Spies-Büllesheim aus Haus Hall. 2. Kockerols aus Leiffarth.
- ad b. 3. Gutsbesitzer und Bürgermeister Jos. Jansen aus Scherreshof. 4. Gutsbesitzer Jacob Jansen zu Binsfeld. 5. Tuchfabrikant Gustav Fremerey zu Eupen. 6. Gutsbesitzer Lambert Brewer aus Diltweiler.

4. Für den Regierungsbezirk Trier.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

Die Abgeordneten: 1. Handelsgerichts-Präsident Küchen in Trier. 2. Bürgermeister Reusch aus Lebach.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

3. Commerzienrath Schlachter aus St. Johann. 4. Kaufmann F. Richter aus Mülheim an der Mosel. 5. Lederfabrikant Edmund Nels aus Prüm. 6. Advocat Friedrich Zell zu Trier.

Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter von Handel aus Kürrenz.
- ad b. 2. Gutsbesitzer Eugen Richard zu Niedersögen. 3. Gutsbesitzer Richard von Beulwitz aus Mariahütte.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

Die Abgeordneten: 1. Hauptmann a. d. Münster aus Wesel. 2. Franz Broich aus Grefrath. 3. Graf Hoensbroech-Haag zu Schloß Haag. 4. von Gynern aus Barmen.

b. Aus den Einkommensteuerepflichtigen:

5. Oberbürgermeister Ondereydt aus Grefeld. 6. Gutsbesitzer Font aus Pfalzdorf. 7. Rittergutsbesitzer Graf von Spee zu Heltorf. 8. Kaufmann Carl Schwarz aus Düsseldorf. 9. Rentner Friedrich Hermann Wülfing aus Elberfeld. 10. Commerzienrath Albert Hardt zu Lennepe. 11. Handelsgerichts-Präsident W. Prinzen aus Gladbach. 12. Kaufmann Gustav vom Rath aus Duisburg.

Zu Stellvertretern:

ad a. Die Abgeordneten: 1. von Boeninghausen aus Wardt. 2. vom Bruck aus Grefeld.

ad b. 3. Rittergutsbesitzer Freiherr von Frenk-Garrath zu Düsseldorf. 4. Fabrikant Ernst Johann zu Hüdeswagen. 5. Kaufmann Th. Kaulen aus Neuwerk. 6. Kaufmann Gustav Schlieper zu Elberfeld.

IV. Der nach der Allerhöchsten Proposition Nro. 8 für die Vertheilung und Vergütung der Kriegseleistungen zu bildende Ausschuß.

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Hauptmann a. d. Mund. 2. Oberbürgermeister Bachem aus Cöln. 3. Bürgermeister Schult.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf Nesselrode. 2. Jacob Horst aus Cöln. 3. Dr. Engels.

2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Mecum zu Kreuznach. 2. Advocat-Anwalt Bremig zu Coblenz. 3. Gemünd aus Niederbreisig.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf Wolff-Metternich zu Gymnich. 2. Wachter. 3. Dr. Wurzer.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Graf Hompesch. 2. Becker. 3. Freiherr von Leykam.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Janßen. 2. Lambert. 3. Paulßen aus Laffeld.

4. Für den Regierungsbezirk Trier.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Louisenthal. 2. Küchen. 3. von Handel.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Solemacher-Grünhaus. 2. Albringen. 3. von Beulwitz.

5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Graf Hoensbroech. 2. von Eynern. 3. von Ruhs.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf von Spee. 2. vom Bruch. 3. von Boeninghausen.

V. Commission zur Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank.
(Allerhöchste Proposition No. 9.)

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Graf Nesselrode. 2. Boeninger.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf von Spee. 2. Münster.

VI Für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Schult. 2. Bachem.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: Schröder. Dr. Noeggerath.

VII. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Dr. Noeggerath. 2. Dr. Engels.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Horst. 2. Dr. Reinartz.

VIII. Für die Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten 1. Dr. Wurzer. 2. Horst.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Graf von Nesselrode. 2. Graf Boos.

IX. Finanz- und Bau-Commission für die zu erbauenden fünf Provinzial-Irren-Heil-
und Pflegeanstalten.

1. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr Raib von Frenk. 2. vom Bruch. 3. von der Mosel.

2. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Die Abgeordneten: 1. Graf Weiffel. 2. Bachem. 3. Schult.

3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Gehr. 2. Conzen. 3. Paulßen.

4. Für den Regierungsbezirk Trier.

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Louisenhal. 2. Küchen. 3. Neusch.

5. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Die Abgeordneten: 1. Bremig. 2. Dr. Wurzer. 3. Wächter.

X. Für das Landarmenhaus zu Trier.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Handelsgerichtspräsident Kücken. 2. Reusch.

b. Stellvertreter:

1. Kaufmann Albringen. 2. Abgeordneter von Handel.

XI. Für die Provinzial-Blindenanstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.

Commissarien:

Die Abgeordneten: 1. Dr. Roeggerath. 2. Freiherr v. Leykam. 3. Böninger. 4. v. Gynern.

XII. Für die Provinzial-Feuer-Societät.

a. Mitglieder:

1. Die Abgeordneten: Oberbürgermeister Bachem. 2. Freiherr Raiz von Frenzy. 3. Reusch.
4. von Gynern. 5. Becker.

b. Stellvertreter.

Die Abgeordneten: 1. Berger. 2. Münster. 3. Graf von Nesselrode. 4. Paulßen.
5. vom Bruch.

XIII. Für die Provinzial-Hülfskasse.

1. Direction.

a. Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr von Leykam. 2. Becker. 3. Schult.

b. Stellvertreter:

Die Abgeordneten: 1. Freiherr Raiz von Frenzy. 2. Horst. 3. Paulßen.

2. Ausschuß.

Mitglieder:

Die Abgeordneten: 1. Ringel. 2. Schröder. 3. von Gynern. 4. Oberbürgermeister
Conzen. 5. Dr. Wurzer. 6. Freiherr von Loë.

XIV. Für die Taubstummenschulen.

a. zu Mörs:

Abgeordneter vom Bruch.

b. zu Neuwied:

Abgeordneter Mund.

c. zu Aachen:

Abgeordneter Conzen.

d. für Cöln, Brühl und Kempen:

Die Abgeordneten: 1. Horst. 2. Bachem.

XV. Bezirksstraßen-Commissarien.

A. Für die linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Commissar: Abgeordneter Schult. Stellvertreter: Abgeordneter Graf Beiffel.

2. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Commissar: Abgeordneter Freiherr von Leykam. Stellvertreter: Abgeordneter Paulßen.

3. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Commissar: Abgeordneter von Bönninghausen. Stellvertreter: Abgeordneter von Ruß.

4. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Commissar: Abgeordneter Gemünd. Stellvertreter: Abgeordneter Wachter.

5. Für den Regierungsbezirk Trier.

Commissar: Abgeordneter Neusch. Stellvertreter: Abgeordneter Richter.

B. Für die rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

1. Für den Regierungsbezirk Coblenz

Commissar: Abgeordneter Dr. Wurzer. Stellvertreter: Abgeordneter Caesar.

2. Für den Regierungsbezirk Cöln.

Commissar: Abgeordneter Mund. Stellvertreter: Dr. Engels.

3. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Commissar: Abgeordneter Münster. Stellvertreter: Abgeordneter Berger.



Alphabetisches Materien-Register.

	Seite.		Seite.
Aachen , Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßensystem 77.	151—153. 241—243.	Bezirksstraßenbaufonds , rechtsrheinische, deren Verwendung 79.	188—196. 249—256.
Abgeordnete zum 20. Provinzial-Landtag, deren Verzeichniß . . .	52—53.	Bezirksstraßenbaufonds , rechtsrheinischer, des Regierungs-Bezirks Köln, dessen Lage und Beschaffung von Geldmitteln für denselben 5—6.	11. 79—80. 196 198. 199—203. 256—257.
Ackerbauschule , s. Cleve.		Bezirksstraßen-Zuschläge , deren Erhöhung im rechtsrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz	79.
Ahrbrücke , eiserne, Bau einer solchen bei Bad Neuenahr 5. 71.	148—149. 230—231.	Bezirksstraßen-Zuschläge , deren Herabsetzung im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf	72. 79. 196. 256.
Ahrstraße bei Wadenheim . . .	5. 50.	Bisten , Gemeinde, Theilnahme am Chauffeegeld	1 81. 143. 257.
Archive zu Düsseldorf und Coblenz, Anschaffungen für dieselben . .	144.	Blinden-Anstalt zu Düren, deren Etat und Verwaltungsrath 97—98.	133—134.
Archiv-Gebäude , Neubau eines solchen in Düsseldorf	113. 166.	Blumenthal-Siftiger Straße . .	5.
Ausschüsse , ständische, deren Zusammensetzung	103—107. 287—288.	Brachtendorfs - Mühle - Cassenhofer Straße	50.
Baraque-Michel-Ameler-Straße .	5.	Brauweiler , Provinzial-Arbeits-Anstalt zu, deren Etats, Rechnungen und Verwaltung 84—85.	166—169. 266—269.
Barmen - Herberich - Lichtenscheider Straße	5.	Brauweiler , Kirche zu, deren Restaurationsbau	87. 121. 149. 269—271.
Barmen , Straße in, deren Aufnahme unter die Bezirksstraßen 73—74.	149. 232.—233.	Brown , Anstalts-Buchbindemeister zu Brauweiler, dessen Unterstützung	86. 133.
Baumholder , Gemeinde, deren Petition um Aufhebung des Chauffeegeldes	81. 125.	Cathar-Winnekendonker Straße	78. 158. 247.
Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer 12.	113—116. 118. 165. 289 291.	Camp-Aldekerker Straße . . .	275.
Bezirksstraßenfonds , deren Vereinigung zu einem Provinzial-Straßenfonds 11.	35—45. 55—58. 162—165. 169—172. 206—207.	Civil-Prozeß-Ordnung für den Norddeutschen Bund	6
Bezirksstraßen-Kommissare 78.	160. 196. 249. 256. 293—294.	Cleve , Ackerbauschule zu, Zuschuß für solche	92.—193. 41.
Bezirksstraßen-Kommissare , deren Zuziehung bei Aufstellung der Verwendungspläne	78. 153. 156. 246.	Coblenz , Regierungsbezirk, dessen linksrheinisches Bezirksstraßensystem	77—78. 153—155. 243—245.
Bezirksstraßenbaufonds , linksrheinische, deren Verwendung 77—78.	151—159. 241—249.	Coblenz , Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinisches Bezirksstraßensystem	79. 189—190. 249—250.

	Seite.		Seite.
Cochem-Kelberger Straße	50.	Gemeindestraßen, Haben keinen An- spruch auf Aufnahme unter die Bezirksstraßen	50—51.
Cöln, Regierungsbezirk, dessen links- rheinisches Bezirksstraßensystem 78. 155— 156. 245—246.		Gemünden-Martinsteiner Straße 78. 154— 155. 243—245.	
Cöln, Regierungsbezirk, dessen rechts- rheinisches Bezirksstraßensystem 79. 190— 192. 251—253.		Gödorfer Burg, landtagsfähiges Rittergut	4.
Cöln-Venloer Straße, deren Ent- wässerung in Ehrenfeld	83. 176.	Golten, desgleichen	4.
Daaden-Asdorfer Straße	5.	Grundstein-Polshof, Gut, dessen Aufnahme in die Rittergutzma- trikel	63—64.
Dank- und Glückwunsch-Adresse an des Kaisers und Königs Ma- jestät	60. 104. 113.	Grundsteuer-Nachlaß, Petition um solchen	125. 166
Drainage, deren Förderung im Kreise Neuwied	92. 180—181.	Haan, Gemeinde, Petition wegen einer Straße	141. 162.
Dümpelfeld-Armutshbacher Straße 77. 154. 243—244.		Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln, deren Etats und Rechnungen, Commissarien für dieselbe 87. 88. 123—124. 292.	
Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen linksrheinisches Straßensystem 78. 157— 158. 246—247.		Heimathswesen, Deputation für dasselbe in Cöln	11.
Düsseldorf, Regierungsbezirk, dessen rechtsrheinisches Straßensystem 79. 192— 196. 253—256.		Heimathswesen, Deputation für das- selbe, Wahlen der Mitglieder dazu und deren Entschädigung 11. 75. 138— 141. 235. 289.	
Echenhagen, Gemeinde, Petition um Beihilfe zum Brückenbau	186.	Heimbach-Baumholder Straße	50.
Ehrenfeld, Gemeinde, Petition um Aufnahme in den Stand der Städte	138.	Heinsberg-Sittarder Straße	5.
Einkommensteuer, Klassifizierte, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirks-Kommissionen für dieselbe	12. 113—116.	Heiligenhaus - Bahnhof - Häfeler Straße . 72—73. 119 120. 231—232.	
Elberfeld, Straße in, deren Auf- nahme unter die Bezirksstraßen 73—74. 149. 232—233.		Hillesheim-Pollendorfer Straße	50.
Enkirch-Irmenacher Straße	50.	Hochdahl, Straße am Bahnhof 79. 195. 255.	
Erstattungsforderungen der Armen- Verbände, Tarif für dieselben 11. 29—34. 74—75. 137. 233—234.		Hoffmann, Ww. Pol.-Insp., deren Unterstützung	87. 133.
Falkenberg, Wittve des Director's, deren Unterstützung . . 85—86. 120—121.		Homburg-Proelthaler Straße	5.
Fischerei-Polizei-Gesetz	3.	Hübsch, landtagsfähiges Rittergut	4.
Flaumbacherstraße, s. Treis-Castel- launer Straße	50.	Hunde, Besteuerung derselben	49. 138.
Frauenverein, vaterländischer, dessen Beihilfe-Gesuch	92. 176.	Irren-Wesen, in der Rheinprovinz, Reorganisation desselben	4.
Geldern-Walbecker Straße	5.	Irrenheil- und Pflegeanstalten, Er- bauung und Einrichtung neuer in der Rheinprovinz 4. 118 -119. 274—282.	
		Irrenheil- und Pflegeanstalten, neu zu erbauende, deren Stempelfrei- heit	67. 119. 223—224.
		Kanzleigehülfsstelle, ständische, wird nicht wieder besetzt	147
		Katasterfonds, Erhöhung der Bei- schläge für denselben	3.

	Seite.
Kahlenbach - Allenbach - Idarbrücker Straße	68. 143. 226.
Kelberg-Ahrdorfer Straße	50.
Kirn-Büchenbeurer Straße	50.
Kirn-Krebsweiler Straße 68—69. 143. 226— 227.	
Klein, Barrierepächter zu Brebach, Pachtnachlaß für denselben	83. 182.
Kluse-Dahlemer Straße	83. 149.
Kreis-Unterstützungen für die Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Er- stattung aus der französischen Kriegs-Contribution	65—66. 178.
Kriegsleistungen und deren Vergü- tung, Wahl des Ausschusses für dieselben	12. 117—118. 291—292.
Kriegsleistungen , deren Parifikation 76—77. 172—175. 176. 177. 236—241.	
Kunsthalle , Bau einer solchen in Düsseldorf	132. 166.
Landarmenhaus zu Trier, dessen Verwaltung, Etats, Rechnungen und Verwaltungs-Commission 88—89. 124. 132—134. 272—273. 293.	
Landarmenwesen in der Rheinpro- vinz, Einrichtung und Verwaltung desselben 11. 17—29. 54—55. 178—180. 204—206.	
Landesbibliothek zu Düsseldorf, Zu- wendung für dieselbe	123. 182. 186.
Landtag , 19., dessen Kosten	198.
Landtag , 20., dessen Dauer	12.
Landtag , 20., dessen Eröffnung	103.
Landtag , 20., dessen Schluß	203.
Landtags-Abgeordnete , deren Ver- zeichniß	52—53.
Landtagsabschied , Allerhöchster, für den Provinziallandtag	3—7.
Landtagsbibliothek , deren Fonds und Verwendung derselben	99. 143.
Landtags-Bureau-Personal , Gra- tifikationen für dasselbe	199.
Landtags-Kanzlisten , Diäten-Erhö- hung für dieselben	198—199.
Landtagsmarschall , dessen Ernennung	103.
Landwehr , s. Reserve.	
Leinzenbach , dessen Pensions-Gesuch	146—147.

	Seite.
Loverich , landtagsfähiges Rittergut	4.
Meisenheim , Oberamt, Regelung der politischen und Verwaltungs- Verhältnisse desselben	3—4.
Meisenheim , Kreis, dessen Vertre- tung auf dem Provinziallandtage	66. 136. 221—222.
Meisenheim , Kreis, dessen Aus- scheiden aus dem Verbanne der General = Affekuranz = Gesellschaft zu Kassel	84. 142. 265—266.
Mobilar , ständisches	149.
Neustadt-Krechenhauser Straße	5.
Neuwied-Pierdorfer Straße	5.
Niederminterhagen - Neuenhauser Straße	195—196. 255.
Ober-Eilp-Kettwig v. d. Brückler Straße	72—73. 119—120. 231—232.
Ochover Hof , landtagsfähiges Rit- tergut	4.
Orsbeck , Roerbrücke bei 69—70. 143. 228— 229.	
Ohenrath , landtagsfähiges Ritter- gut	4.
Pensionsbeiträge , deren Aufhebung für die Beamten der Prov.-An- stalten zu Braunweiler und Trier	85. 124. 125.
Petermann Wwe. Fabrik-Inspektor, Unterstützung	89. 124.
Pferdezucht , deren Hebung	144. 181—182.
Propositionsdekret , Allerhöchstes, vom 8. Juni 1871	11—12.
Provinzial-Hülfskaffe , Wahl der Direktion und des Ausschusses für dieselbe	187—188. 293.
Provinzial-Hülfskaffe , deren Rech- nungen	91. 176.
Provinzial-Hülfskaffe , deren Ver- waltungsbericht und Etat 94. 187. 283— 284.	
Provinzial-Hülfskaffe , Gewährung von Darlehen aus derselben an Erwerbs- und Wirthschafts- Genossenschaften	94. 187. 283—284.
Provinzial-Hülfskaffe , Verwendung des Antheils an deren Zinsge- winne	95—96.

	Seite.		Seite.
Provincial-Feuer-Sozietät, Abänderung des §. 54 des Reglements für dieselbe	4.	Selbstverwaltung, s. ständisches Vermögen.	
Provincial-Feuer-Sozietät, deren Rechnungen und Etats, Verwaltungsbericht . 142. 145—146.	258—265.	Siegburg, Irrenheilanstalt zu, bauliche Anlagen in derselben	89—90. 124.
Provincial-Feuer-Sozietät, Gratifikationen für Beamte derselben	142. 264.	Siegburg, Irrenheilanstalt zu, Bildung eines Reservefonds für dieselbe	90. 121—122.
Provincial-Feuer-Sozietät, deren Verwaltungs-Ausschuß	146. 293.	Siegburg, Irrenheilanstalt zu, deren Etats, Rechnungen und Verwaltung	90—91. 124.
Provincialobligationen, deren Emission und Belastung mit Stempelsteuer	67. 119. 225.	Siersdorf, Commenderie, Gut, dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel	63—64.
Provincial-Straßenfonds, s. Bezirks-Straßenfonds.		Sinckeder-Hof, Gut, Nichtverleihung der Ritterguts-Qualität an dasselbe	4.
Provincial-Gesetzgebung und Verwaltung, s. Ständische.		Ständehaus, dessen Benutzung und bauliche Unterhaltung	148. 198.
Provincial-Verwaltungsrath, dessen Wahl	160—161. 289.	Ständische Gesetzgebung	4.
Prüm-Dockweiler Straße	50.	Ständisches Vermögen und ständische Institute, Organisation der Verwaltung derselben 4 13—17. 60—63. 126—132. 141. 210—215.	
Quatsche-Felder Straße	79. 195.	Stempelfreiheit, s. Irren-Heil- und Pflegeanstalten, auch Provincial-Obligationen.	
Radselgen, breite, deren Einführung für die öffentlichen Wege 12. 46—48. 58—59. 182—185. 207—209.		Striedde, Wwe., deren Ansprüche an die Prov.-Feuer-Sozietät	142—143.
Regulirungs-Kommissionen, deren Zahl und Zusammensetzung 11. 34—35. 76. 141—142. 226.		Taubstumm-Anstalten in der Rheinprovinz, ständische Mitwirkung bei deren Verwaltung	5. 172. 293.
Rentenbank, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Controlle derselben . 12. 116. 292.		Taubstumm-Anstalten, Zuschüsse für dieselben und Neubau von 2 Schulhäusern 96—97. 150—151. 284—285.	
Reserve und Landwehr, Gewährung von Beihilfen an Angehörige derselben	76. 162. 175. 176. 177.	Taubstumm-Anstalten, zukünftige Umlage ihrer Bedürfnisse auf die Provinz	97. 150—151. 284—285.
Rheydt-Wickrather Straße 78. 157. 246—247.		Taubstumm-Anstalten, deren Rechnungen und Etats	97. 151.
Rinderpest, Kosten der Grenzsperrung gegen dieselbe	6—7. 135—136.	Traben-Trarbach'scher Straße	50.
Rittergüter, landtagsfähige	4.	Treis-Castellauer Straße	50.
Ruerbrücke, s. Orsbeck.		Trier, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßensystem 78. 158—160. 247—249.	
Schulfonds, bergischer, dessen Verwaltung	64—65. 175. 220—221.	Trier, Landarmenhaus zu, s. dieses.	
Schulfonds, bergischer, Zuschüsse aus demselben für die Schulen der Stadt Düsseldorf . 134—135. 215—220.		Vallendar-Höhrer Straße	5.
Schmitz, Wwe. Registrator, deren Unterstützung	99. 125.	Vallendar, Dr., Anstalts-Arzt zu Brauweiler, Belastung seines Gehaltes	137.
Seidenzucht, Beihilfe zu deren Hebung	93. 133.		

	Seite.		Seite.
Waldbreitbach, Gemeinde, deren		Winterspelt - Schönecker - Mürten-	
Unterstützung zum Bau der Wied-		bacher=Strasse . . . 78. 159. 248-249.	
bachbrücke 93-94. 147.		Wittlich-Verziger Strasse . . . 78. 159. 248.	
Wambachthal, Wiesen-Genossenschaft		Wiherath-Plattener Strasse . 77. 153. 242.	
im, deren Unterstützung 91-92. 180-181.		Wolfersum, landtagsfähiges Ritter-	
Wassenberg-Baaler Strasse 5.		gut 41.	
Weeze-Weller Strasse . 78. 157-158. 247.		Wollersheim-Bülpicher Strasse 77. 153. 242-	
Wegberg-Arsbecker Strasse 69. 143. 227-228.		243.	
Weiden-Abeydter Strasse 82. 147. 186-187.		Würfelen-Stolberg-Zweifel-Jäger-	
Wermelskirchen, Gemeinde, deren		hauser Strasse 5.	
Aufnahme in den Verband der		Xanten, Abbruch des Mittelthores	
Städte 66. 166. 222-223.		in 70. 149-150. 229-230.	
Werschbachthal=Strasse 5.		Zusammenlegung der Grundstücke,	
Wiesdorf-Schlebuscher Strasse 79. 194-195.		wirthschaftliche, im Bezirk des	
254-255.		Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein 3.	

Inhalt.

A. Allgemeine Gegenstände.

	Seite.
1. Verzeichniß der zum 20. Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten . . .	52—53.
2. Eröffnung des Landtags	III. 103.
3. Allerhöchster Landtags-Abchied vom 3. Juni 1871	3—7.
4. Allerhöchstes-Propositions-Dekret vom 8. Juni 1871	11—12.
5. Allerhöchste Vorlage vom 28. Januar 1871	35—45.
6. Allerhöchste Ernennung des Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim zum Landtagsmarschall und des Freiherrn von Frey-Garrath zum Vicelandtagsmarschall	103.
7. Bildung und definitiv e Zusammensetzung der Ausschüsse 103—107.	287—288.

B. Allerhöchste Propositionen.

	Seite.
1. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf einer Verordnung, betr. die anderweite Regelung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz	11. 17—29. 54—55. 178—180. 204—206.
2. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines für den Vertrag der Erstattungs-Forderungen der Armen-Verbände maßgebenden Tarifs betr.	11. 29—34. 74—75. 137. 233—234.
3. Die Wahl von drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz mit dem Sitze in der Stadt Cöln zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen betr.	11. 75. 138—140. 235.

	Seite.
4. Die gutachtliche Aeußerung über die Zahl und Zusammensetzung der nach §§. 18 resp. 23 des Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, zu bildenden Regulirungs-Kommissionen betr.	11. 34—35. 76. 141—142. 226.
5. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Regulativs für die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds betr.	11. 35—45. 55—58. 162—165. 169—172. 206—207.
6. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf betr.	12. 46—48. 58—59. 182—185. 207—209.
7. Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommen-Steuer betr.	12. 113—116. 289—291.
8. Die Wahl zur Ergänzung des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betr.	12. 117—118. 291—292.
9. Die Wahl von Abgeordneten u. Stellvertretern in Rücksicht auf die den Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung betr.	12. 116. 292.

C. Erwiderungen des Königlichen Landtags-Commissars auf Anträge des 19. Provinzial-Landtages

	Seite.
1. Die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde betr.	49.
2. Die Aufnahme mehrerer Straßen unter die Bezirksstraßen betr.	50.
3. Bezirksstraßen = Angelegenheiten betr.	51.

D. Adressen und Bitten, welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

	Seite.
1. Die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz betr. (Allerhöchste Proposition Nr. 1)	54—55. 178—180.
2. Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rhein-Provinz bestehenden Bezirksstraßen = Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds (Allerhöchste Proposition Nr. 5)	55—58. 162—165. 169—172.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung breiter Rad-felgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf (Allerhöchste Proposition Nr. 6)	58—59. 182—185.
4. Dank- und Glückwunschartikel an des Kaisers und Königs Majestät.	60. 104. 113.
5. Die Organisation der Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rhein-provinz betr.	60—63. 126—132. 141.
6. Die Verleihung der Ritterguts-Qualität an die Güter Grundstein-Polschhof und Commenderie Siersdorf betr.	63—64.
7. Die Ueberweisung des bergischen Schulfonds an die provinzialständische Verwaltung betr.	64—65. 175.
8. Die Erstattung der Unterstützungen der Angehörigen einberu-	

	Seite.
fener Reservisten und Landwehr-männer aus der französischen Kriegs-Contribution betr.	65—66. 162. 175. 176—177.
9. Die Vertretung der Stadt Meisenheim auf dem Provinzialland-tage betr.	66. 136.
10. Die Aufnahme der Gemeinde Wermelskirchen in den Stand der Städte betr.	66. 166.
11. Die Verleihung der Stempel-freiheit an die in der Rhein-provinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten betr.	67. 119.
12. Den Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obliga-tionen betr.	67. 119.
13. Die Aufnahme der Katzenloch-Allerbach-Idarbrücker Prämiens-trasse unter die Bezirksstraßen betr.	68. 143.
14. Desgleichen der Straße von Kirn nach Krebsweiler betr.	68. 69. 143.
15. Desgl. der Straße von Wegberg nach Ursbeck betr.	69. 143.
16. Den Erwerb einer Brücke über den Roerfluß für den Nachener Bezirksstraßen-Fonds betr.	69—70. 143.
17. Den Abbruch des Mittelthores in Xanten betr.	70. 149—150.
18. Die Bewilligung einer ferneren Beihilfe aus dem Bezirks-straßen-Fonds zum Bau einer eisernen Thürbrücke bei Bad Neuenahr betr.	71. 148—149.
19. Die Herabsetzung der Bezirks-Straßenbeiträge im ost-rhei-nischen Theile des Reg. Bez. Düsseldorf betr.	72. 196.
20. Die Uebernahme der Straße von Heiligenhaus nach Bahnhof Hösel und von Ober-Eilp nach Kettwig v. d. Br. auf den Bezirks-	

	Seite.
straßen-Fonds betr.	72.—73. 119—120.

21. Desgleichen von zwei Straßen in Elberfeld und Barmen	73—74. 139.
---	-------------

**E. Anträge und Anzeigen, die an den
Königlichen Landtags-Commissarius
gerichtet worden sind.**

	Seite.
1. Neuwahl der Bezirks Commis- sionen für die klassifizierte Ein- kommensteuer	113—116.
2. Wahl zur Ergänzung des stän- dischen Ausschusses in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung	117—118.
3. Wahl der ständischen Commissare für die Rentenbank in Münster	116.
4. Wahlen für die Verwaltungs- Commissionen der Provinzial- Institute zu Brauweiler, Düren und Trier, sowie in den Aus- schuß und die Direction der Pro- vinzial-Hülfskasse und für die Bezirksstraßen . 133. 134. 160. 169. 187—188 196.	
5. Wahl zur Ergänzung des Ver- waltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät . .	146.
6. Wahl von ständischen Com- missarien für die Taubstummen- Anstalten in der Rheinprovinz	172.
7. Wahl der Commission zur Vertheilung der Beihilfen für Reservisten und Landwehr- männer, sowie zur Ausgleichung der Kriegsleistungen . 76—77.	176—177.
8. Rheinische Provinzial-Feuer- Societät:	
a. deren Rechnungen pro 1867 bis 1869.	142.
b. deren Etat pro 1870—1872	142.
c. deren Verwaltungsbericht pro 1867—1869.	145—146.
9. Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler.	
a. deren Rechnungen pro 1867—1869.	166.
b. deren Etat pro 1871—1873.	166—169.

	Seite.
e. deren Verwaltungsbericht pro 1867—1869.	166.
d. Unterstützung für die Direc- tor-Wittve Falkenberg	85—86. 120—121.
e. Unterstützungsbewilligung für die Polizei-Inspector- Wittve Hoffmann	87. 133.
f. desgl für den Anstaltsbuch- bindermeister Brown.	86. 133.
g. Beihilfe zu den Kosten der Restauration der Pfarr- kirche zu Brauweiler. 87.	121. 149.
h. Wahl ständischer Com- missarien und Stellvertre- ter in die Verwaltungs- Kommission.	169.
i. Aufhebung der Pensions- beiträge der Beamten 85.	124—125
10. Provinzial-Hebammen-Lehr- anstalt zu Cöln:	
a. deren Rechnungen pro 1867—1869.	87. 123—124.
b. deren Etat pro 1872/73	87. 123—124.
c. deren Verwaltungs-Kom- mission	88. 124
11. Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg:	
a. deren Rechnungen pro 1867 — 1869.	90. 124.
b. deren Etat pro 1872—173	90. 124.
c. deren Verwaltungs-Com- mission	169.
d. Ueberschreitung eines Bau- kosten-Anschlages 89—90.	124.
e. Bildung eines Reserve- fonds für dieselbe 90.	121—122.
12. Landarmenhaus zu Trier:	
a. dessen Rechnungen pro 1867 — 1869.	88. 124.
b. dessen Etat pro 1872/73	88. 132.
c. dessen Verwaltungsbericht pro 1867—1869.	88. 124.
d. dessen Verwaltungs-Com- mission.	89. 133.
e. Unterstützungsbewilligung für die Inspector-Wittve Pettermann	89. 124.

Seite	Seite.
f. Aufhebung der Pensionsbeiträge der Beamten 85. 124—125.	
13. Provinzial = Blinden = Anstalt „Elisabethstiftung“ zu Düren:	
a. deren Etats pro 1870 - 1872 97—98. 133.	
b. Wahl ständischer Kommissare 98. 134.	
14. Taubstummen = Anstalten zu Wörz, Kempen, Neuwied, Cöln und Aachen:	
a. Rechnungen pro 1867—1869 97. 151.	
b. Etat pro 1872/73 97. 151.	
c. Verwaltung und Zuschüsse 69—97. 150—151.	
d. Wahl ständischer Kommissarien 172.	
15. Rheinische Provinzial = Hilfskasse zu Cöln:	
a. deren. Rechnungen pro 1867—1869. 91. 176.	
b. Verwaltung pro 1867—1869. 94. 187.	
c. Remunerations = Erhöhung für deren Beamte 94. 187.	
d. Darlehen aus derselben an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 94. 187.	
e. Bewilligungen aus den zur ständischen Disposition stehenden Zins = Ueberschüssen derselben 95. 96.	
f. Wahlen in die Direktion und den Ausschuß für dieselbe 187—188.	
16. Die stattgehabte Verwendung der westrheinischen Bezirksstraßenfonds für die Jahre 1867—1869 resp. 1870 und die für die Jahre 1871 - 1873 vorgeschlagene Verwendung derselben betr. . 77 - 78. 151—159.	
a. Reg.-Bez. Aachen . 77. 151 - 153.	
b. " Coblenz 77—78. 153—155.	
c. " Cöln . . 78. 155—156.	
d. " Düsseldorf 78. 157—158.	
e. " Trier . . 78. 158—159.	
17. Die stattgehabte Verwendung der ostrheinischen Bezirks-Straßenfonds für die Jahre 1867—1869 resp. 1870 und die für die Jahre 1871—1873 vorgeschlagene Verwendung derselben betr. 79. 188—196.	
a. Reg.-Bez. Coblenz . 79. 189—190.	
b. " Cöln . . 79. 190—192.	
c. " Düsseldorf 79. 192—196.	
18. Lage des rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Cöln und Beschaffung von Geldmitteln für denselben . 79--80. 196—198. 199—203.	
19. Ergänzungswahlen der Bezirksstraßen-Commissarien 160. 196.	
20. Pachtnachlaß für den Bezirksstraßen = Barriere = Empfänger Klein zu Brebach 82. 182.	
21. Entwässerung der Cöln-Venloer Bezirksstraße in Ehrenfeld 83. 176.	
22. Ausscheiden des Kreises Meisenheim aus dem Verbande der General-Asssekuranz = Gesellschaft zu Kassel 84. 142.	
23. Unterstützung der Wiesen-Genossenschaft des untern Wambachthales im Kreise Neuwied 91—92. 180.—181.	
24. Bewilligung eines einmaligen Zuschusses für die Ackerbauschule zu Cleve zur Vervollständigung ihrer Lehrmittel 92—93. 121.	
25. Bewilligung einer Beihilfe zur Hebung der Seidenzucht in der Rheinprovinz 93. 133.	
26. Bewilligung eines fernern Zuschusses für die Gemeinde Waldbreitbach zum Bau einer Brücke über den Wiebbach an der Kreuzkapelle 93—94. 147.	
27. Unterstützungs-Bewilligung für die Wittve. des ständischen Registrators Schmitz 99. 125.	
28. Den ständischen Bibliothekfonds betr. 99. 143.	
29. Nichtwiederbesetzung der stän-	

	Seite.		Seite.
dischen Kanzleigehülfsstelle . . .	147.	12. Antrag auf Uebernahme der Kluse-Dahlerauer Straße auf den Bezirksstraßenfonds	83. 149.
30. Gratifikationen für das ständische Bureau- und Dienst-Personal	199.	13. Antrag des Düsseldorfer Künstler-Unterstützungs-Vereins um Verwendung bei der Staatsregierung wegen Erbauung einer Kunsthalle in Düsseldorf	132. 166.
31. die bauliche Unterhaltung des Ständehauses	148. 198.	14. Antrag des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Taxators Linzenbach auf Bewilligung einer Pension	146—147.
F. Anträge, welche abgelehnt oder von den Antragstellern zurückgenommen beziehungsweise den Petenten zurückgegeben worden sind.			
	Seite.	15. Antrag auf Uebernahme der Niederwinterhagen-Neuenhauserstraße auf den Bezirksstraßenfonds	195—196
1. Antrag auf Neubau eines Archidivgebäudes zu Düsseldorf	113. 166.	16. Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zur Hebung der Pferdezuucht	144. 181—182.
2. Antrag auf Einladung der Mitglieder der Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer mittelst rekommandirter Schreiben	118. 165.	17. Antrag auf Uebernahme der Kosten der Grenzperre gegen die Kinderpest	135—136.
3. Antrag der Gemeinde Baumholder auf Aufhebung des Chausseegelbes auf den Bezirksstraßen	81. 125.	18. Antrag der Stadt Düsseldorf auf Verwendung bei der Staatsregierung wegen Fortbezug ihrer Zuschüsse aus dem bergischen Schulfonds	134—135.
4. Antrag auf Ausbau einer Bezirksstraße von Weiden nach Rheydt	82. 147. 186—187	19. Antrag wegen Förderung der gewerblichen Bildung des kleinen Bauernstandes	165—166.
5. Antrag der Gemeinde Bisten auf Zubilligung eines Antheils am Chausseegelbe	81. 143.	G. Referate und Denkschriften.	
6. Antrag auf Bewilligung einer Unterstützung zur Förderung der Drainage im Kreise Neuwied	92. 180—181.		Seite.
7. Antrag auf Aufnahme der Gemeinde Ehrenfeld in den Stand der Städte	138.	1. Ueber die Allerhöchste Proposition Nr. 1, betr. die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz	204—201.
8. Antrag der Gemeinde Eckenhagen auf Bewilligung einer Beihilfe zum Brückenbau	186.	2. Ueber die Allerhöchste Proposition Nr. 5, betr. den Entwurf eines Regulativs zur Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds	206—207.
9. Antrag des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung seiner Zwecke	92. 176.	3. und 4. Ueber die Allerhöchste Proposition Nr. 6, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung breiter Radfelgen für die öffentlichen Wege des Reg.-Bez. Düsseldorf	207—209.
10. Antrag von landwirtschaftlichen Kaffinos des Kreises Düsseldorf auf Grundsteuernachlaß	125. 166.		
11. Antrag der Gemeinde Haan auf Bewilligung einer Beihilfe zum Ausbau der Straße nach dem Bahnhofe	141. 162.		

Seite.

5. Ueber die Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute . 210—215.
6. Ueber die Petition der Stadt Düsseldorf Behufs Belassung des Zuschusses aus dem bergischen Schulfonds für Elementar-Schulzwecke 215—220.
7. Ueber den Antrag auf Ueberweisung der Verwaltung des Bergischen Schulfonds an die Provinz 220—221.
8. Ueber den Antrag der Stadt Meisenheim auf Gewährung der Vertretung im Stande der Landgemeinden 221—222.
9. Ueber den Antrag der Gemeinde Wermelskirchen auf Aufnahme in den Stand der Städte. 222—223.
10. Ueber die Stempelfreiheit der in der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten 223—224
11. Ueber die Stempelsteuer von den Provinzial-Obligationen 225.
12. Ueber die Aufnahme der Katzenloch-Isarbrückerstraße unter die Bezirksstraßen 221.
13. Desgl. der Kirn-Krebsweiler Straße 226—227.
14. Desgl. der Wegberg-Ursbecker Straße 227—228.
15. Ueber die Erwerbung der Roerbrücke bei Ursbeck für den Bezirksstraßenfonds 228—229.
16. Ueber den Abbruch des Mittelthores in der Stadt Kanten . 229—230.
17. Ueber den Antrag der Gemeinde Wadenheim auf Bewilligung einer Unterstüzung von 6000 Thlrn. aus dem Bezirks-Straßenfonds zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr . 230—231.
18. Ueber den Antrag der Gemeinden Velbert, Mintard und Höfsl Aufnahme von zwei Straßenzügen unter die Bezirksstraßen. 231—232.
19. Ueber die Aufnahme von zwei Straßen in Elberfeld und War-

Seite.

- men unter die Bezirksstraßen . 232—233.
20. Ueber die Aufstellung eines für den Betrag der Erstattungs-Forderungen der Armenverbände maßgebenden Tarifs 233—234.
21. Ueber die Wahlen der ständischen Mitglieder zu der rheinischen Deputation für das Heimathswesen und die denselben zu gewährende Entschädigung 235.
22. Ueber die Zahl und Zusammensetzung der nach den §§. 18 und 23 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstüzungswohnsitz zu bildenden Regulirungs-Commissionen. 236.
23. Ueber die Petitionen wegen Herbeiführung einer Ausgleichung der Kriegleistungen innerhalb der Provinz 236—241.
24. Ueber die Verwendung der linksrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds 241—249.
25. Ueber die Verwendung der rechtsrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds 249—256.
26. Ueber die Lage des rechtsrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds des Regierungsbezirks Köln . 256—257.
27. Ueber den Antrag der Gemeinde Bisten auf Ueberweisung eines Antheils an der Chausseegeld-Einnahme 259.
28. Ueber den Verwaltungsbericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion für die Jahre 1867—1869 258—260.
29. Ueber die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1867 bis 1869 261—263.
30. Ueber den Etat derselben pro 1870—1872 264—265.
31. Ueber den Antrag des Kreises Meisenheim auf Ausscheiden aus dem Verbanne der General-Assuranz-Gesellschaft zu Cassel . 265—266.
32. Ueber die Verwaltung, den Etat und die Rechnungen der Pro-

	Seite.		Seite.
vinzial-Arbeitsanstalt zu Brau-		zu erbauenden Provinzial-Irren-	
weiler	266—269.	heil- und Pflege-Anstalten . .	274—282.
33. Ueber den Antrag auf Gewäh-		37. Ueber die Rheinische Provinzial-	
rung einer Beihilfe zum Restau-		Hülfskasse	283—284.
rationsbau der Pfarrkirche zu		38. Ueber die Taubstummen-Anstal-	
Brauweiler	269—271.	ten in der Rheinprovinz . .	284 285.
34. Ueber die Verwaltung und die		Anhang.	
Rechnungen des Landarmen-		1. Verzeichniß der Ausschüsse des	
hauses zu Trier pro 1867 —		20. Landtages in ihrer defini-	
1869	272.	tiven Zusammensetzung . . .	287—288.
35. Ueber den Etat des Landarmen-		2. Uebersicht der verschiedenen stän-	
hauses zu Trier pro 1871 bis		bischen Commissionen in ihrem	
1873	273.	gegenwärtigen Bestande . .	289 294.
36. Ueber die in der Rheinprovinz		3. Alphabetisches Materienregister	295—299.

Druckfehler-Verzeichniß.

- Seite 61 Z. 14 von oben: statt provinzialständischen lies: provinzialständischen.
 „ 118 Z. 18 von oben: statt Provinzial-Irren-Anstalt „ Provinzial-Arbeits-Anstalt.
 „ 169 am Rande: statt Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler lies: Provinzial-Irren-
 Anstalt zu Siegburg.